Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1987)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1987

Budget 1988

Band 1

Staatsarchiv Bern 1989
718

Verzeichnis der Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern für das Jahr 1987

Gesetze

Nr. 2 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 16 Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz), Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 17 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EGBewG). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 26 Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung.

Nr. 27 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 28 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 29 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 37 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 38 Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Änderung). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 39 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 40 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz). Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 41 Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 42 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 43 Gesetz über den Steuerrabatt 1988–1990. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 44 Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 3 Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

Nr. 4 Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV)

Nr. 5 Dekret über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken

Nr. 6 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary

Nr. 7 Dekret zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer

Nr. 18 Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

Nr. 19 Dekret betreffend Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steffisburg in zwei selbständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg

Nr. 20 Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Änderung)

Nr. 30 Dekret über die Organisation der Justizdirektion

Nr. 31 Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung)

Nr. 32 Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Nr. 33 Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Nr. 34 Dekret über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes (Änderung)

Nr. 45 Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Nr. 46 Dekret über die Wohnbaulandsicherung (Änderung)

Nr. 47 Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Änderung)

Nr. 48 Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Nr. 49 Dekret betreffend Neufestsetzung der Familienzulagen in der Landwirtschaft

Nr. 50 Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (Änderung)

Nr. 51 Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung). Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 8 Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung»
Nr. 9 Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «für den Ausbau der Volksrechte»
Nr. 10 Grossratsbeschluss betreffend die Standesinitiative gegen den Ausbau der Grauholzautobahn
Nr. 11 Grossratsbeschluss betreffend die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung
Nr. 12 Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen
Nr. 13 Grossratsbeschluss betreffend die Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner (Laupenstiftung) (Änderung)
Nr. 21 Grossratsbeschluss betreffend weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Informatikexpertise
Nr. 22 Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum»
Nr. 52 Grossratsbeschluss betreffend Regelung des Vollzuges überwiesener persönlicher Vorstösse bei Fristablauf
Nr. 53 Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr»
Nr. 54 Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen
Nr. 55 Grossratsbeschluss betreffend die «Volksinitiative für gerechte Steuern»
Nr. 56 Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe
Nr. 57 Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative für ein Schulmodell 6/3
Nr. 58 Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1988

Nachkredite

Nr. 14 Nachkredite für das Jahr 1986, 3. Serie
Nr. 23 Nachkredite für das Jahr 1986, 4. Serie
Nr. 35 Nachkredite für das Jahr 1987, 1. Serie
Nr. 59 Nachkredite für das Jahr 1987, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1987
Nr. 15 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1987
Nr. 24 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1987
Nr. 36 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1987

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	8
Baudirektion	16
Militärdirektion	18
Landwirtschaftsdirektion	19
Forstdirektion	21
Finanzdirektion	23
Erziehungsdirektion	23
Polizeidirektion	27
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	29

Präsidialabteilung

5556. Präsidialabteilung, Staatskanzlei; Staatsbeitrag an Radio Canal 3 Biel (Investition); ordentlicher Nachkredit. — Der Präsidialabteilung, Staatskanzlei, wird für das Jahr 1987 folgender ordentlicher Nachkredit bewilligt:
1130 945 **Andere Staatsbeiträge Fr. 150 000.—**

Rechtsgrundlagen:
- Staatsverfassung, Artikel 2
- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 11.

Begründung:
Radio Canal 3 soll für Investitionen zur Sicherstellung des zweisprachigen Sendebetriebes ein einmaliger Beitrag gewährt werden. Nähere Ausführungen gemäss Vortrag.

Volkswirtschaftsdirektion

4980. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für ein Mehrfamilienhaus A mit acht Mietwohnungen «Mosacher/Weid» in Zielebach BE, der HAMEP AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Kaufdorf. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Firma HAMEP AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Kaufdorf, Hausmatt, 3126 Kaufdorf, für ein Mehrfamilienhaus A mit acht Mietwohnungen auf Teil von Parzelle Nr. 93 «Mosacher/Weid« in der Gemeinde Zielebach, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 371 500.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 27 432.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	109 728.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 16 440.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	131 520.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 400 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978), ausmachend	40 000.—
zugesichert. Total	281 248.—

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 144 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 141 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

4981. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für ein Mehrfamilienhaus Nr. 1 mit elf Mietwohnungen «Bodenacker» in Konolfingen, der Bauherrengemeinschaft Familie E. Stucki, Stalden. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Bauherrengemeinschaft Familie E. Stucki, Leimgrubenstrasse 3 in 3150 Stalden/Konolfingen, für ein Mehrfamilienhaus Nr. 1 mit elf Mietwohnungen auf Teil von Parzelle Nr. 2218 «Bodenacker» in der Gemeinde Konolfingen, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 909 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 38 172.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	152 688.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 22 908.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	183 264.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 430 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978), ausmachend	43 000.—
zugesichert. Total	378 952.—

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 14 1 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

4982. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse und Bürgschaft für ein Mehrfamilienhaus mit sieben Mietwohnungen, Rue A. Charpilloz in Bévilard, der Herren J.P. Stalder, Malleray und A. Wälti, Worben. — Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend das Bauvorhaben der Herren J.P. Stalder, Spengler, Grand Rue 7 in 2735 Malleray und A. Wälti, Kaufmann, Werdstrasse Nr. 114 in 3252 Worben, für ein Mehrfamilienhaus mit sieben Mietwohnungen auf Parzelle Nr. 988 Rue Aimé Charpilloz in der Gemeinde Bévilard, beschlossen:

1. Der Bauherrschaft werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erstellungskosten von Fr. 1 413 000.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erstellungskosten, höchstens Franken 28 248.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre ausmachend	112 992.—
b) 1,2% der Erstellungskosten, höchstens Fr. 16 956.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	135 648.—
sowie zur Sicherstellung der Finanzierung eine **Bürgschaft von Fr. 300 000.—**, anrechenbar zu einem Zehntel (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978), ausmachend	30 000.—
zugesichert. Total	278 640.—

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen. Der verbürgte Betrag ist mit einem Zehntel auf Konto 1315 943 14 14 1 zurückzustellen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann, sowie die vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

4983. Obligatorische Krankenversicherung der Einwohnergemeinde Biel: Auszahlung des Staatsbeitrages pro 1985 (inkl. Nachkredit). — Gestützt auf Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung hat der Staat Bern den Gemeinden, die nach ihrem Reglement die Prämien für die obligatorisch Versicherten ganz oder teilweise übernehmen, einen Drittel dieser Auslagen zu vergüten, soweit die obligatorisch Versicherten die Voraussetzungen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

a) das Versicherungsamt die Abrechnung der Gemeinde Biel geprüft und für richtig befunden hat,

b) der Regierungsrat einen Vorschuss von **Fr. 170 000.—** gemäss Budget 1986 zur Auszahlung freigegeben hat.

2. Gestützt auf diese Abrechnung bewilligt der Staat Bern an die von der Gemeinde Biel übernommenen Prämien von Fr. 632 520.25 den Staatsbeitrag von **Fr. 210 840.—**.

3. Der Betrag von Fr. 210 840.— überschreitet den Budgetbetrag von Fr. 170 000.— um Fr. 40 840.—. Dafür wird hiermit ein entsprechender **Nachkredit** von **Fr. 40 840.—** auf Konto 1335 933 zu Lasten der Rechnung 1986 bewilligt.

4. Das Versicherungsamt wird beauftragt, der Gemeinde Biel den Rest des Staatsbeitrages anzuweisen.

5352. Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern (GIBB): Dislokation von drei Schulpavillons in die Felsenau; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). — Zwecks Schaffung von dringend notwendigen Unterrichtsräumen für die Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

1. Rechtsgrundlagen

- Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt

Versetzung der drei Schulpavillons für die GIBB in die Felsenau. Zerlegung und Transport der Elemente. Aushub, Terrassierung und Montage der Elemente am neuen Standort. Erstellen der sanitären Einrichtungen, Heizungsinstallationen, Inneneinrichtungen usw.

3. Projektträgerin

Gemeinde Bern.

4. Staatsbeitrag

4.1 Kosten

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich gemäss Preisstand Mai 1985 auf Fr. 1 400 000.—. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Franken 1 140 000.— als beitragsberechtigt anerkannt.

	Fr.
Anrechenbare Kosten	1 140 000.—
./. Bundesbeitrag	370 000.—
Für die Festlegung des Staatsbeitrages massgebende Kosten	770 000.—
4.2 Beitragssatz und Beitragshöhe 46,2% von Fr. 770 000.—	355 740.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.3 Art des Kredits, Konto, Rechnungsjahr

Dieser Verpflichtungskredit wird nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung zu Lasten des Kontos 1355 939.1 (KOFINA 1355 9391 000) abgelöst (frühestens im Jahre 1987).

5. Betriebskosten

Es wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 50 520.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen (= Fr. 22 735.—).

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).

5601. Berner Wanderwege, Bern: Staatsbeiträge aus Mitteln der Beherbergungsabgabe sowie aus Lotterieerträgnissen an den Nordrampe-Höheweg der BLS von Kiental/Ramslauenen nach Kandersteg (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Verlegung und Ausbau des Nordrampe-Höhenweges Ramslauenen–Kandersteg. Das Vorhaben umfasst vier Baulose:

a) Baulos 1, Teilstück Ramslauenen–Chüedweid (Gemeinde Reichenbach): Das Los 1 ist **nicht Sache** des Beitragsbegehrens, da bereits 1979/80 ausgeführt.

b) Baulos 2, Teilstück Chüeweid–Bunderbachgraben (Gemeinden Reichenbach/Frutigen/Kandergrund): Neue Wanderweganlage auf einer Länge von 5800 m.

c) Baulos 3, Teilstück Bunderbachgraben (Ronewaldweidli)–Unter Libigen (Gemeinde Kandergrund): Ausbau und Verbesserung der bestehenden Wanderwege auf einer Länge von 5200 m.

d) Baulos 4, Teilstück Unter Libigen–Büel (Gemeinden Kandergrund/Kandersteg): Neuanlage eines Wanderweges auf einer Länge von 950 m.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere Artikel 3 sowie 22 Absatz 5
- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, insbesondere Artikel 6
- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern, insbesondere Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e.

3. Kosten und Finanzierung	Fr.
a) Gesamtkosten	670 000.—
b) Finanzierung	
– Gemeinden	25 500.—
– Touristische Organisationen	74 500.—
– BLS	110 000.—
– Regionsbanken	20 000.—
– Staat: Beherbergungsabgabe	220 000.—
Lotteriemittel	220 000.—
Total	670 000.—

Die Durchgangsrechte sowie der Unterhalt sind geregelt.

4. Staatsbeiträge/Konto/Rechnungsjahre	Fr.
a) **Beherbergungsabgabe** Staatsbeitrag von rund 33% an die mit Fr. 670 000.— veranschlagten Kosten, **höchstens aber**	220 000.—
Belastung: Konto 1310 955 Rechnungsjahre: voraussichtlich 1987–1989	
b) **Lotteriemittel** Staatsbeitrag von rund 33% an die mit Fr. 670 000.— veranschlagten Kosten, **höchstens aber**	220 000.—
Belastung: Lotteriefonds Rechnungsjahre: voraussichtlich 1987–1989	
Total Staatsbeiträge somit	440 000.—

5. Bedingungen

- Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Bauarbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.
- Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.
- Mit der Koordination der Beitragszahlungen und der Prüfung der Schluss- bzw. der Zwischenabrechnungen (für Teilzahlungen) wird das Amt für Fremdenverkehr beauftragt.
- Der gesamte Höhenweg darf ohne Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion und der Polizeidirektion weder zweckentfremdet noch (auch bloss teilweise) mit einem Hartbelag (Asphalt, Beton, andere) versehen werden. Erfolgen Zweckentfremdungen oder der Einbau von Hartbelägen ohne die vorgenannte Zustimmung, können die Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5602. Amt für Berufsberatung; Staatsbeiträge 1985.

Gestützt auf

- Artikel 54 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung

– Artikel 20–22 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Berufsberatung

nimmt der Grosse Rat von den nachfolgend aufgelisteten Staatsbeiträgen an die Betriebskosten 1985 der Berufsberatungsstellen Kenntnis und genehmigt alle * Fr. 200 000.— übersteigenden Beiträge:

	Fr.
Aarberg, Büren	181 007.20
Aarwangen	148 296.35
Bern	609 858.55*
Biel	740 978.50*
Burgdorf	127 771.80
Fraubrunnen	151 155.75
Frutigen, Nieder- und Obersimmental, Saanen	219 633.25*
Interlaken, Oberhasli	142 526.20
Jura bernois	235 101.50*
Köniz	127 188.30
Konolfingen	188 891.10
Laufen	68 213.15
Schwarzenburg	67 547.55
Seftigen	111 876.75
Signau, Trachselwald	181 226.—
Thun	414 678.30*
Wangen	107 698.05
Worblental, Ostermundigen	216 182.75*
	4 039 831.05

Die Ausgaben gehen zu Lasten des Kontos 1350 930 Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden (KOFINA 13 509300-000 Staatsbeiträge an Gemeinden), Rechnungsjahr 1986. Bei der Gemeinde Köniz wurde der budgetierte Beitrag um Fr. 5 986.70 erhöht und beim Gemeindeverband Thun um Fr. 42 068.55 reduziert, gestützt auf Korrekturen früherer Abrechnungen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechende Vorschüsse geleistet worden sind.

5603. Staatsbeiträge 1985 an die Krisenhilfe.

1. Gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung und Artikel 1 des Dekrets vom 11. November 1975 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose ist bei Arbeitslosigkeit die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen.

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 185 vom 16. Januar 1985, entsprechend der ihm übertragenen Kompetenz, aufgrund der Wirtschaftslage, die Krisenhilfe auch für das Jahr 1985 wieder eingeführt hat.

3. Es wird ferner davon Kenntnis genommen, dass die für die Durchführung der Krisenhilfe zuständigen Gemeinden, je nach Finanzkraft, einen Teil ihrer Krisenhilfeaufwendungen sowie einen Verwaltungskostenbeitrag vom Kanton zurückerstattet erhalten.
Aufgrund der vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) überprüften Gemeindeabrechnungen betragen die Gesamtaufwendungen für das Jahr 1985 **Franken Fr. 2 056 448.05.**

4. Gestützt auf diese Ausgangslage werden den einzelnen Gemeinden folgende Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Staatsbeitrag Fr.	Beitrag Verwaltungskosten Fr.
Aarberg	4 014.55	20.—
Bellmund	1 109.80	10.—
Belp	3 733.20	20.—
Bern	155 127.95	1 650.—
Bévilard	605.25	10.—
Biel	1 094 280.90	5 520.—
Blumenstein	963.30	10.—
Bolligen	966.25	10.—
Bönigen	4 152.55	20.—
Brügg	12 359.25	80.—
Büren an der Aare	2 732.40	20.—
Burgdorf	21 116.10	170.—
Busswil bei Büren	4 949.10	30.—
Corgémont	2 347.85	20.—
Cortébert	24 971.60	70.—
Crémines	897.—	10.—
Dotzigen	1 347.35	10.—
Duggingen	2 856.75	10.—
Eggiwil	448.35	10.—
Evilard	7 486.95	50.—
La Ferrière	774.15	10.—
Frutigen	669.35	10.—
Grossaffoltern	2 111.25	10.—
Gurzelen	3 300.75	10.—
Hasle bei Burgdorf	2 960.10	10.—
Heiligenschwendi	387.50	10.—
Heimberg	656.30	10.—
Hellsau	157.75	10.—
Herzogenbuchsee	2 641.05	20.—
La Heutte	2 346.30	10.—
Hilterfingen	70.20	10.—
Hindelbank	302.40	10.—
Ins	910.05	10.—
Ipsach	16 740.75	40.—
Ittigen	6 292.20	40.—
Kallnach	819.50	10.—
Kirchberg	1 766.40	10.—
Köniz	37 566.85	210.—
Konolfingen	2 467.10	10.—
Krauchthal	1 811.—	10.—
Langenthal	14 891.15	90.—
Langnau im Emmental	398.15	10.—
Lengnau	28 002.55	150.—
Lotzwil	1 944.35	10.—
Lyss	14 984.—	120.—
Matten bei Interlaken	1 419.—	10.—
Moosseedorf	5 209.75	30.—
Mörigen	2 228.65	10.—
Moutier	98 914.50	460.—
Münchenbuchsee	4 635.65	30.—
Münsingen	440.15	10.—
La Neuveville	3 824.70	70.—
Nidau	19 922.25	110.—
Niederbipp	10 146.90	40.—
Oberburg	1 714.55	10.—
Oberhofen bei Thun	1 488.30	10.—
Orpund	13 290.90	110.—
Ostermundigen	6 509.60	100.—
Perrefitte	19 766.30	50.—
Péry	10 224.30	50.—
Pieterlen	13 138.80	50.—
Port	2 006.15	20.—
Reconvilier	4 652.25	30.—
Roggwil	299.65	10.—

Gemeinde	Staatsbeitrag Fr.	Beitrag Verwaltungskosten Fr.
Rubigen	1 821.60	10.—
Rüdtligen-Alchenflüh	2 866.05	10.—
Saanen	462.60	10.—
Safnern	2 999.10	10.—
St-Imier	127 189.25	360.—
Scheuren	2 871.40	10.—
Seftigen	1 164.15	10.—
Signau	379.50	10.—
Sonvilier	11 662.30	40.—
Spiez	9 041.60	30.—
Steffisburg	14 975.15	100.—
Studen	7 250.10	20.—
Täuffelen	7 814.80	40.—
Tavannes	62 023.75	150.—
Toffen	2 486.25	10.—
Tramelan	10 050.60	70.—
Twann	1 440.75	10.—
Unterseen	13 506.80	40.—
Urtenen	2 485.70	10.—
Utzenstorf	2 961.75	30.—
Vauffelin	731.65	10.—
Villeret	6 960.45	30.—
Vinelz	3 120.—	10.—
Wiedlisbach	2 902.05	20.—
Wohlen bei Bern	12 363.05	50.—
Worb	16 174.85	90.—
Worben	1 577.95	10.—
Wynau	570.60	10.—
Zollikofen	1 936.25	20.—
Zwingen	2 338.05	10.—
	2 045 398.05	11 050.—
+ Verwaltungskostenbeiträge	11 050.—	
Total Staatsbeiträge	2 056 448.05	

5. Diese Beiträge gelten als gebundene Ausgabe und unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

6. Die Staatsbeiträge 1985 gehen zu Lasten des Krisenfonds (Konto 1325 983, Rechnungsjahr 1987).

7. Das KIGA wird ermächtigt, die Auszahlungen gemäss Ziffer 4 vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1853 vom 7. Mai 1986 bereits Vorschüsse in der Höhe von gesamthaft Fr. 541 981.95 ausbezahlt wurden.

Gesundheitsdirektion

4987. Spitalverband Moutier; Neubau eines Alters- und Krankenheims; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion für den Krankenheimteil. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Moutier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Schaffung zusätzlicher 23 Chronischkrankenbetten.

Kosten:

Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex.

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	110 500.—
2+3 Gebäude/Betriebseinrichtungen	2 310 400.—
4 Umgebung	142 000.—
5 Baunebenkosten	95 000.—
9 Ausstattung	456 100.—
Halle und Erschliessung (Anteil Krankenheim)	389 000.—
Total Anlagekosten	3 503 000.—
./. Anteil Gemeindeverband	203 750.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	70 000.—
Maximal anrechenbare Kosten/ Staatsbeitrag: Zu bewilligen (100%)	3 369 250.—

Ein allfälliger Beitrag aus Mitteln der AHV wird in Abzug zu bringen sein.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 3 369 250.—** festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 2 000 000.—
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 369 250.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 203 750.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Der Spitalverband hat der Einwohnergemeinde Moutier im Jahre 1987 einen Anteil von Fr. 140 000.— für die der Lastenverteilung belasteten Projektierungskosten für den Krankenheimteil zurückzuerstatten. Der Projektierungskredit ist im zu bewilligenden Staatsbeitrag miteingerechnet.

5. Der vorliegende Grossratsbeschluss (Neubau Krankenheim) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der separaten Vorlage «Neubau Altersheim» Moutier.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechen-

den Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten, soweit sie im Rahmen der verfügbaren Budgetkredite liegt.

5236. Gemeindeverband Bezirksspital St-Imier; Neu- und Umbau des Bezirksspitals; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1 und 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a, Artikel 4c, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt: Neu- und Umbau des Bezirksspitals St-Imier.

Kosten: BKP	Akutspital Fr.	C-Abteilung Fr.	Total Fr.
0 (Grundstück)	—.—	—.—	—.—
1–9	29 199 000.—	4 820 000.—	34 019 000.—
+ Bearbeitungsreserve BKP 2 und 3	820 000.—	153 700.—	973 700.—
+ Bearbeitungsreserve BKP 7 und 8	115 000.—	25 000.—	140 000.—
Maximal anrechenbare Kosten brutto	30 134 000.—	4 998 700.—	35 132 700.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB 3090 vom 23. November 1983)	995 000.—	205 000.—	1 200 000.—
Maximal anrechenbare Kosten netto	29 139 000.—	4 793 700.—	33 932 700.—

Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Maximal anrechenbare Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Anteil Gemeindeverband Fr.
Akutbereich	29 139 000.—	18 619 821.—	(63,9%)	10 519 179.—
C-Bereich	4 793 700.—	4 793 700.—	(100%)	—.—
Total	33 932 700.—			10 519 179.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen:		23 413 521.—		

Konto: 1400 9491.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 35 132 700.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987 Fr. 40 000.—
1988 Fr. 420 000.—
1989 Fr. 2 840 000.—
1990 Fr. 3 500 000.—
1991 Fr. 4 600 000.—
1992 Fr. 6 500 000.—
1993 Fr. 4 500 000.—
1994 Fr. 1 013 521.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 36,1% der Kosten für den Akutbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung des Bezirksspitals erfolgen.

4. Der vorliegende Beschluss (Neu- und Umbau Bezirksspital St-Imier) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorlage «Neubau Altersheim St-Imier» durch den Grossen Rat.

5. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn mindestens 60% der Positionen 0/1/20-26 gemäss Baukostenplan auszuschreiben. Vor der Vergabe dieser Arbeiten ist eine erste Kostenkontrolle durchzuführen und der Gesundheitsdirektion zur fachlichen Prüfung durch das kantonale Hochbauamt einzureichen. Die Vergabe erfolgt erst nach Genehmigung dieses Ausschreibungspaketes durch die Gesundheitsdirektion.

6. Die Detailpläne sind vor Ausschreibung der Vergebungen der Gesundheitsdirektion zur nochmaligen Prüfung und Genehmigung einzureichen.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

9. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten, soweit sie im Rahmen der verfügbaren Budgetkredite liegt.

5631. Einwohnergemeinde Bern; Erweiterung der Sanitäts-Notrufnummer 144 im Kanton Bern; Einrichtung der kantonalen Einsatzzentrale; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 12, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 und 3, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 13, Artikel 44 Absatz 1–3.

Projekt:

Einrichtung einer Einsatzzentrale für die Sanitäts-Notrufnummer 144 im Kanton Bern bei der Sanitätspolizei der Stadt Bern.

Kosten:	Fr.
Telefonanlage	379 000.—
Tonbandanlage	104 000.—
Computeranlage	422 000.—
Bauliches/Diverses	119 000.—
Honorare	196 000.—
Total Anlagekosten	1 220 000.—
und Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	180 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 400 000.—

Kostenstand 1. April 1985;
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 400 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4714 vom 19. 12. 1984)	120 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen (100%)	1 280 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 400 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können Teilzahlungen ausgerichtet werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1987 Fr. 1 400 000.—

3. Die Bauherrschaft räumt der Gesundheitsdirektion und dem Verband Bernischer Krankenhäuser in den für die Baubegleitung zuständigen Organen (Baukommission) eine angemessene Vertretung mit beratender Stimme ein.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften: mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds-perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5631 A. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Einwohnergemeinde Bern; Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern abgeschlossene Vertrag vom 10. Dezember 1986 betreffend die Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973, genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Betriebsbeitrag an die Einwohnergemeinde Bern inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

5632. Massnahmen zur Elimination von Masern, Mumps und Röteln im Kanton Bern im Rahmen der gesamtschweizerischen Aktion.

1. Von der gesamtschweizerischen Impfaktion zur Ausrottung von Masern, Mumps und Röteln und den hiefür vorgesehenen Massnahmen wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Schutzimpfung wird kostenlos angeboten
- laufend allen Kindern im Alter von 15–24 Monaten
- von 1987–1990 zusätzlich allen Schulkindern der 1. Klasse
- von 1987–1993 zusätzlich allen Schulkindern der 8. (9.) Klasse

3. Die Impfkosten gehen zu Lasten des Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Konto 00 9841-000.
Voraussichtlich benötigte jährliche Beiträge (Preisstand 1. 1. 1987):

	1986 RRB 0912	1987–90	1991–93	ab 1994
Kleinkinder (15.–24. Monat)	200 000.—	282 000.—	282 000.—	282 000.—
Schulkinder (1. Klasse)	—.—	119 000.—	—.—	—.—
Schulkinder 8. (9.) Klasse	—.—	170 000.—	170 000.—	—.—
Total pro Jahr	200 000.—	571 000.—	352 000.—	282 000.—

Teuerungsbedingte Erhöhungen der für die Jahre 1987–1990, 1991–93 und ab 1994 festgesetzten Fondsbeiträge gelten nicht als Kostenüberschreitungen und können von der Gesundheitsdirektion festgesetzt und ausgerichtet werden.

4. Rechtsgrundlage:
- Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom 5. Februar 1979 (Art. 1[a], 3, 4)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung vom 22. Mai 1979 (Art. 15 ff.)
- Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 3. Juli 1985 (Art. 13).

Fürsorgedirektion

4989. Gemeindeverband Bezirksspital Moutier – Neubau eines Alters- und Krankenheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Moutier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Alters- und Krankenheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt:
- Neubau eines Alters- und Krankenheims in Moutier
- Schaffung zusätzlicher 28 Altersheimplätze.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	5 241 000.—
Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	5 241 000.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	203 750.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	120 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	5 157 250.—
./. Anteil bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 53 vom 4. Januar 1984)	170 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	4 987 250.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 5 157 250.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 5 157 250.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten wird rund Fr. 1 000 000.— betragen, sofern der effektive Baubeginn des Altersheimes vor dem 30. Juni 1988 erfolgt. Können die Auflagen des BSV durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Beitrag von Fr. 1 000 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Moutier wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 320 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 4 987 250.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Moutier hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Der vorliegende Grossratsbeschluss (Neubau Altersheim) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der separaten Vorlage «Neubau des Krankenheims Moutier», die dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4990. Verein «Brunnadere-Huus», Bern; Sanierung des Wohnheims; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein «Brunnadere-Huus», Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 35, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt: Sanierung des Wohnheims «Brunnadere-Huus».

Kosten:	Fr.
Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Total Anlagekosten	2 966 700.—
./. Eigenmittelanteil Bauherrschaft inkl. Beitrag Denkmalpflege	276 700.—
Maximal anrechenbare Kosten	2 690 000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	2 690 000.—
./. mumasslicher Beitrag des BSV	1 356 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	434 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 2 690 000.—)	900 000.—
+ Bearbeitungsreserve	80 000.—
+ Baukreditzinsen	15 000.—
	995 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4043 vom 16. Oktober 1985)	155 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtunskredit): Zu bewilligen	840 000.—

Konto: 2500 949 10 (neu: 2500 9490-5001).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 2 690 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 2 690 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 840 000.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 120 000.—
1988 Fr. 600 000.—
1989 Fr. 120 000.—

4. Der Betrag von Fr. 434 000.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

5. Die allgemeinen Subventionsbedigungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds-perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5241. Stiftung Privatkinderkrippe Länggasse, Bern; Umbau und Sanierung der Liegenschaft Länggass-Strasse 64; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für die Privatkinderkrippe Länggasse in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 134.
  Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 6b, Artikel 8.
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt:

Umbau und Sanierung der Liegenschaft Länggass-Strasse Nr. 64, Bern.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	1 457 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	60 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 517 000.—

Kostenstand 1. April 1986;
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	1 517 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1704 vom 23. April 1986)	72 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	1 445 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 517 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 1 517 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten der Privatkinderkrippe Länggasse jährlich folgende Aufwendunden in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 150 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1 445 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Bern hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Bern hat mit der Stiftung Privatkinderkrippe Länggasse, Bern, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5242. Verein Schloss Köniz/Mätteli Münchenbuchsee; Neu- und Umbauten des Sonderschulheims Mätteli, Münchenbuchsee; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Schloss Köniz/Mätteli Münchenbuchsee wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt:

Neu- und Umbauten des Sonderschulheims Mätteli, Münchenbuchsee.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	9 010 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	285 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	9 295 000.—
Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	9 295 000.—
./. Eigenmittel Trägerschaft	500 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	2 900 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	2 895 000.—
Staatsbeitrag (⅓ von Fr. 9 000 000.—) brutto	3 000 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	65 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4576 vom 12. Dezember 1984)	115 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtunskredit): Zu bewilligen netto	2 950 000.—

Konto: 2500 949 5000.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 9 295 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 9 295 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 2 950 000.— wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 600 000.—
1988 Fr. 1 900 000.—
1989 Fr. 450 000.—

4. Der Betrag von Fr. 2 895 000.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds-perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen, soweit sie im Rahmen der verfügbaren Budgetkredite liegt, festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

5243. Gemeindeverband Altersheim Reconvilier; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Reconvilier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das

geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140.
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Reconvilier.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex	11 430 100.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	11 430 100.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	1 055 800.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	231 700.—
Maximal anrechenbare Kosten	10 606 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2527 vom 4. Juli 1984)	400 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	10 206 000.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 10 606 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 10 606 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten wird rund Fr. 2 250 000.— betragen, sofern der effektive Baubeginn des Altersheims vor dem 30. Juni 1988 erfolgt. Können die Auflagen des Bundesamtes für Sozialversicherung durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Beitrag von Franken 2 250 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds-perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Reconvilier wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Reconvilier jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 650 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 10 206 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Reconvilier hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-

perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5244. Gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary; Neubau des Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140.
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18.
  Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Dekretes über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968 bedürfen Aufwendungen der Gemeinden bis 1 Mio Franken, die in die Lastenverteilung einzubeziehen sind, nur der Genehmigung des Regierungsrates.
  Bei Kapitalaufwendungen von mehr als 1 Mio Franken entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Projekt: Neubau eines Altersheims in St-Imier.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag vom 20. August 1986 ..... Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex	10 987 000.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	10 987 000.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	675 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion .	288 500.—
Maximal anrechenbare Kosten	10 600 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3091 vom 24. August 1983)	380 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	10 220 000.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 10 600 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 10 600 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der provisorisch zugesicherte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt ca. Fr. 2 500 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Altersheims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Betrag von Fr. 2 500 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde St-Imier wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims St-Imier jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 550 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 10 220 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde St-Imier hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Der vorliegende Grossratsbeschluss (Neubau Altersheim St-Imier) erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der separaten Vorlage «Neubau Bezirksspital St-Imier», die der Volksabstimmung unterliegt.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde St-Imier hat mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des

Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

5639. Stiftung Regionales Arbeits- und Beschäftigungszentrum Brüttelen-Bad; Erwerb und Umbau der Liegenschaft Brüttelen-Bad; Genehmigung Kaufvertrag und Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.

1. Der am 20. November 1986 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Stiftung Regionales Arbeits- und Beschäftigungszentrum Brüttelen-Bad, mit Sitz in Brüttelen, das Grundstück Nr. 2 von Brüttelen, umfassend 532,66 Aren Land mit diversen Gebäuden, sog. Aebiheim, mit einem amtlichen Wert von Fr. 2 569 290.— zum Preise von Fr. 4 000 000.— verkauft, wird genehmigt.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

Konto: 1912-3160.

Besonderes:

Kaufpreiszahlung per Beginn von Nutzen und Schaden, d. h. per 1. Oktober 1987.
Das Kaufgeschäft ist untrennbar mit der Vorlage «Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion» verbunden; bei einem allenfalls negativen Volksentscheid über das Beitragsgeschäft (fakultatives Referendum) wird auch der Kaufvertrag hinfällig; die Genehmigung durch den Grossen Rat erfolgt unter diesem Vorbehalt.

2. Der Stiftung Regionales Arbeits- und Beschäftigungszentrum Brüttelen-Bad wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, insbesondere Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 12.

Projekt:

Erwerb und Umbau der Liegenschaft Brüttelen-Bad.

Kosten:	Fr.
Total Baukosten (inkl. Liegenschaftserwerb)	10 167 800.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion .	190 050.—
./. nicht subventionsberechtigte Kosten ..	897 750.—
Maximal anrechenbare Kosten	9 460 100.—
Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	9 460 100.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV	3 500 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	2 807 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 9 460 100.—)	3 153 100.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	47 000.—
Staatsbeitrag brutto	3 200 100.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3831 vom 19. Oktober 1983)	160 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	3 040 100.—

Konto: 2500 9490-5001 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 9 460 100.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 9 460 100.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 3 040 100.— der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 1 500 000.—
1988 Fr. 1 500 000.—
1989 Fr. 40 100.—

4. Der Betrag von Fr. 2 807 000.— wird über die Betriebsrechnung in jährlichen Raten amortisiert und verzinst, wobei im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung die Beiträge des Bundes durch die Trägerschaft einzufordern sind.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen, soweit sie im Rahmen der verfügbaren Budgetkredite liegt, festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

Baudirektion

4795. Staatsgebäude; Baukreditabrechnungen. — Gestützt auf Artikel 11 und 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

	Fr.	Bauzeit 1982–84 Fr.
1. Köniz, Verlegung des staatlichen Seminars Bern vom Bühlplatz auf die Lerbermatt		
VB vom 30. 10. 1980	18 597 000.—	
Indexteuerung	1 984 100.—	
Unternehmerteuerung	357 807.—	20 938 907.—
Abrechnungsbetrag		20 911 391.35
Kostenunterschreitung	0,1 %	27 515.65

		Bauzeit 1984–86 Fr.
2. Blankenburg, Schloss mit Amthaus und Gefängnis, Renovation		
GRB 3357 vom 24. 11. 1983	2 321 000.—	
Unternehmerteuerung	880.30	2 321 880.30
Abrechnungsbetrag		2 302 899.25
Kostenunterschreitung	0,8 %	18 981.05

		Bauzeit 1985 Fr.
3. Wengi bei Büren Sanierung Pfrundscheune		
GRB 3430 vom 14. 11. 1984		361 300.—
Abrechnungsbetrag		274 643.45
Kostenunterschreitung	24 %	86 656.55

5104. Bern; Gerechtigkeitsgasse 36; Umbau und Sanierung Verwaltungsgebäude; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umbau und Sanierung der staatlichen Liegenschaft Gerechtigkeitsgasse 36 für die Abteilung Veranlagungsbehörde Bern-Stadt der Steuerverwaltung.

2. Rechtsgrundlagen

– Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (RRB Nr. 1284 vom 26. März 1986)	177 000.—
Baukosten	2 768 000.—
Ausstattungskosten	180 000.—
Total	3 125 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 2 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 768 000.—
1920 770 (Finanzdirektion, Steuerverwaltung, Anschaffung von Mobilien)	1988 Fr. 180 000.—

5. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5105. Ostermundigen; Steinbruchweg; Neubau Forstbetriebsgebäude, Abbruch des Oekonomiegebäudes Nr. 20a und des Holzschuppens Nr. 21; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Abbruch des Oekonomiegebäudes Nr. 20a und des Holzschuppens Nr. 21 am Steinbruchweg sowie Neubau eines Forstbetriebsgebäudes für das Kreisforstamt 8 der Forstdirektion des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15
- Dekret über die Organisation der Forstdirektion vom 7. September 1967, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (Verfügung Kantonsbaumeister)	6 500.—
Baukosten	364 500.—
Ausstattungskosten	4 000.—
Total	375 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 340 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 24 500.—
2310 770 (Forstdirektion, Anschaffung von Mobilien)	1987 Fr. 4 000.—

5. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5106. Diemtigtal; Kileyalp, Vorder-Filderich; Sanierung von Gebäuden und der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Sanierung von Gebäuden und der Wasserversorgung im Pachtbetrieb Vorder-Filderich, Kileyalp.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierungskosten (Verschiedene Verfügungen für Geometeraufnahmen, Gebäudeaufnahmen und Projektierung)	57 000.—
Baukosten	1 534 000.—
Total	1 591 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 1 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 534 000.—

5. Finanzreferendum

Da Fr. 1 100 350.— auf werterhaltende Massnahmen entfallen, unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5107. Ostermundigen; Psychiatrische Universitätsklinik; Sanierung des Wohnhauses Rörswilstrasse 43; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gesamtsanierung der staatlichen Liegenschaft Rörswilstrasse 43, Rörswil/Ostermundigen für die Psychiatrische Universitätsklinik Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 27 und 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 und 4
- Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 10. November 1977, Artikel 24.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung (Verfügung der Bau- und der Finanzdirektion vom 16. August 1985)	49 000.—
Baukosten	626 000.—
Total	675 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 100 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 450 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 76 000.—

5. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.
Der aus dem Spitalzehntel zu finanzierende Anteil von 80% der Aufwendungen für die Trainings-Wohngruppe geht zu Lasten von Konto 1400 9494 und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2140 357 zu vereinnahmen.

5108. Schlosswil; Schlossgut; Sanierung des Oekonomiegebäudes mit Remise und Jauchegrube; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gesamtsanierung des Bauernhauses mit Remise und Jauchegrube des Schlossgutes in Schlosswil.

2. Rechtsgrundlagen

- Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung (Verfügung der Bau- und der Finanzdirektion vom 9. Oktober 1985)	50 000.—
Baukosten	1 335 000.—
Total	1 385 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 200000.—
2140705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 800000.—
2140705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 335000.—

5. Finanzreferendum

Da Fr. 862900.— auf werterhaltende Massnahmen entfallen, unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5248. Bern; Länggassstrasse/Bremgartenstrasse; Neubau Demonstrationshörraum Veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erstellung eines Demonstrationshörraumes für die Veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)
Kostenstand: 1. Oktober 1986.

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierung (RRB 3271 vom 21. August 1985)	195000.—	95000.—	100000.—
Baukosten	2905000.—	1410000.—	1495000.—
Ausstattungskosten	170000.—	85000.—	85000.—
Total	3270000.—	1590000.—	1680000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 305000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 2200000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 400000.—
2050770.65	(Erziehungsdirektion, Veterinär-medizinische Fakultät, Anschaffung von Mobilien)	1989 Fr. 170000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Baukosten auf Konto 2140409 und für die Ausstattung auf Konto 2050 400.65 zu vereinnahmen.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5661. Baudirektion/Tiefbauamt; Ersatz-Anschaffung eines Lastwagens für die Ämter Aarwangen/Wangen; Zahlungskredit Rechnungsjahr 1987.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung eines Lastwagens MAN 19.331 FAK komplett ausgerüstet mit Kippbrücke/Kran und allem Zubehör.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau- und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44
- Anschaffungsprogramm 1977

3. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	242000.—
abzüglich Eintausch LW Saurer 1965	12000.—
Nettopreis	230000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	242000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1987.

6. Konto

Budgetrubrik 2150 7703-044 (Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung).

Militärdirektion

5125. Erlenbach i. S.: Zivilschutzanlage (KP II red, BSA II, San Po und Öffentlicher Schutzraum für 104 Personen und Pflichtschutzraum für 67 Personen), Sekundarschulhaus, beim Bahnhof; Kantons-Nr. E 1315/86, E 1316/86 und 59504/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. 1. 1986) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7 und Artikel 8 werden an die Kosten der in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen sowie an den Pflichtschutzraum kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Erlenbach i. S.			
KP II red, BSA II, San Po	1020100.—	23,3	237683.—
Öff.-SR für 104 Personen	122700.—	12,3	15092.—
Pfl.-SR für 67 Personen	51400.—	68,3	35106.—

Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag, nach Abzug von allfälligen Teilzahlungen, wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1760946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

5697. Affoltern i. E.: Zivilschutzanlage (KP II red, BSA II, San Po und Öffentliche Schutzräume für 306 Personen), Schulhaus, Kantons-Nr. E 1345/86 und E 1346/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten	Kantonsbeitrag	
	Fr.	%	Fr.
Affoltern i. E.			
KP II red, BSA II, San Po	1 302 700.—	25,7	334 794.—
Öff.-SR für 178 Personen	290 559.—	28,3	82 228.—
Öff.-SR für 128 Personen	208 941.—	13,3	27 789.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

5698. Bowil: Zivilschutzanlage (KP II red, BSA II und Öffentliche Schutzräume für 317 Personen), Wohn- und Geschäftshaus, Luzernstrasse; Kantons-Nr. E 1375/86 und E 1376/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten	Kantonsbeitrag	
	Fr.	%	Fr.
Bowil			
KP II red, BSA II	974 300.—	27,0	263 061.—
Öff.-SR für 200 Personen	240 228.—	28,8	69 186.—
Öff.-SR für 117 Personen	140 532.—	13,8	19 393.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).
Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

Landwirtschaftsdirektion

5707. Landwirtschaftliche Berufsschule und Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter; Kantonsbeitrag 1984/1985. — Gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter wird beschlossen:

1. Von den Gesamtkosten für das Schuljahr 1984/85 in Höhe von Fr. 2 944 577.20 und von der Kostenverteilung auf Bund (17,77%), Kanton (29,92%), Gemeindeverbände (22,94%) und Gemeinden (29,37%) wird Kenntnis genommen.

2. Der Staatsbeitrag für das Schuljahr 1984/85 wird auf Franken 880 901.10 festgesetzt. Er geht zu Lasten Konto 2400 9370-004120 (Vorschuss von Fr. 650 000.— auf Rechnung 1986 [trans. Aktiven], mit RRB Nr. 4573 vom 20. November 1985 per Ende 1985 eingefroren; Restbetrag von Fr. 230 901.10 auf Rechnung 1986).

5708. Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst; Beschaffung von Anerkennungszeichen «für gute Milch»; Staatsbeitrag und Nachkredit 1987.

1. Gegenstand
Beschaffung von Anerkennungsplaketten und -glocken zur Abgabe an Milchproduzenten, die im Jahre 1986 stets einwandfreie Milch geliefert haben.

2. Rechtsgrundlage
Die gesetzliche Grundlage ist in Vorbereitung (vgl. Ziff. 4 des Vortrages).

3. Kreditbezeichnungen und Kreditsummen
Staatsbeitrag von Fr. 56 030.—.
Nachkredit von Fr. 6 030.—.

4. Rechnungsjahr: 1987.

5. Konto: 2430 830.

5709. Bodenverbesserung; Meliorationsamt; Staatsbeitrag für das Jahr 1985; Nachkredit.

1. Gegenstand
Dem Kantonalen Meliorationsamt wird für das Jahr 1985 ein Nachkredit von Fr. 2 491 321.10 bewilligt.

2. Begründung

Aufgrund der BUK-Untersuchung wurde Ende des Jahres 1985 vom Regierungsrat entschieden,

- dass die der Landwirtschaftsdirektion zustehenden Reserven aus globalen Kreditrückstellungen (Konto 2.76) im Betrag von 2 Mio Franken nicht mehr beansprucht werden dürfen,
- dass eine gegenseitige Verrechnung von Mehr- und Minderausgaben bei den beiden Konti 2420 9370 und 2420 9470 entgegen bisheriger Praxis nicht mehr möglich ist,
- dass ab 1. Januar 1986 keine transitorischen Zahlungen mehr geleistet werden dürfen und dass die Praxis der vergangenen Jahre, Kreditüberschreitung auf das folgende Jahr zu übertragen, abgeschafft wird.

3. Staatsbeitrag

	Fr.
Staatsbeiträge an Dritte für Meliorationen (Konto 2420 9470) im Jahr 1985 ausbezahlt	23 491 321.10
Im Voranschlag 1985 enthalten	21 000 000.—
Nachkredit für 1985	2 491 321.10

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Nachkredit von Fr. 2 491 321.10 wird zu Lasten des Kontos 2420 9470, Rechnungsjahr 1985, bewilligt. Dieser Betrag ist in der vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung 1985 bereits enthalten. Der Betrag wurde im Jahre 1986 vollumfänglich kompensiert.

5710. Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern; Staatsbeiträge 1986.

1. Gegenstand

Der seit langem bezahlte jährliche Staatsbeitrag an die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern wird auch für das Jahr 1986 im bisherigen Umfang ausgerichtet.

2. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage ist in Vorbereitung (vgl. Ziff. 4 des Vortrages).

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

Staatsbeitrag von Fr. 40 000.—.

4. Rechnungsjahr: 1987.

5. Konto: 2400 947 11.

5711. Bodenverbesserung; Gemeinde Saanen; Genehmigung des Vorprojektes der Weganlage Grund; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro H. Kämpfer, Gstaad, ausgearbeitete generelle Projekt «Güterweganlage Grund» vom April 1986 für die Weggenossenschaft Grund mit geschätzten Gesamtkosten von Fr. 2 130 000.—, wird genehmigt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt «Weganlage Grund» wird ein Staatsbeitrag von **28%, höchstens Fr. 596 400.—,** bewilligt.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 210 000.—, 1989 Fr. 210 000.—, 1990 Fr. 176 400.—.

4. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 130 000.—	Fr. 2 130 000.—
Beiträge:	Fr. 596 400.—	Fr. 596 400.— (voraussichtlich)

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Projektunterlagen der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1987–1991 vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5712. Bodenverbesserung; Gemeinde Lenk; Genehmigung des generellen Projektes 1986 der Güterweganlage Pöschenried–Stiegelberg; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom **Grossen Rat** beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt 1986 der Güterweganlage Pöschenried–Stiegelberg vom Februar 1986, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Collioud+Gerber, Zweisimmen, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 3 225 000.— geschätzt.

2. Rechtsgrundlage

Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 und kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An das generelle Projekt 1986 der Güterweganlage Pöschenried–Stiegelberg vom Februar 1986 wird ein **Staatsbeitrag von 35%, höchstens Fr. 1 128 750.—,** bewilligt.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 420 000.—, 1989 Fr. 400 000.—, 1991 Fr. 308 750.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 3 225 000.—	Fr. 3 225 000.—
Beiträge:	Fr. 1 128 750.—	Fr. 1 128 750.— (voraussichtlich)

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Auflagen

- Die Projektunterlagen der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind drei Etappen in den Jahren 1987–1991 vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleineren Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5713. Bodenverbesserung; Gemeinden Reutigen und Erlenbach; Genehmigung des Vorprojektes der Weganlage Längenberg–Ober Heiti–Mattenalp; Grundsatzbeschluss. — Der **Grosse Rat,** gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG, Bern, ausgearbeitete generelle Wegprojekt Längenberg–Ober Heiti–Mattenalp vom Februar 1981, bereinigt September 1986, für die Weggenossenschaft Längenberg-Ober Heiti-Mattenalp, mit geschätzten Gesamtkosten von Fr. 1 600 000.—, wird genehmigt.

2. Staatsbeitrag

An das Wegprojekt Längenberg–Ober Heiti–Mattenalp wird ein **Staatsbeitrag von 34%, höchstens Fr. 544 400.—,** bewilligt.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 374 000.—, 1989 Fr. 170 000.—.

4. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 1 600 000.—	Fr. 1 600 000.—
Beiträge:	Fr. 544 000.—	Fr. 592 000.— (voraussichtlich)

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Projektunterlagen der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Etappen in den Jahren 1987 und 1991 vorgesehen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

5714. Bodenverbesserung; Gemeinde Sumiswald; Genehmigung des Vorprojektes der Güter- und Forstweganlage «Hornbach–Ried»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom **Grossen Rat** beschlossen:

1. Gegenstand

Das Vorprojekt der Güter- und Forstweganlage «Hornbach–Ried» vom September 1984 wird genehmigt. Die subventionsberechtigten Gesamtkosten werden auf Franken 3 300 000.— geschätzt (Preisbasis 1984). Das Unternehmen beinhaltet 5300 m' Meliorations- und 2700 m' Forstwege.

2. Rechtsgrundlagen

- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10
- Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Artikel 57
- Regierungsratsbeschluss Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Staatsbeitrag

An die auf Fr. 2 380 000.— geschätzten Kosten der geplanten Meliorationswege wir **ein Beitrag von 38%, höchstens Fr. 904 400.—,** zugesichert.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat, gestützt auf Detailprojekte, voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 300 000.—, 1988 Fr. 300 000.—, 1989 Fr. 304 400.—.

5. Finanzierung

Beitragsberechtigte	Kanton	Bund
Kosten:	Fr. 2 380 000.—	Fr. 2 380 000.—
Beiträge:	Fr. 904 400.—	Fr. 880 600.— (voraussichtlich)

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Etappierung, Forstwege

Entsprechend der vorraussichtlichen Aufteilung der Verpflichtungskredite sollen die Meliorationswege in den Jahren 1987–1990 ausgeführt werden. Der Baubeginn der 2 700 m' Forstwege ist zirka im Jahr 1990 vorgesehen. Die Subventionierung der Forstwege wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit separat unterbreitet.

Forstdirektion

5718. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gündlischwand» der Einwohnergemeinde Gündlischwand, Gemeinde Gündlischwand; Projekt Nr. 2/2686; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Gündlischwand.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Gündlischwand».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Gündlischwand.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:
Fr. 1 380 000.—, abzüglich Holzerlös Fr. 426 000.— zuzüglich Kostendeckungsbeiträge von zirka Fr. 185 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag voraussichtlich 70%, maximal zirka Franken 830 000.—.
Kantonsbeitrag 21%, zirka Fr. 249 100.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Jahresabrechnungen nach den Vorschriften des Bundes und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 2 500.—, 1988 Fr. 103 000.—, 1989 Fr. 13 000.—, 1990 Fr. 60 000.—, 1991 Fr. 15 700.—, 1992 und 1993 je Fr. 13 000.—, 1994 und 1995 je Fr. 10 500.—, 1996 Fr. 7 900.—.

7. Konto: 2300 937 14.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5719. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Schweifstett-Tüscherswald» der gemischten Gemeinde Bönigen (Burgergut) Gemeinde Bönigen; Projekt Nr. 2/2694; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Bönigen.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Schweifstett-Tüscherswald».
Bauherrschaft: Gemischte Gemeinde Bönigen (Burgergut).
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:
Fr. 1 085 000.—, abzüglich Holzerlös Fr. 330 000.— zuzüglich Kostendeckungsbeiträge von zirka Fr. 142 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag voraussichtlich 68%, maximal zirka Franken 643 000.—.
Kantonsbeitrag 20%, zirka Fr. 202 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Jahresabrechnungen nach den Vorschriften des Bundes und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 24 000.—, 1988 Fr. 23 000.—, 1989 und 1990 je Fr. 16 000.—, 1991 Fr. 24 000.—, 1992 Fr. 16 000.—, 1993 und 1994 je Fr. 24 000.—, 1995 Fr. 21 500.—, 1996 Fr. 13 500.—.

7. Konto: 2300 937 14.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5720. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Abendberg–Oberallmi» der Burgergemeinde Wilderswil, Gemeinden Wilderswil/Saxeten; Projekt Nr. 2/2696; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Wilderswil/Saxeten.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Abendberg–Oberallmi».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Wilderswil.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:
Fr. 2 240 000.—, abzüglich Holzerlös Fr. 410 000.— zuzüglich Kostendeckungsbeiträge von zirka Fr. 178 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag voraussichtlich 67%, maximal zirka Franken 1 425 000.—.
Kantonsbeitrag 20%, zirka Fr. 425 100.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Jahresabrechnungen nach den Vorschriften des Bundes und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 125 000.—, 1988 Fr. 111 000.—, 1989 Fr. 81 000.—, 1990 und 1991 je Fr. 21 000.—, 1992 Fr. 19 000.—, 1993–1995 je Fr. 12 000.—, 1996 Fr. 11 100.—.

7. Konto: 2300 937 14.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5721. Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hinderwald» der Einwohnergemeinde Krattigen, Gemeinde Krattigen; Projekt Nr. 3/2699; Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Krattigen.
Projektart und -name: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Hinderwald».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Krattigen.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen vom 8. Februar 1973, RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:
Fr. 1 550 000.—, abzüglich Holzerlös Fr. 594 000.— zuzüglich Kostendeckungsbeiträge von zirka Fr. 205 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag voraussichtlich 66%, maximal zirka Franken 821 000.—.
Kantonsbeitrag 19%, zirka Fr. 236 300.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Jahresabrechnungen nach den Vorschriften des Bundes und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1987 Fr. 86 500.—, 1988 Fr. 74 000.—, 1989 Fr. 25 000.—, 1990 Fr. 10 000.—, 1991 Fr. 9 000.—, 1992 Fr. 7 000.—, 1993–1995 je Fr. 6 000.—, 1996 Fr. 6 800.—.

7. Konto: 2300 937 14.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Bedingungen des Bundes: Unterhaltsverpflichtung, Einlage allfälliger Holzerlöse in den forstlichen Betriebsfonds, Ausweis über sämtliche Holzerlöse, sind einzuhalten.

5722. Waldwiederherstellungsprojekt «Ouragan novembre 1983» des Staates Bern, Gemeinde Court; 14/ ??? BE 1143; Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Court.
Projektart und -name: Waldwiederherstellungsprojekt «Ouragan novembre 1983»; Staatswaldungen.
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 14).
Vollendungstermin: Ende 2000.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 5, 20, 52, 57, 59, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat am 16. September 1986 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 2 100 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 53% = Fr. 1 113 000.—.
Kantonsanteil: Fr. 987 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 180 000.—, 1987 Fr. 200 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 180 000.—, 1990 Fr. 140 000.—, 1991 Fr. 140 000.—, 1992 Fr. 140 000.—, 1993 Fr. 140 000.—, 1994 Fr. 140 000.—, 1995 Fr. 140 000.—, 1996 Fr. 140 000.—, 1997 Fr. 140 000.—, 1998 Fr. 140 000.—, 1999 Fr. 40 000.—, 2000 Fr. 40 000.—.

7. Konto: 2305.746.11.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

Finanzdirektion

5272. Amt für Informatik; Fortsetzung der Finanzautomation: Bewilligung des Teilprojektes KOFINA-VOLLZUG 2 (Ausgabenbewilligung). — Für das Teilprojekt KOFINA-VOLLZUG 2 werden auf der Kostenbasis von 1986 folgende jährliche Ausgaben bewilligt:

	Fr.
Konto 8000 Büroauslagen	6 000.—
Konto 8012 Postcheckgebühren	50 000.—
Konto 8400 EDV-Kosten Produktion BEDAG	400 000.—
Konto 8404 EDV-Kosten Hardwaremiete	142 000.—

Mit Ausnahme der Hardwaremiete werden die Ausgaben von der Finanzverwaltung und dem Amt für Informatik budgetiert. Die Ausgaben sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen; im Voranschlag 1987 sind sie enthalten.

5273. Tavannes; Landankauf für die Errichtung einer neuen psychiatrischen Aufnahmeklinik; Genehmigung Kaufvertrag. — Der am 5. November 1986 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbschaft Guerne, Tavannes, zum Zwecke der späteren Errichtung einer Aufnahmeklinik die Parzelle Nr. 769 von Tavannes, im Halte von 9077 m^2 Land, amtlicher Wert Fr. 3640.—, zum Preise von Fr. 226 925.— erwirbt, wird genehmigt.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

5470. Auflösung der Ringhof AG. — Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne von der Absicht des Regierungsrates Kenntnis, die Ringhof AG, Bern, auf voraussichtlich Ende 1987 aufzulösen bzw. deren Vermögen ins Vermögen des Staates überzuführen.

5471. Vertragsgenehmigung; Tauschvertrag. — Der am 12. September 1986 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der Firma **Baubedarf und Zementwaren Gustav Hunziker AG, Ins,** die Parzelle Nr. 3, Sandere, **Gemeinde Siselen,** im Halte von 35,40 Aren Land, amtlicher Wert Franken 1 940.—, tauschweise gegen die Parzelle Nr. 469, Teile, **Gemeinde Siselen,** im Halte von 72,30 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 3 980.—, gegen Bezahlung eines Aufpreises von Fr. 195 480.— überlässt, wird genehmigt.
Der Aufpreis von Fr. 195 480.— ist der Rubrik 1912 3160 000 «Verkauf von Domänen» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

Erziehungsdirektion

5279. Burgdorf; Sanierungsarbeiten am Gymnasium; Betriebskostenbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Am Gymnasium Burgdorf werden verschiedene Sanierungsarbeiten durchgeführt. Der Kanton subventioniert die entstehenden Betriebskosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 3b–3e).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

– Ausstattung:	
Mobiliarkosten	2 500.—
./. Selbstbehalt (20%)	500.—
subventionsberechtigte Kosten	2 000.—
Staatsbeitrag 90%	1 800.—
– Unterhaltsarbeiten:	
Kosten gemäss Kostenvoranschlag	930 000.—
./. wertvermehrende Kosten	250 000.—
./. Mobiliarkosten	2 500.—
./. Nebenkosten	6 000.—
subventionsberechtigte Kosten	671 500.—
Staatsbeitrag 90%	604 350.—
– Zins- und Amortisationskosten:	
wertvermehrende Kosten	250 000.—
./. ungekürzter Baubeitrag	115 750.—
massgebende Summe	134 250.—
Annuität (0,070952)	9 525.—
./. Selbstbehalt auf der Amortisation (20%)	1 074.—
jährlich subventionsberechtigte Kosten	8 451.—
Staatsbeitrag 90%	7 606.—
Barwert (14,093945)	107 199.—
– Zusammenstellung:	
Ausstattung	1 800.—
Unterhaltsarbeiten	604 350.—
Zins- und Amortisationskosten	107 199.—
	713 349.—

4. Kreditbewilligung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 713 349.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9305 des Rechnungsjahres 1989 bewilligt.

5. Finanzierung Fr.

– Baubeitrag (reduziert)	111 041.—
– Betriebskostenbeitrag	713 349.—
– Gemeindeanteil	105 610.—
Total Anlagekosten	930 000.—

6. Auflagen/Bedingungen

- Es gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen, die in der Zusicherung des Baubeitrages durch den Regierungsrat festgelegt worden sind.
- Aufwendungen aus diesem Bauvorhaben dürfen in die Betriebsrechnung des Gymnasiums Burgdorf nicht aufgenommen werden.

5281. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeiträge 1987–1989. — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliothek Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel betragen gemäss Budget für das Jahr 1987 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 1 483 500.— (Personalkosten 67%, Sach- und allgemeiner Aufwand 33%), die Betriebseinnahmen Fr. 76 000.—.

4. Staatsbeitrag

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 300 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1987). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1987–1989.

5. Konto: 2015 9414 000.

6. Bedingungen

6.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen in bar und natura gemäss des für die Betriebskosten geltenden Verteilers (Stadt : Kanton = 4 : 1/80% : 20%) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

6.2 Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

5492. Bern: Spritzaspestsanierungen in städtischen Schulanlagen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die Stadt Bern hat vor, die gesundheitsschädigenden Spritzaspestdecken in den städtischen Schulanlagen zu entfernen. Die Sanierungskosten betragen insgesamt 2,9 Mio Franken. Der Kanton subventioniert die entstehenden Kosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Angaben vom 10. November 1986 des Städtischen Hochbauamtes	2 866 000.—
– Primarschulen	2 406 000.—
– Sekundarschulen	441 000.—
– Gymnasien	19 000.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 2 847 000.— (Primar- und Sekundarschulen)	284 700.—
– 33,5% der Kosten von Fr. 19 000.— (Gymnasien)	6 365.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 284 700.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1989 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 6 365.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0002 des Rechnungsjahres 1989 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1997 enden.

5493. Gampelen: Neubau einer Mehrzweckhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufgrund der Einzonungsbedingungen des Kantons muss das erste Projekt für die Mehrzweckhalle geändert werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass die Frist für den Baubeginn verlängert und der Staatsbeitrag an das reduzierte Projekt neu zugesichert werden muss. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 23. Oktober 1986 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Turnhalle mit Umgebung, limitiert	1 132 800.—
– Zuschlag eigene Heizung, limitiert	68 600.—
– Bühne, limitiert	19 500.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte	35 000.—
Baubeitrag:	
– 34,7% der Kosten von Fr. 1 220 900.— (Turnhalle, Heizung und Bühne)	423 652.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte:	
– 34,7% der Kosten von Fr. 35 000.—	12 145.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 423 652.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 12 145.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1997 enden.
- Der Grossratsbeschluss Nr. 4404 vom 11. Februar 1985 wird aufgehoben.

5494. Lyss: Erweiterung der Sekundarschule Stegmatt; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Den 15 Klassen der Sekundarschule steht heute eine für zehn Klassen konzipierte Anlage zur Verfügung. Aufgrund des grossen Raummangels ist eine Erweiterung der Sekundarschulanlage um fünf Klassen notwendig. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 11. November 1986 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Erweiterungstrakt, limitiert	3 033 622.—
– Sprachlabor, limitiert	193 900.—
– Umgebung, limitiert	283 300.—
– Anpassung bestehendes Schulhaus gemäss Kostenvoranschlag	380 000.—
– Wettbewerbskosten	32 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	3 922 822.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 3 922 822.—	392 282.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 392 282.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 11. November 1986 des Bauinspektorats enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind nicht zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1997 enden.

5495. Wahlern: Neubau einer Turnhalle in Schwarzenburg; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die vierte und letzte Turnhalle eines Gesamtkonzeptes der Gemeinde Wahlern soll nun im Dorf Schwarzenburg erstellt werden. Die alte Turnhalle wird der Primarschule und die neue der Sekundarschule zugewiesen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)

- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7).
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 28. Oktober 1986 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Turnhalle mit Heizung und Platzpflegegeräteraum, limitiert	1 353 000.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte (gemäss Kostenvoranschlag)	24 377.—
Baubeitrag:	
– 29,2% der Kosten von Fr. 1 353 000.—	395 076.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte:	
– 29,2% der Kosten von Fr. 24 377.—	7 118.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 395 076.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 7 118.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1997 enden.

5773. Universität; Grundnetz für ein integriertes Fernmeldesystem der Universität Bern; Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Erstellung eines Grundnetzes für ein integriertes Fernmeldesystem der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlage
Artikel 1 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954.

3. Kredit
Für die etappenweise Erstellung des Grundnetzes wird ein Kredit von **Fr. 2 750 000.—** bewilligt.
Gemäss RRB 2477 vom 26. Juni 1985 wurde bereits ein Pilotprojekt mit Bruttokosten von Fr. 250 000.— (Kantonsanteil netto Fr. 170 000.—) genehmigt.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr
Der Kredit für die Erstellung des Grundnetzes von Franken 2 500 000.— geht zu Lasten des Kontos 2050.801.11 der Jahre 1987–1991. Der bewilligte Verpflichtungskredit wird in Jahrestranchen von Fr. 500 000.— in den Jahren 1987–1991 in Zahlungskredite umgewandelt.
Die jährlichen Tranchen von Fr. 500 000.— sind unter der obigen Kontonummer in den Jahren 1987–1991 im Budget der Universität aufzunehmen.

5. Bundesbeitrag
Die zu erwartenden Bundessubventionen sind auf Konto 2050.400.11 der Universität zu vereinnahmen.

6. Finanzreferendum
Da es sich bei diesem Beschluss um eine gebundene Ausgabe handelt, untersteht dieser nicht dem fakultativen Referendum.

5774. Berner Volksbücherei/Regionalbibliothek Bern; Staatsbeiträge 1987 und 1988 (Verpflichtungskredit). Dem Verein Berner Volksbücherei bzw. der in Gründung begriffenen Nachfolgeorganisation Verein Regionalbibliothek Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand
Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Berner Volksbücherei/Regionalbibliothek Bern.

3. Kosten
Die Betriebskosten der Berner Volksbücherei betragen gemäss Budget für das Jahr 1987 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 3 108 200.— (Personalaufwand 60%, Bücheranschaffungen und übriger Aufwand 40%), die Betriebseinnahmen Fr. 803 000.— (inkl. Erträgen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen und aus der Abgeltung der Kosten für den Betrieb von Filialbibliotheken in umliegenden Gemeinden).

4. Staatsbeitrag

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 475 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1987). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1987 und 1988; der Betrag von Fr. 475 000.— wird als Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 2015 9414 000 für die Jahre 1987 und 1988 bewilligt.

4.2 Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Ziffer 4.1 über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und als Zahlungskredit in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Beiträge.

5. Bedingung
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Betriebseinnahmen im engern Sinne nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge von Gönnern, Mitgliedern und umliegenden Gemeinden werden dem Anteil der Stadt angerechnet, soweit sie nicht der Abgeltung der Kosten von Filialbetrieben oder andern Dienstleistungen der Bibliothek dienen.

5775. Erziehungsdirektion; St. Petersinsel; Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Kulturgüter; Staatsbeiträge.

1. Gegenstand

Im Zusammenhang mit der Renovation der Bauten auf der St. Petersinsel sind Funde von grosser archäologischer Bedeutung zum Vorschein gekommen. Die in verschiedenen Phasen notwendig gewordenen Massnahmen führten zu mehreren Kreditbewilligungen.
Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Staatsbeiträge, die für archäologische Massnahmen auf der St. Petersinsel bereitgestellt wurden bzw. geplant sind, zusammengezogen und dem Grossen Rat unterbreitet werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
- Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968
- Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902 (Art. 1 und 11)
- Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern (Art. 9, Abs. 2 Buchstabe f)
- Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern vom 20. Dezember 1929 (§ 3 Buchstabe c, § 4 Abs. 3)

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– **Reingewinn SEVA/Zahlenlotto** (neu: Lotteriefonds):	
3.1 Beitrag an die Zusatzkosten, verursacht durch archäologische Massnahmen (noch zu bewilligen, zu Lasten Rechnungsjahr 1987)	350 000.—
Total	350 000.—
– **Budgetrubrik 2006 899.11** (Archäologischer Dienst: Fundentschädigungen, Restaurierungs- und Grabungsobjekte):	
3.2 Boden- und Gebäudeuntersuchungen (bewilligt durch RRB Nr. 2093 vom 29. Mai 1985, zu Lasten der Jahre 1985/1986)	200 000.—
3.3 Zusatzkredit für Boden- und Gebäudeuntersuchungen (Zahlungskredit bewilligt durch RRB Nr. 1156 vom 19. März 1986)	146 000.—
Total	346 000.—
– **Budgetrubrik 2015 7999** (Archäologischer Dienst):	
3.4 Ehemaliges Cluniazenserpriorat; Mauerreste (durch den Regierungsrat am 26. November 1986 bewilligt)	195 000.—
Gesamttotal (Massgebende Kreditsumme)	891 000.—

4. Kreditbewilligung

Bedingt durch unerwartete Funde von grosser archäologischer Bedeutung (Cluniazenserkloster), werden die Restaurationsarbeiten am Inselhaus um ein Jahr verzögert. Für die daraus erwachsenden Kosten wird der folgende Beitrag bewilligt:

	Fr.
– **Lotteriefonds:** Beitrag an die Zusatzkosten verursacht durch archäologische Massnahmen (Zahlungskredit zu Lasten des Rechnungsjahres 1987) gemäss Pt. 3.1	350 000.—

5776. Römische Militäranlage Petinesca, Studen-Vorderberg; Grabungskampagne 1987; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Der baupolizeilich bewilligte Kiesabbau im Areal der römischen Militärstation erfordert die wissenschaftliche Dokumentation der zahlreichen Siedlungsüberreste und eine sorgfältige Bergung des Fundmaterials.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- RRB 4307, Absatz 7 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Grabungskampagne 1987 ist mit Aufwendungen von Fr. 492 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr: Zahlungskredit 1987.

5. Konto

Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2015.7999.1011.22.

Polizeidirektion

5065. Polizeidirektion, Schutzaufsichtsamt; ordentlicher Nachkredit 1987. — Der Polizeidirektion des Kantons Bern, Schutzaufsichtsamt, wird pro 1987 ein ordentlicher Nachkredit von Fr. 25 000.— bewilligt zu Lasten folgender Konten:

		Fr.
1640 820	(Mietzinse)	18 000.—
1640 801	(PTT-Gebühren)	5 000.—
1640 822	(Reinigung, Heizung, Gas, Elektrisch, Wasser)	2 000.—

Begründung: Am 1. August 1986 konnten an der Freienhofgasse 5 in Thun geeignete Büroräume belegt werden. Die Liegenschaftsverwaltung hat den Mietvertrag abgeschlossen und die Finanzdirektion genehmigte denselben. Die Kosten (Miete, Nebenkosten, Telefoninstallation) konnten nicht mehr ins Budget 1987 aufgenommen werden.

5179. Naturschutzgebiet Fanel bei Witzwil; Schaffung eines Kanal-Teichsystems und Sanierung der Insel; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Rückerstattung von Fr. 300 000.— aus dem Lotteriefonds an den vom Grossen Rat am 10. September 1986 beschlossenen Kredit von Fr. 800 000.— für die Wiederherstellung der natürlichen Uferausbildung mit Stillwasserbereichen und die Sanierung der Berner Insel.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Staatsbeitrag aus ordentlichen Mitteln (GRB vom 10. September 1986)	500 000.—
Staatsbeitrag aus dem Lotteriefonds	300 000.—
Bundesbeitrag	480 000.—
Brunette-Stiftung für Naturschutz	250 000.—
Schweizerischer Bund für Naturschutz	10 000.—
Naturschutzverband des Kantons Bern	10 000.—
Total	1 550 000.—

4. Massgebende Beitragssumme: Fr. 300 000.—.

5. Konto

Der Beitrag von Fr. 300 000.— wird vom Lotteriefonds auf das Konto 2330 3570-000 des Naturschutzinspektorates (Kostenrückerstattungen/Fanel) überwiesen. Die Auszahlungen an Dritte erfolgen über das Konto 2330 7000 (Unterhalt von Naturdenkmälern).

6. Rechnungsjahr: 1987.

7. Auflagen

Gemäss Grossratsbeschluss vom 10. September 1986.

5815. Erhaltung von Kunstaltertümern; Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 400 000.— an die Einwohnergemeinde Münsingen für den Umbau der Scheune im Schlossareal in einen Gemeindesaal.

1. Gegenstand

Beitrag an die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten für die Restaurierung der im 18. Jahrhundert errichteten ehemaligen Scheune beim Schloss Münsingen, welche durch die Einwohnergemeinde Münsingen in einen Gemeindesaal umgebaut wurde.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Staatsbeitrag/Konto/Rechnungsjahr

Zu bewilligen sind:	Fr.
Zu Lasten Lotteriefonds, Rechnungsjahr 1987	160 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	400 000.—

4. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten des Umbaus betrugen Fr. 6 400 000.—, die Mehrkosten für die rein denkmalpflegerischen Belange Fr. 1 724 000.—. Der Staatsbeitrag von Fr. 400 000.— wird einerseits durch ordentliche Staatsmittel und andererseits durch Lotteriegelder aufgebracht.

5816. Stiftung Bernisches Hilfswerk, Bern; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 500 000.— aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Bernisches Hilfswerk, Bern, zur Erhöhung ihres Kapitals.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 500 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Beitrag à fonds perdu.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto: Lotteriefonds.

5817. Bielersee; Schutz und Überlieferung der prähistorischen Ufersiedlungen; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Ausrichtung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds an die Durchführung einer Bestandesaufnahme und die Erarbeitung eines Überlieferungs- und Rettungskonzeptes für die dreissig prähistorischen Ufersiedlungen am Bielersee.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme/Konto/Rechnungsjahr

Zu bewilligen sind:	Fr.
Zu Lasten Lotteriefonds, Rechnungsjahr 1987	85 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	602 000.—

4. Kosten und Finanzierung

Die Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 832 000.—. Daran leistet der Nationalfonds einen Anteil von Fr. 230 000.—. Aus ordentlichen Staatsmitteln hat der Grosse Rat am 5. September 1984 einen Kredit von Fr. 317 000.— bewilligt. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds beträgt Fr. 285 000.—, wovon Fr. 200 000.— bereits bewilligt worden sind.

5. Besonderes

Der Beitrag wird vom Lotteriefonds auf das Konto 2015 4610-101 der Staatsrechnung überwiesen.

5818. Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Gemeinde Gadmen (Truppenunterkunft/Mehrzweckgebäude).

1. Gegenstand

Beitrag zugunsten der touristischen Nutzung der durch die Gemeinde Gadmen erstellten Truppenunterkunft/Mehrzweckgebäude.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Staatsbeitrag/Konto/Rechnungsjahr

Zu bewilligen sind:	Fr.
Zu Lasten Lotteriefonds, Rechnungsjahr 1987	150 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	565 600.—

4. Kosten und Finanzierung

Gesamtkosten	3 450 000.—
./. Bundesbeiträge	2 884 400.—
./. Ordentliche Mittel des Kantons (Zivilschutz)	165 600.—
Lotteriegelder	400 000.—

Das benötigte Land wurde von der Gemeinde Gadmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Bedingung

Die Gemeinde Gadmen hat dem Amt für Fremdenverkehr zuhanden der kantonalen Polizeidirektion die Bauabrechnung vorzulegen.

5819. Erhaltung von Kunstaltertümern; Schloss Oberhofen; Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Renovation des Gärtnerhauses.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Schloss Oberhofen für die Renovation des Gärtnerhauses, Arbeiten am Betriebsgebäude der Gärtnerei und weitere Unterhaltsarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme/Konto/Rechnungsjahr

Zu bewilligen sind:	Fr.
Zu Lasten Lotteriefonds, Rechnungsjahr 1987 .	150 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	498 588.35

4. Kosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Kosten der Renovation des Gärtnerhauses und des Einbaus einer Gasheizung im Treibhausblock betragen Fr. 475 076.65. Die Arbeiten werden vollumfänglich aus dem Lotteriefonds finanziert.
Die Differenz zwischen dem bewilligten Beitrag und den Kosten der Renovation des Gärtnereihauses (voraussichtlich Fr. 23 511.70) steht der Beitragsnehmerin für Unterhaltsarbeiten am Schloss und an den Dependenzgebäuden zur Verfügung.

5. Bedingungen

Die Beitragsnehmerin hat der Polizeidirektion die Bauabrechnung für die Renovation des Gärtnerhauses vorzulegen und über die Verwendung des Restbetrages Auskunft zu erteilen.

5821. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei Bern pro 1987. —
Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1987 ein Kredit von insgesamt Fr. 686 638.— gemäss Offerten der Firmen Autophon AG in Bern vom 26. September 1986 und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee vom 25. September 1986 bewilligt.

			Fr.
1.	47	tragbare Funkgeräte SE 20 BA/VA	330 632.—
2.	2	tragbare Funkgeräte SE 20 PP Court ..	14 848.—
3.	8	tragbare Funkgeräte SE 20 Moto	67 176.—
4.	2	tragbare Funkgeräte SE 20 VE/LB	16 105.—
5.	3	tragbare Funkgeräte SE 20 Techn. Zug .	13 960.—
6.	16	tragbare Funkgeräte SE 20 Kripo	114 104.—
7.	2	tragbare Funkgeräte Motorola MX 350-S DVP Kripo	26 320.—
8.	2	tragbare Funkgeräte Motorola EXPO DVP Kripo	22 360.—
9.	5	tragbare Funkgeräte SE 120 Bez.Gef. Bern	24 890.—
10.	1	Fixstation Kanal 3 BW Laupen	15 273.—
11.	10	Bediengarnituren zu SE 20	12 570.—
12.	2	Alarmkommandogeräte EZ Ringhof/ VMZ Schermenweg Bern	28 400.—
Total			686 638.—

Rechtsgrundlagen

Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Artikel 1 des Dekretes vom 9. September 1981 über das Polizeikorps des Kantons Bern.
Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1987 auf Konto 1650 770 Anschaffungen.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

5542. Informatik-Projekt «TANKKONTROLLE», Freigabe zur Realisierung; Ausgabenbewilligung und Verpflichtungskredit.

1. Projektverfasser:

Gruppe für Angewandte Informatik (GAI) im Auftrag des kantonalen Amtes für Informatik.

2. Gegenstand:

Realisierung des Konzeptes Tankkontrolle vom 22. Mai 1986 unter Einbezug der folgenden Randbedingungen:

- Kompatibilität mit der vorgesehenen EDV-Hardware am neuen Standort Reiterstrasse
- Berücksichtigung möglicher Schnittstellen zum Projekt GRUDA des Kantons Bern
- Realisierung der Schnittstellen zur Finanzanwendung KOFINA des Kantons Bern.

3. Rechtsgrundlage:

Artikel 41 VWF (Bundesverordnung über die wassergefährdenden Flüssigkeiten).

4. Kurzinformation zum Geschäft

Die heute zehnjährige Batch-Anwendung in der Tankkontrolle muss dringend erneuert und erweitert werden. Entsprechende Anträge lagen seit 1981 im Detail vor. Eine saubere Erfüllung der Aufgaben der Abteilung Tankkontrolle kann kaum mehr sichergestellt werden. Neu müssen nun auch die Kleintankanlagen und separat dazu die Leckwarngeräte bearbeitet werden. Heute bestehende Anwendungen in andern Kantonen wurden in der Konzeptphase mitbeurteilt.

5. Kredite

Für das Projekt wird ein Kredit von Fr. 635 000.— bewilligt, der wie folgt verwendet wird:

Einmalige Kosten:

1986	Fr.	Konto
Projektierung (bereits bewilligt)	35 000.—	1950.840.14
1987		
Anwendungsentwicklung durch Dritte	315 000.—	1950.830
Computerkosten RZ BEDAG ...	5 000.—	1950.8400
Benützerausbildung	5 000.—	2240.655
Anschaffung EDV-Geräte	270 000.—	2240.770.10
Diverse Sachausgaben	5 000.—	2240.800
Total einmalige Kosten	635 000.—	
Verpflichtungskredit 1987	595 000.—	

Wiederkehrende Kosten:	Fr.	Fr.
1987		
Computerkosten RZ BEDAG ...	25 000.—	1950.8400
Diverse Sachausgaben	20 000.—	2240.800
Wartung EDV-Geräte	15 000.—	2240.780
Wartung Anwendungssoftware	35 000.—	2240.830
Total	95 000.—	

Die in den Jahren 1987 und folgende anfallenden wiederkehrenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

5543. Linden: Staatsbeitrag an die Kanalisation Jassbach–Gridebühl–Mösli; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 428.3 vom 9. Dezember 1985	Erstellungskosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Jassbach–Gridebühl–Mösli Schacht Nr. 118–54.1	425 000.—	50,5	214 625.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Bührer + Dällenbach, Steffisburg
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: Schacht Nr. 56.1–54.1 Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1988 Fr. 100 000.—
1989 Fr. 114 625.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 54.1 zu bestätigen.

5544. ARA-Region Worblental: Schlamm-Druckleitung ARA Worblaufen bis ARA Neubrück mit Pumpwerk; Kostenbeteiligung an der Entwässerungsanlage ARA Neubrück; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.
Schlamm-Druckleitung ARA Worblaufen nach ARA Bern-Neubrück .	1 980 000.—
Kostenbeteiligung an der Entwässerungsanlage in der ARA Bern-Neubrück	600 325.—
Total	2 580 325.—

Kostenverteiler Schlamm-Druckleitung (Fr. 1 980 000.—):

Gemeinde	Kostenanteil %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Arni	1,09	21 582.—	48,7	10 510.—
Biglen	2,32	45 936.—	34,9	16 032.—
Bolligen	8,26	163 548.—	19,8	32 383.—
Ittigen	13,81	273 438.—	22,8	62 344.—
Ostermundigen	25,48	504 504.—	27,2	137 225.—
Schlosswil	0,79	15 642.—	38,3	5 991.—
Stettlen	22,07	436 986.—	21,2	92 641.—
Vechigen	4,59	90 882.—	31,1	28 264.—
Waldau (Gde Bern)	0,75	14 850.—	17,8	2 643.—
Worb	10,05	198 990.—	29,3	58 304.—
Zollikofen	10,79	213 642.—	23,1	49 351.—
Total	100	1 980 000.—	25,03	495 688.—

Kostenverteiler Entwässerungsanlage (Fr. 600 325.—):

Gemeinde	Kostenanteil %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Arni	1,09	6 544.—	48,7	3 187.—
Biglen	2,32	13 927.—	34,9	4 861.—
Bolligen	8,26	49 587.—	19,8	9 818.—
Ittigen	13,81	82 905.—	22,8	18 902.—
Ostermundigen	25,48	152 963.—	27,2	41 606.—
Schlosswil	0,79	4 742.—	38,3	1 816.—
Stettlen	22,07	132 492.—	21,2	28 088.—
Vechigen	4,59	27 555.—	31,1	8 570.—
Waldau (Gde Bern)	0,75	4 502.—	17,8	801.—
Worb	10,05	60 332.—	29,3	17 677.—
Zollikofen	10,79	64 775.—	23,1	14 963.—
Total	100	600 325.—	25,03	150 289.—
Abzug: Mit GRB Nr. 3585 vom 12. November 1980 bewilligt:			15,21	91 309.—
Staatsbeitrag ARA Worblental				58 980.—

Zusammenstellung Staatsbeiträge:	Fr.
Total Schlammdruckleitung	495 688.—
Total Kostenanteil Entwässerungsanlage netto	58 980.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	554 668.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Vollendungstermin: 1987/88.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1988 Fr. 304 668.–
1989 Fr. 250 000.–

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto Nr. 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA Worblental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

6.4 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.5 Der definitive Bruttoertrag für die Kostenbeteiligung an der Entwässerungsanlage in der ARA Bern-Neubrück richtet sich nach der Schlussabrechnung für die ARA-Region Bern.

5545. ARA-Region Lindenholz: Verbandskanal Lindenholz–Leimiswil und Ursenbach Dorfmitte–Oberdorf; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 499 72 13/16 vom 6. Juni 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Verbandskanal Lindenholz–Leimiswil:	
Baulos 9: Schacht 201/101–104	110 000.–
Baulos 10: Schacht 104–110	180 000.–
Baulos 11: Schacht 110–117	260 000.–
Verbandskanal Ursenbach Dorfmitte–Oberdorf:	
Baulos 12a: Schacht 329/601–618	164 000.–
Baulos 12b: Schacht 618–625	251 000.–
Mehrkaliber Baulos 12a:	
Schacht 329/601–618 zu Lasten Ursenbach .	325 000.–
Total	1 290 000.–

Kostenverteiler Verbandskanal:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanal Baulos 9–11				
Leimiswil	100	550 000.–	45,7	251 350.–
Kanal Baulos 12a				
Ursenbach	65,85	107 994.–	45,7	49 353.–
Walterswil	34,15	56 006.–	47,9	26 827.–
Kanal Baulos 12b				
Ursenbach	23,11	58 006.–	45,7	26 509.–
Walterswil	76,89	192 994.–	47,9	92 444.–
Kostenverteiler Mehrkaliber: Kanal Baulos 12a				
Ursenbach	100	325 000.–	45,7	148 525.–
Total		1 290 000.–		595 008.–

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt: Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 250 000.–
1989 Fr. 345 008.–

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bestimmungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Der Staatsbeitrag des Verbandskanales wird der ARA-Region Lindenholz zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

6.4 Die Berechnung der Kostenanteile für die einzelnen Gemeinden erfolgt aufgrund eines provisorischen Kostenverteilers. Der definitive Kostenverteiler wird erstellt, sobald alle generellen Kanalisationsplanungen der Verbandsgemeinden vorliegen. Der bewilligte Staatsbeitrag ist deshalb als Vorschuss zu betrachten und mit dem später zu bewilligenden Staatsbeitrag für die übrigen Baukosten des Verbandes zu verrechnen.

6.5 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern.

5546. Mühleberg: Staatsbeitrag an den Sammelkanal Gäu–Trüllern; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. B 552-A vom Oktober 1985	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
– Schacht Nr. 30–Regenklärbecken – Schacht Nr. HE 65–Schacht Nr. 46 – Sanierung Entlastungsleitung Fröschere – Regenklärbecken–Venturi Messchacht – Schacht Nr. 96–Regenklärbecken – Verlegung Bacheindolung (Bereich RKB) – Regenklärbecken	967 000.–	26,3	254 321.–

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Sanierung der bestehenden Kanalisation Mauss–Trüllern, Schacht Nr. 5–30
  Sauberwasserleitung in Mauss
  Kanal Schacht Nr. 11.1–11 in Mauss
  Kanal Schacht Nr. 5.1–10 in Mauss
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1986/87.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 150 000.—
1989 Fr. 104 321.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

5547. Reichenbach: Einwohnerbäuert Kiental, Kanalisation Boden–Dorf; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 2003	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Boden–Dorf KS 19–KS 120S inkl. PW	470 000.–	43,5	204 450.–

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ramu Ingenieure AG, Frutigen
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 204 450.–.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 100 000.—
1989 Fr. 104 450.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 19 zu bestätigen.

Geschäfte der Verkehrskommission

5417. Lyssach: Staatsstrasse Nr. 1402 Lyssach–Burgdorf, Unterführung unter der Linie Bern–Zürich der SBB im «Nassi»; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bau einer Unterführung mit Gehweg unter den Geleisen der SBB.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24, 24a und 36 vom 2. Februar 1964
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD), Artikel 5, 6, Buchstabe d und 17
- eisenbahnrechtliche Plangenehmigung vom 3. November 1986.

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss FHV Artikel 11

	Fr.
Gesamtkosten	5 300 000.—
Beitrag Dritter	4 010 000.—
Kosten zu Lasten Staat	1 290 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 690 000.—
1988 Fr. 600 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau der Staatsstrassen).

6. Finanzreferendum
Im Strassenbauprogramm 1987–1990 wurde das vorliegende Geschäft irrtümlicherweise als referendumspflichtig bezeichnet (Strassenzug Nr. 402.0 Lyssach, Beseitigung Niveauübergang; blaue Seite). Aus den nachstehenden Gründen unterliegt der Beschluss aber **nicht** dem fakultativen Referendum:

a) Der Tatbestand von Artikel 31b Absatz 3 Buchstabe b ist nicht erfüllt, da Über- und Unterführungen zur Aufhebung von Niveauübergängen nach dem Willen des Gesetzgebers für sich allein keine Referendumspflicht begründen.

b) Die heutige Fahrbahnbreite beträgt 6,06–6,77 m. Gemäss dem Projekt sind im Normalprofil 7 m vorgesehen. Die Strasse wird demzufolge um durchschnittlich weniger als 1 m verbreitert. Die Referendumspflicht entfällt daher nach Artikel 31b Absatz 3 Buchstabe d ebenfalls in diesem Punkt.

c) Schliesslich stellt die Linksabbiegespur zur Storrentenstrasse keine zusätzlichen Fahrstreifen im Sinne von Artikel 31b Absatz 3 Buchstabe a dar. Der Gesetzgeber dachte in diesem Falle vielmehr an die Umwandlung einer Strecke mit zwei Fahrstreifen in eine solche mit drei Fahrspuren (alternatives Überholen), nicht aber an die Anlage von Abbiegespuren.

5418. Lyssach: Staatsstrasse Nr. 23 Lyssach–Huttwil/Kantonsgrenze Rad- und Gehwegunterführung bei Kreuzung AZUE/Kirchbergstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Erstellen der obenerwähnten Rad- und Gehwegunterführung.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24, 24a, 27 und 36
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 12. August 1986.

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

	Fr.
Gesamtkosten	370 000.—
Abzüglich Anteil der Gemeinde Lyssach ausserhalb Siedlungsbereich 3,03%	11 211.—
Kosten zu Lasten Staat	358 789.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 350 000.—
1988 Fr. 8 789.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Ausbau der Staatsstrassen).

6. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung nicht dem fakultativen Referendum, da die Gesamtausgabe unter 1 Mio Franken liegt.

5419. Signau; Staatsstrasse Nr. 229.3 Oberdiessbach–Eggiwil–Schüpbach, Teilstrecke Bubenei, neue Holzbrücke über die Emme mit Strassenanpassungen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Ausbau der Staatsstrasse im obenerwähnten Teilstück mit Erstellung einer neuen Holzbrücke mit Gehweg.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24, 24a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 28. Juni 1985.

3. Kosten und Finanzierung
(Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV.

	Fr.
Gesamtkosten	2 950 000.—
abzüglich Anteil der Gemeinde Signau ausserhalb des Siedlungsbereiches (2,52%)	74 300.—
Kosten zu Lasten Staat	2 875 700.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
- 1987 Fr. 500 000.–
- 1988 Fr. 2 375 700.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 712 10 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau der Staatstrassen).

6. Finanzreferendum
Das Vorhaben unterliegt nicht dem Referendum, da keiner der in Artikel 31b Absatz 3 Strassenbaugesetz aufgezählten Fälle vorliegt.

5420. Burgdorf: Staatsstrasse Nr. 1402 Nr. 1 Lyssach–Burgdorf, Teilstrecke Nassi–Nationalplatz; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Ausbau der Staatsstrasse im obenerwähnten Teilstück und Erstellen einer Geh-/Radweganlage und Radstreifen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 18b, 24, 24a, 31b und 36
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 2. August 1984
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4.

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

	Fr.
Gesamtkosten	2 300 000.—
Abzüglich Anteil der Gemeinde Burgdorf	416 700.—
Kosten zu Lasten Staat	1 883 300.—
davon **gebundene Ausgaben** gemäss SFD Artikel 4	780 000.—
neue Ausgaben zu Lasten Staat	1 103 300.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 350 000.—
1988 Fr. 800 000.—
1989 Fr. 733 300.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 712 10 (Tiefbauamt, Ausbau der Staatsstrassen) sowie 2150 710 (TBA, Unterhalt und Erneuerung der Staatsstrassen).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 31b Absatz 3 Buchstabe d des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 **nicht dem fakultativen Referendum** (Verbreiterung des Normalprofils der Fahrbahn im Siedlungsbereich um durchschnittlich nicht mehr als 0,3 m).

5836. Jurabahnen (CJ); Kantonsbeitrag in Form einer rückzahlbaren Subvention für die Beschaffung von Rollmaterial; Zusatzkredit und Nachkredit zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird den Jurabahnen zur Deckung der per Ende 1986 aufgelaufenen teuerungsbedingten Mehrkosten für die Fahrzeugbeschaffung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2770 vom 15. Juni 1983 zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.209450.3614 ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von **Fr. 400 920.—** bewilligt.

2. Der zusätzliche Kantonsbeitrag wird in Form einer rückzahlbaren Subvention gewährt. Er ist nach Auszahlung zu aktivieren und im Wert zu berichtigen.

3. Zur Auszahlung des Zusatzkredites wird zu Lasten der Rechnung 1987 ein Nachkredit von Fr. 400 920.— bewilligt.

4. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen: Bund Fr. 1 588 329.—; Kanton Neuenburg Franken 131 136.—; Kanton Jura Fr. 879 615.—.

5. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

6. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Vorsteher der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasser wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 33a [1] Die vom Regierungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Rückwirkende Wahlen sind zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Wahltermin erfolgen.

[3] Unverändert.

Wiederwahl, Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt im ganzen Kanton gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 48 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Schulpflicht, Rückstellung, Zuweisung

Art. 54 [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf das Gesuch der Eltern und auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August.

[3] Seelisch-geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

a auf Gesuch der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden
b oder nach Anhören der Eltern einer besonderen Klasse nach Artikel 69 zugewiesen werden.

Vor einer solchen Verfügung sind neben Eltern der Erziehungsberater, der jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt anzuhören. Den geographischen Verhältnissen ist angemessen Rechnung zu tragen.

4 Unverändert.

Ferienregelung, Unterrichtsbeginn

Art. 56 1 Unverändert.

2 Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Neujahr sowie im Frühling je durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbrechen. Vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr sind wenigstens zwei Wochen Ferien anzusetzen.

Sonderregelung, Schulkoordination

Art. 100 a Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Dauer, Aufbau

Art. 8 1 Ausserhalb der Schulpflicht dauert die gymnasiale Ausbildung drei bis vier Jahre. Der Grosse Rat setzt die Dauer fest.

2 Der Aufbau der gymnasialen Ausbildung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde.

Amtsdauer

Art. 50 1 Die vom Regierungsrat für den ganzen Kanton einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Rückwirkende Wahlen sind zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Wahltermin erfolgen.

3 Unverändert.

Wiederwahl, Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 1 Unverändert.

2 Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt im ganzen Kanton gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das

Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 58 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Sonderregelung, Schulkoordination

Art. 85 a Aufgehoben.

III.

Das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (unverändert)

Schuljahresbeginn

Art. 65 a (neu) Der Regierungsrat regelt durch Verordnung für die diesem Gesetz unterstellten Schulen den Schuljahresbeginn und kann in diesem Zusammenhang weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

IV.

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen wird wie folgt geändert:

Schuljahresbeginn

Art. 4 a (neu) Der Regierungsrat regelt durch Verordnung für die diesem Gesetz unterstellten Schulen den Schuljahresbeginn und kann in diesem Zusammenhang weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Der Übergang zum kantonal einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer erfolgt bei den Primarschulen und Mittelschulen in einem Schritt durch ein verlängertes Schuljahr. Der Grosse Rat erlässt dazu ein Dekret. Er kann dabei für die benötigte Übergangszeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Mittelschulkommissionen deutschsprachiger Schulen wird vom 31. März 1992 bis zum 31. Juli 1992 verlängert.

2. Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 18. November 1982 zu Artikel 100 a des Gesetzes über die Primarschule und zu Artikel 85 a des Gesetzes über die Mittelschulen wird auf Beginn des Schuljahres 1989/90 aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Bern, 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. November 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter,* Bolligen

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Dekretes über die politischen Rechte (DPR)

1. Allgemeines

Der Grosse Rat wird anlässlich der Novembersession 1986 die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte in zweiter Lesung verabschieden, das die Grundlagen für die Ausrichtung von Wahlkostenbeiträgen enthält. Dabei delegieren die Artikel 41 e und 77 b der neuen Vorlage die Festlegung der Beitragshöhe ins Dekret.
Bei dieser Gelegenheit soll das Dekret über die politischen Rechte auch in zwei anderen Bereichen Änderungen erfahren. Der erste Revisionspunkt betrifft den zweiten Wahlgang bei sämtlichen Majorzwahlen, und die zweite Änderung sieht eine Präzisierung im Anmeldeverfahren bei den Bezirksbeamtenwahlen vor.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 25

Der geltende Absatz 1 dieses Artikels legt fest, dass in den Stichwahlen höchstens doppelt so viele Kandidaten bleiben, als Sitze zu vergeben sind. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 34 Absatz 3 der Staatsverfassung, der für die Stichwahl in den Regierungsrat einen «völlig freien Wahlgang» vorsieht.
Rechtliche Abklärungen im Vorfeld der Regierungsratswahlen 1986 ergaben, dass diese Dekretsbestimmung nicht mit der Verfassung vereinbar ist.
Diese Änderung ist von der Verfassung her für die Ständeratswahlen nicht zwingend; der Einfachheit halber sollen aber sowohl für die Regierungsrats- als auch für die Ständeratswahlen die gleichen Regeln gelten.
Die Neuerung wird sich auch auf die Stichwahlen bei den Bezirksbeamtenwahlen und bei den Zivilstandsbeamtenwahlen auswirken, weil Artikel 36 Absatz 1 DPR das in Artikel 25 verankerte Verfahren übernimmt und die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter grundsätzlich nach den Vorschriften für die Bezirksbeamten erfolgen. Der Zulassung aller wählbarer Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang steht nichts entgegen; die Vereinheitlichung der Stichwahlen bei sämtlichen Majorzwahlen würde eine erwünschte Vereinfachung bringen.

Artikel 30 a

Bei den Bezirksbeamtenwahlen trifft immer häufiger der Fall ein, dass sich Kandidaten zurückziehen wollen, weil sie den öffentlichen Wahlgang vermeiden möchten oder weil angesichts der Konkurrenz keine Aussichten auf Erfolg bestehen.
Das geltende Dekret sieht keine Rückzugsmöglichkeiten vor, was als Mangel empfunden wird. Die vorgesehene Rückzugsfrist beträgt vier Tage (endet 44 Tage vor dem Wahltag) und stimmt mit der entsprechenden Frist bei den Proporzwahlen überein. Die Frist wird kurz angesetzt, damit das weitere Verfahren (Publikation des öffentlichen Wahlganges, Druck der Wahlzettel, Versand des Wahlmaterials usw.) nicht verzögert wird.

Artikel 36

Diese Änderung ergibt sich aus der neuen Regelung für die Stichwahlen.

Artikel 38 a

Im Vortrag zur Gesetzesänderung waren mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Aufwand in den einzelnen Wahlkreisen zwei Beitragskategorien vorgesehen (300 und 500 Fr.). Da der Grosse Rat anlässlich der ersten Gesetzeslesung beschloss, dass ein einheitlicher Listenbeitrag ausgerichtet werden soll, wird vorgeschlagen, den Betrag auf 500 Franken festzusetzen. Damit erhöht sich auf der Grundlage der Grossratswahlen 1986 die Summe von 60 300 auf 75 500 Franken.

Artikel 38 b und 38 c

Wie im Vortrag zur Gesetzesänderung vorgesehen und begründet, beträgt der Listenbeitrag für die Nationalratswahlen 5000 Franken. Auch die Sitzbeiträge bleiben unverändert: 500 Franken pro Sitz bei den Grossratswahlen und 3000 Franken pro Sitz bei den Nationalratswahlen (vgl. auch Ziffer 3).

Artikel 38 d und 38 e

Für den wohl seltenen Fall, dass der Plafond überschritten wird, müssen die Listenbeiträge gekürzt werden.
Bei einer Überschreitung der Summe für die Beiträge an die Gemeinden ist unter der Berücksichtigung der Zahl der Stimmberechtigten ein analoges Verfahren anzuwenden.

Artikel 38 f

Um den Gemeinden die Planung zu erleichtern, müssen die politischen Gruppierungen spätestens am Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge melden, ob sie am gemeinsamen Versand des Werbematerials teilnehmen. Weitere Einzelheiten kann der Regierungsrat im Regierungsratsbeschluss zu den Wahlen ordnen. Angesichts der verschiedenen Grössen und unterschiedlichen Organisationen der Gemeinden soll aber nur das Nötigste reglementiert werden. Wichtig bleibt jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller am Versand beteiligter politischen Gruppierungen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Grossratswahlen

	Fr.
Listenbeiträge	75 500
Sitzbeiträge	100 000
Beiträge an die Gemeinden	192 000
Total	367 500

Nationalratswahlen

	Fr.
Listenbeiträge	45 000
Sitzbeiträge	87 000
Beiträge an die Gemeinden	192 000
Total	324 000

Bern, 17. September 1986

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Listenbeiträge

Wahlkreis	Stimmberechtigte	SVP	SP	FDP	FL	EVP	CVP	NA	LdU	DA	POCH	JB	EDU	SAP	PLJ	PSA	Div.	TOTAL
	11.5.86	69	49	40	11	6	6	5	4	3	2	1	1	1	1	1	—	200
1. Aarberg	18 524	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
2. Aarwangen	26 385	500	500	500	—	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500 [1]	3000
3. Bern – Stadt	96 107	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	1,3%	—	—	—	—	5500
4. Bern – Land	77 313	500	500	500	500	500	500	500	500	500	2,5%	—	1,7%	—	—	—	—	4500
5. Biel	35 679	500	500	500	—	—	500	500	500	—	500	—	500	500	—	—	500 [2]	5000
6. Büren	13 787	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
7. Burgdorf	29 248	500	500	500	500	500	—	2,5%	500	2,3%	—	—	2,1%	—	—	—	—	3000
8. Courtelary	15 005	500	500	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	500	500	—	3000
9. Erlach	6 130	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
10. Fraubrunnen	22 470	500	500	500	500	500	—	2,9%	500	2,8%	—	—	1,8%	—	—	—	—	3000
11. Frutigen	11 384	500	500	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
12. Interlaken	24 022	500	500	500	—	500	—	—	500	1,1%	—	—	2,1%	—	—	—	—	2500
13. Konolfingen	34 414	500	500	500	—	500	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	3000
14. Laufen	9 170	—	500	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500 [3] 500 [4]	2500
15. Laupen	8 893	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
16. Moutier	15 211	500	500	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	500	500	—	3000
17. La Neuveville	3 383	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	500	—	2500
18. Nidau	25 177	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
19. Niedersimmental	13 501	500	500	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
20. Oberhasli	5 354	500	500	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
21. Obersimmental	5 490	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500
22. Saanen	5 045	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500
23. Schwarzenburg	6 331	500	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1500
24. Seftigen	21 773	500	500	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000
25. Signau	16 291	500	500	500	—	500	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	500 [5]	3000
26. Thun	57 981	500	500	500	500	500	—	500	500	1,7%	—	—	500	—	—	—	—	4000
27. Trachselwald	16 005	500	500	500	—	500	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	500 [5]	3000
28. Wangen	16 386	500	500	500	—	500	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2500
Total	636 459	13500	14000	13000	6000	7000	3000	3000	4000	1500	1000	500	2500	500	1500	1500	3000	75500

[1] Forum GRÜN
[2] Die Grünen
[3] Junges Laufental
[4] Unabhängige Laufentaler
[5] Kleine Liste Emmental

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 41 e und 77 b des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

2. Stichwahlen

Art. 25 [1] Haben nicht genügend Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Dabei sind sämtliche Stimmberechtigten wählbar.

[2 und 3] Unverändert.

Rückzug von Anmeldungen

Art. 30 a (neu) [1] Rückzüge von Anmeldungen sind spätestens bis 44 Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Staatskanzlei einzureichen.

[2] Der Kandidat muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Stichwahlen

Art. 36 [1] Unverändert.

[2] Die Staatskanzlei teilt den Regierungsstatthalterämtern der betroffenen Amtsbezirke mit, dass ein zweiter Wahlgang stattfinden muss. Der Regierungsstatthalter trifft die nötigen Anordnungen für den Wahlgang.

Titel IV a (neu) Wahlkostenbeiträge

Listenbeitrag 1. Grossratswahlen

Art. 38 a (neu) Der Listenbeitrag für die Grossratswahlen gemäss Artikel 41 b GPR beträgt 500 Franken.

2. Nationalratswahlen

Art. 38 b (neu) Der Listenbeitrag für die Nationalratswahlen gemäss Artikel 41 c GPR beträgt 5000 Franken.

Sitzbeitrag

Art. 39 c (neu) Die Sitzbeiträge werden wie folgt festgelegt:

a Grosser Rat: 500 Franken pro Sitz,
b Nationalrat: 3 000 Franken pro Sitz.

Beitragshöhe 1. Wahlkostenbeiträge

Art. 38d (neu) [1] Die Summe der Wahlkostenbeiträge darf pro Wahlgang den Betrag von 200 000 Franken nicht übersteigen.

[2] Wird diese Summe in einem Wahlgang überschritten, sind die Listenbeiträge anteilmässig herabzusetzen.

2. Beiträge an die Gemeinden

Art. 38e (neu) Die Beiträge an die Gemeinden für die Versandkosten des Werbematerials dürfen die Summe von 200 000 Franken nicht übersteigen.

Verfahren beim Versand des Werbematerials

Art. 38f (neu) [1] Für die Anmeldung der Beteiligung am gemeinsamen Versand des Werbematerials gelten dieselben Fristen wie für die Einreichung der Wahlvorschläge.

[2] Anspruch auf die Beteiligung am gemeinsamen Versand hat jede politische Gruppierung, die im Wahlkreis eine Liste einreicht.

[3] Der gemeinsame Versand ist für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchzuführen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. September/
10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Gay-Crosier*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Energiekommission

Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz, Mittel

Art. 1 [1] Staatliche Leistungen (Beiträge und andere Finanzierungshilfen) nach Massgabe dieses Dekretes können an Anlagen und Vorkehren gewährt werden, die den Zielen des Gesetzes entsprechen.

[2] Für staatliche Leistungen werden jährlich höchstens sechs Millionen Franken bereitgestellt. Die Bewilligung von Leistungen erfolgt im Einzelfall nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen mit Ausnahme der Beiträge nach Artikel 9.

Gesuchseingabe

Art. 2 Die Gesuche haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

Behandlung und Verfahren

Art. 3 [1] Die Gesuche werden vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt behandelt.

[2] Wo es die besonderen Umstände erfordern, kann ein Prüfungsbericht auf Kosten des Gesuchstellers verlangt werden.

[3] Im übrigen wird das Verfahren durch Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Energiedirektion) geregelt.

Leistungszusicherung

Art. 4 Die Beitragsbehörde setzt in der Leistungszusicherung die zur Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 5 [1] Für Anlagen und Vorkehren werden keine Leistungen ausgerichtet, wenn mit der Ausführung vor der Leistungszusicherung begonnen wird.

[2] Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Beitragsbehörde den Arbeitsbeginn vor der Leistungszusicherung bewilligen.

[3] Für wesentliche Projektänderungen ist vorgängig die Zustimmung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes einzuholen.

[4] Planungsarbeiten sind nach Beginn möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen. Die Energiedirektion ist periodisch über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Auszahlung

Art. 6 [1] Die Leistungen werden nach Massgabe der vorhandenen Kredite aufgrund von vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt.

[2] Bei umfangreichen Arbeiten kann die Energiedirektion entsprechend dem Stand der Arbeiten Vorauszahlungen leisten.

Verfall

Art. 7 [1] Leistungszusicherungen verfallen:
a sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie innert zwei Jahren nicht beendet sind;
b wenn die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.

[2] Die Energiedirektion kann die Fristen gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* in begründeten Fällen angemessen verlängern.

Rückerstattung

Art. 8 [1] Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

[2] Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

[3] Bei Versuchsanlagen, welche die Erwartungen nicht erfüllen, kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Energiedirektion.

II. Energiekonzepte

Beitragsberechtigung

Art. 9 Staatsbeiträge werden ausgerichtet an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes.

Beitragshöhe

Art. 10 Die Staatsbeiträge an kommunale und regionale Energiekonzepte betragen entsprechend dem gewogenen Mittel der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden 50 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

III. Auskunftsstellen für Energiefragen

Beitragsberechtigung

Art. 11 [1] Staatsbeiträge können ausgerichtet werden für den Betrieb neutraler Auskunftsstellen für Energiefragen im Sinn von Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes.

[2] Es fallen nur Auskunftsstellen in Betracht, an denen sich die Gemeinden finanziell beteiligen. Bei interkantonalen Fachstellen kann auf Gemeindeleistungen verzichtet werden.

Auszahlung

Art. 12 Die Beiträge werden nach Abschluss des Rechnungsjahres aufgrund des Geschäftsberichtes und der vollständigen Jahresrechnung ausbezahlt. Nach Massgabe der Voranschläge kann die Energiedirektion Vorauszahlungen bis zu 80 Prozent der zugesicherten Beiträge leisten.

IV. Erneuerbare Energie und rationelle Energienutzung

Leistungsberechtigung 1. Grundsatz

Art. 13 Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an Anlagen und Vorkehren im Sinn von Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes.

2. Anlagen und Vorkehren

Art. 14 [1] Leistungen fallen in Betracht für folgende Anlagen und Vorkehren zur Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Biomasse (inkl. Holz), Umgebungs- und Erdwärme, Abfällen und weiteren erneuerbaren Energieträgern sowie im Hinblick auf die rationelle und umweltschonende Verwendung fossiler Brennstoffe:

a Entwicklung von neuen, erfolgversprechenden und umweltschonenden Verfahren zur Gewinnung, Verteilung und Anwendung der Energie;
b Erforschung erneuerbarer Energiequellen wie Tiefengrundwasser und geothermische Untersuchungen;
c Pilotanlagen zur praktischen Erprobung von Forschungsergebnissen;
d Erstellung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung der Energie wie Deponiegasverwertung, Erdwärmeverwertung, Sonnenenergieanlagen, Holzschnitzelaufbereitung;
e Wärmekraft-Kopplungsanlagen;
f Vorinvestitionen für Sammelheizungen mit mehr als 40 Wohneinheiten oder 12 000 m³ beheiztem Volumen, wenn sie zu einem wesentlichen Teil erneuerbare Energien nutzen.

[2] Das Vorhaben muss von öffentlichem Interesse sein. Es soll die wirtschaftliche, vielseitige und umweltschonende Energieversorgung fördern. Ortsfeste Vorhaben sollen für die Region wegweisend sein und dürfen den regionalen oder den kommunalen Energiekonzepten nicht zuwiderlaufen.

[3] Im Beitragsgesuch ist nachzuweisen, dass zur Ausführung des Vorhabens eine Finanzierungslücke besteht oder die Kosten der Pilotanlage im Vergleich zu einer konventionellen Anlage bedeutend höher sind. Bei der Festsetzung der Form und der Höhe der Staatsleistung ist die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes angemessen zu berücksichtigen. Die Auswertung von Messdaten aus dem Betrieb muss für mindestens fünf Jahre sichergestellt werden.

[4] Für Bauten und Anlagen, welche aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen Staatsbeiträge erhalten, werden keine Leistungen erbracht.

3. Besondere Fälle

Art. 15 [1] Der Regierungsrat kann innerhalb des Kreditrahmens gemäss Artikel 1 Absatz 2 einen Anteil für zeitlich befristete Programme zur Aus- und Weiterbildung und für Informationen über erneuerbare Energien sowie zur Förderung von Kleinanlagen festlegen. Er bestimmt die Einzelheiten für solche Aktionen.

[2] Für den Neubau und die Erneuerung von Kleinwasserkraftwerken kann dem Konzessionär eine Zinsverbilligung auf Investitionskrediten Dritter gemäss den Artikeln 17 und 18 Absatz 2 gewährt werden.

Empfänger

Art. 16 Empfänger können natürliche oder juristische Personen sein. Sie müssen im Kanton Bern ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben. Für ortsfeste Anlagen ist der Standort massgebend.

Formen

Art. 17 Leistungsformen sind:

a Beiträge à fonds perdu;
b bedingt rückzahlbare Beiträge;
c rückzahlbare Darlehen mit oder ohne Verzinsung;
c Zuschüsse an die Verzinsung von Krediten Dritter.

Höhe

Art. 18 [1] Beiträge und Darlehen betragen 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Vorhaben im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben *a–c* können die Leistungen auf 50 Prozent erhöht werden.

[2] Die Höhe und die Dauer von Zinsverbilligungen werden im Einzelfall festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Art. 19 [1] Der Staat kann sich an den Kosten für Installationen und Apparate zur Grundlagenbeschaffung beteiligen, sofern der Beitragsempfänger die Untersuchungsergebnisse der Energiedirektion zugänglich macht.

[2] Ausbezahlte Leistungen stellen beim Empfänger keine für die Besteuerung massgebenden Erträge dar.

V. Erdgasversorgung und Fernwärmeversorgung

1. Erdgas
1.1 Leistungsberechtigung

Art. 20 Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an die angemessene Erweiterung des Erdgasnetzes im Sinn von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes.

1.2 Anlagen

Art. 21 Für neue, regionale Transportleitungen und Druckreduzierstationen können rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Bau- und Baunebenkosten gewährt werden.

2. Fernwärme
2.1 Leistungsberechtigung

Art. 22 [1] Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an die Erstellung neuer Fernwärmeversorgungen im Sinn von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes.

[2] Die Fernwärmeversorgung muss von öffentlichem Interesse sein. Sie soll für die wirtschaftliche, vielseitige und umweltschonende Energieversorgung des betreffenden Gebietes wegweisend sein.

[3] Eine Kumulation mit Leistungen gemäss Abschnitt IV dieses Dekretes ist nicht zulässig.

2.2 Anlagen

Art. 23 Für Wärmeerzeuger und Hauptleitungen ausserhalb des Versorgungsgebietes einschliesslich der erforderlichen Pumpanlagen können rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Bau- und Baunebenkosten gewährt werden.

3. Weitere Bestimmungen
3.1 Voruntersuchungen

Art. 24 Für technische und wirtschaftliche Voruntersuchungen können Staatsbeiträge bis höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

3.2 Bedingungen

Art. 25 Die zuständige Behörde legt Beginn und Dauer der Rückzahlung von Darlehen sowie allfällige weitere Bedingungen fest.

3.3 Übereinstimmung mit der Planung

Art. 26 Bei Staatsleistungen ist darauf zu achten, dass andere leitungsgebundene Energien nicht konkurrenziert werden und das Werk den regionalen oder den kommunalen Energiekonzepten nicht zuwiderläuft.

3.4 Empfänger

Art. 27 Empfänger von Staatsleistungen können Gemeinden, Gemeindeverbindungen oder andere juristische Personen sein.

VI. Aufsicht, Widerhandlungen

Fachkommission

Art. 28 Der Regierungsrat kann eine Fachkommission einsetzen, die ihn und die Energiedirektion in grundsätzlichen Fragen der staatlichen Leistungen berät und wichtige Gesuche begutachtet.

Aufsicht

Art. 29 Die Energiedirektion überwacht die subventionierten Planungs- und Forschungsarbeiten, Auskunftsstellen für Energiefragen und Werke.

Widerhandlungen

Art. 30 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, insbesondere die Erschleichung einer staatlichen Leistung durch unwahre oder irreführende Angaben und die zweckwidrige Verwendung der bewilligten Mittel werden mit Busse bis zu 10000 Franken bestraft.

VII, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 31 Staatsleistungen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Abschnitts IV zugesichert wurden, werden gemäss den Artikeln 6 und 7 auch nach dem 1. Januar 1987 ausbezahlt.

Aufhebung von Erlassen

Art. 32 Das Dekret vom 4. Februar 1982 über Staatsleistungen an die Energieversorgung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33 Dieses Dekret tritt auf den 1. März 1987 in Kraft mit Ausnahme der Artikel 22 und 23, deren Inkrafttreten der Regierungsrat bestimmt.

Bern, 2. Juli/
26. November 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Oktober 1986

Im Namen der Energiekommission
Der Vizepräsident: *Wenger* (Thun)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Bei den Grundbuchämtern der Amtsbezirke Thun und Interlaken wird die Stelle eines gemeinsamen Adjunkten geschaffen.

Art. 2 Die Wählbarkeit richtet sich nach den für die Grundbuchverwalter geltenden Vorschriften.

Art. 3 [1] Der Einsatz des Adjunkten bei den Grundbuchämtern Thun und Interlaken sowie die Aufteilung der Geschäfte zwischen den Grundbuchverwaltern und dem ihnen unterstellten Adjunkten erfolgt durch ein von der Justizdirektion zu erlassendes Reglement.

[2] Die Justizdirektion kann dem Adjunkten weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 4 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 2. Juli/24. September 1986 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1986 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Dütschler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1983 und von Artikel 46 und 50 Ziffer 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Im Amtsbezirk Courtelary werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

[2] Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

[3] Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

[4] Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte anderer Richterämter, ohne besondere Entschädigung, zu übernehmen. Die Einzelheiten hierüber sind durch Beschluss des Obergerichts zu regeln.

Art. 2 [1] Die Gerichtspräsidenten von Courtelary vertreten sich gegenseitig.

[2] Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 GOG).

[3] Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 [1] Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 GOG).

[2] Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

Art. 4 Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes fest.

Bern, 3. September/
17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Dezember 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Winistoerfer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zur Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Abschnitt V Ziffer 1 des Gesetzes vom ... betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Langschuljahr

Art. 1 [1] Der Übergang zum einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer wird an den deutschsprachigen Schulen durch ein verlängertes Schuljahr vollzogen.

[2] Das Schuljahr 1988/89 dauert an den Kindergärten, den Primar- und Sekundarschulen, den gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht, den der Erziehungsdirektion unterstellten Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres, den Handelsmittelschulen, den Gymnasien und Seminaren des deutschsprachigen Kantonsteils vom 1. April 1988 bis zum 31. Juli 1989.

Anzahl Schulwochen

Art. 2 Während des Schuljahres 1988/89 beträgt die Unterrichtszeit an den Kindergärten und an den Primarschulen 46 bis 49 Wochen (entsprechend 36 bis 39 Wochen eines normalen Schuljahres), an den Sekundarschulen, den gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht und an den der Erziehungsdirektion unterstellten Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres, den Handelsmittelschulen sowie an den Gymnasien und Seminaren 49 Wochen.

Semestereinteilung

Art. 3 Im Schuljahr 1988/89 gilt folgende Semestereinteilung:
1. Semester: 1. April 1988 bis 30. September 1988
2. Semester: 1. Oktober 1988 bis 31. Juli 1989

Unterrichtspensen

Art. 4 [1] Die Unterrichts- und Übertrittspensen der verschiedenen Schulstufen werden nicht erweitert.

[2] Die zusätzliche Unterrichtszeit ist zur Vertiefung des ordentlichen Unterrichtsstoffes der betreffenden Schuljahre und der Anwendung von anderen Unterrichtsformen, wie für Projektunterricht, Studienwochen, Landschulwochen und Exkursionen usw., zu benützen. Die

Erziehungsdirektion kann die Erarbeitung entsprechender Projekte unterstützen.

Schulzeiten

Art. 5 [1] Für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen, für diejenigen an den der Erziehungsdirektion unterstellten Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres, den Handelsmittelschulen sowie für die Schüler der Gymnasien und der Seminare gilt das verlängerte Schuljahr als ein Schuljahr.

[2] Für die Schüler der Oberprima der Gymnasien endet die Gymnasialzeit mit dem Abschluss des ersten Semesters des Schuljahres 1988/89.

Schuleintritt

Art. 6 [1] Vom 1. April 1988 bis zum 1. August 1992 regeln die zuständigen Primarschulkommissionen der einzelnen Gemeinden nach Anhören der mitbetroffenen Kindergarten- und Sekundarschulkommissionen den Eintritt in die deutschsprachigen Primarschulen unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen und der besonderen Verhältnisse.

[2] Für die Rückstellungen nach dem Schuleintritt gelten die Bestimmungen von Artikel 54 des Primarschulgesetzes, wobei der endgültige Entscheid spätestens sechs Monate nach Schuljahresbeginn getroffen werden muss.

[3] Der Eintritt in den Kindergarten während der Übergangsperiode ist mit der Primarschule koordiniert festzulegen.

Aufnahmeprüfungen

Art. 7 [1] Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 1989/90 an den Sekundarschulen, den Handelsmittelschulen sowie an den Gymnasien und Seminaren finden zwischen den Frühjahrs- und den Sommerferien 1989, an den der Erziehungsdirektion unterstellten Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres vor den Frühjahrsferien 1989, statt.

[2] Die Prüfungsanforderungen dürfen die Pensen gemäss Artikel 4 in keinem Fall überschreiten.

Probezeit, Zeugnisse, Schulberichte, Promotionen

Art. 8 Die Probezeit, die Abgabe von Zeugnissen und Schulberichten sowie die Zeiträume der Promotionsordnungen inbezug auf Beförderungen oder Rückversetzungen richten sich nach der in Artikel 3 genannten Semestereinteilung.

Abschlussprüfungen

Art. 9 [1] Die Abschlussprüfungen an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen und die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien finden im Schuljahr 1988/89 wie folgt statt:
Handelsmittelschulen: Februar/März 1989

3

Gymnasien: August/September 1988

[2] Die Prüfungstermine an den Seminaren werden durch die Erziehungsdirektion festgelegt.

Lehrmittel

Art. 10 Die Staatsbeiträge an die Lehrmittel werden für das Schuljahr 1988/89 nicht erhöht.

Lehrerfortbildung

Art. 11 Für die intensivierte Lehrerfortbildung während des Schuljahres 1988/89 stellt die Erziehungsdirektion Programme und Kurskader zur Verfügung. Die dafür notwendigen Zusatzkredite sind in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Schul- und Kostgelder

Art. 12 Die Schul- und Kostgelder werden für das Schuljahr 1988/89 auf 130 Prozent des Jahresbeitrages festgelegt.

Rücktrittstermine

Art. 13 Für definitiv gewählte Lehrer gilt während des Schuljahres 1988/89 folgende Rücktrittsregelung: Die ordentlichen Rücktrittstermine sind der 30. September 1988 und der 31. Juli 1989. Lehrer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. März 1989 das 65. Altersjahr (Lehrerinnen das 63. Altersjahr) vollenden, können bereits auf den 30. September 1988 zurücktreten; besondere Umstände bleiben vorbehalten.

Dienstalterszulagen, Dienstaltersgeschenke

Art. 14 [1] Den Lehrkräften der in Artikel 1 genannten Stufen wird für die Berechnung der Dienstalterszulagen das verlängerte Schuljahr als ein Schuljahr angerechnet.

[2] Die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes richtet sich nach dem effektiv geleisteten Schuldienst.

Abweichende Bestimmungen

Art. 15 [1] Die Erziehungsdirektion kann für Schulen in Grenzgebieten von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen und Anordnungen treffen, wenn nur auf diese Weise die Koordination mit den Schulen der Nachbarkantone gewährleistet werden kann.

[2] Die Erziehungsdirektion kann ferner von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen und Anordnungen treffen, so insbesondere

- für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. Juli 1992 inbezug auf die vorzeitige Dispensation von Schülern vom Unterricht in besonderen Fällen und die Termine für die Maturitätsprüfungen,
- für die Zeit des Schuljahres 1988/89 gemäss Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Dekrets inbezug auf die Unterrichtsbefreiung von Schülern für längstens zwei Wochen sowie die Beurlaubung von Lehrern im Rahmen von Lehrerfortbildungskursen.

4

Vollzug

Art. 16 Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion werden mit der Ausführung der Bestimmungen des Dekrets beauftragt. Sie erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und treffen die erforderlichen Massnahmen für die Verschiebung des Schuljahresbeginns.

Inkraftsetzung

Art. 17 Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Abschnitt V des Gesetzes vom ... betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule, des Gesetzes über die Mittelschulen, des Gesetzes über die Berufsbildung und des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen in Kraft.

Bern, 2. Juli/
3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. November 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter,* Bolligen

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Initiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung»

1. Ausgangslage

1.1 Einreichung und Text der Initiative

Am 21. August 1986 reichte die Eidgenössisch-demokratische Union (EDU) bei der Staatskanzlei die Initiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung» ein. Die Prüfung des Kantonalen Amtes für Statistik ergab 15 145 Unterschriften. Da gemäss Artikel 102 Absatz 3 der Staatsverfassung 15 000 Unterschriften für die Verfassungsinitiative erforderlich sind, stellte der Regierungsrat am 17. September 1986 das Zustandekommen fest und überwies die Initiative der Präsidialabteilung zur Behandlung.

Der Initiativtext für die Verfassungsänderung lautet wie folgt:

Art. 35a:

Das Amt eines Regierungsrates ist mit dem Mandat eines National- oder Ständerates unvereinbar.

Übergangsbestimmungen:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verfassungsänderung wird das Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates des Kantons Bern in die Bundesversammlung vom 3. November 1929 aufgehoben.
Amtierende Regierungsräte, welche zum Zeitpunkt der Annahme der Verfassungsänderung ein Mandat in der Bundesversammlung innehaben, müssen spätestens auf Ende der laufenden Amtsperiode sich entscheiden, welches Mandat sie aufgeben wollen.

Gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) muss der Regierungsrat die Initiative innerhalb von zwölf Monaten – bei einem Gegenentwurf innerhalb von 18 Monaten – nach dem Zustandekommen dem Grossen Rat unterbreiten.

1.2 Motionen Lutz und Salvisberg

Am 3. Februar 1986 reichte Grossrat Hans-Rudolf Lutz eine Motion ein, die den Verzicht auf die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung fordert. Als Begründung führte der Motionär die zunehmende Ämterkumulation verbunden mit einer kaum mehr verkraftbaren zeitlichen Beanspruchung an. Der Motionär forderte eine Revision des Gesetzes vom 3. November 1929 über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung und verlangte die Inkraftsetzung dieser Änderung vor den Nationalratswahlen 1987.
Die am 4. Februar 1986 von Grossrat Res Salvisberg eingereichte Motion sieht die Wählbarkeit von höchstens zwei Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung vor. Auch hier wird die zeitliche Beanspruchung des Doppelmandates ins Feld geführt; andererseits wird jedoch zu bedenken gegeben, dass ein gänzlicher Ausschluss der Wählbarkeit der Regierungsräte in die Bundesversammlung die gezielte und frühzeitige Wahrung bernischer Anliegen im Bund wesentlich erschweren würde.
Der Regierungsrat stimmte in seiner Antwort vom 9. Juli 1986 mit den Motionären darin überein, dass die grosse Belastung eines Doppelmandates auch Nachteile mit sich bringen kann. Er war jedoch der Ansicht, dass bei einem völligen Ausschluss der Wählbarkeit die Nachteile für den Staat deutlich überwiegen würden und dass die Verminderung der Zahl wählbarer Regierungsräte auf höchstens zwei prüfenswert sei. Gegenüber der Motion Lutz meldete der Regierungsrat rechtliche Bedenken an; nach seiner Auffassung wäre der völlige Ausschluss der Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung in der Staatsverfassung zu verankern. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, die Motion Hans-Rudolf Lutz abzulehnen und die Motion Res Salvisberg als Postulat zu überweisen.
Der Grosse Rat behandelte die parlamentarischen Vorstösse am 26. August 1986 und stimmte wie folgt ab:

Motion Lutz		*Motion Salvisberg*	
Annahme	102 Stimmen	Annahme	53 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen	Dagegen	110 Stimmen.

Damit wurde die Motion Lutz überwiesen.

1.3 Vollzug der Initiative und der Motion Lutz

Die Initiative der EDU und die Motion Lutz geben den Behörden klare Aufträge und verfolgen dasselbe Ziel, stimmen jedoch in formeller und zeitlicher Hinsicht nicht miteinander überein. Während die Initiative eine Verfassungsänderung vorsieht, begnügt sich die Motion mit einer Revision des Gesetzes vom 3. November 1929 über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung; umgekehrt verlangt die Motion die neue Regelung im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1987, während das Volksbegehren keine zeitlichen Forderungen stellt.
Die nächsten Nationalratswahlen finden am 18. Oktober 1987 statt. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 17. August einzureichen, und nach dem 24. August sind Änderungen an den Wahlvorschlägen nicht mehr zulässig. Die Volksabstimmung über die Wählbarkeit der Regierungsräte müsste also spätestens anfangs Juni 1987 stattfinden.
Davon ausgehend, dass einerseits aus rechtlichen Gründen eine Verfassungsänderung durchzuführen ist und andererseits mit der Überweisung der Motion Lutz der zeitliche Rahmen gegeben ist, ergibt sich folgendes Verfahren:

– November 1986	Bestellung der parlamentarischen Kommission für die Behandlung der Initiative.
– Februar 1987	– Behandlung der Initiative; – Empfehlung auf Annahme der Initiative; – Abschreibung der Motion Lutz.
– Juni 1987	Volksabstimmung.
– 17. August 1987	Einreichung der Wahlvorschläge.
– 18. Oktober 1987	Nationalratswahlen.

Eine unabhängig von der Initiative eingeleitete Verfassungsrevision würde zwei Lesungen bedingen (Februar und Mai 1987) und könnte nicht mehr vor den Nationalratswahlen der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2. Die Argumente

Bei der Behandlung der Motionen Lutz und Salvisberg wurden folgende Argumente im Grossen Rat vorgebracht:

2.1 Für die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung

- Die Stimmbürger sollen bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen entscheiden können, ob ein Regierungsrat gleichzeitig Mitglied der eidgenössischen Räte sein soll.
- Um die Interessen des Kantons im eidgenössischen Parlament wahrnehmen zu können, bringen die Regierungsräte als professionelle Politiker sehr gute Voraussetzungen mit.
- Die Ausübung beider Funktionen am gleichen Ort reduziert die zeitliche Belastung und ermöglicht enge Kontakte mit den Mitarbeitern auch während der Sessionen des eidgenössischen Parlamentes.
- Die persönlichen Querverbindungen können sehr nützlich sein, sei es, um rasch zu Informationen zu gelangen oder um frühzeitig Entscheidungsprozesse beeinflussen zu können.
- Auch wenn ein Verzicht auf die Wählbarkeit in der heutigen Zeit – insbesondere nach der Veröffentlichung der BUK-Berichte – verständlich ist, sollte jetzt weitblickend nicht etwas versperrt werden, was später im Interesse des Kantons liegen könnte.
- Den Regierungsräten soll der Weg nicht verbaut werden, auf eidgenössischer Ebene zu politisieren.
- Gerade der Kanton Bern sollte sich in der Frage der Vereinbarkeit beider Mandate grosszügig zeigen.

2.2 Gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung

2.2.1 Die Belastung

Die zeitliche Belastung eines Nationalrates beträgt vier bis sechs Monate, wobei die fortschreitende Professionalisierung des Milizparlamentes immer mehr Einsatz von den Mitgliedern verlangt, was mit dem hundertprozentigen Pensum eines Regierungsrates nicht mehr vereinbar ist. Das Doppelmandat ist auch deshalb mit der heutigen Beanspruchung nicht mehr tragbar, weil dadurch die Effizienz geschmälert wird. Unter der Belastung leiden nicht nur die Ämter des Regierungsrates und des Nationalrates, sondern auch das Kollegium.
In der BUK-Debatte wurde die Frage aufgeworfen, ob sich einzelne Regierungsräte aus Zeitmangel noch mit der nötigen Sorgfalt um ihre Geschäfte kümmern konnten.
Bei den Regierungs- und Nationalräten sind keine Stellvertretungen möglich; durch die häufigen Absenzen werden die Positionen einzelner Chefbeamten übermässig gestärkt.

2.2.2 Die Vertretung des Kantons Bern in den eidgenössischen Räten

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Einfluss des Kantons nicht von der Zahl der Regierungsräte im eidgenössischen Parlament abhängt und dass die Bedeutung des Kantons Bern in der Eidgenossenschaft rückläufig war, obwohl Regierungsräte in der Bundesversammlung sassen. Ein Regierungsrat kann im Nationalrat nicht an vorderster Front tätig sein.
Für die Einflussnahme stehen andere Mittel zur Verfügung:

- Im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren bietet sich dem Kanton eine gute Möglichkeit, seine Anliegen anzubringen. Der Vorteil des Vernehmlassungsverfahrens besteht darin, dass der Einfluss im frühen Stadium des Entscheidungsprozesses ausgeübt werden kann.
- Als wertvolle Plattform erweisen sich immer mehr die Direktorenkonferenzen, die alle zusammen das ganze politische Spektrum abdecken. Die Beschlüsse und Empfehlungen dieser Konferenzen (z. B. Finanzdirektorenkonferenz) fallen stark ins Gewicht, und die Bundesbehörden können sich ihnen kaum entziehen.
- Eine schriftliche Eingabe des Regierungsrates als Kollegialbehörde oder auch eines einzelnen Vorstehers einer Direktion bei der zuständigen Bundesstelle ist ebenso wirkungsvoll wie ein Vorstoss im Parlament.

2.2.3 Kontakte und Informationen

Durch die Nähe zu den Bundesstellen sind die Bernischen Regierungsräte besonders nahe an den Informationsquellen. Die Kontakte und der Informationsaustausch könnten noch verbessert werden, indem vermehrt Zusammenkünfte des Regierungsrates mit den Parlamentariern stattfinden würden.

3. Möglichkeit des Gegenentwurfes

Falls dem *Volk* die *Entscheidungsfreiheit* eingeräumt werden soll, ob keine, zwei oder mehrere Regierungsmitglieder der Bundesversammlung angehören können, kann der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Der Gegenentwurf würde zwei Lesungen im Grossen Rat bedingen (Februar und Mai 1987) und könnte nicht mehr vor den Nationalratswahlen 1987 der Volksabstimmung unterbreitet werden.

4. Antrag

Die Initiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung» der EDU ist in formeller und materieller Hinsicht rechtsgültig zustandegekommen und ist deshalb der Volksabstimmung zu unterstellen. Die Initiative wird unter Verzicht auf einen Gegenentwurf, mit der Empfehlung auf Annahme, dem Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 24. September 1986 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Eidgenössisch-demokratischen Union (EDU) eingereichte Verfassungsinitiative «gegen die Wählbarkeit von Regierungsräten in die Bundesversammlung» mit 15 145 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB vom 17. September 1986).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Staatsverfassung:

Art. 35 a:

Das Amt eines Regierungsrates ist mit dem Mandat eines National- oder Ständerates unvereinbar.

Übergangsbestimmungen:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verfassungsänderung wird das Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates des Kantons Bern in die Bundesversammlung vom 3. November 1929 aufgehoben.
Amtierende Regierungsräte, welche zum Zeitpunkt der Annahme der Verfassungsänderung ein Mandat in der Bundesversammlung innehaben, müssen spätestens auf Ende der laufenden Amtsperiode sich entscheiden, welches Mandat sie aufgeben wollen.

Art. 3 [1] Die Verfassungsinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

[2] Der Verfassungsinitiative wird folgender Gegenentwurf gegenübergestellt:

Art. 35a:

Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 24. September/
10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. November 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Krebs*

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Initiative «für den Ausbau der Volksrechte»

1. Einleitung

1.1 Einreichung und Text der Initiative

Am 21. November 1985 reichte der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Bern, bei der Staatskanzlei die Initiative für den Ausbau der Volksrechte ein. Die Prüfung des Kantonalen Amtes für Statistik ergab 16677 gültige Unterschriften. Da gemäss Artikel 94 der Staatsverfassung 15000 Unterschriften für die Verfassungsinitiative erforderlich sind, stellte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 153 vom 15. Januar 1986 das Zustandekommen fest und überwies die Initiative der Baudirektion zur Behandlung. Am 11. Juni 1986 übergab der Regierungsrat die Initiative der Präsidialabteilung zur Weiterbehandlung.

Der Initiativtext für die Verfassungsänderung lautet wie folgt:
«Artikel 8 Absatz 1 ist durch einen neuen letzten Satz wie folgt zu ändern: Dieselbe Zahl von Stimmberechtigten kann vom Vorschlagsrecht nach Artikel 93 der Bundesverfassung Gebrauch machen.
Artikel 26 Absatz 5 ist wie folgt zu ergänzen: Vorbehalten bleibt das Vorschlagsrecht des Volkes gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Staatsverfassung.»

Gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) muss der Regierungsrat die Initiative innerhalb von zwölf Monaten – bei einem Gegenentwurf innerhalb von 18 Monaten – nach dem Zustandekommen dem Grossen Rat unterbreiten.

1.2 Anliegen der Initiative

Die Initiative «für den Ausbau der Volksrechte» sieht die Einführung der *Standesinitiative* durch das Volk vor. Nach dem geltenden Recht ist es gemäss Artikel 26 Ziffer 5 dem Grossen Rat vorbehalten, Standesinitiativen zu ergreifen.
Anlass zur Einreichung dieses Volksbegehrens war die Lancierung der Standesinitiative «gegen den Ausbau der Grauholzautobahn», die gleichzeitig deponiert wurde. Es liegt also eine Initiative vor, welche die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der bereits eingereichten Standesinitiative schafft. Diese Standesinitiative hat folgenden Wortlaut:

«In Ausübung des Vorschlagsrechts gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung beantragt der Kanton Bern den Bundesbehörden, auf einen Ausbau der N 1 auf 6 Fahrspuren zwischen Schönbühl und Bern-Wankdorf zu verzichten.»

2. Formelles zur Standesinitiative

2.1 Begriff und bundesrechtliche Vorschriften

Das Instrument der Standesinitiative ist in Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung verankert. Artikel 93 lautet:

[1] Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (der Initiative) zu.

[2] Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Gesetzesbestimmungen fehlen ganz, und in den Geschäftsreglementen der Eidgenössischen Räte finden sich lediglich kurze Verfahrensregeln. Das kantonale Recht legt fest, wer im Kanton dieses Vorschlagsrecht ausüben kann.
Jeder Kanton besitzt somit das verfassungsmässige Recht, der Bundesversammlung zu einem in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstand einen Vorschlag einzureichen. Nicht nur die Aktivbürger, der Bundesrat sowie die beiden Räte und deren Mitglieder sollen Initiativbegehren einreichen können; in einem Bundesstaat muss dieses Recht eben auch den Gliedstaaten eingeräumt werden.
Vorschläge sind selbständige, für sich allein bestehende Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe. Unter Antragsrecht dagegen wird das Recht verstanden, zu einem bereits in Beratung stehenden Gegenstand Änderungen oder Ergänzungen anzubringen. Die Anträge hängen also im Gegensatz zu den Vorschlägen regelmässig mit einem in Beratung stehenden Gegenstand zusammen. Die Standesinitiative schliesst dieses Antragsrecht nicht mit ein, sie bleibt ein reines Vorschlagsrecht. Das Antragsrecht steht einzig den Mitgliedern der beiden Räte und dem Bundesrat zu.
Die rechtliche Bedeutung dieses Vorschlagsrechts ist aber nicht die eines Initiativrechts. Die Kantone haben nur die Kompetenz, ein Geschäft, welches in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt, aber bei dieser noch nicht hängig ist, vor die eidgenössischen Räte zu bringen. Diese sind verpflichtet, das Geschäft materiell in Beratung zu ziehen und darüber zu entscheiden. Stimmt die Bundesversammlung einem solchen Begehren zu, so macht sie von ihrem eigenen Initiativrecht Gebrauch.
Im Gegensatz zur Volksinitiative kommt die Standesinitiative – als bloss an die Bundesversammlung gerichtetes Begehren – nicht zur Volksabstimmung. Dafür umfasst sie nicht nur Begehren um Total- oder Teilrevisionen der Bundesverfassung, sondern bezieht auch die Gesetzes- und Beschlussesebene ein, also den ganzen Tätigkeitsbereich der Bundesversammlung.
Von der Petition unterscheidet sich die Standesinitiative dadurch, dass die Räte rechtlich verpflichtet sind, sich mit dem Begehren der Kantone materiell zu befassen und darüber einen Entscheid zu fällen; die blosse Entgegennahme genügt hier nicht.

2.2 Der Korrespondenzweg

Die Besonderheit der schriftlichen Eingabe unterscheidet das Vorschlagsrecht der Kantone vom gleichen Recht des Bundesrats, der Räte und ihrer Mitglieder. Es soll sichergestellt werden, dass die parlamentarische Beratung nicht durch

Instruktionen der Kantone an ihre Abgeordneten vor den beiden Kammern erschwert wird. Der Korrespondenzweg verhindert die unmittelbare Beteiligung der Kantone an den Entscheidungen des Parlaments. Das Instruktionsverbot soll nicht durch das Vorschlagsrecht wieder umgangen werden können.
Wenn nicht eine beträchtliche Anzahl Parlamentarier hinter einer Standesinitiative steht, besteht kaum Aussicht darauf, dass das Parlament die Vorlage speditiv behandelt und am Ende dem Begehren zustimmt. Nur stetiger Druck aus den Reihen der Parlamentarier zwingt die beiden Kammern zu einer beschleunigten Behandlung. Dazu kommt, dass oft die Absichten oder die Lösungsvorschläge von den Initianten, weil bloss schriftlich, zu wenig genau erläutert werden können. Ein klärendes Wort vor den Räten oder die Möglichkeit, auch einen Kompromiss anzustreben, bleibt den Kantonen verwehrt. Dies wirkt sich um so nachteiliger aus, als das Begehren auch nicht der Volksabstimmung unterliegt.

2.3 Das parlamentarische Verfahren

Im Gegensatz zur parlamentarischen Initiative und zum Volksbegehren wird die Standesinitiative im Geschäftsverkehrsgesetz nicht erwähnt. Dies lässt auf die geringe politische Bedeutung der Standesinitiative schliessen und deutet auf ihre schwache rechtliche Verbindlichkeit. Erst seit dem Jahre 1903 enthalten die Reglemente des National- und Ständerates Verfahrensbestimmungen zur Standesinitiative; materiell sind diese Vorschriften bis heute unverändert geblieben.
Übt ein Kanton das ihm in Artikel 93 der Bundesverfassung gewährte Recht aus, wird das Geschäft beim Parlament hängig, die Räte werden damit materiell befasst. Nach Eingang der Standesinitiative wird diese von den Büros der beiden Räte einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Oft wird der Bundesrat um Bericht und Antrag ersucht.
Anschliessend spielt sich das ordentliche parlamentarische Verfahren ab. Lehnt der Erstrat das Begehren ab, hat der zweite Rat trotzdem noch Stellung zu nehmen. Eine Differenzbereinigung findet jedoch nicht statt, sondern das Geschäft ist erledigt, sobald ein Rat Nichteintreten beschliesst und daran festhält.

2.4 Die Ausübung der Standesinitiative in den Kantonen

2.4.1 Übersicht

Da das Bundesrecht nicht festlegt, wer zur Ausübung der Standesinitiative berechtigt ist, muss diese Frage von der kantonalen Gesetzgebung beantwortet werden. Die Kantone haben verschiedene Lösungen gefunden. Am häufigsten wurden die Kantonsparlamente mit der Ausübung dieses föderalistischen Mitwirkungsrechts betraut, daneben besitzen in einigen Ständen auch die Stimmbürger oder die Regierung diese Befugnis. In anderen Kantonen wiederum kann zumindest der Beschluss des Parlaments, eine Standesinitiative einzureichen, dem Referendum unterstellt werden. Schliesslich finden sich in einigen Kantonsverfassungen überhaupt keine Bestimmungen.

2.4.2 Die verschiedenen Möglichkeiten

a Zuständigkeit der Exekutive:

St. Gallen und Graubünden.

Nur im Kanton Graubünden steht die Ergreifung der Standesinitiative ausschliesslich der Regierung zu. Als ein Akt der Exekutive bleibt er von vornherein jedem Referendum entzogen. Im Kanton St. Gallen übt zwar der Grosse Rat «nach den Vorschriften des Bundes im Namen des Kantons das Vorschlagsrecht» aus; dieses Recht fällt aber auch in die Kompetenz des Regierungsrates, nämlich dann, wenn es nicht vom Grossen Rat selbst ausgeübt wird.

b Zuständigkeit des Parlaments:

Bern, Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau, Wallis und Neuenburg.

In diesen Kantonen ist das Kantonsparlament für die Lancierung zuständig; in fünf davon (BE, OW, NW, BL und AR) kann weder gegen den Parlamentsbeschluss das Referendum, noch eine Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative ergriffen werden. In den Kantonen Basel-Stadt und Wallis bestehen diesbezüglich gewisse Unsicherheiten.

c Zuständigkeit des Volkes und des Parlaments:

Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Jura.

Die Verfassungen dieser Kantone bezeichnen sowohl das Volk als auch das Kantonsparlament unabhängig voneinander zur Ausübung der Initiative zuständig. Die Parlamente können auch – mit Ausnahme der Kantone Luzern und Zug – über ihren Beschluss auf Ergreifung einer Standesinitiative von sich aus eine Volksabstimmung anordnen. Umgekehrt ist das Volk befugt, eine Volksinitiative zur Lancierung einer Standesinitiative einzureichen. Im Kanton Zürich ist überdies die Einzelinitiative eines Stimmbürgers zum Start einer Standesinitiative zulässig, falls 60 Kantonsräte das Begehren unterstützen.

d Kantone ohne positivrechtliche Regelung der Standesinitiative:

Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Appenzell-Innerrhoden, Tessin und Genf.

Diese Kantone erwähnen die Standesinitiative weder in Verfassung noch Gesetz. Damit bleibt ungewiss, welches Staatsorgan das von der Bundesverfassung eingeräumte Recht ausübt. In der Literatur wird das Kantonsparlament als zuständig erklärt.

3. Die Ausübung der Standesinitiative im Kanton Bern

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern können sich weder mit dem Referendum noch mit einer Initiative an der Lancierung einer Standesinitiative beteili-

gen; hier ist ausschliesslich das Parlament zuständig. Ein Beschluss des Grossen Rates, eine Standesinitiative einzureichen, ist laut Artikel 6 der Staatsverfassung nicht dem Referendum unterstellt, und Volksbegehren im Bereich der grossrätlichen Beschlüsse sind gemäss Artikel 8 nicht zulässig. Ferner sieht Artikel 26 Ziffer 5 der Staatsverfassung vor, dass die Ausübung der den Kantonen durch die Artikel 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (u. a. das *Vorschlagsrecht)* dem Grossen Rat übertragen ist. Regelungen über das Verfahren (Antrag im Grossen Rat, Beschlussfassung, Vollzug) bestehen nicht, und in der Geschäftsordnung für den Grossen Rat fehlt jeglicher Hinweis auf die Standesinitiative.

3.2 Hängige Standesinitiativen des Kantons Bern

3.2.1 Gesetzgebung im Heilmittelwesen

Einreichung: 15. August 1973
Begehren: Die eidgenössische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens ist auszubauen und zu verbessern.
Behandlung: 18. September 1973 im Nationalrat: die Initiative wird dem Bundesrat zum Bericht überwiesen. 18. September 1973 im Ständerat: die Initiative wird dem Bundesrat zum Bericht überwiesen.

Bis heute steht der Bericht des Bundesrates noch aus.

3.2.2 Vorbereitung der Treibstoffrationierung

Einreichung: 29. Mai 1985
Begehren: Auf Bundesebene ist alles vorzubereiten, damit zu gegebener Zeit in der Schweiz eine Rationierung der flüssigen Treibstoffe aus umweltpolitischen Gründen angeordnet werden kann.
Behandlung: Nationalrat: Kommission für Gesundheit und Umwelt
Ständerat: Verkehrskommission
Antrag: Die NR-Kommission beantragt am 11. November 1985 mit 15:3 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Weiteres Vorgehen: Behandlung im Nationalrat während der Herbstsession 1986.

3.2.3 Alternativstrafen; Änderung des Strafgesetzbuches

Einreichung: 18. Dezember 1985
Begehren: Das eidgenössische Strafgesetzbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei, eventuell sechs Monaten alternative Sanktionen neben den Freiheitsstrafen vorgesehen werden.
Behandlung: Nationalrat: Petitions- und Gewährleistungskommission am 21. April 1986.
Ständerat: Petitionskommission am 8. Juli 1986.
Antrag: Die Initiative ist abzuschreiben, weil eine Motion mit gleichem Inhalt überwiesen wurde.

4. Die politische Bedeutung der Standesinitiative

4.1 Das Mitwirkungsrecht der Kantone

Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen ist so geordnet, dass die staatlichen Kompetenzen zwischen ihnen aufgeteilt und beiden Seiten bestimmte Einflussmöglichkeiten auf die andere Seite eingeräumt sind. Der föderalistische Austauschprozess erfolgt in vertikaler und horizontaler Richtung. Das Zweikammersystem, die Standesstimme für Verfassungsrevisionen, die Standesinitiative, das Ständereferendum, das Recht auf Einberufung der Bundesversammlung und schliesslich die Anhörung der Kantone im weitesten Sinne ermöglichen den Kantonen die Einflussnahme auf den Bund. Diesem stehen wiederum Möglichkeiten offen, auf die Kantone Einfluss zu nehmen. Dazu dienen etwa die Bundesaufsicht, der Bundeszwang, Weisungen und Kontrollen in grosser Zahl oder auch die Genehmigung von Verträgen zwischen den Gliedstaaten. Im Zuge des kooperativen Föderalismus bieten sich dem Bund auch vielfältige Möglichkeiten, über finanzielle und planerische Massnahmen seinen Willen durchzusetzen. Den Austausch von Ideen und Lösungen unter den Kantonen stellen die Konkordate, die Konferenzen kantonaler Regierungsmitglieder, die gemeinsamen Expertenkommissionen usw. sicher.

4.2 Die Bedeutung der Initiative

Die Zahl der Standesinitiativen hat seit 1971 beträchtlich zugenommen. Von 1874 bis 1930 wurden nur 16 eingereicht; später waren es pro Jahrzehnt rund 10 und in den Jahren 1971–1980 wurden bereits über zwanzig Initiativen eingereicht.
Immer wieder, wohl in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieses Mitwirkungsrechts, beschäftigen sich die Standesinitiativen mit besonderen kantonalen Problemen und Sorgen. So wehrte sich Zürich für die Beibehaltung seiner Geschworenengerichte, Bern verlangte die Sanierung seiner Privatbahnen, der Kanton Waadt verwahrte sich gegen eine besondere Weinsteuer, und der Kanton Tessin begehrte nach den Wirren von 1891 Amnestie für einige Kantonsbürger. Aktueller sind die Initiativbegehren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die sich alle für ein neues Bewilligungsverfahren für Kernkraftwerke auf der Grundlage einer umfassenden Standortsplanung einsetzen.
Die Bedeutung der Standesinitiative ist im Wandel begriffen. Sie scheint sich von ihrer ursprünglich rein föderalistischen Ausrichtung mehr und mehr zu lösen und sich zu einem Volksrecht hin zu bewegen. Denn die Kantone sind heute zumindest institutionell hinreichend in den gesamtstaatlichen Entscheidungsprozess integriert, wenn auch ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nicht in jedem Fall op-

timal ausgeschöpft werden. Sie bevorzugen ihre Einflusskanäle auf der Regierungs- und Verwaltungsstufe. Hier lässt sich für sie einfacher und wirkungsvoller miteinander verhandeln. Umgekehrt greifen zusehends in diesem Verhandlungsprozess nicht berücksichtigte Gruppen zur Standesinitiative.

4.3 Erfolge und Misserfolge

Die Erfolgsrate der Standesinitiativen ist sehr gering, und es stellt sich ernsthaft die Frage nach dem Sinn dieses politischen Rechtes. Von rund 100 eingereichten Standesinitiativen fanden nur sehr wenige die Zustimmung der eidgenössischen Räte. Sie erzielten nicht einmal die bei Volksinitiativen möglichen Teilerfolge und Nebenwirkungen in Form von Gegenvorschlägen oder Informationseffekten.
Über 60 Standesinitiativen wurden vom National- und Ständerat abgelehnt. Die Begründungen dafür lauten lapidar, das Begehren sei durch die Entwicklung überholt, der Zeitpunkt sei nun gekommen, die Standesinitiative abzuschreiben, oder ihr sei auf andere Art und Weise bereits Rechnung getragen worden. So scheiterten Standesinitiativen für die Subventionierung billiger und gesunder Wohnungen, für Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung, zur Förderung der Regional- und Landesplanung, auf Totalrevision der Bundesverfassung oder zur Verbesserung des Mieterschutzes. Auffallend lange lässt das Parlament oft Standesinitiativen ruhen, bis sie sich von selbst erledigen oder reibungslos mit anderen Gesetzesprojekten gekoppelt werden können. Rund die Hälfte aller abgelehnten Standesinitiativen wurde unter dem Hinweis auf ein Bundesgesetz, das ihren Anliegen nach Ansicht der Räte zumindest teilweise entgegenkomme, abgeschrieben.

4.4 Reformvorschläge

Für die Reform der Standesinitiative präsentiert Serge Baumgartner in seiner Dissertation aus dem Jahre 1980 drei abgestufte Vorschläge:

- die kleine Reform: Verbesserungen im parlamentarischen Verfahren (u. a. Einführung einer Frist für die Behandlung);
- die grosse Reform: bessere (eidgenössische) Regelung des Zustandekommens; Verbesserung der Durchsetzungskraft in der Bundesversammlung;
- die grundlegende Reform: Gleichstellung der Standesinitiative mit der Volksinitiative.

Auch Professor Peter Saladin von der Universität Bern tritt für eine Stärkung der Standesinitiative ein (Bund und Kantone, ZSR 103/1984 579): «Eine Reform des bundes-parlamentarischen Verfahrens erscheint unerlässlich, vor allem das Ansetzen einer Behandlungsfrist; hiefür genügt eine Ergänzung des Geschäftsverkehrsgesetzes. Ob man der Standesinitiative dagegen den Weg zur (eidgenössischen) Volksabstimmung öffnen und sie damit eben grundsätzlich der Volksinitiative gleichstellen will, lässt sich nur im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung sinnvoll entscheiden; denn hiefür ist nicht nur das Verhältnis zur Volksinitiative (diese darf z. B. nicht «unterlaufen» werden!), damit die grundsätzliche Verkettung von Demokratie und Föderalismus, sondern auch das Verhältnis zur künftigen Aufgaben- und Einnahmenverteilung zwischen Bund und Kantonen zu bedenken. Stärkung der Standesinitiative bedeutet Verstärkung ihrer Kompensationswirkung; also muss Klarheit bestehen über das zu Kompensierende. Im Expertenentwurf für eine neue Bundesverfassung erscheint beides bedacht: Das Bedürfnis nach Kompensierung erschien erheblich, und mit dem Erfordernis des Zusammengehens dreier Kantone glaubte man das Risiko des Unterlaufens in vernünftigen Grenzen zu halten. Auf kantonaler Ebene sollte die Standesinitiative vom Volk initiiert und (wenigstens fakultativ) auch beschlossen werden können: so würde sie verstärkt auch als Instrument des Willens zu kantonaler Staatlichkeit fungieren.»
Die Einführung der Standesinitiative durch das Volk würde also die politischen Rechte im Kanton Bern erweitern und – wenn auch in einem kleinen Schritt – zur Stärkung der Standesinitiative auf Bundesebene beitragen.

5. Der Stellenwert der VCS-Initiative

Seit über einem Jahrhundert bilden die Initiativen am Anfang und das Referendum am Ende des Entscheidungsprozesses die klassischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes. Diese Volksrechte sind nicht nur in ihrer Substanz zu erhalten, sondern dort, wo es sinnvoll erscheint, auch auszuweiten und den neueren Entwicklungen anzupassen. Die umfangreiche Mitwirkung des Volkes im Sinne der Anregung, der Entscheidung und der Kontrolle bleibt unabdingbar für das demokratische System.
Gegenüber früher sind heute die Entscheidungsprozesse länger, die Willensbildung komplizierter, die Interessen verflochtener, die Zusammenhänge verstrickter, die von den Staatsorganen gefassten Beschlüsse schneller überholt und in verschiedenen Bereichen wie Umwelt, Verkehr und Energie überstürzen sich die Entwicklungen.
Dass die Initiative des Verkehrsclubs der Schweiz einen Ausbau der Volksrechte bringen würde, ist unbestritten. Das Volk erhielte ein neues Mitwirkungsrecht und könnte sich direkt in den eidgenössischen Entscheidungsprozess einschalten. Die Standesinitiative würde als Instrument des kantonalen Mitwirkungsrechts verstärkt; nicht nur, weil mindestens 12 000 Stimmberechtigte sie vertreten, sondern weil die Standesinitiative vor dem Einreichen beim Bund auch noch durch das Bernervolk angenommen werden müsste.
Das erhöhte Vertretungspotential einer eingereichten Standesinitiative darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bei der Behandlung in den eidgenössischen Räten formell nichts ändern würde. Die genannten Mängel würden weiterhin bestehen und die Aussichten auf Erfolg würden gering bleiben.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Aus terminlichen Gründen wurde ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren durchgeführt; die Parteien konnten ihre Stellungnahmen mündlich vortragen oder sich innerhalb einer kurzen Frist schriftlich äussern.
Die FDP sieht in der Mitwirkung des Volkes bei der Standesinitiative keinen Aus-

bau der Volksrechte, weil nach wie vor das eidgenössische Parlament zuständig bleibt. Da die Wirkung sehr gering sei und die Erfolgschancen fast auf Null stünden, würden mit der Annahme der Initiative lediglich Illusionen geweckt. Davor warnt auch die CVP. Während die SP und die NA der Initiative zustimmen, steht die SVP dem Volksbegehren zurückhaltend gegenüber. Das Junge Bern unterstützt die Initiative, weil die Standesinitiative nicht an den Erfolgschancen gemessen werden dürfe und einen Ersatz für die fehlende Gesetzesinitiative auf Bundesebene bilde.
Auf die Frage der Staatskanzlei, ob beim Bund Bestrebungen für eine Reform oder jedenfalls eine verfahrensmässige Besserstellung der Initiative bestünden, antwortete das Generalsekretariat der Bundesversammlung mit Schreiben vom 10. September 1986 wie folgt:
Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für eine Parlamentsreform haben sich mit dem Vorgehen bei Standesinitiativen befasst. Sie waren der Meinung, dass Standesinitiativen analog wie parlamentarische Initiativen zu behandeln seien, verzichteten jedoch ausdrücklich auf eine entsprechende gesetzliche Verankerung. In der Praxis hat sich ein Verfahren eingespielt, das demjenigen bei Initiativen von Ratsmitgliedern entspricht (vgl. dazu Amtl. Bull. SR 1983, S. 525, Votum von Frau Lieberherr). In diesem Sinne kann die Frage nach Bestrebungen für eine Besserstellung der Standesinitiativen bejaht werden.

7. Schlussfolgerungen und Antrag

Mit der Einführung der Standesinitiative durch das Volk erführen die Volksrechte im Kanton Bern zwar eine Erweiterung, die Wirkungskraft in den eidgenössischen Räten darf jedoch dadurch nicht überschätzt werden. Wenn auch in letzter Zeit die Zahl der Standesinitiativen zunahm und die Behandlung in den Bundesbehörden zügiger voranging, änderte sich an der Bedeutung dieses Instrumentes sehr wenig. Wenn die Standesinitiative im Kanton Bern neu auch vom Volk ausgehen würde, könnte dies zu einem Anstoss zur fälligen Aufwertung dieses Mitwirkungsrechtes führen. Die Standesinitiative als Recht der Kantone sollte auch rechtlich und politisch ernst genommen werden.

Die Initiative des VCS ist in formeller und materieller Hinsicht rechtsgültig zustandegekommen und ist deshalb der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Initiative wird unter Verzicht auf einen Gegenentwurf, mit der Empfehlung auf Annahme, dem Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 10. September 1986 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «für den Ausbau der Volksrechte»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Bern, eingereichte Verfassungsinitiative «für den Ausbau der Volksrechte» mit 16677 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 153 vom 15. Januar 1986).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Staatsverfassung:

1. Artikel 8 Absatz 1 ist durch einen neuen letzten Satz zu ergänzen:
   Dieselbe Zahl von Stimmberechtigten kann vom Vorschlagsrecht nach Artikel 93 der Bundesverfassung Gebrauch machen.
2. Artikel 26 Ziffer 5 ist wie folgt zu ergänzen:
   Vorbehalten bleibt das Vorschlagsrecht des Volkes gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Staatsverfassung.

Art. 3 Die Verfassungsinitiative wird ohne Gegenentwurf der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 17. September/
10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 27. November 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schwarz*

Vortrag der Baudirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Standesinitiative «Gegen den Ausbau der Grauholzautobahn»

I. Einreichung und Text der Initiative

Am 21. November 1985 hat der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Bern, bei der Staatskanzlei die Standesinitiative gegen den Ausbau der Grauholzautobahn eingereicht. Das kantonale Amt für Statistik hat die Unterschriftenbogen geprüft und dabei 16334 gültige Unterschriften eruiert. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 152 vom 15. Januar 1986 festgestellt, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist. Gleichzeitig wurde dieses der Baudirektion zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«In Ausübung des Vorschlagsrechts gemäss Art. 93 der Bundesverfassung beantragt der Kanton Bern den Bundesbehörden, auf einen Ausbau der N 1 auf sechs Fahrspuren zwischen Schönbühl und Bern-Wankdorf zu verzichten.»

II. Gültigkeit der Initiative

Am 21. November 1985 reichte der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Bern, eine Doppelinitiative ein. Es handelt sich hiebei um

1. die Verfassungsinitiative «Für den Ausbau der Volksrechte», welche bezweckt, dem Volk das Vorschlagsrecht nach Artikel 93 der Bundesverfassung einzuräumen, und
2. die Standesinitiative «Gegen den Ausbau der Grauholzautobahn». Diese Initiative kann nur rechtskräftig werden, wenn die gleichzeitig eingereichte Initiative für den Ausbau der Volksrechte vom Volk angenommen wird. Bei dieser Standesinitiative handelt es sich demnach um eine *bedingte* Initiative.

In seinem Aufsatz «Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts» äussert sich Prof. Dr. Alfred Kölz, Zürich, über die Behandlung bedingter Initiativen wie folgt:
«Im Initiativrecht sind Bedingungen etwa dort denkbar und zulässig, wo für eine angestrebte Gesetzesänderung zugleich eine Verfassungsänderung notwendig ist und daher infolge des Grundsatzes der Einheit der Form zwei getrennte Initiativen erhoben werden müssen. Es sind jedoch noch weitere Fälle von zulässigen Bedingungen denkbar, so insbesondere auch solche, die an bestimmte faktische Ereignisse anknüpfen.» (Zbl. Bd. 83, 1982, S. 27 und 28.)

Der Aussage von Prof. Kölz ist zu entnehmen, dass sich die beiden unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Initiativen *nicht* entgegenstehen und somit dem Volk gleichzeitig zum Entscheid unterbreitet werden können.

III. Materielle Beurteilung der Initiative

Die Grauholzstrecke der Nationalstrasse N 1 zwischen Bern-Wankdorf und Schönbühl ist eine der ältesten Autobahnstrecken der Schweiz. Sie wurde in den Jahren 1959 bis 1962 nach den damaligen Erkenntnissen und Normen gebaut und am 10. Mai 1962 dem Verkehr übergeben. Die Anlage ist vierspurig und weist beträchtliche Steigungen auf (Nordrampe: 4% auf 1,5 km Länge; Südrampe: 3,4% auf 2 km Länge).

a Verkehrsaufkommen

Die *Gegner der Initiative* sind folgender Ansicht:
Bei der Grauholzautobahn handle es sich um eine zentrale Teilstrecke einer der wichtigsten Nationalstrassen. Auf ihr seien die Verkehrsströme von 5 Autobahnen gebündelt, die im Raume Bern zusammenlaufen: N 1 (Zürich/Basel), N 6 (Thun), N 12 (Freiburg), N 1 (Lausanne) und kantonale Autobahn T 6 (Biel). Dieser kurze, aber funktionell wichtige Abschnitt des schweizerischen Nationalstrassennetzes entspreche den heutigen Anforderungen aus verschiedenen Gründen nicht mehr.
Die Grauholzstrecke sei heute die am stärksten belastete vierspurige Autobahn der Schweiz. Die übrigen Strecken des Nationalstrassennetzes mit vergleichbarer Belastung würden ausnahmslos sechsspurig angelegt.
Im Jahre 1985 habe die Grauholzstrecke ein Jahresmittel von ca. 57000 Motorfahrzeugen pro Tag, an Wochenenden häufig sogar Belastungen zwischen 60000 und 70000 Motorfahrzeugen pro Tag aufgewiesen. Der Schwerverkehrsanteil mit ca. 7500 schweren Motorwagen/Tag im Jahresmittel sei sehr bedeutend. Die Spitzenstundenbelastungen in einer Fahrtrichtung lägen oft zwischen 2500 und 3200 Motorfahrzeugen/Stunde, gelegentlich sogar bis zu 4000 Motorfahrzeugen/Stunde.
Die Grauholzstrecke weise neben ihrem ungünstigen Längenprofil mehrere Ein- und Ausfahrten auf (Autobahnverzweigungen Bern-Wankdorf und Schönbühl, Raststätte Grauholz). Es fänden daher sehr viele Fahrstreifenwechsel statt, und die Fahrzeugdichte auf den einzelnen Fahrstreifen sei oft hoch.
All diese Umstände bewirkten gesamthaft häufige Verkehrsüberlastungen, eigentliche Verkehrszusammenbrüche und zu hohe Unfallraten.
Die *Initianten* vertreten folgende Ansicht:
Das Verkehrsaufkommen werde durchaus anerkannt, nur seien die Hauptverursacher der Staus am Grauholz der grossräumige Ziel- und der Pendlerverkehr, einschliesslich Einkaufsverkehr «Shoppyland». Diesem könne aber nicht mit einem Ausbau auf 6 Fahrspuren, sondern nur mit einer leistungsfähigen Park-and-Ride-Anlage und guten öffentlichen Verkehrsanschlüssen nach Bern in Schönbühl wirksam begegnet werden.
Mehr Strassenfläche ziehe auch mehr Verkehr an, wodurch nur die schärferen Abgasvorschriften relativiert würden.

Durch den Ausbau würden am heute schon überlasteten Wankdorfdreieck sowie auf der N 6 Richtung Oberland nur neue Engpässe entstehen und der Stadt Bern zudem eine zunehmende Pendlerflut drohen.

b Verkehrssicherheit/Unfallträchtigkeit

In den letzten drei Jahren wurden auf der N 1 zwischen dem Autobahndreieck Wankdorf und dem Anschluss Kirchberg folgende Unfälle *polizeilich* registriert:

N 1, Teilstrecke Grauholz (Schönbühl bis Wankdorf)	*N 1, Teilstrecke Schönbühl–Kirchberg*
1983	*1983*
96 Unfälle Richtung Bern	29 Unfälle Richtung Bern
70 Unfälle Richtung Zürich	19 Unfälle Richtung Zürich
166 Total Unfälle auf 7 km	48 Total Unfälle auf 9 km
1984	*1984*
72 Unfälle Richtung Bern	48 Unfälle Richtung Bern
92 Unfälle Richtung Zürich	32 Unfälle Richtung Zürich
164 Total Unfälle auf 7 km	80 Total Unfälle auf 9 km
1985	*1985*
80 Unfälle Richtung Bern	36 Unfälle Richtung Bern
64 Unfälle Richtung Zürich	21 Unfälle Richtung Zürich
144 Total Unfälle auf 7 km	57 Total Unfälle auf 9 km
Verkehrsbelastung	*Verkehrsbelastung*
Jahresmittel 1985 ca.	Jahresmittel 1985 ca.
57 000 Motorfahrzeuge/Tag	43 000 Motorfahrzeuge/Tag

1986 haben sich auf der Grauholzautobahn bis und mit dem Monat Mai 88 Unfälle ereignet.
Zu bemerken ist, dass Folgeunfälle (Auffahrkollisionen) nicht einzeln als Unfälle gezählt werden; an einem polizeilich registrierten Unfall können ein bis mehrere Fahrzeuge beteiligt sein.

Die *Gegner der Initiative* vertreten folgende Ansicht:
Ein Vergleich der Unfälle auf den beiden vorgenannten Teilstrecken der N 1 unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Belastungen und Längen zeige, dass die Grauholzautobahn wesentlich unfallträchtiger sei als die Strecke Schönbühl–Kirchberg. Die Grauholzstrecke weise auch eine viel geringere Verkehrssicherheit auf als die anderen Teilstrecken der N 1 im Kanton Bern.

Die *Initianten* vertreten folgende Ansicht:
Mit dem Ausbau der Grauholzautobahn auf 6 Fahrspuren dürfte sich an der bekannten Gefährlichkeit dieser Strecke kaum viel ändern, denn die Steigungen und die vielen Ein- und Ausfahrten blieben erhalten, und die durch den Ausbau bedingten zusätzlichen Spurwechsel stellten eine zusätzliche Gefahrenquelle dar. Eine Verbreiterung der Anlagen auf 3 Spuren könne nur die Verflechtungsstrecken verlängern, habe aber aufgrund gesamtschweizerischer Untersuchungen keine statistisch niedrigere Unfallrate als bei 2 Spuren.
Um die hohe Unfallrate zu senken, müssten daher auf der Autobahn Temporeduktionen auf 80 km/h vorgenommen und auf den Überholstreifen anstelle von Überholverboten Mindestgeschwindigkeiten vorgeschrieben werden, evtl. könnten die Fahrspuren leicht verschmälert und auf der bestehenden Asphaltfläche 3 Fahrstreifen bergaufwärts angelegt werden (inkl. bestehender Pannenstreifen).
Das Gefälle zwischen den Unfallzahlen der Autobahn und des übrigen Strassennetzes sei gering. Mit Unfallrate 1,13 liege die Grauholzautobahn im Bereich der durchschnittlichen Unfallrate von Hauptstrassen ausserorts.
Ohne flankierende Massnahmen könne ein Vollausbau das Unfallgeschehen nicht entscheidend verbessern. Andererseits würde ein Verzicht auf den Vollausbau ohne weitergehende Massnahmen wie z. B. Temporeduktionen erst mittel- bis längerfristig das Unfallgeschehen negativ beeinflussen. Flankierende Massnahmen seien daher so oder so unumgänglich.
Ein Vollausbau der Grauholzautobahn auf 6 Spuren koste gegen 40 Mio. Franken und löse ohne flankierende Massnahmen die Sicherheitsprobleme nur ungenügend, wogegen die Kosten von verschiedenen Wechselsignalisationssystemen nur zwischen 1 und 5 Mio. Franken lägen.

c Das zur Diskussion stehende Projekt

Nachdem eine Verkehrsbeeinflussungsanlage auf der heutigen Grauholzautobahn und verschiedene Varianten mit anderen Querschnittaufteilungen innerhalb der heutigen Kronenbreite (z. B. Ausbau auf 6 Fahrstreifen ohne Pannenstreifen) untersucht und deren schwerwiegende Nachteile festgestellt worden waren, hat der Bund den Kanton beauftragt, die Anlegung einer fünften und sechsten Fahrspur zwischen den Autobahnverzweigungen Bern–Wankdorf und Schönbühl zu projektieren. Mit diesen zwei zusätzlichen Fahrstreifen sollten die langsamen sowie die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen eine besondere Fahrspur erhalten. Die übrigen vier Spuren hätten dem normalen Autobahnverkehr zu dienen. So glaubt man, das Verkehrsgeschehen normalisieren zu können. Die baulichen Massnahmen sollten durch eine zweckmässige Signalisation ergänzt werden, damit die bestmögliche Verkehrssicherheit erreicht würde.
Auf die beidseitigen Pannenstreifen will das Projekt trotz Anlage einer fünften und sechsten Spur nicht verzichten, weil die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit des Unterhalts- und Polizeipersonals diese bei so grossen Verkehrsmengen unbedingt erfordert. Zudem ist der durchgehende zusätzliche Verkehrsraum bei der Schneeräumung und bei Verkehrsumleitungen für Unterhaltsarbeiten unerlässlich.
Das Ausführungsprojekt käme ohne Waldrodungen und mit minimalem Landerwerb aus. Im landwirtschaftlich genutzten Gebiet beträgt der Landbedarf nur etwa eine halbe Hektare, was der Grösse eines normalen Fussballfeldes ent-

spricht. Eine ungefähr gleich grosse Fläche würde im Siedlungs- und Gewerbegebiet benötigt. Das Ziel, die Landbeanspruchung minimal zu halten, würde durch die Anordnung begrünter Stützmauern erreicht. Die Initianten sind aber der Ansicht, dass auch ein Kulturlandverlust von «nur» einer halben Hektare zuviel sei.

IV. Abstimmungsempfehlung

Nach Abwägung des Pro und des Contra beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Initiative mit der Empfehlung auf *Annahme* der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, 13. Oktober 1986

Der Baudirektor: *Bürki*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Standesinitiative gegen den Ausbau der Grauholzautobahn

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Bern, eingereichte Standesinitiative gegen den Ausbau der Grauholzautobahn mit 16334 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr. 152 vom 15. Januar 1986).

Art. 2 Die Initiative weist die Form der einfachen Anregung auf und hat folgenden Wortlaut:
«In Ausübung des Vorschlagsrechts gemäss Art. 93 der Bundesverfassung beantragt der Kanton Bern den Bundesbehörden, auf einen Ausbau der N 1 auf sechs Fahrspuren zwischen Schönbühl und Bern–Wankdorf zu verzichten.»

Art. 3 Diese Initiative kann nur rechtskräftig werden, wenn die gleichzeitig eingereichte Initiative für den Ausbau der Volksrechte vom Volk angenommen wird.

Art. 4 Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 15. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

734

Antrag der Verkehrskommission

Art. 4 Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 12. Januar 1987

Im Namen der Verkehrskommission
Der Präsident: *Kirchhofer*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung

1. Einleitung

1.1

Der Grosse Rat hat am 9. Mai 1973 eine von Grossrat Dr. *Pierre Gygi* und 48 Mitunterzeichnern eingereichte Motion betreffend die Totalrevision der Staatsverfassung mit grosser Mehrheit erheblich erklärt (Tagblatt 1973, S. 213 f.). Die Motion hat folgenden Wortlaut (Tagblatt 1972, S. 1028):

Mit dem Ziel, neben der Neuordnung der Kompetenzabgrenzung die tatsächlichen politischen Entscheidungsverfahren leistungsfähiger zu gestalten, und im Hinblick auf die laufenden Vorarbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung, wird der Regierungsrat beauftragt, die Voraussetzungen und den möglichen Inhalt einer Totalrevision der Staatsverfassung abzuklären. Zu diesem Zweck ist eine breitere Öffentlichkeit zur Mitarbeit einzuladen.

Gleichentags hat der Grosse Rat eine Motion *Hächler,* welche die sofortige Anhandnahme der Totalrevision verlangte, abgelehnt in der Meinung, es sei zunächst die Revisionsbedürftigkeit der Staatsverfassung durch Sachverständige zu prüfen (Tagblatt 1972, S. 1026; 1973, S. 213 ff.).

1.2

Der Regierungsrat hat am 6. März 1974 für die Prüfung der aufgeworfenen Fragen eine *Expertenkommission,* bestehend aus Prof. Dr. Fritz Gygi, Ständerat Arthur Hänsenberger und Prof. Dr. Aldo Zaugg, bestellt. Ende 1982 wurde Prof. Gygi, der entlastet zu werden wünschte, durch Prof. Ulrich Zimmerli ersetzt. Der jeweilige Justizdirektor hat die Kommissionsarbeiten begleitet. Diese ruhten mit Rücksicht auf die Arbeiten für die Revision der Bundesverfassung und die Juraabstimmungen in der Zeit von 1976 bis 1982.
Die Kommission bejaht in ihrem Schlussbericht vom 10. Oktober 1985 die Revisionsbedürftigkeit der Staatsverfassung und empfiehlt dem Regierungsrat die Einleitung der Totalrevision. Dabei stützt sie sich vor allem auf ihre rechtsvergleichenden Untersuchungen. Dazu sei festgehalten:

Die bernische Staatsverfassung stammt wie die meisten anderen Kantonsverfassungen noch aus dem vergangenen Jahrhundert; sie ist in über 20 Teilrevisionen aktuellen politischen Bedürfnissen angepasst worden.

Neue Verfassungen haben sich als erste die Kantone *Nidwalden* (Verfassung vom 10. Oktober 1965) und *Obwalden* (Verfassung vom 19. Mai 1968) gegeben; dabei stand die formelle Überarbeitung der traditionellen Verfassungsinhalte im Vordergrund (s. Bericht von Prof. Zaugg vom 26. Juni 1974).
Im Gegensatz dazu bringen die seit Mitte der siebziger Jahre beschlossenen Kantonsverfassungen und ausgearbeiteten Revisionsentwürfe einen grundlegenden Wandel in den Auffassungen über die Aufgaben des Staates und die Stellung des Bürgers in Staat und Gesellschaft zum Ausdruck (s. Bericht von Prof. Zaugg vom 12. April 1985). Es handelt sich um die Verfassungen der Kantone *Jura* (Verfassung vom 20. März 1977), *Aargau* (Verfassung vom 25. Juni 1980), *Uri* (Verfassung vom 28. Oktober 1984) *Basel-Landschaft* (Verfassung vom 4. November 1984) und *Solothurn* (Verfassung vom 8. Juni 1986). Zur Zeit sind ausserdem in den Kantonen *Glarus, Tessin* und *Thurgau* Totalrevisionen hängig.
Im Vergleich mit diesen neuen Verfassungen und Verfassungsentwürfen erweist sich die bernische Staatsverfassung nach einhelliger Auffassung der Experten sowohl formell wie insbesondere auch inhaltlich als nicht mehr zeitgemäss; ihre Gesamtrevision dränge sich auf.
Die Justizdirektion und die Kommission haben die Öffentlichkeit am 6. Januar 1986 an einer Pressekonferenz über das Ergebnis der Kommissionsarbeiten unterrichtet.

1.3

Der Regierungsrat hat sodann den Bericht der Expertenkommission in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Juni 1986 in einem breit angelegten *Vernehmlassungsverfahren* zur Diskussion gestellt und dabei um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

a Soll eine Totalrevision der Staatsverfassung stattfinden, und wenn ja,
b soll die Revision durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden?

Zu Frage a: Der Grossteil der eingelangten Vernehmlassungen spricht sich *für die Totalrevision der Staatsverfassung* aus; den im Bericht der Expertenkommission dafür aufgeführten materiellen und formellen Gründen (s. unten Ziff. 2) wird beigepflichtet. Schwerwiegend sei namentlich das materielle Ungenügen der Verfassung, die auf wichtigste Fragen unserer Zeit keine Antwort gebe.
Vor allem Wirtschaftsverbände sehen keine Notwendigkeit der Totalrevision. Aber auch grundsätzlich zustimmende Vernehmlasser verhehlen gewisse Bedenken nicht; diese betreffen insbesondere

- das Fehlen einer die Revision fordernden politischen «Grundwelle»;
- den Zeitpunkt der Revision; vordringlich sei die Verwirklichung der Reformvorschläge der Besonderen Untersuchungskommission des Grossen Rates (BUK);
- die Aufnahme von Sozialrechten in die neue Verfassung und die Drittwirkung von Grundrechten;
- den Einbezug umstrittener Fragen in die Totalrevision. Es werden dafür Vorabstimmungen oder Alternativvorlagen im Rahmen der Totalrevision angeregt.

Zu Frage b: Die Vernehmlassungen befürworten mit ganz wenigen Ausnahmen die *Einsetzung eines Verfassungsrates.* Als Gründe dafür werden genannt:

– die starke Belastung des Grossen Rates mit den laufenden Geschäften und Problemen der Verwaltungs- und Finanzreform;
– die Möglichkeit der Wahl besonders sachkundiger Vertreter und der breiteren Abstützung auf weite Volkskreise, z. B. durch Heranziehung der Wissenschaft, der Jugend, der Kirchen zur Mitarbeit.

2. Zur Revisionsbedürftigkeit der bernischen Staatsverfassung

2.1

Die geltende bernische Staatsverfassung ist wie alle aus ihrer Zeit stammenden Kantonsverfassungen vorab ein Erlass über die *Organisation und Schranken der Staatsgewalt.* In dieser Hinsicht hat sie dank der stetigen Anpassung in Form von Teilrevisionen – unter gewissen Vorbehalten; siehe dazu unter Ziff. 2.3 – bis heute im wesentlichen ihren Zweck erfüllt. Dementsprechend berühren die im Rahmen des BUK-Berichtes vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse zur Verwaltungsreform die Verfassungsebene kaum.

2.2

Die heutigen Lebensformen, gesellschaftlichen Verhältnisse und Umweltbedingungen unterscheiden sich nun aber in vielem grundlegend von jenen, die vor 100 Jahren den Zweck und die Aufgaben des Staates bestimmt haben. Menschenwürde, Jugendprobleme, Frauenfragen, Überalterung, Umwelt, Raumplanung, Verkehr, Massenmedien sind Stichworte der Grundrechts- und Aufgabenkataloge neuzeitlicher kantonaler Verfassungen.
Ein vertieftes Demokratieverständnis verlangt nach vermehrter Mitsprache des Volkes und verstärkter Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Das findet seinen Ausdruck im Ausbau politischer Rechte, in der Anerkennung der Rolle der Parteien, in der verfassungsrechtlichen Festlegung von Grundsätzen der Finanzverwaltung und der Gewährleistung der Gemeindeautonomie.
Alle diese Verfassungsinhalte, welche die Bedeutung des Staates in unserer Zeit ausmachen, sind der bernischen Staatsverfassung fremd. Ein Blick auf die Gegenüberstellung der Hauptinhalte der bernischen und der neuen Kantonsverfassungen (Beilage 1) wie auch auf deren Aufgabenkataloge (Beilage 2) bestätigt diese Feststellung. Eine Verfassung aber, die sich wie jene von 1893 im organisatorischen erschöpft und nichts aussagt über die Grundnormen menschlichen und staatlichen Verhaltens, erfüllt die Erwartungen des Bürgers an ein Grundgesetz nicht und vermag insbesondere die junge Generation nicht anzusprechen.

2.3

Die Staatsverfassung erweist sich ebenfalls in formeller Hinsicht als revisionsbedürftig. Ihr Aufbau ist durch die zahlreichen seit 1893 vorgenommenen Teilrevisionen gestört und wenig klar. Beispielsweise handelt der Abschnitt über die Gerichtsbehörden (Art. 49–62) nur von der Zivil- und der Strafjustiz. Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verwaltungsgericht ist im Abschnitt über die Regierungsbehörden zu finden (Art. 40 Abs. 2). Der V. Titel über die allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen dient als Sammelbecken für Bestimmungen verschiedenster Art (Freiheitsrechte, Petitionsrecht, Kirchenorganisation, öffentliche Armenpflege, Steuerwesen).
Die Verfassungssprache ist uneinheitlich; in den Abschnitten, die nicht Gegenstand neuerer Teilrevisionen waren, wirkt sie oft veraltet und schwerfällig. Das Fehlen von Randtiteln erschwert die Übersicht.
Eine Verfassung, die nicht lesbar ist, wird vom Bürger nicht zur Kenntnis genommen.

2.4 Zusammenfassend ergibt sich:

Die bernische Staatsverfassung wird weder formell noch materiell den Ansprüchen gerecht, die heute an ein kantonales Grundgesetz gestellt werden müssen. Sie bedarf einer verständlichen Sprache und Gestaltung, inhaltlich der Ergänzung in zahlreichen wesentlichen Punkten. Diese Ziele sind nur auf dem Wege der Gesamtrevision zu erreichen.
Den im Vernehmlassungsverfahren geltend gemachten Bedenken ist entgegenzuhalten:

a Es trifft zwar zu, dass *keine politische Grundwelle* zugunsten einer Verfassungsrevision besteht. Das Vorhaben erweckt weder grosse Erwartungen noch ruft es Begeisterung hervor. Der Grund dafür liegt aber, wie der politische Alltag beweist, nicht im Fehlen von Anliegen, die einer verfassungsrechtlichen Regelung bedürften. Das eher geringe Interesse ist vielmehr zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, dass die Kantonsverfassung – anders als die Bundesverfassung – dem Bürger weitgehend fremd geworden ist. Das spricht aber nicht gegen, sondern für die Notwendigkeit, das kantonale Grundgesetz durch zeitnahe Gestaltung dem Bürger wieder näherzubringen.
Es haben nunmehr sieben Kantone, die sich ähnlichen Verfassungsproblemen gegenübersahen, wie sie für den Kanton Bern aufgezeigt worden sind, mit Erfolg den Weg der Gesamtrevision ihrer Verfassung beschritten; weitere Kantone haben Revisionsverfahren eingeleitet. Das zeigt, dass in breiten Kreisen der Bevölkerung die Notwendigkeit einer neuzeitlichen Kantonsverfassung verstanden und bejaht wird.

b Die Totalrevision der Staatsverfassung ist kein Konkurrenzunternehmen zu den Reformvorhaben, die der Grosse Rat in Ausführung der *Vorschläge der Besonderen Untersuchungskommission* eingeleitet hat. Diese Reformen betreffen vorab die Gesetzes- und die Dekretsebene. Soweit sie die Änderung einzelner Verfassungsbestimmungen erfordern sollten, können und sollen dafür – ungeachtet der laufenden Arbeiten für die Totalrevision – ohne Verzug Teilrevisionen stattfinden.
Die Totalrevision der Staatsverfassung wird im übrigen zu einem Überdenken der gesamten Staatstätigkeit und der Beziehungen zwischen Volk, Parlament, Regierung und Verwaltung Anlass geben. Insofern vermag sie die laufenden Reformbestrebungen in wertvoller Weise zu ergänzen und deren Ergebnisse zu festigen.

c Ein weiteres Zuwarten auf die *Totalrevision der Bundesverfassung* ist weder notwendig noch wünschbar. Der Verlauf der Revisionsarbeiten beim Bund zeigt, dass die ursprünglich weitgefassten Revisionsziele erheblich zurückgesteckt werden mussten. Insbesondere erscheinen heute grundsätzliche Änderungen im Verhältnis von Bund und Kantonen als ausgeschlossen. Es bestätigt sich offenbar die Erfahrung, dass neuen Gedanken oftmals zunächst auf kantonaler Ebene der Boden bereitet werden muss.

3. Zum Inhalt einer neuen Kantonsverfassung

3.1

Allgemeine Hinweise auf die möglichen Inhalte einer neuen Kantonsverfassung ergeben sich aus den dargelegten Revisionszwecken, vor allem aber auch aus den Inhalten, wie sie die neuen Verfassungen und die Revisionsentwürfe anderer Kantone aufweisen. Es darf davon ausgegangen werden, dass darin aufgezeigt ist, was allenfalls auch für den Kanton Bern wünschbar und politisch realisierbar sein könnte. Den von der Expertenkommission erarbeiteten Grundlagen kann dazu entnommen werden:

- Die traditionellen Freiheitsrechte erhalten als Grundrechte einen erweiterten Gehalt und eine auch den privaten Bereich einschliessende Bedeutung. Das gilt namentlich für das Grundrecht schlechthin, den Anspruch auf Menschenwürde.
- Neue Grundrechte betreffen die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft (Chancengleichheit, Arbeit, Wohnung), den Schutz der Familie, den Datenschutz, die Massenmedien.
- Die politischen Rechte des Bürgers werden auf weitere Bereiche ausgedehnt, damit sein Einfluss auf das Geschehen im Gemeinwesen vergrössert. Zugleich wird der Einfluss des Parlaments und der Parlamentarier auf Regierung und Verwaltung verstärkt.
- Die Rolle der politischen Parteien im Staat wird verfassungsrechtlich anerkannt und die Grundlage für die finanzielle Förderung der Parteien geschaffen.
- Die Verfassungen enthalten einen Katalog der wesentlichen Staatsaufgaben insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur, soziale Sicherheit und Gesundheit, Umwelt und Energie, Raumordnung und Verkehr sowie Wirtschaftsordnung (für die Einzelheiten siehe Beilage 2).
- Die Grundzüge der Finanzordnung sind verfassungsrechtlich bestimmt und bekommen damit vermehrtes Gewicht.
- Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgebaut, allenfalls zur Staatsrechtspflege erweitert.
- Die Gemeindeautonomie wird verfassungsrechtlich gewährleistet und durch Verfassungsbestimmungen über den Finanzausgleich wirtschaftlich abgesichert.
- Dem Verhältnis von Staat und Kirche und den Grundzügen der äusseren Kirchenorganisation ist ein besonderer Verfassungsabschnitt gewidmet.

3.2

Selbstverständlich ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass alles und jedes, das in irgendeiner Kantonsverfassung Eingang gefunden hat, auch in einer neuen bernischen Staatsverfassung seinen Niederschlag finden soll. Es wird die Aufgabe der Organe sein, die den Verfassungsentwurf zuhanden der Volksabstimmung zu beraten haben, eine den Verhältnissen und Bedürfnissen des Kantons Bern angemessene Vorlage auszuarbeiten. Der Freiraum dieser Organe sollte nicht zum vornherein durch Festlegungen in dieser oder jener Hinsicht eingeschränkt werden.

3.3.

Sache der vorbereitenden Organe wird es auch sein, zu bestimmen, ob allenfalls umstrittene Einzelpunkte, wie etwa das Stimmrechtsalter oder die Höhe der Finanzkompetenzen, aus der Totalrevision auszuklammern und zum Gegenstand von Teilrevisionen zu machen sind, oder ob sie – was eine vorgängige Ergänzung der Revisionsvorschriften der Staatsverfassung bedingen würde – in Form von Vorabstimmungen oder Alternativfragen zur Entscheidung gebracht werden sollen.

4. Zum Revisionsverfahren

4.1

Das Verfahren der Totalrevision ist in den Artikeln 94 bis 100 der Staatsverfassung geregelt. Danach wickelt sich eine Totalrevision wie folgt ab:
Als erstes ist der Revisionsbeschluss zu fassen. Dazu hat der Grosse Rat seinen Antrag auf Totalrevision der Staatsverfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Diese hat gleichzeitig darüber zu befinden, ob bejahendenfalls die Revision vom Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzubereiten ist.
Spricht sich das Volk für die Revision durch einen Verfassungsrat aus, hat der Regierungsrat unverzüglich dessen Wahl anzuordnen. Der Verfassungsrat besteht aus 200 nach den Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates zu wählenden Mitgliedern; es gelten jedoch keine Unvereinbarkeitsgründe (Art. 97 und 98 KV).
Der vom Volk bezeichnete Rat hat den Verfassungsentwurf zu beraten und zuhanden der Volksabstimmung zu beschliessen. Verwirft das Volk die Vorlage, hat die nämliche Behörde eine zweite Vorlage auszuarbeiten. Wird auch diese abgelehnt, so fällt der Revisionsbeschluss dahin.

4.2

Der Grosse Rat hat demnach zunächst zu entscheiden, ob dem Volk der Antrag auf Totalrevision der Staatsverfassung gestellt werden soll. Bejahendenfalls hat der Rat dem Volk zugleich die Alternativfrage zum Entscheid vorzulegen, ob die Revision durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzubereiten sei; der Grosse Rat kann dazu eine Empfehlung abgeben.

5. Anträge des Regierungsrates

5.1

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, es sei dem Bernervolk *Antrag auf Totalrevision der Staatsverfassung zu stellen.* Es ist zu wünschen, dass der Kanton Bern bald über ein im heutigen Leben verwurzeltes Grundgesetz verfügen wird, das den Bürger anspricht und seine Fragen nach Sinn und Aufgaben des Staates zu beantworten vermag.

5.2

Ferner beantragt der Regierungsrat, es sei dem Volk für die Totalrevision *die Bestellung eines Verfassungsrates zu empfehlen.* Dieser Weg ist von den meisten Kantonen gewählt worden und hat sich dort bewährt. Dafür spricht aber auch das eindeutige Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass

- der Grosse Rat bei seiner bestehenden grossen Geschäftslast nicht noch die aussergewöhnlich anspruchsvolle Aufgabe einer Totalrevision der Staatsverfassung übernehmen kann, es sei denn auf Kosten der übrigen Geschäftserledigung;
- die Einsetzung eines Verfassungsrates die Chance bietet, breitere Bevölkerungskreise und Fachkräfte zur Mitarbeit heranzuziehen;
- sich der Verfassungsrat, da er einzig die Totalrevision durchzuführen hat, dieser Aufgabe besonders intensiv zu widmen vermag; seine Arbeit erhält so vermehrtes Gewicht;
- die notwendige Verbindung zwischen dem Grossen Rat und dem Verfassungsrat zweifellos durch Abgeordnete hergestellt werden wird, die beiden Räten angehören werden, nötigenfalls aber auch durch besondere Koordinationsmassnahmen gewährleistet werden kann.

Aus den vorstehenden Gründen ersuchen wir Sie, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 6. August 1986 Der Justizdirektor: *Schmid*

Beilagen:

1. *Übersicht über Aufbau und Hauptinhalte der bernischen Staatsverfassung und neuer Kantonsverfassungen*
2. *Aufgabenkataloge der Verfassungen der Kantone Aargau und Basel-Landschaft*

Beilage 1

Übersicht über Aufbau und Hauptinhalte der bernischen Staatsverfassung und neuer Kantonsverfassungen (diese können in einzelnen Punkten vom dargestellten Schema abweichen)

Staatsverfassung des Kantons Bern	*Neue Verfassungen*
I. Souveränität, Stimmrecht, Ausübung desselben	I. Allgemeine Bestimmungen 1 Der Kanton als eigenständiges Glied der Eidgenossenschaft (Souveränität) 2 Demokratische Staatsform 3 Interkantonale Zusammenarbeit 4 Verschiedene Bestimmungen
II. Rechte des Volkes A. Volksabstimmung (Referendum) B. Vorschlagsrecht	II. Die Grundrechte 1 Menschenwürde 2 Freiheitsrechte, Sozialrechte 3 Eigentumsgarantie 4 Rechtsgleichheit, Gleichheit Frau und Mann 5 Rechtsschutzbestimmungen
III. Die Staatsbehörden Allgemeine Bestimmungen A. Grosser Rat B. Regierungsbehörden C. Gerichtsbehörden	III. Das Bürgerrecht IV. Die politischen Rechte und Pflichten 1 Stimmrecht 2 Volkswahlen 3 Obligatorische Abstimmungen 4 Fakultative Abstimmungen 5 Volksinitiative 6 Petition (z. T. unter Freiheitsrechten) 7 Politische Parteien 8 Bürgerpflichten
IV. Die Gemeinden	V. Die öffentlichen Aufgaben (Details s. Beilage 2) VI. Die Finanzordnung

V. Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen (Inhalte: Freiheitsrechte, Eigentumsgarantie, Petitionsrecht, Verhältnis Staat/Kirche, Bestimmungen über Armenpflege und Steuerwesen)

VI. Revision der Verfassung

VII. Übergangsbestimmungen

VIII. Schlussbestimmungen

VII. Kantonale Behörden und ihre Funktionen
1 Allgemeines
2 Parlament
3 Regierung
4 Gerichtsbehörden

VIII. Die Gliederung des Kantons
1 Bezirke
2 Gemeinden (Gemeindeautonomie)

IX. Staat und Kirche

X. Die Revision der Staatsverfassung

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beilage 2

Beispiele für die Aufgabenkataloge neuer Kantonsverfassungen (die bernische Verfassung enthält keinen Katalog der Staatsaufgaben)

Aargau

A. Allgemeines
Staatsziele / Rechtliche Grundlagen / Öffentliche Ordnung und Sicherheit

B. Die einzelnen Aufgaben

1. Erziehung und Bildung
Grundlage / Mittelschulen, Berufs- und Weiterbildung / Schulbehörden / Hochschulwesen / Privatschulen / Kostentragung / Grundsätze für den Unterricht an öffentlichen Schulen

2. Kulturpflege

3. Vielfalt der Information
Gesetz über Massenmedien

4. Sozialwesen
Familienschutz / Sozialhilfe
Straf- und Massnahmenvollzug

5. Gesundheitswesen

6. Umweltschutz
Allgemeines / Heilquellen / Abfallbeseitigung

7. Raumordnung und Bauwesen
Raumplanung / Öffentliche Sachen / Bauwesen

8. Ethnische Minderheiten
Aufenthaltsplätze für Fahrende

9. Verkehrswesen

Basel-Landschaft

1. Grundsätze
Verfassungsrechtliche Grundlage / Zusammenarbeit

2. Öffentliche Sicherheit und Katastrophenvorsorge

3. Bildung und Kultur
Grundsätze des Schulwesens / Schulbesuch / Schulträger / Berufs- und Erwachsenenbildung / Hoch- und Fachschulen / Nichtstaatliche Schulen / Ausgleichende Massnahmen / Kultur / Natur- und Heimatschutz

4. Soziale Sicherheit
Sozialhilfe / Arbeit / Behinderte / Wohnung / Familie, Jugend, Alter / Ausländer / Fahrende

5. Gesundheit
Grundsätze / Aufgaben

6. Umwelt und Energie
Grundsätze des Umweltschutzes / Abwässer und Abfälle / Wasserversorgung / Energieversorgung

7. Raumordnung und Verkehr
Raumplanung / Mitwirkung bei der Planung / Öffentliche Sachen / Bau- und Vermessungswesen / Verkehrswesen

10. Wirtschaftsordnung
Ziele kantonaler Wirtschaftspolitik / Land- und Forstwirtschaft / Wirtschaftspolizeiliche Vorschriften / Wasserversorgung / Energieversorgung / Regalrechte / Obligatorische Versicherungen / Kantonalbank / Beteiligungen

8. Wirtschaft
Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik / Detailhandel / Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Wirtschaftspolizeiliche Vorschriften / Regalrechte / Kantonalbank / Versicherungswesen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 94 und 95 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Bernervolk wird beantragt, es sei die Staatsverfassung in ihrer Gesamtheit zu revidieren.
2. Für den Fall der Annahme des Antrages auf Totalrevision wird dem Volk die Frage zum Entscheid vorgelegt, ob die Revision durch den Grossen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen ist.
3. Der Grosse Rat empfiehlt dem Volk, für die Revision einen Verfassungsrat zu bestellen.

Bern, 24. September/
17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Dezember 1986

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Seiler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 10 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Für das Jahr 1987 wird der Höchstbetrag für die Zusicherung für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

Ziffer 1: Baubeiträge für Schulhausbauten
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 12 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 7 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Beiträge an Gemeindestrassen
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 13 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 24 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 6 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 4,5 Millionen Franken
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret) vom 17. November 1970.

Ziffer 7: Baubeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime)
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 17,5 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 23 Millionen Franken.
b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

Ziffer 9: Beiträge an Viehschauplätze
Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 10: Beiträge an Wasserbauten
a Höchstbetrag der Zusicherungen 1987: 7 Millionen Franken.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1987 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 16. November 1982/18. Februar 1986 wird aufgehoben.

III.

In der Novembersession 1987 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen neuen Beschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung der staatlichen Baubeiträge für die Jahre 1988–1990 vor.

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Januar 1987

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend das Reglement über die Laupenstiftung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über die Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner wird wie folgt geändert:

Titel

Beschluss des Grossen Rates über die Errichtung der Laupenstiftung

Ingress

Absatz 1 und 2 unverändert.

im Bestreben und zum Zwecke, die Angehörigen unserer Armee und des Zivilschutzes gegen Schäden zu schützen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht erleiden,

beschliesst:

Art. 1 Unter dem Namen «Laupenstiftung» wird ein kantonaler Unterstützungsfonds errichtet, aus welchem bernische Angehörige der Armee und des Zivilschutzes oder ihre Angehörigen unterstützt werden sollen, welche bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht unverschuldet in Not geraten sind.
Die Unterstützung soll nach Massgabe der Hilfsmittel des Fonds besonders in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen weder durch die Militärversicherung noch durch die Winkelriedstiftung, noch durch die Nationalspende oder andere Fonds genügend geholfen werden kann und namentlich auch da einsetzen, wo bernische Angehörige der Armee und des Zivilschutzes und ihre Angehörigen infolge länger dauernder Dienstleistung in Not oder Bedrängnis geraten.

Art. 1bis Aufgehoben.

Art. 2 Der Staat stellt der «Laupenstiftung» einen einmaligen Betrag von 100000 Franken zur Verfügung.

Absatz 2 unverändert.

Im übrigen soll die «Laupenstiftung» durch freiwillige Zuwendungen Dritter und den Ertrag ihrer Zinsen geäufnet werden.

Art. 3 Die «Laupenstiftung» steht unter der Aufsicht der kantonalen Militärdirektion.

II.

Diese Änderungen treten auf 1. April 1987 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Januar 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1986, 3. Serie (Februar-Session 1987):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1986, 3e série (session de février 1987):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	–	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	–	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	2	44 179.25	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	3	177 500.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	4–5	205 500.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	6	189 500.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	7–8	403 787.—	Direction de la police
Militärdirektion	9	20 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	–	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	10	50 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	11–12	42 700.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	13–14	1 446 420.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	–	—.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	–	—.—	Directions des forêts
Landwirtschaftsdirektion	15–16	158 973.80	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	17	1 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	18	3 500.—	Direction des affaires communales
		2 743 060.05	
Für 1986 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1986 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1986)		9 382 976.60	1re série (session de septembre 1986)
2. Serie (November-Session 1986)		435 704.70	2e série (session de novembre 1986)
3. Serie (Februar-Session 1987)		2 743 060.05	3e série (session de février 1987)
Gesamttotal		12 561 741.35	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Der im Jahre 1984 bewilligte Ausstattungskredit für die Sanierung des Schlosses Wimmis konnte nicht auf das Jahr 1986 übertragen werden	69 000.—	39 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Le crédit d'équipement accordé en 1984 pour la rénovation du château de Wimmis n'a pas pu être reporté à l'année 1986
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
801	PTT-Gebühren Infolge des personellen Wechsels in der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau musste ein neuer Büroraum gemietet werden (Umzugskosten, Telefon-Installationskosten usw.)	4 000.—	2 753.25	801	Taxes des PTT Le changement de personnel au sein du ministère public de l'Emmental-Haute Argovie a contraint à prendre en location un bureau supplémentaire (frais de déménagement, de téléphone et d'installation)
820	Mietzinse Mietzins für neuen Büroraum vom 16.6. bis 31.12.1986	11 000.—	2 426.—	820	Loyers Loyer du nouveau bureau pour la période du 16.6. au 31.12.1986
	Total Gerichtsverwaltung		44 179.25		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1340	*Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle*			*1340*	*Laboratoire pour le contrôle des denrées alimentaires et de l'eau potable*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ausgaben für die neue Aufgabe der Radioaktivitätsmessungen im Trinkwasser	133 000.—	170 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Dépenses nécessaires pour mesurer la radioactivité de l'eau potable (tâche nouvelle)
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
770	Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ersatzanschaffung eines Vollgattermotors, da der alte Motor durch einen Brand unbrauchbar geworden ist	350 000.—	7 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'un moteur du multiple en remplacement de celui qu'un incendie a rendu inutilisable
	Total Volkswirtschaftsdirektion		177 500.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.	
1470/71 Frauenspital				*1470/71 Maternité cantonale*
1470	Spital			1470 Hôpital
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Die Überschussbeteiligung von ca. Fr. 10000.– wird infolge hängiger Schadenfälle erst 1987 gutgeschrieben	52 000.—	10 000.—	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) La participation à l'excédent, qui s'élève à 10000 francs environ, ne sera créditée qu'en 1987 en raison de sinistres non encore remboursés
1480/82 Psychiatrische Klinik Münsingen				*1480/82 Clinique psychiatrique Münsingen*
1481	Landwirtschaft			1481 Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Dringender Ersatz von Verlusten infolge des Brandes der Bahnscheune am 4. Juli 1986	12 000.—	13 900.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Compensation urgente des pertes provoquées par l'incendie qui, le 4 juillet 1986, a détruit le hangar situé à proximité de la voie ferrée
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen vgl. Kommentar 704	30 000.—	138 900.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils cf. commentaire ad 704
860	Produktionsausgaben vgl. Kommentar 704	195 000.—	26 700.—	860 Dépenses en vue de la production cf. commentaire ad 704
1490	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus*			*1490 Clinique psychiatrique universitaire pour adolescents, Neuhaus*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Teure, externe Untersuchungen einer Patientin, die an einer seltenen Stoffwechselkrankheit leidet	50 000.—	15 000.—	792 Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Examens coûteux, effectués à l'extérieur, d'une patiente souffrant de troubles du métabolisme

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Neue Berechnungsart der Berner Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft	4 000.—	1 000.—	893	Primes d'assurance responsabilité civile et objets Nouveau mode de calcul de La Bernoise (assurance)
	Total Gesundheitsdirektion		205 500.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Bei der Planung des Budgets konnten die genauen Kosten für den Beitritt zum Marie-Meierhofer-Institut nicht berücksichtigt werden	500.—	500.—	899	Frais divers d'administration Le montant exact des frais occasionnés par l'adhésion à l'Institut Marie-Meierhofer n'a pas pu être pris en considération au moment de l'établissement du budget
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
704	Unterhalt der Gebäude Verschiedene Reparaturen an den Gebäuden des Heimes, die nicht genau vorausgeplant werden konnten	7 000.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments Les bâtiments du foyer ont fait l'objet de différentes réparations que l'on ne pouvait pas prévoir exactement
800	Büroauslagen, Drucksachen Die genauen Kosten der Stelleninserate für den neuen Heimvorsteher konnten nicht im voraus berechnet werden	7 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Il n'a pas été possible de prévoir exactement le montant des frais d'annonces destinées à repourvoir le poste du directeur de foyer
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Fehlerhafte Grundbuchführung im Amtsbezirk Interlaken	—.—	180 000.—	899	Frais divers d'administration Erreurs dans la tenue du registre foncier du district d'Interlaken
	Total Justizdirektion		189 500.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Miete eines zusätzlichen Bildschirms mit Drucker und Multiplexer	40 000.—	3 264.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Location d'un écran supplémentaire, d'une imprimante et d'un multiplexeur
1640	*Schutzaufsichtsamt*			*1640*	*Office du patronage*
770	Anschaffung von Mobilien Erweiterung des Büros in Thun; bisheriges Mobiliar war Eigentum der Kant. Staatskasse Thun und des Jugendgerichts Oberland (Fr. 7300.–) Beschaffung des KOFINA Personal-Computers erfordert das Einrichten eines entsprechenden Arbeitsplatzes (Fr. 5863.–)	8 000.—	13 163.—	770	Acquisition de mobilier Agrandissement du bureau de Thoune; le mobilier utilisé jusqu'ici appartenait à la Caisse cantonale de l'Etat, Thoune, et au Tribunal des mineurs de l'Oberland (7300 fr.) L'acquisition de l'ordinateur personnel KOFINA rend nécessaire la création d'un poste de travail (5863 fr.)
820	Mietzinse Mietkosten der neuen Büroräume an der Freienhofgasse 5 in Thun	56 000.—	7 500.—	820	Loyers Frais de location des nouveaux bureaux sis au 5, Freienhofgasse à Thoune
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Unvorhergesehene Beschaffung eines Personal-Computers	–.—	2 200.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Acquisition non budgétisée d'un ordinateur personnel
1650	*Polizeikommando*			*1650*	*Corps de police*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Nicht voraussehbare Prämienerhöhung von 9%	96 000.—	9 000.—	893	Primes d'assurance responsabilité civile et objets Majoration imprévisible des primes dans une proportion de 9%

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1675/76 Strafanstalt Witzwil				*1675/76 Pénitencier Witzwil*	
1675	Anstaltsbetrieb			1675	Exploitation de l'établissement
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Einrichtungen und Maschinen für die neu erstellten Bauten (Restkredit 1986 konnte nicht übertragen werden)	–.—	295 000.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour constructions nouvelles et transformations Equipement et machines destinées aux constructions nouvelles (le solde du crédit 1986 n'a pas pu être reporté)
1680/81 Strafanstalt Hindelbank				*1680/81 Pénitencier Hindelbank*	
1680	Anstaltsbetrieb			1680	Exploitation de l'établissement
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Reparaturbedürftiger Motorrasenmäher wird durch einen neuen ersetzt (Fr. 15 660.–) Im Rahmen der Neukonzeption «Gärtnerei» wird ein Kleintraktor angeschafft (Fr. 33 000.–)	130 000.–	48 660.–	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement d'une tondeuse à gazon à moteur qui aurait dû être réparée (15 660 fr.) Acquisition d'un petit tracteur dans le cadre du nouveau programme «Jardinage» (33 000 fr.)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die Kostenentwicklung war nicht im vollen Ausmass vorauszusehen	35 000.—	25 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Il n'a pas été possible de prévoir l'évolution des coûts dans ses moindres détails
	Total Polizeidirektion		403 787.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1710	*Kreisverwaltung*			*1710*	*Administration des arrondissements*
820	Mietzinse Höherer Mietzins infolge Bezug von neuen Büroräumlichkeiten	120 000.—	20 000.—	820	Loyers Frais de location plus importants en raison de l'emménagement dans de nouveaux bureaux
	Total Militärdirektion		20 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1912	*Liegenschaftsverwaltung*			*1912*	*Administration des domaines*
771 12	Unterhalt der Mobilien Diverse Prämienerhöhungen nach Index und neue Vertragsabschlüsse	200 000.—	50 000.—	771 12	Entretien du mobilier Différentes majorations de primes conformément à l'indice et nouveaux contrats
	Total Finanzdirektion		50 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2005	*Abteilung Hochschule*			*2005*	*Service de l'Université*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Als Folge der Änderung des Gesetzes über die Universität nahm die Anzahl der Berufungsverhandlungen stark zu. Der Nachkredit ergibt sich aus den bis Jahresende noch zu erwartenden Stellenausschreibungen	25 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure La modification de la loi sur l'Université a entraîné une forte augmentation du nombre des recours. Le crédit supplémentaire couvrira les frais de mise au concours d'ici à la fin de l'année
899 11	Verschiedene Verwaltungskosten Kosten für die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz in Meiringen (im Zeitpunkt der Budgetierung waren weder Teilnehmerzahl noch Tagungsort bekannt)	11 500.—	4 200.—	899 11	Autres frais d'administration Dépenses occasionnées par la réunion plénière de la Conférence universitaire suisse, qui s'est tenue à Meiringen (au moment de l'établissement du budget, on ne connaissait ni le nombre de participants, ni le lieu de la réunion)
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Im Zeitpunkt der Budgetierung war noch nicht vorhersehbar, dass die Lehrerfortbildung Bern mit einem Bildschirmterminal ausgerüstet werden sollte	–.—	6 600.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel La nécessité d'équiper le Centre de perfectionnement du corps enseignant d'un terminal à écran n'était pas prévisible au moment de l'établissement du budget

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2015	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2015*	*Service des affaires culturelles*
770 10	Anschaffung von Mobilien Umzug des Kulturgüterschutzarchives von der Münstergasse 32 an den Falkenplatz 4 (Kosten waren bereits im Budget 1984 enthalten)	77 000.—	6 800.—	770 10	Acquisition de mobilier Les archives du service de la protection des biens culturels ont été transférés de la Münstergasse 32 à la Falkenplatz 4 (Les frais de déménagement figuraient déjà au budget 1984)
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben vgl. Kommentar 770 10	18 000.—	5 100.—	801	Taxes des PTT et frais de transport cf. commentaire ad 770 10
	Total Erziehungsdirektion		42 700.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2110	*Rechtsamt*			*2110*	*Office juridique*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines zweiten Textverarbeitungssystems (budgetiert war nur eines)	27 000.—	11 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un deuxième système de traitement de texte (un seul avait été prévu au budget)
2150	*Tiefbauamt*			*2150*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt Die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Winter 1985/86 bedingten einen vermehrten Aufwand im Winterdienst als vorgesehen war	17 000 000.—	1 360 000.—	710	Entretien des routes Les intempéries de l'hiver 1985/86 ont occasionné plus de dépenses que prévu pour le service d'hiver
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Mehrkosten für zweiten EDV-Arbeitsplatz im Oberingenieurkreis I, Thun	34 800.—	1 620.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Frais supplémentaires dus à la création d'un second poste de travail en TED (arrondissement I, Thoune)

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2151/52 Autobahnamt				*2151/52 Service des autoroutes*	
2152	Nationalstrassenunterhalt			2152	Entretien des routes nationales
770 12	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenunterhalt Ersatzanschaffung eines Unimog U-1500 (altes Fahrzeug erlitt Totalschaden)	590 000.—	73 800.—	770 12	Acquisition de machines et d'outils pour l'entretien Acquisition d'un nouvel Unimog U-1500, l'ancien véhicule ayant été entièrement détruit
	Total Baudirektion		1 446 420.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2430	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2430*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Starke Teuerung bei den Drucksachen sowie vermehrte schriftliche Informationen an alle Milchproduzenten	45 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Renchérissement important en ce qui concerne les imprimés et accroissement des informations écrites adressées à tous les producteurs de lait
2450/52	*Gartenbauschule Oeschberg*			*2450/52*	*Ecole d'horticulture Oeschberg*
2451	Landwirtschaft			2451	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Ständig zunehmender Maschinenpark, stetig steigende Verrechnungslöhne bei Reparaturaufträgen und Ersatzteilen	8 000.—	2 500.—	771	Entretien du mobilier Amplification croissante du parc des machines, augmentation constante des salaires de compensation à verser pour des réparations et pour des pièces de rechange
2460/61	*Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen*			*2460/61*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2460	Schule			2460	Ecole
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung von 14 Computer Commodore PC 10 für den Informatikunterricht an der Jahres- und Winterschule	65 000.—	49 973.80	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition de 14 ordinateurs Commodore PC 10 pour l'enseignement d'informatique dispensé dans l'école annuelle et au cours des semestres d'hiver

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2470/72 Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*2470/72 Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*	
2470	Schule			2470	Ecole
612	Besoldungen Der 1985/86 für die Winterschüler im Sinne eines abklärenden Versuches durchgeführte Holzer- und Waldpflegekurs wird als dringend notwendig erachtet und weitergeführt	1 778 000.—	29 500.—	612	Traitements Le cours de bûcheronnage et de soins culturaux qui a été donné pendant le semestre d'hiver 1985/86 sous la forme d'un cours pilote, considéré comme une nécessité absolue, sera poursuivi
797	Bücher, Karten und Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel vgl. Kommentar 612	60 000.—	4 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement cf. commentaire ad 612
810	Taggelder und Reiseauslagen vgl. Kommentar 612	37 000.—	2 000.—	810	Indemnitées journalières et frais de déplacement cf. commentaire ad 612
2480/81 Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins				*2480/81 Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*	
2480	Schule			2480	Ecole
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Der Neubau des Werkgebäudes und die Erweiterung der Maschinenhalle wurden bereits im November 1986 in Betrieb genommen	64 000.—	64 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Le nouvel atelier et la salle des machines agrandie sont utilisés depuis le mois de novembre 1986
	Total Landwirtschaftsdirektion		158 973.80		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.
2580/81	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp*		
2580	Heim		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht voraussehbare hohe Insertionskosten von über Fr. 3000.– für Personalrekrutierungen	5 000.—	1 000.—
	Total Fürsorgedirektion		1 000.—

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.
2580/81	*Foyer-école spécial pour garçons, Oberbipp*		
2580	Foyer		
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces imprévus pour le recrutement du personnel; les dépenses se montent à plus de 3000 francs	5 000.—	1 000.—
	Total Direction des œuvres sociales		1 000.—

Antrag des Regierungsrates
vom 17. Dezember 1986

Proposition du Conseil-exécutif
du 17 décembre 1986

Nachkredite für das Jahr 1986 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et Inspectorat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizungs- und Stromrechnungen als im Voranschlag vorgesehen (Umzug)	12 000.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Factures de chauffage et d'électricité plus élevées que prévu au budget (déménagement)
	Total Gemeindedirektion		3 500.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 17 décembre 1986

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bärtschi*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	9
Baudirektion	12
Landwirtschaftsdirektion	15
Forstdirektion	18
Finanzdirektion	19
Erziehungsdirektion	20
Polizeidirektion	24
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	26

Präsidialabteilung

986. Präsidialabteilung, Staatsarchiv: Anschaffungen Neu- und Umbauten; ordentlicher Nachkredit. — Der Präsidialabteilung, Staatsarchiv, wird für das Rechnungsjahr 1987 folgender Nachkredit bewilligt:

1150 771 **Anschaffungen Neu- und Umbauten Fr. 92 000.—**

Rechtsgrundlagen:

- Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968, Artikel 17
- Finanzhaushaltverordnung vom 23. Dezember 1975, Artikel 5 und 6
- Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971, Artikel 20
- GRB 3057 vom 18. November 1982.

Begründung:

Der gemäss GRB 3057 vom 18. November 1982 ordnungsgemäss ins Budget 1986 aufgenommene Betrag konnte wegen der eingetretenen Bauverzögerung im Jahr 1986 nicht verwendet werden, kommt aber 1987 zur Verwendung.

Volkswirtschaftsdirektion

535. Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule der Stadt Bern; Staatsbeitrag an die Kosten des Rechnungsjahres 1985 für die Ausbildung von Hausbeamtinnen.

Gestützt auf

- die Vereinbarung vom 6. September 1966 zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Bern betreffend die Ausbildung von Hausbeamtinnen
- die vom Amt für Berufsbildung geprüfte Betriebsrechnung des Schulrechnungsjahres 1985

wird beschlossen:

1. Der Kantonsbeitrag an die Kosten des Rechnungsjahres 1985 für die Ausbildung von Hausbeamtinnen wird auf Fr. 345 153.80 festgesetzt.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Staatsbeitrag für das Schulrechnungsjahr 1986 aufgrund der Betriebsrechnung 1986 festzusetzen, wobei der Betrag Fr. 370 000.— nicht überschreiten darf.

3. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 9301, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden; Rechnungsjahr 1987.

4. Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Abteilung für Hausbeamtinnen an der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern mit Entscheid vom 6. Dezember 1985 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes als Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule anerkannt wurde und somit auf kantonaler Ebene ab 1987 nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen finanziert wird.

536. Förderung preisgünstiger Wohnbauten; Lastenzuschüsse an die Erneuerung/Erweiterung der fünf Doppeleinfamilienhäuser, total zehn Mietwohnungen am Amselweg 2–20 Lerchenfeld in Thun, der Einwohnergemeinde Thun. Gestützt auf das Dekret IV vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird betreffend die Erneuerung und Erweiterung der zehn Mietwohnungen am Amselweg 2–20, auf Parzelle Nr. 1136 Lerchenfeld in der Gemeinde Thun, der Einwohnergemeinde Thun, vertreten durch die Städtische Liegenschaftsverwaltung an der Hofstettenstrasse 14 in 3600 Thun, beschlossen:

1. Der Einwohnergemeinde Thun werden gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets IV sowie aufgrund der festgelegten **beitragsberechtigten Erneuerungs-/Erweiterungskosten von Fr. 1 378 900.—** zur Verbilligung der Mietzinse **jährliche Lastenzuschüsse** von

	Fr.
a) 2% der Erneuerungs-/Erweiterungskosten, höchstens Fr. 27 480.— pro Jahr, für die vier ersten Betriebsjahre nach Erneuerung ausmachend	109 920.—
b) 1,2% der Erneuerungs-/Erweiterungskosten, höchstens Fr. 16 560.— pro Jahr, für weitere acht Betriebsjahre ausmachend	132 480.—
zugesichert. Total	242 400.—

2. Die zugesicherten Beträge sind unter den langfristigen Kreditoren festzuhalten. Die Lastenzuschüsse sind über Konto 1315 943 14 14 4 auszuzahlen.

3. Die Auszahlung der Lastenzuschüsse erfolgt semesterweise nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund der genehmigten Bauabrechnung. Vorbehalten bleiben die erste Zahlung, die rückwirkend auf den Bezugstermin der begünstigten Wohnungen erfolgt und deshalb ein Mehrfaches eines Semesterzuschusses betragen kann sowie der vorgesehenen Möglichkeit der Ausrichtung von Vorschusszahlungen vor Genehmigung der Bauabrechnung.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern stellt die zum Bau und Betrieb der Mietwohnungen erforderlichen näheren Bedingungen auf, wie Festlegung der massgebenden Kosten, Mietzinsgestaltung und Anforderungen an das Bauvorhaben sowie die Bewohner. Diese Bedingungen sind zusammen mit diesem Beschluss zu eröffnen.

1002. Holzfachschule Biel; Holztechnologie und Holzkunde; Zusatzkredit als Verpflichtungs- und Nachkredit. — Gestützt auf Artikel 34 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung vom 12. Dezember 1985), wird beschlossen:

1. Der Holzfachschule Biel wird für die Labormikroskope sowie für weitere Ausrüstungsgegenstände des Holztechnologielabors ein Kredit von Fr. 165 000.— bewilligt.

2. Der Kredit geht wie folgt zu Lasten von Konto 1375 7700, Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Geräten:

Rechnungsjahr	Betrag
1987	Fr. 40 000.— (Nachkredit)
1988	Fr. 125 000.—.

3. Ein Bundesbeitrag von Fr. 69 300.— wird erwartet, so dass die effektive Belastung des Kantons Fr. 95 700.— betragen wird.

4. Damit wird der ursprünglich für die Grundausrüstung der HTL-Abteilung vorgesehene Kredit von Fr. 615 600.— (brutto Fr. 920 000.—), der bis heute zu rund 80% beansprucht wurde, auf Fr. 709 300.— erhöht.

1111. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 4. Februar 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, die Parzelle Nr. 745, Niedermatt, im Halte von 90,81 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 181 620.—, Gemeinde **Oberbipp,** an die Firma Korff AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Ittigen, zum Preise von Fr. 590 265.—, zwecks Erstellung einer Produktionshalle, eines Bürogebäudes sowie einer Hochregal-Lagerhalle verkauft, wird genehmigt.
Die Einnahme ist der Rubrik 2700 130542-4000, «Fonds für Landerwerb und -erschliessung, Verkauf von Grundstükken» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage
Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1112. Bern: Umbau, Erweiterung und Neubau für die Schule für Gestaltung (SFGB); Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). — Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmunge ein **Staatsbeitrag** bewilligt.

1. Rechtsgrundlagen
- Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt
Umbau, Erweiterung und Neubau der Berufsschulanlage der Schule für Gestaltung in der Stadt Bern.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Bern.

4. Staatsbeitrag

4.1 **Kosten**
Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich gemäss Preisstand vom April 1986 (136,9 Punkte) auf 12 Mio Franken.
Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Fr. 9 653 500.— als beitragsberechtigt anerkannt.

	Fr.
Anrechenbare Kosten	9 653 500.—
./. Bundesbeitrag	3 150 000.—
Für die Festlegung des Staatsbeitrages massgebende Kosten	6 503 500.—

4.2 **Beitragssatz und Beitragshöhe**

45,5% von Fr. 6 503 500.—	2 960 000.—

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilsmässig ausbezahlt werden.

4.3 **Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung**
Dieser Verpflichtungskredit wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1355 9391 000 abgelöst:
- 1988 Fr. 1 000 000.—
- 1989 Fr. 1 000 000.—
- 1990 Fr. 960 000.— zuzüglich Anteil Teuerung

Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

5. Betriebskosten
Es wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 277 000.— gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen (= Fr. 124 650.—).

6. Auflagen
6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).

7. Fakultatives Referendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

1113. Biel: Umbau des Gebäudes Biella für die Gewerbliche Berufsschule, Provisorium; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit). — Zwecks Förderung der Berufsbildung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein **Staatsbeitrag** bewilligt.

1. Rechtsgrundlagen
- Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

– Artikel 3 Absatz 3 und Beitragsskala B des Dekrets vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

2. Projekt

Umbau des Gebäudes Biella-Neher AG, Kontrollstrasse 26, für die Gewerbliche Berufsschule Biel.

3. Projektträgerin ist die Einwohnergemeinde Biel.

4. Staatsbeitrag

4.1 **Kosten**

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich gemäss Preisstand vom April 1986 (136,9 Punkte) auf Fr. 970 000.–. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat davon Fr. 850 000.– anerkannt.

	Fr.
Anrechenbare Kosten	850 000.–
./. Bundesbeitrag	280 000.–
	570 000.–

4.2 **Beitragssatz und Beitragshöhe**

53,5% von Fr. 570 000.– (gerundet)	305 000.–

Teuerungsbedingte Mehrkosten können bei der Abrechnung gemäss dem geltenden Baukostenindex aufgerechnet und anteilmässig ausbezahlt werden.

4.3 **Art des Kredits/Konto/Rechnungsjahr/Auszahlung**

Dieser Verpflichtungskredit wird entsprechend dem Stand der Bauarbeiten voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten zu Lasten des Kontos 1355 9391 000 abgelöst:

– 1987 Fr. 150 000.–
– 1988 Fr. 155 000.– zuzüglich Anteil Teuerung

Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung.

5. Betriebskosten

Es wird mit zusätzlichen jährlichen Betriebskosten in der Höhe von Fr. 339 000.– gerechnet. Diese gehen zu Lasten der ordentlichen Schulrechnung. Daran hat sich der Staat mit 45% zu beteiligen (= Fr. 152 550.–).

6. Auflagen

6.1 Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht abgeändert werden. Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden.

6.2 Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.3 Mit der Entgegennahme der Bundes- und Staatsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu halten.

6.4 Insbesondere müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Bauliche Vorkehren zugunsten von Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).

1243. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. – Der am 9. Februar 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, die Parzelle Nr. 2141, Brunnmattstrasse, Gemeinde **Burgdorf,** im Halte von 109,57 Aren Hausplätze, Umschwung, mit den Gebäuden Nr. 6, 6C, 6D, 6E und 6F, amtlicher Wert Fr. 4 701 408.–, an die Firma **Disetronic AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Burgdorf, zum Preise von Fr. 5 933 000.–, zwecks Ausbau des bestehenden Betriebes verkauft, wird genehmigt.
Gleichzeitig wird davon Kenntnis genommen, dass der zwischen dem Staat Bern und der Firma Disetronic AG abgeschlossene Darlehensvertrag vom 9. Februar 1987 durch den Regierungsrat genehmigt worden ist.
Die Einnahme ist der Rubrik 2700 130542-4000 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung, Verkauf von Grundstükken» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage:

Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1244. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. – Der am 9. Februar 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, von der Firma **Alfred Müller AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz inBaar, die Parzelle Nr. 2141, Brunnmattstrasse, Gemeinde **Burgdorf,** im Halte von 109,57 Aren Hausplätze, Umschwung, mit den Gebäuden Nrn. 6, 6C, 6D, 6E und 6F, amtlicher Wert Fr. 4 701 480.–, zum Preise von Fr. 5 933 000.– erwirbt, wird genehmigt.
Die Ausgabe geht zu Lasten der Rubrik 2700 130542-5000 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung, Kauf von Grundstücken».

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1245. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. – Der am 4. März 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung, die Parzelle Nr. 4236, Gaswerkstrasse, Gemeinde **Langenthal,** im Halte von 36,65 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 117 280.–, an die Firma **Hertel Aktiengesellschaft, Werkzeuge und Hartstoffe, Fürth, Zweigniederlassung Langenthal BE,** mit Sitz in Langenthal, zum Preise von Fr. 274 875.–, zwecks Erstellung eines Verwaltungsgebäudes mit Montage- und Fabrikationshalle verkauft, wird genehmigt.
Die Einnahme ist der Rubrik 2700 130542-4000 «Fonds für Landerwerb und -erschliessung, Verkauf von Grundstükken» gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1246. Amt für Berufsbildung; Forderungsverzicht Schulkostenbeiträge.

Gestützt auf
Artikel 26 Ziffer 9 der Staatsverfassung
wird beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kanton Jura es abgelehnt hat, die Schulkostenbeiträge für den Schulbesuch jurassischer Lehrlinge in bernischen Berufsschulen für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80 nachträglich zu leisten.

2. Auf die Forderung in der Höhe Fr. 224 666.30 wird verzichtet und zu Lasten des Kontos 0600-55000 abgeschrieben.

3. Es wird festgestellt, dass seit dem Schuljahr 1980/81 die gegenseitigen Abrechnungen für ausserkantonalen Schulbesuch ohne nennenswerte Probleme abgewickelt werden.

1422. Vollzug von Luftreinhalte-Vorschriften: Anschaffungen (Nachkredit und Verpflichtungskredit) und Stellenbewilligungen. Für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der Bau- und Ausrüstungs-Verordnung (BAV) werden nach Massgabe der zur Zeit geltenden Grundlagen und Bestimmungen nachfolgende Kredite und Stellen bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Luftreinhaltung in Industrie und Gewerbe sowie bei Feuerungs- und Verkehrsanlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Artikel 36: Vollzug durch die Kantone.
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Artikel 35: Delegation des Vollzugs an die Kantone.
- Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion, Artikel 13: Zuständigkeit des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

1.2 Luftreinhaltung bei Fahrzeugen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. November 1958, Artikel 13: Prüfung von Fahrzeugen.
- Verordnung vom 27. Oktober 1976 über Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), Artikel 105: Vollzug durch die Kantone.
- Bau- und Ausrüstungs-Verordnung vom 27. August 1969, Artikel 836: Abgaskontrollen durch die kantonalen Zulassungsbehörden.
- Dekret vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion, Artikel 21: Zuständigkeit des Expertenbüros für die Motorfahrzeugkontrolle.

1.3 Materielle Grundlagen

Massgebend für die materielle Beurteilung ist der Bericht «Waldschäden und Luftverschmutzung im Kanton Bern» (Massnahmen) des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 31. März 1987.

2. Anschaffungen

Es werden folgende Anschaffungen bewilligt:

2.1 bei der Volkswirtschaftsdirektion, KIGA, Abteilung Umweltschutz

Anschaffung	Rechnungsjahr	Konto	Kreditart	Kredithöhe Fr.
Messwagen für Ölfeuerungskontrolle (> 1 MW)	1987	1325 7701	Nachkredit und Zahlungskredit	38 000.—
1. Emissionsmesswagen Feuerungen	1988	1325 7701	Verpflichtungskredit	258 000.—
2. Emissionsmesswagen Industrie und Gewerbe	1989	1325 7701	Verpflichtungskredit	225 000.—
2. Emissionsmesswagen Feuerungen	1990	1325 7701	Verpflichtungskredit	257 000.—
Immissionsmessanhänger	1988	1325 7701	Verpflichtungskredit	380 000.—
Immissionsmessstation fix	1989	1325 7701	Verpflichtungskredit	365 000.—
Analysegeräte im Labor	1988	1325 7701	Verpflichtungskredit	189 000.—
Total Ziffer 2.1				1 712 000.—

2.2 bei der Polizeidirektion, Expertenbüro für Motorfahrzeugkontrolle

				Fr.
Abgasprüfstände für Motorfahrzeuge	1988	1630 7700	Verpflichtungskredit	250 000.—
2.3 Total Ziffer 2.1 und 2.2				1 962 000.—

2.4 Nachkredit

Für die Anschaffungen gemäss Ziffer 2.1 wird im Jahr 1987 auf dem Konto 1325 770 (KIGA, Anschaffungen) ein Nachkredit von Fr. 38 000.— bewilligt.

3. Personelles

3.1 Stellenbewilligungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat hiermit folgende 22,5 Stellen bewilligt:

3.10 bei der Volkswirtschaftsdirektion, KIGA, Abteilung Umweltschutz

Stelle	Einsatz	Jahr
1 Techniker HTL	zur Ergänzung des bestehenden Messteams für Industrie- und Gewerbeanlagen	1987
2 Techniker HTL	zur Schaffung eines neuen Messteams Feuerungsanlagen	1988
2 Techniker HTL	zur Schaffung eines zweiten Messteams für Industrie- und Gewerbeanlagen	1989
2 Techniker HTL	zur Schaffung eines zweiten Messteams für Feuerungsanlagen	1990
1 Technischer Mitarbeiter	für die Messung von Grossfeuerungsanlagen «Extra leicht» (> 1 MW)	1987
0,5 Technischer Mitarbeiter	für die Messung von Grossfeuerungsanlagen «Extra leicht» (> 1 MW)	1989
1 Technischer Mitarbeiter	für Planbegutachtungen bei Gesuchen für Betriebsbewilligungen	1988
1 Technischer Mitarbeiter	für Kontrolle von Kleinanlagen in Gewerbebetrieben	1989
1 Technischer Mitarbeiter	für Kontrolle von Kleinanlagen in Gewerbebetrieben	1990
1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Beurteilung der Immissionsmessungen, Massnahmenpläne	1988
1 Laborant	Auswertung der Emissionsmessungen	1988
1 Laborant	Auswertung der Immissionsmessungen	1989
1 Sekretärin	Messberichte	1988
1 Sekretärin	Messberichte, Terminkontrolle	1989

3.11 bei der Polizeidirektion, Expertenbüro für die Motorfahrzeugekontrolle

6 Experten	für Abgasmessungen bei Motorfahrzeugen	1988

3.12 Allgemeines

Es wird zu prüfen sein, ob einzelne dieser Stelleninhaber öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt werden können.

3.2 Nachkredit für 1987

Für die Personalkosten (3 Monate) im Jahre 1987 gemäss Ziffer 3.1 werden beim KIGA folgende Nachkredite bewilligt:

	Fr.
Konto 1325 6121 (Besoldungen)	36 000.—
Konto 1325 6420 (Arbeitgeberbeiträge)	3 600.—
Total	39 600.—

4. Folgekosten

4.1 Ausgaben

Es wird mit folgenden jährlichen Betriebskosten (in 1000 Franken) gerechnet:

		1988	1989	ab 1990
Personalkosten				
Konto 1325 6126 1325 6420	KIGA	551	892	1 110
Konto 1630 6121 1630 6420	Expertenbüro	355	355	355

	1988	1989	ab 1990
Einrichtungen (zusätzlich zu Ziffer 2)			
Konto 1325 7700 KIGA	28	28	15
Unterhalt der Geräte			
Konto 1325 7910 KIGA	59	83	104
Konto 1630 7710 Expertenbüro	48	48	48
Total (ohne Raum)	1 041	1 406	1 632

Raum

Für die Mitarbeiter beim KIGA muss neuer Raum hinzugemietet werden. Diese Kosten können zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

4.2 Einnahmen

Aufgrund der Gebührenerhebung kann mit folgenden zusätzlichen Einnahmen (Konti 2500) gerechnet werden (in 1000 Franken):

	1988	1989	ab 1990
beim KIGA	205	301	367
beim Expertenbüro	355	355	355

Beim Expertenbüro werden die Kosten so angesetzt, dass sich für die Motorfahrzeugkontrolle eine Kostendeckung ergibt; beim KIGA kann lediglich ein Teil der Kosten für Emissionsmessungen überwälzt werden, nicht aber die Kosten für Immissionsmessungen.

5. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt wegen der Anschaffungen gemäss Ziffer 2 dem fakultativen Referendum.

Gesundheitsdirektion

1257. Inselspital Bern; Klinisches Tumorregister; Einsatz von nicht benötigten Investitionsgeldern für Personalausgaben.

Projekt:

Der Grossratsbeschluss Nr. 3387 vom 7. November 1984, Einrichtung und Betrieb eines Klinischen Tumorregisters mit Finanzierung über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, wird wie folgt abgeändert:

Die Aufteilung der Totalkosten von Fr. 2 258 125.— in

Personalkosten	Fr. 1 337 900.—
Investitionskosten	Fr. 425 000.—
übrige Aufwendungen	Fr. 495 225.—

wird wie folgt geändert:

Dem Inselspital wird gestattet, die nicht benötigten Investitionsgelder des Klinischen Tumorregisters von maximal Fr. 200 000.— für Personalausgaben zu verwenden.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom 5. Februar 1979, Artikel 1 Buchstabe b
- Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom 5. Februar 1979, Artikel 1 Buchstabe g und Artikel 2 Buchstabe e.

Zusätzliche Kosten:

Keine (Umwandlung von bewilligten Investitionsgeldern in Personalausgaben).

Besondere Bestimmungen:

Die auf GRB Nr. 3387 vom 7. November 1984 bewilligten Totalkosten von Fr. 2 258 125.— für die Jahre 1985–1989 bleiben unverändert.

1258. Gemeindeverband Bezirksspital Niederbipp; Sanierung OP-Bereich; Verbesserung der Brandschutz- und Strahlenschutzmassnahmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Niederbipp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 10.

Projekt:

Sanierung OP-Bereich; Verbesserung der Brandschutz- und Strahlenschutzmassnahmen.

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	68 000.—
2 Gebäude	
Anbau	1 684 080.—
Umbau	893 807.—
Schutzraum	149 480.—
3 Betriebseinrichtungen	
Anbau	221 000.—
Umbau	176 000.—
4 Umgebung	50 000.—
5 Baunebenkosten	50 000.—
6 Brandschutzmassnahmen	177 000.—
7 Strahlenschutzmassnahmen	24 000.—
9 Ausstattung	212 250.—
Total Anlagekosten	3 705 617.—
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	205 617.—
Subventionsberechigte Kosten	3 500 000.—
+Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	150 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	3 650 000.—

Kostenstand 1. April 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	3 650 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (36,8%)	1 343 200.—
Staatsbeitrag brutto (63,2%)	2 306 800.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1697 vom 23. April 1986)	96 832.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen	2 209 968.—

Konto:

1400 9491 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Ein allfälliger Beitrag des Kantons Solothurn wäre anteilsmässig zu 36,8% dem Gemeindeverband und 63,2% dem Kanton (Konto 1400 9491) gutzuschreiben.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höch-

stens **Fr. 3 650 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 500 000.—
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 709 968.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 1 343 200.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den allgemeinen Subventionsbedingungen
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten.

1259 A. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Stiftung Physiotherapieschule Bern; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Stiftung Physiotherapieschule Bern abgeschlossene Vertrag vom 25. März 1987 wird genehmigt.

2. Der Stiftung Physiotherapieschule Bern ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten.

Rechtsgrundlagen:
Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1,Artikel 28 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 2.

Projekt:
Führung einer Schule mit einem Ausbildungsprogramm für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen (Grundausbildung).

Betriebsbeitrag:
Voraussichtlicher jährlicher Ausgabenüberschuss bei Vollbetrieb der Schule ca. Fr. 757 000.— (Kostenstand 1986).
(Jährlicher Ausgabenüberschuss ab 1987 bis zum Vollbetrieb der Schule voraussichtlich:
1987 ca. Fr. 186 500.—, 1988 ca. Fr. 543 000.—,
1989 ca. Fr. 710 000.—, 1990 ca. Fr. 757 000.—.)
Staatsbeitrag 100%.

Finanzierung:
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konto: 1400.944.12.

1260. Gemeindeverband Regionalspital Biel; Neubau des Behandlungstraktes, Anpassungen im Altbau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a und c, Artikel 44 Absatz 1

Projekt:
Neubau des Behandlungstraktes, Anpassungen im Altbau.

Kosten:	Fr.
Neubau	44 546 000.—
Altbau	5 275 000.—
Geriatrie	464 000.—
Heimschutzplätze (ohne Subvention Kant. Militärdirektion)	407 400.—
Energiesparmassnahmen	1 165 500.—
Notstromversorgung Altbau	180 000.—
Rundung	1 900.—
Total Anlagekosten	52 039 800.—

Kostenstand 1. Oktober 1986, Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

	Total in Fr.	Gemeindeanteil in Fr.	Anteil Spitalzehntel in Fr.	(in %)
Neubau:				
– normale Aufgaben	39 633 500.—	16 289 400.—	23 344 100.—	(58,9)
– staatliche und besondere Aufgaben	4 912 500.—	—.—	4 912 500.—	(100,0)
Altbau:				
– normale Aufgaben	4 708 200.—	1 935 100.—	2 773 100.—	(58,9)
– staatliche und besondere Aufgaben (inkl. Geriatrie) ..	1 030 800.—	—.—	1 030 800.—	(100,0)
Heimschutzplätze ..	407 400.—	167 400.—	240 000.—	(58,9)
Energiesparmassnahmen/Notstromversorgung Altbau/Rundung	1 347 400.—	553 800.—	793 600.—	(58,9)
Total Anlagekosten .	52 039 800.—	18 945 700.—	33 094 100.—	
+ Bearbeitungsreserve BKP 2 + 3 (inkl. Rundung)	1 538 000.—	632 100.—	905 900.—	(58,9)
Maximal anrechenbare Anlagekosten:				
brutto	53 577 800.—	19 577 800.—	34 000 000.—	
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2918 vom 17. November 1982)	2 250 000.—	725 000.—	1 525 000.—	
Maximal anrechenbare Anlagekosten netto	51 327 800.—	18 852 800.—	32 475 000.—	
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):				
Zu bewilligen			32 475 000.—	

Konto:

1400 9491 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 53 577 800.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1988 Fr. 1 100 000.—
1989 Fr. 5 700 000.—
1990 Fr. 6 000 000.—
1991 Fr. 7 200 000.—
1992 Fr. 8 400 000.—
1993 Fr. 3 600 000.—
1994 Fr. 475 000.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 41,4% der Kosten für normale Aufgaben ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung des Regionalspitals erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten.

1443. Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, Biel; Einrichtung und Betrieb dezentraler Pflegestationen für Chronischkranke; Vertragsgenehmigung und Verpflichtungskredite der Gesundheitsdirektion.

1. Der zwischen dem Staate Bern und dem Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, Biel, abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Dem Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, Biel, werden nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für die Einrichtung bewilligt und bis 1994 jährliche Betriebsbeiträge ausgerichtet.

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. a, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:
Einrichtung dezentraler Pflegestationen für Chronischkranke in den Spitalbezirken Aarberg und Biel.

Kosten:	Fr.
a) Einrichtungskosten	464 000.—
+ Bearbeitungsreserve	36 000.—
	500 000.—
b) Betriebsbeiträge voraussichtlich	3 000 000.—
	3 500 000.—

Finanzierung:

a) **Einrichtungskosten:**

Zu Lasten Spitalzehntel (100%)	500 000.—

Staatsbeitrag: (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen	500 000.—

Konto: 1400 9492.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 100 000.—

2. Die ausgerichteten Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn das Projekt scheitert oder der Verwendungszweck der Einrichtungen geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht gilt für die Laufzeit des zwischen dem Staate Bern und dem Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, Biel, abgeschlossenen Vertrages, jedoch längstens bis zum Jahr 2011.

Finanzierung:

b) **Betriebsbeiträge**
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konto: 1400 944 11 10.

Besondere Bestimmungen:

Der Betriebsbeitrag wird sich nach Massgabe der Inbetriebnahme der Wohneinheiten voraussichtlich wie folgt entwickeln:

1987	Fr. 80 000.—	1991	Fr. 440 000.—
1988	Fr. 300 000.—	1992	Fr. 440 000.—
1989	Fr. 420 000.—	1993	Fr. 440 000.—
1990	Fr. 440 000.—	1994	Fr. 440 000.—

Kostenstand 1987.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1445. Inselspital Bern; Einrichtung eines MR-Zentrums (Kernspintomografieanlage) Pavillon Inselheimmatte; Verpflichtungskredite der Gesundheitsdirektion, der Erziehungsdirektion und der Baudirektion. — Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 28, Artikel 32, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4
- Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt), Artikel 24, Artikel 25

Projekt: MR-Zentrum Pavillon Inselheimmatte.

Kosten:	Fr.
MR-Ganzkörpergerät (inkl. Zusatzausrüstung	5 200 000.—
Baukosten (Pavillonsystem)	1 400 000.—
Total Anlagekosten	6 600 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1986

Finanzierung:

1. Gerätekosten:		
50% zu Lasten Gesundheitsdirektion, wovon		
80% Konto 1400 9495 (Spitalzehntel) pro 1987		800 000.—
20% Konto 1400 9443-0002 (Selbstbehalt Kanton) pro 1987		200 000.—
80% Konto 1400 9495 (Spitalzehntel) pro 1988		1 280 000.—
20% Konto 1400 9443-0002 (Selbstbehalt Kanton) pro 1988		320 000.—
50% zu Lasten Erziehungsdirektion, Konto 2050 770 pro 1988		2 600 000.—
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2050.400 zu vereinnahmen.		
2. Baukosten Pavillon:		
50% zu Lasten Gesundheitsdirektion, wovon		
80% Konto 1400 9495 (Spitalzehntel) pro 1988		560 000.—
20% Konto 1400 9443-0002 (Selbstbehalt Kanton) pro 1988		140 000.—
50% zu Lasten Baudirektion, Konto 2140.705 pro 1988		700 000.—
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140.409 zu vereinnahmen.		

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen	6 600 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und der definitiven Beiträge des Bundes endgültig festgelegt. Die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

1630. «Kantonale Koordinationsstelle für AIDS-Probleme»; Schaffung, Einrichtung und Betrieb.

1. Gegenstand
Zur Bekämpfung und Eindämmung der Erkrankungen an AIDS wird bei der Gesundheitsdirektion eine «Kantonale Koordinationsstelle für AIDS-Probleme» mit regionalen Stützpunkten geschaffen.

2. Stellenschaffungen
Für die Koordinationsstelle mit regionalen Stützpunkten werden ausserhalb des Stellenkontingentes des Regierungsrates folgende Stellen geschaffen:
- 1 Chefarzt
- höchstens 7, stufenweise anzustellende, wissenschaftliche Beamte
- das übrige notwendige Personal.

Für die Besetzung dieser Stellen werden höchstens 675 Stellenpunkte zur Verfügung gestellt, ausmachend Franken 1 300 000.— pro Jahr (Indexstand 1987).

3. Einrichtungskredit
Für die Einrichtung der Koordinationsstelle wird ein Kredit von höchstens Fr. 300 000.— zur Verfügung gestellt.

4. Miete
Für die Miete geeigneter Räumlichkeiten für die Koordinationsstelle wird ein Kredit von höchstens Fr. 150 000.— pro Jahr zur Verfügung gestellt.

5. Betriebskredit
Der Koordinationsstelle wird ein jährlicher Betriebskredit von Fr. 100 000.— für die laufenden Ausgaben zur Verfügung gestellt.

6. Fonds zur Krankheitsbekämpfung
Die Kosten dieses Beschlusses von Fr. 1 850 000.— im ersten Jahr (Fr. 1 550 000.— ab zweitem Jahr) gehen zu Lasten des Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Konto 1400 91.
Diese Kosten beruhen auf dem Indexstand vom Mai 1987. Sie können jährlich bei Bedarf im Rahmen der Teuerung erhöht werden.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die jährlich wiederkehrenden Kosten in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

7. Befristung
Der vorliegende Beschluss wird befristet bis Ende 1995.
Die Inangriffnahme des Projektes ist ausserordentlich dringend. Der Grosse Rat ermächtigt daher den Regierungsrat, den Beginn des Aufbaues der Koordinationsstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenzen von Fr. 200 000.— vor Ablauf der Referendumsfrist einzuleiten.

8. Evaluation
Die Erfahrungen mit der Koordinationsstelle sind laufend wissenschaftlich auszuwerten. Die Auswertung hat die Frage einzuschliessen, ob die Koordinationsstelle auch künftig einem Bedürfnis entspricht.

9. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung: Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 3 und 4
- Dekret vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung: Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 4
- Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung.

10. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Fürsorgedirektion

1122. Betriebsbeitragsberechtigung des Heimes für autistische Jugendliche, Hagrösli, Steffisburg.

1. Institution und Zweck
Das Heim Hagrösli in Steffisburg fördert und betreut wahrnehmungsgestörte Menschen (Autisten).
Trägerschaft dieses Heimes ist die Nathalie-Stiftung für das geistig behinderte Kind mit Sitz in Gümligen.

2. Beitragsberechtigung
Das Heim Hagrösli wird ab 1. Juni 1987 als subventionsberechtigt anerkannt.

3. Rechtsgrundlage
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 4.

4. Finanzierung

Der Betriebsaufwandüberschuss soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.

Der voraussichtlich für das halbe Betriebsjahr 1987 (Startjahr) benötigte Betriebsbeitrag beträgt **Fr. 270 000.—**.

5. Konto

2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime (25009421-3001870 Vorschusszahlungen pro 1987 an bernische Fürsorgeinstitutionen für Behinderte Erwachsene), Staatsrechnung 1987.

1262. Alterswohnheim Fellergut AG Bern; Abgabe einer einfachen Bürgschaft des Staates gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds in Genf über Fr. 337 500.—. — Der Staat Bern stellt im Sinne von Artikel 495 OR eine einfache Bürgschaft über Fr. 337 500.— zur Sicherstellung eines vom AHV-Ausgleichsfonds in Genf der Alterswohnheim Fellergut AG Bern gewährten Darlehens, wofür sie zugunsten des Staates Bern eine Sicherheitshypothek in gleicher Höhe zu errichten hat.

Nach Vorliegen eines entsprechenden Titels hat der Regierungsrat dem AHV-Ausgleichsfonds die erforderliche Bürgschaft abzugeben.

1263. Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental, Langnau; Abgabe einer einfachen Bürgschaft des Staates gegenüber dem AHV-Fonds in Genf über 1 Mio Franken. — Der Staat Bern stellt im Sinne von Artikel 495 OR eine einfache Bürgschaft über 1 Mio Franken zur Sicherstellung eines vom AHV-Fonds in Genf dem Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental, Langnau, gewährten Darlehens. Der Regierungsrat hat dem AHV-Fonds in Genf eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung abzugeben.

1264. Familienbaugenossenschaft Bern; Neubau Altersheim Mattenhof; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18

  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau Altersheim Mattenhof.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	16 487 080.—
Kostenstand 1. Oktober 1985; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	16 487 080.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	3 260 040.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion .	252 960.—
Maximal anrechenbare Kosten	13 480 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2026 vom 1. Juni 1983)	400 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	13 080 000.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 13 480 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 13 480 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

Der provisorisch zugesicherte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt ca. Franken 2 400 000.—, sofern der effektive Baubeginn vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Betrag von Fr. 2 400 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Mattenhof jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 500 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 13 080 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Bern hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Mit dem Einbezug der Grundstückkosten von Franken 2 794 040.— in die Lastenverteilung sind sämtliche Ansprüche aus der Zurverfügungstellung der erforderlichen Nutzfläche durch die Familienbaugenossenschaft Bern an die Stadt Bern hälftig berücksichtigt worden. Eine spätere zusätzliche Belastung der Lastenverteilung aus der Zurverfügungstellung des Landes wird ausgeschlossen. Bezüglich einer allfälligen Rückzahlung wird auf Ziffer 1 der allgemeinen Subventionsbedingungen verwiesen.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Bern hat mit der Familienbaugenossenschaft Bern als Bauherrin sowie mit dem zukünftigen Betriebsträger einen Subventionsvertrag abzuschliessen, worin sich diese verpflichten, die ihr über die Lastenverteilung zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

1265. Einwohnergemeinde Sigriswil; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Sigriswil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Sigriswil.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	8 283 100.—

Kostenstand 1. April 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Total Anlagekosten	8 283 100.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft	1 409 900.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	146 800.—
Maximal anrechenbare Kosten	7 020 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4389 vom 5. Dezember 1984)	265 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: brutto	6 755 000.—

Der zu erwartende Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) ist bei der Berechnung des lastenverteilungsberechtigten Betrages im Rahmen der Genehmigung der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden defintiv auf höchstens Fr. 7 020 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 020 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten wird rund Fr. 1 750 000.— betragen, sofern der effektive Baubeginn des Altersheims vor dem 30. Juni

1988 erfolgt. Können die Auflagen des Bundesamtes für Sozialversicherung durch Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, wird der Beitrag von Franken 1 750 000.— von den für die Lastenverteilung anrechenbaren Abrechnungskosten zu Lasten der Bauherrschaft abgezogen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Sigriswil wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Sigriswil jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 400 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 6 755 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Sigriswil hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

Baudirektion

608. Sumiswald; Korrektion und Verbauung des Griesbaches, Projekt 1983, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Griesbaches, Projekt 1983, 2. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		700 000.—
./. Bundesbeitrag (Gemäss Beschluss EVED Nr. 1432a vom 22. Dezember 1986, 35%)	245 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Sumiswald (32%)	224 000.—	469 000.—
Staatsbeitrag 33%		231 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 231 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 31 000.—
1988–1991 je Fr. 50 000.—

6. Konto

2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Sumiswald.

609. Trub; Korrektion und Verbauung der Trub und den Zuflüssen Twärengraben und Seltenbach, Projekt 1977, 4. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Trub und den Zuflüssen Twärengraben und Seltenbach, Projekt 1977, 4. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		690 000.—
./. Bundesbeitrag (Gemäss Beschluss EVED Nr. 1321c vom 22. Dezember 1986, 36%)	248 400.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Trub (26%)	179 400.—	427 800.—
Staatsbeitrag 38%		**262 200.—**

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 262 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Fr. 62 200.—
1988–1991 je Fr. 50 000.—

6. Konto

2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Trub.

781. Kantonales Hochbauamt; Konto 2140 655, Kosten für die Weiterbildung; Nachkredit zum Budget 1987 und Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Ausbildungskurs «Kostenplanung mit der Elementenmethode».

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 29. September 1968, Artikel 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 5 und 11
- Dekret über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 9. November 1954 (Dienstordnung), Artikel 31.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Im Budget 1987 vorgesehene Ausgaben für die ordentliche fachtechnische Ausbildung des Personals Hochbauamt	12 000.—
Beantragter Zahlungskredit für den ausserordentlichen Ausbildungskurs «Kostenplanung mit der Elementenmethode»	18 000.—
Vorgesehene Auslagen im Rechnungsjahr 1987	30 000.—
Im Budget 1987 bewilligt	12 000.—
Beantragter Nachkredit und Zahlungskredit	18 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Nachkredit zum Budget 1987.
Zahlungskredit pro 1987.
Konto 2140 655 (Hochbauamt Kosten für die Weiterbildung).

908. Zweisimmen; Verbauung der Grossen Simme, Projekt VIII/1983, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Grossen Simme, Projekt VIII/1983, 2. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 200 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1404a vom 23. Dezember 1986 (33,0% von Franken 1 200 000.—)	396 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde (34,0% von Fr. 1 200 000.—)	408 000.—	804 000.—
Staatsbeitrag (33,0% von Fr. 1 200 000.—)		396 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 396 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988–1993 je Fr. 66 000.—/Jahr.

6. Konto

Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Zweisimmen.

911. Baudirektion/Tiefbauamt/Nationalstrassenunterhalt; Ersatzanschaffung von zwei Lastwagen für den Autobahnwerkhof Bern; Zahlungskredit Rechnungsjahr 1987.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung von zwei Lastwagen SCANIA T 112H mit Zubehörausrüstung.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, Artikel 49, Artikel 54 und Artikel 55
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, Artikel 49 und Artikel 50
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 14.

3. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	414 788.—
abzüglich Verkauf der alten Lastwagen	9 000.—
Nettopreis	405 788.—

An den Anschaffungspreis von Fr. 414 788.— leistet der Bund jährliche Zahlungen bis zum Totalbeitrag von gegenwärtig 74%. Die zu erwartenden Bundesbeiträge sind auf Konto 2150 409 zu vereinnahmen.

4. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Gemäss Artikel 11 FHV	414 788.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit; Ablösung 1987.

6. Konto

Budgetrubrik 2150 7703-062 (Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung).

1013. Gemeinde Lenk; Verbauung des Sumpfbaches, Projekt II/1985; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Sumpfbaches, Projekt II/1985.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 400 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1469 vom 23. Dezember 1986 (34,0% von Franken 1 400 000.—)	476 000.—	
./. Anteil Schwellenkatastergemeinde Lenk (33,0% von Franken 1 400 000.—)	462 000.—	938 000.—
Staatsbeitrag (33,0% von Fr. 1 400 000.—)		462 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	462 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988 Fr. 154 000.—
1989 Fr. 154 000.—
1990 Fr. 154 000.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellenkatastergemeinde Lenk.

1131. Verwaltungsgebäude Reiterstrasse in Bern, Reinigungskosten; ordentlicher Nachkredit.

1. Gegenstand

Sicherstellen des Reinigungsdienstes. Anstelle der im Budget 1987 vorgesehenen Eigenreinigung wird das Gebäude durch Dritte (Fremdreinigung) gereinigt.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 29. September 1968, Artikel 17
- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 1
- Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 13. Dezember 1983, Artikel 1.

3. Kosten

	Fr.
Gemäss Richtofferte für 8 Monate (ab Mai 1987)	184 000.—

4. Massgebende Summe (gemäss Art. 11 FHV)

– Baudirektion	122 700.—
– Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	61 300.—
Total	184 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Ordentlicher Nachkredit pro 1987.

6. Konten

Budgetrubrik 2100 822
(Reinigung und Energie) Fr. 122 700.—
Budgetrubrik 2200 822
(Reinigung und Energie) Fr. 61 300.—

7. Bemerkung

Der auf Kontengruppe 612 für Eigenreinigung vorgesehene Kredit pro 1987 wird dadurch nicht beansprucht.

1276. Baudirektion; Kantonales Hochbauamt; Nachkredit.

1. Gegenstand

Der Baudirektion wird ein ordentlicher Nachkredit von 20 Mio Franken bewilligt, damit keine laufenden Baustellen eingestellt werden müssen und die im Vortrag genannten dringlichsten Bauvorhaben in Angriff genommen werden können.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 29. September 1968, Artikel 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 5 und 11.

3. Kreditart/Rechnungsjahre/Konto

Zahlungskredit, Ablösung 1987.
Konto 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten).

Landwirtschaftsdirektion

1286. Bodenverbesserung; Gemeinde Guggisberg; Genehmigung des generellen Projektes 1987 der Wasserversorgung Guggisberg; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt 1987 der Wasserversorgung Guggisberg wird genehmigt. Die Gesamtkosten werden auf Franken 850 000.— geschätzt.

Das Unternehmen beinhaltet 4,4 km Hydranten- und Hauszuleitungen im ganzjährig bewohnten Gebiete von Gummen, südlich von Guggisberg.

2. Rechtsgrundlagen

- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15.
- Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

35% von Fr. 850 000.—, höchstens Fr. 297 500.—.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Diese werden vom Regierungsrat, gestützt auf die Detailprojekte, 1987 und 1988 beschlossen.

5. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	850 000.—	850 000.—
Beiträge	297 500.—	297 500.—

6. Konto:

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 2420 9370.

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

1287. Bodenverbesserung; Gemeinde Reichenbach; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Steineberg-Dürreberg für den Bau eines Alpweges; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und Artikel 10 des Kantonalen Meliorationsdekretes, beschliesst:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt der Weganlage Steineberg-Dürreberg vom August 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Gerber + Germann, Frutigen, wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- 1140 m' Hauptweg, 3,0 m breit, mit einer Kiessanddeckschicht
- 400 m' Hauptweg, 3,0 m breit, mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht
- 590 m' Zufahrt, 2,6 m breit, mit einer Kiessanddeckschicht.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 640 000.— veranschlagt (Preisbasis 1987).

2. Staatsbeitrag

	Fr.
34% von Fr. 560 000.—, höchstens	190 400.—
Pauschalbeitrag an Fr. 80 000.— (34% entsprechend), höchstens	27 000.—
Total, höchstens	217 400.—

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 100 000.—, 1988 Fr. 90 400.—, 1989 Fr. 27 000.—.

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	640 000.—	640 000.—
Beiträge: 34% von Fr. 560 000.—	190 400.—	190 400.—
Pauschalbeiträge von Fr. 80 000.— (34% entsprechend	27 000.—	27 000.—

Die Gemeinde hat einen Beitrag von 10% beschlossen. Die Genossenschaft zahlt 22%.

5. Konto:

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des prozentualen Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung.
- Teilzahlungen erfolgen nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes.
- Die Auszahlung des Pauschalbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Kantonale Meliorationsamt und der Zusicherung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Forderungen Dritter abgegolten sind.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.

1288. Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Pfaffenmoos-Schönenwald an die Kosten der 3. Etappe; Genehmigung des Detailprojektes; Verpflichtungskredite. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt der 3. Etappe (letzte Etappe), für den Aus- und Neubau der Anfahrten «Innenberg» (B4), «Pfaffenmoos–Mösli» (B8), «Unter Burenschopf» (B12) und «Platte» (B14), mit einer Gesamtlänge von ca. 1 480 m', ausgearbeitet vom Ingenieur Gerber, Steffisburg, mit Gesamtkosten von Fr. 850 000.— wird genehmigt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt der 3. Etappe der Weganlage «Pfaffenmoos–Schönenwald» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
35% von Fr. 850 000.—, höchstens Fr. 297 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die Verpflichtungskredite werden in folgenden Tranchen beschlossen:
1987 Fr. 199 000.—, 1988 Fr. 98 000.—.
Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1988 Fr. 100 000.—, 1989 Fr. 99 000.—, 1990 Fr. 98 000.—.

4. Finanzierung	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
1. Tranche (1987)		
Beitragsberechtigte Kosten	570 000.—	570 000.—
Beiträge	199 000.—	199 000.—
2. Tranche (1988)		
Beitragsberechtigte Kosten	280 000.—	280 000.—
Beiträge	98 000.—	98 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den in Absatz 1 genehmigten Projektplänen zu erfolgen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1990 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, hat der Grundeigentümer den Subventionsanteil pro m^2 zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten.

1289. Bodenverbesserung; Gemeinde Langnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Wiesenhalden–Stöckeren; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage Wiesenhalden–Stöckeren vom 9. August 1985, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro W. Lüssi in Langnau, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 1 500 000.— geschätzt (Preisbasis 1987).

2. Staatsbeitrag

An das Projekt Wiesenhalden–Stöckeren wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
33% von Fr. 1 500 000.—, höchstens Fr. 495 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 240 000.—, 1988 Fr. 160 000.—, 1989 Fr. 95 000.—.

4. Finanzierung	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 500 000.—	1 500 000.—
Beiträge	495 000.—	532 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Bauetappen in den Jahren 1987–1989 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

1290. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Genehmigung des erweiterten generellen Projektes für die Güterweganlage Zimmertsei–Chapf; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das erweiterte generelle Projekt für die Güterweganlage Zimmertsei–Chapf vom 12. August 1986, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Walter Lüssi, Langnau, wird genehmigt, ausgenommen die Erschliessung des Fallgratwaldes. Die Kosten der Arbeiten werden auf Fr. 1 815 000.— veranschlagt (Preisbasis 1986).

2. Rechtsgrundlage

- Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, und
- Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An die auf Fr. 1 815 000.— veranschlagten Kosten wird ein Beitrag von
38%, höchstens Fr. 689 700.—
zugesichert.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Diese werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1987 Fr. 480 000.—, 1988 Fr. 209 700.—.

5. Finanzierung	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	1 815 000.—	1 815 000.—
Beiträge	689 700.—	617 100.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470 (Fr. 617 100.—).
Meliorationsfonds Konto 2420 9870 (Fr. 72 600.—).

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Vorgesehen sind zwei Etappen in den Jahren 1987 und 1988. Die Ausführung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Rahmen des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

1291. Bodenverbesserung; Gemeinde Bleiken b. O.; Güterweg Oberbleiken–Falkenfluh–Barichti; Genehmigung des Bauprojektes, Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Bleiken an die Ausbaukosten; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des Meliorationsgesetzes und Artikel 10 des Meliorationsdekretes, beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt «Gemeindeweg Oberbleiken–Falkenfluh–Barichti» vom 12. Februar 1987, verfasst von der Firma Schmalz Ingenieur AG, Langnau, wird genehmigt.
Es beinhaltet den Hauptweg Oberbleiken–Falkenfluh–Barichti (1808 m) und die Anfahrten Eichweid, Brügglen, Schwand und Nüschen (zusammen 1217 m), insgesamt 3025 m, die auf 3,0 m Breite mit einem Belag (6 cm Heissmischtragschicht) versehen werden.
Die Gesamtkosten werden auf Fr. 832 000.— veranschlagt, wovon Fr. 810 000.— beitragsberechtigt sind.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt «Oberbleiken–Falkenfluh–Barichti» wird ein Staatsbeitrag von
31% von Fr. 810 000.—, höchstens Fr. 251 100.—
zugesichert.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Diese werden in folgenden Tranchen beschlossen:
1987 Fr. 119 350.—, 1988 Fr. 131 750.—.
Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 80 000.—, 1988 Fr. 100 000.—, 1989 Fr. 46 000.—, 1990 Fr. 25 100.—.

4. Finanzierung	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
1. Tranche (1987)		
Beitragsberechtigte Kosten	385 000.—	385 000.—
Beiträge	119 350.—	130 900.—
2. Tranche (1988)		
Beitragsberechtigte Kosten	425 000.—	425 000.—
Beiträge	131 750.—	144 500.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9370.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projektplänen zu erfolgen. Für baulich bedingte Abänderungen ist die Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1990 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG.
  Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, hat der Grundeigentümer den Subventionsanteil pro m^2 zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten.

1292. Gemeinde Nods; Gesamtmelioration Tessenberg; Genehmigung des Detailprojektes der 24. Etappe, Entwässerungsrekonstruktion; Staatsbeitrag für die Bodenverbesserungsgenossenschaft Tessenberg; Verpflichtungskredite. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das Bauprojekt «Entwässerungsrekonstruktion Nods», letzte Etappe der Gesamtmelioration Tessenberg, vom Ingenieurbüro Gugger + Lüscher, Ins, vom 26. November 1986 wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Ersatz von 1990 m Hauptleitungen mit Durchmesser 20–70 cm.
- Sanierung des 270 m langen Hauptleitungsabschnittes «La Praye» (Relining).
- Bau eines 570 m langen Baches mit Rückhaltebecken.
- Detaildrainagen auf einer Fläche von 70 Hektaren (Rekonstruktion).

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 460 000.— veranschlagt.

2. Staatsbeitrag

An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 460 000.— der 24. Etappe wird ein Staatsbeitrag
von 40%, höchstens Fr. 584 000.—
bewilligt.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die Verpflichtungskredite werden in folgenden Tranchen beschlossen:
1987 Fr. 320 000.—, 1988 Fr. 264 000.—.
Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 220 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 164 000.—.

4. Finanzierung	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
1. Tranche (1987)		
Beitragsberechtigte Kosten	800 000.—	800 000.—
Beiträge	320 000.—	320 000.—
2. Tranche (1988)		
Beitragsberechtigte Kosten	640 000.—	640 000.—
Beiträge	264 000.—	264 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projektplänen zu erfolgen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages sind folgende administrativen Abschlussarbeiten zu erledigen:
  Revision der geltenden Statuten und des Perimeters der Genossenschaft
  Erlass eines Unterhaltsreglementes mit Unterhaltsplan und -Kostenverteiler.

1293. Bodenverbesserung; Gemeinden Höfen und Teile von Uebeschi, Oberstocken und Amsoldingen; Genehmigung des Vorprojektes der Gesamtmelioration Höfen; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Lips + Jordi, Münsingen, ausgearbeitete Vorprojekt vom Januar 1985 für die Gesamtmelioration Höfen, mit geschätzten Kosten von Fr. 5 670 000.— (Preisbasis 1985) wird genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Kantonales Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An das Projekt für die Gesamtmelioration Höfen wird ein Staatsbeitrag von

37%, höchstens Fr. 2 097 900.—

bewilligt.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich abgelöst durch folgende Verpflichtungskredite:
1987 Fr. 250 000.—, 1991 Fr. 500 000.—, 1993 Fr. 700 000.—, 1995 Fr. 500 000.—, 1999 Fr. 147 900.—.

5. Finanzierung

	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	5 670 000.—	5 670 000.—
Beiträge	2 097 900.—	2 268 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

7. Bauprojekte, Etappierung

- Die Arbeiten werden in einzelne Etappen aufgeteilt und einzeln zur Subventionierung eingereicht. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
- Der Regierungsrat ist ermächtigt, Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

1294. Bodenverbesserung; Gemeinde Guggisberg; Genehmigung des generellen Wegausbauprojektes «Guggisberg-Süd»; Grundsatzbeschluss. — Auf Antrag des Regierungsrates wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gegenstand

Das generelle Wegausbauprojekt «Guggisberg-Süd» vom Februar 1987 wird genehmigt. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 6 000 000.— geschätzt (Preisbasis 1987). Das Unternehmen beinhaltet 11,5 km Wege.

2. Rechtsgrundlagen

- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15
- Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10.

3. Staatsbeitrag

An die auf Fr. 6 000 000.— geschätzten Kosten der geplanten Meliorationswege wird **ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 2 100 000.— zugesichert.**

4. Kreditart

Verpflichtungskredit. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat, gestützt auf Detailprojekte, beschlossen.

5. Finanzierung

	Kanton	Bund/voraussichtlich
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten .	6 000 000.—	6 000 000.—
Beiträge	2 100 000.—	2 100 000.—

6. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9370.

7. Bauprojekte, Etappierung

Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zirka zehn Etappen in den Jahren 1987–1997 vorgesehen.
Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

Forstdirektion

1297. Naturschutzinspektorat; Kredit für Vorarbeiten im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen an Bewirtschafter von Trockenstandorten.

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für Vorarabeiten und Aufbau einer Infrastruktur für die Auszahlung von Zusatzbeiträgen an die Bewirtschafter von Trockenstandorten.

- Überarbeiten des bestehenden Inventars der Trockenstandorte
- Erfassen der Bewirtschafter von Trockenstandorten
- Erarbeiten von Richtlinien für die Festlegung der Beiträge
- Bonitierung der Parzellen
- Vertragsverhandlungen und Beratung der Bewirtschafter.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Änderung vom 1. Januar 1985)
- Artikel 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966
- Artikel 7 der Eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. Juni 1980
- Artikel 83 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911
- Artikel 13, Artikel 19–21, Artikel 29 der Kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 (Änderung vom 25. Juni 1986).

3. Massgebende Kreditsumme

Fr. 477 000.—.
Ein Bundesbeitrag von 23%, d. h. Fr. 109 000.— ist zu erwarten.

4. Kreditbezeichnung/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit. Dieser wird durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 50 000.— ordentliches Budget
Fr. 41 000.— Nachkredit
1988 Fr. 193 000.—
1989 Fr. 193 000.—

5. Konto: 2330 830.

6. Bedingungen
- Der Bundesbeitrag wird Konto 2330 408 gutgeschrieben.
- Die Auszahlung der Honorare erfolgt vierteljährlich nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung.
  Jährlich einmalige Akonto-Zahlungen bis zu 30% der Jahrestranchen sind möglich.

Finanzdirektion

1170. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 18. Februar 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Immobilien-Gesellschaft Jermann AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Zwingen, die Parzellen Nrn. 723, 730, 731, 938 und 956, in den Weiden, Gemeinde **Zwingen,** im Halte von zusammen 75,85 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 147 430.—, zum Preise von Fr. 480 000.—, zum Zwecke der Erstellung eines Werkhofes erwirbt, wird genehmigt.
Der Kaufpreis von Fr. 480 000.— ist der Rubrik 1910 500 7490, Kauf von Domänen, zu belasten.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1171. Projekt NESKO-B – Computerunterstützte Veranlagung; Verpflichtungskredit und Ausgabenbeschluss.

1. Der Steuerverwaltung und dem Amt für Informatik werden im Zusammenhang mit dem Projekt NESKO-B (Computerunterstützte Veranlagung) folgende Ausgaben (Zahlungen an Dritte) bewilligt:

Einmalige Kosten	1987 Fr.	1988 Fr.
1920.6550 (Personalschulung)	50 000.—	250 000.—
1920.7700 (Mobilien)	100 000.—	500 000.—
1920.7702 (Installationen)		300 000.—
1920.8000 (Verbrauchsmaterial)		20 000.—
1920.8223 (Energie)	10 000.—	30 000.—
1920.8404 (Hardwaremiete)	20 000.—	780 000.—
1950.8010 (Leitungskosten PTT)		300 000.—
1950.8400 (RZ-Produktion)	200 000.—	450 000.—
1950.8403 (EDV-Entwicklung Dritter)	600 000.—	1 000 000.—
1950.8403 (Software-Wartung)		50 000.—
Nachkredit 1987	980 000.—	
Verpflichtungskredit 1988		3 680 000.—
Entwicklungskosten:		
1986 mit RRB Nr. 1113 vom 12. März 1986 bewilligt		190 000.—
1987 Nachkredit		980 000.—
1988 Verpflichtungskredit		3 680 000.—
Total Entwicklungskosten		4 850 000.—
Wiederkehrende Produktionskosten ab 1989:		
1920.8223 (Energie)		40 000.—
1920.8404 (Hardware-Miete)		1 100 000.—
1950.8010 (Leitungskosten PTT)		510 000.—
1950.8400 (RZ-Produktion)		1 650 000.—
1950.8403 (Software-Wartung)		200 000.—
Total		3 500 000.—

Die nicht budgetierten Beträge für das Jahr 1987 sind als Nachkredite zu bewilligen. Die in den Jahren 1988 und folgende anfallenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

2. Der Beschluss des Grossen Rates unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

1305. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1986. — Die Jahresrechnung 1986 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 13 824 908.— ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Franken 13 997 539.97 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
– Verzinsung des Dotationskapitals zu 7½%	10 500 000.—
– Zuweisung an Reservefonds	3 400 000.—
– Vortrag auf neue Rechnung	97 539.97
	13 997 539.97

1308. Innertkirchen; Landerwerb für Werkhof; Erschliessungskostenbeitrag.

1. Es wird zustimmend Kenntnis genommen vom durchgeführten Landerwerb für die Errichtung eines Werkhofs des Tiefbauamts in Innertkirchen. Der Kaufpreis für total 4 053 m² Land in der Gewerbezone Ryschi beträgt Franken 110 983.—, inkl. Erschliessungskostenanteil von Franken 14 472.— für eine Fläche von 268 m².

2. Die restlichen Erschliessungskosten, 3 785 m² à Fr. 54.—, total somit Fr. 204 390.—, sind gegen entsprechende Rechnungsstellung der Gemeinde Innertkirchen im Jahre 1987 zu vergüten. Der Liegenschaftsverwaltung wird hiefür zu Lasten der Rubrik 1910-500 7470 ein Kredit von Franken 204 390.— bewilligt.

1309. Vertragsgenehmigung; Handänderungsurkunde. — Die am 18./19. Dezember 1986 verurkundete Handänderungsurkunde, wonach von der Parzelle Nr. 1 192, Kreis II, Studerstrasse, Gemeinde Bern, drei Abschnitte von zusammen 4 359 m² für den Bau des Autobahnanschlusses im Neufeld, Bern, zum Preise von Fr. 1 351 290.—, amtlicher Wert Fr. 871 800.—, zuzüglich Verzugszins von 5% von Franken 251 290.— ab 1. Januar 1971 abgetreten, wird genehmigt.
Die Kaufpreisrestanz von Fr. 251 290.— ist der Rubrik 1910 500 3160, der Verzugszins von 5% der Rubrik 101202-000 gutzuschreiben.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

1530. Effizienz- und Effektivitätssteigerung der Staatsverwaltung (EFFISTA); Voranalyse; Ausgabenbewilligung und ordentlicher Nachkredit.

1. Gegenstand
Der Grosse Rat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von der Absicht des Regierungsrates, die Staatsverwaltung unter Beizug aussenstehender Fachleute auf organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Zur Ermittlung von Schwachstellen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Abschätzung der Rationalisierungs- und Entwicklungspotentiale wird eine Voranalyse

durchgeführt. Erst aufgrund deren Ergebnisse können die Detailanalysen geplant sowie der materielle, personelle und finanzielle Umfang des Gesamtprojektes festgelegt werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 36 der Staatsverfassung
- Artikel 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Artikel 1 des Dekretes über die Organisation der Finanzdirektion.

3. Massgebende Kreditsumme

Für diese Voranalyse wird eine Ausgabe und gleichzeitig ein ordentlicher Nachkredit in der Höhe von Fr. 450 000.— bewilligt.

4. Kreditbezeichnung

Da die nötigen Aufwendungen anlässlich der Budgetierung 1987 noch nicht bekannt waren, wurden keine entsprechenden Mittel bereitgestellt. Es muss daher ein Nachkredit gesprochen werden.

5. Konto

Die anfallenden Ausgaben werden dem Konto 1900 830, Rechnungsjahr 1987, belastet.

6. Zeitplan

Bei Genehmigung des Kredites in der Mai-Session 1987 wird der Regierungsrat in die Lage versetzt, den Grossen Rat spätestens in der Mai-Session 1988 über die Ergebnisse der Voranalyse sowie über das weitere Vorgehen zu informieren und diesbezügliche Anträge zu stellen.

Erziehungsdirektion

953. Fraubrunnen: Neubau einer Turnhalle mit Aussensportanlagen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Im Rahmen der Gesamtplanung öffentlicher Bauten und Anlagen in Fraubrunnen wird in der 3. Etappe eine Turnhalle mit Aussensportanlagen gebaut. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Artikel 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Artikel 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Artikel 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Artikel 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 18. Dezember 1986 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Turnhalle mit Nebenräumen, Limite	1 175 300.—
– Mehrinvestitionen Wärmepumpenanlage, Limite	23 000.—
– Sportanlagen im Freien, Limite	480 362.—
– Kosten Studienauftrag, Limite	24 800.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Limite	54 000.—
Baubeitrag:	
– 14,8% der Kosten von Fr. 1 703 462.— (Pt. 1–4)	252 112.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 14,8% der Kosten von Fr. 54 000.— (Pt. 5)	7 992.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 252 112.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 7 992.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 18. Dezember 1986 des Bauinspektorats enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

954. Melchnau: Turnhallensanierung und Erweiterung der Werkräume; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die 1962 erstellte Turnhalle ist sanierungsbedürftig. Zudem besteht ein Raumdefizit im Bereich Handarbeiten/Werken sowie bei den Nebenräumen der Turnhalle. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 26. November 1986 des kantonalen Bauinspektorats	935 000.— (=61,6%)
– Baubeitrag: 25% der Kosten von Fr. 935 000.—	233 750.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 233 750.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1990 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.

- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Der Innengeräteraum sollte mit zwei Toren erschlossen werden. Die lichte Durchfahrtshöhe des Geräteraumtores muss mindestens 2,20 m betragen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

955. Zäziwil: Umbau und Sanierung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bis 1988 wird sich die Schule voraussichtlich auf sieben Klassen ausdehnen. Dazu sind die noch fehlenden Räume zu erstellen. Ausserdem muss der ganze Gebäudekomplex renoviert werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 2. Februar 1987 des kantonalen Bauinspektorats	1 308 900.—
– Baubeitrag: 29,3% der Kosten von Fr. 1 308 900.— ...	383 508.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 383 508.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Für die Ausrichtung des Staatsbeitrages sind die Klassenzahlen im Zeitpunkt der Abrechnung massgebend.
- Gemäss Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen werden Beiträge an Provisorien als vorbezogene Subventionen an definitive Lösungen angerechnet.
- Bei der Abrechnung sind die Kosten für die provisorischen Bereiche der Bibliothek/Mediothek und den Kindergarten separat aufzuführen.
- Das Projekt ist durch die Gebäudeversicherung zu prüfen und zu genehmigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahrebeschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

1054. Langnau: Sanierung und Umbau des Primarschulhauses Oberfeld; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

In einer 2. Etappe werden am 70 Jahre alten Primarschulhaus eine Innensanierung und eine räumliche Anpassung vorgenommen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 6. Februar 1987 des kantonalen Bauinspektorats	1 884 500.—
– Baubeitrag: 22,1% der Kosten von Fr. 1 884 500.— ...	416 475.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 416 475.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die im Bericht vom 6. Februar 1987 des Bauinspektorats enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Allfällige Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern an die Feuerlöscheinrichtungen müssen bei der Subventionierung in Abzug gebracht werden.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahrebeschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

1055. Seminar Biel (französischsprachig); Ausgaben und ordentlicher Nachkredit.

1. Gegenstand

Druck einer Informationsbroschüre «Ecole normale de Bienne» analog den Broschüren «Das Seminar stellt sich vor» der deutschsprachigen Seminare.

2. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung

Die Kreditsumme gemäss Artikel 11 der Finanzhaushaltsverordnung beträgt Fr. 18 000.— und wird dem Konto 2072 8002 (Seminar Biel, französischsprachig, Drucksachen), belastet.

4. Kreditbezeichnung, Rechnungsjahr

Es handelt sich um Ausgaben, welche mit einem ordentlichen Nachkredit gemäss Artikel 17.1 des Finanzhaushalts-

gesetzes zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 verbunden sind.

1194. Erziehungsdirektion, Abteilung Unterricht; ordentlicher Nachkredit.

1. Gegenstand
Ausrüstung von Büroräumen für den Leiter der Erziehungsberatung Bern sowie einen Mitarbeiter der Jugendpsychiatrischen Poliklinik der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlage
Artikel 78 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule.

3. Massgebende Kreditsumme
Es wird ein Nachkredit von Fr. 30 000.— bewilligt.

4. Kreditbezeichnung
Ordentlicher Nachkredit aufgrund von Artikel 17 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes.

5. Rechnungsjahr, Kontierung
Nachkredit und Ausgaben gehen zu Lasten von Konto 2010 770, Anschaffungen = **Fr. 29 813.—**.

Voraussichtliche Unterkonti:	Fr.
2010 7700-701 Anschaffungen von Mobiliar, Erziehungsberatungsstelle Bern	24 903.—
2010 7701-701 Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Instrumenten, Erziehungsberatungsstelle Bern	4 910.—

1195. Eggiwil: Erweiterung des Primarschulhauses Horben; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Aufgrund einer Klasseneröffnung und der zukünftigen Führung eines Kindergartens muss die Schulanlage erweitert werden. Es werden ein Klassenzimmer und die notwendigen Werkräume geschaffen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 13. Februar 1987 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Baukosten	962 000.—
– Ausrüstung	100 500.—
Baubeitrag:	
– 57,2% der Kosten von Fr. 962 000.— (Baukosten)	550 264.—
– 40% der Kosten von Fr. 100 500.— (Ausrüstung)	40 200.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 550 264.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 40 200.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0004 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Verbrauchsmaterialien sind nicht subventionsberechtigt.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

1196. Langenthal: Geräteräume/Einkauf in die Fernheizzentrale B zugunsten der Mittelschulen; Staatsbeitrag/Zahlungskredit/Nachkredit.

1. Gegenstand
1980 hat das kantonale Amt für Berufsbildung den Schlussbericht über den Neubau der Gewerbeschule Langenthal erstellt. Aus dem Mitbericht des kantonalen Bauinspektorats ist ersichtlich, dass ein Teil der Kosten den Mittelschulen zugerechnet und deshalb als nicht subventionsberechtigt betrachtet wurde. Die Einwohnergemeinde Langenthal verlangt nun von der Erziehungsdirektion die nachträgliche Zahlung des kantonalen Anteils für die Mittelschulen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Art. 1)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 6, 14b und 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.	Fr.
3.1 Kostenanteil Mittelschulen gemäss Bericht des Bauinspektorats vom 8. Dezember 1980		411 410.—
– Anteil Seminar 50%		205 705.—
– Anteil Gymnasium 50%		205 705.—
3.2 Subventionierung des Anteils Gymnasium: 39,7% der Kosten von Fr. 205 705.—		81 665.—
3.3 Einmalige Abgeltung der Beiträge an Zins- und Amortisationskosten Gymnasium: Massgebende Summe		124 040.—
Annuität (0,070952)	8 801.—	
./. Selbstbehalt 20% auf den Amortisationskosten	992.—	
Jährliche subventionsberechtigte Kosten	7 809.—	
Staatsbeitrag: 85%	6 638.—	
Barwert (14,093945)		93 556.—

3.5 Zusammenstellung:

– Anteil Seminar	205 705.—
– Staatsbeitrag Anteil Gymnasium	81 665.—
– Einmalige Abgeltung der Beiträge an Zins- und Amortisationskosten Gymnasium	93 556.—
Massgebende Kreditsumme	380 926.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der **Zahlungskredit** von **Fr. 380 926.—** wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 wie folgt bewilligt:

	Fr.
– Konto 2074 8224: Heizung Seminar Langenthal	205 705.—
– Konto 2010 9391: Schulbaubeiträge Gymnasien	81 665.—
– Konto 2010 9305: Betriebskostenbeiträge Gymnasien	93 556.—
Zahlungskredit total	380 926.—

Gleichzeitig wird ein **Nachkredit** von **Fr. 205 705.—** für das Konto 2074 8224 «Heizung Seminar Langenthal» bewilligt.

5. Auflagen

Die Betriebskostenabrechnung des Gymnasiums Langenthal darf keine Aufwendungen für diese Geräteräume und den Bau der Fernheizzentrale enthalten.

6. Überweisung

Der Staatsbeitrag von insgesamt **Fr. 380 926.—** ist der Einwohnergemeinde Langenthal auf das PC-Konto 49-28-8 zu überweisen.

1197. Tramelan: Erstellung einer Turnhalle im Gemeindesaal Les Lovières; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

In Tramelan wird ein neuer Gemeindesaal gebaut. Im gleichen Gebäude kann ebenfalls eine der fehlenden Turnhallen für die 35 Klassen der Primar- und Sekundarschule integriert werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten der Turnhalle gestützt auf die vorgesehenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 12. Dezember 1986 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Baukosten	1 246 600.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte	54 000.—
Baubeitrag:	
– 18,8% der Kosten von Fr. 1 246 600.—	234 361.—
Ausrüstung:	
– 18,8% der Kosten von Fr. 54 000.—	10 152.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 234 361.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 10 152.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Den Schulen ist für die Benützung der Turnhalle während der Schulzeit erste Priorität einzuräumen.
- Die Subventionszusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Tramelan Eigentümer des Gemeindesaals wird.
- Die fehlenden Aussenanlagen sind so schnell wie möglich in einer 2. Etappe zu realisieren.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Mai 1997 enden.

1198. Musikschule Unteres Worblental; Staatsbeiträge, Nachkredit. — Der Musikschule Unteres Worblental wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und 14.

2. Gegenstand

Betriebskosten der Musikschule Unteres Worblental (allgemeine Musikschule gemäss Art. 2 Abs. 1 des obgenannten Dekrets).

3. Staatsbeiträge

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die sich aus der Anwendung der Artikel 13 und 14 des in Ziffer 1 erwähnten Dekrets ergebenden jährlichen Staatsbeiträge für die Musikschule Unteres Worblental bis zu einer Höchstgrenze von Franken 260 000.— pro Jahr im einzelnen festzulegen und auszubezahlen. Die Ermächtigung gilt für die Dauer der vom Regierungsrat ausgesprochenen provisorischen Anerkennung der Musikschule Unteres Worblental, also für die Jahre 1986 und 1987.

Konto

Die Staatsbeiträge gehen zu Lasten der Budgetrubrik 2015 9413 000. Für die Restzahlung des Staatsbeitrages 1986 wird auf diesem Konto im Jahre 1987 gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern ein Nachkredit von höchstens Fr. 4 900.— bewilligt.

1338. Erziehungsdirektion, Sekretariat; Ausgaben und ordentlicher Nachkredit pro 1987.

1. Gegenstand

Gutachter- und Dokumentationskosten im Zusammenhange mit einer optimalen Einführung und Betriebsauf-

nahme des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) in Tramelan.

2. Rechtsgrundlage

Dekret vom 15. Mai 1984 betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ).

3. Massgebende Kreditsumme

Die Kreditsumme gemäss Artikel 11 der Finanzhaushaltsverordnung beträgt insgesamt Fr. 28 000.—.

4. Kreditbezeichnung

Es handelt sich um Ausgaben, welche mit einem ordentlichen Nachkredit gemäss Artikel 17.1 des Finanzhaushaltsgesetzes verbunden sind.

5. Rechnungsjahr, Kontierung

Nachkredit und Ausgaben gehen zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 und der folgenden Konti:

	Fr.
– 2000 800: Büroauslagen und Druckkosten, voraussichtliches Unterkonto: 8002 105	12 000.—
– 2000 830: Entschädigungen an Dritte, voraussichtliches Unterkonto: 8300 105	16 000.—

1339. Höhere Mittelschule Spiez; Schulraumplanung.

1. Gegenstand

Gestützt auf die neueste Lehrerbedarfsprognose beschliesst der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, auf den Neubau einer Schulanlage für die Höhere Mittelschule Spiez zu verzichten.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Art. 1, 3 und 23).

3. Aufträge an den Regierungsrat

- Mit den Eigentümern der gemieteten Schulräume ist über eine langfristige Fortführung und über mögliche Verbesserungen der Mietverhältnisse zu verhandeln. Gleichzeitig sind weitere Möglichkeiten für die Unterbringung der Kindergärtner/innenausbildung und der Diplommittelschule zu prüfen.
- Zuhanden des Grossen Rates ist ein Beschlussentwurf vorzubereiten, der die Rahmenbedingungen und Massnahmen für die Beibehaltung der Höheren Mittelschule Spiez ohne Neubau einer Schulanlage festgelegt.
- Lassen sich keine Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Höheren Mittelschule Spiez ohne Neubau schaffen, ist die Schliessung der Schule oder von Teilen davon auf 1992 (Ende der Amtsdauer der bernischen Lehrerschaft) zu planen und zu beantragen.

1390. Bern, Münsterplattform; Konservierung der Statuenfunde.

1. Gegenstand

Gewährung eines Kredites für die Konservierung der anlässlich der Plattformsanierung gefundenen rund 500 Statutenfragmente zwecks späterer Aufstellung im Historischen Museum Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst
- Absatz 2 des RRB Nr. 2559 vom 18. Juni 1986 über die archäologischen Funde auf der Münsterplattform Bern.

3. Massgebende Kreditsumme

Für die Konservierung ist mit einem Aufwand von Franken 452 000.— zu rechnen.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit 1987–1990, der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:
1987 Fr. 120 000.—, 1988 Fr. 150 000.—, 1989 Fr. 120 000.—, 1990 Fr. 62 000.—.

5. Finanzierung/Konto

Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Franken 452 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.7999.1011.49.

Polizeidirektion

1211. Münsterplattform-Stützmauer Bern; Sanierung des Westteils; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag an die Einwohnergemeinde Bern für die zweite Etappe der Sanierung der Münsterplattform-Stützmauer (Westmauer, Westturm, Pavillon West, Teil Südmauer).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme/Konto/Rechnungsjahr

Zu bewilligen sind:	Fr.
Zu Lasten Lotteriefonds:	
Rechnungsjahr 1987	50 000.—
Rechnungsjahr 1988	50 000.—
Total	100 000.—

Bestimmend für die Finanzkompetenz Fr. 230 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Kosten und Finanzierung

Die gesamten Kosten der Sanierung betragen 5,3 Millionen Franken. Ausser dem Beitrag des Kantons sind keine Subventionen erhältlich.

1357. Tierpark Dählhölzli, Bern; Erneuerung und Erweiterung des Vivariums; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern an die Kosten der Erneuerung und Erweiterung des Vivariums im Tierpark Dählhölzli.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 500 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre

1987 Fr. 300 000.—, 1988 Fr. 200 000.—.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	Fr.
Gesamte Baukosten	11 750 000.—
Beiträge Dritter:	
– Kantonale Erziehungsdirektion (Schulraum)	19 500.—
– Gabus-Fonds	150 000.—
– Seelhofer-Stiftung	100 000.—
– Tierparkverein	500 000.—
– Beitrag aus dem Lotteriefonds	500 000.—
Total	1 269 500.—

1358. Münster Bern; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Kosten der Restaurierungsarbeiten 1983–1990.

1. Gegenstand

Beitrag an den Münsterbauverein Bern für das Restaurierungsprogramm 1983–1990, umfassend die Restaurierung des Hauptportals, Arbeiten an der Turm-Westseite, am Turm-Achteck und an der Galerie sowie die Erneuerung der Fialen und der Vorhallen des Westwerkes.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Zu bewilligen sind:	1 200 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz	1 600 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre	
1987	600 000.—
1988	200 000.—
1989	200 000.—
1990	200 000.—
(1984 bereits ausbezahlt	400 000.—)

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	
– Voraussichtliche Kosten des Restaurierungsprogrammes 1983–1990	11 604 000.—
– Beitrag Kirchgemeinde	3 751 000.—
– Beitrag Einwohnergemeinde	3 110 000.—
– Ordentlicher Beitrag Burgergemeinde	120 000.—
– Ausserordentlicher Beitrag Burgergemeinde	2 011 000.—
– Genossenschafteranteil SEVA	960 000.—
– Staatsbeitrag (Lotteriefonds)	1 600 000.—
– Defizit	52 000.—

Der Kostenvoranschlag rechnet mit einer jährlichen Teuerung von 4,5%.

8. Bedingungen

Der Münsterbauverein hat der Polizeidirektion jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages oder Rückgang der Lotterieerträgnisse bleibt eine Kürzung der bewilligten Beiträge durch den Regierungsrat vorbehalten.

9. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1359. Stiftung Mühle, Langenthal; Staatsbeitrag an die Kosten der Restaurierung der alten Mühle in Langenthal, Aufnahme ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer.

1. Gegenstand

Beitrag an die Stiftung Mühle Langenthal für die Restaurierung und den Ausbau der Mühle aus dem Jahre 1759.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 2 und 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 700 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Konten/Rechnungsjahre	Fr.
a) Lotteriefonds, Rechnungsjahre voraussichtlich 1987 (Fr. 200 000.—) 1988 (Franken 200 000.—), 1989 (Fr. 200 000.—)	600 000.—
b) Budgetrubrik 2015 9418 000 Beiträge für die Erhaltung von Kunstaltertümern, Rechnungsjahre voraussichtlich 1989 (Fr. 50 000.—), 1990 (Fr. 50 000.—)	100 000.—

6. Kosten und Finanzierung	
Gesamtkosten	6 200 000.—
Stiftungskapital	530 000.—
Beiträge der Unternehmer	150 000.—
Noch zu beschaffendes Kapital oder Darlehen	450 000.—
Nettoerlös Dorffest 1986	400 000.—
Staatsbeiträge	700 000.—
Erwarteter Bundesbeitrag	800 000.—
Zinsloses Darlehen der Gemeinde	3 000 000.—
Defizit	170 000.—

7. Bedingungen

7.1 Die Gemeinde Langenthal hat sich im vorgesehenen Rahmen finanziell zu beteiligen.

7.2 Die kantonale Denkmalpflege begleitet die Restaurierungsarbeiten; ihre Weisungen sind strikte zu befolgen. Sie orientiert die Polizeidirektion in regelmässigen Abständen über den Stand der Arbeiten.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite bzw. Lotteriemittel in Raten aufgrund von belegten und durch die kantonale Denkmalpflege überprüften Abrechnungen.

7.3 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlags bleibt eine Kürzung der bewilligten Beiträge durch den Regierungsrat vorbehalten.

8. Aufnahme ins kantonale Inventar der geschützten Kunstaltertümer

Im Einverständnis mit der Stiftung Mühle Langenthal werden die Gebäude Mühleweg 21 und 23 in ihrer Gesamtheit ins Inventar aufgenommen. Diese Aufnahme wird als Anmerkung ins Grundbuch eingetragen. Der Eintrag wird durch die kantonale Denkmalpflege veranlasst.

1360. Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte, Zürich; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Baukosten des Druckerei- und Verlagsgebäudes.

1. Gegenstand
Einmaliger Baukostenbeitrag an den Verein Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte (SBS) für die Erstellung eines Druckerei- und Verlagsgebäudes in Zürich.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 610 035.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre
1987 Fr. 400 000.—, 1988 Fr. 210 035.—.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Gesamte Baukosten	4 774 902.—
Ausgeschiedene zwei Wohnungen	613 066.—
Anteil SBS	1 100 000.—
Baukostenbeiträge der Kantone	3 061 836.—

8. Bedingungen
Die Beitragsnehmerin hat der Polizeidirektion Ende 1987 und nach Fertigstellung des Neubaus je eine Abrechnung vorzulegen.
Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages bleibt eine Kürzung des bewilligten Beitrages durch den Regierungsrat vorbehalten.

1564. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Erstellung von Lichtsignalanlagen in Lengnau; ordentlicher Nach- und Verpflichtungskredit, Ausgabenermächtigung. — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, in Lengnau, an den Knoten Solothurn-/Badmattstrasse, Bärenplatz und Solothurnstrasse/Küpfgasse, Lichtsignalanlagen zu erstellen und die dafür notwendigen Ausgaben in den Rechnungsjahren 1987/88 vorzunehmen. Es wird deshalb für das Budgetjahr 1987 ein Nachkredit von Fr. 238 756.60 und für das Budgetjahr 1988 ein Verpflichtungskredit von Fr. 86 072.15 zu Gunsten des Kontos Nr. 207999-0001 «Signale» bewilligt. Die Gesamtausgabe beträgt Fr. 324 828.75.

Gesetzliche Grundlagen:
- Artikel 27, 36 und 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 17 und 27 ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt
- Artikel 5 ff. des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985
- Artikel 18 Ziffer 7 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion
- Artikel 8 und 12 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 10 ff. der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt.

Begründung:
Die Lichtsignalanlagen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit errichtet. Sie sollen den Fussgängern das gefahrlose Queren der Solothurnstrasse und den aus den Nebenstrassen kommenden Fahrzeuglenkern das sichere Einbiegen in die sehr stark frequentierte Solothurnstrasse ermöglichen. Von den Gesamtkosten in der geschätzten Höhe von Fr. 434 000.— übernimmt die Gemeinde entsprechend den Vorschriften des Strassenfinanzierungsdekrets 30,24%.
Eine ordentliche Budgetierung war nicht möglich, da der Ablauf der Vorbereitungsarbeiten (Projektierung, Kreditbeschluss der Gemeinde) nicht abgeschätzt werden konnte. Es ist deshalb für das Budgetjahr 1987 ein Nachkredit sowie für das Budgetjahr 1988 ein Verpflichtungskredit erforderlich.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

1093. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Langenthal–Roggwil 1987–1990; Zusatzkredit.

Rechtsgrundlage
Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127 A.

Projekt
Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Langenthal–Roggwil 1987–1990.

Kosten: Fr. 654 000.—.

Konto: 2230 7230-000.

Zusatzkredit
Für diese Ausgabe wird ein Zusatzkredit von Fr. 654 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 100 000.—
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 154 000.—

1094. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Dürrenroth–Huttwil, 2. Etappe.

Rechtsgrundlage: WNG Artikel 127 A.

Projekt
Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Dürrenroth–Huttwil.

Projektverfassser
Ingenieur- und Studienbüro A. Werner, Burgdorf.

Kosten: Fr. 625 000.—.

Konto: 2230 7230-000.

Verpflichtungskredit
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 625 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 60 000.—
1988 Fr. 260 000.—
1989 Fr. 180 000.—
1990 Fr. 125 000.—

1222. Wilderswil: Ausbau der Wasserversorgung, Neubau Reservoir Chammeri; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt 897/08 vom 28. November 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Neubau Reservoir Chammeri			
– Grundstück	149 100.—		
– Vorbereitungsarbeiten	14 000.—		
– Gebäude 400/600 m³ = 66⅔%			
./. Brandreserve	433 933.—		
– Betriebseinrichtungen	204 700.—		
– Umgebung	30 000.—		
– Baunebenkosten/ Ausstattung	255 300.—		
Reservoir Halten			
– Ergänzungsarbeiten	38 000.—		
Total	1 125 033.—	27,3	307 134.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Thun
- Vollendungstermin: 1987/88.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1987 Fr. 150 000.—
1988 Fr. 157 134.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9351-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1223. Wimmis: Wasserversorgung, Sanierung der Zünigquellen; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 3-86-1 vom Juni 1986 Positionen		Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Ableitungen				
1	Quellen A+B in BS 3	11 500.—		
3	BS 3 in BS 2	24 800.—		
5	BS 2 in BS 4	42 700.—		
6	Quelle in BS 4	10 100.—		
8	BS 4 in ES 5	59 500.—		
10	ES 6 in ES 7	48 700.—		
11	ES 7 in ES 8	215 000.—		
12	ES 8 in Reservoir	134 000.—		
14	Quelle C	89 000.—		
Erstellen von Brunnstuben				
2	BS 3	42 500.—		
4	BS 2	37 400.—		
7	BS 4	36 900.—		
Sanierung von Schächten				
9	Abgang Burgholz	8 600.—		
13	Beim alten Reservoir	26 000.—		
15/16	Rodung und Baugrunduntersuchungen	8 300.—		
18/19/21	Verschiedenes	52 000.—		
20.1	Planungsstudie	11 000.—		
20	Honorare	92 000.—		
Total		950 000.—	23,4	222 300.—

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Maier, Wimmis
- Vollendungstermin: 1987/88.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1987 Fr. 100 000.—
1988 Fr. 122 300.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9351-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Reservoir Spissen ist eine Entkeimungsanlage zu installieren.

6.4 Das Wasserversorgungsreglement aus dem Jahre 1967 ist zu überarbeiten.

1224. Rüderswil, Lützelflüh: Kanalisation Ranflüh; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Fe-

bruar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 37.10 vom Juni 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Fr.
Kanalisation Ranflüh		
Gemeinsam benützte Kanäle durch die Gemeinde Rüderswil und Lützelflüh:		
– Schacht Nr. 15– 24	154 400.—	
– Schacht Nr. 54– 15	82 300.—	
– Schacht Nr. 89– 24	350 000.—	
– Schacht Nr. 24–118	213 200.—	799 900.—
Kanal ausserhalb Baugebiet in der Gemeinde Rüderswil:		
– Schacht Nr. 7–15	192 400.—	
– Schacht Nr. 47–45	44 700.—	237 100.—
Total		1 037 000.—

Kostenverteiler gemäss Vertrag:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Gemeinsam benützte Kanäle				
Rüderswil	51,2	409 548.—	44	180 201.—
Lützelflüh	48,8	390 352.—	40,5	158 093.—
	(100,0)	(799 900.—	(42,292)	(338 294.—)
Kanal ausserhalb Baugebiet				
Rüderswil	100,0	237 100.—	44	104 324.—
Total		1 037 000.—		442 618.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  - Schacht Nr. 1– 7
  - Schacht Nr. 37– 7
  - Schacht Nr. 49–47
  - Schacht Nr. 40–12
  - Schacht Nr. 59–54
  - Hausanschlüsse
  - Schacht Nr. 57–54
  - Schacht Nr. 53–43
  - Schacht Nr. 64–17
  - Schacht Nr. 69–20
  - Schacht Nr. 124.2–124
- Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1989 Fr. 200 000.—

1990 Fr. 242 618.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung haben die Gemeinden Rüderswil/Lützelflüh den Anschluss der Abwässer von mindestens 30 ständigen Einwohnern an folgende Schächte zu bestätigen: 7, 47, 54, 89.

1225. Neuenegg: Staatsbeitrag an den Regenwasserkanal Austrasse–Sense; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Regenwasserkanal Austrasse–Sense KS 13–5 (GKP KS 10–4) KS 4 (GKP KS 2)– Auslauf Sense	770 000.—	30,2	232 540.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro Steiner Marchand Türler AG, Bern
- Das Teilstück KS 5–KS 4 (GKP KS 4–KS 2), Querung Sensetalbahndamm, ist bereits erstellt.
- Das Teilstück KS 9–KS 13 (GKP KS 15–KS 10) ist nicht beitragsberechtigt. Die erforderliche Fläche GKP wird nicht erreicht.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:

1989 Fr. 232 540.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1226. Bleienbach, Rütschelen: Schmutzwasserkanal nach Thörigen; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 4547 vom September 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Schmutzwasserkanal nach Thörigen:	
Los 1: Freispiegelleitung RKB–PW	495 000.—
Los 2: Druckleitung PW–KS 100 (Bauarbeiten)	310 000.—
Los 3: Druckleitung PW–KS 100 (Rohrlegearbeiten)	145 000.—
Los 4: Schlagvortrieb	40 000.—
Los 5: Pumpwerk	470 000.—
Total	1 460 000.—
Entschädigungen	40 000.—
Total Schmutzwasserkanal nach Thörigen .	1 500 000.—

Kostenverteiler gemäss Vertrag vom 7. April 1986:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Gemeinsam benützte Kanäle				
Bleienbach	50	750 000.—	42,6	319 500.—
Rütschelen	50	750 000.—	43,5	326 250.—
Total	100	1 500 000.—	43,05	645 750.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee
- Folgende Anlagen sind nicht subventionsberechtigt:
  Kosten für dritte Pumpe (Reservepumpe)
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1987/88.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1989 Fr. 300 000.—

1990 Fr. 345 750.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1372. Viertelsgemeinde Trimstein: Staatsbeitrag an die Kanalisation 1. Etappe Ost; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 6 und 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 254.2 vom 15. Oktober 1986	Erstellungskosten Fr.	Ord. Satz %	Zuschlag (Art. 6 SAW) %	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation					
1. Etappe Ost:					
– Strang A:					
K.Scht 18–A 20	539 100.—	25	5	30	161 730.—
– Strang B:					
K.Scht A 20–B 5	86 800.—	25	5	30	26 040.—
– Strang C:					
K.Scht A 20–C 2.1	76 700.—	25	5	30	23 010.—
Total	702 600.—	25	5	30	210 780.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Guyer + Kiener AG Bern
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  Schacht B 5–B 10
  Schacht C 2.1–C 2.1.1
  Hausanschlüsse
- Vollendungstermin: 1987.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:

1989 Fr. 210 780.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an K.Schacht B 5 bzw. C 2.1 zu bestätigen.

1373. Burgdorf/Oberburg: Regenentlastung Viehmarktplatz; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 1494/29 vom 31. Oktober 1983	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regenentlastung Viehmarktplatz	
Gemeinsam benützte Anlagen durch die Gemeinden Burgdorf und Oberburg	
– Regenbecken mit Betriebsgebäude für Steuerungs- und Traforaum	4 300 000.—

– Kanalisation RKB–Scht Nr. 2385 Druckleitung RKB–Emme, Verlegung Entlastungskanal Mülibach	660 000.—
– Umgebungsarbeiten	110 000.—
Total	5 070 000.—

Kostenverteiler gemäss Vertrag vom 27. Januar 1987:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Gemeinsam benützte Anlagen:				
Burgdorf	87,556	4 439 089.—	23,5	1 043 186.—
Oberburg	12,444	630 911.—	35,8	225 866.—
Total	100	5 070 000.—	25,03061	1 269 052.—

3. Informationen zum Geschäft

– Projektverfasser:
Ingenieurbüro Steiner & Buschor AG, Burgdorf
– Folgende Anlagen sind nicht subventionsberechtigt: Kanalisation Emmentalstrasse Scht Nr. 7011–RKB
Betriebsgebäude, Anteil Raum für Strassenunterhalt und Winterdienst
Erstellung Parkplatz
– Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1989 Fr. 400 000.—
1990 Fr. 400 000.—
1991 Fr. 469 052.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

1374. ARA-Region Unteres Kiesental: Staatsbeitrag an die Schlammentwässerungsanlage in der Kläranlage Kiesen; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. A 185 215 vom Oktober 1986	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.
Schlammentwässerungsanlage in der Kläranlage Kiesen	1 569 000.—

Kostenverteiler:
(gemäss Betriebskostenverteiler gültig ab 1. Januar 1986)

Zugesicherte Staatsbeiträge gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Aeschlen	2,558	40 135.—	38,8	15 542.—
Brenzikofen	6,797	106 645.—	40,5	43 191.—
Herbligen	7,431	116 593.—	46,2	53 866.—
Jaberg	1,429	22 421.—	37,5	8 408.—
Kiesen	12,016	188 531.—	32,8	61 838.—
Linden	16,129	253 064.—	49,6	125 516.—
Oberdiessbach	45,783	718 335.—	27,2	195 387.—
Oppligen	7,857	123 276.—	32,8	40 434.—
Total	100,000	1 569 000.—	34,68	544 212.—

3. Informationen zum Geschäft

– Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Bern
– Vollendungstermin: 1989.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
1989 Fr. 544 212.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

6.4 Der Staatsbeitrag wird der ARA-Region Unteres Kiesental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

1375. ARA-Region Bern: Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Bern-Neubrück; Mehrkosten/Zusatzkredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 7816 + 7871 vom Juli 1979	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Erweiterung der Kläranlage Neubrück:	
Kosten gemäss GRB 3585 vom 12. November 1980	57 527 000.—
Mehrkosten:	
Projekterweiterung durch Erstellung der Branntkalkbeimischanlage	2 942 900.—
Teuerungen	14 300 000.—
Total Baukosten Erweiterung	74 769 900.—

Kostenaufteilung:

Gemeinden	Kostenanteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Bern	80,1669	59 939 989.—	15	8 990 998.—
Bremgarten	0,8675	648 621.—	17	110 266.—
Englisberg	0,2001	149 613.—	50	74 807.—
Frauenkappelen	0,1615	120 752.—	18,5	22 339.—
Kehrsatz	1,0143	758 382.—	18.5	140 301.—
Kirchlindach	0,4592	343 339.—	19	65 234.—
Köniz	10,3296	7 723 339.—	18	1 390 201.—
Meikirch	0,5201	388 873.—	25,5	99 163.—
Muri	6,1595	4 605 397.—	10	460 540.—
Allmendingen (Gde Rubigen)	0,1012	75 666.—	21,5	16 268.—
Thalmatte (Gde Wohlen)	0,0201	15 029.—	19	2 856.—
Total	100	74 769 900.—	15,21	11 372 973.—
./. GRB Nr. 3585 vom 12. 11. 1980		57 527 000.—		8 750 400.—
Mehrkosten/Zusatzkredit		17 242 900.—		2 622 573.—

Projektverfasser:
Tiefbauamt der Stadt Bern
Ingenieurbüro Emch + Berger Bern AG
Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

3. Kreditart/Rechnungsjahr
Zahlungskredit
Dieser geht zu Lasten Budget 1987 Fr. 1 500 000.—
1988 Fr. 1 122 573.—

4. Konto: 2240 9352-000.

5. Bedingungen

5.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

5.2 Der Staatsbeitrag wird der Baudirektion der Stadt Bern zuhanden der berechtigten Gemeinden auf das vorhandene Sperrkonto gemäss Vertrag vom 3. Oktober 1968 Artikel 1 ausbezahlt.

1376. Öl-, Gas- und Chemiewehr; Anschaffung eines Chemiewehr-Einsatzfahrzeuges für den Chemiewehr-Stützpunkt Bern; Nachkredit.

1. Rechtsgrundlage
- WNG Artikel 130c, Absatz 4
- Kantonale Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969/ 26. September 1979, Artikel 17.

2. Gegenstand
Anschaffung eines Chemiewehrfahrzeuges als Ersatz für ein Fahrzeug der Berufsfeuerwehr Bern mit zu geringer Tragfähigkeit.

	Fr.
Mercedes-Benz Kastenwagen, 6,6 Tonnen inkl. Zusatzausrüstung	73 710.—
Einbauten zur Aufnahme der Ausrüstung	27 700.—
Funkausrüstung	4 000.—
Unvorhergesehenes (Teuerung, Anpassungen)	4 590.—
	110 000.—

3. Rechnungsjahr
Dieser Kredit geht zu Lasten des Rechnungsjahres 1987.

4. Konto
2240-7703-000 Anschaffung von Fahrzeugen; Nachkredit.

1377. Neuenstadt; Grundwasseraufbereitung; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Artikel 21 und 23 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/13. Februar 1978.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
0. Vorarbeiten	80 000.–		
1. Brunnenbau, VYREDOX-Anlage	235 000.–		
2. Anbau an bestehendes Pumpwerk	245 000.–		
3. Hydraulische Anlagen	270 000.–		
4. El. Anlagen, Steuerung	159 500.–		
5. Projekt, Bauleitung	127 000.–		
6. Erweiterung der Schutzzone	6 000.–		
7. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	19 500.–		
Total 1–7	1 142 000.–	25	285 500.–
Bereits zugesichert für hydrogeologische Vorarbeiten (Verfügung VEWD vom 15. 1. 1987)	170 000.–	25	42 500.–
Zuzusichernder Staatsbeitrag	972 000.–	25	243 000.–

3. Information zum Geschäft
- Projektverfasser:
  P. Rufer, Neuenstadt, Bauingenieur
  B. Schindler, Hydrogeologe, Prêles
  Mengis AG, Luzern, Lizenznehmerin VYREDOX
- Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1987 Fr. 150 000.—
1988 Fr. 93 000.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9351-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Bauarbeiten dürfen erst mit Zustimmung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) nach der Auswertung der Ergebnisse des Vorversuches in Angriff genommen werden.

6.4 Neue Wasserlieferungsbedingungen an die Gemeinde Erlach unterstehen der Genehmigung durch die VEWD.

1379. Gemeindeverband Wasserversorgung an der untern Önz; Ausbau der Wasserversorgung, Reservoir Schlosswald, Umbau Pumpwerk Niederönz, Hauptleitung Pumpwerk Niederönz bis Reservoir Schlosswald; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Artikel 5 und 20–23 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Ausgabe ist gesetzlich gebunden, weil sie dem Grundsatz und dem Umfang nach durch Gesetz und Dekret festgelegt ist und die Subventionsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekte Nr. 799/17, K222 vom Nov. 1986, Okt. 1986	Nicht beitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Neubau Reservoir Schlosswald:				
– Grundstück		75 000.–		
– Vorbereitungsarbeiten		17 000.–		
– Gebäude 1600/2000 m³ Anteilmässiger Abzug für 400 m³ nicht beitragsberechtigte Löschreserve =80 % x Fr. 1 326 000.–		1 060 000.–		
– Betriebseinrichtungen		275 000.–		
– Umgebung		15 000.–		
– Leitungsbau		8 000.–		
– Baunebenkosten		534 000.–		
Pumpwerk und Betriebswarte:				
– Umbau- und Ergänzungsarbeiten		380 000.–		
Total Reservoir Pumpwerk und Betriebswarte		2 364 800.–	28,58	675 860.–
Hauptleitung PW Niederönz bis Reservoir Schlosswald:				
– Anschluss an die bestehende Hauptleitung in der Fluhackerstrasse bis zur Bernstrasse in Oberönz Ø 200 mm				
– Ab Bernstrasse bis Reservoir Schlosswald Ø 300 mm				
Versorgungsleitugnen:				
– Anschlüsse Brunnenstr.	35 000.–			
– Anschlüsse Aeschistr.	11 700.–			
– Anschlüsse Solothurnstr.	13 400.–			
– Anschlüsse Bernstr.	77 000.–			
– Anschlüsse Brüel	2 800.–			
Total Vorsorgeleistungen	139 900.–			
Projekt PW Niederönz bis Reservoir Schlosswald	2 599 200.–			
Nicht beitragsberechtigt	139 900.–			
Beitragsberechtigte Kosten		2 459 300.–	28,58	702 868.–
Staatsbeitrag für den WV Ausbau				1 378 728.–

3. Information zum Geschäft

- Projektverfasser für das Reservoir Schlosswald: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern
- Projektverfasser für die Hauptleitung PW Niederönz bis Reservoir Schlosswald: Ingenieurbüro Balzari & Schudel, Bern
- Vollendungstermine: 1988.
  Reservoir 1988/89
  Hauptleitung 1987/88

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

1987 Fr. 400 000.—
1988 Fr. 600 000.—
1989 Fr. 378 728.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9351-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anschlussleitungen sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

Geschäfte der Verkehrskommission

907. Bolligen; Staatsstrasse Nr. 234.4 Bolligen–Krauchtal, Ortsdurchfahrt Bolligen, neue Fussgänger-Passerelle; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen einer Fussgänger-Passerelle über die Staatsstrasse Bolligen–Krauchtal südlich des Sternenplatzes in Bolligen als Ersatz für die bestehende provisorische Fussgängerbrücke.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24, 24a, 24d, 27 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

	Fr.
– Gesamtkosten	551 000.—
– Abzüglich Anteil der Gemeinde Bolligen innerhalb des Siedlungsbereichs (40 %)	221 000.—
– Kosten zu Lasten Staat	330 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Zahlungskredit; Ablösung 1987 ..... 330 000.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
Der Gemeindeanteil wird über dieses Konto vereinnahmt.

6. Finanzreferendum

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Referendum.

909. Vechigen; Staatsstrasse Nr. 234 Ostermundigen–Worb, Ortsdurchfahrt von Boll-Sinneringen, Korrektion der Staatsstrasse zur Trennung von Schiene und Strasse im Bereich «Rössli/Grünig»; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Korrektion der Staatsstrasse auf einer Länge von rund 150 m in Boll-Sinneringen zur Trennung von Schiene und Strasse.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24, 24a
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt am 31. August 1962.

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

	Fr.
– Gesamtkosten	690 000.—
– Abzüglich Anteil der Gemeinde Vechigen innerhalb des Siedlungsbereichs (29,99%)	206 900.—
– Kosten zu Lasten Staat	483 100.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

– 1987	290 000.—
– 1988	193 100.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
Der Gemeindeanteil wird über dieses Konto vereinnahmt.

6. Finanzreferendum

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Referendum.

910. Zwingen; Staatsstrasse Nr. T 18 Laufen–Zwingen–Basel, Ortsdurchfahrt von Zwingen, neue Fussgängerunterführung Weidenweg/Kugelweg; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Erstellen einer Fussgängerunterführung im Bereich der Einmündung des Weiden- und des Kugelweges in die Staatsstrasse T 18 in Zwingen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24a, 24d, 27 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Überbauungsplan, genehmigt am 6. Februar 1986.

3. Kosten und Finanzierung (Preisbasis 1. Oktober 1986)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

	Fr.
– Gesamtkosten	510 000.—
– Abzüglich Anteil der Gemeinde Zwingen innerhalb des Siedlungsbereichs (24,22%)	123 500.—
– Kosten zu Lasten Staat	386 500.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Zahlungskredit; Ablösung 1987 ..... 386 500.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
Der Gemeindeanteil wird über dieses Konto vereinnahmt.

6. Finanzreferendum

Das Vorhaben ist nicht im Vierjahresprogramm enthalten. Die Gemeinde beabsichtigte ursprünglich die Erstellung der Unterführung noch nach altem Recht.
Das Vorhaben unterliegt nicht dem Referendum.

1129. La Ferrière (La Chaux d'Abel); Staatsstrasse Nr. 248.1, 1. Korrektionsetappe, Ausbau auf ein Normalprofil von durchgehend 6 m Fahrbahnbreite, Erweiterung der Korrektionsarbeiten auf einer Länge von 170 m; Zusatzkredit.

1. Gegenstand

Zusätzlicher Ausbau der Staatsstrasse Nr. 248.1 auf einer Länge von 170 m in La Chaux d'Abel.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 5. März 1986
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968, Artikel 30 i.V.m., Artikel 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 6 Absatz 3.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Notwendiger Kredit für eine Etappe von 900 m	750 000.—
Vom Grossen Rat bewilligter Kredit für eine Etappe von 730 m	600 000.—
Zusatzkredit/massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV	150 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit bereits mit Zahlungskredit 1986 abgelöst.

5. Konto

Budgetrubrik 2150.712 (Tiefbauamt, Ausbau der Staatsstrassen).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

1130. Umfahrungen Ranflüh und Bahnhof Zollbrück; Projektergänzungen; Zusatzkredit zum Volksbeschluss vom 27. September 1981.

1. Gegenstand

Verlängerung der Geh- und Radwegunterführung, Bau einer Flurwegunterführung sowie naturnahe Gestaltung des Gewerbekanals in der Ranflühmatte.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24a
- Volksbeschluss vom 27. September 1981 betreffend die Umfahrungen Ranflüh und Bahnhof Zollbrück.

3. Kosten und Finanzierung (Preis Basis 1. Oktober 1986)

Überblick über die Gesamtkosten

	Bruttokosten gemäss KV Fr.	Bruttokosten z. L. Dritter Fr.	Nettokosten z. L. Staat Fr.
Bisher bewilligter Kredit gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1981	9 840 000.—	1 270 000.—	8 570 000.—
Neue Verpflichtungen/Zusatzkredit	1 300 000.—	350 000.—	950 000.—
Total bisherige und neue Verpflichtungen	11 140 000.—	1 620 000.—	9 520 000.—

Zusatzkredit für alle drei Projektergänzungen

	Bruttokosten gemäss KV Fr.	Beiträge von Dritten Fr.	Nettokosten z. L. Staat Fr.
a) Geh- und Radwegunterführung	500 000.—	350 000.—	150 000.—
b) Flurwegunterführung	560 000.—	—.—	560 000.—
c) Gewerbekanal	240 000.—	—.—	240 000.—
Total	1 300 000.—	350 000.—	
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 Finanzhaushaltverordnung			950 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Zusatzkredit vom Volksbeschluss vom 27. September 1981.

5. Konten

- Ausgaben: Budgetrubrik 2150 712 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
- Einnahmen: Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge für eigene Rechnung).
- Kostenanteile Dritter werden über die laufenden Baukredite vereinnahmt.

6. Finanzreferendum

Der Zusatzkredit zum Volksbeschluss vom 27. September 1981 unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

747. Montreux–Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Nachkredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Vekehr vom 4. Mai 1969 wird der MOB zur Einrichtung der auf Fr. 1 700 000.— veranschlagten automatischen Zugsicherung ein Kantonsbeitrag von Fr. 359 550.— bewilligt. Er fällt mit Franken 274 950.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und mit Fr. 84 600.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.209451.3611. Es wird ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis I. Quartal 1986. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der ausgewiesenen Teuerung ist gegebenenfalls ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 852 210.—; Kanton Waadt Fr. 447 440.—; Kanton Freiburg Fr. 40 800.—.

841. Sensetalbahn (STB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Kredit und Nachkredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der Sensetalbahn für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 999 800.— bewilligt. Davon entfallen Franken 999 900.— auf Beiträge à fonds perdu und Fr. 999 900.— auf rückzahlbare Subventionen.

2. Der Kredit geht zu Lasten der Rechnung 1987, Konto 2220.209451.3613. Es wird ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis Mitte 1986. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist gegebenenfalls ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung sowie zum Mitteleinsatz ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 2 197 800.—; Kanton Freiburg Fr. 202 400.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1922. Schiffsbetrieb Thuner- und Brienzersee der BLS; Wiederinstandstellung und Wiederinbetriebnahme des Dampfschiffes Blümlisalp; Kantonsbeitrag; Verpflichtungskredit. Gemeinsamer Antrag der Verkehrskommission und des Regierungsrates sowie zusätzlicher Antrag des Regierungsrates.

1. In Anwendung der Artikel 3, 12 und 15 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 und Artikel 12 der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern wird dem Schiffsbetrieb Thuner- und Brienzersee der BLS im Hinblick auf die Wiederinstandstellung und die Wiederinbetriebnahme des Dampfschiffes Blümlisalp für den Bau eines Trockendocks mit den dazugehörigen Einrichtungen sowie die Anpassung der Kreuzungsstelle im Schiffahrtskanal Interlaken zu Lasten von Konto 2220. 209451-3601 ein Kantonsbeitrag von Fr. 4 837 000.— bewilligt.

2. Vom Kantonsbeitrag werden Fr. 2 837 000.— à fonds perdu und Fr. 2 000 000.— in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention gewährt. Die Rückzahlungspflicht beginnt im Zeitpunkt, da die Schuld des Schiffsbetriebes gegenüber dem Bahnbetrieb von gegenwärtig Fr. 3 469 000.— getilgt ist und die Betriebsrechnung des Schiffsbetriebes nach Vornahme der gesetzlichen Abschreibungen einen Ertragsüberschuss aufweist.
Vom Kantonsbeitrag à fonds perdu sind Fr. 500 000.— dem Verkehrsfonds zu belasten.

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einer Kostenschätzung Preisbasis 1. Quartal 1987. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Zu deren Deckung ist gegebenenfalls ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Der Kantonsbeitrag gelangt erst zur Auszahlung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Verbindliche Zusicherung der Gemeinden Thun, Interlaken und Spiez sowie der Mehrheit der übrigen Thunersee-Gemeinden (Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil, Beatenberg, Unterseen, Leissigen, Därligen), dass sie die Kosten für den Bau und die Anpassung der örtlichen Landeanlagen für den Betrieb des Dampfschiffes Blümlisalp übernehmen.
b) Nachweis der Genossenschaft Vaporama, dass bis spätestens 31. Dezember 1988 Fr. 3 000 000.— für die Erneuerung des Dampfschiffes Blümlisalp auf ein Banksperrkonto einbezahlt sind.
c) Abgabe einer verbindlichen Bankgarantie von Franken 1 500 000.— oder Hinterlegung eines entsprechenden

Betrages zur Deckung der Betriebsfehlbeträge während der ersten Betriebsjahre des DS Blümlisalp.

d) Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Vaporama und der BLS, in welcher die Modalitäten für den Betrieb des DS Blümlisalp nach seiner Wiederherstellung geregelt werden.

5. Bevor das Dampfschiff Blümlisalp zur Erneuerung in das fertiggestellte Trockendock verlegt wird, hat die Genossenschaft Vaporama nachzuweisen, dass die Gesamtheit der Mittel, die für die Realisierung des Vorhabens nötig sind, zur Verfügung stehen (gemäss Kostenschätzung Expertise Kohrmann, Preisbasis 1. Quartal 1986 Fr. 6 768 000.—). Von diesem Betrag können Naturalleistungen in Abzug gebracht werden, welche die Genossenschaft Vaporama nachweislich für den Wiederaufbau des Schiffes erbringen kann.

6. Der Kantonsbeitrag wird hinfällig wenn

a) eine der unter Ziffer 4 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist;

b) der Wiederaufbau des DS Blümlisalp nicht innert fünf Jahren nach Erlass dieses Kreditbeschlusses realisiert werden kann.

7. Wenn die Bedingungen gemäss Ziffer 4 erfüllt sind, wird das Amt für öffentlichen Verkehr beauftragt, den Kantonsbeitrag in den Voranschlag aufzunehmen (Rubrik 2220. 209451-3601). Sollte die Bereitstellung der Mittel auf dem ordentlichen Voranschlagsweg des Bauvorhabens um mehr als sechs Monate verzögern, ist ein dringlicher Nachkredit zu erwirken.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

1565. Nationalstrasse N8 (linksufrige Brienzerseestrasse); Feuerwehr- und Rettungsdienst; Nachkredit 1987.

1. Gegenstand

Beitrag an die Gemeinden Interlaken und Brienz für Ausbildungs- und Ausrüstungskosten zwecks Besorgung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes auf der N8, Teilstrecke Krattiggraben bis Brienzwiler, bis zu deren Eröffnung im Spätherbst 1987 (provisorische Lösung).

2. Rechtsgrundlage

Artikel 20a der Verordnung vom 3. März 1961/3. Dezember 1986 über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen im Kanton Bern.

3. Massgebende Kreditsumme

Maximal Fr. 800 000.—, davon Fr. 170 000.— auf dem Dringlichkeitswege bereits bewilligt.

4. Kreditbezeichnung: Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1987.

6. Konto

1660 9360-002 (Staatsbeiträge an Gemeinden/Feuerwehr- und Rettungsdienst N8).

7. Kosten und Finanzen

Gesamtkredit	Fr. 800 000.—
davon an die Gemeinde Interlaken	Fr. 318 472.25
an die Gemeinde Brienz	Fr. 408 494.90
Unvorhergesehenes	Fr. 73 032.85

Ein Bundesbeitrag von 74% an die anrechenbaren Kosten ist in Aussicht gestellt.

8. Die Polizeidirektion wird zum Abschluss der für diese Phase nötigen provisorischen Verträge mit den Gemeinden ermächtigt.

9. Bedingungen

Die Festlegung der Beiträge erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnungen durch die Polizeidirektion. In den Verträgen können auch Teilzahlungen vereinbart werden.

Geschäfte der Energiekommission

1378. Wärmenutzung aus öffentlichen Gewässern; «Thermogramm»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage

- Artikel 2 Absatz 3: Artikel 5 Absatz 1
- Artikel 24 Absatz 1; EnG vom 14. Mai 1981.

Gegenstand

Einrichtung und Betrieb eines Messstellennetzes und eines Datenerhebungsprogramms zur Ermittlung der Temperaturanomalien des Grundwassers als Funktion von wechselnden Betriebszuständen einer Wärmepumpenanlage.

Kosten

Gemäss den durchgeführten Projektierungsarbeiten ist mit einem Kostenaufwand von maximal Fr. 740 000.— zu rechnen.

Budgetrubrik: 2230 727.

Verpflichtungskredit

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 740 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 310 000.—
1988 Fr. 190 000.—
1989 Fr. 240 000.—

1393. Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern; Projekt «Wärmebilanz Fliessgewässer»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage

- Artikel 2 Absatz 3: Artikel 5 Absatz 1
- Artikel 24 Absatz 1; EnG vom 14. Mai 1981.

Gegenstand

Durchführung eines Untersuchungsprogrammes zur Erstellung einer Wärmebilanz für die Schüss. Diese Bilanz soll der Ermittlung der für Wärmepumpen verfügbaren Wärme dienen, und die Ergebnisse sollen auf andere Fliessgewässer übertragen werden.

Kosten

Gemäss den durchgeführten Projektierungsarbeiten ist mit einem Kostenaufwand von maximal Fr. 840 000.— zu rechnen.

Budgetrubrik: 2230 727.

Verpflichtungskredit

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 840 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 260 000.—
1988 Fr. 330 000.—
1989 Fr. 250 000.—

Geschäft der Kantonalbankkommission

1306. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1986. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1986 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 29 828 785.85 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 9% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 200 000 000.—	18 000 000.—
2. 9% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 50 000 000.—	4 500 000.—
3. Zuweisung an die offene Reserve	6 500 000.—
4. Vortrag auf neue Rechnung	828 785.85
	29 828 785.85

Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu einem Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe

1. Die Gründe für ein Gesetz

Am 1. April 1979 traten das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz) und die dazugehörige Verordnung vom 8. November 1978 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Schiffahrt Sache der Kantone. Allerdings gab es bereits vorher in verschiedenen Regionen der Schweiz interkantonale Vereinbarungen über die Schiffahrt.

Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht bestehen provisorisch erst auf Verordnungsstufe. Der Kanton bedarf aber auf dem Gebiet der Schiffahrt einer Gesetzgebung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass der Bund für bestimmte Teilgebiete in nächster Zeit noch Verordnungen erlassen wird. Das Gesetz soll es ermöglichen, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

2. Die durch das neue Gesetz zu regelnde Materie

Im neuen Gesetz wird im wesentlichen geregelt:
- die Ausübung der Schiffahrt auf bernischen Gewässern
- die Sondernutzung und der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern
- die Besteuerung der Schiffe
- der Betrieb von Fähren, soweit er vom Personenbeförderungsregal des Bundes ausgenommen ist.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes ordnet das Gesetz die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Gewässer handelt.

Artikel 2 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, dass die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gesetzes frei sei. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 die Schiffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Eine Begrenzung der Anzahl der Schiffe mit Verbrennungsmotoren besteht unter kantonalem Recht bereits seit 1973.

Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern einer Bewilligung bedürfen.

Bis heute werden für die Schiffe Betriebsbewilligungsgebühren erhoben. Das Bundesrecht sieht nun aber in Artikel 61 des Gesetzes eine Abgabe in Form einer Steuer vor. Gemäss dem heutigen System werden bei bestimmten Schiffsarten gewisse Ansätze kumulativ erhoben, was wenig gerecht erscheint. Bei der Ablösung der Betriebsbewilligungsgebühr durch eine Schiffssteuer lässt sich zugleich eine sachgerechte Abgabe verwirklichen.

Der Betrieb von Fähren soll – soweit er vom Personenbeförderungsregal des Bundes ausgenommen ist – von einer kantonalen Bewilligung abhängig gemacht werden. Neben der durch das Bundesrecht vorgeschriebenen periodischen Nachprüfung der Schiffe in technischer Hinsicht soll diese Massnahme, die eine weitergehende Aufsicht ermöglicht, zusätzlich zur Sicherheit zahlender Passagiere beitragen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Es wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Teilweise konnten wertvolle Anregungen berücksichtigt werden. Gestützt auf die Ergebnisse wurde das Gesetz überarbeitet. Der neue Entwurf liegt jetzt vor.

4. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt in erster Linie den Vollzug des Bundesrechtes über die Binnenschiffahrt, soll aber auch die Benützung der bernischen Gewässer durch Schiffe und die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für Schiffe und den Wassersport regeln. Ausserdem soll für die durch das Bundesrecht vorgesehene Besteuerung die formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Art. 2 Ausübung der Schiffahrt

Bis zum Inkrafttreten des Bundesrechtes konnte der Regierungsrat gestützt auf § 1 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien bestimmen, welche Gewässer zur Schiffahrt benützt werden dürfen.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist jedoch heute die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern im Rahmen des Bundesgesetzes frei. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 steht die Wasserhoheit ausdrücklich nach wie vor den Kantonen zu. Vorbehalten bleibt allerdings das Bundesrecht. So dürfen z. B. Schiffe im Dienste des Bundes auf allen Gewässern verkehren. Welche Gewässer öffentlich sind, ergibt sich aufgrund der kantonalen Gewässerhoheit aus dem kantonalen Recht. Im bernischen Recht gibt es aber für den Begriff «öffentliches Gewässer» verschiedenste Bedeutungen. So versteht Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (WNG) unter dem Begriff «öffentliche Gewässer» etwas anderes als § 1 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien. Artikel 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGzZGB) liefert für den Begriff eine dritte Bedeutung. Während das WNG

das «öffentliche Gewässer» aus der Sicht der Nutzung der Wasserkraft sieht, ist die Begriffsdefinition im Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien 129 Jahre alt und vermag der Binnenschiffahrt im allgemeinen und dem Binnenschiffahrtsgesetz im besonderen nicht gerecht zu werden. Auch die Bedeutung des Begriffes «öffentliche Gewässer» des EGzZGB vermag für die Schiffahrt nicht zu befriedigen. Es drängt sich daher auf, dem «öffentlichen Gewässer» im neuen Gesetz eine leicht modifizierte Bedeutung zu geben, die sich an diejenige des EGzZGB anlehnt (Art. 3 Abs. 1). Ein Gewässer muss sich für die Ausübung der Schiffahrt eignen, um im Sinne dieses Gesetzes öffentlich zu sein.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes können die Kantone, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schiffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes überträgt diese Kompetenz dem Regierungsrat und zählt zugleich Fälle auf, in denen Einschränkungen in Frage kommen können. Da für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes Verständigungen mit den übrigen Uferkantonen erforderlich sind, soll der Regierungsrat auch zum Abschluss von Vereinbarungen ermächtigt sein (Art. 2 Abs. 3). Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat ist in dieser Materie nicht neu.

Art. 4 Ein- und Auswasserung von Schiffen

Das Ein- und Auswassern von Schiffen an dafür nicht geeigneten Stellen führt immer wieder zu Schwierigkeiten. Dies trifft auch für Schiffe zu, die nicht zum Verkehr zugelassen sind oder deren Zustand für Verkehr oder Umwelt eine Gefährdung darstellen. Nicht selten werden Ufer sowie Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt. Artikel 4 soll die Grundlage zur Abhilfe schaffen.

Art. 5 Stilliegen

Häufig werden Schiffe dauernd ausserhalb von behördlich bewilligten Schiffsliegeplätzen vertäut. Solches dauerndes Stilliegen läuft den Zielen der Seeverkehrsplanung eindeutig zuwider, kann das Landschaftsbild beeinträchtigen und bisweilen auch eine Gefährdung darstellen. Das dauernde Stilliegen soll daher nur an einem behördlich bewilligten Schiffsliegeplatz erlaubt sein.

Art. 6 Sicherstellung

Die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 lassen sich nur durch Massnahmen wie die Sicherstellung und nötigenfalls die Auswasserung durchsetzen. Eine allfällige Sicherstellung soll aber zum Schutze des Betroffenen nach strengen Regeln ablaufen.

Art. 7 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Artikel 2 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmt, dass der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung einer Bewilligung desjenigen Kantons bedürfen, in dessen Gebiet das benützte Gewässer liegt. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern wird daher der Bewilligungspflicht unterstellt.

Art. 8 Verankerungsbewilligung

Auch für die Erstellung und die Erweiterung von Anlagen für die Schiffahrt sowie von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports ist gemäss der kantonalen Baugesetzgebung eine Baubewilligung erforderlich. Früher wurden derartige Einrichtungen entgegen der Baugesetzgebung alleine aufgrund einer sogenannten Verankerungsbewilligung der damaligen Schiffahrtsbehörde erstellt. Die heute vorgesehene Verankerungsbewilligung soll demgegenüber lediglich eine schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung sein.

Art. 9 Staatliche Hafenanlagen

Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern verwaltet rund 2300 Schiffsliegeplätze des Kantons und der Bernischen Hafenbau AG (HAFAG). Das Mietverhältnis selbst soll wie bisher privatrechtlicher Natur sein, hingegen ist es notwendig, dass für die Zuteilung einer Mangelware öffentlichrechtliche Zuteilungskriterien erlassen werden. Diese werden im Gesetz genannt. Die Vermietung hat kostendeckend zu erfolgen.

Art. 10 Prüfungsexperten

Früher wurden die Schiffs- und Schiffsführerprüfungen nicht durch die Schiffahrtsbehörde, sondern durch die Seepolizei abgenommen. Heute werden die Prüfungen zur Entlastung der Seepolizei von polizeifremden Aufgaben von der neuen Schiffahrtsbehörde, nämlich vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt, durchgeführt. Für Segelschiffsführerprüfungen werden ausseramtliche Experten beigezogen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Art. 11 Fähren

Bereits früher unterstanden nach kantonalem Recht die Errichtung und der Betrieb von Fähren einer Bewilligungspflicht. Im Interesse der Sicherheit zahlender Passagiere soll neben der durch das Bundesrecht vorgeschriebenen periodischen Nachprüfung der Schiffe in technischer Hinsicht die Bewilligungspflicht eine weitgehende Aufsicht ermöglichen. So können auch die festen Anlagen einer Fähre sowie der Betrieb selbst periodisch kontrolliert werden.

Art. 12 Sturmwarn- und Rettungsdienst

Schon heute unterhält der Kanton einen Sturmwarndienst. Der Rettungsdienst wird zum Teil durch die Seepolizei, zum Teil durch private Institutionen und zum Teil durch Gemeinden selbst besorgt.

Art. 13 Rettungskosten

Gemäss Artikel 26 Absatz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes können die Rettungskosten dem Führer, dem Halter oder dem Eigentümer eines geretteten Schiffes auferlegt werden. Zusätzlich sollen aber auch andern Wasserbenützern die Kosten für ihre Rettung auferlegt werden können.

Art. 14 Vorteilsausgleich

Installationen und Einrichtungen in und auf dem Wasser können das Anbringen von Schiffahrtszeichen (Signalisation) erforderlich machen. Auch Verkehrsbeschränkungen können nötig sein, z. B. bei einer Badeanlage zum Schutze der Badenden. Die Kosten sollen von demjenigen getragen werden, der einen besonderen Vorteil aus der Anordnung zieht.

Art. 15 Besteuerung

a) Grundsätze

Artikel 61 des Binnenschiffahrtsgesetzes sieht für die Abgaben in der Schiffahrt eine eigentliche Steuer vor. Daher sollen die bisherigen Betriebsbewilligungsgebühren für Schiffe durch eine Schiffssteuer abgelöst werden. Diese Steuer soll sich nach der Zahl der Monate der Zulassung zum Verkehr bemessen. Weiter sollen die Art und die Grösse des Schiffes massgebend sein.

Art. 16 Besteuerung

b) Ausnahmen

Die unter Absatz 1 lit. *a* und *b* genannten Schiffe sind aufgrund von Artikel 61 Absatz 5 des Bundesgesetzes von der Steuer befreit. Unter Absatz 1 lit. *c* ist – nebst den Schiffen der Seepolizei, des Fischereiinspektorats, des Wasserwirtschaftsamtes und anderen Schiffen im Dienste des Kantons – vor allem an die Schiffe der Sanitätspolizei der Stadt Bern gedacht. Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden, sollen gemäss Abs. 1 lit. *d* ebenfalls von der Steuerpflicht ausgenommen sein.

Der Regierungsrat soll gestützt auf Absatz 2 weitere Halter von Schiffen, die öffentlichen Interessen dienen, ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien können.

Art. 17 Besteuerung

c) Steuersätze

Das System der Besteuerung orientiert sich an Kriterien, die aus dem Schiffsausweis ersichtlich sind. Die Ansätze in Absatz 1 entsprechen den Relationen der bisherigen Betriebsbewilligungsgebühren.

Art. 18 Vollzug

Der Regierungsrat soll die notwendigen Ausführungsvorschriften zum vorliegenden Gesetz auf dem Verordnungsweg erlassen können.

Art. 19–20 regeln die Rechtspflege und die Aufhebung bisherigen Rechts.

Art. 21 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt, soweit sie noch in Kraft ist, durch den Regierungsrat aufgehoben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Schiffssteuern dürften ungefähr zwei Drittel des Aufwandes für die Seepolizei und für den Sturmwarndienst einbringen (ca. 1,3 Mio Franken). Da diese Institutionen nicht nur im Dienste der Schiffahrt stehen, erscheint die vorgesehene Kostenbeteiligung als angemessen.

Bern, 7. Mai 1986 Der Polizeidirektor: *Krähenbühl*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 sowie auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug des Bundesrechtes über die Binnenschiffahrt,
b die Benützung der Gewässer durch Schiffe,
c die Inanspruchnahme der Gewässer durch Einrichtungen für Schiffe und den Wassersport sowie
d die Besteuerung der Schiffe.

Ausübung der Schiffahrt

Art. 2 [1] Die Schiffahrt auf öffentlichen Gewässern ist frei.

[2] Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, kann der Regierungsrat im Rahmen des Bundesrechtes
a die Schiffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern verbieten und
b die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

[3] Für Massnahmen auf interkantonalen Gewässern kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.

Begriffe

Art. 3 [1] Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, die sich zur Ausübung der Schiffahrt eignen. Ausgenommen sind Gewässer, an denen durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

[2] Als wichtige Rechtsgüter im Sinne von Artikel 2 gelten namentlich die Natur und die Umwelt sowie die Erhaltung des Erholungsraumes und der Bergwelt.

Ein- und Auswasserung von Schiffen

Art. 4 [1] Schiffe dürfen nur an dafür geeigneten Stellen ein- und ausgewassert werden oder anlegen. Personen, die Ufer sowie die Pflanzen und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

[2] Wenn ein Schiff nicht zum Verkehr zugelassen ist oder sein Zustand für Verkehr oder Umwelt eine Gefährdung darstellt, darf es nicht eingewassert werden.

Stilliegen

Art. 5 Für das dauernde Stilliegen eines Schiffes in öffentlichen Gewässern darf nur ein behördlich bewilligter Schiffsliegeplatz benützt werden.

Sicherstellung

Art. 6 [1] Die Schiffahrtsbehörde kann ein Schiff sicherstellen und nötigenfalls auswassern, wenn
a das Schiff widerrechtlich eingewassert wurde oder vorschriftswidrig stilliegt, und
b der Halter oder Eigentümer der Aufforderung, den widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, innert Monatsfrist nicht nachkommt.

[2] Sicherstellung und Auswasserung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Halters oder Eigentümers. Diese haften solidarisch.

[3] Der Halter oder Eigentümer ist von der Sicherstellung zu benachrichtigen und aufzufordern, sein Schiff innert der angesetzten Frist abzuholen. Sind sie unbekannt oder nicht erreichbar, ergeht die Aufforderung im Amtsblatt.

[4] Leistet der Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Abholung keine Folge, so verwertet die Schiffahrtsbehörde nach Ablauf eines Monats das Schiff auf seine Kosten.

[5] Verbleibt nach Deckung der Sicherstellungs-, Auswasserungs- und Verfahrenskosten ein Erlös, wird dieser für den Berechtigten bei der Schiffahrtsbehörde hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Staat. Ist durch das widerrechtlich eingewasserte oder stilliegende Schiff jemand geschädigt worden, ist vorab dieser Schaden zu ersetzen.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 7 [1] Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern ist eine Bewilligung erforderlich.

[2] Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn das unter dem beanspruchten Gewässerteil liegende Grundstück im Eigentum von Gemeinden oder Privaten steht.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

4 Wurden ortsfeste Anlagen aufgrund einer Baubewilligung errichtet, ist die Bewilligung unbefristet. Alle übrigen Bewilligungen sind zu befristen.

5 Für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung ist jährlich eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Quadratmeter genutzter Wasseroberfläche 1 bis 6 Franken, wenigstens aber 20 Franken. Die Abgabe wird nach der Art und der Lage des Gewässers abgestuft.

6 Für öffentliche Badeanstalten ist keine Abgabe zu entrichten.

Verankerungsbewilligung

Art. 8 1 Eine Verankerungsbewilligung ist erforderlich für die Erstellung und Erweiterung
a von Anlagen für die Schiffahrt und
b von Anlagen auf dem Wasser für die Ausübung des Bade- und Wassersports.

2 Die Verankerungsbewilligung wird durch die Schiffahrtsbehörde als schiffahrtspolizeiliche Zusatzbewilligung zur Baubewilligung erteilt.

Staatliche Hafenanlagen

Art. 9 1 Die Zuteilung neuer und freigewordener Schiffsliegeplätze des Staates regelt der Regierungsrat.

2 Er berücksichtigt dabei
a den Wohnsitz des Bewerbers,
b die Dauer seiner Beziehung zur Schiffahrt und
c das Verfügen des Bewerbers über einen Schiffsliegeplatz.

3 Schiffsliegeplätze werden kostendeckend vermietet. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Prüfungsexperten

Art. 10 1 Die im Bundesrecht vorgeschriebenen Schiffs- und Schiffsführerprüfungen werden von amtlichen oder nebenamtlichen Experten durchgeführt.

2 Die Experten sind zu vereidigen.

Fähren

Art. 11 Der Betrieb von Fähren bedarf einer Bewilligung der kantonalen Schiffahrtsbehörde, soweit er nicht unter das Personenbeförderungsregal des Bundes fällt.

Sturmwarn- und Rettungsdienst

Art. 12 1 Der Staat unterhält einen Sturmwarn- und Rettungsdienst.

2 Die Seepolizei sorgt für den Rettungsdienst auf dem Wasser. Sie arbeitet mit den Ufergemeinden, die über eine entsprechende Organisation verfügen, und den privaten Seerettungsdiensten zusammen.

Rettungskosten

Art. 13 1 Rettungskosten werden dem Geretteten, dem Führer, Halter oder Eigentümer eines geretteten Schiffes auferlegt. Diese haften solidarisch.

2 Die Kosten sind zu erlassen, wenn
a den Kostenpflichtigen kein Verschulden trifft, oder
b die Auferlegung der Kosten für ihn eine unverhältnismässige Härte bedeutet.

Vorteilsausgleich

Art. 14 Wer aus einer Verkehrsanordnung einen besonderen Vorteil zieht, hat an die Kosten der Bekanntmachung sowie der Beschaffung, des Anbringens und des Unterhaltes der Schiffahrtszeichen beizutragen.

Besteuerung
a Grundsätze

Art. 15 1 Steuerpflichtig sind Halter von Schiffen, die mit bernischen Kennzeichen versehen sein müssen.

2 Die Steuer bemisst sich nach Art, Länge und Breite des Schiffes und der Antriebsleistung des Schiffmotors.

3 Die Steuer ist jährlich und im voraus zu entrichten. Angebrochene Monate gelten als ganze Monate.

b Ausnahmen

Art. 16 1 Von der Steuerpflicht ausgenommen sind
a Schiffe des Bundes,
b aufgrund einer eidgenössischen Konzession betriebene Schiffe,
c Schiffe des Staates und der Gemeinden, soweit sie öffentliche Zwecke erfüllen und
d Schiffe, die ausschliesslich im Rettungsdienst eingesetzt werden,
e Schiffe für die Berufsfischerei,
f Schiffe, die der vor- und ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Wasserfahrer dienen,
g durch Jugend + Sport anerkannte und mit Beiträgen unterstützte Sportgeräte.

c Steuersätze

Art. 17 Der Steuersatz für Schiffe beträgt

a pro Quadratmeter Fläche (grösste Länge mal grösste Breite des Schiffes) bei Schiffen ohne Maschinenantrieb	Fr. 3.50
b pro Quadratmeter Fläche bei Schiffen mit Maschinenantrieb, Segelschiffen, schwimmenden Geräten und Schiffen besonderer Bauart	Fr. 5.—
zuzüglich pro Kilowatt Antriebsleistung des Motors	Fr. 4.—

2 Die Minimalsteuer pro Schiff beträgt 20 Franken.

[3] Für Schiffe mit zwei oder mehreren Schiffsrümpfen werden auf Gesuch hin nur zwei Drittel der Schiffsfläche (grösste Länge mal grösste Breite des Schiffes) in die Steuerberechnung einbezogen.

Vollzug

Art. 18 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Für den Vollzug ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zuständig.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für alle Verfahren und Tätigkeiten der Behörden.

Rechtspflege

Art. 19 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 28. März 1979 betreffend die Einführung zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 28. Mai/10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. November 1986

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brodmann*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

I. Einleitung

Seit 1960 können Ausländer in der Schweiz nicht mehr ohne weiteres Grundeigentum erwerben. In verschiedenen befristeten Bundesbeschlüssen wurden die Anforderungen im Lauf der Jahre verschärft. Die Erfahrungen führten zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG). Es stellte einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative gegen den Ausverkauf der Heimat dar, die in der Abstimmung knapp verworfen wurde.
Das Bundesgesetz (oft auch Lex Friedrich genannt) verpflichtet die Kantone, vor allem Zuständigkeits- und Verfahrensfragen in einem Einführungsgesetz zu regeln. Ausserdem können bestimmte kantonale Bewilligungsgründe eingeführt werden. Daneben bietet die Bundesgesetzgebung kaum Spielraum für eigenständige Regelungen der Kantone. Die eidgenössische Verordnung (BewV) wurde vom Bundesrat erst am 1. Oktober 1984 verabschiedet. Bereits auf den 1. Januar 1985 trat die Neuregelung in Kraft. Wegen der äusserst knappen Frist zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten machte der Kanton Bern von der Möglichkeit Gebrauch, die Materie vorübergehend in einer nicht-referendumspflichtigen Verordnung zu regeln. Der vorliegende definitive Erlass übernimmt weitgehend die Vorschriften dieser Übergangsverordnung, welche ihrerseits weitgehend auf einer Verordnung aus dem Jahre 1961 bzw. einer Ergänzung von 1980 beruht. Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass sich die vorgeschlagene Ordnung nun seit Jahren bestens eingespielt hat und für den Kanton Bern keine wesentliche Änderung bringen wird. Eine Umfrage bei allen Gemeinden des Kantons hat bestätigt, dass die Lex Friedrich und die Übergangsverordnung ohne Schwierigkeiten vollzogen werden können.
Das Bundesgesetz führte im ersten Jahr seiner Anwendung für den Kanton Bern zu keinen besondern Problemen. Dank der seit jeher geübten Zurückhaltung hatte auch die erneute Kürzung des Jahreskontingents für den Verkauf von Zweitwohnungen keine Auswirkungen: Die möglichen 160 Einheiten wurden bei weitem nicht ausgeschöpft. Mit der Einführung des Bundesgesetzes wurde das Amt für Fremdenverkehr anstelle der Volkswirtschaftsdirektion als kantonale beschwerdeberechtigte Behörde bezeichnet. Diese Neuordnung hat sich bewährt. Sie ist auch von der Sache her gerechtfertigt, betrifft doch ein grosser Teil der Vorhaben Fremdenverkehrsgemeinden. Die wichtigsten Vorhaben stehen zudem oft im Zusammenhang mit der Sanierung oder Erweiterung von Hotelbetrieben.

In der Vernehmlassung blieb die Vorlage unbestritten. Verschiedene Einzelheiten konnten aufgrund der Stellungnahmen verbessert werden. Zwei Anregungen sind mit dem übergeordneten Bundesrecht nicht vereinbar: So kann der Begriff der Betriebsstätte nicht näher umschrieben werden, weil hier allein das Bundesgesetz massgebend ist. Ferner ist mehr als eine kantonale Beschwerdeinstanz nicht zulässig. Schliesslich ist die Befürchtung, das Amt für Fremdenverkehr könnte eine einseitige Förderungspolitik betreiben, unbegründet: Einerseits nimmt das Amt bereits heute nicht nur Förderungsaufgaben wahr. Anderseits würde der Bund sofort Beschwerde führen, wenn im Kanton Bern die Bestimmungen nicht mehr korrekt eingehalten würden.
Aufgrund verschiedener Vernehmlassungen wird die Aufsicht über den Vollzug ausdrücklich geregelt (Art. 4): Die Kontrolle durch die Gemeinden entspricht der bisherigen Praxis. Eine Überwachung durch den Kanton wäre nur mit einem neuen, aufwendigen Kontrollapparat möglich. Eine Verordnung zur Regelung der Aufsicht ist dagegen nicht notwendig.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Wie bisher soll der Regierungsstatthalter über Bewilligungsgesuche entscheiden. Diese Regelung entspricht einer jahrelangen, bestens bewährten Praxis. Zusätzlich festgelegt ist der Entscheid über Kompetenzkonflikte. Diese dürften aber in der Praxis äusserst selten vorkommen, zumal das Bundesrecht über die örtliche Zuständigkeit eine ausreichende Regelung getroffen hat (vgl. Art. 15 Abs. 2 BewG und Art. 17 BewV).

Artikel 2

Das Amt für Fremdenverkehr ist seit dem 1. Januar 1985 als beschwerdeberechtigte Behörde an die Stelle der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion getreten (vgl. die Ausführungen am Ende der Einleitung). Die Neuordnung hat sich gut eingeführt und konnte mit dem bestehenden Personalbestand problemlos bewältigt werden.

Artikel 3

Gegen Entscheide des Regierungsstatthalters kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist direkt an das Bundesgericht weiterziehbar. Beschwerden waren in den vergangenen Jahren selten und meistens erfolglos. Von 1982 bis Ende 1985 musste sich der Regierungsrat mit lediglich 7 Beschwerdefällen befassen. Dies stellt der Arbeit der Regierungsstatthalter ein gutes Zeugnis aus.

Artikel 6

Das Bundesgesetz sieht gesamtschweizerische allgemeine sowie zusätzliche kantonale Bewilligungsgründe vor.
Die in Artikel 8 BewG vorgesehenen allgemeinen Bewilligungsgründe gelten in der ganzen Schweiz. Es handelt sich vor allem um den Erwerb von Betriebsstätten; die andern Bewilligungsgründe sind im Kanton Bern selten.

In Artikel 9 BewG sind die möglichen zusätzlichen kantonalen Gründe geregelt. Der Kanton Bern hat 1983 davon nur zwei eingeführt; daran soll festgehalten werden.
Beim ersten geht es um den Erwerb von *Hauptwohnungen* durch natürliche Personen am Ort ihres rechtmässigen, tatsächlichen und andauernden Wohnsitzes. Bei den Ausländern, die für ihren Hauptwohnsitz eine Bewilligung erhalten haben, handelt es sich vor allem um Industrielle oder leitende Angestellte mit spezifischen Sachkenntnissen. Bei der Ansiedlung neuer Industrien hat sich gezeigt, dass meistens der Wunsch besteht, zusammen mit der Fabrik in der Nähe eine Wohnung oder ein Wohnhaus erwerben zu können. Es handelt sich jedoch immer um Personen, die sich effektiv in der Schweiz aufhalten. Bewilligungen für reine Steuerdomizile wurden im Kanton Bern nie erteilt.

Artikel 7 bis 9

Der zweite zusätzliche Bewilligungsgrund betrifft den Erwerb von *Ferienwohnungen* oder *Wohneinheiten in Apparthotels* in Fremdenverkehrsgemeinden. Hier ergibt sich die einzige wesentliche Veränderung gegenüber der kantonalen Verordnung aus dem Jahre 1984. Die ersten Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass die Neuaufnahme einer Gemeinde in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden relativ zeitraubend und administrativ aufwendig ist. Zudem ist nach Ablauf der Übergangsfrist in jedem Einzelfall die Genehmigung des Bundesrats einzuholen. Deshalb wird den Gemeinden neu die Möglichkeit gegeben, sich zwar in die Liste aufnehmen zu lassen, aber gleichzeitig eine befristete Sperre zu beschliessen. Dadurch können sie rascher auf Veränderungen reagieren, indem sie mit einem Beschluss der Stimmberechtigten Verkäufe an Ausländer nur in einem gewissen Umfang freigeben.
Durch eine Umfrage bei allen bernischen Gemeinden wurde eine neue Liste der Fremdenverkehrsgemeinden erstellt, die mit dem Bund bereinigt worden ist.
Die Fremdenverkehrsgemeinden können wie bis anhin allgemeingültige Einschränkungen festlegen, ob und inwieweit ein Verkauf von Zweitwohnungen an Ausländer zugelassen werden soll. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen soll an diesem bewährten Grundsatz festgehalten werden. So kann beispielsweise der Verkauf nur im Zusammenhang mit einem Hotelneubau oder einer -sanierung gestattet oder bei Ferienwohnungen auf Stockwerkeigentum beschränkt werden. Beinahe alle Gemeinden, die bereits heute Verkäufe ermöglichen, haben zudem einen höchstzulässigen Anteil je Vorhaben festgelegt. Dadurch sind überrissene Projekte, die sich nur zu überhöhten Preisen im Ausland absetzen lassen, praktisch ausgeschlossen.

Artikel 10 bis 13

Vorab ist festzuhalten, dass diese Bestimmungen nur den Verkauf von Ferienwohnungen und -appartements regeln. Nicht betroffen sind die übrigen Bewilligungsgründe, weil sie im Bundesrecht abschliessend geregelt sind. Für den Verkauf einer Ferienwohnung an einen Ausländer braucht es im übrigen stets zwei Bewilligungen:

1. Mit der *Grundsatzbewilligung* wird festgehalten, wie viele Einheiten eines Projekts an Ausländer verkauft werden dürfen. Sie wird ausschliesslich Schweizern erteilt und ist nur bei Fremdenverkehrsgemeinden möglich. Zusätzlich ist dieser Weg in besonderen Härtefällen gangbar, die in Artikel 8 Absatz 3 BewG geregelt sind.
2. Gestützt auf eine gültige Grundsatzbewilligung oder einen Härtefall gemäss Artikel 8 BewG kann anschliessend einem bestimmten Ausländer gestattet werden, eine einzelne Wohnung zu erwerben *(sog. Einzel- oder Individualbewilligung).*

Dem Kanton Bern stehen ab 1987 145 (bisher 160) Einheiten zur Verfügung, die zum Verkauf einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in Apparthotels an Ausländer berechtigen. Grundsatzbewilligungen sind lediglich innerhalb dieses Kontingents möglich. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sollten zwar keine Engpässe auftreten. Im Einführungsgesetz müssen dennoch *Zuteilungskriterien* aufgeführt sein, um Konflikte bei veränderten Verhältnissen zu regeln (Art. 12) und das Kontingent nach einheitlichen, sachgerechten Kriterien zu verteilen.
Voraussetzung für eine Grundsatzbewilligung ist in jedem Fall eine gesicherte Finanzierung, die mit den nötigen Beweismitteln belegt sein muss. Dazu zählen beispielsweise Bankenbestätigungen, notariell beurkundete Kauf- oder Kaufvorverträge ohne Rücktrittsklausel und mit Bezug auf die Eigenmittel Steuererklärungen.
Zu unterstützen sind in erster Linie ausführungsreife Vorhaben, die sich für die regionale Förderung des Fremdenverkehrs eignen. Weiter ist bei knappen Kontingenten aus volkswirtschaftlichen und Umweltschutzgründen den Hotelprojekten gegenüber den Ferienwohnungen eindeutig der Vorzug zu geben. Nicht mehr besonders erwähnt sind die Apparthotels, weil sie heute praktisch keine Bedeutung mehr haben. Sie sind zwar nach wie vor zulässig, aus verschiedenen Gründen aber nicht mehr aktuell (strenge Auflagen der schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit, Bewirtschaftungspflicht, geänderte Steuergesetzgebung in Deutschland usw.). Als wirtschaftlich sinnvoller hat sich erwiesen, bei Hotelsanierungen einige gut ausgestattete Appartements zu erstellen, die als reine Ferienwohnungen ohne Bewirtschaftungspflicht an Ausländer verkauft werden dürfen. Die *Befristung* der Einzelbewilligung ist bereits im Bundesrecht geregelt, weshalb hier nur noch diejenige der Grundsatzbewilligung geordnet werden musste. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen scheint eine fünfjährige Verfallfrist mit Verlängerungsmöglichkeit in begründeten Fällen um zwei Jahre gerechtfertigt.

Artikel 14 und 15

Das Bewilligungsverfahren entspricht weitgehend der langjährigen Praxis, die sich bestens bewährt hat. Die meisten Vorschriften sind bereits im Bundesrecht enthalten. Deshalb kann hier auf eine eingehende Regelung verzichtet werden.

Artikel 16

Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats sind im heutigen Zeitpunkt nicht notwendig. Trotzdem soll die Möglichkeit im Einführungsgesetz vorgesehen werden. In der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, dass untergeordnete Vollzugsbestimmungen des Bundes kurzfristig geändert werden. Deshalb ist es angebracht, für solche geringfügigen Änderungen die kantonalen Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln.

Artikel 18

Das Einführungsgesetz muss auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten, damit ein nahtloser Übergang zum bisherigen Recht gewährleistet ist. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im übrigen die erforderliche Genehmigung des Gesetzes durch den Bundesrat einholen, sobald es vom Grossen Rat verabschiedet worden ist.

III. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit einer wesentlichen Zunahme der Arbeitslast ist nicht zu rechnen. Deshalb wird kein neues oder zusätzliches Personal eingestellt werden müssen.
Finanzielle Auswirkungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Zudem können die verschiedenen Behörden aufgrund der entsprechenden Verordnungen für ihre Verrichtungen Gebühren verlangen.
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 4. Dezember 1986 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Liste

der Fremdenverkehrsgemeinden gemäss Artikel 9 Absatz 3 BewG

Adelboden
Aeschi bei Spiez
Beatenberg
Belprahon *
Biel *
Boltigen
Bowil *
Därligen
Eggiwil *
Gadmen *
Gsteig
Guggisberg *
Guttannen *
Hasliberg
Hilterfingen *
Horrenbach-Buchen *
Huttwil *
Interlaken *
Iseltwald *
Kandergrund *
Kandersteg *
Lauenen
Lauterbrunnen
Lenk *
Linden *
Lützelflüh *
Meiringen
Prêles *
Renan *
Ringgenberg *
Rüschegg *
Saanen *
Saint-Imier *
Schattenhalb *
Sonceboz-Sombeval
Tramelan *
Zweisimmen

* längerfristig, vorläufig gesperrt

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Behörden

Bewilligungsbehörde

Art. 1 [1] Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Grundstück oder der grössere Teil der Grundstücke liegt, ist Bewilligungsbehörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* BewG.

[2] Bei Kompetenzkonflikten zwischen Regierungsstatthaltern entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion endgültig.

Beschwerdeberechtigte Behörde

Art. 2 Das Amt für Fremdenverkehr (AFV) ist beschwerdeberechtigte Behörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* BewG.

Beschwerdeinstanz

Art. 3 [1] Der Regierungsrat ist einzige Beschwerdeinstanz im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *c* BewG.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion bereitet den Beschwerdeentscheid vor.

[3] Für das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes massgebend, soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält.

Aufsicht

Art. 4 Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Vorschriften und teilen Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Regierungsstatthalter mit.

Zivil- und Strafrichter

Art. 5 Die Zuständigkeit des Zivilrichters zur Beurteilung von Klagen im Sinn von Artikel 26 f. BewG und des Strafrichters zur Beurteilung von Widerhandlungen im Sinn von Artikel 28 ff. BewG bleibt vorbehalten.

II. Bewilligungsgründe, Einschränkungen

Bewilligungsgründe

Art. 6 [1] Der Erwerb ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 BewG erfüllt sind.

[2] Der Erwerb ist ferner zu bewilligen, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient, solang dieser andauert (Art. 9 Abs. 1 Bst. *b* BewG).

[3] In Fremdenverkehrsgemeinden kann ausserdem der Erwerb einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligt werden (Art. 9 Abs. 2 BewG).

Fremdenverkehrsgemeinden

Art. 7 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt auf Antrag des Gemeinderats endgültig die Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 BewG.

[2] Sie hört den Regierungsstatthalter sowie die Baudirektion an und holt die Genehmigung des Bundesrats ein.

Veröffentlichung

Art. 8 [1] Die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

[2] Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

[3] Die gesperrten Gemeinden werden besonders gekennzeichnet.

Einschränkungen nach Gemeinderecht

Art. 9 [1] Die Fremdenverkehrsgemeinden können durch Beschluss der Stimmberechtigten die in Artikel 13 Absatz 1 BewG festgehaltenen Einschränkungen einführen, namentlich eine befristete Bewilligungssperre für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in einem Apparthotel beschliessen.

[2] Die Beschlüsse der Stimmberechtigten sind dem AFV mitzuteilen.

[3] Für den Erwerb von Ferienwohnungen sowie von Wohneinheiten in Apparthotels gilt eine vorsorgliche Bewilligungssperre, solange

a kein rechtskräftiger Beschluss der Stimmberechtigten vorliegt und

b die Aufnahme in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden vom Bundesrat nicht genehmigt ist.

III. Bewilligungskontingente

Allgemeines

Art. 10 [1] Die Grundsatzbewilligung legt fest, wie viele Ferienwohnungen bzw. Wohneinheiten einer Überbauung an Personen im Ausland verkauft werden dürfen.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung aus dem kantonalen Kontingent; vorbehalten bleiben Härtefälle nach Artikel 8 Absatz 3 BewG.

Kontingentszuteilung

Art. 11 [1] Das AFV ist für die Zuteilung des kantonalen Kontingents zuständig.

[2] Das Jahreskontingent darf bis Mitte des laufenden Jahrs höchstens zu 60 Prozent ausgeschöpft werden.

[3] Die Zuteilung des Kontingents im Einzelfall ist nur anfechtbar
a im Rahmen der Grundsatzbewilligung oder
b zusammen mit dem Entscheid des Regierungsstatthalters, wenn ein Gesuch für eine einzelne Bewilligung vorliegt.

Zuteilungskriterien

Art. 12 [1] Bei der Zuteilung der Anzahl Einheiten aus dem kantonalen Kontingent sind folgende Grundsätze zu beachten:
a die Finanzierung muss sichergestellt sein,
b in erster Linie sind Vorhaben zu begünstigen, die am besten für die regionale Förderung des Fremdenverkehrs geeignet sind,
c Vorhaben im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Hotels geniessen in der Regel gegenüber Projekten für die Erstellung von Ferienwohnungen Vorrang,
d Projekte, bei denen eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, sind zu bevorzugen,
e der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist erst in letzter Linie und nur im Rahmen des entsprechenden Kalenderjahrs massgebend.

[2] Grundsatzbewilligungen können nur schweizerischen Erstellern erteilt werden.

Verfall von Grundsatzbewilligungen

Art. 13 [1] Rechtskräftige Grundsatzbewilligungen sind für höchstens fünf Jahre gültig.

[2] Der Regierungsstatthalter kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen die Geltungsdauer um weitere zwei Jahre verlängern.

IV. Verfahren

Abklärungen

Art. 14 [1] Der Regierungsstatthalter hat nach Eingang des Gesuchs alle erforderlichen Abklärungen zu treffen.

[2] Er hat einen Mitbericht bzw. Vorentscheid einzuholen:
a bei der Gemeindebehörde am Ort der gelegenen Sache,
b beim AFV, sofern das kantonale Bewilligungskontingent beansprucht werden soll,
c bei andern eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, sofern dies im BewG oder in der dazugehörigen Verordnung vorgeschrieben ist.

[3] Er ist befugt, von weitern Amtsstellen Mitberichte einzuholen.

Statistik, Meldungen

Art. 15 [1] Der Grundbuchverwalter überweist dem Regierungsstatthalter zuhanden des Bundesamts für Justiz die Formulare gemäss Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV).

[2] Der Regierungsstatthalter meldet dem AFV bis Ende Januar die jährlichen statistischen Angaben gemäss Artikel 20 Absatz 1 BewV.

Vollzug

Art. 16 Der Regierungsrat kann die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Die Verordnung vom 13. November 1984 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 1986/
25. März 1987

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. März 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Ritschard*

Vom Bundesrat genehmigt am

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert.

Anhang

	Faktor X, massgebend für Standorts-gemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitz-gemeindebeiträge (Art. 4 und 8)
I. Kantonale Schulen (unverändert)		
II. Nichtkantonale Schulen		
Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule Bern (neu)	0,9	2,3
(übrige Schulen unverändert)		

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 1987 in Kraft und gilt erstmals für die Schulrechnung 1987.

Bern, 28. Januar 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. April 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steffisburg in zwei selbständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Die bisherige Kirchgemeinde Steffisburg, umfassend die Einwohnergemeinden Fahrni, Heimberg und Steffisburg, wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Heimberg und Steffisburg aufgeteilt.

[2] Die Kirchgemeinde Heimberg umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Heimberg, die Kirchgemeinde Steffisburg jenes der Einwohnergemeinden Fahrni und Steffisburg.

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde Heimberg hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren, und das Organisations- und Verwaltungsreglement der Kirchgemeinde Steffisburg ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.

[2] Die Stimmberechtigten der künftigen Kirchgemeinde Heimberg beschliessen mit Wirkung für die Zeit der Selbständigkeit der Kirchgemeinde das Organisations- und Verwaltungsreglement, den Voranschlag für das Jahr 1988 sowie den Verselbständigungsvertrag. Bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen hilft der Kirchgemeinderat Steffisburg mit. Er ordnet zu gegebener Zeit auch die Wahl der Organe der Kirchgemeinde Heimberg an und gewährleistet bis zu deren Amtsantritt soweit nötig ihre Funktionen.

[3] Zur Genehmigung der Rechnung der Kirchgemeinde Steffisburg für 1987 bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Steffisburg in ihrer bisherigen Umschreibung.

Art. 3 Die bestehende ordentliche Pfarrstelle mit Sitz in Heimberg geht an die Kirchgemeinde Heimberg über. Die Amtsdauer ihres derzeitigen Inhabers wird durch diese Änderung nicht unterbrochen.

Art. 4 [1] Die übrigen Punkte, so insbesondere die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die Zuteilung der kirchgemeindeeigenen Stellen und kirchlichen Mitarbeiter, werden vertraglich geregelt. Der entsprechende Verselbständigungsvertrag ist im Verfahren für den Erlass von Gemeindereglementen öffentlich aufzulegen und der Gemeindedirektion zur Genehmigung einzureichen.

[2] Der Übergang des Eigentums an den im Verselbständigungsvertrag aufgeführten kirchlichen Liegenschaften auf die Kirchgemeinde Heimberg wird in sinngemässer Anwendung von Artikel 70 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 von Amtes wegen abgabenfrei im Grundbuch eingetragen.

Art. 5 [1] Artikel 1 des Dekrets vom 9. Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern wird unter Amtsbezirk Thun wie folgt geändert:
- Alphabetisch einfügen: Kirchgemeinde *Heimberg,* umfassend die Einwohnergemeinde *Heimberg.*
- *Umschreibung* der Kirchgemeinde *Steffisburg:* Einwohnergemeinde *Heimberg streichen.*

[2] Im Anhang I zum Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode, Wahlkreis Thun, wird neu der Name der Kirchgemeinde *Heimberg* alphabetisch eingefügt.

Art. 6 Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1987 in Kraft, die Aufteilung wird am 1. Januar 1988 vollzogen.

Bern, 10. Dezember 1986/
25. März 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. März 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Berger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen wird wie folgt geändert:

Hilfsgeistliche (Vikare)

Art. 22 [1] Die Inhaber von Hilfspfarrstellen werden in folgende Besoldungsklassen eingereiht:

a Ordinierte Geistliche: Klasse 12 bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr, dann Klasse 13.

b Laientheologen (Pastoralassistenten): Klasse 12 bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr; Klasse 13 vom 31. bis zum zurückgelegten 37. Altersjahr; Klasse 14 vom 38. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr, dann Klasse 15.

Ein Naturalienanspruch besteht nicht.

[2 bis 4] Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Besteht aufgrund von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b am 1. Juli 1987 Anspruch auf Höhereinreihung um zwei Besoldungsklassen, so wird diese in zwei Stufen mit je einer Besoldungsklasse auf den 1. Juli 1987 und auf den 1. Juli 1988 vollzogen.
Entsteht der Anspruch auf die zweite Stufe in der Zwischenzeit, so erfolgt die entsprechende Höhereinreihung auf den 1. Juli 1988.

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1987 in Kraft.

Bern, 26. November 1986/
25. März 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. März 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Berger*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Informatikexpertise

---

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Informatikgutachten der Firma Diebold.
2. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrates, keine drastischen Sofortmassnahmen oder Neuorientierungen einzuleiten.
3. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, die mit der Neuorganisation 1984 begonnene Konsolidierung der Informatik fortzusetzen. Dabei sind insbesondere die vom Experten vorgeschlagenen Einzelmassnahmen so rasch als möglich einzuführen (vor allem Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Systementwicklung, zur Erhöhung der Transparenz der Kostenverrechnung und zum vermehrten Einbezug des Benützers beim Einsatz der Informatik sowie die Verbesserung der Information durch die Leistungserbringer).
4. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrates, dass Anträge zur Verbesserung des Planungsablaufes im Kanton Bern sowie zur Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kanton und BEDAG dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Bern, 25. März/22. April 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

826

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum»

I. Einreichung und Text der Initiative

Das Initiativkomitee «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» hat am 20. November 1984 eine Gesetzesinitiative in Form der einfachen Anregung eingereicht. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen. Das Statistische Büro des Kantons Bern hat die Unterschriftenbogen geprüft und die Zahl der gültigen Unterschriften mit 15 756 ermittelt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Dezember 1984 festgestellt, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist. Gleichzeitig wurde dieses der Finanzdirektion zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum

(Initiative gemäss Staatsverfassung des Kantons Bern Art. 9)

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten verlangen durch Initiative in der Form der einfachen Anregung:

1. Das Sparen, besonders das Sparen zum Zwecke des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum, ist in geeigneter Weise steuerrechtlich zu begünstigen.
2. Der Eigenmietwert ist nach wie vor festzulegen, aber nicht mehr zu besteuern. Schuldzinse und Liegenschaftsunterhalt sollen dagegen nur noch vom Einkommen abziehbar sein, soweit sie zusammen den Eigenmietwert übersteigen.
3. Der Neuerwerber von selbstgenutztem Wohneigentum ist in den ersten Jahren steuerlich zu begünstigen.
4. Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer soll bei Veräusserung eines selbstgenutzten Wohnobjektes aufgeschoben werden, wenn der Erlös im Kanton Bern zur Ersatzbeschaffung verwendet wird.
5. Die Grundstückgewinnsteuern sind für kurzfristige Spekulationsgewinne zu erhöhen und bei langer Besitzesdauer erheblich herabzusetzen und schliesslich aufzuheben.»

II. Gültigkeitsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 der (revidierten) Staatsverfassung und Art. 65a des (revidierten) Gesetzes über die politischen Rechte hat der Grosse Rat die Gültigkeit der Initiative zu überprüfen. Dabei hat das Parlament bewusst davon abgesehen, die Gründe, die zur Ungültigkeit führen, im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) aufzunehmen. Zur Abklärung dieser Frage «kann die Praxis des Bundesgerichts herangezogen werden» (Vortrag zum GPR, Tagblatt des Grossen Rates 1984, Beilage 31/10).

2. Die einzelnen Voraussetzungen

Zu dieser Überprüfung gehört die Einhaltung sowohl der formellen wie der materiellen Voraussetzungen zur Gültigkeit.
Zu den formellen Voraussetzungen gehören nebst den Formvorschriften und der nötigen Anzahl Unterschriften die Grundsätze der Einheit der Form und der Materie (BGE *48* I 157 und *99* Ia 645).
In materieller Hinsicht darf die Initiative weder Bundesrecht noch kantonales Verfassungsrecht verletzen. Ungültig ist ein Volksbegehren auch dann, wenn es faktisch nicht durchführbar ist (BGE *105* Ia 366, Erw. 4).

III. Beurteilung der Initiative

1. Die formellen Voraussetzungen

Die Initiative ist *formgerecht eingereicht* und *zustandegekommen*. Das Volksbegehren ist in der Form der einfachen Anregung ausgestaltet und entspricht offensichtlich der Forderung nach *Einheit der Form*. Inhaltlich will das Volksbegehren den Erwerb von Wohneigentum erleichtern und dessen Besitz einer massvollen Besteuerung zuführen. Diese Ziele werden mit fünf Massnahmen zu erreichen versucht: Sparförderung, Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes, steuerliche Privilegierung der Neuerwerber von selbstgenutztem Wohneigentum, Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung, Erhöhung des Spekulationszuschlages und erhebliche Herabsetzung der Besteuerung bei langer Besitzesdauer. Die Initiative will ein Gesetz, dessen Inhalt einen engen sachlichen Zusammenhang aufweist. Es geht um eine Neugestaltung der Besteuerung des Grundeigentums. Damit kann gesagt werden, dass das Volksbegehren durch diesen inneren Zusammenhang auch den Grundsatz der *Einheit der Materie* berücksichtigt. Aus formeller Sicht ist die Initiative somit nicht zu beanstanden.

2. Die materiellen Voraussetzungen

a Vorbemerkung

Das Volksbegehren bezweckt schwergewichtig steuerliche Entlastungen der Grundeigentümer mit dem Zweck der Wohneigentumsförderung. Solche Entlastungsmassnahmen, die zur Erreichung ausserfiskalischer Zielsetzungen dienen, geraten schnell in ein Spannungsverhältnis zum verfassungsmässig geforderten Grundsatz der Gleichbehandlung. Zur Frage, inwieweit das Initiativbegehren mit

der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101), vor allem mit Art. 4 BV, noch im Einklang steht, wurde bei Herrn Prof. Dr. iur. Daniel Thürer, Universität Zürich, ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses Gutachten kann bei der Finanzdirektion bezogen werden. Nachdem im Kanton St. Gallen praktisch dieselbe Initiative eingereicht worden ist, stehen auch Gutachten von Prof. Dr. iur. Ferdinand Zuppinger, Zollikon ZH und des Instituts für Finanzwirtschaft und Finanzrecht, St. Gallen, zu den gleichen Fragen zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden im vorliegenden Vortrag mitberücksichtigt. Den Initianten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

b Art. 4 BV als Schranke für den kantonalen Gesetzgeber

Oberster und wichtigster verfassungsrechtlicher Grundsatz, gleichermassen bedeutsam für die Schaffung wie für die Anwendung von Steuergesetzen, ist das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nach Art. 4 BV: Gleiches soll nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden. Für das Steuerrecht leitet das Bundesgericht drei entscheidende Grundsätze aus Art. 4 BV ab (BGE *99* Ia 638):

- Allgemeinheit der Besteuerung
- Gleichmässigkeit der Besteuerung
- Verhältnismässigkeit der Besteuerung (Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)

Nach der *Allgemeinheit* der Besteuerung sind alle Personen, die mit der entsprechenden steuerlichen Leistungsfähigkeit versehen sind, ohne Rücksicht auf staatliche, soziale, konfessionelle oder andere Zugehörigkeit der Besteuerung zu unterziehen. Die *Gleichmässigkeit* verlangt, dass alle Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, steuerlich gleich stark belastet werden. Nach dem Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* soll jeder Steuerpflichtige entsprechend seiner individuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen werden.
Die Grundsätze der Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit beinhalten zusammen das Prinzip der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.* Dieser Grundsatz ist die steuerliche Konkretisierung der Steuergerechtigkeit in horizontaler und vertikaler Hinsicht (BGE *99* Ia 652; *104* Ia 295).
Diese Grundsätze sollen dem Sinn und Zweck von Art. 4 BV entsprechend gewährleisten, dass jeder Bürger seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend gleichmässig zur Besteuerung herangezogen wird. Dieses primäre Ziel wird dadurch erreicht, dass die Besteuerung am Einkommen anknüpft. Diese Grösse bildet auch heute noch den idealen Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Soll aber weiterhin eine Besteuerung nach dieser wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet sein, so bleibt für die Verwirklichung ausserfiskalischer Zielsetzungen auf dem Weg des Steuerrechts nur ein kleiner Spielraum. Wird das Leistungsfähigkeitsprinzip von Art. 4 BV durch ein kantonales Volksbegehren in schwerwiegender Art und Weise in Frage gestellt, so muss die Initiative als mit Bundesrecht unvereinbar und als ungültig bezeichnet werden. Die Steuergerechtigkeit erhält bei schwerwiegender Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips gegenüber ausserfiskalischen Zielsetzungen absoluten Vorrang.

Auch innerhalb des Spielraums, den ausserfiskalische Zielsetzungen von Art. 4 BV im Steuerrecht zugeteilt erhalten können, muss überprüft werden, ob das ausserfiskalische Ziel mit der Steuergerechtigkeit *gleichrangig* ist, und ob das gewählte Mittel zur Erreichung des Ziels *notwendig, geeignet* und *verhältnismässig* ist.

3. Die einzelnen Vorschläge der Initiative

a Sparförderung

In seinem ersten Punkt verlangt das Volksbegehren, zum Zwecke der verstärkten Wohneigentumsstreuung das Sparen, insbesondere das Wohnsparen, steuerlich zu begünstigen. Prof. Thürer kommt zum Schluss, dass dieses Ziel zwar grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, dass aber erhebliche Bedenken aus der Sicht der *Eignung* dieser Massnahme anzubringen sind. Von grösster Fragwürdigkeit dieser ausserfiskalischen Zielsetzung ist insbesondere die Kontrollierbarkeit der Mittelverwendung, denn die Steuerbehörde kann diesbezüglich weder in personeller noch in materieller Hinsicht Kontrollbehörde sein.

b Abschaffung der Besteuerung der Eigenmietwerte

In Ziffer 2 der Volksinitiative wird verlangt, der Eigenmietwert sei zwar weiterhin zu bestimmen, aber nicht mehr zu besteuern. Schuldzinse und Liegenschaftskosten seien nur noch abzugsfähig, soweit sie zusammen den Eigenmietwert übersteigen. Dieser *zentrale Teil des Volksbegehrens* erscheint aus verschiedenen Warten als mit Art. 4 BV unvereinbar:

aa Wohneigentümer und Mieter

Prof. Thürer äussert sich dazu wie folgt:

«Entgegen den tatsächlichen Verhältnissen würde die Streichung des Eigenmietwertes bei gleichbleibender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu einer geringeren steuerlichen Belastung des Wohneigentümers führen und den Mieter benachteiligen. Es ist offensichtlich, dass der Wohneigentumnutzer bei gleichem Einkommen wie der Mieter wirtschaftlich leistungsfähiger wäre, da er keinen Mietzins aufwenden müsste (BGE *99* Ia 348). Eine solche Bevorzugung des Wohneigentümers aber widerspricht der Steuergerechtigkeit und Art. 4 BV.
Auch die Eigentumsfreiheit und die Anerkennung der Förderung des Wohneigentums als eines öffentlichen Interesses vermögen eine so starke steuerliche Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Erscheint unter dem Aspekt der Eigentumsgarantie die steuerliche Differenzierung von selbstgenutztem und gewerblich genutztem Eigentum als zulässig (*Georg Müller,* a. a. O., S. 111), so ist eine *absolute* Abschaffung des Eigenmietwertes (im Gegensatz zu einer sachlich differenzierten steuerlichen Entlastung selbstgenutzten Wohneigentums durch Reduktion des Eigenmietwertes) nicht mehr zu rechtfertigen, denn auch in diesem Zusammenhang bietet sich das Steuerrecht nicht als das geeignete Mittel zur Erreichung des verfassungsrechtlich legitimierten Zieles an. Ebenso wenig erscheint die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes als taugliches Mittel der Wohneigentumsförderung, lässt sie doch keine Möglich-

keit zur Berücksichtigung der einzelnen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und zur Kontrolle der Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden Förderungsziele.»

Durch die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung wird der Wohneigentümer im Vergleich mit dem Mieter steuerlich privilegiert, indem bei sonst gleich bleibender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für die Eigennutzung steuerlich kein Einkommen aufgerechnet wird. Kann der Mieter, der für den gleichen Wohnraum ein Entgelt zu bezahlen hat, hiefür keinen Abzug geltend machen, wird der Wohneigentümer in verfassungsmässig unzulässiger Art und Weise bevorteilt, indem er ohne steuerbares Einkommen aus Wohnnutzen gleichwohl Unterhaltskosten und Schuldzinsen zum Abzug geltend machen kann. Diese Bevorzugung vermag weder die Eigentumsfreiheit noch die Anerkennung der Wohneigentumsförderung zu rechtfertigen.

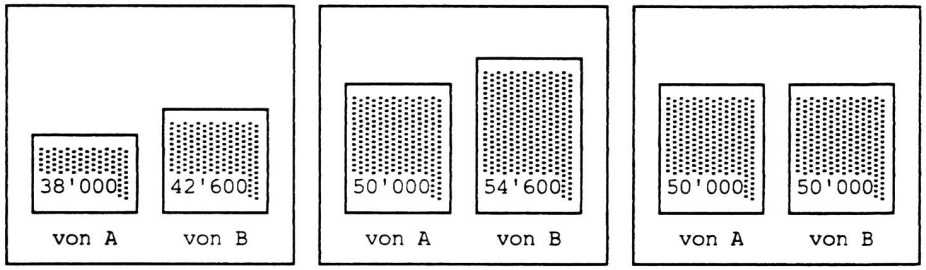
Beispiel: (A ist Mieter, B ist Wohneigentümer; beide haben ein sonstiges Einkommen von Fr. 50 000.–)

Miete	=	12 000.–/Jahr
Eigenmiete	=	12 000.–/Jahr
Liegenschaftsunterhalt	=	2 400.–/Jahr
Schuldzinsen	=	5 000.–/Jahr

Geltendes Recht	Fr.	Fr.	Fr.
A versteuert	50 000.–		50 000.–
(wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Abzug der Wohnkosten			38 000.–)
B: Eigenmietwert:	12 000.–		
Unterhalt	2 400.–		
Nettoertrag aus Liegenschaft		9 600.–	
Schuldzinsen		5 000.–	
Netto		+ 4 600.–	
B versteuert			54 600.–
(wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Abzug der Wohnkosten ohne Aufrechnung des Wohnnutzens			42 600.–)

Vorgeschlagene Regelung		
A versteuert	50 000.–	50 000.–
(wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Abzug der Wohnkosten		38 000.–)
B: Eigenmietwert (kalkulatorisch)	12 000.–	
Unterhalt und Schuldzinsen	7 400.–	
	–.–	
B versteuert		50 000.–
(wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Abzug der Wohnkosten ohne Aufrechnung des Wohnnutzens		42 600.–)

Graphik:



Nach geltendem Recht wird dem Wohneigentümer für den Selbstnutzen ein Einkommen aufgerechnet. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde dies entfallen. Damit würde dem Wohneigentümer ein steuerlicher Vorteil zugute kommen, der aus der Sicht von Art. 4 BV nicht zulässig ist, denn obwohl er aus dem Wohnnutzen einen Nettovermögenszufluss hat, braucht er diesen nicht zu versteuern. Im Gegensatz zum heutigen Recht, wo ihm dieser Nettozufluss zum Einkommen zugerechnet wird, wird er nach der vorgeschlagenen Regelung noch weitergehend privilegiert. Im Vergleich zum Mieter wird er damit in unzulässiger Weise nicht nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert.

bb Wohneigentümer und Vermieter

Aus dem Gutachten Thürer kann hiezu folgendes zitiert werden:

«Wie bereits ausgeführt wurde, kann es bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine Rolle spielen, ob der Wohneigentümer indirekten Nutzen aus der Vermietung des Wohnobjektes (Mietzins) oder direkten Nutzen aus der Selbstnutzung zieht (*Erich Suter,* a. a. O., S. 21). Lässt sich eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Einkommen aus gewerblicher Nutzung und Einkommen aus Selbstnutzung aus dem Blickwinkel der Eigentumsfreiheit rechtfertigen, so verstösst eine *absolute und undifferenzierte* Abschaffung des Eigenmietwertes in diesem Zusammenhang gegen Art. 4 BV. Der momentan illiquide Wohneigentümer, der wegen steigender Hypothekarzinse zur vorübergehenden Vermietung seines Wohneigentums gezwungen ist, sähe sich ebenso wie der sozialen Wohnungsbau betreibende Vermieter sachlich ungerechtfertigt behandelt.»

Erfolgt die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, darf es keine Rolle spielen, ob die Liegenschaft zu einem direkten Nutzen (Selbstnutzung) oder zu einem indirekten Nutzen (Vermietung) führt. Durch die vorgeschlagene Regelung würden bestimmte Kategorien von Wohneigentümern in sachlich unbefriedigender Art und Weise privilegiert:

Beispiel: A ist Vermieter, B ist Wohneigentümer; beide haben ein sonstiges Einkommen von Fr. 50000.–.

Mietertrag	=	12 000.–/Jahr
Eigenmiete	=	12 000.–/Jahr
Liegenschaftsunterhalt	=	2 400.–/Jahr
Schuldzinsen	=	7 000.–/Jahr für A und B

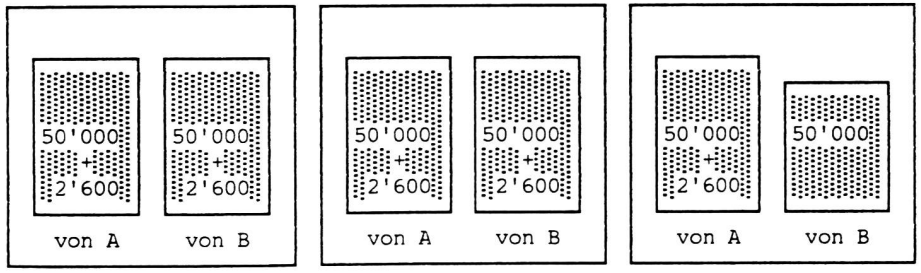
Geltendes Recht

	Fr.	Fr.
A: Mietertrag	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 400.–	
Schuldzinsen	7 000.–	
A versteuert aus Liegenschaft		2 600.–
B: Eigenmietwert	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 400.–	
Schuldzinsen	7 000.–	
B versteuert aus Liegenschaft		2 600.–

Vorgeschlagene Regelung

A versteuert nach wie vor		2 600.–
B: Eigenmietwert (kalkulat.)	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 400.–	
Schuldzinsen	7 000.–	
B versteuert aus Liegenschaft		–.–

Graphik:



Auch dieses Ergebnis zeigt, wie die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung offensichtlich gegen Art. 4 BV verstösst.

cc Wohneigentümer und Eigentümer beweglicher Sachen

Ein Vergleich mit einem Eigentümer von beweglichen Sachen zeigt, dass auch hier das Gebot rechtsgleicher Besteuerung durch die vorgeschlagene Regelung in starkem Masse verletzt werden kann:

Beispiel: A ist Eigentümer von 10 Aktien. Jede wirft einen jährlichen Ertrag von 1200.– ab. B ist Wohneigentümer: Eigenmietwert 12000.–, Unterhaltskosten der Liegenschaft 2400.–, Schuldzinsen 5000.–; beide haben ein sonstiges Einkommen von Fr. 50000.–.

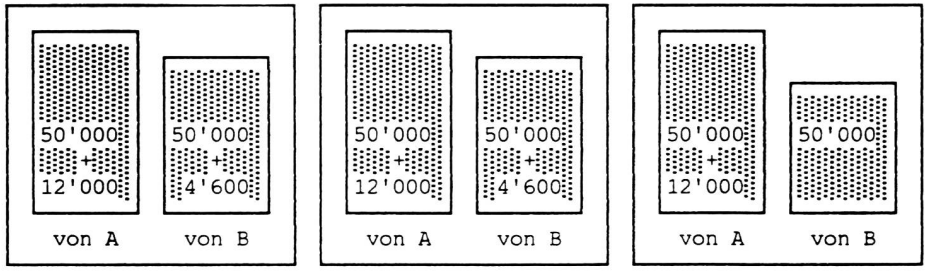
Geltendes Recht:

	Fr.	Fr.
A hat 12000.– zu versteuern (eventuelle Gewinnungskosten vorbehalten)		12 000.–
B: Eigenmietwert	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 400.–	
Schuldzinsen	5 000.–	
B versteuert		4 600.–

Vorgeschlagene Regelung

A wie bisher		12 000.–
B: Eigenmietwert	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 400.–	
Schuldzinsen	5 000.–	
B versteuert aus Liegenschaft		–.–

Graphik:



dd Wohneigentümer und Wohneigentümer

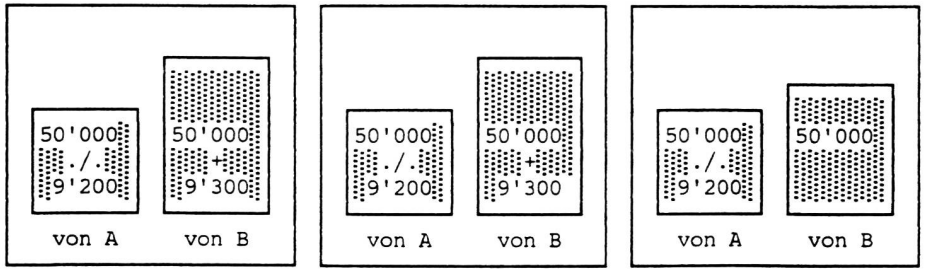
Die vorgeschlagene Regelung schafft aber auch innerhalb der Wohneigentümer selber Kategorien, die in gegen Artikel 4 BV verstossender Weise ungleich behandelt werden:

Beispiel: A und B sind Wohnungseigentümer. Eigenmietwert bei beiden Fr. 12 000.–. Verschieden sind Unterhaltskosten (Alter des Gebäudes) und Schuldzinsen (Finanzierungsart); beide haben ein sonstiges Einkommen von Fr. 50 000.–.

Geltendes Recht:	Fr.	Fr.
A: Eigenmietwert	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	1 200.–	
Schuldzinsen	20 000.–	
A hat einen Negativüberschuss von		–9 200.–
B: Eigenmietwert	12 000.–	
Liegenschaftsunterhalt	2 500.–	
Schuldzinsen	1 200.–	
B hat einen Liegenschaftsertrag von		+9 300.–
Vorgeschlagene Regelung		
A: keine Änderung		–9 200.–
B: B muss keinen Liegenschaftsertrag mehr versteuern, weil er grösser ist, als die Gewinnungs- und Kapitalkosten		–.–

Graphik:

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: | steuerbares Einkommen nach geltendem Recht: | nach dem Volksbegehren:



Gerade dieses Beispiel zeigt, dass durch den Vorschlag der Initiative der Wohneigentümer, der einen grossen Negativüberschuss hat und damit auch über eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, in keiner Weise begünstigt wird. Dagegen wird der Wohneigentümer, der eine hohe Eigenfinanzierung aufweist, d.h. niedrige Belastungen hat, privilegiert. Neben der offensichtlichen Ungleichbehandlung zeigt es sich, dass insbesondere jüngere Grundeigentümer, die eher dem Beispiel A zuzurechnen sind, von einer so gearteten Wohneigentumsförderung überhaupt nicht profitieren können. Diese Massnahme erweist sich auch unter dem Blickwinkel der Wohneigentumsförderung als ungeeignet.

ee Zusammenfassung

Der Vorschlag der Initiative auf Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung erweist sich aus der Warte der rechtsgleichen Besteuerung als unhaltbar. Die Ungerechtigkeiten dem Mieter gegenüber könnten nur aufgehoben werden, wenn dessen Mietkosten, typische Lebenshaltungskosten, in steuerlich systemfremder Weise zum Abzug zugelassen würden. Die Ungleichheiten beschränken sich aber nicht nur auf den Bereich «Eigennutzen-Mieter». Wie die Beispiele gezeigt haben, ergeben sich auch auf anderen Vergleichsebenen Resultate, die in krasser Weise gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstossen und durch keine anderen Verfassungsgrundsätze gerechtfertigt werden. Dieser zentrale Punkt des Volksbegehrens muss somit als gegen Art. 4 BV verstossend betrachtet werden. Damit ist es wegen Verletzung von Bundesrecht ungültig. Zum gleichen Ergebnis gelangten auch Regierung und Kantonsrat des Kantons St. Gallen für die analoge Initiative.

c Privilegierung der Neuerwerber selbstgenutzten Wohneigentums

Durch das dritte Anliegen der Initiative sollen die Neuerwerber von selbstgenutztem Wohneigentum in den ersten Jahren steuerlich begünstigt werden. Mit dem Gutachter ergibt sich der Schluss, dass dieses Anliegen im Grundsatz zu realisieren wäre, ohne die Rechtsgleichheit zu verletzen. Für sich betrachtet dürfte diese Forderung eine Frage des Masses sein, in welchem die Privilegierung in der Praxis durchgeführt wird. Erfasst man hingegen dieses dritte Anliegen im Lichte der gesamten Initiative, so tauchen grosse Bedenken auf, ob die Verfassungsmässigkeit noch erfüllt sei. Zusammen mit der steuerlichen Privilegierung des Bausparens und der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, ergibt sich eine Bevorzugung der Grundeigentümer, die vom Gesetzgeber in der Ausführung der Initiative wohl schwerlich verfassungskonform vorgenommen werden kann.

d Änderungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer

Während die Ziffern 1–3 die Einkommensteuer betreffen, verlangt die Initiative in den Ziffern 4 und 5 Korrekturen bei der Grundstückgewinnsteuer. Vorerst soll auch für das Privatvermögen die steuerfreie Ersatzbeschaffung möglich sein, wenn selbstgenutztes Wohneigentum veräussert wird. Dann soll die Grundstückgewinnsteuer bei kurzfristigem Eigentum erhöht (Spekulationszuschlag), bei langer Besitzesdauer dagegen erheblich herabgesetzt und schliesslich aufgehoben werden.

Beiden Anliegen steht aus verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus grundsätzlich nichts entgegen. Dem Grundsatz nach sind beide Anliegen in einzelnen Kantonen bereits realisiert. Es wird zu prüfen sein, inwiefern diese Begehren in der nächsten Revision des Steuergesetzes verwirklicht werden können. Das würde auch ermöglichen, sie in einen grösseren steuerpolitischen Gesamtzusammenhang zu stellen.

IV. Schlussfolgerungen

Prof. Thürer zieht die folgenden Schlussfolgerungen:

«1. Massstab für die Prüfung der Zulässigkeit der vorliegenden Initiative bildete vorab das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV). Dieses richtet sich auch an den Gesetzgeber und verlangt von ihm u. a., dass er nur bei Vorliegen erheblicher tatsächlicher Unterschiede verschiedene Regelungen trifft. Bei der Beurteilung, ob eine rechtliche Differenzierung sachlich gerechtfertigt und vertretbar ist, sind im hier gegebenen Zusammenhang vor allem zwei weitere Verfassungsbestimmungen von Belang: die Eigentumsgarantie gemäss Art. 22ter BV mit dem ihr innewohnenden Postulat einer breiten Streuung des Eigentums und die in Art. 34sexies BV verankerte sozialpolitische Verantwortung des Staates für die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum.

2. Von den einzelnen der in der Initiative erhobenen Begehren erscheint allein das zweite (steuerliche Privilegierung des Einkommens aus selbstgenutztem Wohneigentum) als unzulässig. Die übrigen Forderungen halten vor der Verfassung stand, doch ist zu bedenken, dass die in ihnen vorgesehenen Privilegierungen der Erwerber und Inhaber von Wohneigentum nur dann und in dem Masse zulässig sind, als dies den von der Verfassung anerkannten Eigentums- und sozialpolitischen Förderungsinteressen entspricht. Den Möglichkeiten des Gesetzgebers, die Forderungen der Initianten zu verwirklichen, sind daher auch in denjenigen Fällen, in denen die Verfassungswidrigkeit des Begehrens verneint worden ist, wesentliche Schranken gesetzt.»

Auch wenn einzelne Punkte der Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» für sich allein betrachtet durchaus überprüfenswert sind und nicht gegen die Bundesverfassung verstossen, muss das Volksbegehren als Gesamtes beurteilt werden. In formeller Hinsicht ist es offensichtlich rechtsgültig zustandegekommen. Aus materieller Sicht hingegen erweist sich die Initiative als inhaltliche Einheit mit dem Ziel, das selbstgenutzte Wohneigentum auf breiter Basis steuerlich zu privilegieren. Zentraler Punkt stellt dabei die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung dar, ein Anliegen, das in den letzten Jahren bereits verschiedentlich zur Diskussion gestellt worden ist. Nach einhelliger Ansicht aller zur Verfügung stehenden Gutachten und auch nach der Praxis des Bundesgerichts stellt aber der Nutzen aus Wohneigentum steuerbares Einkommen dar. Damit stellt sich die Initiative in ihrem Hauptpunkt als verfassungswidrig dar: Sie verstösst gegen den aus Art. 4 BV fliessenden Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit gegen die Steuergerechtigkeit. Weil dieses verfassungswidrige Anliegen nicht als untergeordnet bezeichnet werden kann, sondern vielmehr von Sinn und Bedeutung her ein Hauptanliegen der Initiative ist, kann auch nicht eine Teilungültigkeit angenommen werden (Bundesgericht in «Die Praxis des Bundesgerichts», Jg. 1980 (69), Nr. 58 und Jg. 1985 (74), Nr. 77). Deshalb erkannte auch das sanktgallische Parlament auf Vollungültigkeit der entsprechenden Initiative.
Auch wenn einzelne der Anliegen als gültig bezeichnet werden könnten, müsste die Initiative als Ganzes aus schwerwiegenden materiellen Gründen abgelehnt werden: Die einseitige steuerliche Privilegierung des Grundeigentums führt insbesondere im Vergleich zu der steuerlichen Behandlung des sonstigen Vermögens zu krassen Ungleichbehandlungen. Ganz allgemein führt die vorgeschlagene Verfolgung ausserfiskalischer Zielsetzungen in dieser Form dazu, dass bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen zwecks Erreichung dieser Zielsetzungen nicht mehr ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend veranlagt werden, was zu ausserordentlich gravierenden Verletzungen der Steuergerechtigkeit führt. Mangels personeller und fachlicher Möglichkeiten der Steuerbehörden bei der Kontrolle der Mittelverwendung, erweist sich dieser Weg, der die Beeinflussung von wirtschafts- oder sozialpolitisch motivierten Verhaltungsweisen bezweckt, auch als ungeeignet und vom Instrumentellen her als verfehlt. Damit ist ebenfalls gesagt, dass dieses Vorgehen aus der Sicht der Praktikabilität äusserst problematisch ist, mit der Folge, dass die rechtsanwendenden Steuerbehörden die rechtsgleiche Gesetzesanwendung nur noch schwerlich gewährleisten könnten. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Initiativanliegen zu massiven Steuerausfällen führen würde: Nach den vorgenommenen Berechnungen und Schätzungen dürfte sich ein jährlicher Steuerausfall von etwa 70–80 Mio. Franken beim Staat und von 75–85 Mio. Franken bei den Gemeinden ergeben. Falls die den Grundeigentümern eingeräumten Vorteile aus Gleichbehandlungsgründen auch an die Mieter weitergegeben werden müssten, würden diese Ausfälle noch wesentlich weitergehen. Tarifliche Massnahmen oder Erhöhung der Steueranlagen wären die Folge.
Die Finanzdirektion erklärt sich bereit, die verfassungsmässigen Bereiche des Volksbegehrens im Rahmen der nächsten Revision des Steuergesetzes zur Prüfung entgegenzunehmen, wobei dannzumal insbesondere die Eignung dieser Massnahmen beurteilt werden muss.

V. Zusammenfassung und Antrag

1. Zusammenfassung

Mit dem Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum verfolgen die Initianten eine grundlegende Privilegierung in der steuerlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums. Damit soll eine grössere Streuung des Wohneigentums erreicht werden. Einen Hauptpunkt der Initiative stellt die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes dar. Dieses für das Volksbegehren zentrale Anliegen verstösst offensichtlich in verschiedenen Bereichen gegen das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit (Art. 4 BV). Weil sich somit das Volksbegehren in einem zentralen Punkt als verfassungswid-

rig erweist, muss es nicht nur diesbezüglich, sondern als Gesamtes wegen Verletzung von Bundesrecht als ungültig qualifiziert werden.

2. Antrag

Die Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» ist wegen schwerwiegender Verletzung der Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) als ungültig zu erklären und nach Art. 65a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht der Volksabstimmung zu unterwerfen.

Bern, 17. September 1986 Der Finanzdirektor: *Dr. U. Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum»

Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates, die Initiative «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» wegen schwerwiegender Verletzung der Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) als ungültig zu erklären und nach Artikel 65a Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht der Volksabstimmung zu unterwerfen.

Bern, 17. September 1986/
11. März 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Februar 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Biffiger*

677

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1986, 4. Serie (Mai-Session 1987):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1986, 4e série (session de mai 1987):

	siehe Seite / voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	2	182 427.50	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	3–5	1 271 372.05	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	6–9	374 816.30	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	10–12	577 205.45	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	13	52 214.20	Direction de la justice
Polizeidirektion	14–18	1 131 819.65	Direction de la police
Militärdirektion	—	–.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	19	60 299.60	Direction des cultes
Finanzdirektion	20–22	22 369 881.24	Direction des finances
Erziehungsdirektion	23–27	5 686 855.50	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	28–29	309 329.30	Direction des travaux publique
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	30–31	21 118 419.25	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	32–34	2 243 733.75	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	35–39	300 030.60	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	40–41	359 235.35	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	42	11 356.—	Direction des affaires communales
		56 048 995.74	
Für 1986 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1986 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1986)		9 382 976.60	1re série (session de septembre 1986)
2. Serie (November-Session 1986)		435 704.70	2e série (session de novembre 1986)
3. Serie (Februar-Session 1987)		2 743 060.05	3e série (session de février 1987)
4. Serie (Mai-Session 1987)		56 048 995.74	4e série (session de mai 1987)
Gesamttotal		68 610 737.09	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1100	*Grosser Rat*			*1100*	*Grand Conseil*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehraufwendungen, da der Grosse Rat häufiger getagt hat als vorgesehen war	210 000.—	16 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Dépenses supplémentaires dues au nombre (plus important que prévu) des séances du Grand Conseil
1120	*Regierungsrat*			*1120*	*Conseil-exécutif*
642	Arbeitgeberbeiträge Höhere Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse für die neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates	237 500.—	166 000.—	642	Contributions de l'employeur Contributions plus importantes versées à la Caisse d'assurance (à titre de contributions de l'employeur) pour les nouveaux conseillers d'Etat
1150	*Staatsarchiv*			*1150*	*Archives de l'Etat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Aussergewöhnliche Reiseauslagen, die nicht vorauszusehen waren	2 500.—	427.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement exceptionnels et imprévisibles
	Total Präsidialverwaltung		182 427.50		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck der Buchhaltungsformulare und vermehrte Fotokopien sowie Büromaterial für das neue Wirtschaftsstrafgericht	90 000.—	2 823.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression des formulaires de comptabilité, accroissement des photocopies et matériel de bureau
801	PTT-Gebühren Aufgrund der grösseren Zahl von Fällen unentgeltlicher Prozessführung stiegen auch die Porti und Auslagen	45 000.—	380.60	801	Taxes des PTT Augmentation des frais postaux et des débours en raison de l'accroissement des procédures gratuites
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Angeschuldigte	120 000.—	50 000.—	851	Frais en affaires pénales Surcroît de dommages-intérêts versés à des prévenus acquittés
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
642	Arbeitgeberbeiträge Prozentwerte für die Arbeitgeberbeiträge wurden zu tief angesetzt	2 744 100.—	8 274.80	642	Contributions de l'employeur Le pourcentage des contributions de l'employeur avait été fixé trop bas
771	Unterhalt der Mobilien Erhöhte Unterhaltskosten	40 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien plus élevés
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Auslagen für Farb- und Korrekturbänder	260 000.—	26 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour rubans encreurs et rubans correcteurs
850	Kosten in Zivilsachen Weitere Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare sowie Auswirkung der Änderung vom 11. Dezember 1985 des Dekretes über die Anwaltsgebühren vom 6. November 1973	2 900 000.—	50 000.—	850	Frais en affaires civiles Nouvelle augmentation des honoraires d'avocats en assistance judiciaire et répercussions de la modification, en date du 11 décembre 1985, du décret du 6 novembre 1973 sur les honoraires des avocats

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren sowie starke Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare in amtlichen Verteidigungen	4 000 000.—	600 000.—	851	Frais en affaires pénales Hausse des frais occasionnés par les expertises ordonnées dans le cadre des instructions judiciaires et forte augmentation des honoraires d'avocats en assistance judiciaire
899	Verschiedene Verwaltungskosten Annahme des Vergleichs mit der Firma FLAG Flachbedachungen AG, Biel	1 000.—	18 005.60	899	Autres frais d'administration Acceptation de la conciliation avec l'entreprise FLAG toitures plates SA, Bienne
935	Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter Nicht zum voraus bekannte Mehrkosten für Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und an die Mietämter	450 000.—	24 000.—	935	Subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et aux offices des locations Frais supplémentaires imprévus pour des subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et aux offices des locations
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Büroauslagen	45 000.—	4 800.—	800	Frais du bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais de bureau
801	PTT-Gebühren Bei der Berechnung der geplanten Erneuerung der Telefonanlage des Jugendgerichtes Stadt Bern wurden die Kosten der Montage der Steuerkasten nicht miteinbezogen	38 000.—	6 500.—	801	Taxes des PTT Frais d'installation des boîtes de commande, qui ne figuraient pas dans le budget (devis concernant la rénovation prévue des installations téléphoniques du Tribunal des mineurs)
851 11	Massnahmenvollzugskosten Erhöhte Kosten	4 000 000.—	450 000.—	851 11	Frais de l'exécution des mesures Majoration des frais
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Minussaldo infolge nachträglicher Belastung des Kontos mit unvorhergesehenen Auslagen	30 000.—	138.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Solde négatif parce que ce compte a été débité après coup de frais imprévus
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder Erhöhung der Taggelder und Entschädigungen der nebenamtlichen Richter	50 000.—	19 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Hausse des jetons de présence et des indemnités versées aux juges non permanents
642	Arbeitgeberbeiträge Prozentwerte für die Arbeitgeberbeiträge wurden zu tief angesetzt	218 500.—	5 149.15	642	Contributions de l'employeur Le pourcentage des contributions de l'employeur avait été fixé trop bas

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Anzahl eingeschriebener Sendungen	15 000.—	1 300.—	801	Taxes des PTT Accroissement du nombre d'envois en recommandé
	Total Gerichtsverwaltung		1 271 372.05		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
642	Arbeitgeberbeiträge Die Mehraufwendungen sind auf einzelne Beförderungen und Neueinreihungen zurückzuführen	88 600.—	12 052.75	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires dues à des promotions et à des reclassements
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du Délégué au développement économique*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur an einem älteren Computer	3 000.—	600.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue d'un ordinateur (modèle assez ancien)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Insertionskosten infolge Schaffung einer neuen Stelle für das Büro Biel	26 000.—	5 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Majoration des frais d'annonces en raison de la création d'un poste nouveau pour le bureau de Bienne
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie, de l'artisanat et du travail*
642	Arbeitgeberbeiträge Mehraufwendungen begründet durch viele Aushilfen im Uhrenbeobachtungsbüro Biel und die temporäre Anstellung eines Juristen im Rechtsdienst	510 800.—	4 606.25	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires dues à l'engagement de nombreux auxiliaires au bureau officiel de Bienne du COSC (Contrôle officiel suisse des chronomètres); idem pour un juriste engagé à titre temporaire par le service juridique
791	Betriebsmittel Zunahme der Uhrenkontrolle im Uhrenbeobachtungsbüro Biel konnte nicht vorausgesehen werden	16 000.—	1 000.—	791	Moyens d'exploitation On n'avait pas pu prévoir la multiplication des contrôles de la qualité effectués au bureau officiel de Bienne du COSC

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Infolge der Erhöhung von Ergänzungsleistungen per 1. Januar 1987 mussten neue Formulare angeschafft werden	62 800.—	17 900.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure L'augmentation, prévue pour le 1er janvier 1987, des prestations complémentaires a rendu nécessaire l'acquisition de nouveaux formulaires
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Ausbau der Rentenapplikation im Zusammenhang mit der Rentenrevision vom 1. Januar 1986	27 700.—	42 500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Extension de l'application du programme «rentes» par suite de la révision de rentes du 1er janvier 1986
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 1987	7 100.—	2 800.—	899	Autres frais d'administration Frais supplémentaires dus à l'augmentation, à compter du 1er janvier 1987, des prestations complémentaires
943 11	Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkulosenversicherung Erweiterung des Kreises der bezugsberechtigten Kassen	950 000.—	17 703.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc Augmentation du nombre des caisses ayant droit aux subventions
943 12	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Die Einführung der flexiblen Einkommensgrenze per 1. April 1986 führte zu einer Erhöhung der Anzahl bezugsberechtigter Landwirte	4 200 000.—	51 900.—	943 12	Allocations familiales cantonales à l'agriculture Accroissement des agriculteurs ayant droit à des allocations familiales par suite de l'introduction, le 1er avril 1986, de la limite flexible des revenus
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office pour les expositions en matière économique et culturelle*
642	Arbeitgeberbeiträge Durch Aushilfsstellen höhere Personalkosten als budgetiert	87 600.—	623.40	642	Contributions de l'employeur Frais de personnel dépassant le montant prévu au budget (postes d'auxiliaires)
860	Ungedeckte Ausstellungskosten Zur Kostensenkung wurden Arbeiten für Ausstellungen vorwiegend durch das Amt selber ausgeführt	40 000.—	4 200.—	860	Frais non couverts des expositions L'Office a effectué lui-même une part importante des travaux liés aux expositions afin de comprimer les coûts
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder von Kommissionen Von den Mitgliedern der Lehraufsichtskommissionen mussten wesentlich mehr Betriebsbesuche als in den Vorjahren durchgeführt werden	410 000.—	20 300.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des Commissions Les membres des commissions de surveillance des apprentissages ont dû visiter plus d'entreprises qu'au cours des années précédentes

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Finanzielle Auswirkungen der neuen Geräte-Zusammensetzung konnten nicht genau berechnet werden	7 200.—	2 000.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Les répercussions financières de la nouvelle composition du parc informatique n'avaient pas pu être prévues avec exactitude
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs de Bienne*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Insertionskosten infolge wiederholter Stellenausschreibung	157 000.—	18 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus importants en raison de la mise au concours de plusieurs postes
820	Mietzinse Der Grosse Rat hat den Mietvertrag für die neue Abgasprüfstelle der Ingenieurschule Biel mit Mietbeginn 1. Juni 1986 genehmigt	89 000.—	56 600.—	820	Loyers Contrat de bail, approuvé par le Grand Conseil, du nouveau local du Contrôle des gaz d'échappement de l'Ecole d'ingénieurs de Bienne (début du bail le 1er juin 1986)
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erheblicher Mehraufwand bei den Stellenausschreibungen sowie Belastung der Fotokopien auf diesem Konto (interne Verlagerung)	85 000.—	50 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Grosses dépenses supplémentaires dues à la mise au concours de divers postes et au fait que les photocopies ont été débitées sur ce compte (ventilation différente à l'intérieur des comptes de charges)
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Miete einer zusätzlichen Datenleitung mit Modem zugunsten der Abteilung «Bauingenieurwesen»	43 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Location d'un circuit de données supplémentaire, équipé d'un modem, pour la section «génie civil»
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehraufwand bei den Reiseentschädigungen an Nebenamtlehrer (Fr. 10 000.–) sowie erhöhte Transportkosten infolge des immer noch bestehenden Provisoriums in Oberburg	80 000.—	16 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires en ce qui concerne les indemnités pour frais de déplacement versées à des enseignants qui exercent leur fonction à titre accessoire (10 000 francs) et majoration des frais de transport parce que le bâtiment provisoire d'Oberburg n'a toujours pas été remplacé
820	Mietzinse Unvorhersehbare Mietzinserhöhungen diverser Gebäude der Schule	48 000.—	5 500.—	820	Loyers Augmentation imprévisible du loyer de plusieurs bâtiments de l'école

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Hohe Insertionskosten infolge unvorhergesehener Stellenwechsel	75 000.—	21 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Importants frais d'annonces afin de repourvoir un poste devenu vacant de manière imprévue
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhte Auslagen infolge Evaluation und Anschaffung von Informatikgeräten	14 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses plus importantes dues à l'évaluation et à l'acquisition de matériel informatique
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
642	Arbeitgeberbeiträge Neue Stelle einer Verwaltungsbeamtin	187 900.—	15 030.95	642	Contributions de l'employeur Création d'un poste de fonctionnaire de l'administration
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhte Telefonkosten infolge Erweiterung der Schule	16 000.—	1 520.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de téléphone en raison de l'agrandissement de l'école
1380	*Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel*			*1380*	*Ecole d'administration et de transports de Bienne*
642	Arbeitgeberbeiträge Infolge Stellenwechsels war die Stelle einer Verwaltungsbeamtin über zwei Monate doppelt besetzt	158 300.—	379.95	642	Contributions de l'employeur Le poste d'une fonctionnaire de l'administration a été occupé en double pendant plus de deux mois en raison du changement de titulaire
1385	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1385*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Aufgrund der günstigen Heizölpreise im Sommer 1986 wurde der Heizölvorrat nochmals ergänzt	25 000.—	800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Le mazout étant avantageux en été 1986, on a complété à nouveau les réserves
	Total Volkswirtschaftsdirektion		374 816.30		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druckkosten Schulplanung, Dokumentation betr. Überprüfung der Spitalplanung und erhöhte Insertionskosten wegen a. o. Fluktuation	100 000.—	40 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression de la planification scolaire et de la documentation relative au contrôle de la planification hospitalière; frais d'annonces supplémentaires dus à une extraordinaire mobilité du personnel
820 11	Miete von Maschinen Erhöhter Dokumentationsbedarf GR/BUK	25 000.—	8 000.—	820 11	Loyers de machines Besoins accrus en documentation GC/CSE
1475	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern, Klinik*			*1475*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne, Clinique*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	3 265 500.—	242 006.40	642	Contributions de l'employeur Répercussions, encore partiellement inconnues lors de l'établissement du budget 1986, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Grössere Insertionskosten wegen unvorhersehbarem Mangel an Pflegepersonal	98 000.—	10 000.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus importants que prévu en raison d'un manque inopiné de personnel soignant
1476	*Psychiatrische Universitätsklinik, Landwirtschaft*			*1476*	*Clinique psychiatrique universitaire, Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen am Mähdrescher und an zwei Traktoren	18 000.—	6 700.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de la moissonneuse-batteuse et de deux tracteurs

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1485	*Psychiatrische Klinik Bellelay, Klinik*			*1485*	*Clinique psychiatrique Bellelay, Clinique*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Miete und Einrichtungen von fünf geschützten Wohnungen in Malleray	270 000.—	88 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Location et équipement de cinq logements protégés à Malleray
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unerwartet hohe Insertionskosten infolge Rekrutierungsproblemen für qualifiziertes Personal	60 000.—	10 850.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces nettement supérieurs aux prévisions en raison des difficultés rencontrées pour recruter du personnel qualifié
820	Mietzinse an Dritte vgl. Kommentar 770 10	52 000.—	16 200.—	820	Loyers à des tiers cf. commentaire ad 770 10
1487	*Schule für psychiatrische Krankenpflege*			*1487*	*Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique*
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals Vermehrte Reihenuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler zur Verbesserung der Prophylaxe	3 000.—	2 150.—	657	Frais de soins médicaux et d'hôpital pour le personnel Intensification du dépistage effectué auprès des étudiantes et des étudiants de l'Ecole afin d'améliorer la prophylaxie
899	Verschiedene Verwaltungskosten Nicht vorhersehbare Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Schulleitung	1 000.—	1 500.—	899	Autres frais d'administration Frais supplémentaires imprévus liés au changement à la direction de l'Ecole
1490	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus*			*1490*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Neuhaus*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	302 900.—	97 600.15	642	Contributions de l'employeur Répercussions, encore partiellement inconnues lors de l'établissement du budget 1986, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zusätzliche Stellenausschreibungen wegen unvorhersehbarer Austritte von Mitarbeitern	10 000.—	350.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mise au concours de postes devenus vacants de manière imprévue
1491	*Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern*			*1491*	*Policlinique psychiatrique pour adolescents*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	126 700.—	30 714.15	642	Contributions de l'employeur Répercussions, encore partiellement inconnues lors de l'établissement du budget 1986, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbare, im betrieblichen Interesse liegende Weiterbildungstätigkeit des neu gewählten Direktors	6 000.—	710.—	655	Frais en vue de développement professionnel du personnel Formation continue du nouveau directeur effectuée au profit de l'entreprise: dépenses non prévisibles au moment de l'établissement du budget
1495	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1495*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung noch nicht vollumfänglich bekannt waren	796 000.—	9 424.75	642	Contributions de l'employeur Répercussions, encore partiellement inconnues lors de l'établissement du budget 1986, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Elektrizitäts- und Heizungskosten als budgetiert	360 000.—	13 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais d'électricité et de chauffage plus élevés que prévu au budget
	Total Gesundheitsdirektion		577 205.45		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhte Kosten bei der durchgeführten Supervision	6 000.—	1 468.50	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais plus élevés pour la supervision qui a été effectuée
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
642	Arbeitgeberbeiträge Prozentwerte für die Arbeitgeberbeiträge wurden zu tief angesetzt	905 600.—	3 945.70	642	Contributions de l'employeur Le pourcentage des contributions de l'employeur avait été fixé trop bas
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhte Auslagen für Farb- und Korrekturbänder	85 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour rubans encreurs et rubans correcteurs
852	Amtliche Kosten Unvorhergesehene Mehrkosten für Abklärungen in ausserordentlichen Todesfällen und übrige amtliche Kosten der Regierungsstatthalterämter	240 000.—	40 000.—	852	Frais officiels Frais supplémentaires imprévus pour enquêtes sur des décès mystérieux et autres frais officiels supportés par les préfectures
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
797	Bücher und Zeitschriften Interne Verlagerung auf dieses Konto	4 000.—	800.—	797	Livres et revues Nouvelle ventilation interne
	Total Justizdirektion		52 214.20		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Erhöhung der Ansätze per 1. Januar 1986	55 000.—	17 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Augmentation du montant des indemnités au 1er janvier 1986
642	Arbeitgeberbeiträge Die belasteten Beiträge an die Ausgleichs- und Versicherungskasse übersteigen den budgetierten Kredit	683 900.—	7 000.—	642	Contributions de l'employeur Les contributions versées à la Caisse de compensation et d'assurance et inscrites au débit du présent compte ont dépassé le montant prévu au budget
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Weitere Zunahme von schwierigsten Verurteilten	1 800 000.—	409 000.—	762 10	Pensions pour les internés dans des établissements Nouvelle augmentation des condamnés difficiles
762 11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Hoher Insassenbestand in den bernischen Anstalten	10 200 000.—	302 000.—	762 11	Pensions pour les internés dans des établissements de la Direction de la police Nombre élevé d'internés dans les établissements du canton de Berne
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehraufwand durch Druck von Trödler-Kontrollbüchern, Nachnahme-Garnituren für Passbüro, Mehrbedarf an Fotokopien	140 000.—	20 000.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires dues à l'impression de livres de comptabilité à l'usage des brocanteurs ainsi que de formulaires pour les envois contre remboursement effectués par le Bureau des passeports; besoin accru en photocopies

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1610	*Zivilstandsämter*			*1610*	*Offices de l'état civil*
642	Arbeitgeberbeiträge Erhöhter Beitrag an die Versicherungskasse per Ende 1986	261 100.—	75 300.—	642	Contributions de l'employeur Contribution plus importante versée à la Caisse d'assurance pour fin 1986
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
771 10	Unterhalt der Mobilien Erhöhung der Wartungsgebühren	130 000.—	8 329.20	771 10	Entretien du mobilier Augmentation des frais d'entretien
791	Fahrradschilder Bezahlung einer Nachrechnung aus dem Jahre 1985	170 000.—	1 295.—	791	Plaques de cycles Paiement d'une facture de 1985 présentée en 1986
820 10	Mietzinse Erhöhung der Mietzinse per 1. Januar 1986	1 000 000.—	3 998.20	820 10	Loyers Augmentation des loyers pour le 1er janvier 1986
820 11	Miete von Maschinen Erhöhte Mietkosten für zehn Bildschirme	55 000.—	1 491.—	820 11	Loyers de machines Frais plus élevés pour la location de dix écrans cathodiques
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Grösserer Umfang der Verfilmungen sowie Budgetierung der Kuvertierungsarbeiten neu auf diesem Konto (interne Verlagerung)	30 000.—	1 720.25	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation du volume des microfilms; la mise sous plis a été budgétisée à ce compte (nouvelle ventilation)
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Zu tiefe Kostenschätzung und zusätzlich neues Gerät	40 000.—	10 737.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Frais budgétisés trop bas et location d'un nouvel appareil de TED
1640	*Schutzaufsichtsamt*			*1640*	*Office de patronage*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrauslagen infolge Druck der Jubiläumsschrift	13 000.—	242.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Tirage supplémentaire suite à l'impression de la brochure du jubilé
820 10	Mietzinse Neuer Mietvertrag inkl. Teuerung per 1. Juli 1986 an der Laupenstrasse 2	56 000.—	1 800.—	820 10	Loyers Nouveau contrat de bail prenant effet le 1er juillet 1986 (renchérissement compris) pour l'immeuble sis Laupenstrasse 2
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrauslagen bedingt durch die neu zugemieteten Büroräume an der Freienhofgasse 5 in Thun	15 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires liés à la location de nouveaux bureaux sis à Thoune, Freienhofgasse 5

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1650	*Polizeikommando*			*1650*	*Corps de police*
704	Unterhalt der Liegenschaften Innenausbau der Polizeiwache in Worb	270 000.—	42 000.—	704	Entretien des bâtiments et installations Travaux d'installation à l'intérieur du poste de police de Worb
820 3	Erwerb von Anteilscheinen der Wohnbaugenossenschaften Übernahme eines ausserge-wöhnlich hohen Anteilschein-kapitals für eine Dienstwohnung	6 000.—	5 000.—	820 3	Acquisition de parts sociales des sociétés coopératives de construction Acquisition d'un capital extraordinairement élevé de parts sociales pour un appartement de service
1670	*Strafanstalt Thorberg Anstaltsbetrieb*			*1670*	*Pénitencier Thorberg Exploitation de l'établissement*
642	Arbeitgeberbeiträge Die belasteten Beiträge an die Versicherungs- und Ausgleichskasse übersteigen den budgetierten Kredit	541 400.—	4 600.—	642	Contributions de l'employeur Les contributions versées à la Caisse de compensation et d'assurance et inscrites au débit du présent compte ont dépassé le montant prévu au budget
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatzanschaffung für die alte Abricht- und Dickenhobelmaschine	140 000.—	40 400.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une machine à dégauchir et à tirer d'épaisseur en remplacement de l'ancienne
1671	*Strafanstalt Thorberg Landwirtschaft*			*1671*	*Pénitencier Thorberg Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatzanschaffung für den fahruntüchtigen Lastwagen Henschel	40 000.—	10 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'un camion en remplacement du Henschel, devenu inutilisable
1675	*Strafanstalt Witzwil Anstaltsbetrieb*			*1675*	*Pénitencier Witzwil Exploitation de l'établissement*
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Honorarforderungen für Ausstattungen im Rahmen der 3. Bauetappe (Künstler und Architekten)	–.—	57 500.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour constructions nouvelles et transformations Traitements dus aux artistes et aux architectes (décorations effectuées dans le cadre de la 3e étape de construction)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten, unvorhergesehene Anschaffungen von Büromaterialien, Drucksachen und höhere Miete des Fotokopierapparates	30 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus importants que prévu, acquisition inopinée de matériel de bureau et d'imprimés; augmentation du loyer de la photocopieuse

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch an Energie der neuen Anstalt als vorauszusehen	370 000.—	15 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Le nouvel établissement a consommé plus d'énergie que prévu
1676	*Strafanstalt Witzwil Landwirtschaft*			*1676*	*Pénitencier Witzwil Agriculture*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Erhöhung der Prämien der Hagel- und Haftpflichtversicherung	25 000.—	1 200.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Majoration des cotisations pour l'assurance contre les dégats causés par la grêle et pour l'assurance responsabilité civile
1680	*Strafanstalt Hindelbank Anstaltsbetrieb*			*1680*	*Pénitencier Hindelbank Exploitation de l'établissement*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Mehrausgaben infolge Aufstockung des Personalkörpers, häufiger Personalwechsel und einer allgemein intensivierten Personalschulung	13 000.—	5 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Dépenses supplémentaires dues au renforcement des effectifs du personnel, au changement fréquent de personnel et à une intensification de la formation du personnel
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Allgemein schlechter Gesundheitszustand der Insassinnen	54 000.—	25 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers Etat de santé des détenues en général mauvais
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige Bedürfnisse Höherer Insassinnenbestand, allgemein schlechterer Gesundheitszustand der Eingewiesenen, vermehrter Bedarf an ärztlicher Versorgung mit entsprechender Abgabe von Medikamenten und ärztlichen Verrichtungen (Fr. 15 000.–/Fr. 4900.–)	50 000.—	19 900.—	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Le nombre des détenues a augmenté et leur état de santé a été généralement mauvais, d'où traitements médicaux et distribution de médicaments (15 000 francs/ 4900 francs)
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Telefongespräche aufgrund der Vollbelegung der Anstalt	58 000.—	6 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des communications téléphoniques, le pénitencier étant au complet
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Tätigkeit PR, Aquisition Gewerbe, Teilnahme an Veranstaltungen und Gesamtsanierung Anstalt	16 000.—	3 700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Multiplication des activités de relations publiques, recherche de clientèle, participation à diverses manifestations et assainissement général de l'établissement
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehrbedarf an Produktionsmitteln für Gewerbebetriebe	180 000.—	10 800.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Besoins accrus en moyens de production pour l'artisanat

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1685	*Anstalten St. Johannsen Anstaltsbetrieb*			*1685*	*Etablissements de St-Jean Exploitation de l'établissement*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten an Tumbler und Personensuchanlage	30 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien, imprévus, de l'essoreuse et de l'installation de «bips»
1686	*Anstalten St. Johannsen Landwirtschaft*			*1686*	*Etablissements de St-Jean Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Revisionsarbeiten an den Traktoren (Neubereifung aus Sicherheitsgründen)	35 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux de contrôles effectués sur les tracteurs (remplacement des pneus pour des motifs de sécurité)
1695	*Jugendheim «Lory», Münsingen*			*1695*	*Foyer pour adolescentes «Lory», Münsingen*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Schweissgerätes, da die heutige Schweissanlage defekt ist und nicht mehr repariert werden kann (Fr. 2500.–) Überziehung des Kontos infolge Rechnungsfehler (Fr. 807.–)	15 000.—	3 307.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une soudeuse, les appareils à souder utilisés jusqu'ici étant endommagés et irréparables (2500 francs) Découvert dû à une erreur de calcul (807 francs)
	Total Polizeidirektion		1 131 819.65		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1800	*Sekretariat*			*1800*	*Secrétariat*
612	Besoldungen Anstellung einer Verwaltungsbeamtin infolge krankheitsbedingter Teilpensionierung einer Mitarbeiterin	226 100.—	5 578.25	612	Traitements Engagement d'une fonctionnaire de l'administration parce qu'une collaboratrice a dû être mise partiellement à la retraitre en raison d'une maladie
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
652	Wohnungsentschädigungen Mehr Erhöhungsgesuche als erwartet (Fr. 6954.25/Fr. 5979.45)	1 440 000.—	12 933.70	652	Indemnités de logement Demandes d'augmentation plus nombreuses que prévu (6954.25 francs/5979.45 francs)
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
642	Arbeitgeberbeiträge Kreditzuteilung gemäss Vorgabe	849 600.—	31 219.75	642	Contributions de l'employeur Le crédit accordé par la Trésorerie de l'Etat était insuffisant
652	Wohnungsentschädigungen Mehr Erhöhungsgesuche als erwartet (Fr. 7000.–/Fr. 3000.–)	440 000.—	10 000.—	652	Indemnités de logement Demandes d'augmentation plus nombreuses que prévu (7000 francs/3000 francs)
1803	*Christkatholische Kirche*			*1803*	*Eglise catholique chrétienne*
642	Arbeitgeberbeiträge Kreditzuteilung gemäss Vorgabe	55 900.—	567.90	642	Contributions de l'employeur Le crédit accordé par la Trésorerie de l'Etat était insuffisant
	Total Kirchendirektion		60 299.60		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Stellenausschreibungen und Druckkosten (Fr. 20000.–/Fr. 1857.45)	25 000.—	21 857.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mise au concours inopinée de plusieurs postes et frais d'impression (20000 francs/ 1857.45 francs)
832	Rechtskosten Bezahlung unvorhergesehener Gerichts- und Parteikosten	10 000.—	13 100.—	832	Frais judiciaires Frais de procédure et dépens de la partie adverse (paiement imprévu)
1911	*Staatskassen*			*1911*	*Caisses de l'Etat*
655	Kosten für die Weiterbildung Mehrausgaben im Rahmen der Einführung der Projekte NESKO und KOFINA	2 000.—	500.—	655	Frais en vue de développement professionel Dépenses supplémentaires liées à l'introduction des projets NESKO et KOFINA
1913	*Staatsbuchhaltung*			*1913*	*Comptabilité de l'Etat*
801 10	PTT-Gebühren Mehrausgaben infolge grösseren Eingangs der direkten Bundessteuer	1 600 000.—	243 509.04	801 10	Taxes des PTT Dépenses supplémentaires dues à des rentrées plus importantes au titre d'impôt fédéral direct
1920	*Steuerverwaltung*			*1920*	*Intendance des impôts*
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhung bei der amtlichen Bewertung war zur Zeit der Budgetierung nicht vorauszusehen	1 170 000.—	588.90	820 10	Loyers Augmentation des loyers imprévisible au moment de l'établissement du budget et due à la nouvelle évaluation officielle

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Die Zunahme der Verlustscheine und die damit verbundenen uneinbringlichen Betreibungskosten waren zur Zeit der Budgetierung nicht vorauszusehen	600 000.—	126 215.35	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Le nombre croissant d'actes de défaut de biens et des frais de poursuite irrécouvrables qui en ont découlé n'était pas prévisible au moment de l'établissement du budget
945 20	Beitrag des Staates an den Finanzausgleichsfonds Durch administratives Versehen wurde auf diesem Posten eine Budget-Kürzung vorgenommen	5 000 000.—	10 000 000.—	945 20	Contribution de l'Etat au Fonds de compensation financière Une erreur administrative a conduit à une réduction budgétaire à ce poste
1930	*Personalamt*			*1930*	*Office du personnel*
820 10	Mietzinse Übernahme eines zusätzlichen Büroraumes sowie eines Besprechungszimmers per 1. Februar 1986 (Fr. 15 705.85/Fr. 1484.–)	100 000.—	17 189.85	820 10	Loyers Emménagement, prévu pour le 1er février 1986, dans un bureau supplémentaire et dans une salle de conférences (15 705.85 francs/ 1484 francs)
1931	*Versicherungskasse*			*1931*	*Caisse d'assurance*
612	Besoldungen Zur Einarbeitung des neuen Vorstehers war diese Stelle während drei Monaten doppelt besetzt	791 700.—	33 506.45	612	Traitements Poste du chef occupé en double pendant trois mois (afin de préparer le remplaçant à ses tâches)
631	Feste Zulagen an Rentner Die Abnahme der Rentner hielt sich in einem kleineren Rahmen als vorgesehen	90 000.—	20 192.—	631	Allocations fixes aux rentiers Diminution des rentiers moins importante que prévu
642 10	Arbeitgeberbeiträge vgl. Kommentar 612	90 800.—	8 552.25	642 10	Contributions de l'employeur cf. commentaire ad 612
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Erhöhte Zinsgarantie wegen der Zunahme des Versichertenbestandes	40 000 000.—	11 855 713.90	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Majoration des intérêts garantis en raison de l'augmentation du nombre des assurés
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Auslagen für Stellenausschreibungen	25 000.—	7 560.10	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses pour la mise au concours de divers postes
801	PTT-Gebühren Zusätzliche Ausgaben wegen Umzug vom 1. in den 2. Stock	4 000.—	1 555.95	801	Taxes des PTT Dépenses supplémentaires dues au déménagement du 1er au 2e étage
832	Rechtskosten Verfahren gegen den Verband der Schweiz. Assistenz- und Oberärzte (VSAO)	500.—	9 500.—	832	Frais judiciaires Procédure contre l'Association suisse des médecins-assistants et chefs de clinique
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Erhöhte Rechnungsstellung durch die BEDAG	8 000.—	340.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de locations du matériel Augmentation des factures présentées par la BEDAG

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
1960	*Finanzkontrolle*			*1960*	*Contrôle des finances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht voraussehbare, überdurchschnittlich hohe Insertionskosten für Stelleninserate betreffend Revisoren	50 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces imprévus et supérieurs à la moyenne engagés pour des offres d'emploi concernant des postes de réviseurs
	Total Finanzdirektion		22 369 881.24		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2000	*Sekretariat*			*2000*	*Secrétariat*
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Aufgrund eines Gerichtsurteils sind die Anwalts- und Parteikosten im Forderungsstreit gegen Prof. Neuner zu übernehmen	–.—	29 600.—	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Conformément à une décision judiciaire, le Secrétariat de la Direction de l'instruction publique doit assumer les frais d'avocat et les dépens de la cause qui l'oppose au prof. O. Neuner
2005	*Abteilung Hochschule*			*2005*	*Service de l'Université*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Sitzungen als vorgesehen	5 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre de séances plus grand que prévu
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
622 30	Besoldungen der Sekundarlehrer Weniger Klassenschliessungen, steigendes Durchschnittsalter der Lehrerschaft sowie Pensenvermehrung infolge Lehrplanreform	157 000 000.—	924 000.—	622 30	Traitements des maîtres de l'enseignement secondaire Diminution du nombre de classes supprimées, augmentation de l'âge moyen du corps enseignant et création de postes nouveaux par suite de la refonte des plans d'études
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	1 357 300.—	107 000.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
940 19	Staatsbeiträge an private höhere Mittelschulen Zu tief festgesetzte Akontozahlung pro 1985 bewirkte eine Nachzahlung im Jahre 1986 (Freies Gymnasium Bern)	8 345 000.—	666 898.60	940 19	Subventions cantonales aux écoles moyennes supérieures privées Le montant de l'acompte 1985 ayant été fixé trop bas, l'arriéré a dû être payé en 1986 (Gymnase libre de Berne)
2015	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2015*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	289 200.—	129 000.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
799 11	Archäologischer Dienst; Fundentschädigungen, Restaurierungs- und Grabungsprojekte Mehrkosten der Grabungen und Auswertungen	1 077 000.—	931 000.—	799 11	Service archéologique: Indemnités pour fouilles, projets de restaurations et de fouilles Frais supplémentaires pour des fouilles et leur exploitation
941 10	Jährliche Staatsbeiträge an Museen und Ausstellungsinstitute Sonderbeiträge wegen Einbau der Teuerungszulagen in die versicherten Besoldungen	4 073 000.—	216 360.—	941 10	Subventions annuelles aux musées et centres d'expositions Subventions spéciales dues à l'intégration des allocations de renchérissement dans le traitement assuré
2025	*Amt für Unterrichtsforschung und -planung/Berner Schulwarte*			*2025*	*Office de recherche pédagogique/Centre de documentation pédagogique*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	262 800.—	8 600.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
940	Staatsbeitrag an Schulfilmzentrale Unerwartete Zunahme des Verleihvolumens von Unterrichtsfilmen	120 000.—	29 172.—	940	Subventions de l'Etat à la Centrale du cinéma scolaire Augmentation inattendue du nombre de films pédagogiques prêtés
2050	*Universität*			*2050*	*Université*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	16 992 500.—	990 802.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Kontoüberschreitung infolge Zuteilung von Globalkrediten betreffend fünf Konti an die Universitätsinstitute	2 900 000.—	130 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Découvert dû à l'octroi de crédits globaux aux instituts universitaires (cinq comptes touchés)

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen (Extrakredite) Erneuerung der 120 Kursmikroskope des Anatomischen Instituts (Fr. 281 618.–) Anschaffung eines neuen Forschungsmikroskops für das Physiologische Institut (Fr. 57 967.15) Ersatz des Rasterelektronenmikroskops für das Geologische Institut (Fr. 329 688.–)	6 500 000.—	669 273.15	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils (crédits extraordinaires) Remplacement des 120 microscopes utilisés par les étudiants de l'Institut d'anatomie (281 618 francs) Acquisition d'un nouveau microscope de recherches pour l'Institut de physiologie (57 967.15 francs) Remplacement du microscope électronique à balayage pour l'Institut de géologie (329 688 francs)
771	Unterhalt der Mobilien vgl. Kommentar 770 10	1 600 000.—	73 200.—	771	Entretien du mobilier cf. commentaire ad 770 10
940 30	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Tiefenau- und im Zieglerspital in Bern Vertragliche Neuregelung der Finanzierung. Der ursprüngliche Terminplan der Verhandlungen wurde um ein Jahr überschritten	–.—	267 080.—	940 30	Subvention de l'Etat pour la formation de médecins à l'Hôpital Tiefenau et à l'Hôpital Ziegler à Berne Nouveau contrat sur le financement. Le calendrier fixé initialement pour les négociations a été dépassé d'un an
940 50	Staatsbeitrag an das Inselspital für Lehre und Forschung Bereinigung der Transitorischen Aktiven	55 700 000.—	136 404.—	940 50	Subvention de l'Etat à l'Hôpital de l'Ile pour l'enseignement et la recherche Apuremet des actifs transitoires
2070	*Seminar Bern*			*2070*	*Ecole normale Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	574 200.—	39 500.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Konsequente Handhabung der Kontierungsrichtlinien (Einsparung bei Konto 797 11)	43 000.—	3 053.75	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et autres moyens d'enseignement Application stricte des Directives pour les comptes (économies réalisées au compte 797 11)
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Erhöhte Betriebskosten (System KOFINA)	6 000.—	600.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Augmentation des frais d'exploitation (système KOFINA)
2071	*Seminar Biel, deutschsprachig*			*2071*	*Ecole normale Bienne (de langue allemande)*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	548 800.—	14 500.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
820	Mietzinse Mehrkosten verursacht durch den revidierten Vertrag zwischen den Liegenschaftsverwaltungen von Kanton und Stadt Biel über den Benutzungsanteil für Räumlichkeiten des Seminars	48 000.—	6 112.—	820	Loyers Frais supplémentaires dus à la révision du contrat passé entre l'Administration des domaines du canton de Berne et celle de la ville de Bienne quant à la contribution due pour l'utilisation des locaux de l'Ecole normale
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten verursacht durch die Kälteperiode im 1. Quartal, die gestiegenen Strompreise und vorzeitige Übernahme von Heizöl infolge einer Ölpanne in der kantonalen Liegenschaft in Biel	260 000.—	39 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires dus au grand froid du 1er trimestre, à l'augmentation du prix de l'électricité et à l'achat anticipé de mazout (à l'occasion d'un écoulement de mazout dans un domaine situé à Bienne et appartenant à l'Administration cantonale des domaines)
2072	*Seminar Biel, französischsprachig*			*2072*	*Ecole normale Bienne (de langue française)*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben infolge vermehrter Kursbesuche und steigender Schülerzahl	13 000.—	2 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépassement dû à la multiplication des visites aux enseignants et à l'accroissement des élèves dans une même division
2073	*Seminar Hofwil*			*2073*	*Ecole normale Hofwil*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	458 100.—	90 000.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
771	Unterhalt der Mobilien Mehraufwendungen für Reparaturen	24 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Dépenses supplémentaires dues à des réparations
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Der Erlös aus Fotokopien wird neu auf einem Einnahmenkonto verbucht und nicht wie veranschlagt als Ausgabenminderung	34 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Les recettes provenant des photocopies sont désormais enregistrées dans un compte recettes, et non plus en tant que diminution des dépenses (comme le prévoyait le budget)
840 15	Ausgaben für EDV-Leistungen, Hardware-Miete Die effektiven Hardware-Mietkosten für das Finanzautomationssystem KOFINA übersteigen die Annahmen im Budgetierungszeitpunkt	6 000.—	2 450.—	840 15	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, frais de location du matériel Frais de location du matériel nécessaire pour l'automatisation des finances (KOFINA) supérieurs aux dépenses prévues au budget

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2074	*Seminar Langenthal*			*2074*	*Ecole normale Langenthal*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	350 400.—	35 200.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
2075	*Seminar Spiez*			*2075*	*Ecole normale Spiez*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	454 900.—	11 500.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
2076	*Seminar Thun*			*2076*	*Ecole normale Thoune*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	536 200.—	17 500.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
2077	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2077*	*Ecole normale de maîtresses d'économie familiale, Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	240 600.—	69 000.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
2078	*Sonderpädagogisches Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern*			*2078*	*Ecole normale de pédagogie spéciale pour la partie germanophone du canton de Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	55 900.—	21 300.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Telefoninstallationen für die zwei neuangestellten Praxisanleiter	3 000.—	1 950.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installations téléphoniques pour les deux instructeurs nouvellement engagés
2079	*Französischsprachige Schule Bern*			*2079*	*Ecole de langue française Berne*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	236 400.—	17 000.—	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
	Total Erziehungsdirektion		5 686 855.50		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
641	Unfallversicherung Die effektiv zu leistende SUVA-Prämie ist grösser als angenommen	750 000.—	66 000.—	641	Assurance contre les accidents Cotisation à verser à la CNA plus élevée que prévu
2120	*Raumplanungsamt*			*2120*	*Office du plan d'aménagement du territoire*
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Hohe Insertionskosten für Stellenausschreibungen	50 000.—	20 588.45	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces importants pour la mise au concours de divers postes
2150	*Tiefbauamt*			*2150*	*Service des ponts et chaussées*
820	Mietzinse Konsequente Handhabung der Kontierungsrichtlinien KOFINA (Einsparung bei Konto 710)	350 000.—	17 190.35	820	Loyers Application stricte des Directives pour les comptes KOFINA (économies réalisées au compte 710)
2152	*Autobahnamt, Nationalstrassenunterhalt*			*2152*	*Service des autoroutes, Entretien des routes nationales*
771 12	Unterhalt der Maschinen und Werkzeugen Konsequente Handhabung der Kontierungsrichtlinien KOFINA (Einsparung bei Konto 771 11)	27 000.—	159 913.70	771 12	Entretien des machines et des outils Application stricte des Directives pour les comptes KOFINA (économies réalisées au compte 771 11)
801	PTT-Gebühren Datentransfer mittels PTT-Mietleitungen von Interlaken in die Überwachungszentrale Spiez	30 000.—	24 905.60	801	Taxes des PTT Transfert de données entre Interlaken et la centrale de surveillance de Spiez au moyen des câbles loués par les PTT

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrter Personaleinsatz infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse im Winter	40 000.—	20 731.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Surcroît de travail en raison des intempéries hivernales
	Total Baudirektion		309 329.30		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten infolge vieler Stellenausschreibungen	13 000.—	11 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus dus à la mise au concours de nombreux postes
2220	*Amt für öffentlichen Verkehr*			*2220*	*Office des transports publics*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Wegen Austritts eines Mitarbeiters musste eine Stelle ausgeschrieben werden	7 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure La démission d'un collaborateur a rendu nécessaire la mise au concours de son poste
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Mehrauslagen sind auf die Anstellung eines neuen Mitarbeiters zurückzuführen	8 000.—	1 101.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Débours supplémentaires liés à l'engagement d'un nouveau collaborateur
945 36 50	Transitorische Aktiven Bereinigung der Transitorischen Aktiven	—.—	21 001 142.—	945 36 50	Actifs transitoires Apurement des actifs transitoires
2230	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2230*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770 10	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Ölwehrfahrzeuges für den Stützpunkt Zweisimmen	13 000.—	98 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Acquisition, pour le centre d'intervention de Zweisimmen, d'un véhicule pour la lutte contre les accidents dus au hydrocarbures
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten infolge vieler Stellenausschreibungen	94 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus dus à la mise au concours de nombreux postes

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2232	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2232*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Durch die dringende und unvorhergesehene Anschaffung eines Analysengerätes musste der budgetierte Kredit überschritten werden	70 000.—	175.90	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Dépassement du crédit budgétisé en raison de l'acquisition, urgente et imprévue, d'un appareil d'analyses
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		21 118 419.25		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
642	Arbeitgeberbeiträge Anstieg bei den Einkaufssummen der Versicherungskasse	98 200.—	4 293.30	642	Contributions de l'employeur Augmentation des sommes de rachat de la Caisse d'assurance
927	Beiträge an den Bund Beitrag an den Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (Aufhebung der generellen Kürzung von 10%)	13 400.—	1 480.—	927	Subventions de l'Etat payées à la Confédération Subvention au fonds en faveur des recherches forestières et d'utilisation du bois (suppression de la restriction générale de 10%)
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
642	Arbeitgeberbeiträge Bedingt durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge auf den 1. Januar 1985 erhöhte sich der Versichertenkreis	1 096 600.—	80 590.90	642	Contributions de l'employeur L'entrée en vigueur, le 1er janvier 1985, de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle a entraîné une augmentation du nombre d'assurés
801	PTT-Gebühren Vermehrte Telefongespräche im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Waldschäden	72 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT Multiplication des conversations téléphoniques concernant les mesures prises contre les dommages aux forêts
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Übernahme von zusätzlichen Büroräumlichkeiten bei der Forstinspektion Oberland, Spiez (Elektroinstallationen)	65 000.—	4 896.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau L'Inspection des forêts de l'Oberland (Spiez) a emménagé dans des bureaux supplémentaires (installations électriques)

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Staatsförster, administratives Personal der Kreisforstämter und Bannwarte Übergang von Forstjahr zu Rechnungsjahr (das 4. Quartal 1986 musste durch Nachkredit abgedeckt werden)	5 997 200.—	763 977.85	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs forestiers, des forestiers de l'Etat, des employés des offices forestiers d'arrondissement et des gardes-forestiers Passage de l'exercice forestier à l'exercice comptable (le 4e trimestre 1986 a dû être couvert par un crédit supplémentaire)
640	Krankenversicherung vgl. Kommentar 612	240 000.—	70 024.45	640	Assurance-maladie cf. commentaire ad 612
641	Unfallversicherung, Suva-Prämien vgl. Kommentar 612	759 700.—	120 551.35	641	Assurance contre les accidents, primes à la CNA cf. commentaire ad 612
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter vgl. Kommentar 612	750 000.—	33 247.70	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers cf. commentaire ad 612
704	Unterhalt der Gebäude vgl. Kommentar 612	131 000.—	4 964.15	704	Entretien des bâtiments cf. commentaire ad 612
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten vgl. Kommentar 612	20 000.—	5 220.40	741	Frais de mensuration et d'abornement cf. commentaire ad 612
744	Rüstlöhne und Transportkosten vgl. Kommentar 612	5 700 000.—	369 047.05	744	Frais de façonnage et de transport cf. commentaire ad 612
745 10	Kosten für Waldkulturen vgl. Kommentar 612	1 900 000.—	77 437.35	745 10	Frais pour cultures forestières cf. commentaire ad 612
745 11	Kosten für Weganlagen vgl. Kommentar 612	1 900 000.—	316 671.—	745 11	Frais pour construction de chemins cf. commentaire ad 612
746	Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden vgl. Kommentar 612	428 000.—	27 912.55	746	Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains ébouleux cf. commentaire ad 612
747	Gemeindesteuern vgl. Kommentar 612	160 000.—	88 262.05	747	Impôts communaux cf. commentaire ad 612
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen vgl. Kommentar 612	540 000.—	44 398.—	770	Acquisition de machines et d'outils cf. commentaire ad 612
771	Unterhalt der Maschinen und Werkzeuge vgl. Kommentar 612	359 000.—	24 028.25	771	Entretien des machines et d'outils cf. commentaire ad 612
820	Pachtzinse vgl. Kommentar 612	6 000.—	670.—	820	Fermages cf. commentaire ad 612
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser vgl. Kommentar 612	22 000.—	15 513.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau cf. commentaire ad 612
830	Besondere Dienstleistungen, Gutachten usw. vgl. Kommentar 612	2 000.—	235.10	830	Prestations particulières de services, expertises, etc. cf. commentaire ad 612

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien vgl. Kommentar 612	90 000.—	18 289.—	893	Primes d'assurance responsabilité civile et objets cf. commentaire ad 612
899	Verschiedene Verwaltungskosten und Beiträge an Verbände vgl. Kommentar 612	19 000.—	6 239.60	899	Autres frais d'administration et subsides à des associations cf. commentaire ad 612
2320	*Jagdinspektorat*			*2320*	*Inspectorat de la chasse*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	262 800.—	7 225.40	642	Contributions de l'employeur Répercussions, en partie inconnues au moment où le budget a été dressé, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985
948 10	Staatsbeiträge für den Wild- und Vogelschutz Entnahme aus der Jagdrechnung 1986 zugunsten des zweckbestimmten Wildschadenfonds	5 000.—	115 767.75	948 10	Subventions de l'Etat pour la protection du gibier et des oiseaux Débité au compte de la chasse en faveur du fonds affecté aux dommages causés par le gibier (fonds à destination déterminée)
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
704 10	Unterhalt von Naturdenkmälern Erhöhter Aufwand bei dringlichen Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten	200 000.—	18 500.—	704 10	Protection de monuments naturels Charges plus élevées en raison de soins urgents dans les réserves naturels
770	Anschaffung von Mobilien Mehrkosten bei der Anschaffung eines Fahrzeuges mit 3-Weg-Katalysator	40 000.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires dus à l'acquisition d'un véhicule équipé d'un catalyseur à trois voies
797	Bücher, Karten, Zeitschriften Unerwartete Mehraufwendungen für das Bereitstellen von Planunterlagen sowie im Zusammenhang mit der Kartierung von Trockenstandorten	12 000.—	3 000.—	797	Livres, cartes et revues Dépenses supplémentaires pour la mise au point de plans et pour l'établissement d'une carte des zones xérothermes
893	Sachversicherungsprämien Erhöhte Gebäudeversicherungsprämien (Goldbachschwändeli-Hütte und zwei baufällige Gebäude im Naturschutzgebiet Sense-Schwarzwasser)	1 000.—	290.20	893	Primes d'assurance objets Majoration des cotisations versées pour l'assurance bâtiments (refuge de Goldbachschwändeli et deux bâtiments délabrés dans la réserve naturelle de Sense-Schwarzwasser)
	Total Forstdirektion		2 243 733.75		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
602 11	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Tierzuchtkommission Zunahme der Herdebuchzucht beim Rindvieh und bei den Schafen führt zu vermehrter Expertentätigkeit	350 000.—	24 108.80	602 11	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage du bétail Sollicitation accrue des experts en raison de l'intensification de la sélection généalogique des bovins et des ovins inscrits au herd-book
641	Unfallversicherung Gemäss Beschluss des Grossen Rates 3988 vom 4. November 1986 sind die Versicherungsbeiträge der Finanzrechnung 1986 zu belasten	2 500.—	71 310.—	641	Assurance contre les accidents En application de l'AGC n° 3988 du 4 novembre 1986, les primes d'assurance doivent être débitées au compte financier 1986
860	Produktionsausgaben für Rochenne-Reben Kosten für die Einkellerung der Traubenernte 1984 sowie unvorhergesehene Aufwendungen für Pachtzins und Reparaturen	16 000.—	8 995.85	860	Dépenses en vue de la production pour le vignoble de la Rochenne Frais d'encavement de la récolte de raisins 1984 et dépenses imprévues (fermage et réparations)
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien vgl. Kommentar 641	1 000.—	4 360.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) cf. commentaire ad 641
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen an Organisationen	670 000.—	22 117.70	947 10	Subventions de l'Etat en faveur de l'agriculture en général Dépenses supplémentaires dues aux subventions de l'Etat à des organisations

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2410	*Veterinäramt*			*2410*	*Office vétérinaire*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Durch die Abschaffung der unechten Trans. Aktiven und Einführung des Kassaprinzips wurde der Hufbeschlagskurs mit den Unterrichtsbedürfnissen dem Jahr 1986 belastet	10 000.—	4 750.20	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Le cours de ferrure doit être inscrit à la charge du présent compte en raison de la suppression des faux actifs transitoires et de l'introduction du principe de caisse
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Verrechnung mit Bund (Gesetzestexte)	55 000.—	440.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Compensation avec la Confédération (textes de loi)
801	PTT-Gebühren Mehrversand von Ohrmarken, Mehrkosten bei Rücksendungen sowie Verrechnung von vermehrten Einschreibetaxen	1 000.—	759.90	801	Taxes des PTT Envoi d'un plus grand nombre de marques d'oreilles, frais supplémentaires dus à des envois en retour et taxes de nombreuses lettres recommandées
2420	*Meliorationsamt*			*2420*	*Service des améliorations foncières*
641	Unfallversicherung Suva-Prämien wurden zu tief eingeschätzt	14 000.—	8 041.50	641	Assurance contre les accidents Les primes CNA ont été sous-évaluées
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die Insertionskosten für die bewilligte Stelle eines Hochbauchefs wurden zu tief eingeschätzt	22 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus importants que prévu en vue de l'engagement du chef de la section des bâtiments (poste admis à être repourvu)
820	Mietzinse Infolge Unkenntnis der vorgesehenen Mietzinsanpassung 1986 wurden die gleichen Budgetwerte wie 1985 angenommen	145 000.—	1 643.60	820	Loyers Ignorant l'adaptation prévue des loyers, on avait budgétisé pour 1986 la même somme que pour l'exercice précédent
2445	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2445*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrausgaben infolge wesentlichem Anstieg der Nachfragen in der zweiten Jahreshälfte	6 500.—	1 196.70	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires en raison de l'explosion de la demande au deuxième semestre
2452	*Gartenbauschule Oeschberg Lehrlingsschule*			*2452*	*Ecole d'horticulture Oeschberg* *Ecole d'apprentis*
860 1	Produktionsausgaben Vermehrte Jungpflanzen-Einkäufe	125 000.—	9 408.95	860 1	Dépenses en vue de la production Achat de nombreux plantons

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2465	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen, Schule*			*2465*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen, Ecole*
655	Kosten für die Weiterbildung Mehrauslagen infolge der EDV-Einschulung des Personals von Schule und Beratung	10 000.—	1 594.25	655	Frais en vue du développement professionnel Dépenses supplémentaires pour conseils et formation en TED dispensée au personnel de l'école
704	Unterhalt der Schulgebäude Einige nicht vorausgesehene Änderungen (Biogasanlage, Telefonanlage)	30 000.—	6 974.95	704	Entretien des bâtiments de l'école Quelques transformations imprévues (installation de biogaz et installation téléphonique)
771	Unterhalt der Mobilien Grosse Reparatur an Wischmaschine	17 000.—	2 339.55	771	Entretien du mobilier Réparation importante de la balayeuse
797	Bücher, Karten und Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehrauslagen infolge Einführung Informatikunterricht an der Schule	100 000.—	13 781.65	797	Livres, cartes, revues, journaux et autres moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires dues à l'introduction d'un enseignement en informatique
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Spesen infolge der EDV-Einschulung des Personals von Schule und Beratung	35 000.—	2 535.85	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais plus importants liés aux conseils et à la formation en TED dont a bénéficié le personnel de l'école
2467	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen, Haushaltungsschule*			*2467*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen, Ecole ménagère*
612	Besoldungen Zu tief festgesetzter Budgetwert	512 000.—	49 041.55	612	Traitements Montant budgétisé trop faible
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben infolge Einkauf und Verarbeitung von Webmaterial	45 000.—	4 090.55	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires dues à l'achat et au traitement de matériel de tissage
2470	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal, Schule*			*2470*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal, Ecole*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Ausnahmsweise Führung einer Zusatzklasse an der Winterschule (Fr. 8000.–) Den Schülern wurden zusätzliche Lehrmittel abgegeben (Fr. 6242.70)	60 000.—	14 242.70	797	Livres, cartes, revues, journaux et autres moyens d'enseignement Tenue exceptionnelle d'une classe supplémentaire durant le semestre d'hiver (8000 francs) Matériel d'enseignement remis en sus aux étudiants (6242.70 francs)

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Überdurchschnittlich hohe Insertionskosten im Zusammenhang mit der Einstellung von Hausdienstpersonal	6 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces nettement supérieurs à la moyenne en vue de l'engagement de personnel de maison
810	Taggelder und Reiseauslagen vgl. Kommentar 797	37 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement cf. commentaire ad 797
820	Miete von Maschinen Es werden immer mehr Lehrmittel von der Schule angefertigt	8 000.—	1 921.—	820	Loyers pour machines L'école produit elle-même un nombre croissant de moyens d'enseignement
2471	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal, Landwirtschaft*			*2471*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal, Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten an den Ökonomiegebäuden	7 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Travaux imprévus d'entretien des bâtiments agricoles
2472	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal, Haushaltungsschule*			*2472*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal, Ecole ménagère*
642	Arbeitgeberbeiträge Neueinreihung einer Mitarbeiterin als Dienstchefin und entsprechende Anpassung der Versicherungsklasse	43 300.—	9 450.30	642	Contributions de l'employeur Reclassement d'une collaboratrice (promue chef de service) et adaptation de la contribution versée à la Caisse d'assurance
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schülerinnen als üblich	25 000.—	1 696.85	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Nombre d'étudiantes plus élevé que d'habitude
2490	*Bergbauernschule Hondrich, Schule*			*2490*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich, Ecole*
642	Arbeitgeberbeiträge Im Jahr 1986 wurden die Arbeitgeberbeiträge stark erhöht	205 800.—	21 328.20	642	Contributions de l'employeur Les contributions de l'employeur ont été fortement majorées en 1986
2491	*Bergbauernschule Hondrich, Landwirtschaft*			*2491*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich, Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Grössere Schäden an verschiedenen Mobilien des Gutsbetriebes	14 000.—	600.—	771	Entretien du mobilier Dommages assez importants subis par divers éléments du mobilier de l'entreprise appartenant à l'Ecole

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2492	*Bergbauernschule Hondrich, Haushaltungsschule*			*2492*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich, Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an Fachkommission Durch diverse Stellenwechsel mussten mehr Sitzungen als in anderen Jahren durchgeführt werden	3 500.—	1 600.—	602	Jetons de présence de la Commission professionnelle Le nombre de séances qui ont dû être tenues a été plus important cette année en raison de plusieurs changements d'emploi
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben infolge Teuerung und Einführung einiger neuer Lehrmittel	22 000.—	1 200.—	797	Moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires dues au renchérissement et à l'introduction de nouveaux moyens d'enseignement
	Total Landwirtschaftsdirektion		300 030.60		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
820	Mietzinse Allgemeine Mietzinsanhebung und zusätzlicher Aufwand für die Miete eines Putzmaterialraumes	145 000.—	6 488.—	820	Loyers Augmentation généralisée des loyers et accroissement des charges en raison de la location d'un réduit pour les produits de nettoyage
942 14	Beiträge für behinderte Kinder Erhöhter Zahlungsbedarf im Zusammenhang mit der Begleichung von fälligen Beiträgen für das Jahr 1986	2 200 000.—	282 564.—	942 14	Subventions en faveur d'enfants handicapés Besoins accrus en liquidités pour le paiement de subventions dues pour 1986
2560	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2560*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
754	Arzt, Spital- und Heilungskosten der Schüler Auswirkungen des Bruttoprinzips	4 000.—	531.75	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Répercussions de l'application du principe des chiffres bruts
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten vgl. Kommentar 754	5 000.—	1 821.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure cf. commentaire ad 754
2566	*Schulheim für Knaben, Aarwangen, Landwirtschaft*			*2566*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen, Agriculture*
642	Arbeitgeberbeiträge Auswirkungen der Einführung des BVG vom 1. Januar 1985, die bei der Budgetierung 1986 noch nicht vollumfänglich bekannt waren	10 600.—	5 075.95	642	Contributions de l'employeur Répercussions, encore partiellement inconnues lors de l'établissement du budget 1986, de l'introduction de la LPP du 1er janvier 1985

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2570	*Schulheim für Knaben, Erlach, Heim*			*2570*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier, Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen als vorgesehen	1 200.—	450.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Plus de séances que prévu
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehraufwendungen für Grundgebühren der PTT wegen Neuinstallationen	8 000.—	480.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses supplémentaires pour les taxes des PTT en raison d'installations nouvelles
2575	*Schulheim für Knaben, Landorf, Heim*			*2575*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf, Foyer*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht voraussehbarer Aufwand für Inserate im Zusammenhang mit der Personalrekrutierung	5 000.—	800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces imprévus pour le recrutement de personnel
820	Mietzinse Erhöhung des Mietzinses ab 1. Dezember 1985 (Liegenschaft Rainweg 26 in Muri)	25 000.—	1 950.—	820	Loyers Majoration du loyer à compter du 1er décembre 1985 (immeuble du Rainweg 26 à Muri)
2580	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp, Heim*			*2580*	*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp, Foyer*
642	Arbeitgeberbeiträge Durch die Zusammenlegung der Schulheime Aarwangen und Oberbipp war im Jahr 1986 mehr Personal beschäftigt als vorauszusehen war	107 700.—	10 373.95	642	Contributions de l'employeur Effectif du personnel 1986 plus important que prévu en raison du regroupement des foyers d'école d'Aarwangen et d'Oberbipp
2581	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp, Landwirtschaft*			*2581*	*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp, Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Traktors und eines Frontladers	15 000.—	48 700.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un tracteur et d'un chargeur frontal
	Total Fürsorgedirektion		359 235.35		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 8. April 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 avril 1987

Nachkredite für das Jahr 1986 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1986 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1986 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1986 Fr.		
2600	*Sekretariat*			*2600*	*Secrétariat*
820	Mietzinse Höhere Mietzinsrechnungen bedingt durch den Umzug	103 000.—	650.—	820	Loyers Dépenses plus importantes en loyers à cause du déménagement
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Amtliche Untersuchung Lüscherz, Unterstützung durch den ROD (Fr. 3706.–) Beizug eines Experten (Bildung von Regionen; Fr. 7000.–)	1 000.—	10 706.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Examen officiel Lüscherz effectué avec l'appui du Service de révision de l'Association des communes (3706 francs) On a fait appel à un expert (constitution de régions; 7000 francs)
	Total Gemeindedirektion		11 356.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 8. April 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 8 avril 1987

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Bärtschi*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Forstdirektion	3
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	11
Baudirektion	14
Justizdirektion	17
Militärdirektion	17
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	19
Finanzdirektion	21
Erziehungsdirektion	22
Polizeidirektion	26
Volkswirtschaftsdirektion	28

Landwirtschaftsdirektion

2983. Gemeinde Eriz; Gemeindewasserversorgung Eriz, 7. Etappe; Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit und teuerungsbedingter Zusatzkredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 MelG, Art. 10 MelD, Artikel 111 des Wassernutzungsgesetzes, Artikel 20–24 des SAW-Dekretes sowie den Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 5. Juni 1981 **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro WA-TEC in Thun ausgearbeitete Bauprojekt der 7. Etappe der Wasserversorgung Eriz vom März 1987 mit Kosten von Fr. 1 424 000.— wird genehmigt.

Das Projekt der 7. Etappe umfasst:
- die Transportleitung Neumatt–Scheidzaun aus duktilem Guss ∅ 125, Länge 3 170 m;
- Verteilleitungen aus duktilem Guss ∅ 100, Länge 810 m;
- landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Hauszuleitungen aus PE ∅ ¾"–2", Länge 850 m;
- Zonenpumpwerk Wangholen;
- Reservoir Hungerschwand mit 150 m^3 Brauch- und 100 m^3 Löschreserve.

Aus dem Bodenverbesserungskredit nicht beitragsberechtigt sind:
- die nichtlandwirtschaftlichen Hauszuleitungen
- die Wassermesser
- die elektrischen Erdungsbänder
- die nichtlandwirtschaftlichen Stichleitungen Beiel und Scheidzaun
- die Hydranten zum Schutze nichtlandwirtschaftlicher Gebäude
- die Ertragsausfallentschädigungen.

Aus Wasserwirtschaftskrediten nicht beitragsberechtigt sind:
- alle Stichleitungen, Hydranten und Hauszuleitungen
- der Löschwasseranteil des Reservoirs Hungerschwand
- 50% der Transportleitungen.

Die beitragsberechtigten Kosten erreichen für den Bodenverbesserungskredit den Betrag von Fr. 1 320 000.— und für den Wasserwirtschaftskredit den Betrag von Fr. 780 000.—.

2. Staatsbeitrag

Aus dem Bodenverbesserungskredit:
30% (höchstens Fr. 396 000.—).
Aus dem Wasserwirtschaftskredit:
18% (höchstens Fr. 140 400.—).

3. Kreditart

3.1 **Verpflichtungskredit,** basierend auf dem GRB Nr. 955 vom 6. Mai 1981:

Für den Bodenverbesserungskredit	Fr. 104 000.—
Für den Wasserwirtschaftskredit	Fr. 67 200.—

3.2 **Zusatzkredit** für die gegenüber der Preisbasis 1979 aufgelaufenen teuerungsbedingten Mehrkosten:

Für den Bodenverbesserungskredit	Fr. 292 000.—
Für den Wasserwirtschaftskredit	Fr. 73 200.—

3.3 Die Verpflichtungs- und Zusatzkredite werden voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Bodenverbesserungskredit:	1988	Fr. 150 000.—
	1989	Fr. 150 000.—
	1990	Fr. 96 000.—
Wasserwirtschaftskredit:	1987	Fr. 73 200.—
	1988	Fr. 67 200.—

4. Finanzierung (Baukosten Fr. 1 424 000.—)

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Beitragsberechtigte Kosten:		
– Bodenverbesserungskredit	1 320 000.—	1 320 000.—
– WEA-Kredit	780 000.—	—.—
Beiträge:		
– Bodenverbesserungskredit	396 000.—	534 600.— (voraussichtlich)
– WEA-Kredit	140 400.—	

5. Konti

Bodenverbesserungskredit: Konto 2420 9370.
Wasserwirtschaftskredit: Konto 2230 9351-000.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss den genehmigten Projektplänen zu erfolgen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungsanlagen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1975.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung und nach der Bauabnahme durch das Kantonale Meliorationsamt. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2 000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansat-

zes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
- Der Rückerstattungsansatz, wie er im RRB Nr. 3138 vom 23. Juli 1986 für die 6. Etappe festgesetzt worden war, wird aufgehoben und ebenfalls durch den Ansatz von Fr. 2 000.— ersetzt.

2984. Gemeinde Horrenbach-Buchen; Alpweg Rütegg–Schöriz, Genehmigung des Bauprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das Bauprojekt Alpweg Rütegg–Schöriz, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro M. Gerber, Steffisburg, wird genehmigt. Die veranschlagten Kosten für den rund 2 450 m langen Weg belaufen sich auf Fr. 1 100 000.—.

2. Staatsbeitrag

Der Alpweggenossenschaft Rütegg–Schöriz wird an das gleichnamige Wegprojekt ein Staatsbeitrag
von 34% (höchstens Fr. 374 000.—)
bewilligt.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird dem Plafond der Verpflichtungskredite wie folgt angerechnet:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 174 000.—
Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 100 000.—
1988 Fr. 50 000.—
1989 Fr. 50 000.—
1990 Fr. 174 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
1. Tranche (1987)		
Beitragsberechtigte Kosten	588 000.—	588 000.—
Beiträge	200 000.—	223 000.—
2. Tranche (1988)		
Beitragsberechtigte Kosten	512 000.—	512 000.—
Beiträge	174 000.—	195 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen
- Die Ausführung hat gemäss dem genehmigten Bauprojekt zu erfolgen.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1990 gewährt.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Kantonale Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, hat der Grundeigentümer den Subventionsanteil pro m^2 zweckentfremdete Fläche zurückzuerstatten.

2985. Oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern; Nachkredit für den Staatsbeitrag 1987.

1. Gegenstand

Für den seit langem bezahlten jährlichen Staatsbeitrag an die Oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern wird der Landwirtschaftsdirektion ein Nachkredit bewilligt.

2. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für den Staatsbeitrag ist in Vorbereitung (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

Nachkredit von Fr. 40 000.—.

4. Rechnungsjahr: 1987.

5. Konto: 2400 947 11.

2986. Land- und hauswirtschaftliche Schule Waldhof; Nachkredite.

1. Gegenstand

Für die parallele Führung der drei hauswirtschaftlichen Blockkurse werden der Land- und hauswirtschaftlichen Schule Waldhof Nachkredite bewilligt.

2. Rechtsgrundlage
- EG vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz, Artikel 3
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968, Artikel 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 6.

3. Kreditbezeichnung und Rechnungsjahr

Nachkredite zu Lasten Rechnungsjahr 1987.

4. Konten und Kreditsummen

		Fr.
2472 612	Besoldungen	30 000.—
2472 761	Nahrung	9 500.—
2472 797	Lehrmittel, Bücher, Unterrichtsmaterial	5 000.—
2470 810	Taggelder und Reisespesen	2 500.—

2987. Bodenverbesserung; Gemeinde Schangnau; Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage «Lochsiten»; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 Meliorationsgesetz und Artikel 10 Meliorationsdekret, beschliesst:

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Güterweganlage «Lochsiten» vom September 1980, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Moor und Hauser AG, Bern, wird genehmigt. Die Kosten werden auf total Fr. 875 000.— geschätzt.

2. Staatsbeitrag

An das Projekt Güterweganlage «Lochsiten» wird der folgende Staatsbeitrag ausgerichtet:
32% von Fr. 875 000.—, höchstens Fr. 280 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Zahlungskredite werden vom Regierungsrat voraussichtlich wie folgt beschlossen:
1988 Fr. 100 000.—
1989 Fr. 100 000.—
1990 Fr. 80 000.—

4. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund voraussichtlich Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	875 000.—	875 000.—
Beiträge	280 000.—	280 000.—

5. Konto:
Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Bauprojekte, Etappierung
Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es sind zwei Etappen in den Jahren 1987–1990 vorgesehen. Die Ausführung des Projektes erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben und die den Umfang des generellen Projektes nicht erweitern, zu bewilligen.

2989. Bernische Stiftung für Agrarkredite; Jahresrechnung und Verwaltungskosten pro 1986.

1. Gegenstand
Genehmigung der Rechnung 1986 und Vergütung der Verwaltungskosten aus dem Vollzug der Massnahmen gemäss Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (IBG).

2. Rechtsgrundlage
Artikel 2 des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 zum IBG.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme
Zahlungskredit in Höhe von Fr. 1 116 679.40.

4. Rechnungsjahr: 1987.

5. Konto: 2400 947 90.

Forstdirektion

2668. Waldwegprojekt «Rotlaui» der Bäuertgemeinde Guttannen, Gemeinde Guttannen, Projekt Nr. 1/2037(1454); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Guttannen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Rotlaui».
Bauherrschaft: Bäuertgemeinde Guttannen.
Vollendungstermin: Ende 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern bzw. das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz haben am 30. Dezember 1986 bzw. 31. Dezember 1986 und 12. März 1987 die Projekte technisch genehmigt und von den Kostenvoranschlägen Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschläge:
Sektionen 11, 13 und Nachtrag Fr. 615 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeiträge 30–36%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.

Kantonsbeiträge:	Fr.
Sekt. 11: 35% von Fr. 185 000.—	64 750.—
Sekt. 13: 35% von Fr. 300 000.—	105 000.—
Nachtrag: 34% von Fr. 130 000.—	44 200.—
Total Kantonsbeitrag	213 950.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1988 Fr. 64 750.—, 1989 und 1990 je Fr. 52 500.—,
1991 Fr. 44 200.—.

7. Konto: 23009370-000.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2669. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gantlauenen III (1986)» der Einwohnergemeinde St. Stephan, Gemeinde St. Stephan, Projekt Nr. 4/654(648); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: St. Stephan.
Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gantlauenen III (1986)».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde St. Stephan.
Vollendungstermin: Ende 1997.

Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. März 1987 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 2 200 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag an 1. Etappe 65%. Weitere Etappen werden später subventioniert.
Kantonsbeitrag 29%, max. Fr. 638 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 14 500.—, 1988–1990 je Fr. 159 500.—,
1991 Fr. 58 000.—, 1993, 1995, 1997 je Fr. 29 000.—.

7. Konto: 23009371-000.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegen-

nahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2670. Waldwegprojekt «Schiltweg I und II» des Staates Bern, Gemeinden Röthenbach und Schangnau; Projekt Nr. 5/2709(1935); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Röthenbach und Schangnau.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Schiltweg I und II».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 5).
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 23, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Grossratsbeschluss vom 13. November 1978.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. März 1987 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme: Kostenvoranschlag Fr. 740 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 481 000.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 70 000.—, 1988 bis 1991 je Fr. 130 000.—,
1992 Fr. 150 000.—.

7. Konto: 23107451-000.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2671. Gemeinde Sumiswald; Waldwegprojekt «Geissgrat I und II»; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Sumiswald.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Geissgrat I und II», Nr. 6.2713 (BE 1936).
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 6, Emmental.
Vollendungstermin: Ende 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Forstgesetz vom 1. Juli 1973, GRB vom 13. November 1978.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. März 1987 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kreditsumme: Kostenvoranschlag Fr. 650 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 36%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 416 000.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1987 Fr. 200 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 200 000.—,
1990 Fr. 50 000.—.

7. Konto: 2310 7451-000.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2993. Der Waldzustand im Kanton Bern; Waldschäden, Walderhaltung, forstliche Massnahmen, finanzielle und personelle Konsequenzen.

1. Gegenstand

Dem Bericht der Forstdirektion vom Juni 1987 ist zu entnehmen, dass wegen der neuartigen Waldschäden, der wirtschaftlichen Talfahrt der Wald- und Holzwirtschaft und wegen vermehrter Ansprüche, welche an die Funktionen des Waldes gestellt werden, die Forstdirektion Massnahmen ergreifen muss. Rechtliche Anpassungen und finanzielle Anträge werden den dafür kompetenten Organen vorgelegt werden. Für die schrittweise Anpassung in personeller Hinsicht dient der vorliegende Beschluss.

2. Rechtsgrundlage
- Artikel 1 und 52 Gesetz über das Forstwesen, Artikel 6 Dekret über die Organisation der Forstdirektion, Artikel 3 Beamtengesetz.

3. Kenntnisnahme
Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Forstdirektion vom Juni 1987 zustimmend Kenntnis. Rechtliche Konsequenzen und solche finanzieller Art, welche nicht mit Personalbegehren im Zusammenhang stehen, werden in separaten Vorlagen den zuständigen Organen vorgelegt.

4. Personeller Bedarf
4.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die folgenden Stellen per 1. Januar 1988 bewilligt:
2 Förster
1,1 Kanzleiarbeitskraft

4.2 Für den schrittweisen Ausbau mit laufenden Organisationsanpassungen rechnet der Regierungsrat damit, zusätzlich zu einer allfälligen Personalplafonierung in den nächsten vier Jahren die folgenden Stellen neu zu schaffen:
2 Forstingenieure
4,5 Förster
3,5 Kanzleiarbeitskräfte

5. Finanzielle Folgen
5.1 Für die gemäss Ziffer 4.1 geschaffenen Stellen wird für das Jahr 1988 der folgende Betrag ins Budget aufgenommen:
Konto 6121-000 Fr. 172 000.—.

5.2 Zur Lösung der befristeten Aufgaben gemäss Ziffer 10.2.3 des Berichtes wird ins Budget der Forstdirektion für das Jahr 1988 auf Konto 8300-000 der Betrag von

Fr. 160 000.— aufgenommen. Für die Jahre 1989–1991 wird eine Erhöhung von jährlich Fr. 40 000.— in Aussicht gestellt.

5.3 Für das Einrichten der Arbeitsplätze für die per 1. Januar 1988 geschaffenen Stellen wird Konto 7700-000 um Fr. 20 000.— erhöht.

5.4 Wenn durch sukzessive Organisationsänderungen der personelle Bedarf gemäss Ziffer 4.2 vollumfänglich ausgenützt wird, werden diesbezüglich Kosten von jährlich Fr. 620 000.— anfallen.

Gesundheitsdirektion

2815. Regionalspital Interlaken; Mehrzweckanbau an Operationstrakt; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 10.

Projekt: Mehrzweckanbau an Operationstrakt.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	930 361.—
./. nicht subventionsberechtigte Kosten	84 246.—
Subventionsberechtigte Kosten	846 115.—
+ Bearbeitungsreserve der Gesundheitsdirektion	28 885.—
Maximal anrechenbare Kosten	875 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	875 000.—
./. Anteil Gemeindeverband (38,7%)	338 625.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (61,3%)	536 375.—

Konto:
1400 9491 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 875 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 70 000.—
1988 Fr. 400 000.—
1989 Fr. 66 375.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 338 625.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, ohne Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2816. Gemeindeverband Bezirksspital Riggisberg; Sanierung Spital; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 10.

Vorgesehenes Projekt:
Sanierung des Bezirksspitals Riggisberg; Projektierungskredit.

Kosten:	Fr.
Projektierungskosten	705 000.—
Finanzierung:	
./. Anteil Spitalverband (33,2%)	234 060.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen (66,8%)	470 940.—

Kostenstand 1. Oktober 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400 9491.

Besondere Bestimmungen:
1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1988 Fr. 235 470.—
1989 Fr. 235 470.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 33,2% ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projektierungskrediten

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Gesundheitsdirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Teuerung, werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Wettbewerbskosten sind separat abzurechnen.

2817. Psychiatrische Universitätsklinik Bern; ordentlicher Nachkredit. — Der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern wird für das Rechnungsjahr 1987 folgender ordentlicher Nachkredit bewilligt:

1475 800 Büroauslagen und Druckkosten Fr. 10 000.—

Begründung:
Höhere Insertionskosten infolge grosser Rekrutierungsschwierigkeiten, insbesondere beim Pflegepersonal.
Die Situation auf dem Arbeitsmarkt verschärfte sich in diesem Ausmass erst nach der Budgetgenehmigung.

Rechtsgrundlagen:
- Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968 Artikel 17
- Finanzhaushaltverordnung vom 23. Dezember 1975 Artikel 5 und 6.

2828 A. Genehmigung des Beitrittes zur Interkantonalen Vereinbarung für die Finanzierung der Berufsausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt (ausgenommen ärztliche Berufe). Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für die Finanzierung der Berufsausbildungen im Gesundheitswesen der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt (ausgenommen ärztliche Berufe) wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2 und 3, Artikel 50 Absatz 2.

Kosten und Finanzierung:
Die Ausgaben und Einnahmen fallen voraussichtlich wie folgt an (Kostenstand 1987):

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmenüberschuss
1988	407 380.—	481 984.—	74 604.—
1989	814 760.—	963 968.—	149 208.—
1990	1 222 140.—	1 445 952.—	223 812.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit und die Einnahmen in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konti:
Ausgaben
Beiträge an Kantone für die Ausbildung von Schülern aus dem Kanton Bern
14 009442 0002.

Einnahmen
Beiträge von Kantonen für die Ausbildung von Schülern im Kanton Bern
14 004600 - 000.

2828 B. Genehmigung der Aufhebung des Vertrages zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura betreffend die Abgeltung von Leistungen von Schulen für Spitalberufe zugunsten von Einwohnern des Nachbarkantons vom 1. Januar 1981. Die Aufhebung des Vertrages zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura betreffend die Abgeltung von Leistungen von Schulen für Spitalberufe zugunsten von Einwohnern des Nachbarkantons vom 1. Januar 1981 wird — vorbehältlich des Zustandekommens der Interkantonalen Vereinbarung für die Finanzierung der Berufsausbildungen im Gesundheitswesen — genehmigt.

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 2 und 3.

2829. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Fédération des communes du Jura bernois; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Fédération des communes du Jura bernois abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Der Fédération des communes du Jura bernois ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten.

Rechtsgrundlagen:
Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1,Artikel 28 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 2.

Projekt:
Planung und Betrieb der französischsprachigen Krankenpflegeschule des Kantons Bern, mit Sitz in St-Imier.

Kosten:
Fr. 2 520 000.—.
Bauliche Vorhaben werden Gegenstand einer separaten Vorlage sein.

Finanzierung:
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den erforderlichen Kredit in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Konto: 1400.944.12.

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2835. Verein für das Alter, Sektion Bern-Stadt; Institut Oberried Belp; Kauf und Sanierung der Liegenschaft zum Zwecke des Betriebes eines psychogeriatrischen Heimes; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein für das Alter, Sektion Bern-Stadt, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12.

Projekt:
Kauf und Sanierung der Liegenschaft Oberried, Belp.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	3 624 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	346 000.—
2 Gebäudekosten	4 510 000.—
3 Betriebseinrichtungen	111 000.—
4 Umgebungsarbeiten	477 000.—
5 Baunebenkosten	487 000.—
7 Mehrkosten Fernheizung ab Bezirksspital Belp	451 000.—
9 Ausstattungen	600 000.—
Total Anlagekosten	10 606 000.—
./. Anteil Trägerschaft à fonds perdu	1 000 000.—
Anrechenbare Anlagekosten	9 606 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion/ Rundung	244 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	9 850 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1986;
Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	9 850 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 800 000.—
	8 050 000.—
./. bereits bewilligter Staatsbeitrag (Zinskosten)	200 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	7 850 000.—

Konto: 2500 9490 5002.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages maximal anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 9 850 000.— zuzüglich einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag wird definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 9 850 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Der provisorisch zugesicherte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt ca. Fr. 1 800 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Heims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin ohne Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, so ist dem Grossen Rat ein Zusatzkredit in Höhe der wegfallenden Bundesbeiträge zu beantragen.

5. Sollten sich bis zur Genehmigung der Bauabrechnung neben dem Verein für das Alter, Sektion Bern-Stadt, weitere Institutionen am Projekt beteiligen und à-fonds-perdu-Beiträge zum Zwecke der Errichtung eines psychogeriatrischen Heimes in Belp zu leisten, so werden diesen im Verhältnis der finanziellen Beteiligung von Staat (9,85 Mio. Franken) und Verein für das Alter, Sektion Bern-Stadt (1 Mio. Franken) auf den jeweiligen Beiträgen angerechnet.

6. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit für die Kosten von Fr. 7 850 000.— wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1988 Fr. 3 500 000.—
1989 Fr. 2 880 000.—
1990 Fr. 1 470 000.—

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu geneh-

migende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

2836. Stiftung Altersheim Aarberg; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Aarberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18

Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Aarberg.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	10 894 200.—
Kostenstand 1. April 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	10 894 200.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	3 047 600.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion (rd. 3% von BKP 2 und 3 und Fr. 150 000.— für Fernwärme)	300 400.—
Maximal anrechenbare Kosten	8 147 000.—
./.mutmasslicher Beitrag der AHV	1 500 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3707 vom 10. Oktober 1984)	350 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	6 297 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 8 147 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie ein Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 8 147 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der geschätzte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt Fr. 1 500 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Heims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin ohne Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, so ist dem Grossen Rat ein Zusatzkredit in der Höhe der wegfallenden Bundesbeiträge zu beantragen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Aarberg wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Aarberg jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 6 297 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Aarberg hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Aarberg hat mit der Stiftung Altersheim Aarberg einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

2837. Einwohnergemeinde Leubringen; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Leubringen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Leubringen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	9 076 000.—
Kostenstand 1. Oktober 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	9 076 000.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	1 516 900.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	160 900.—
Maximal anrechenbare Kosten	7 720 000.—
./.mutmasslicher Beitrag der AHV	1 710 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4908 vom 11. Dezember 1985)	365 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 645 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 720 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 720 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der provisorisch zugesicherte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt Fr. 1 710 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Heims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin ohne Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, so ist dem Grossen Rat ein Zusatzkredit in der Höhe der wegfallenden Bundesbeiträge zu beantragen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Leubringen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Leubringen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 645 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Leubringen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

2838. Einwohnergemeinde Worb; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Worb wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Worb.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	9 643 000.—
Kostenstand 1. Oktober 1986; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	9 643 000.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	1 730 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	157 500.—
Maximal anrechenbare Kosten	8 070 000.—
./.mutmasslicher Beitrag der AHV	1 600 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2418 vom 27. Juni 1984)	358 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	6 112 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 8 070 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 8 070 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der geschätzte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt Fr. 1 600 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Heims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin ohne Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, so ist dem Gros-

sen Rat ein Zusatzkredit in der Höhe der wegfallenden Bundesbeiträge zu beantragen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Worb wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Worb jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 6 112 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Worb hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

2998. Vorverlegung der Hepatitis B-Impfaktion in das Ausbildungsalter; Zusatzkredit. In Anbetracht der zunehmenden Durchseuchung der Bevölkerung mit Hepatitis B wird die entsprechende Impfaktion beim Personal des Gesundheitswesens in das Ausbildungsalter vorverlegt.
Den Schülern und Schülerinnen der medizinisch-pflegerischen, medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufe wird die kostenlose Impfung gegen Hepatitis B angeboten.
Die Kosten von Fr. 400 000.— für das Jahr 1987 und Franken 200 000.— ab 1988 gehen zu Lasten des Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Konto 140091-5120.

Fürsorgedirektion

2237. Verein Altersheim Oberhasli, Meiringen; Einbau von Stützpunkträumen im Neubau Alterswohnungen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten des Stützpunktes in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Meiringen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten des Stützpunktes für das Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt:
Einbau von Stützpunkträumen im Neubau Alterswohnungen.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Die Gesamtanlagekosten für den Neubau Alterswohnungen betragen	5 348 000.—
./. Anteil Trägerschaft (nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten)	4 348 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung:	
Kostenanteil für die Stützpunkträume	1 000 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Lastenverteilung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 000 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

3. Der Beitrag der Trägerschaft für den nicht lastenverteilungsberechtigten Teil des Projekts erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Meiringen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Stützpunktes jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 100 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1 000 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Meiringen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Meiringen hat mit dem Verein Altersheim Oberhasli, Meiringen, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich der Verein, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2238. Einwohnergemeinde Muri; Pflegeheim Siloah, Muri-Gümligen; Umbau Erdgeschoss und Einbau einer Anlage für Wärmerückgewinnung/Warmwasserversorgung; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Muri wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten für das Pflegeheim Siloah, Muri-Gümligen, in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt:

- Umbau Erdgeschoss
- Wärmerückgewinnung/Warmwasserversorgung

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Umbau Erdgeschoss	630 000.—
Wärmerückgewinnung/Warmwasserversorgung	376 400.—
Anpassungen Heizzentrale Spital Siloah, Anteil Pflegeheim	73 600.—
Total Anlagekosten	1 080 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	60 000.—

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Kostenstand 1. Oktober 1986; Zürcher Baukostenindex	1 140 000.—
Für die Lastenverteilung anrechenbar	1 140 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 140 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 1 140 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die Einwohnergemeinde Muri wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Pflegeheims Siloah, Muri-Gümligen, jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1 140 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Muri hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, ohne Baubegleitung)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 20 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2501. Genossenschaft Altersbauten der Gemeinde Köniz; Diverse Renovationen im Alters- und Pflegeheim Lilienweg 7 und 9 in Köniz; Einbezug der Amortisation der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, die Amortisation der Baukosten für diverse Renovationen im Alters- und Pflegeheim Lilienweg 7 und 9 in Köniz in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Diverse Renovationen.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Altersheim	270 000.—
Pflegeheim	210 000.—
Für die Lastenverteilung anrechenbare Kosten:	
Pauschal	480 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird pauschal auf Fr. 480 000.— festgesetzt.

2. Die Einwohnergemeinde Köniz wird ermächtigt, den Betrag von pauschal Fr. 480 000.— in dem Jahr in die Lastenverteilung einzubeziehen, in dem er zur Auszahlung gelangt.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Pauschalbeschluss, lastenverteilungsberechtigt)

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 20 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Die lastenverteilungsberechtigten Kosten sind aufgrund des Kostenvoranschlages abschliessend und definitiv festgelegt worden. Ein nachträglicher Einbezug in die Lastenverteilung von allfälligen Mehrkosten durch Projektänderungen oder infolge Teuerung ist ausgeschlossen.

5. Die Einreichung der Bauabrechnung wie auch das Genehmigungsverfahren durch die kantonale Subventionsbehörde entfällt. Die Bauherrschaft hat der Fürsorgedirektion spätestens bis 3 Monate nach Baubeendigung zu bestätigen, dass die Arbeiten gemäss Subventionsbeschluss ausgeführt worden sind. In der Bestätigung sind die definitiven Kosten der von der Bauherrschaft genehmigten Bauabrechnung und deren Finanzierung darzulegen.
Die Einreichung der Bauabrechnung gegenüber andern Subventionsbehörden bleibt vorbehalten.

Baudirektion

2350. Baudirektion/Tiefbauamt; Oberingenieurkreis II Bern; Ersatz-Anschaffung von einem Unimog U-1250 V für das Amt Seftigen; Zahlungskredit 1987.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung von einem Unimog U-1250 V mit Zubehörausrüstung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 ff.

3. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis abzüglich Rabatte	215 219.—
abzüglich Verkauf des alten Unimogs 421	15 219.—
Nettopreis	200 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	215 219.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1987.

6. Konto

Budgetrubrik 2150 7703-023 (Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung).

2351. Burgdorf; Ingenieurschule, Ausbau der Abteilung für Elektrotechnik; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau auf dem Areal Tiergarten in Burgdorf für die Elektroabteilung der Ingenieurschule Burgdorf.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsausbildung, Artikel 59
- Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 2
- Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. April 1986.	Fr.
Projektierung (GRB Nr. 5162 vom 18. 2. 1986)	330 000.—
Baukosten (inkl. Gasheizung)	17 100 000.—
Alternative Energieerzeugung	1 900 000.—
Betriebseinrichtungen	5 350 000.—
Landerwerbskosten (GRB Nr. 3363 vom 7. 11. 1984)	2 120 000.—
Terrainvorbereitung	1 000 000.—
Total	27 800 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 200 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 4 700 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1990 Fr. 9 400 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1991 Fr. 4 700 000.—
1370 770 11	(Volkswirtschaftsdirektion, Anschaffungen)	1989 Fr. 1 000 000.—
1370 770 11	(Volkswirtschaftsdirektion, Anschaffungen)	1990 Fr. 3 000 000.—
1370 770 11	(Volkswirtschaftsdirektion, Anschaffungen)	1991 Fr. 1 350 000.—
1912 749	(Finanzdirektion, Liegenschaftsverwaltung, Ankauf von Domänen)	1985 Fr. 2 120 000.—
1912	(Finanzdirektion, Liegenschaftsverwaltung)	1989 Fr. 1 000 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag von 33% an die anrechenbaren Baukosten ist wie folgt zu vereinnahmen:
- für Bauaufwendungen auf Konto 2140 409
- für primäre Betriebseinrichtungen auf Konto 1370 400

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem **obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

2441. Baudirektion/Tiefbauamt; Anschaffung einer Ersatz-Schneefräse für die Grimselpassöffnung; Zahlungskredit, Rechnungsjahr 1987.

1. Gegenstand

Ersatzanschaffung einer Schneefräse Fabrikat PETER, Typ 1000/2300 auf Fahrzeug INTRAC 2011 R, Pneurad, als Ersatz für die Schneefräse PETER Typ SFT 850/2200, Jahrgang 1979.

2. Rechtsgrundlagen

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44.

3. Kosten

	Fr.
Anschaffungspreis (Spezialpreis)	235 000.—
./. Rücknahmepreis der Eintausch-Fräse PETER Typ SFT 850/2200	34 200.—
	200 800.—
./. Anrechnung der Miete	10 800.—
Anschaffungspreis netto	190 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	235 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Zahlungskredit, Ablösung 1987.

6. Konto

Budgetrubrik 2150 7703, Position 011, Anschaffung von Fahrzeugen inkl. Ausrüstung.

2592. Lützelflüh-Pfaffenboden; Erweiterung des Werkhofes; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erweiterung und Anpassung des Werkhofes für den Unterhalt der Staatsstrassen in Lützelflüh-Pfaffenboden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 Absatz 1.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (RRB 2517 vom 18. Juni 1986))	60 000.—
Baukosten	905 000.—
Ausstattungskosten	7 000.—
Total	972 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1987 Fr. 70 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 600 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 235 000.—
2150 770 (Tiefbauamt, Anschaffungen)	1988 Fr. 7 000.—

5. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

2686. Biel; Neuengasse 8; Umnutzung, Sanierungs- und Anpassungsarbeiten; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umnutzung des Gebäudes Neuengasse 8 in Biel als Bezirksverwaltungsgebäude mit entsprechenden Sanierungs- und Anpassungsarbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, Artikel 77 und 84
- Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, Artikel 36
- Einführungsgesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891, Artikel 1–3
- Dekret über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura vom 18. Mai 1971.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 1. Juli 1986)	50 000.—
Baukosten	747 500.—
Ausstattungskosten	229 000.—
Total	1 026 500.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 500 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 247 500.—
1520 771 (Betreibungs- und Konkursämter, Anschaffung für Neu- und Umbauten)	1989 Fr. 178 400.—
1325 770 (KIGA, Anschaffung von Mobilien)	1989 Fr. 47 400.—
2305 771 (Kreisforstämter, Anschaffungen für Neu- und Umbauten)	1989 Fr. 3 200.—

5. Finanzreferendum

Da Fr. 652 000.— auf werterhaltende Massnahmen entfallen und damit gebundene Ausgaben darstellen, unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

2687. Langenthal; zentrales Gebäude für die Bezirksverwaltung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die Bezirksverwaltung Langenthal.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps (BSG 551.1), Artikel 1
- Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 (BSG 152.321), Artikel 19
- Dekret betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (BSG 215.322.1), Artikel 1, Artikel 13 (Grundbuchämter)
- Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973 (BSG 921.11), Artikel 36
- Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion vom 14. September 1976, Artikel 5, Artikel 13.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (RRB 1961 vom 16. Mai 1984)	40 000.—
Projektierung (RRB 2198 vom 19. Mai 1987)	40 000.—
Baukosten	7 440 000.—
Ausstattungskosten	450 000.—
Total Bau- und Ausstattungskosten	7 970 000.—
PTT-Ablösungsgebühr (Telefonautomat)	150 000.—
Landkostenanteil (GRB 3341 vom 19. November 1979)	1 280 000.—
Total	9 400 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr.	400000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr.	2000000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1990 Fr.	3000000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1991 Fr.	2040000.—
1650771	(Polizeikommando, Ansch. für Neu- und Umbauten)	1991 Fr.	151000.—
2305771	(Kreisforstamt, Ansch. für Neu- und Umbauten)	1991 Fr.	36500.—
1700771	(Militärdirektion, Ansch. für Neu- und Umbauten)	1991 Fr.	32500.—
1510771	(Regierungstatthalterämter, Ansch. für Neu- und Umbauten)	1991 Fr.	214500.—
1510801	(Regierungstatthalterämter, PTT-Gebühren)	1991 Fr.	150000.—
1326771	(Arbeitslosenkasse, Ansch. für Neu- und Umbauten)	1991 Fr.	15500.—

5. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen

Vorbehalten bleibt der Volksbeschluss der Einwohnergemeinde Langenthal für den Ausführungskredit für den gemeindeeigenen Teil des gemeinsamen Verwaltungsneubaus.

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

2851. Staatsgebäude; Baukreditabrechnungen. — Gestützt auf Artikel 11 und 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

	Fr.	Bauzeit 1980–86 Fr.
1. Rüti bei Büren		
Renovation Pfarrhaus und Ofenhaus		
GRB 1248 vom 21. 5. 1980	691000.—	
Unterhaltskredite (Verf. KBM)		
vom 9. 9. 1980	6000.—	
vom 9. 12. 1981	12500.—	
vom 25. 5. 1984	23000.—	
vom 9. 11. 1984	18500.—	
Indexteuerung	9272.55	
Unternehmerteuerung	13909.—	774181.55
Abrechnungsbeträge		
GRB 1248	794391.25	
Unterhaltskredite		
vom 9. 9. 1980 und 9. 12. 1981	46740.15	
vom 25. 5. 1984 und 9. 11. 1984	54044.05	
vom 21. 4. 1987 (Komp. KBM)	3280.90	898456.35
Kostenüberschreitung	13,8%	124274.80

		Bauzeit 1983–85 Fr.
2. Bern, Sanierung der Verwaltungsgebäude, Schermenweg 9 und 11		
GRB 3055 vom 18. 11. 1982	2500000.—	
Unternehmerteuerung	180.10	2500180.10
Abrechnungsbetrag		2453161.40
Kostenunterschreitung	1,9%	47018.70

		Bauzeit 1982–85 Fr.
3. Bern, Sanierung des Uni-Hauptgebäudes, Hochschulstrasse 4		
GRB 4117 vom 1. 2. 1982	12800000.—	
./. Kreditanteil für noch nicht ausgeführte Massnahmen im Zusammenhang mit dem zurückgestellten Hofausbau	1160000.—	
Abzurechnender Kreditanteil	11640000.—	
+ Unternehmerteuerung	75632.90	11715632.90
Abrechnungsbetrag		9319289.—
Kostenunterschreitung	25,7%	2396343.90

		Bauzeit 1985–86 Fr.
4. Zweisimmen, Neubau einer Scheune «Obegg» und Abbruch der alten Gebäude «Hasenegg» und «Eggetli»		
GRB 1309 vom 19. 5. 1985		392000.—
Abrechnungsbetrag		369724.90
Kostenunterschreitung	6%	22275.10

		Bauzeit 1986 Fr.
5. Bern, Universität, Institut für Hygiene und med. Mikrobiologie, Umbau für ein AIDS-Labor		
GRB 4539 vom 17. 12. 1985		250000.—
Abrechnungsbetrag		246396.95
Kostenunterschreitung	1,5%	3603.05

5105. Ostermundigen; Steinbruchweg; Neubau Forstbetriebsgebäude, Abbruch des Oekonomiegebäudes Nr. 20a und des Holzschuppens Nr. 21; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Abbruch des Oekonomiegebäudes Nr. 20a und des Holzschuppens Nr. 21 am Steinbruchweg sowie Neubau eines Forstbetriebsgebäudes für das Kreisforstamt 8 der Forstdirektion des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15
- Dekret über die Organisation der Forstdirektion vom 7. September 1967, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung

(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV)

Kostenstand: 1. Oktober 1986.	Fr.
Projektierung (Verfügung Kantonsbaumeister)	6500.—
Baukosten	364500.—
Ausstattungskosten	4000.—
Total	375000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr.	340000.—
2140705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr.	24500.—
2310770	(Forstdirektion, Anschaffung von Mobilien) ..	1988 Fr.	4000.—

5. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Justizdirektion

2859. Regierungsstatthalterämter; ordentlicher Nachkredit für Bücheranschaffungen (Konto 1510797). — Der Justizdirektion wird zu Lasten des Kontos **1510797** (Bücher und Zeitschriften der Regierungsstatthalterämter) für das Jahr 1987 ein ordentlicher Nachkredit von **Fr. 5000.—** bewilligt.
Begründung: Herausgabe des neuen Kommentars zum Baugesetz des Kantons Bern, auf welchen die Regierungsstatthalterämter unbedingt angewiesen sind.

3021. Grundbuchamt Thun; Gewährung eines Nachkredites. Dem Grundbuchamt Thun wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 folgender Nachkredit gewährt:
Konto 1515.8200 Mietzinse Fr. 32165.—

Begründung:
Das Grundbuchamt Thun ist zusammen mit der Steuerverwaltung (Veranlagungsbehörde Oberland), der Staatskasse sowie dem Betreibungs- und Konkursamt in den Räumlichkeiten des Waaghauses an der Marktgasse in Thun eingemietet. Nachdem diese Büros für das Grundbuchamt wie auch für die anderen Dienststellen bereits seit längerer Zeit nicht mehr genügend Platz bieten konnten und ein Arbeiten unter solch schlechten Bedingungen nicht mehr zumutbar war, musste nach neuen Büros Umschau gehalten werden. Diese konnten für das Grundbuchamt an der Frutigenstrasse 59 in Thun gefunden werden.
Weil sich erst im Frühjahr 1987 herauskristallisierte, wo das Grundbuchamt neu untergebracht wird, konnten letztes Jahr anlässlich der Budgetierung die Kosten für einen allfälligen höheren Mietzins noch nicht erfasst werden. Deshalb wird für das aufgeführte Konto ein Nachkredit notwendig.

Militärdirektion

3026. Bellmund: Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II, San Po und Öffentlicher Schutzraum für 401 Personen), Wehrdienstmagazin beim Schulhaus; Kantons-Nr. E 1422/87 und E 1423/87; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Bellmund	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red., BSA II und San Po	1137100.—	16,6	188742.—
Öff.-SR für 401 Personen	488000.—	9,6	46848.—
			235590.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3027. Bremgarten; Zivilschutzanlage (BSA I, San Po, Umbau KP), Sekundarschulhaus-Erweiterung, Chutzenstrasse; Kantons-Nr. E 1169/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Bremgarten	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
BSA I, San Po, Umbau KP	1454000.—	14,8	215192.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3028. Moutier: Alters- und Chronischkrankenheim, Pflichtschutzräume in einem öffentlichen Gebäude (130 Pfl.-Schutzplätze, Spital, Spitalverband und 51 Pfl.-Schutzplätze, Altersheim); Kantons-Nr. 60404/87 und 60405/87; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 2 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die nachfolgend aufgeführten Pflichtschutzräume kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Moutier	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Pfl.-SR für 130 Personen (Spitalverband)	376900.—	66,6	251015.—
Pfl.-SR für 51 Personen (Altersheim)	150300.—	65,6	98597.—
			349612.—

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3029. Fraubrunnen: Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II, San Po und Öffentlicher Schutzraum für 101 Personen und Pflichtschutzraum für 67 Personen), Turnhalle, Zauggenriedstrasse; Kantons-Nr. E 1393/86, E 1394/86 und 60 175/86; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4, 7 und 8 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Fraubrunnen	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red., BSA II, San Po	1 130 947.—	17,5	197 916.—
Öff.-SR für 101 Personen	121 500.—	10,0	12 150.—
Pfl.-SR für 67 Personen	74 400.—	62,5	46 500.—
			256 566.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3030. Büren a. A.: Zivilschutzanlage (KP II, BSA II*), Altersheim, Lindenweg; Kantons-Nr. E 1419/87; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Büren a. A.	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II, BSA II*	1 236 000.—	19,5	241 020.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3031. Uttigen: Zivilschutzanlage (KP II red., BSA II und Öffentliche Schutzräume für 198 Personen), Dorf, Hohle; Kantons-Nr. E 1420/87 und E 1421/87; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 2, 4 und 7 des Dekretes vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes, werden an die in den nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldungen (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde Uttigen	Voranschlag der beitragsberechtigten Kosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
KP II red., BSA II	998 500.—	22,7	226 660.—
Öff.-SR für 198 Personen	280 100.—	12,1	33 892.—
			260 552.—

Der Zusicherungskredit vom Bund ist zur Zeit erschöpft. Die oben angegebenen Subventionsansätze sind nur dann gültig, wenn die finanzielle Zusicherung noch im Jahr 1987 erfolgen kann.
Dabei wird der im Zusicherungsjahr gültige Ansatz angewendet (vgl. Art. 10 des Dekretes über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes).

Die Beiträge sind nach dem Kostenvoranschlag ermittelt worden. Die definitiven Beiträge werden nach Prüfung der subventionsberechtigten Kosten aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt.

3032. Militärdirektion; Zivilschutz-Automations-Projekt; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Zivilschutz-Automations-Projektes für das Amt für Zivilschutz am Schermenweg 5 und für dessen Aussenstellen in Lyss.

2. Rechtsgrundlage

- Staatsverfassung Artikel 38
- Finanzhaushaltgesetz Artikel 1
- Gesamtverteidigungsgesetz Artikel 30–34.

3. Bewilligung

Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik sein Zivilschutz-Automations-Projekt zu realisieren sowie die entsprechenden Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

4.1 *Einmalige Ausgaben für die Realisierung*
Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	1987 (Zahlungskredit) Fr.	1988 Verpflichtungskredit) Fr.
1760.6123	Personalkosten für Datenerfassung ...	—.—	31 580.—
1760.6550	Kurskosten	—.—	29 175.—
2140.7050	Neu- und Umbauten (in Lyss)	7 000.—	—.—
1760.7701	Anschaffung Mobiliar und Zubehör ...	15 000.—	16 666.—
1760.7701	Anschaffung Geräte und Maschinen ..	550 000.—	22 112.—
1760.7801	Verschiedene Sachauslagen	—.—	3 000.—
1760.8000	Verbrauchsmaterial	—.—	3 000.—
1760.8013	Installation EDV-Leitungen	13 000.—	—.—
1760.8200	Mietzins für EDV-Raum	678.—	—.—
1760.8223	Energiekosten	839.—	—.—
1950.8400	Computerkosten RZ BEDAG	—.—	1 000.—
1760.8403	Entwicklung Software	—.—	226 950.—
1950.8403	Entwicklung Software	80 000.—	—.—
	Total	666 517.—	333 483.—
Total 1987 und 1988, für Finanzkompetenz massgebend, Übertrag			1 000 000.—
Projektierungskredit (RRB 1298 vom 26. März 1986)			80 000.—
Total durch GR noch zu bewilligen			920 000.—

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten für die Produktion*

Das Amt für Zivilschutz wird ermächtigt, die folgenden Beträge jährlich im Budget aufzunehmen.

Für die jährlichen Produktionskosten werden folgende Kredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	Betrag
1760.7801	Wartung EDV-Geräte und verschiedene Sachausgaben	24 352.—
1760.8000	Verbrauchsmaterial	6 000.—
1760.8010	PTT-Gebühren für Standleitung nach Lyss	11 472.—
1760.8200	Mietzins für EDV-Raum	2 713.—
1760.8223	Energiekosten	2 973.—
1760.8403	Wartung Software	8 912.—
	Total	56 422.—

5. Bedingungen

Bei den beantragten Krediten handelt es sich um gebundene Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Sie werden dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2871. Gampelen: Kanalisation 6. Etappe, abwassertechnische Sanierung des Gebietes «Bahnhof»; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 21.0428 vom November 1986	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation 6. Etappe, Sanierungsgebiet «Bahnhof», KS G 32–PW 2; PW 2; Druckleitung PW 2–Anschluss an die bestehende Kanalisation in der Bahnhofstrasse (Parzellengrenze 2328/2329)	760 000.—	40,1	304 760.—

Nicht subventionsberechtigt:
- Kanalisation KS G 26.2 bis PW 2
- Kanalisation KS G 29.3 bis G 29

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Rudolf Rüegg, Pieterlen
- Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 304 760.—.

Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:

1989 Fr. 304 760.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an KS G 32 zu bestätigen, was für das Teilstück G 32–G 29 erst nach erfolgtem Anschluss des Sanierungsgebietes Räckholteren möglich sein wird.

2873. Boltigen: Kanalisation Weissenbach–Garstatt–Littisbach–Ried; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt 1040	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Weissenbach–Garstatt–Littisbach–Ried KS Z65–KS Z80–KS 10	605 000.—	46,2	279 510.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser:
  Ingenieurbüro Kissling & Zbinden AG, Bern
- Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
  KS 10–KS 15, KS A 3–KS A 31, KS B 1–KS B 8
- Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 279 510.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1989 Fr. 200 000.—
1990 Fr. 79 510.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen

6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern, oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Schacht Nr. 10 zu bestätigen.

3053. Verwaltungszentrum Reiterstrasse; Informationsprojekt INFOREIT: Realisierungsbewilligung; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung des Konzepts INFOREIT gemäss Konzeptbericht vom 15. Juni 1987 bestehend aus:

- Beschaffung eines gemeinsamen Rechners für die Baudirektion und die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser als Grundausrüstung für die Büroautomation und -kommunikation innerhalb des Verwaltungszentrums Reiterstrasse
- Verbindung des Rechners Reiterstrasse mit dem Rechenzentrum BEDAG zum Anschluss an direktionsübergreifende Informationssysteme (KOFINA, GRUDA)
- Beschaffung von Arbeitsplatzrechnern für die Ämter dieser Direktionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 Organisationsdekret der VEWD vom 13. Dezember 1983
- Artikel 1 Organisationsdekret der Baudirektion vom 31. August 1983
- RRB 1587 vom 18. April 1984 (Konzept der Informatikdienste)
- RRB 1588 vom 18. April 1984 (Konzept für die interne Kommunikation)
- RRB 1589 vom 18. April 1984 (Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung)
- RRB 2844 vom 2. Juli 1986 (Informatikplan 1987/88)
- RRB 3059 vom 9. Juli 1986 (Projektierungsbewilligung für das Projekt INFOREIT).

3. Bewilligung

Die Bau- und die Verkehrsdirektion werden ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik das Informatikprojekt INFOREIT zu realisieren sowie die hierfür erforderlichen Liefer- und Wartungsverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Projektrealisierung werden folgende Kredite bewilligt, die je zu zwei Dritteln von der Baudirektion (2100) und einem Drittel von der Verkehrsdirektion (2200) übernommen werden:

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto		Fr.
655	Ausbildung Personal	50 000.—
705 (2140)	Bauliche Anpassungen	10 000.—
770	Anschaffung EDV-Geräte	1 460 000.—
770	Anschaffung Mobiliar	40 000.—
801	Installationskosten	40 000.—
830	Dienstleistungen Dritter	100 000.—
801	Unvorhergesehenes	50 000.—
	Total einmalige Kosten	1 750 000.—
770	Zu Lasten Zahlungskredit 1987 .	537 000.—
	Verpflichtungskredit 1988	1 213 000.—

4.2 *Jährlich wiederkehrende Kosten*

612	Besoldungen	124 000.—
642	Arbeitgeberbeiträge	22 000.—
830	Software-Lizenzen	18 000.—
780	Hardware-Wartung	57 000.—
822	Energiekosten	10 000.—
800	Verbrauchsmaterial	20 000.—
	Total jährlich wiederkehrende Kosten	251 000.—

Die in den Jahren 1988 und folgende anfallenden wiederkehrenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach erfolgter Projektrealisierung rund 3,5 Stellen in der Administration eingespart und rund 6,5 Stellen für neue Aufgaben umgelagert werden können.

6. Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum, da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

3054. Kandersteg; Kanalisation Sagistutz–Cheesmilchbrügg, 5. und 6. Sektion; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation 5. und 6. Sektion Sagistutz–Cheesmilchbrügg KS 44–PW 60	985 000.—	28	275 800.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ramu Bauingenieure AG, Frutigen
- Vollendungstermin: 1990.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit: Fr. 275 800.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1989 Fr. 150 000.—
1990 Fr. 125 800.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9352-000.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss der Abwasser von mindestens 30 ständigen Einwohnern oder einer Siedlung mit mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften an Pumpwerk Nr. 60 zu bestätigen.

3056. Zwieselberg; Wasserversorgung, Reservoirneubau Obergut, Transportleitungen und Pumpwerk Anpassungsarbeiten; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien
Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. 537/06	Nichtbeitragsberechtigte Kosten Fr.	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Reservoir, abz. Löschwasseranteil der Behälterkosten	94 050.—			
Leitungsbau, abz. Hydranten, Lt. Chalchmädere 50%	107 650.—			
Netzuntersuchungen	8 000.—			
Zufahrt		91 400.—		
Reservoir, Brauchwasseranteil		477 650.—		
Leitungsbau		183 750.—		
Fernwirkanlage		176 500.—		
Pumpwerk		32 000.—		
Total	209 700.—	961 300.—	35,2	338 378.—

3. Informationen zum Geschäft
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Thun
- Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1988 Fr. 250 000.—
1989 Fr. 88 378.—
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2230 9351-000.

6. Bedingungen
6.1 Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
6.2 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
6.3 Die Kosten für die nicht subventionsberechtigten Anlageteile sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.
6.4 Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Zwieselberg und der Gruppe für Rüstungsdienste/Bundesamt für Rüstungsbetriebe muss von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser genehmigt werden.

Finanzdirektion

1676. Liegenschaftsverwaltung; ordentlichen Nachkredit. — Der Liegenschaftsverwaltung wird auf ihrer Rubrik 1910 500 8200, Mietzins an Dritte pro 1987 ein ordentlicher Nachkredit von Fr. 31 500.— bewilligt.

Begründung: Durch Kaufvertrag vom 20. Oktober 1982 hat der Staat Bern die Baurechtsliegenschaft Speichergasse Nr. 8 in Bern erworben. Gleichzeitig wurde der Baurechtsvertrag vom 20. Dezember 1966 mit den Herren M. Häni und E. Lüscher als Grundeigentümer in Rechten und Pflichten übernommen. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Grundrente alle 5 Jahre entsprechend den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise (BIGA) angepasst werden kann. Per 1. Januar 1987 wird die Grundrente um Franken 31 500.— pro Jahr erhöht. Diese Anpassung war anlässlich der Budgetierung für das Jahr 1987 nicht voraussehbar und konnte nicht berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage: Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968, Artikel 17.

3071. Genehmigung Handänderungsurkunde zur Planänderung Nr. 12 der Gemeinde Ostermundigen (Landabtretung ab Areal der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern für die Erstellung der Ortsumfahrung Ostermundigen). — Die am 17. Juni/19. August/2. September 1986 unterzeichnete Urkunde, wonach
- für die Erstellung der Umfahrungsstrasse bzw. die Leistung von Realersatz eine Fläche von netto 31 318 m^2 zur Verfügung gestellt und intern mit Fr. 313 180.— verrechnet wird;
- der Gemeinde Ostermundigen das für den Radweg benötigte Terrain von 5 887 m^2 bei Mitbenützung als Flurweg für den Gutsbetrieb Waldau und gegen die Verpflichtung des künftigen Unterhalts unentgeltlich abgetreten wird;

– der Gemeinde Ostermundigen für den Ausbau einer Gemeindestrasse und die Errichtung von Gehweganlagen die Fläche von netto 4020 m² zum Preise von Franken 100 500.— abgetreten wird;

wird genehmigt.

Vereinnahmung über Rubrik 1910-500-3160.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war geplant, das neue EDV-System im September 1987 zu installieren und die gemietete BEDAG-Hardware zurückzugeben. Die Installation erfolgt nun Ende Jahr. Damit werden sich die Kosten für die Wartung der EDV-Geräte (Konto 1960 7801) entsprechend reduzieren, während sich die Miete für die BEDAG-Geräte erhöhen wird.

3072. Finanzkontrolle; Ausrüstung mit EDV-Mitteln; Zahlungskredit 1987 Fr. 289 500.—, Verpflichtungskredit 1989/1990 Fr. 150 000.—, Nachkredit 1987 Fr. 3 000.—.

1. Gegenstand

Der Finanzkontrolle des Kantons Bern wird für die Anschaffung von EDV-Mitteln zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 ein Zahlungskredit von insgesamt Fr. 289 500.— bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (FHG) Artikel 47 ff.
– Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) Artikel 21 ff.

3. Realisierungsbewilligung

Gestützt auf das Informatikkonzept RRB Nr. 1587 vom 18. April 1984 und die Richtlinien betreffend das Bewilligungsverfahren für Informationsprojekte vom 25. Mai 1984 wird das Projekt zur Realisierung freigegeben.

4. Kosten/Konto

4.1 *Einmalige Kosten*

Konto	Bezeichnung	Betrag Fr.
1960 7701	Anschaffung EDV-Geräte	245 000.—
1960 7700	Anschaffung Mobilien	16 000.—
1960 6550	Ausbildung Personal	18 000.—
1960 8013	Installationskosten	10 500.—
		289 500.—
1960 3100	Erlös aus Verkauf bisherige Zentraleinheit OIS-50	5 600.—
	Nettobetrag	283 900.—

4.2 *Jährlich wiederkehrende Produktionskosten*

1950 8010	Leitungskosten PTT	1 920.—
1950 8400	RZ-BEDAG Produktion	30 000.—
1960 8000	Verbrauchsmaterial	1 500.—
1960 7801	Wartung EDV-Geräte	27 600.—
1960 8223	Energie	2 000.—
		63 020.—

Die in den Jahren 1988 und folgende anfallenden Kosten sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

5. Verpflichtungskredit

Für den in den Jahren 1989/90 geplanten Ausbau der EDV-Anlage wird der Finanzkontrolle des Kantons Bern ein Verpflichtungskredit von Fr. 150 000.— gewährt. Dieser wird voraussichtlich 1989/90 durch einen Zahlungskredit abgelöst.

6. Massgebende Kreditsumme (Finanzkompetenz)

	Fr.
Zahlungskredit 1987	289 500.—
Verpflichtungskredit 1989/90	150 000.—
	439 500.—

7. Nachkredit 1987

1960 8400	Hardwaremiete BEDAG	3 000.—

Erziehungsdirektion

2471. Erziehungsdirektion, Abteilung Unterricht; Ausgaben und ordentlicher Nachkredit pro 1987 auf Konto 2010 940, Andere Staatsbeiträge.

1. Gegenstand

Beteiligung der Erziehungsdirektion an den Kosten der Ecole degré diplôme Moutier (früher Ecole de culture générale, Moutier).

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 50 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973
– RRB Nr. 4646 vom 13. Dezember 1972 über die Subventionierung der Ecole degré diplôme Moutier.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird ein ordentlicher Nachkredit aufgrund von Artikel 17.1 des Finanzhaushaltsgesetzes von Fr. 100 106.50 bewilligt.

Der Betrag geht zu Lasten von Konto 2010 9405-000 (Andere Staatsbeiträge, Beiträge an private höhere Mittelschulen) des Rechnungsjahres 1987.

2897. Universität Bern; Staatsbeitrag 1988 an die Stadt- und Universitätsbibliothek.

1. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen sowie durch die Beiträge der Einwohner- und der Burgergemeinde Bern nicht gedeckte Betriebskosten der Stadt- und Universitätsbibliothek.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme: 6 136 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto: 2050.941.10.

7. Finanzreferendum

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe, die nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt.

2898. Bern: Wertvermehrende Arbeiten in den Schul- und Sportanlagen der Stadt Bern für das Jahr 1987; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

An den städtischen Schul- und Sportanlagen sind für das Jahr 1987 verschiedene wertvermehrende Arbeiten vorgesehen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen
- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–7 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 2. Februar 1987 des kantonalen Bauinspektorats:	
– Kindergärten	99 500.—
– Primarschulen	1 060 300.—
– Sekundarschulen	895 300.—
– Honorare (geschätzter Anteil)	200 000.—
– Pausenplatzgestaltung (Schätzung)	100 000.—
	2 355 100.—
– Sportplätze	18 800.—
– Höhere Mittelschulen	174 600.—
Baubeitrag:	
– 10% der Kosten von Fr. 2 355 100.— (Kindergärten, Primarschulen, Sekundarschulen)	235 510.—
– 10% der Kosten von Fr. 18 600.— (Sportplätze)	1 860.—
	237 370.—
– 33,5% der Kosten von Fr. 174 600.— (Höhere Mittelschulen)	58 491.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 237 370.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 58 491.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0002 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1997 enden.

2899. Köniz: Subventionsabrechnung Neubau für das Gymnasium Lerbermatt; Staatsbeiträge/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

In den Jahren 1980 und 1982 sicherte der Kanton Bern Staatsbeiträge von insgesamt 12,4 Mio Franken an die Neubaukosten für das Gymnasium Lerbermatt in Köniz zu. Nachdem die provisorische Bauabrechnung teuerungsbedingte Mehrkosten von 3,1 Mio Franken aufweist, sind gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen zusätzliche Staatsbeiträge zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 14b und 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 1, 3b, 3d und 3e).

3. Massgebende Kreditsumme

Bau:	Fr.
– Sportbauten	3 364 902.50
– Schulbauten	11 582 412.55
– Lerberstock	1 146 660.95
– Subventionsberechtigte Kosten	16 093 976.—
– Staatsbeitrag 38,1%	6 131 805.—
– ./. Verpflichtungskredit/bisherige Zahlungen	5 220 234.—
– Saldo zugunsten der Einwohnergemeinde Köniz/Zahlungskredit	911 571.—
Zins- und Amortisationskosten:	
– Massgebende Summe	10 442 111.95
– Annuität (0,070952)	740 889.—
– ./. Selbstbehalt auf Amortisation (20%)	83 537.—
– Jährlich subventionsberechtigte Kosten	657 352.—
– Staatsbeitrag 80%	525 882.—
– Barwert (14,093945)	7 411 752.—
– ./. Verpflichtungskredit/bisherige Zahlungen	6 236 853.—
– Saldo zugunsten der Einwohnergemeinde Köniz/Zahlungskredit	1 174 899.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit von Fr. 2 086 470.— wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1988 wie folgt bewilligt:
- Konto 2010 9391 Fr. 911 571.—
- Konto 2010 9305 Fr. 1 174 899.—

Diese Beträge sind auf Konto 20.544.731.37 bei der Kantonalbank von Bern in Bern zu überweisen.

5. Finanzierung

	Fr.
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Bau)	5 220 234.—
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Ausrüstung)	773 371.—
– Bewilligter und ausgezahlter Staatsbeitrag (Betrieb)	6 236 853.—
– Zusätzlicher Staatsbeitrag	2 086 470.—
– Bundes- und Kantonsbeiträge Zivilschutz	176 510.—
– Gemeindeanteil	4 636 016.—
Total Anlagekosten	19 129 454.—

6. Auflagen

Es dürfen keine Aufwendungen aus dem Neubau des Gymnasiums Lerbermatt in die jährliche Betriebskostenabrechnung für das Gymnasium einbezogen werden.

7. Finanzreferendum

Da mit zusätzlichen Baubeiträgen (aufgrund der Schlussabrechnung voraussichtlich 0,2 Mio Franken) gerechnet wird, untersteht der vorliegende Beschluss gestützt auf Artikel 6[b] der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2900. Iseltwald: Neubau Schulhaus mit Kindergarten und Turnhalle/Mehrzweckgebäude; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die zweiklassige Primarschule mit Kindergarten ist in einem alten, baufälligen Schulhaus aus der Jahrhundertwende untergebracht. Mit dem Neubau eines Schulhauses mit Kindergarten, Turnhalle und Turnanlagen im Freien kann das den heutigen Anforderungen entsprechende Raumprogramm erfüllt werden. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19)
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 29. Mai 1987 des kantonalen Hochbauamtes:

– Schulhaus und Umgebung	1 196 600.—
– Turnhalle und Aussenanlagen	1 391 600.—
– Kindergarten	342 020.—
	2 930 220.—
– Bewegliche Turn- und Spielgeräte, gemäss Kostenvoranschlag	44 030.—
Baubeitrag:	
– 33,4% der limitierten Kosten von Franken 2 930 220.—	978 693.—
Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
– 33,4% der Kosten von Fr. 44 030.—	14 706.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 978 693.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.
- Der Verpflichtungskredit von Fr. 14 706.— wird zu Lasten des Kontos 2000 3 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Für den Kindergarten ist ein Aussengeräteraum vorzusehen.
- Das Projekt ist durch die Gebäudeversicherung zu genehmigen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1997 enden.

2901. Rüdtligen-Alchenflüh: Erweiterung des Primarschulhauses sowie Neubau eines Doppelkindergartens; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen und der Einführung des neuen Lehrplanes sind die erforderlichen Räume zu erstellen. Für zwei Kindergartenklassen wird ein Doppelkindergarten erbaut. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (Art. 15)
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 26. März 1987 des kantonalen Bauinspektorates	2 500 945.—
– Baubeitrag: 23,8% der Kosten von Fr. 2 500 945.— ...	595 225.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 595 225.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Die im Bericht vom 26. März 1987 des Bauinspektorates enthaltenen Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
- Massgebend für die Auszahlung des Staatsbeitrages sind die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Abrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Arbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im September 1997 enden.

2902. Stiftung Bernisches Historisches Museum; Beitrag an die Sanierungsarbeiten am Altbau (1. Etappe); Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Bernisches Historisches Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13.

2. Projekt

Sanierungsarbeiten am 1894 vollendeten Altbau des Bernischen Historischen Museums in Bern, Helvetiaplatz: Bauprogramm 1988–1990, umfassend die Sanierung der Hauptfassade des Mitteltraktes, die Sanierung der Eingangshalle, den Anbau eines Personenlifts, die Erstellung neuer WC-Anlagen und den Ausbau des Dachstockes des Mitteltraktes zum Ausstellungsraum.

3. Kosten

	Fr.
Sanierung Hauptfassade des Mitteltraktes	1 030 000.—
Sanierung der Eingangshalle	220 000.—
Anbau eines Personenliftes	730 000.—
Erstellung neuer WC-Anlagen	305 000.—
Dachstock des Mitteltraktes:	
– Dach	255 000.—
– Dachraum	540 000.—
– Ausstellungsträger	240 000.—
Bearbeitungsreserve/Teuerung (7,14%)	280 000.—
Total Baukosten	3 600 000.—
Projektierungskosten	60 000.—
Total	3 660 000.—

4. Staatsbeitrag

Der Staatsbeitrag beträgt einen Drittel der Baukosten bzw. Fr. 1 200 000.—. Dieser Beitrag wird als Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 2015 9490 000 bewilligt. Die Ablösung durch Zahlungskredite ist wie folgt vorgesehen:

1988 Fr. 400 000.—
1989 Fr. 400 000.—
1990 Fr. 400 000.—

Der Regierungsrat ist befugt, für ausschliesslich teuerungsbedingte Mehrkosten, die in der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt sind, Zusatzbeiträge zu bewilligen. An die Projektierungskosten hat die Erziehungsdirektion mit Verfügung vom 18. Dezember 1985 einen Beitrag von einem Drittel bzw. Fr. 20 000.— bewilligt.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass sich die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern ebenfalls mit je einem Drittel an den Kosten beteiligen.

5.2 Der Staatsbeitrag gelangt nach Massgabe des Baufortschritts zur Auszahlung.

5.3 Dem Regierungsrat ist nach Abschluss der Arbeiten eine detaillierte Abrechnung zuzustellen. Nicht beanspruchte Teile des Gesamtkredites sind anteilmässig zurückzuerstatten.

5.4 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2904. Erziehungsdirektion; Pfadfinderinnen- und Pfadfinderabteilung Falkenstein Köniz und Heimverein Falkenstein Köniz; Erstellen des Pfadfinderinnen- und Pfadfinderheimes Weiermatt Köniz; Sport-Toto-Beitrag.

1. Gegenstand

Für den Neubau des Pfadfinderinnen- und Pfadfinderheimes Weiermatt Köniz wird aus dem Sport-Toto-Fonds der kantonalen Turn- und Sportkommission ein Beitrag von Fr. 297 000.— zugesichert.

2. Rechtsgrundlage

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der kantonalen Turn- und Sportkommission sind von den Gesamtkosten von Fr. 1 784 700.— Fr. 1 486 600.— beitragsberechtigt.

4. Massgebende Kreditsumme

An Projekte dieser Art werden gemäss Richtlinien und Subventionspraxis Beiträge in der Höhe von 20% ausgerichtet. An die anrechenbaren Kosten von Fr. 1 486 600.— wird deshalb ein Beitrag von höchstens Fr. 297 000.— zugesichert.

5. Rechnungsjahr/Konto

Dieser Beitrag wird zu Lasten Konto 2000 4 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1989 ausbezahlt.

2905. Erziehungsdirektion; Heimverein Pfadi Langenthal; Erstellen eines Pfadiheimes; Sport-Toto-Beitrag.

1. Gegenstand

Für den Neubau des Pfadiheimes Langenthal wird aus dem Sport-Toto-Fonds der kantonalen Turn- und Sportkommission ein Beitrag von Fr. 223 000.— zugesichert.

2. Rechtsgrundlage

Wegleitung für die Verwendung der Anteile aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft vom 15. November 1966. Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 21. Mai 1946, Artikel 3e.

3. Subventionsberechtigte Kosten

Gestützt auf die Richtlinien der Sport-Toto-Gesellschaft Basel und die entsprechenden Richtlinien der kantonalen Turn- und Sportkommission sind von den Gesamtkosten von Fr. 1 300 000.— Fr. 1 114 500.— beitragsberechtigt.

4. Massgebende Kreditsumme

An Projekte dieser Art werden gemäss Richtlinien und Subventionspraxis Beiträge in der Höhe von 20% ausgerichtet. An die anrechenbaren Kosten von Fr. 1 114 500.— wird deshalb ein Beitrag von höchstens Fr. 223 000.— zugesichert.

5. Rechnungsjahr/Konto

Dieser Beitrag wird zu Lasten Konto 2000 4 (Sport-Toto-Fonds für Turn- und Sportverbände) nach Vorliegen der Bauabrechnung voraussichtlich 1989 ausbezahlt.

3102. Universität Bern; Staatsbeitrag 1988 an die Stiftung Berner Studentenheim Mensa, Verpflegungsstätten.

1. Gegenstand

Durch Eigenleistungen nicht gedeckte Betriebskosten der Mensa (Verpflegungsstätten) der Universität.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (vgl. Ziffer 4 des Vortrages).

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 275 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Staatsbeitrag.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto: 2050.942.10.

3103. Konservatorium Bern; Staatsbeitrag 1988 (Verpflichtungskredit). — Dem Konservatorium Bern (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand
Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Bern (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten
Das Konservatorium Bern rechnet für seine Berufsschule im Budget 1988 mit Aufwendungen von Fr. 6 710 251.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 1 174 200.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 5 536 051.— oder gerundet Franken 5 500 000.—.

4. Staatsbeitrag
Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des gerundeten Fehlbetrages bzw. **Fr. 4 400 000.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 9413 000 als Verpflichtungskredit bewilligt und 1988 in einen Zahlungskredit umgewandelt.

5. Bedingung
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 1 100 000.— ausrichtet.
Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

3104. Konservatorium Biel; Staatsbeitrag 1988 (Verpflichtungskredit). — Dem Konservatorium Biel (Berufsschule) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b; Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. Gegenstand
Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. Kosten
Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1988 mit Aufwendungen von Fr. 2 894 595.—. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 389 200.—. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 2 505 395.— oder gerundet Franken 2 500 000.—.

4. Staatsbeitrag
Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des gerundeten Fehlbetrages bzw. **Fr. 2 000 000.—**. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2015 9413 000 als Verpflichtungskredit bewilligt und 1988 in einen Zahlungskredit umgewandelt.

5. Bedingung
Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 500 000.— ausrichtet.
Dieser Beschluss untersteht gemäss Staatsverfassung Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum.

3105. Erziehungsdirektion, Abteilung Kulturelles; Archäologische Untersuchungen aufgrund baupolizeilich bewilligter Bauvorhaben; ordentlicher Nachkredit pro 1987.

1. Gegenstand
Ordentlicher Nachkredit pro 1987 zur Bewältigung der in unerwarteter Zahl anfallenden archäologischen Rettungsgrabungen aufgrund baupolizeilich genehmigter Bauvorhaben.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 17.1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 29. September 1968
- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Paragraph 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern
- Artikel 1 des Dekretes vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst.

3. Nachkreditsumme
Für die bis heute bekannten Untersuchungs- und Dokumentationseinsätze ist mit einem Aufwand von Fr. 2 387 000.— zu rechnen. Rückerstattungen von Bund und Gemeinden sind in Höhe von Fr. 800 000.— zu erwarten.

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Es wird ein ordentlicher Nachkredit gemäss Artikel 17.1 des Finanzhaushaltgesetzes zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 bewilligt.

5. Finanzierung/Konto
Die vom Staat zu übernehmenden Bruttokosten von Franken 2 387 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2015.7999.1011 (Archäologischer Dienst, Fundentschädigungen, Restaurierungs- und Grabungsprojekte). Die Anteile von Bund und Gemeinden werden über Konto 2015.4610.101 (andere Beiträge für eigene Rechnung Archäologischer Dienst) vereinnahmt.

Polizeidirektion

2562. Polizeikommando; ordentlicher Nachkredit 1987 für Entschädigungen an Korpsangehörige. — Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Polizeikommando zu Lasten des Kontos 1650 810 Taggelder und Reiseauslagen pro 1987 einen Nachkredit von Fr. 580 000.— zu bewilligen.

Gesetzliche Grundlagen:
- Artikel 17 Absatz 2 des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 9. September 1981
- Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 108–115 der Beamtenverordnung (BVO) vom 12. Dezember 1984.

Begründung:
Die Entschädigungen für die Bereithaltung, Garagierung sowie Zuverfügungstellung privater Motorfahrzeuge für den Polizeidienst wurden mit RRB 2577 vom 18. Juni 1986 und RRB 0464 vom 28. Januar 1987 per 1. Januar 1987 neu geregelt.

Die bisherige Regelung, wonach die Motorfahrzeugsteuer gestützt auf Artikel 17 Ziffer 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge auf Ge-

such hin erlassen wurde, ist aufgehoben worden. Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung bzw. die Einführung einer festen Entschädigung erfahren die Budgetkredite pro 1987 auf Konto 1650 810 Polizeikommando/Taggelder und Reiseauslagen (Ausgaben) und Konto 1620 234 Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt/Motorfahrzeugsteuern (Einnahmen) entsprechende Änderungen.
Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgte bisher jährlich, d. h. vom 1. November des vergangenen bis 31. Oktober des laufenden Jahres. Analog der für das übrige Staatspersonal geltenden Regelung (Art. 100 BVO) soll die Abrechnung der gefahrenen Dienstkilometer und eines Teils der Jahrespauschale jeweils auf Ende eines Quartals erfolgen. 1987 sind somit die Entschädigungen für die Zeit vom 1. November 1986 bis 31. Dezember 1987 (14 Monate) abzurechnen.
Dadurch wird ein Nachkredit erforderlich, der wie folgt zu berechnen ist:

	Fr.
Abrechnung 1. November bis 31. Dezember 1986: Km- und Garageentschädigung	229 000.—
Km-Entschädigung 1987: Zirka 2 450 000 Km à Fr. —.50	1 225 000.—
Bereithaltung (bisher Steuerbefreiung): Zirka 720 Angehörige à Fr. 400.—	288 000.—
Garagierung: Zirka 720 Angehörige à Fr. 360.—	259 000.—
Benötigter Kredit	2 000 000.—
Vorhandener Kredit	1 420 000.—
Erforderlicher Nachkredit	580 000.—

2921. Schloss Jegenstorf; Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Restaurierung des Waschhauses.

1. Gegenstand
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Schloss Jegenstorf für die Restaurierung des ehemaligen Waschhauses, in welchem ein kleines Museum eingerichtet werden soll.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 297 900.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Bedingungen
Die Auszahlung und die definitive Festlegung des Beitrages erfolgen nach Vorlage der Schlussabrechnung durch die Polizeidirektion. Diese wird ermächtigt, entsprechend dem Stand der Bauarbeiten gegen Vorlage von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen zu leisten. Die Abrechnungen sind der kantonalen Denkmalpflege zur Prüfung einzureichen.

2922. Bonstettengut, Gwatt; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Kosten der Restaurierung und des Ausbaus.

1. Gegenstand
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Kosten der durch den Kanton und die Stadt Thun vorgenommenen Restaurierungs- und Ausbauarbeiten an der Villa Bonstetten und dem südlichen Hofgebäude in Gwatt.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Zu bewilligen sind	350 000.—
Bestimmend für die Finanzkompetenz: mindestens	1 200 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	
Gesamtkosten	2 200 000.—
Kanton:	
– ordentliche Mittel	500 000.—
– Lotteriefonds	1 200 000.—
Stadt Thun	500 000.—

8. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3150. Kleintheater «Alte Oele», Thun; Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Bau- und Einrichtungskosten.

1. Gegenstand
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Genossenschaft Kellertheater Thun für den Bau und die Einrichtung eines Kleintheaters in der stadteigenen Liegenschaft Nr. 10 A in der «Alten Oele» in Thun.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 235 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 35 000.—

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	Fr.
Verein zur Förderung des Kellertheaters ...	130 000.—
Spendengelder (Stand Ende Mai 1987)	239 000.—
Spende Amtsersparniskasse Thun	100 000.—
Zinsloses, tilgungsfreies Darlehen der Stadt Thun	650 000.—
Streuli-Fonds der Stadt Thun	150 000.—
Lotteriefonds (Restfinanzierung)	235 000.—
Gesamtkosten	1 504 000.—

3151. Unterhaltsarbeiten, Markierung der Staatsstrassen; Verpflichtungskredit 1988–1992. — Dem Grossen Rat wird beantragt, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zu ermächtigen, für die jährlich wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten an den Markierungen der Staatsstrassen des Kan-

tons Bern eine die fünfjährige Periode 1988–1992 umfassende Submission durchzuführen, und mit den beauftragten Unternehmern einen entsprechenden Vertrag über fünf Jahre abzuschliessen. Es wird dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 21 000 000.— zugunsten des Kontos Nr. 207999-0002 «Markierungen», aufgeteilt auf die Rechnungsjahre 1988–1992, bewilligt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 34 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
- Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
- Artikel 27, 28 und 31 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt
- Artikel 18 Ziffer 7 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion
- Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1 und 4 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
- Artikel 10 ff. der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

Begründung:

Die Vergabe der jährlichen Unterhaltsarbeiten über 5 Jahre stellt Einheitlichkeit und Kontinuität der Markierungen auf den Staatsstrassen sicher. Bei einer langfristigen Auftraggebung kann auf ein gutgeschultes Team von Spezialisten vertraut werden. Die geforderte Qualität von Material und Arbeit ist besser gewährleistet. Seitens des Amtes fällt dadurch weniger Instruktions-, Kontroll- und Planungsaufwand an. Die Gesamtkosten für die Markierungen während der 5 Jahre werden gegenüber einer jährlichen Neuvergabung geringer ausfallen.

Volkswirtschaftsdirektion

2567. Ingenieurschule Burgdorf: Verpflichtungskredit für den Ersatz der ausgefallenen Rührkessel-Reaktoranlage.

— Der Ingenieurschule Burgdorf wird, gestützt auf Artikel 29 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion, für den Ersatz der ausgefallenen Rührkessel-Reaktoranlage ein Kredit von Franken 384 225.— bewilligt.

Die Kosten gehen zu Lasten von Konto 1365 770, Anschaffungen (Fr. 359 225.—) und 1365 704, Kleiner Gebäudeunterhalt (Fr. 25 000.—), Rechnungsjahr 1988.

Es wird ein Bundesbeitrag von Fr. 159 125.— erwartet, so dass sich die Belastung des Kantons auf Fr. 225 100.— reduziert.

2638. Verpflichtungskredit zur Auslösung der Sondermassnahmen des Bundes zugunsten der Informatik und der Ingenieurwissenschaften.

1. Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Eidgenössischen Räte am 20. Juni 1986 einen Kredit von 25 Mio. Franken für Sondermassnahmen der Informatik und Ingenieurwissenschaften zugunsten der schweizerischen Ingenieurschulen bewilligt haben. Davon hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den bernischen Ingenieurschulen einen Anteil von 5,45 Mio. Franken zugesichert.

2. Zur Auslösung dieser Bundesgelder bewilligt der Grosse Rat die als Trägerleistung erwarteten Verpflichtungskredite wie folgt:

Ingenieurschule/ Abteilung	Konto	Rechnungsjahr 1988	1989	1990	1991	Total
Bern	1355 930	60 000.—	230 000.—	230 000.—	130 000.—	650 000.—
Biel	1360 770	200 000.—	600 000.—	135 000.—		935 000.—
Burgdorf	1365 770		400 000.—	250 000.—		650 000.—
	612/642			80 000.—	80 000.—	160 000.—
St-Imier	1370 770	550 000.—	550 000.—	50 000.—		1 150 000.—
	612/642		15 000.—	15 000.—	20 000.—	50 000.—
Biel (Holz)	1375 770		250 000.—	250 000.—		500 000.—
	612/642		40 000.—	40 000.—	60 000.—	140 000.—
Total		810 000.—	2 085 000.—	1 050 000.—	290 000.—	4 235 000.—

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2758. Ingenieurschule Bern HTL; Betriebsbeitrag 1986.

1. Gegenstand

Der Ingenieurschule Bern HTL wird an die Betriebskosten des Schuljahres 1986 ein Staatsbeitrag bewilligt und ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Grundsatz)
- Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Beitragsgesetz)
- Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Beitragsberechtigte Betriebskosten).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Gesamtkosten des Schuljahres 1986	4 535 029.80
Beitragsberechtigte Kosten	3 794 463.—
Staatsbeitrag rund 35,58%	1 350 042.65

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit geht zu Lasten von Konto 1355 9302, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an höhere Fachschulen.

Der nach Abzug der Vorschussleistung von Fr. 1 150 000.— verbleibende Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 200 042.65 wird zu Lasten der Staatsrechnung 1987 ausbezahlt.

2759. Langenthal: Sportanlage Hard; Zusatzkredit und Nachkredit.

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 24, Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 des Dekretes vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung
- Artikel 17 und Artikel 30 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern
- Grossratsbeschluss 2426 vom 10. September 1979 in Sachen Sportanlage Hard, Langenthal; Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit).

2. Gegenstand

2.1 Es wird festgestellt, dass die Abrechnung der Sportanlage Hard in Langenthal mit Mehrkosten abrechnet, und zwar wie folgt:

	Fr.
Subventionierte Kosten gemäss Grossratsbeschluss Nr. 2426 vom 10. September 1979	4 496 870.50
Effektive subventionsberechtigte Kosten nach Abrechnung	5 713 383.—
Gesamte Mehrkosten	1 216 512.50
+ Minderaufwand Lehrmittel	43 356.—
Anrechenbare Mehrkosten	1 259 868.50

2.2 Die Mehrkosten begründen sich gemäss Schreiben vom 31. Oktober 1986 des Kant. Bauinspektorats wie folgt:

a) Teuerung	553 405.—
b) Projektänderungen	706 463.50
	1 259 868.50

2.3 Die Projektänderungen umfassen den Einbau einer Sonnenkollektoranlage sowie Projektverbesserungen im Bereich der Sanitärinstallationen und der elektrischen Anlagen.

2.4 Der Projektänderung der Sporthalle wird zugestimmt. Die Zustimmung des BIGA liegt ebenfalls vor.

3. Zusatzkredit und Nachkredit

	Fr.
Der Staatsbeitrag beläuft sich gesamthaft neu auf	2 119 246.—
./. zugesicherter Staatsbeitrag gemäss GRB Nr. 2426 vom 10. September 1979	1 663 623.—
Zusatzkredit und Nachkredit	455 623.—

Dieser Betrag wird bewilligt als:

a) Zusatzkredit.

b) Nachkredit zu Lasten von Konto 1355 9391-000 (Amt für Berufsbildung; Staatsbeiträge an Gemeinden) des Rechnungsjahres 1987.

4. Vollzug

Das Amt für Berufsbildung wird mit dem Vollzug beauftragt.

2953. Impulsprogramm Berner Jura; Verpflichtungskredit.

1. Der Berner Jura hat sich von den Wirtschaftskrisen, die er während der 70er und frühen 80er Jahre erlebte, noch nicht erholt. Die Wohnbevölkerung nimmt ständig ab (–2,5% zwischen 1980 und 1985), und ebenso die erwerbstätige Bevölkerung (–15,1% zwischen 1975 und 1985), während in den anderen Uhrenregionen (Biel-Seeland, Neuenburg und Jura) sich die Lage im gleichen Zeitabschnitt verbessert hat. Im Kanton Bern insgesamt wird ein leichtes Bevölkerungswachstum verzeichnet. Auch die im Berner Jura registrierte Arbeitslosenquote ist höher als im Kanton.

2. Angesichts der negativen wirtschaftlichen Entwicklung, die im Berner Jura trotz der besseren Konjunktur im letzten Jahrzehnt stattfand, und aufgrund der düsteren Aussichten für das Ende des Jahres 1987 und den Anfang von 1988, insbesondere auf den Gebieten des Maschinenbaus, der Uhren- und der Metallindustrie, wird für den Berner Jura ein Impulsprogramm beschlossen, für welches zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bestandteil dieses Programms sind:

2.1 Die Betrauung eines professionellen «Chasseur d'entreprises» mit der Aufgabe, in der Schweiz und im Ausland Unternehmen ausfindig zu machen, die bereit sind, sich im Jura anzusiedeln: um zur vollen Wirkung zu gelangen, wird der Auftrag für die Dauer von 5 Jahren in Aussicht genommen;

2.2 Die Standortwerbung des Berner Juras bei potentiellen Investoren im In- und Ausland als bevorzugtes Ansiedlungsgebiet des Kantons Bern;

2.3 Die Gewährung von Arbeitsplatzprämien: es handelt sich dabei um Prämien von Fr. 10 000.— pro Beschäftigten, die aber höchstens für die ersten 10 bei einem neuen Unternehmen eingerichteten Arbeitsplätze gewährt wird;

2.4 Die Gewährung von Beiträgen an die Mietkosten, wodurch neuen Unternehmen der Start in verfügbaren Mieträumlichkeiten erleichtert werden soll. Diese Beiträge sind auf eine einjährige Anlaufphase beschränkt.

3. Für die Finanzierung der unter Ziffer 2 aufgeführten Sondermassnahmen wird ein ausserordentlicher Verpflichtungskredit von 4,5 Mio Franken bewilligt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt nach einzusetzenden Instrumenten und Jahren zusammen:

Massnahme	1988	1989	1990	1991	1992	Total
			(in 1000 Franken)			
1. «Chasseur d'entreprises»	200	200	200	200	200	1000
2. Standortwerbung für den Berner Jura	300	300	300	300	300	1500
3. Arbeitsplatzprämie	300	300	300	300	300	1500
4. Mietzinsbeiträge	100	100	100	100	100	500
Total	900	900	900	900	900	4500

Der Gesamtbetrag von 4,5 Mio Franken geht zu Lasten eines neues Kontos Nr. 1305 945 17 (Impulsprogramm Berner Jura Verpflichtungskredit).

Budget 1988 Fr. 900 000.—
Budget 1989 Fr. 900 000.—
Budget 1990 Fr. 900 000.—
Budget 1991 Fr. 900 000.—
Budget 1992 Fr. 900 000.—

4. Zuständigkeit

4.1 Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Erteilung des Auftrages «Chasseur d'entreprises».

4.2 Über Ausgaben für Massnahmen gemäss Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 hiervor entscheidet der Volkswirtschaftsdirektor.

5. Rechtsgrundlagen

Diese Massnahmen stützen sich auf Artikel 9a des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, sowie Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung vom 19. Februar 1980 über den Wirtschaftsförderungsfonds.

6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2954. Wirtschaftsförderung; Gewährung eines à-fonds-perdu-Beitrages. — Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft und Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung wird die Gewährung eines Erschliessungskostenbeitrages von Fr. 230 000.— der anrechenbaren Kosten von Fr. 774 100.— an die Gemeinde Court für die Industriezone «Les Ravières» genehmigt.

Die Ausgabe geht zu Lasten der Rubrik 2700 13059452 «Beiträge an Landerschliessungskosten».

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 12.

Geschäfte der Verkehrskommission

2442. Signau; Pauschalabgeltung anstelle der Instandstellung der ehemaligen Staatsstrasse im Dorf; Teilstrecke Restaurant Turm–Haus Beck; Zahlungskredit/Änderung des Rechnungsjahres. — Der Grosse Rat hat dieses Geschäft am 5. Dezember 1986 genehmigt.
Weil die Ablösung des Zahlungskredites pro 1986 nicht rechtzeitig erfolgen konnte, wird folgende Änderung vorgenommen:

Ziffer 4), Kreditart/Rechnungsjahr:
Zahlungskredit, Ablösung **1987.**

2849. Aeschi und Reichenbach; Staatsstrasse Nr. 223: Spiez–Kandersteg, Umfahrung Mülenen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Neuanlage der Umfahrung Mülenen auf eine Länge von rund 2 Kilometern.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24, 24b, 24c, 27, 31a, 31b, 31c
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, Artikel 43 und Anhang 3
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt am 17. Juni 1987 (RRB Nummer 2594).

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.	Fr.
(Preisbasis 1. Januar 1987)		
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV		
Gesamtkosten		12 780 000.—
abzüglich Anteile Dritter:		
– Subvention Bund: 72% von Fr. 12 780 000.—	9 201 600.—	
– Gemeindeanteile: Aeschi (1,1% von Franken 3 578 400.—)	39 360.—	
Reichenbach (1,2% von Fr. 3 578 400.—)	42 940.—	9 283 900.—
Kosten zu Lasten Staat		3 496 100.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988 Fr. 3 200 000.—
1989 Fr. 5 000 000.—
1990 Fr. 4 300 000.—
1991 Fr. 197 700.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
Die Gemeindeanteile werden über dieses Konto vereinnahmt.
Die Bundessubventionen werden über Budgetrubrik 2150 409 (Tiefbauamt, Bundesbeiträge auf eigene Rechnung) vereinnahmt.

6. Finanzreferendum
Der Verpflichtungskredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2850. Wynigen; Staatsstrasse Nr. 240 Burgdorf–Langenthal, Teilstrecke Wynigen/Lorraine bis SBB-Station Wynigen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Teilausbau und Erneuerung der Staatsstrasse im obenerwähnten Teilstück und Erstellen einer einseitigen Gehweganlage.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a und 24a
- Strassenplan, genehmigt durch die Baudirektion am 18. Januar 1985.

3. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis Mai 1987)	Fr.
Gesamtkosten	1 440 000.—
abzüglich Gemeindeanteil Wynigen im Siedlungsbereich, 14,7% von Fr. 820 000.—	120 540.—
	1 319 460.—
davon gebundene Ausgaben (Unterhalt gemäss Artikel 4 SFD)	620 000.—
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV	699 460.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr/Konten
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1988	Budgetrubrik 2150 710	Fr. 282 000.—
	Budgetrubrik 2150 712	Fr. 318 000.—
1989	Budgetrubrik 2150 710	Fr. 338 000.—
	Budgetrubrik 2150 712	Fr. 381 460.—

5. Finanzreferendum
Das Vorhaben unterliegt **nicht dem fakultativen Finanzreferendum.**

Ergebnis der ersten Lesung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Behörden

Bewilligungsbehörde

Art. 1 [1] Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Grundstück oder der grössere Teil der Grundstücke liegt, ist Bewilligungsbehörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* BewG.

[2] Bei Kompetenzkonflikten zwischen Regierungsstatthaltern entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion endgültig.

Beschwerdeberechtigte Behörde

Art. 2 Das Amt für Fremdenverkehr (AFV) ist beschwerdeberechtigte Behörde im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* BewG.

Beschwerdeinstanz

Art. 3 [1] Der Regierungsrat ist einzige Beschwerdeinstanz im Sinn von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *c* BewG.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion bereitet den Beschwerdeentscheid vor.

[3] Für das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes massgebend, soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält.

Aufsicht

Art. 4 Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Vorschriften und teilen Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Regierungsstatthalter mit.

Zivil- und Strafrichter

Art. 5 Die Zuständigkeit des Zivilrichters zur Beurteilung von Klagen im Sinn von Artikel 26f. BewG und des Strafrichters zur Beurteilung von Widerhandlungen im Sinn von Artikel 28ff. BewG bleibt vorbehalten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II. Bewilligungsgründe, Einschränkungen

Bewilligungsgründe

Art. 6 [1] Der Erwerb ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 BewG erfüllt sind.

[2] Der Erwerb ist ferner zu bewilligen, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient, solang dieser andauert (Art. 9 Abs. 1 Bst. *b* BewG).

[3] In Fremdenverkehrsgemeinden kann ausserdem der Erwerb einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligt werden (Art. 9 Abs. 2 BewG).

Fremdenverkehrsgemeinden

Art. 7 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt auf Antrag des Gemeinderats endgültig die Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 BewG.

[2] Sie hört den Regierungsstatthalter sowie die Baudirektion an und holt die Genehmigung des Bundesrats ein.

Veröffentlichung

Art. 8 [1] Die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

[2] Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

[3] Die gesperrten Gemeinden werden besonders gekennzeichnet.

Einschränkungen nach Gemeinderecht

Art. 9 [1] Die Fremdenverkehrsgemeinden können durch Beschluss der Stimmberechtigten die in Artikel 13 Absatz 1 BewG festgehaltenen Einschränkungen einführen, namentlich eine befristete Bewilligungssperre für den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in einem Apparthotel beschliessen.

[2] Die Beschlüsse der Stimmberechtigten sind dem AFV mitzuteilen.

[3] Für den Erwerb von Ferienwohnungen sowie von Wohneinheiten in Apparthotels gilt eine vorsorgliche Bewilligungssperre, solange

a kein rechtskräftiger Beschluss der Stimmberechtigten vorliegt und

b die Aufnahme in die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden vom Bundesrat nicht genehmigt ist.

III. Bewilligungskontingente

Allgemeines

Art. 10 [1] Die Grundsatzbewilligung legt fest, wie viele Ferienwohnungen bzw. Wohneinheiten einer Überbauung an Personen im Ausland verkauft werden dürfen.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung aus dem kantonalen Kontingent; vorbehalten bleiben Härtefälle nach Artikel 8 Absatz 3 BewG.

Kontingentszuteilung

Art. 11 [1] Das AFV ist für die Zuteilung des kantonalen Kontingents zuständig.

[2] Das Jahreskontingent darf bis Mitte des laufenden Jahrs höchstens zu 60 Prozent ausgeschöpft werden.

[3] Die Zuteilung des Kontingents im Einzelfall ist nur anfechtbar
a im Rahmen der Grundsatzbewilligung oder
b zusammen mit dem Entscheid des Regierungsstatthalters, wenn ein Gesuch für eine einzelne Bewilligung vorliegt.

Zuteilungskriterien

Art. 12 [1] Bei der Zuteilung der Anzahl Einheiten aus dem kantonalen Kontingent sind folgende Grundsätze zu beachten:
a die Finanzierung muss sichergestellt sein,
b in erster Linie sind Vorhaben zu begünstigen, die am besten für die regionale Förderung des Fremdenverkehrs geeignet sind,
c Vorhaben im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Hotels geniessen gegenüber Projekten für die Erstellung von Ferienwohnungen Vorrang,
d Projekte, bei denen eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, sind zu bevorzugen,
e der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist erst in letzter Linie und nur im Rahmen des entsprechenden Kalenderjahrs massgebend.

[2] Grundsatzbewilligungen können nur schweizerischen Erstellern erteilt werden.

Verfall von Grundsatzbewilligungen

Art. 13 [1] Rechtskräftige Grundsatzbewilligungen sind für höchstens fünf Jahre gültig.

[2] Der Regierungsstatthalter kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen die Geltungsdauer um weitere zwei Jahre verlängern.

IV. Verfahren

Abklärungen

Art. 14 [1] Der Regierungsstatthalter hat nach Eingang des Gesuchs alle erforderlichen Abklärungen zu treffen.

[2] Er hat einen Mitbericht bzw. Vorentscheid einzuholen:
a bei der Gemeindebehörde am Ort der gelegenen Sache,
b beim AFV, sofern das kantonale Bewilligungskontingent beansprucht werden soll,
c bei andern eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, sofern dies im BewG oder in der dazugehörigen Verordnung vorgeschrieben ist.

[3] Er ist befugt, von weitern Amtsstellen Mitberichte einzuholen.

Art. 15 [1] Der Grundbuchverwalter überweist dem Regierungsstatthalter zuhanden des Bundesamts für Justiz die Formulare gemäss der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV).

[2] Der Regierungsstatthalter meldet dem AFV bis Ende Januar die jährlichen statistischen Angaben.

Vollzug

Art. 16 Der Regierungsrat kann die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Die Verordnung vom 13. November 1984 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 5. Mai 1987

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Juli 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am

Bern, 24. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Ritschard*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Juradelegation an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel

1. Ausgangslage

1.1

Nach dem neuen Artikel 2 der Staatsverfassung, der 1978 eingefügt wurde, soll den spezifischen Bedürfnissen des Berner Juras und – für Fragen der Sprache und Kultur – der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel einerseits und denjenigen des Laufentals anderseits Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wurden der Bevölkerung dieser Gebiete in der Verfassung besondere Mitwirkungsrechte zuerkannt. Dabei ging es darum, der besonderen Situation zweier Minderheiten Rechnung zu tragen. Der Verfassungsgeber wollte damit eine bessere Integration von Gebieten mit besonderen Voraussetzungen und Problemen erreichen, wobei nicht jede Besonderheit eines bestimmten Gebietes auch Anspruch auf eine Sonderbehandlung geben kann. Eine solche ist vielmehr nur dort am Platze, wo eine von der Norm wesentlich abweichende geographische, parteipolitische oder sprachlich-kulturelle Lage gegeben ist.

1.2

Im Mitwirkungsgesetz vom 10. April 1978 wurde der Auftrag des Verfassungsartikels realisiert. Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte wurde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft geschaffen. Diese umfasst die Einwohnergemeinden der drei jurassischen Amtsbezirke, wobei für Fragen von Sprache und Kultur die Gemeinden des Amtsbezirks Biel ebenfalls durch Delegierte in der Abgeordnetenversammlung der Körperschaft vertreten sind. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft Berner Jura (FJB) ist seit dem 1. Januar 1979 durch ihre Organe, die Abgeordnetenversammlung (69 Mitglieder) und den Vorstand (5 Mitglieder), tätig.

1.3

Die Abgeordnetenversammlung hiess am 29. Februar 1984 einstimmig eine Motion gut, die eine allgemeine Überprüfung der Organisation und des Funktionierens der FJB sowie gestützt darauf allfällige notwendige Änderungen und Verbesserungen des Gesetzes und der Reglemente forderte. Eine 15er-Kommission, präsidiert von Herrn André Ory, erarbeitete in 38 Sitzungen zuhanden der Abgeordnetenversammlung den «Rapport de la Commission des quinze à l'Assemblée de la Fédération sur l'aménagement des structures régionales du Jura bernois» vom 5. Mai 1986.
Anlässlich der Sitzung vom 21. Mai 1986 beriet die Abgeordnetenversammlung den Bericht und hiess die darin enthaltenen Vorschläge zur Gesetzesänderung gut. Diese Vorschläge wurden dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates am 23. Juni 1986 unterbreitet. Ebenso wurde das ergänzte, von der Abgeordnetenversammlung verabschiedete Organisationsreglement dem Regierungsrat vorgelegt.

1.4

Die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville und Biel haben sich über den Gesetzesrevisionsentwurf vernehmen lassen.
Die Juradelegation hat, nach einer Sitzung mit dem Vorstand der FJB im September 1986, im Oktober bei allen Direktionen des Regierungsrates ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

1.5

Der Regierungsrat hat den Entwurf am 3. Dezember 1986 an die interessierten Kreise zur Vernehmlassung versandt. Dieser ist grundsätzlich positiv aufgenommen worden, mit Ausnahme einzelner Stellungnahmen, die entweder das ganze Mitwirkungsgesetz aufheben oder die Revision vom Erlass eines Regionalisierungsgesetzes abhängig machen wollen. Der Regierungsrat hat den vereinzelten Anregungen Rechnung tragen können.

2. Bericht der 15er-Kommission

Die 15er-Kommission hat in ihrem Bericht an die FJB u. a. hervorgehoben:

2.1 Die Notwendigkeit einer Neubearbeitung

Als die Strukturen des Berner Juras (MwG, Reglement) in Kraft gesetzt wurden, betrat man mit diesen Texten juristisches Neuland. Sie führten neue Begriffe ein und waren zwangsläufig von vornherein experimenteller Natur.
Die gemachten Vorschläge beabsichtigen eine Festigung der internen Strukturen des Berner Juras. Sie zielen auf eine grössere Wirksamkeit und Flexibilität ab und fördern eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der FJB. Auf kantonaler Ebene bringen sie nichts grundsätzlich Neues. Die Stellung des Berner Juras innerhalb des Kantons erfährt keine Änderung.

2.2 Die doppelte Funktion der Fédération

Der FJB kommt eine Doppelfunktion zu: einerseits übt sie die Mitwirkungsrechte aus (Art. 4 Abs. 2); anderseits erfüllt sie «andere Aufgaben» (Art. 17 Abs. 1 lit. *g;* Art. 20 Abs. 3).
Die Doppelfunktion ist historisch wie auch politisch bedingt. Die FJB war zuerst ein zivilrechtlich organisierter Gemeindeverband. 1979 wurde sie zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft, jedoch ohne auf die Wahrnehmung ihrer alten Aufgaben zu verzichten.

Es ist bedauerlich, dass diese Doppelfunktion nicht besser aus dem geltenden Gesetz hervorgeht, denn die anderen Aufgaben (die ursprünglichen Aufgaben der Fédération) sind keine untergeordneten Aufgaben, beanspruchen sie doch die Hälfte des FJB-Budgets.
Aus diesen Gründen wird eine Reihe (neuer oder abgeänderter) Bestimmungen über die Ziele und Befugnisse der FJB vorgeschlagen, wobei das Hauptgewicht auf Art. 5a (neu) gelegt wird. Die Bestimmungen haben eine Veränderung weder des Tätigkeitsbereichs der FJB noch ihrer Beziehungen zu den Verbandsgemeinden und Auswirkungen weder auf die Höhe der staatlichen Subventionen noch auf die von den Verbandsgemeinden zu entrichtenden Beiträge zur Folge.

2.3 Von den Mitwirkungsrechten zum Begriff der Region

Artikel 2 der Staatsverfassung (französische Fassung) spricht von Regionen («régions»), ohne dabei den Inhalt dieses Begriffs zu präzisieren. Implizit wird ausgedrückt, dass der Berner Jura über ein angemessenes Organ zur Ausübung der Mitwirkungsrechte verfügen muss. Dabei muss es sich um ein gemeinschaftliches Organ («organe communautaire») handeln, welches sich auf eine breite Basis abstützt und auf regionaler Ebene mit reellen Verantwortlichkeiten ausgestattet ist.

2.4 Berner Jura und Amtsbezirk Biel

Der neue Absatz 3 von Artikel 5a (vgl. auch die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 2 MwG) ermöglicht den Abgeordneten von Biel und Leubringen die Teilnahme an den Beschlussfassungen (Abstimmungen und Wahlen) der Versammlung immer dann, wenn die FJB als Gemeindeverband auftritt, soweit die Gemeinden Biel und Leubringen ihm angehören. Hingegen bleibt die Teilnahme der Abgeordneten von Biel und Leubringen an der Ausübung der Mitwirkungsrechte auf die Bereiche «Sprache und Kultur mit Einschluss des Schulwesens» beschränkt (Art. 3 StV, Art. 3 MwG).

2.5 Die wichtigsten Vorschläge der 15er-Kommission

Zusammenfassung:

2.5.1 Allgemeine Zielsetzung der Fédération des communes

Revision des MwG, um die Ziele der FJB besser zu definieren.
Die FJB hat eine Doppelfunktion inne:
- sie übt die Mitwirkungsrechte gemäss MwG aus;
- sie nimmt regionale Aufgaben wahr, die sie innerhalb des vom Mitwirkungsgesetz und vom Organisationsreglement festgelegten Rahmens selber auswählt.

Beiden Funktionen kommt gleiche Bedeutung zu.
Es wird vorgeschlagen, in das MwG einige Grundsätze aufzunehmen, die darin bis anhin nicht ausdrücklich erwähnt waren, aber allgemein anerkannt sind.

2.5.2 Versammlung

Anzahl Mitglieder: 85 (statt 68 wie bisher), d.h. 69 Gemeindeabgeordnete und 16 Grossräte.

Abgeordnete der Gemeinden: Jede Gemeinde stellt mindestens einen Abgeordneten (davon muss mindestens einer Mitglied des Gemeinderates sein). Das Wahlkreissystem wird aufgegeben.

Doppelte Mehrheit: Die wichtigsten Beschlüsse der Versammlung sollen auf Verlangen mit doppelter Mehrheit der Gemeindeabgeordneten und der Grossräte gefasst werden.

2.5.3 Vorstand

Die fünf Vorstandsmitglieder sind von der Versammlung nach dem Majorzsystem zu wählen. Wählbar sind alle in einer Gemeinde des Berner Juras oder des Amtsbezirks Biel wohnhaften Personen, die das Stimmrecht für kantonale Angelegenheiten haben.

2.5.4 Berner Jura und Amtsbezirk Biel

Die französischsprachige Bevölkerung von Biel und Leubringen nimmt an der Ausübung der Mitwirkungsrechte in den Bereichen der Sprache und Kultur mit Einschluss des Schulwesens teil. Sie kann sich von Fall zu Fall gestützt auf eine Vereinbarung zwischen diesen Gemeinden und der FJB an der Verfolgung auch anderer Aufgaben beteiligen. Ihre in der Versammlung anwesenden Vertreter können sich an der Beschlussfassung (Wahlen und Abstimmungen) beteiligen, wenn die vertretene Bevölkerung davon offensichtlich betroffen ist.

3. Grundlage und Zielsetzung

3.1

Gemäss Artikel 2 des Mitwirkungsgesetzes kann der Berner Jura jederzeit von sich aus Anträge zu kantonalen Angelegenheiten stellen. Es sei auf die in Ziffer 1.3 erwähnten Vorschläge der Fédération zur Gesetzesänderung hingewiesen. Entwürfe hatten Gegenstand eines zweimaligen Vernehmlassungsverfahrens bei allen Gemeinden, politischen Parteien und interessierten Organisationen der Region gebildet.

3.2

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen der FJB, ihre Strukturen zu stärken. Nach der Einführungszeit der FJB, die durch das Mitwirkungsgesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaft 1979 ins Leben gerufen wurde, hat es sich gezeigt, dass das Gesetz der Verbesserung bedarf, um die effiziente Funktionstüchtigkeit der Körperschaft zu heben. Eine Verbesserung liegt im Interesse nicht nur der betroffenen Region, sondern ebensosehr des Kantons.
So wurde u.a. festgestellt, dass das bestehende Gesetz den Fragenkomplex um die sogenannten andern Aufgaben («autres tâches») nicht präzis genug regelte

und durch umfassende Delegation der Regelungen in einem vom Regierungsrat genehmigten Organisationsreglement zu Interpretationsschwierigkeiten führte. Der Gesetzgeber wollte 1978 das Mitwirkungsrecht dem Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung Biels geben; er liess aber ausdrücklich die Übernahme weiterer Aufgaben, die durch das Reglement der Abgeordnetenversammlung übertragen wurden, zu. Gemeindeaufgaben können folglich in der Fédération gelöst werden.

3.3

Eine effiziente Mitwirkung des Berner Juras zuhanden des Kantons bei all den gestellten Fragen erfordert eine breite Abstützung in der Region, in den Amtsbezirken und den Gemeinden. Die Mitwirkungsrechte schliessen weitere Aufgaben keineswegs aus, sondern können solche sogar voraussetzen. Wenn zudem einzelne Gemeinden bereit sind, Aufgaben, die in ihrem Autonomiebereich liegen, teilweise oder ganz der FJB als Gemeindeverband abzutreten, soll ihnen dies nicht verwehrt werden. Die FJB erhält jedoch nicht von sich aus die Kompetenz, Aufgaben prinzipieller Natur der Gemeinden ohne deren Zustimmung an sich zu reissen.
Das Mitwirkungsgesetz überträgt der FJB nach wie vor weitere Aufgaben, aber nur solche akzessorischer Natur; das heisst Aufgaben, welche die Mitwirkungsrechte bloss unterstützen.
Unter akzessorischen Aufgaben sind solche zu verstehen, deren Erfüllung für die Verbandsgemeinden eine echte, notwendige oder doch sehr nützliche Hilfe bei der Wahrnehmung der ihnen verbleibenden Aufgaben prinzipieller Natur darstellt.
Aufgaben prinzipieller oder wesentlicher Natur, das heisst solche, die zum Autonomiebereich einer Gemeinde gehören, kann die Körperschaft nicht durch blossen Mehrheitsbeschluss übernehmen. Wollte man der Fédération diese Befugnis einräumen, wäre eine neue Verfassungsgrundlage nötig.
Die Abgrenzung zwischen Aufgaben prinzipieller und Aufgaben akzessorischer Natur ist im Organisationsreglement vorzunehmen. Da sämtliche Gemeinden in der Abgeordnetenversammlung vertreten sein werden, wird es dieser Versammlung anheimstehen, das entsprechende Organisationsreglement noch zu verabschieden. Dieses bedarf dann der Genehmigung durch den Regierungsrat, der es auf die Rechtmässigkeit zu prüfen haben wird. Damit erfährt die FJB eine Stärkung.
Im Artikel 5 des vorgesehenen Organisationsreglementes wird aufgezählt, wie die FJB in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton mitwirkt und mithilft, um ihren Auftrag zu erfüllen. So wird unter anderem aufgezählt: Mitarbeit bei der Regionalplanung und den Wirtschaftsförderungsprogrammen, bei der Organisation von Dienstleistungsstellen wie Energieberatung, ferner beim Einrichten technischer Infrastrukturen, z. B. Kollektivantennen.
Mitwirkungsrechte ohne andere regionale Aufgaben, wobei eine gewisse Gewichtung gemacht werden muss – im Vordergrund steht die Koordinationsaufgabe –, wären sicher nicht sinnvoll. In diesem Rahmen ist die Fédération des communes nach wie vor das, was sie von Anfang an war, als sie die Rechtsform eines zivilrechtlichen Vereins aufwies, nämlich eine Art Supporterorganisation der Regionsgemeinden.
Die Regierungsstatthalter der drei bern-jurassischen Bezirke und des Amtsbezirks Biel warnen vor einem zu kompliziert aufgebauten FJB-Apparat, der zur Erfüllung seiner eigentlichen gesetzlichen Aufgabe – der Ausübung der Mitwirkungsrechte – bereitgestellt werden soll. Der Regierungsrat beurteilt diesen Hinweis nicht dahingehend, dass die FJB, die neben den Mitwirkungsrechten auch andere Aufgaben übernehmen kann – immer in bestimmt umschriebenen Grenzen –, die Stellung der Regierungsstatthalter beeinträchtigt. Die Regierungsstatthalter sind nach wie vor erste Aufsichtsstelle sowohl über die Gemeinden als auch über die Fédération. Wie erwähnt, soll die FJB eine Stärkung erfahren, bzw. sollen die bis heute ausgeübten «anderen Aufgaben» der FJB gesetzlich besser verankert werden. Da sowohl das Organisationsreglement wie auch gewisse Aktivitäten von regionaler Bedeutung, die übernommen werden können, der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, wird es ihm möglich sein, bei allfälligen Kompetenzkonflikten einzuschreiten.

3.3a

Die FJB soll künftig in der Lage sein, ein alle drei Bezirke abdeckendes und einem echten Kommunikationsbedürfnis innerhalb der Region entsprechendes Lokalradio finanziell und anderweitig zu unterstützen.
Es handelt sich um die Société de Radio Jura bernois, die im Rahmen der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO) am 20. Juni 1983 eine Versuchserlaubnis des Bundesrates erhalten hat. Dieser Lokalsender, dem der Grosse Rat seit Betriebsaufnahme im Jahr 1984 eine erhebliche finanzielle Unterstützung gewährt hat, kann wegen einer im Kanton einmaligen Kumulation verschiedener Gründe nicht ohne Finanzhilfe der öffentlichen Hand auskommen: Fehlen des nötigen Werbeaufkommens, höchster Arbeitslosenstand im Kanton, geringe Bevölkerungsdichte, sprachlich-kultureller Anspruch der kantonalen Bevölkerungsminderheit und Notwendigkeit einer aufwendigen technischen Infrastruktur infolge der starken topographischen Gliederung des Gebiets.
Auf der andern Seite ist es unerlässlich und richtig, in dieser Randregion des Kantons durch die Sendungen eines derartigen Lokalradios gemeinschaftliche Beziehungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art zu fördern sowie zum Gedankenaustausch unter den verschiedenen Gruppierungen des Berner Juras beizutragen. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als der Berner Jura über kein eigenes Medienorgan verfügt, das in den drei französischsprachigen Bezirken einen integrierenden Einfluss ausüben könnte.
Die Programmfreiheit des Senders wird in vollem Umfang gewahrt bleiben, da die Finanzierung von Lokalradios gemäss den geltenden eidgenössischen Bestimmungen so gestaltet werden muss, dass auf die Betreiber kein einseitiger Druck ausgeübt werden kann. Im weiteren gewährleisten die internen Reglemente, das Redaktionsstatut und die Programmrichtlinien des Lokalsenders, den Meinungspluralismus im Sinne der RVO.

3.4

Die FJB soll als Organisation nicht schwerfällig werden. Die Vernehmlassungsergebnisse haben klar ergeben, dass alle Gemeinden in der Körperschaft vertreten sein wollen. Ebenso trat eine Mehrheit für die Beteiligung der Grossräte in der Abgeordnetenversammlung ein, wie dies bis anhin bereits der Fall war. Neu wird die doppelte Mehrheit in wichtigen Fragen vorgeschlagen.
Es ist unmöglich, eine zahlenmässig kleinere oder gleich grosse Abgeordnetenversammlung wie im heutigen Gesetz (68 Abgeordnete) vorzusehen, wenn jede Gemeinde vertreten sein soll. Damit kleinere Gemeinden die grösseren nicht zu sehr an Gewicht übertreffen, bedarf es eines Ausgleichs durch eine angemessene Erhöhung der Abgeordnetenzahl.
Die Teilnahme der Grossräte im Gemeindeverbandsparlament ist als nutzbringende Verbindung zum Kantonsparlament zu werten.
Mit der doppelten Mehrheit wird juristisches Neuland betreten. Da nicht jeder Beschluss dieser Mehrheit unterliegt und zudem erst noch ein qualifizierter Antrag vorliegen muss, darf die Lösung als verhältnismässig gelten, zumal damit ein Ausgleich unter den politischen Parteien und bezüglich der geographischen Vertretung geschaffen wird.
Der Regierungsrat ist der Meinung, dass durch die vorgeschlagenen Lösungen die Interessen der Stadt Biel, ihres Amtsbezirks und insbesondere der französischsprachigen Bieler gewahrt bleiben. Es wird den Bielern kein Zwang angetan, wenn die FJB unter dem Titel «andere Aufgaben» Entscheide fällt. Solche Entscheide der FJB sind für die Gemeinden Biel und Leubringen nicht bindend, es sei denn, dass sie sich der Verfolgung solcher Verbandsaufgaben angeschlossen haben. Im Mitwirkungsbereich wird die bisherige Regelung übernommen.

3.5

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat den Antrag der Abgeordnetenversammlung der FJB, das Mitwirkungsgesetz teilweise zu revidieren und teilweise im vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen, wie auch die wenigen Abänderungen und Ergänzungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext, welche sich aus der Vernehmlassung ergaben. Die Gesetzesrevision ist ausgewogen. Einzelne Befürchtungen zu gewissen beantragten Änderungen können vernachlässigt werden, insbesondere wenn die Stellung der FJB unterstrichen und entsprechend gestärkt werden soll.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Das Gesetz will nicht die Ausübung der Mitwirkungsrechte regeln, sondern es legt auch (Art. 5–24) die Organisation und die Regeln für die Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (die Fédération des communes du Jura bernois) fest, der die Vertretung des Berner Juras übertragen wird. Das Gesetz sieht insbesondere vor (Art. 17 Abs. 1 lit. *g;* Art. 20 Abs. 3), dass die Körperschaft neben der Ausübung der Mitwirkungsrechte auch andere Aufgaben übernehmen kann. Aus methodischen Gründen und der Klarheit wegen ist Artikel 1 im vorgeschlagenen Sinn zu ergänzen.

Artikel 5

Titel: Die Bezeichnung «öffentlich-rechtliche Körperschaft» wird durch «Fédération des communes» ersetzt. Diese neue Bezeichnung hat den Vorteil, nicht kompliziert zu sein. Die Einwohner des Berner Juras sind sich bewusst, dass die Fédération den Gemeinden ihrer Region zur Verfügung steht. Es entspricht ihrem Wunsch, auf regionaler Ebene über gemeinschaftliche Institutionen zu verfügen, welche die verschiedenen Bereiche des öffentlichen Lebens überblicken.

Artikel 5a

Absatz 1: Die Ausübung der Mitwirkungsrechte bringt neben den Stellungnahmen der Versammlung und des Vorstandes verschiedene vorbereitende oder akzessorische Aktivitäten wie das Verfassen von Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Anhörungen usw. mit sich. Den Tätigkeitsberichten der Fédération von 1979 bis 1985 können als Beispiele entnommen werden:
- Anhörung zum Ausbau des Strassennetzes des Berner Juras;
- Anhörung zur Reorganisation der psychiatrischen Klinik Bellelay.

Absatz 2: Für die in diesem Absatz vorgesehenen Aktivitäten ist die Fédération wie ein Gemeindeverband (Art. 6 Abs. 2) tätig. Zu beachten ist, dass
- die Fédération des communes du Jura bernois ursprünglich ein privatrechtlicher Verein war;
- alle Gemeinden des Berner Juras (mit Ausnahme von Sorvilier und Vellerat) diesem Verein vor dem Inkrafttreten des MwG (28. März 1979) aus freien Stücken beigetreten sind.

Absatz 2, lit. a: Die Fédération kann durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs (Versammlung, Vorstand) Koordinations-, Beratungs- oder Hilfeleistungs-Aufgaben übernehmen. Beispiele:
- die Organisation von Gemeinschaftskäufen auf Rechnung der interessierten Gemeinden;
- die Koordination von Bestrebungen zur Einführung eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems auf Rechnung der interessierten Gemeinden;
- die Koordination der Bestrebungen zur Errichtung von Gemeinschaftsantennen.

Absatz 2 lit. b: Die Fédération kann durch Beschluss der Versammlung Dienste von regionalem Interesse organisieren und technische oder gesellschaftlich-kulturelle Infrastrukturanlagen regionalen Charakters errichten. Dazu müssen jedoch zwei Bedingungen erfüllt sein:
- die Beschlüsse der Versammlung dürfen nicht in wesentliche Befugnisse der Gemeinden eingreifen

– die Beschlüsse, mit denen eine Änderung des Organisationsreglements verbunden ist, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beispiele für Dienste, die von der Fédération des communes du Jura bernois geschaffen wurden und von ihr geleitet sind:
– der Service social du Jura bernois (SSJB),
– das Centre médico-social du Jura bernois,
– der Service d'information sur les économies d'énergie pour le Jura bernois.

Der SSJB steht 41 beteiligten Gemeinden für Beratung und Entlastung von bestimmten Aufgaben (Vormundschaft) zur Verfügung. Die angeschlossenen Gemeinden haben ihre wesentlichen Befugnisse (insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorge und der Unterbringung) bewahrt. Es liegt also kein Übergriff auf wesentliche Befugnisse von Gemeinden vor.
Zudem wird ausdrücklich die Unterstützung der Société Radio Jura bernois (SRJB) in ihrer Eigenschaft als Lokalradio im Berner Jura vorgesehen. Die Fédération bezeichnet durch ihre Abgeordnetenversammlung ihre Vertreter in der SRJB (Art. 17 lit. *g*). Auch wird die finanzielle Unterstützung der SRJB gesetzlich verankert (Art. 20a).

Absatz 2 lit. c: Der Regionalverband kann durch Beschluss der Versammlung noch andere als unter lit. *a* und *b* vorgesehene Aufgaben übernehmen. Soll jedoch dem Regionalverband eine Befugnis übertragen werden, welche laut Gesetz den Gemeinden zukommt und von ihnen zu Recht als wesentliches Element ihrer Gemeindeautonomie betrachtet wird, bedarf es dazu der vorherigen Einwilligung einer jeden Gemeinde. Eine solche Übertragung erfordert zudem die Genehmigung des Regierungsrates. Es ist darauf hinzuweisen, dass Gemeinden, die einer Übertragung zugestimmt haben, im nachhinein ihren Beschluss nur schwer widerrufen können. Das Gemeindegesetz (Art. 144) legt die Bedingungen fest, unter denen sich eine Gemeinde aus einem Gemeindeverband zurückziehen kann. Der Gesetzesartikel ist analog anwendbar. Zum einen darf dadurch die Fortführung der Tätigkeiten des Regionalverbandes nicht übermässig erschwert werden; zum andern darf der Austritt nicht zur Unzeit erfolgen, und er muss mindestens zwei Jahre zum voraus angekündigt werden, bevor er wirksam werden kann. Anzumerken bleibt noch, dass in Bereichen wie dem Bauwesen und der Raumplanung die Übertragung von Gemeindebefugnissen auf eine Region durch die ordentliche Gesetzgebung geregelt ist.

Absatz 3: Die Fédération kann ein Lokalradio unterstützen. Dabei wird ausdrücklich auf Ziffer 3.3a verwiesen. Die finanzielle Unterstützung wird von den Gemeinden über die Fédération einerseits, und vom Kanton gemäss Artikel 20a Absatz 2 anderseits, zu regeln sein.

Absatz 4: Für die Gemeinden Biel und Leubringen beschränkt sich die Teilnahme an der Ausübung der Mitwirkungsrechte auf die Bereiche «Sprache und Kultur mit Einschluss des Schulwesens» (Art. 3). Die Beteiligung an anderen Aufgaben hängt von Fall zu Fall von ihrer und der Zustimmung der Fédération ab. Es kann darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Leubringen sich seit 1981 mit der ausdrücklichen Bewilligung des Kantons am Sozialdienst des Berner Juras (SSJB) beteiligt, der eine der «anderen Aufgaben» ist.

Artikel 6

Für den Berner Jura wird ein mit dem MwG des Laufentals vom 5. Dezember 1977 identischer Wortlaut vorgeschlagen. Es besteht kein Grund, wie dies heute noch der Fall ist, auf den Berner Jura eine restriktivere Regelung anzuwenden. Im übrigen bedürfen die Reglemente beider Verbände der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 22 MwG).

Artikel 7

Die Bezeichnungen der Organe werden gesetzlich verankert. Die Kontrollstelle sowie die Kommissionen werden speziell noch erwähnt.

Artikel 8

Die Versammlung besteht gegenwärtig aus 69 Mitgliedern: 40 Abgeordnete der Wahlkreise des Berner Juras, 13 Abgeordnete der Gemeinden des Amtsbezirks Biel, 16 Grossräte. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 85.
Diese Erhöhung dient dem Ziel, dass jede Gemeinde durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein wird. Die grossen Gemeinden verfügen nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl über zusätzliche Sitze.
Die Erfahrung lehrt, dass die kleinen und mittleren Gemeinden den grössten Nutzen aus den Diensten der Fédération ziehen. Deshalb rechtfertigt es sich, sie in verstärktem Masse an den Beratungen und den Beschlüssen der Versammlung teilnehmen zu lassen.
Dagegen liesse sich einwenden, dass das vorgeschlagene System zwar den Bedürfnissen der Gemeinden gerecht wird, dass dadurch aber politische Gruppierungen, vor allem solche in den bevölkerungsreichsten Gemeinden, allenfalls benachteiligt werden. Gegen einen solchen Einwand ist an und für sich nichts vorzubringen. Stützt man sich jedoch auf die gesammelten Erfahrungen, so stellt man fest, dass die Versammlung der Fédération in der Vergangenheit selten politische Entscheidungen traf. Sie nimmt öfter Stellung und stellt Anträge, als dass sie Beschlüsse fasst. Zudem findet die Fédération ihr Gegenstück in der Députation, bestehend aus den nach Proporzsystem gewählten Grossräten des Berner Juras, der Wortführerin im Grossen Rat. All diese Gründe lassen das Risiko einer «politischen Entgleisung» als gering erscheinen.
Die Grossräte werden weiterhin der Versammlung der Fédération angehören. Trotz der dagegen vorgebrachten Einwände (Arbeitsüberlastung, verschiedene Wahltermine) liegt es entschieden im Interesse der Fédération, die engen Beziehungen zur Députation aufrechtzuerhalten.

Artikel 9 Aufgehoben

Die Gruppierung der Gemeinden zu Wahlkreisen ist nicht mehr notwendig, da jede von ihnen über einen oder mehrere Abgeordnete verfügt, Abgeordnete, die sie selber wählt.

Artikel 10 Aufgehoben

Die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Gemeinden wird durch Artikel 8 nach einem vereinfachten Verfahren geregelt. Ein solches abgekürztes Verfahren ist vertretbar, weil im Rahmen einer Vorauszuteilung 52 Sitze (von insgesamt 69) den 52 Gemeinden der Fédération zugeteilt werden. Für die anschliessende Verteilung bleiben noch 17 Sitze übrig.

Artikel 11

Es wird vorgeschlagen, dass grundsätzlich die Gemeinderäte die Abgeordneten wählen. Dies ist ein bei der Wahl von Gemeindevertretern für die Gemeindeverbände übliches Vorgehen, das auch dadurch gerechtfertigt wird, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Gemeinde Mitglied des Gemeinderates sein muss (Art. 13 Abs. 1).
Die Gemeinden können die Wahl ihrer Abgeordneten dem Grossen Gemeinderat (Stadtrat) oder dem Volk übertragen. Dazu ist lediglich das Gemeindereglement im gewünschten Sinn zu ergänzen.
Die Bezeichnung von Ersatzleuten ist in den Gemeindeverbänden des Kantons Bern üblich. Diese Praxis ermöglicht es jeder Gemeinde, bei Verhinderung des oder der Abgeordneten ihre Vertretung sicherzustellen.

Artikel 12 Aufgehoben

Artikel 13

Die Fédération hat zur Bevölkerung kaum Kontakt, es sei denn über einen ihrer Dienste (z. B. den SSJB), die übrigens wenig zahlreich sind.
Hingegen unterhält sie regelmässige Beziehungen zu den Gemeinden. Daher ist darauf zu achten, dass sich eine genügend grosse Anzahl von Gemeindepräsidenten und Gemeinderäten an den Arbeiten der Versammlung beteiligt.
Durch die Vorschrift, dass mindestens ein Abgeordneter einer jeden Gemeinde des Berner Juras Mitglied des Gemeinderates sein muss, sichert das neue Gesetz die Teilnahme von mindestens 52 vom Volk gewählten Vertretern an der Versammlung, was ihr in ihren Beziehungen zu den Gemeinden und zum Kanton eine zusätzliche Legitimation verleiht.

Artikel 14 Aufgehoben

Artikel 15

Neben redaktionellen Änderungen wird der Fall beim definitiven Ausscheiden eines Abgeordneten und der Neubesetzung der frei gewordenen Stelle bis zum Ablauf der Amtsdauer geregelt.

Artikel 16

Die Kompetenz, Taggelder und Entschädigungen selber festzusetzen, kann der Fédération überlassen werden. Da die in den Gemeinden des Berner Juras geltenden Ansätze unter den kantonalen Ansätzen liegen, kann es sich bei denjenigen der Fédération kaum anders verhalten, was einige Einsparungen ermöglichen wird.

Artikel 17

Absatz 1 lit. *b* soll präzisiert werden. Die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Fédération müssen der Versammlung 10 Tage zum voraus mitgeteilt werden, damit deren Mitglieder und die politischen Gruppierungen in Kenntnis der Sachlage disponieren können.
Unter lit. *g* wird die Fédération zum Beispiel ihre Vertreter in die Trägerorganisation des Lokalradios gemäss Artikel 5 a Absatz 3 bezeichnen können.

Artikel 17 a

Mit der Klausel der doppelten Mehrheit soll die Stellung der Grossräte in zwei wichtigen Bereichen verstärkt werden:

a Von der Assemblée gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 2 MwG gegebene Stellungnahmen. Diese sind in erster Linie für den Regierungsrat bestimmt. Oft aber gehen sie an den Grossen Rat weiter. Es ist nicht abzusehen, was geschehen würde, wenn die Stellungnahmen nicht von Anfang an von der Mehrheit der bern-jurassischen Grossräte unterstützt würden. Als Beispiel sei erwähnt, dass jeder Antrag auf Abänderung des Statuts des Berner Juras (Verfassung, MwG, Sprachenregelung usw.), wenn dies gültig verlangt wird, der doppelten Zustimmung der Gemeindeabgeordneten und der Grossräte bedarf.

b Revision des Organisationsreglementes. Die gleiche Klausel der doppelten Mehrheit ist für jede Abänderung des Organisationsreglementes vorgesehen, welches nicht nur den innern Aufgaben der Fédération sondern auch ihre Beziehungen zu den verwandten Institutionen und den Gemeinden bestimmt.

Die Klausel der doppelten Mehrheit verleiht der Députation ein Vetorecht. Nach den Proporzregeln gewählt, vertritt die Deputation das Volk. So kann man sagen, dass *die mit doppelter Mehrheit gefassten Beschlüsse gleichzeitig die Gemeinden (insgesamt) und das Volk verpflichten.* Dadurch erhalten die Beschlüsse noch mehr Gewicht.
Die Einzelheiten des Verfahrens der Beschlussfassung wird die Versammlung in ihrer Geschäftsordnung regeln. Das Statut der Bieler Bevölkerung wird in be-

sonderen Bestimmungen speziell zu regeln sein. Zwischen den Abgeordneten der Gemeinden Biel und Leubringen und den Grossräten des Amtsbezirks Biel wird kein Unterschied gemacht. Alle verfügen über die gleichen Rechte, wie sie aus Artikel 2 StV und Artikel 5a Absatz 3 MwG hervorgehen.

Artikel 18

Die Wählbarkeit ist nicht mehr nur den Mitgliedern der Versammlung vorbehalten. Deshalb entfällt das Erfordernis der (oft kritisierten) Doppelfunktion der Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Versammlung sein mussten.

Artikel 19

Bestimmte Angelegenheiten können einem «anderen Organ» der Fédération vorbehalten sein (z. B. ständigen Kommissionen).

Artikel 20–24 Redaktionelle Änderungen

Artikel 20 enthält nur noch die Mitwirkungskosten und die Aufteilung des Kostenanteils. Der bisherige Artikel 20 Absatz 3 wird neu als Artikel 20a aufgenommen und regelt die Kosten der andern Aufgaben und Tätigkeiten, insbesondere auch die Mitfinanzierungsmöglichkeit der Tätigkeiten gemäss Artikel 5a Absatz 2 und 3, unter anderem das Lokalradio des Berner Juras.
Hervorzuheben ist, dass die Artikel 21 und 24 klar die Aufsichtsfunktion der Regierungsstatthalter über die Gemeinden und diejenige des Regierungsstatthalters am Sitz der Fédération präzisieren.

Artikel 25

Er regelt als Übergangsbestimmung die Amtsdauer der nach bisherigem Recht gewählten Mitglieder der Versammlung. Deren Amtsdauer, die 1987 auf vier Jahre beginnt, wird um zwei Jahre verkürzt, um nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung die neue Abgeordnetenversammlung sofort gemäss Artikel 8ff. einsetzen zu können.

Bern, 5. November 1986

Juradelegation des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Aenderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 10. April 1978 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 [1] Das Gesetz umschreibt die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

[2] Es regelt die Ausübung dieser Rechte, die übrigen Aufgaben, sowie die Organisation der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche die betroffene Bevölkerung vertritt.

B. Die Fédération des communes

I. Grundlagen

Bestand

Art. 5 Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville und Biel bilden von Gesetzes wegen die «Fédération des communes».

Befugnisse

Art. 5a (neu) [1] Die Fédération des communes übt die Mitwirkungsrechte im Sinne dieses Gesetzes aus.

[2] Zu ihren Obliegenheiten gehören ausserdem:

a Tätigkeiten, die geeignet sind, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

b Tätigkeiten von regionalem Interesse, die nicht dem Kanton vorbehalten sind und nicht zu den wesentlichen Befugnissen der einzelnen Gemeinden gehören. Das Organisationsreglement des Verbandes legt diese Tätigkeiten im Einzelnen fest,

c die Lösung von Aufgaben, die der Fédération des communes von Gemeinden oder vom Kanton übertragen werden.

[3] Ferner kann die Fédération des communes ein Lokalradio für den Berner Jura unterstützen.

[4] Die Gemeinden Biel und Leubringen nehmen an der Ausübung der Mitwirkungsrechte in den Bereichen Sprache und Kultur teil. Sie können sich mit Einwilligung der Fédération des communes an deren anderen Tätigkeiten beteiligen.

Anwendbares Recht

Art. 6 [1] Die Fédération des communes bestimmt die Organisation und den Sitz in ihrem Organisationsreglement.

[2] Soweit dieses Gesetz oder das Organisationsreglement keine Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Organe

Art. 7 [1] Die Organe der Fédération des communes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

[2] Das Reglement kann Kommissionen und weitere Organe vorsehen.

II. Die Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 8 Die Abgeordnetenversammlung besteht

a aus Abgeordneten der Gemeinden des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel. Auf 2000 Einwohner oder Bruchteile davon entfällt ein Sitz;

b aus den im Berner Jura gewählten Mitgliedern des Grossen Rates sowie aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

Wahl

Art. 11 [1] Wenn das Gemeindereglement nichts anderes bestimmt, ist für die Wahl der Abgeordneten der Gemeinderat zuständig.

[2] Die Wahlbehörde kann Ersatzleute bezeichnen. Diese treten mit den Rechten und Pflichten an die Stelle von Abgeordneten, die an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Die Ersatzleute werden gleichzeitig mit den Abgeordneten und für dieselbe Amtsdauer gewählt.

Art. 12 Aufgehoben.

Wählbarkeit

Art. 13 [1] Mindestens ein Abgeordneter jeder Gemeinde (ausgenommen Biel und Leubringen) und dessen Ersatzperson müssen Mitglieder des Gemeinderates sein.

[2] Im übrigen ist in einer Gemeinde, die über mehr als einen Sitz verfügt, jede dort wohnende Person wählbar, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 14 Aufgehoben.

Amtsdauer, Einberufung

Art. 15 [1] Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Organisationsreglement der Fédération des communes legt den Beginn der Amtsdauer fest.

[2] Wird ein Sitz frei, findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

[3] Nach einer Gesamterneuerung wird die Abgeordnetenversammlung vom Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes zur ersten Sitzung einberufen. Zu den übrigen Sitzungen lädt der Präsident ein.

Taggelder und Entschädigungen

Art. 16 Die Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung dürfen die Beträge nicht übersteigen, die den Mitgliedern staatlicher Kommissionen zustehen.

Aufgaben

Art. 17 [1] Die Abgeordnetenversammlung als oberstes Organ der Fédération des communes

a erlässt das Organisationsreglement und gibt sich eine Geschäftsordnung;

b nimmt die Wahlen vor, die nach diesem Gesetz (Art. 18) und dem Organisationsreglement in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; für die Wahl des Vorstandes, wie auch für jene des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Fédération des communes müssen der Versammlung die Wahlvorschläge 10 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden;

c–e unverändert;

f genehmigt die Verträge, welche die Fédération des communes abschliesst, und

g nimmt alle weiteren ihr übertragenen Aufgaben wahr.

[2] Das Organisationsreglement kann vorsehen, dass der Vorstand bei zeitlicher Dringlichkeit in eigener Kompetenz im Sinne von Absatz 1, Buchstabe *c* Stellung nimmt. Der Vorstand gibt der Versammlung an ihrer nächsten Sitzung davon Kenntnis.

[3] Jede Gemeinde kann Anträge an die Versammlung richten. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

Beschlussfassung

Art. 17a (neu) [1] Die Abgeordnetenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden.

[2] Für die Vorlagen nach Artikel 2, Absätze 1 und 2 sowie für Änderungen des Organisationsreglementes ist das doppelte Mehr der Gemeindeabgeordneten einerseits und der Grossräte anderseits erforderlich, wenn ein Fünftel der Gesamtheit der Gemeindeabgeordneten oder ein Fünftel der gewählten Grossräte dies verlangen.

[3] Die Geschäftsordnung regelt das weitere Verfahren für Beschlüsse und Wahlen.

III. Der Vorstand

Bestand

Art. 18 Die Abgeordnetenversammlung wählt den Vorstand. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

Aufgaben

Art. 19 Der Vorstand vertritt die Fédération des communes nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder dem Organisationsreglement nicht der Versammlung oder einem anderen Organ der Fédération des communes vorbehalten sind.

IV. Finanzierung

Kosten der Mitwirkung

Art. 20 [1] Die Kosten, die sich aus der Ausübung der Mitwirkungsrechte ergeben, werden zur Hälfte vom Staat, zu vier Zehnteln von der Fédération des communes ohne die Gemeinden des Amtsbezirks Biel und zu einem Zehntel von den Gemeinden des Amtsbezirks Biel getragen.

[2] Der Kostenanteil des Berner Jura (4/10) wird auf dessen Gemeinden nach ihrer absoluten Steuerkraft verteilt, derjenige der Gemeinden Biel und Leubringen (1/10) nach ihrer absoluten Steuerkraft und der Zahl der französischsprachigen Einwohner.

[3] Aufgehoben.

Kosten der anderen Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 20a (neu) [1] Die Fédération des communes regelt die Finanzierung der anderen Aufgaben nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Einvernehmen mit dem Regierungsrat.

[2] Der Kanton kann die Fédération des communes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5a Absätze 2 und 3 finanziell unterstützen.

V. Aufsicht und Rechtspflege

Allgemeine Aufsicht

Art. 21 Die allgemeine Aufsicht wird vom Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes ausgeübt.

Organisationsreglement

Art. 22 Das Organisationsreglement der Fédération des communes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Rechtspflege

Art. 24 [1] Beschwerden gegen Abgeordnetenwahlen entscheidet der örtlich zuständige Regierungsstatthalter.

[2] Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe der Fédération des communes entscheidet der Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes.

[3] Unverändert.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 [1] Die Amtsdauer der im Oktober 1987 wieder- und neugewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung läuft spätestens 1988 aus.

[2] Die erste Amtsdauer der nach diesem Gesetz neu bestellten Abgeordnetenversammlung wird vom Organisationsreglement festgelegt, läuft aber spätestens 1992 aus.

Art. 26 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Büschi*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz)

1. Einleitung

Die Einführung des Neuen Rechnungsmodells nach dem Muster der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren stellt eine politisch vorbestimmte, technisch vielschichtige und anspruchsvolle Aufgabe dar, die unter Zeitdruck bis 1989 gelöst werden muss. Die Lösung besteht darin, dass zunächst die neuen gesetzlichen Grundlagen (Finanzhaushaltgesetz) geschaffen werden, sodann ein neuer buchhalterischer Kontenplan entworfen wird und schliesslich das ganze System auf der Grundlage der 1976 eingeleiteten und seit 1985 in Einführung stehenden Finanzautomation KOFINA informatisiert wird. Dieser technische Vorgang zum Modellwechsel wird losgelöst von der Verwirklichung hängiger materieller Reformziele im Finanzrecht (Finanzreferendum, Finanzkompetenzen, Finanzaufsicht); eine solche Reform soll später Gegenstand eines besonderen Verfahrens sein.

Seit langem wird im Kanton Bern der Finanzhaushalt nach dem System der Finanzrechnung geführt. Danach werden alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in einer einzigen Rechnung so verbucht, wie sie anfallen. Das gilt besonders auch für die Investitionen, die jeweils in ihrem Gesamtbetrag – nicht nur mit Amortisationen und Zinsen – der Finanzrechnung belastet werden.

Die Finanzrechnung ist heute ausser im Kanton Bern noch in der Eidgenossenschaft im Gebrauch, während rund die Hälfte der Kantone in den letzten Jahren das Neue Rechnungsmodell eingeführt haben; die übrigen Stände stehen derzeit noch im Begriff, diesen Modellwechsel vorzunehmen. Im Kanton Bern wird das Neue Rechnungsmodell auch in den Gemeinden eingeführt.

Das Neue Rechnungsmodell wurde von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren entwickelt und baut auf der kaufmännischen Buchführung auf. Dieses Modell bezweckt, die Finanzvorfälle lückenlos zu erfassen, das Finanzgeschehen informativ zu strukturieren und dadurch eine führungsgerechte Interpretation des Finanzhaushaltes zu ermöglichen. Im Gegensatz zur Finanzrechnung wird die Investitionsrechnung von der Laufenden Rechnung getrennt. Mit dem Neuen Rechnungsmodell soll auch die Grundlage geschaffen werden für die interkantonale und kantonsinterne Harmonisierung der öffentlichen Haushalte, damit man betriebs- und volkswirtschaftliche Vergleiche anstellen kann.

Am 11. November 1985 beauftragte der Grosse Rat die Regierung, das Neue Rechnungsmodell in den Jahren 1988 und 1989 einzuführen. Obwohl dieser Auftrag zum Modellwechsel in den Gesamtzusammenhang einer allgemeinen Reform der finanzrechtlichen Grundlagen gestellt werden könnte, wird davon abgesehen, die kurzfristigen organisatorisch-buchhalterischen Umstellungen mit den längerfristigen Anliegen einer materiellen Haushaltreform zu verquicken. Eine solche Verbindung drängt sich vor allem deshalb nicht auf, weil wesentliche Elemente des materiellen Haushaltrechts – wie das Finanzreferendum, die Finanzkompetenzen oder die Finanzaufsicht – derzeit noch Gegenstand längerdauernder Abklärungen sind. Ferner ist auch zu beachten, dass für derartige materiellrechtliche Reformen, je nach ihrer Ausgestaltung, die Staatsverfassung geändert werden müsste. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den technischen Wechsel des Rechnungsmodells von den Anliegen der materiellen Haushaltreform loszulösen und raschmöglichst in einem besonderen Verfahren zu regeln. Nur auf diese Weise können die Fristen eingehalten werden, die der Grosse Rat mit der Erteilung seines Auftrages zur Einführung des Neuen Rechnungsmodells gesetzt hat.

Es steht indessen ausser Zweifel, dass neben dem Modellwechsel mittelfristig auch gewisse Reformen des materiellen Haushaltrechts vorgenommen werden müssen. Erwähnt seien hier etwa folgende Stichworte: Gesetzliche Verankerung des konstitutiven Budgetbeschlusses, Bestimmung der Ausgabenkompetenz bei wiederkehrenden Ausgaben und Etappierungen, Behandlung der Projektierungskredite, Finanzkompetenzen in Gerichtsverfahren, Überprüfung der Bestimmungen betreffend die Gebühren usw. Ein Teil dieser Fragen bildete Gegenstand eines dem Regierungsrat erstatteten Gutachtens der Herren Professoren Kälin und Saladin über Rechtsfragen der Ausgabenbewilligung. Da dieses erst anfangs 1987 vorlag, konnte es nicht mehr voll in die vorliegende Reform einfliessen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion jedoch beauftragt, die aufgeworfenen Fragen in einem grösseren Zusammenhang zu prüfen und entsprechende Reformvorschläge zu unterbreiten. Die Vorarbeiten sind bereits in Angriff genommen worden. Sie sollen dem Grossen Rat etwa ein Jahr nach der Behandlung der heutigen Vorlage unterbreitet werden. Es wird ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 1. Januar 1990 angestrebt.

Die Entscheidungsfreiheit im Rahmen der Behandlung dieser Vorlage ist aus den genannten Gründen eingeschränkt: So ist namentlich der politische Wille, das System zu wechseln, in der Form eines verbindlichen Auftrages klar geäussert. Welches neue Modell eingeführt werden soll, wird zudem durch die Tatsache vorbestimmt, dass sich alle Kantone und Gemeinden auf das Modell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren abstützen; aus Gründen der Harmonisierung kann es demnach nicht in Frage kommen, ein eigenes bernisches Modell zu entwickeln. Auch die Zeitverhältnisse sind vorgegeben und zwingen zu einer raschen und zielstrebigen Projektverwirklichung.

Die Einführung des Neuen Rechnungsmodells ist technisch nur möglich, wenn der Finanzhaushalt automatisiert ist. Das Projekt zur Finanzautomation KOFINA, das 1976 in der Finanzdirektion eingeleitet worden war und seit 1985 mit dem Teilprojekt Vollzug 1 (Staatsausgaben) in Einführung begriffen ist, bildet eine unabdingbare Grundlage für einen Modellwechsel in der Staatsbuchhaltung. Es ist deshalb unerlässlich, dass die weiteren Schritte zur Verwirklichung der Finanzautomation KOFINA planmässig vorangetrieben werden können. Der Grosse Rat wird schon anfangs 1987 aufgerufen sein, im Rahmen seiner Finanzkompetenz das Teilprojekt Vollzug 2 (Staatseinnahmen) von KOFINA zu bewilligen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird es möglich sein, ab Mitte

1987 die informationstechnischen Vorarbeiten für den Modellwechsel an die Hand zu nehmen.
Dieser Modellwechsel ist jedoch in einer ersten Phase vor allem eine rechtspolitische Aufgabe, geht es doch darum, ein neues Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern zu erlassen. Diese Gesetzgebungsarbeiten sollten 1987 im Grossen Rat abgeschlossen werden können, damit das Gesetz am 1. Januar 1989 – mitsamt den im Verlaufe des Jahres 1988 noch zu erlassenden Vollziehungsvorschriften – wird in Kraft treten können. 1988 wird es ausserdem bereits darum gehen, die Budgetvorbereitung für das folgende Jahr auf das Neue Rechnungsmodell auszurichten.
Der für die Einführung des Neuen Rechnungsmodells erforderliche Aufwand wird vor allem im Bereich der Informatik kostenmässig zu Buche schlagen; die entsprechenden Ausgaben werden derzeit grob auf 1,4 Millionen Franken geschätzt. Soweit diese Ausgaben bewilligungspflichtig sind, werden sie zu gegebener Zeit in besonderen Vorlagen dem Grossen Rat unterbreitet. Dazu kommen die Besoldungskosten für die Projektleitung und die buchhalterischen Vorarbeiten von rund 0,2 Millionen Franken im Jahr.
Als Experten für die Einführung des Neuen Rechnungsmodells stehen dem Kanton Bern Prof. Dr. Ernst Buschor (Zürich) und Dr. Urs Kohli (bis Mitte 1987) zur Verfügung.

2. Geltende Ordnung

Das geltende Finanzhaushaltgesetz von 1968 stammt aus der Feder des Experten Prof. Dr. Rudolf Probst (Bern), der auch das Bundesgesetz über den Finanzhaushalt entwarf, das heute noch in der Eidgenossenschaft in Kraft steht. Die beiden Gesetze stimmen denn auch inhaltlich und formell weitgehend überein. In der Praxis konnte allerdings keine vollständige Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes verwirklicht werden. Routine in der Kantonsbuchhalterei, aber auch Gewöhnung der Verwaltung und der Behörden an die früher eingespielten Praktiken und Prozeduren liessen eine Zwischenform der Buchhaltungspraxis fortbestehen, die mit dem strengen Gesetzesbuchstaben nicht überall übereinstimmte, vor allem dort nicht, wo sich die Vorschriften als zu starr und zu wenig praxisgerecht erwiesen. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Finanzhaushaltgesetzes anfangs 1969 waren diese praxisorientierten Abweichungen jedoch stets offen ausgewiesen und vom Regierungsrat und vom Grossen Rat ausnahmslos in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage genehmigt worden.
Vor Jahren schon wurde die Problematik dieser Systemwidrigkeiten und Gesetzeskonflikte erkannt. Nach 1976 wurden demzufolge grundlegende und strukturelle Massnahmen eingeleitet, um diese Verhältnisse mittelfristig zu korrigieren. Es musste jedoch davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Korrekturen nicht ohne die Einführung der Finanzautomation KOFINA, die Schaffung einer Finanzverwaltung und die personelle Erneuerung zu verwirklichen waren. KOFINA wurde sogleich eingeleitet und stand seit 1981 in der Planung, seit 1985 in der Realisierung. Obwohl noch vor wenigen Jahren ein politischer Wille zur Abschaffung der altbewährten Finanzrechnung und zur Einführung des Neuen Rechnungsmodells im Kanton Bern – wie auch im Bund – vollständig fehlte, trug man in der Entwicklung der Finanzautomation KOFINA der Möglichkeit eines solchen Systemwechsels trotzdem frühzeitig Rechnung.
Die Rechtsgrundlagen für die Reorganisation der Finanzdirektion und die Bildung der Finanzverwaltung wurden mit Dekret von 1983 erlassen.
Bevor die Reorganisations- und Automationsvorhaben voll zum Tragen kamen, verlangte der Grosse Rat 1985 ein Umdenken in bezug auf das Buchhaltungssystem, so dass sich daraus eine wesentliche Beschleunigung für die Einführung des Neuen Rechnungsmodells ergeben hat.

3. Ziel des neuen Gesetzes

Mit der Vorlage eines neuen Finanzhaushaltgesetzes wird das Ziel verfolgt, im bernischen Finanzhaushalt das Neue Rechnungsmodell, wie es im Auftrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren unter der Leitung von Prof. Dr. Ernst Buschor (Zürich) entwickelt worden war, einzuführen. In diesem Verfahren zum technischen Modellwechsel soll davon abgesehen werden, Reformanliegen im Bereich des materiellen Finanzrechts (Finanzreferendum, Finanzkompetenzen, Finanzaufsicht) zu verwirklichen; hiezu ist ein besonderes Verfahren nötig, das voraussichtlich länger dauern wird.
Das Neue Rechnungsmodell baut auf einer den besonderen Bedürfnissen der öffentlichen Haushalte angepassten kaufmännischen Buchführung auf. Es bezweckt, die Finanzvorfälle lückenlos zu erfassen, das Finanzgeschehen informativ zu strukturieren und dadurch eine führungsgerechte Interpretation der Haushaltdaten zu ermöglichen. Mit dem Neuen Rechnungsmodell sollen die rechtlichen Grundlagen für die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte geschaffen sowie die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen verbessert werden. Gleichzeitig soll damit ein leistungsfähiges, auf betriebs- und volkswirtschaftliche Bedürfnisse ausgerichtetes Führungsinstrumentarium geschaffen werden.
Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Schrift von Prof. Dr. Ernst Buschor, «Haushaltführung und Finanzplanung».

Ausgabenbegriff

Der finanzrechtliche Ausgabenbegriff ist mit dem betriebswirtschaftlichen nicht identisch. Betriebswirtschaftlich sind Ausgaben Auszahlungen des Unternehmens an Dritte. Im Neuen Rechnungsmodell ist für die Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn dagegen allein entscheidend, ob das Finanzvermögen für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt wird. Ist das nicht der Fall, liegt keine Ausgabe, sondern eine Anlage vor. Der Trennung zwischen Ausgaben der Verwaltungsrechnung und Anlagen des Finanzvermögens kommt besondere Bedeutung zu.

Investitionsrechnung

Ausgehend vom volks- und betriebswirtschaftlichen Investitionsbegriff gelten als Investitionen jene Ausgaben, die dem Erwerb, der Erstellung und der Verbesserung von Sachgütern des Verwaltungsvermögens dienen. Dazu gehören ausserdem Beiträge an den Erwerb, die Erstellung oder Verbesserung von Vermögenswerten Dritter (Investitionsbeiträge) sowie Darlehen und Beteiligungen zum Zwecke der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
Im Neuen Rechnungsmodell ist die Laufende Rechnung als kaufmännische Erfolgsrechnung konzipiert. Sie enthält den Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode und weist als Saldo die Veränderung des Eigenkapitals auf. Ein Ertragsüberschuss erhöht wie ein privatwirtschaftlicher Gewinn das Eigenkapital, ein Aufwandüberschuss hat wie ein Verlust dessen Verminderung zur Folge.
Im kaufmännischen Rechnungswesen werden Investitionen direkt in der Bilanz verbucht. Das hat allerdings den Nachteil, dass die Bruttoumsätze im Investitionsbereich einer Rechnungsperiode nicht unmittelbar aus der Buchführung ersichtlich sind. Ausserdem fehlt hier ein Voranschlag der Ausgaben mit Investitionscharakter. Wegen der weitgehenden faktischen oder rechtlichen Bindung der laufenden Ausgaben, kommt für die öffentliche Hand der Vornahme und zeitlichen Staffelung der Investitionen eine finanzpolitische Schlüsselrolle zu. In Anlehnung an ausländische Modelle wurde daher eine Investitionsrechnung entwickelt, in welcher die Investitionstätigkeit, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, brutto ausgewiesen wird.

Kontenrahmen

Für Vergleichszwecke werden Informationen mit einem grösseren Detaillierungsgrad benötigt, als das aus der Unterscheidung von Aufwand und Ertrag, Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen hervorgeht. Deshalb wurde ein Kontenrahmen für öffentliche Haushalte geschaffen, der sich einerseits an die in der Schweiz gebräuchlichen Muster anlehnt, anderseits aber auch eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit bestehenden Kontenrahmen öffentlicher Haushalte anstrebt.
Für den Kanton Bern soll deshalb ein eigener Kontenrahmen geschaffen werden, der zwar den allgemeinen Anforderungen des Neuen Rechnungsmodells entspricht, aber trotzdem den bernischen Besonderheiten angemessen Rechnung trägt.

Abschreibungen

Ein finanzpolitisch heikles Problem stellt die Harmonisierung der Grundsätze dar, nach denen die Ausgaben gedeckt werden. Hiefür ergeben sich drei Möglichkeiten:

Direktdeckung:
Die Auszahlungen werden als Aufwand verbucht und in der gleichen Rechnungsperiode durch Erträge gedeckt.

Nachdeckung:
Die Ausgaben werden in der Bilanz aktiviert und hernach abgeschrieben.

Vorwegdeckung:
Die Mittel für künftige Ausgaben werden vorweggespart und hernach für die Ausgabendeckung verwendet.

Vorgesehen ist die Anwendung des Grundsatzes der Nachdeckung. Im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung können aber nur Ausgaben mit Investitionscharakter als Verwaltungsvermögen aktiviert und nachher abgeschrieben werden. Aus praktischen Gründen sieht das Neue Rechnungsmodell die Abschreibung auf dem Restbuchwert vor. Das hat den Vorteil, dass zur Ermittlung der Abschreibungen keine Abschreibungskarteien geführt werden müssen, weil jeweils von den Beträgen in den Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens ausgegangen werden kann. Das gewogene Mittel der Abschreibungen soll sich in einer Bandbreite von 10 bis 25 Prozent des Restbuchwertes halten, was ungefähr einem gewogenen Mittel von 5 bis 12,5 Prozent Abschreibungen auf den Anschaffungswerten entspricht. Als Regel gilt, dass feste Abschreibungssätze vorzusehen sind. Die aus der Sicht der Haushalttransparenz problematische Praxis, den überwiegenden Teil der Abschreibungen nach Massgabe der Rechnungsabschlüsse im Nachhinein festzusetzen, soll insofern eingeschränkt werden, als zusätzliche Abschreibungen nur im Ausmass der Planung gemäss Voranschlag (oder Nachträgen dazu) möglich sind.

Institutionelle und funktionale Gliederung

In grösseren öffentlichen Haushalten ist es unumgänglich, die Verwaltungsrechnung nach Verantwortlichkeitsbereichen der politischen Behördenorganisation und Dienststellen zu gliedern; nur so kann die Mittelbewirtschaftung für die vielfältigen Aufgaben geführt und transparent dargestellt werden.
Das Neue Rechnungsmodell sieht keine harmonisierte institutionelle Gliederung vor, da die Verwaltungsorganisation der unterschiedlich strukturierten öffentlichen Gemeinwesen auf die betrieblichen und politischen Bedürfnisse jeder öffentlichen Körperschaft ausgerichtet ist; daraus ergibt sich für jedes Gemeinwesen eine spezifische institutionelle Gliederung. Im Kanton Bern soll die bestehende institutionelle Gliederung beibehalten werden; allerdings muss eine Straffung angestrebt werden, damit die Gesamtzahl der Konten im neuen Kontenplan nicht zu gross und damit unübersichtlich und kostspielig wird.
Damit eine funktionale Übersicht über die Aufgabenerfüllung ermöglicht wird, soll der Haushalt auch artenspezifisch gegliedert werden.

Förderung des Kostendenkens

Eng mit den Deckungsgrundsätzen verknüpft ist das Anliegen, dass für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit besondere Kostenrechnungen geführt werden. Damit verbunden ist das System der internen Ver-

rechnung von Personal- und Sachaufwendungen, Zinsen, Abschreibungen und Erträgen.
Interne Verrechnungen sollen auch ohne besondere Kostenrechnungen möglich sein. Die fehlende interne Verrechnungsmöglichkeit könnte nämlich dazu führen, dass die Ergebnisse einzelner Aufgabenbereiche nach der kameralen Rechnungsführung eine gute wirtschaftliche Situation vortäuschen, während sich jedoch nach der Belastung jener Aufwendungen, die bei anderen Stellen angefallen sind, oft ein gegenteiliges Bild ergeben kann. Nicht verrechnete Leistungen werden zudem meistens grosszügiger in Anspruch genommen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern wurde Mitte Oktober 1986 einem breitangelegten Vernehmlassungsverfahren unterzogen.
Bis Ende Januar 1987 gingen 30 Stellungnahmen ein. Die Einführung des Neuen Rechnungsmodells auf den 1. Januar 1989 wurde dabei fast durchwegs begrüsst. Auf breite Zustimmung stiess auch die grundsätzliche Beschränkung auf den Modellwechsel, wobei die Wünschbarkeit weiterer Reformen zu einem späteren Zeitpunkt bejaht wurde. Recht häufig wurde eine noch stärkere Anlehnung des Gesetzesentwurfs an Inhalt und Terminologie des Mustergesetzes der Finanzdirektorenkonferenz gewünscht. Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurden insbesondere folgende Bestimmungen einer Überarbeitung unterzogen: Allgemeine Grundsätze der Haushaltführung (Art. 2, Übernahme des Grundsatzes des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern aus dem Mustergesetz), Verzinsung von Fondsgeldern und Auflösung von Fonds (Art. 10 Abs. 3, Art. 45) sowie die Bestimmungen über die verschiedenen Kredite, insbesondere den Nachkredit (Art. 24).

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Geltungsbereich

Artikel 1

Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes und zeigt in einer nicht abschliessenden Weise die Bereiche auf, die durch dieses Gesetz geregelt werden. Im Gegensatz zum Mustergesetz der Finanzdirektorenkonferenz wird auf die Erwähnung der Verpflichtungskreditkontrolle, der Finanzstatistik und der Finanzkontrolle verzichtet. Während die beiden ersten Begriffe in Artikel 3 verankert sind, bildet die Regelung betreffend die Finanzkontrolle nicht Gegenstand dieses Gesetzes (vgl. Einleitung bzw. Art. 48).
Mit dem Begriff des Kreditwesens wird der Bereich der verschiedenen Kredite und deren Kontrolle umschrieben.
Die kantonale Verwaltung, auf die das Gesetz Anwendung findet, umfasst nicht nur die Zentralverwaltung, sondern auch die Bezirksverwaltung und Kreisverwaltungen, die Gerichtsbehörden und unselbständigen Anstalten. Selbständige Anstalten – wie namentlich die Kantonalbank, die Hypothekarkasse oder die Gebäudeversicherung – sind dem Gesetz nicht unterworfen.

Grundsätze der Haushaltführung

Artikel 2

Dieser Artikel gibt die allgemeinen Grundsätze wieder. Fünf der wichtigsten Pfeiler des Staatshaushaltes sind die Prinzipien der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung sowie das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.
Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, dass die mit der Führung des Finanzhaushaltes betrauten Behörden sich an die bestehenden Gesetze zu halten haben. Die Funktion der Gesetzmässigkeit erfordert aber auch die zielgerichtete Mittelzuweisung: die Einnahmen des Staates sind einzig zur Erfüllung der dem Staat durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben einzusetzen. Dabei ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Das beginnt bereits mit der Ausarbeitung des Voranschlags, indem auf der Ausgabenseite sämtliche Ausgaben aufzunehmen sind, zu deren Tätigung das Gemeinwesen verpflichtet ist. Für die Einnahmenseite verlangt das Prinzip der Gesetzmässigkeit, dass die Einnahmen entsprechend den Steuer- und anderen Abgabegesetzen einzustellen sind. Zum Prinzip der Gesetzmässigkeit gehört auch, dass die Ausgaben nur bewilligt werden dürfen, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausgabe Folge der unmittelbaren Anwendung von Vorschriften des Bundes ist, wenn sie der unmittelbaren oder voraussehbaren Anwendung kantonaler Gesetze/Kreditbeschlüsse dient oder wenn es sich um die finanzielle Auswirkung eines richterlichen Urteils handelt. Zudem verlangt die Gesetzmässigkeit auch, dass die Ausgaben vom finanzkompetenten Organ bewilligt werden.
Massgebend für die Beurteilung der Frage, ob eine gesetzliche Grundlage zur Tätigung einer Ausgabe genügt, ist grundsätzlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung.
Während sich das Prinzip der Sparsamkeit auf die Zwecke und ihre Prioritätsordnung im Rahmen des finanziell Tragbaren bezieht, strebt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit den optimalen und kostengünstigen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.
Der Grundsatz der Verursacherfinanzierung verlangt, dass Nutzniesser besonderer Leistungen in der Regel die zumutbaren Kosten der Aufgabenerfüllung tragen sollen. Die Behörden werden mit diesem Grundsatz beauftragt, bei Beschlüssen über öffentliche Leistungen die Frage der Finanzierung durch die Nutzniesser zu prüfen und zumutbare Gebühren zu erheben bzw. Staatsbeiträge von der Ausschöpfung entsprechender Leistungen abhängig zu machen, sofern die Zielerreichung durch die Abgabenerhebung nicht in Frage gestellt oder verunmöglicht wird oder zu untragbaren sozialen und wirtschaftlichen Härten führen würde. Das Verursacherprinzip gilt mit den erwähnten Einschränkungen auch für die Abgeltung besonderer wirtschaftlicher Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen.

Das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern dient der Verhinderung einer unwirtschaftlichen Fondswirtschaft. Unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse soll vom Gemeinwesen ein möglichst geringer Kassabestand gehalten werden. Die Mittelbewirtschaftung soll kostengünstig über den Geld- und Kapitalmarkt erfolgen.
Absatz 3 fordert den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung. Zum Haushaltgleichgewicht gehören auch die zusätzlichen Abschreibungen und die Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag (Art. 15 f). Der Schwerpunkt liegt nicht im jährlichen Ausgleich, sondern im mittelfristigen. Darunter wird ein Zeitraum bis zu acht Jahren verstanden. Es wird am mittelfristigen Ausgleichsziel der Laufenden Rechnung festgehalten, weil eine längerfristige, über den Konjunkturzyklus hinausgehende Inkaufnahme von Fehlbeträgen der Laufenden Rechnung eine Erhöhung der Abgaben und namentlich der Steuern erzwingt. Die konjunkturpolitisch motivierte Inkaufnahme von Defiziten darf nicht zum Sachzwang für periodische Steuererhöhungen werden.
Die Pflicht zur Veranlassung zusätzlicher Deckung soll der Gefahr vorbeugen, dass Gesetze erlassen werden, die dem Staat eine Verpflichtung auferlegen, ohne dass die erforderlichen Mittel vorhanden oder zusätzliche Mittel vorgesehen sind. Das schliesst Anleihensermächtigungen nicht aus.

Artikel 3

Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit und Vorherigkeit. Die drei ersten Prinzipien beziehen sich sowohl auf den Voranschlag, wie auch auf die Staatsrechnung. Lediglich die Vorherigkeit gilt nur für den Voranschlag.
Jährlichkeit bedeutet, dass sowohl der Voranschlag wie auch die Staatsrechnung für ein Kalenderjahr erstellt werden. Unter Klarheit versteht man die verständliche und eindeutige Bezeichnung der Abschnitte und Konten. Das Prinzip der Vollständigkeit verlangt die Einstellung sämtlicher zu erwartender Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungskredite in den Voranschlag. Die Vorherigkeit bedeutet die Beschlussfassung über den Voranschlag vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres.
Das Bruttoprinzip besagt, dass die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unzulässig ist, so dass der ganze Verkehr für die Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsrechnung ausgewiesen werden muss. Ausgenommen sind namentlich nach kaufmännischer Praxis zulässige Aufwands- und Ertragsminderungen.
Das Sollprinzip verlangt die Verbuchung der Finanzvorfälle im Zeitpunkt der Rechnungstellung oder der Entstehung der Schuld. Das Prinzip drängt sich aus kontrolltechnischen Gründen auf, weil die Forderungen in der Verwaltungsrechnung ausgewiesen werden.
Weitere Prinzipien sind die quantitative, qualitative und zeitliche Bindung. Oft wird auch von Spezialität, Spezifikation oder Detailprinzip gesprochen. Die quantitative Bindung bedeutet, dass Ausgaben nur dann und nur in der Höhe getätigt werden dürfen, wenn und soweit entsprechende Mittel im erforderlichen Umfang im Voranschlag eingestellt sind.
Die qualitative Bindung erheischt, dass die im Voranschlag einem bestimmten Zweck zugewiesenen finanziellen Mittel ausschliesslich zur Verwirklichung dieses Zwecks eingesetzt werden dürfen.
Die zeitliche Bindung verlangt, dass Ausgaben nur innerhalb der Voranschlagsperiode getätigt werden dürfen. Im Haushaltjahr nicht verwendete Kredite verfallen nach Ablauf des Budgetjahres.

Aufbau des Rechnungswesens

Artikel 4 ff

Artikel 4 zählt die wichtigsten Teile der Staatsrechnung auf: einerseits die Bestandesrechnung mit den Aktiven und Passiven und andererseits die Verwaltungsrechnung mit der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.
Artikel 5 zählt die Bestandteile der Aktiven auf: das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen, die Vorschüsse an die Fonds sowie den allfälligen Bilanzfehlbetrag.
Unter Verwaltungsvermögen versteht man die Summe aller Aktiven, die der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen ist gekennzeichnet durch eine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck. Im Unterschied zum herkömmlichen Finanzrecht wird im neuen Modell der Begriff des Verwaltungsvermögens weiter gefasst.
Zum Verwaltungsvermögen gehören nicht nur die dem Staat gehörenden Verwaltungsbauten, Spitäler, Schulhäuser, Strafanstalten und Werke, sondern auch die Darlehen und Beteiligungen des Staates an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Investitionsbeiträge. Die Beteiligungen werden deshalb dem Verwaltungsvermögen zugerechnet, weil sie häufig mit öffentlich-rechtlich festgelegten Versorgungszielen gesetzlich festgelegt sind.
Entscheidend für die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen ist lediglich, dass die Aufwendungen Sachgüter für die künftige Nutzung schaffen. Deshalb gehören auch die Investitionsbeiträge dazu. Es wird dabei nicht verlangt, dass damit Eigentum des Gemeinwesens begründet wird.
Demgegenüber umfasst das Finanzvermögen die Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Diese bestehen aus den flüssigen Mitteln, den Guthaben (Forderungen) des Staates, den Anlagen und den transitorischen Aktiven. Den Anlagen liegt ein wirtschaftliches Motiv – nicht die gesetzliche Aufgabenerfüllung – zugrunde. Die Anlagewerte können jederzeit veräussert werden, ohne dass damit die staatliche Aufgabenerfüllung behindert würde. Unter den transitorischen Aktiven versteht man kurzfristige Geldforderungen, die in ihrer Höhe bekannt und im laufenden Rechnungsjahr Ertrag geworden sind, aber erst im neuen Jahr vereinnahmt werden. Es kann sich auch um Ausgaben handeln, die im laufenden Jahr noch nicht Aufwand geworden sind. Die Auflösung wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vorgenommen.
Zu den Aktiven gehört auch der Bilanzfehlbetrag. Dieser drückt die noch nicht gedeckten Leistungen aus.

Die Bewertungsgrundsätze verlangen eine Bilanzierung der Aktiven nach dem Beschaffungs- oder Herstellungswert, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertberichtigung. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, dass die Aktiven nicht zu hoch bilanziert werden; dadurch soll eine Überbewertung vermieden werden. Bei den Passiven ist eine Bewertungsregel deshalb nicht erforderlich, weil der Umfang der Passiven genau feststeht. Die aufgestellte Regel gilt auch für die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen, indem der Verkehrswert zu belasten ist.
Artikel 6 umschreibt die Zusammensetzung der Passiven. Diese bestehen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Fonds und dem allfälligen Eigenkapital. Das Fremdkapital umfasst die kurz- und langfristigen Schulden des Staates sowie die laufenden Verpflichtungen, die transitorischen Passiven und die Rückstellungen. Transitorische Passiven sind kurzfristige Verpflichtungen, die in ihrer Höhe bekannt und im laufenden Rechnungsjahr Aufwand geworden sind, aber erst im neuen Jahr verausgabt werden. Es kann sich auch um Einnahmen handeln, die im laufenden Jahr noch nicht Ertrag geworden sind. Die Auflösung wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vorgenommen. Unter Rückstellungen versteht man Verpflichtungen für bereits erbrachte oder bestellte Leistungen und Lieferungen, die in ihrer Höhe betragsmässig noch nicht genau bekannt sind. Unechte Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode entstehen, sind als Reserve zu qualifizieren und sind aus kreditrechtlichen Gründen wie auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit im Neuen Rechnungsmodell untersagt.
Ebenfalls zu den Passiven gehören die Verpflichtungen für Fonds. Darunter versteht man die Höhe des Bestandes oder der Guthaben der Fonds. Die Verpflichtungen sind jedoch nicht Bestandteil des Fremdkapitals. Neben dem Fremdkapital umfassen die Passiven auch das Eigenkapital. Dieses besteht aus dem Überschuss zwischen dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen in seiner Gesamtheit und der Summe der Verpflichtungen. Das Eigenkapital dient als Reserve für zukünftige Aufwandüberschüsse.

Artikel 7

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Verwaltungsrechnung, welche zusammen mit der Bestandesrechnung die Staatsrechnung bildet. Wie diese ist sie in zwei verschiedene Rechnungen unterteilt, in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung.
Die Verwaltungsrechnung enthält die der Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Es handelt sich dabei um die Bindung staatlicher Mittel für die Aufgabenerfüllung. Entweder gehen Teile des Finanzvermögens in das Verwaltungsvermögen über, oder sie werden verzehrt.
Jede einzelne Ausgabe muss vom finanzkompetenten Organ bewilligt werden. Die Finanzkompetenzen ergeben sich aus der Staatsverfassung.
Das Korrelat zur Ausgabe ist die Einnahme. Einnahmen entstehen durch Vermehrung des Eigenkapitals oder durch Verminderung des Bilanzfehlbetrages, durch Verwertung von Verwaltungsvermögen sowie durch Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Artikel 8

Die Laufende Rechnung enthält Aufwand und Ertrag in der Rechnungsperiode. Diese fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Unter Aufwand versteht man den Wertverzehr. Er ist mit der Ausgabe nicht identisch. Der Aufwand und der Ertrag sind erfolgswirksam und schlagen sich in der Laufenden Rechnung nieder, während eine Ausgabe eine Veränderung der Bilanz darstellt. Die Ausgabe wird jedoch auch als Aufwand in der Laufenden Rechnung erscheinen. Das Analoge gilt für den Ertrag und die Einnahme.
Das Ergebnis der Laufenden Rechnung (Aufwandüberschuss/Ertragsüberschuss) wirkt sich sich auf die Bilanz aus.

Artikel 9

Investitionen sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens durch das Gemeinwesen. Sie ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung in quantitativer und qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre. Bei den Investitionen handelt es sich um den Erwerb eigener Vermögenswerte. Investitionsbeiträge sind Beiträge an den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten Dritter, wobei damit eine Nutzungsauflage (z. B. Zweckentfremdungsverbot) verbunden werden kann. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch Darlehen und Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
Grosse Investitionen und Investitionsbeiträge sind zwingend der Investitionsrechnung zu belasten. Es erscheint sinnvoll, kleinere Beträge der Laufenden Rechnung zuzuordnen. Bei welchem Betrag die Trennungslinie verlaufen soll, hat der Regierungsrat in der Verordnung zu regeln.

Artikel 10

Die Fonds im Sinne der Vorlage enthalten gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Es handelt sich also um eine gesetzlich vorgesehene Spezialfinanzierung.
Das Neue Rechnungsmodell sieht eine restriktive Anwendung der Spezialfinanzierung vor. Die Äufnung von Geldmitteln aus einer Quelle für einen bestimmten Zweck ist bei der heutigen Struktur des Geld- und Kapitalmarktes unwirtschaftlich. Deshalb bedürfen die Fonds einer besonderen Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz.
Die Verwendung der Fondsgelder braucht ebenfalls eine rechtliche Grundlage sowie eine genau umschriebene Zweckbestimmung. Verwendung von Geldern aus Fonds ausserhalb der rechtlichen Grundlagen ist unzulässig.
Die Mittel der Fonds sollen für die betreffende Aufgabenerfüllung rechtzeitig verfügbar sein.
Die Fonds können von der Herkunft der Mittel in zwei Gruppen eingeteilt werden: eine Gruppe wird aus Zuweisungen allgemeiner Staatsmittel gebildet, in die andere fliessen zweckbestimmte Einnahmen. Die Gesetzesvorlage lässt

diese Unterscheidung zu und äussert sich zur Herkunft der Mittel nicht. Sie lässt auch die Frage offen, ob die einzelnen Fonds den Charakter von Reservestellungen haben.
Absatz 2 begrenzt grundsätzlich die Einlagen in die Fonds auf die Höhe der zweckbestimmten Einnahmen sowie der veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge. Diese Vorschrift hat zum Zweck, dass nicht zu viele allgemeine Staatsmittel in die Fonds fliessen sollen. Sollten jedoch die Mittel der Fonds für die Zweckerfüllung nicht ausreichen, sind nach Absatz 4 Vorschüsse an die Fonds zulässig, jedoch nur im Rahmen ungenügender zweckgebundener Einnahmen. Gesetzlich festgelegte Einlagegrenzen dürfen mit Vorschüssen nicht umgangen werden, ebensowenig dürften ohne Nachkredit die im Voranschlag enthaltenen Beträge überschritten werden.
Die Fondsmittel sind grundsätzlich dem Staat zu verzinsen (Laufende Rechnung). Die Zinsen fallen somit nicht in den Fonds, sondern in die Staatskasse. Das Gesetz, das die Spezialfinanzierung vorsieht, oder allenfalls ein gestützt darauf erlassenes Dekret können jedoch in Abweichung des Grundsatzes bestimmen, dass der Zinsertrag in den Fonds fliesst.
Für Vorschüsse an Fonds hat auf jeden Fall der Fonds dem Staat einen Zins zu bezahlen.
Fonds im Sinne der Vorlage sind von den Legaten oder unselbständigen Stiftungen zu unterscheiden. Bei den Legaten (oder privatrechtlichen Zweckvermögen) handelt es sich um privatrechtliche Gelder des Staates, um freiwillige Zuwendungen Dritter mit der Auflage einer bestimmten Zweckverwendung. Da sie nicht aus allgemeinen Staatsmitteln gebildet worden sind, sind die diesbezüglichen Ausgaben weder dem Finanzreferendum noch dem Kreditbewilligungsrecht unterstellt. Die Gelder der Legate und Stiftungen werden auch nicht in den Voranschlag aufgenommen. Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmungen über diese Gelder mit Ausnahme der Regelung, dass der Verwaltungsrechnung eine entsprechende Liste mit den Jahresabschlüssen beizulegen ist; die Hypothekarkasse ist ausserdem verpflichtet, solche ihr überlassenen privatrechtlichen Vermögen zu verwalten. Die nähere Ausführung über die Legate und Stiftungen wird in der Verordnung erfolgen.

Artikel 11

Artikel 11 schreibt vor, dass die Bürgschaften und Garantien zugunsten Dritter in einem Anhang zur Verwaltungsrechnung aufzuführen sind. Da sie einen potentiellen Anspruch auf entsprechende Ausgaben beim Eintreten der Eventualverpflichtungen enthalten, sind sie finanzrechtlich als Ausgaben zu behandeln. Die Zuständigkeit, solche Verpflichtungen einzugehen, richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Finanzkompetenzen.
Erst wenn die Eventualverpflichtung eintritt, d. h. erst wenn eine Zahlung erfolgt, wird diese in der Bestandesrechnung verbucht.

Artikel 12

Dieser Artikel regelt die interne Verrechnung. Unter Verrechnungen werden die Belastungen und die ihnen entsprechenden Gutschriften von Aufwand und Ertrag unter den Direktionen, Ämtern und Dienststellen innerhalb der Laufenden Rechnung verstanden. Sie bezwecken die Förderung des verwaltungsinternen Kostendenkens durch eine angemessene Ermittlung des Verursachers und des erzielten Ertrags.
Interne Verrechnungen werden nicht immer durchgeführt, sondern sie sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich.

Artikel 13

Kostenrechnungen oder betriebsspezifische Finanzbuchhaltungen sollen dort geführt werden, wo sie als Instrument der Führung und der Leistungsverrechnungen benötigt werden. Über die Einführung der Kostenrechnung entscheidet die Finanzdirektion.

Artikel 14

Grundsätzlich werden die Ausgaben mit Investitionscharakter, also die Vorgänge der Investitionsrechnung, aktiviert und abgeschrieben. Für die Festlegung der Höhe der Abschreibungen sind folgende Überlegungen einzubeziehen: das Gemeinwesen muss eine gewisse Grösse haben, damit sich die Belastungsspitzen und die Ertragsschwankungen nicht zu stark auswirken. Die Abschreibungen dürfen indessen auch nicht so tief sein, dass sie eine übermässige Verschuldung mit entsprechender Zinsbelastung bewirken.
Aus praktischen Gründen eignet sich die Methode der Abschreibung auf dem Restbuchwert am besten. Diese Methode hat den Vorteil, dass auf umfangreiche Abschreibungskarteien verzichtet werden kann. Auch aus finanzpolitischer Sicht ist die Abschreibung vom Restbuchwert vorzuziehen, weil der Abschreibungsaufwand bereits bei der Realisierung eines Vorhabens besonders spürbar anfällt und so die Deckungspflicht unmittelbare Folgen auf den Steuerfuss ausüben kann. Eine übermässige Verschuldung kann so vermieden werden.
Bezüglich der Höhe ist ein Abschreibungssatz zu empfehlen, der im gewogenen Mittel in der Regel 10 Prozent des Restbuchwertes der Investitionen und Investitionsbeiträge erreichen soll.
Unter Darlehen versteht man die vertraglich vereinbarte Übertragung des Eigentums an einer Geldsumme mit Rückerstattungspflicht (Artikel 312 OR). Beteiligungen sind hingegen das Zur-Verfügung-Stellen finanzieller Mittel, in der Regel verbunden mit einem Mitentscheidungsrecht in den Organen des Empfängers.

Artikel 15 und 16

Sofern zusätzliche Abschreibungen im Sinne des Gesetzes vorgenommen werden, sind sie von den Buchwerten jener Anlagen abzuziehen, bei denen keine verfeinerte Aufwandermittlung besteht. Sowohl zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen als auch zusätzliche Einlagen in Fonds sind nur im Ausmass der im Voranschlag eingestellten Beträge erlaubt. Hingegen ist die Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags flexibel geregelt.
Für was die zusätzlichen Abschreibungen verwendet werden, ist eine Frage der Tresorerie. Darunter versteht man Instrumente und Massnahmen zur Erhaltung

der steten Zahlungsbereitschaft des Gemeinwesens bei langfristig möglichst tiefen Zinskosten.
Es bleibt anzumerken, dass eine allfällige Auflösung stiller Reserven offen auszuweisen und zu kommentieren ist.

Kredite

Artikel 17

Bei Verpflichtungen, die Zahlungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden, ist – wie im geltenden Recht – zwingend ein Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die mit einem Verpflichtungskredit abgedeckten Ausgaben sind im entsprechenden Jahr in den Voranschlag aufzunehmen. Die Zahlung kann somit erst nach Vorliegen eines genügenden Voranschlagskredites vorgenommen werden. Lediglich nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sind in Form eines Verpflichtungskredites zu kleiden. Als «wiederkehrend» versteht die Lehre eine Ausgabe, die einer Daueraufgabe dient und in der Regel jährlich wiederkehrt und ihrer Natur nach unbegrenzt ist. «Nicht wiederkehrend» ist somit eine Ausgabe, die der erwähnten Definition nicht entspricht. In den meisten Fällen wird es sich um eine auf mehrere Jahre begrenzte Beitragsleistung und somit um eine Gesamtausgabe handeln.
Einmalige Betriebsbeiträge, die im laufenden Jahr bezahlt werden, werden nicht in Form eines Verpflichtungskredites, sondern mit einer Ausgabenbewilligung bewilligt.
Die Bewilligung des Verpflichtungskredites bedeutet gleichzeitig auch die Ausgabenbewilligung.
Verpflichtungskredite ermöglichen eine Verbesserung der Planung und Abwicklungskontrolle von Vorhaben, deren Realisierung sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt.
Die Bestimmung, wonach Zusatzkredite als Verpflichtungskredite bewilligt werden, ist insofern nicht zwingend, als dass es häufig vorkommt, dass Zusatzkredite im laufenden Jahr des Voranschlages zur Auszahlung kommen. In einem solchen Fall ist der Zusatzkredit kein Verpflichtungskredit.

Artikel 18 und 19

Diese beiden Artikel regeln die Zuständigkeiten und das Verfahren. Die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten entspricht der heutigen Regelung. Der Regierungsrat bewilligt die Verpflichtungskredite bis 200000 Franken. Darüber hinaus ist der Grosse Rat und allenfalls das Volk zuständig. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist allerdings dann nicht gegeben, wenn ein Objektkredit im Zuge einer Programmverwirklichung bewilligt werden soll. Mit anderen Worten: ist der Objektkredit Bestandteil eines Rahmenkredits, so bewilligt der Regierungsrat den Objektkredit selbst dann, wenn dieser den Betrag von 200000 Franken übersteigt. Dies ergibt sich aus Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 21. Ist ein Objektkredit über 200000 Franken zu beschliessen – ohne dass ein entsprechender Rahmenkredit besteht –, so ist dafür der Grosse Rat zuständig.
Das Parlament beschliesst auch über die Festsetzung des Höchstbetrages der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite. Der Grosse Rat hat in einem solchen Beschluss dabei zu präzisieren, ob sich der Beschluss auf Objekt- oder Rahmenkredite bezieht. Entsprechend sind die Höchstbeträge festzusetzen. Der Grosse Rat hat bisher im Bereich der staatlichen Baubeiträge solche Plafonierungen vorgenommen. Es ist Sache des Grossen Rates zu bestimmen, wie lange eine solche Plafonierung gelten und auf welche Gebiete sie sich erstrecken soll.
Ein Beitrag Dritter braucht nicht rechtskräftig zugesichert zu sein, damit der Verpflichtungskredit netto beschlossen werden kann. Es genügt, wenn die Zusicherung dem Grundsatz und der Höhe nach erteilt worden ist, wie dies häufig beim Bund der Fall ist. Sollte ein Verpflichtungskredit wegen eines nicht bewilligten Beitrages Dritter nicht ausreichen, müsste ein Zusatzkredit bewilligt werden.
Artikel 19 regelt die Verpflichtungskreditkontrolle sowie den Verfall und die Aufhebung der Verpflichtungskredite.

Artikel 20

Ein Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit, der dann einzuholen ist, wenn damit ein Einzelvorhaben finanziert werden soll. Was als Einzelvorhaben zu verstehen ist, ergibt sich aus Artikel 21: es muss sich um ein ausführungsreifes Projekt handeln, dessen finanzielle Auswirkungen genau bekannt sind. Mit der Kreditbewilligung verbunden ist die Bewilligung des vorgelegten Projektes, was zur Folge hat, dass wesentliche Projektänderungen nicht mehr ohne weiteres möglich sind, sondern der Bewilligung des zuständigen Organs bedürfen.

Artikel 21

Der Rahmenkredit ist erforderlich für die Genehmigung eines Programms oder eines generellen Projekts. Ein solches liegt vor, wenn ein grösseres Vorhaben finanziert werden soll, ohne dass die Art der Verwirklichung bereits im Detail feststeht und ohne dass die Folgekosten genau bekannt sind. Der Rahmenkredit stellt vor allem ein Planungsinstrument dar zur Bereitstellung und Begrenzung der erforderlichen Mittel. Der Rahmenkredit stellt gleichzeitig auch eine generelle Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat oder das Volk dar.
Jeder Rahmenkredit ist in mehrere Objektkredite umzuwandeln. Darüber entscheidet der Regierungsrat. Mit der Umwandlung verbunden ist die Bewilligung des Objektkredites, da dieser eine Folge eines Rahmenkredites und somit ein Teil der bereits bewilligten generellen Ausgabe ist. Indessen ist das Vorliegen eines Rahmenkredites keine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung eines Objektkredites. Ein Objektkredit kann auch zulässig sein, wenn kein Rahmenkredit vorliegt.

Artikel 22

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein entsprechender Zusatzkredit anzufordern. Formelle Voraussetzung für die Bewilligung eines Zusatzkredites ist die nicht ausreichende Höhe eines Verpflichtungskredites. Ein Zusatzkredit ist dann nicht erforderlich, wenn die Bewilligung des Verpflichtungskredites eine Teuerungsklausel enthält. In diesem Fall sind die teuerungsbedingten

Mehrkosten lediglich in den Voranschlag aufzunehmen.
Die Verpflichtungen, die Mehrkosten zur Folge haben, dürfen nur eingegangen werden, wenn der entsprechende Kredit vom zuständigen finanzkompetenten Organ bewilligt worden ist.
Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist die Höhe des Zusatzes massgebend. Wird bei der Behandlung des Zusatzkredites jedoch festgestellt, dass der ursprünglich benötigte Verpflichtungskredit aus Umgehungsabsicht oder aus objektiver Fehlerhaftigkeit zu tief festgesetzt worden war, ist der Zusatzkredit demjenigen Organ zur Bewilligung vorzulegen, das für die Kredithöhe zuständig wäre, die sich aus der Zusammenrechnung von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit ergibt.

Artikel 23

Der Voranschlagskredit ist die Ermächtigung, im laufenden Jahr eine Ausgabe für den im Voranschlag bezeichneten Zweck zu tätigen. Der Hinweis auf den Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes bedeutet, dass für die Auszahlung zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: einerseits das Vorhandensein eines genügend hohen Voranschlagskredites und andererseits das Vorliegen einer Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs.
Der Verfall nicht beanspruchter Voranschlagskredite entspricht der bisherigen Regelung.

Artikel 24

Sind im Voranschlag nicht genügend Mittel eingestellt worden, ist ein Nachkredit zu beantragen. Über die Bewilligung der Nachkredite entscheidet ordentlicherweise der Grosse Rat im Rahmen von Nachträgen zum Voranschlag und zwar unabhängig von der Höhe des Nachkredits, da jeder Nachkredit eine Abänderung des vom Parlament genehmigten Voranschlags darstellt.
Der Nachkredit als budgetrechtliche Bewilligung ist deshalb von der Ausgabenbewilligung als ausgabenrechtliche Bewilligung grundsätzlich zu trennen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Ausgabenbewilligung in jedem Fall erst nach der Bewilligung des Nachkredits beschlossen werden darf. Bei Nachkrediten bis 200000 Franken ist im Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat eine suspensiv bedingte Ausgabenbewilligung des Regierungsrates oder der Direktionen und ihnen unterstellten Amtsstellen zu sehen. Diese Ausgabenbewilligungen werden jedoch erst mit der Bewilligung des Nachkredites durch den Grossen Rat wirksam. Bei Nachkrediten, deren Ausgabenbewilligung in der ausschliesslichen Kompetenz des Grossen Rates liegt, fallen der Ausgabenbeschluss und der Nachkreditbeschluss zusammen. Nachkredite, die eine neue Ausgabe von mehr als einer Million Franken zum Gegenstand haben, sind aus ausgabenrechtlicher Sicht nach dem Beschluss des Grossen Rates dem Volk vorzulegen. Dies wird allerdings selten der Fall sein, da Nachkredite meistens gebundene Ausgaben sind, die nicht dem Referendum unterliegen.
Gegenüber dem heutigen dringlichen Nachkredit sieht die Möglichkeit der Kreditüberschreitung (Art. 24 Abs. 3 und 4) eine Ausdehnung und eine Einschränkung vor.

Der Regierungsrat darf in die Budgethoheit des Grossen Rates insoweit eingreifen, als er den Betrag der jeweiligen Voranschlagskredite um 20 Prozent überschreiten kann, die Überschreitung darf jedoch 200000 Franken nicht übersteigen. Es müssen somit beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein: wird die Prozentgrenze und/oder die Summe von 200000 Franken überschritten, so ist eine Bewilligung durch den Regierungsrat gemäss Buchstabe *a* nicht zulässig.
Die Überschreitungskompetenz ist jedoch an keine weiteren Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss keine Dringlichkeit gegeben sein. Damit soll das Nachkreditverfahren vor dem Grossen Rat von den vielen Bagatellfällen entlastet werden, die im Verhältnis zu ihrer Höhe einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand zur Folge haben. Mit dieser Regelung wird auch einer Forderung der BUK Rechnung getragen. Mit der Kreditüberschreitung wird gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Da der Regierungsrat Ausgaben nur bis 200000 Franken bewilligen darf, ist die Bewilligung einer Kreditüberschreitung auf die Höhe der Ausgabenbefugnis zu beschränken. Eine Delegation wäre mangels Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet rechtlich kaum zulässig.
Eine Einschränkung gegenüber dem heutigen dringlichen Nachkredit ist die Überschreitung nach Buchstabe *b:* Der Regierungsrat kann einen Voranschlagskredit überschreiten, jedoch höchstens um 200000 Franken, und auch nur dann, wenn das Einholen eines ordentlichen Nachkredits im Grossen Rat mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre; dies wird meistens bei Dringlichkeit der Fall sein. Die Unterschiede zu Buchstabe *a* sind einerseits der Wegfall der Prozentklausel, andererseits das einschränkende Anfordernis an das Vorliegen nachteiliger Folgen. Gleich bleibt die Beschränkung auf die Höhe der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Mit andern Worten: Wird ein Voranschlagskredit um mehr als 20 Prozent überschritten, so kann der Regierungsrat die Kreditüberschreitung von höchstens 200000 Franken nur bei bedeutenden nachteiligen Folgen bewilligen.
Zur Behebung von Verletzung oder direkter und unmittelbarer Gefährdung polizeilicher Schutzgüter kann der Regierungsrat den Voranschlagskredit auch um mehr als 200000 Franken überschreiten. Die polizeilichen Schutzgüter umfassen u. a. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum, Sitte und Sittlichkeit. Die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter bedeutet die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
Unter die polizeilichen Schutzgüter fallen auch die Folgen von Naturereignissen wie Überschwemmungen, Erdrutsche, Lawinen, Brandfälle usw.
Das Gesetz überträgt dem Regierungsrat in diesem Bereich die Kompetenz zur Ausgabenbefugnis. Der Beschluss bezüglich der Kreditüberschreitung ist deshalb auch die rechtskräftige Ausgabenbewilligung, selbst dann, wenn sie 200000 Franken übersteigt.
Die Liste der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen wird in die Staatsrechnung aufgenommen und mit dieser durch den Grossen Rat genehmigt.

Finanzplan, Voranschlag und Rechnungsablage

Artikel 25

Zur Realisierung der Finanzplanung erstellt der Regierungsrat im rollenden Verfahren einen mehrjährigen Finanzplan. Zuständig für die Vorbereitung ist die Finanzdirektion. Er wird dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis gebracht, eine Beschlussfassung darüber steht dem Parlament – wie das heute schon der Fall ist – nicht zu.

Artikel 26

Der Voranschlag ist ein parlamentarischer Akt, mit dem der Regierung und der Verwaltung die nötigen Mittel für das folgende Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden.
Der Voranschlag dient neben der Mittelbegrenzung auch der Überprüfung der Verwaltungsrechnung und ist deshalb gleich wie diese aufgebaut. Die Vorschriften über die Gestaltung der Rechnungsablage gelten sinngemäss auch für den Voranschlag.
Die Ausarbeitung des Voranschlags hat sich nach den in Artikel 3 Absatz 2 festgehaltenen Grundsätzen der Rechnungsführung zu richten.
Ein Ergänzungsvorschlag kann aus konjunkturellen Gründen dann erforderlich sein, wenn ein bestimmter Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt werden soll (Konjunkturprogramm).
Falls der Voranschlag vom Grossen Rat nicht bewilligt werden sollte, hätte der Regierungsrat einen neuen Voranschlag vorzubereiten. Bis dieser durch das Parlament genehmigt würde, wären in der Zwischenzeit die unerlässlichen Ausgaben trotzdem zulässig.

Artikel 27

Artikel 27 enthält Bestimmungen über die Bestandteile der Staatsrechnung. Es handelt sich dabei um eine Artikel 4 präzisierende Vorschrift.
Der Verweis auf den Voranschlag bedeutet, dass sich der Aufbau der Verwaltungsrechnung nach dem Kontenrahmen richtet.
Die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) bildet mit einer Reihe von Beilagen die Staatsrechnung. Die wichtigste Beilage ist die Bilanz. Die Bilanz gibt den Zustand der Bestandesrechnung auf einen bestimmten Stichtag bezogen (per Ende Jahr) wieder.
Die Staatsrechnung enthält auch die Liste der vom Regierungsrat bewilligten Überschreitungen der Voranschlagskredite. Mit der Genehmigung der Staatsrechnung genehmigt der Grosse Rat die entsprechenden Überschreitungen.
Es wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein zu bestimmen, welche Anfordernisse an die verschiedenen Anhänge zu stellen sind.
Das Verzeichnis der abgerechneten Kreditvorlagen bezieht sich lediglich auf die durch den Grossen Rat oder das Volk bewilligten Kredite. Die durch den Regierungsrat bewilligten Kredite werden nicht aufgeführt.
Finanzierungsausweis bedeutet die Zusammenfassung der Salden der einzelnen Rechnungsteile in der Form einer vereinfachten Kapitalflussrechnung. Vorwiegend aufgrund der Bilanzpostenveränderungen werden die Vorgänge der Vermögensverwaltung des Staates sichtbar gemacht. Die Zunahme der Passiven und die Abnahme der Aktiven geben die Herkunft der Finanzierungsmittel an. Die Zunahme der Aktiven und die Abnahme der Passiven informieren über die Verwendung der Finanzierungsmittel.
Die funktionale Gliederung gibt Auskunft über die Zuordnung der Ausgaben und zweckgebundenen Einnahmen zu den staatlichen Aufgabengebieten. Daraus ist ersichtlich, wieviel die einzelnen Bereiche der Staatstätigkeit an öffentlichen Mitteln erfordern. Die Gliederung zeigt demgemäss die Gewichtung der unterschiedlichen Staatsaufgaben im Rahmen des Staatshaushaltes.

Zuständige Behörden

Artikel 28 f.

Das sechste Kapitel (Art. 28 ff.) bestimmt die zuständigen Behörden und Stellen sowie deren Aufgaben. Die in Artikel 28 und Artikel 29 aufgezählten Befugnisse des Grossen Rates und des Regierungsrates sind lediglich eine Zusammenfassung einzelner Bestimmungen, in denen die Befugnisse ebenfalls verankert sind. Die beiden Artikel dienen deshalb vor allem einer besseren Übersicht.

Artikel 30

Die Möglichkeit der Delegation von Ausgabenbefugnissen durch den Regierungsrat entspricht dem geltenden Recht. Die Delegation kommt nur im Rahmen vorhandener Voranschlagskredite zum Tragen. Die Befugnis, Verpflichtungskredite zu bewilligen, steht nach Artikel 18 unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates bzw. des Volkes dem Regierungsrat zu. Direktionen und die ihnen unterstellten Amtsstellen können somit keine Verpflichtungskredite bewilligen. Der Begriff der «Amtsstellen» umfasst die Staatskanzlei, die Ämter, Abteilungen, Anstalten, Gerichtsbehörden und andere dem Regierungsrat administrativ unterstellten Amtsstellen. Wem genau und wieviel der Regierungsrat von seiner Ausgabenbefugnis delegieren will, bleibt ihm überlassen. Er hat dies wie bis anhin in der Verordnung zu regeln.
Neu ist die Verpflichtung, dass die Direktionen und die darunter zu verstehenden Amtsstellen in ihrem Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich sind.
Unter das Finanzwesen fällt vor allem auch die Mitarbeit bei der Erarbeitung des Finanzplans und des Voranschlags.

Artikel 31

Wie bis anhin unterbreitet die Finanzdirektion dem Regierungsrat und dem Grossen Rat den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Finanzplan. In finanziellen Bereichen (Mitberichtsverfahren) bleibt der Ist-Zustand bestehen. Darunter fallen auch die Nachkredite, die wie bisher durch die einzelnen Fachdirektionen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorgelegt werden.
Bei der Aufnahme langfristiger Mittel ist die Anleihenskompetenz des Volkes- und des Grossen Rates (Art. 6 Ziff. 5 und Art. 26 Ziff. 11 der Staatsverfassung) zu berücksichtigen.

Zu den weiteren Aufgaben der Finanzdirektion gehört wie bisher die Führung der Tresorerie. Darunter werden Instrumente und Massnahmen zur Erhaltung der stetigen Zahlungsbereitschaft des Staates bei langfristig tiefen Zinslasten verstanden. Weiter obliegt der Finanzdirektion die Führung der Finanzstatistik.

Artikel 32
Bei diesem Artikel handelt es sich um Artikel 30 präzisierende Vorschriften über die Aufgaben der Amtsstellen.

Artikel 33

Absatz 1 ist geltendes Recht. Gemäss Absatz 2 richtet sich die Zuständigkeit nicht mehr generell nach den Finanzkompetenzen, sondern für eine Vergleichs- oder Abstanderklärung ist bei finanziellen Konsequenzen bis 50 000 Franken die prozessführende Direktion (gegebenenfalls mit Mitbericht der Finanzdirektion), bei höheren Beträgen der Regierungsrat endgültig zuständig. Eine Delegation drängt sich auf, weil die prozessualen Fristen das Einholen der Zustimmung des Grossen Rates und allenfalls des Volkes verunmöglichen.

Artikel 34 f.

Bei den Artikeln über die Hypothekarkasse sowie den Erwerb von Grundstücken handelt es sich weitgehend um die Übernahme geltender Bestimmungen.

Gebühren und Entschädigungen

Artikel 36 ff.

Beim Kapitel über die Gebühren und Entschädigungen handelt es sich um die Übernahme des Titels 7 a des geltenden Finanzhaushaltgesetzes.
Zu Artikel 42 ist festzuhalten, dass unter den «staatlichen Einrichtungen» nicht nur Büroräume und -mobiliar verstanden wird, sondern dass damit die gesamte Infrastruktur gemeint ist. Dies schliesst Personalkosten, Entschädigungen für die Benützung von Maschinen und Einrichtungen und dergleichen ein.
Kostendeckend bedeutet volle Entschädigung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 43

Diese Bestimmung ist geltendes Recht. Sie wird bei Gelegenheit ins Forstgesetz überführt werden.

Artikel 44

Für Fonds, die auch nach Inkrafttreten des Finanzhaushaltgesetzes weiterbestehen sollen und über keine Grundlage in einem formellen Gesetz verfügen, ist innert fünf Jahren die entsprechende Grundlage zu schaffen. Dies schliesst nicht aus, dass die Situation bei Fonds ohne gesetzliche Grundlage vor dem Ablauf der Übergangsfrist bereinigt wird, denn auch für bestehende Fonds mit genügender gesetzlicher Grundlage muss eine Zweckmässigkeitsprüfung vorbehalten bleiben.
Für Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, ist die gesetzliche Grundlage anzupassen oder aufzuheben. Die Überprüfung und Überwachung von Fonds auf ihre Zweckmässigkeit ist deshalb als Daueraufgabe zu betrachten.

Artikel 46

Diese Bestimmung regelt die Ausnahme vom Zweckbindungsverbot für Hauptsteuern. Sehen Spezialgesetze eine Zweckbindung vor (z. B. das Spitalgesetz mit dem Spitalsteuerzehntel) so bleibt die Zweckbindung nach wie vor bestehen. Eine Aufhebung könnte nur durch Gesetzesänderung erfolgen.

Artikel 47

Als Ausnahmebestimmung von Artikel 10 Absatz 4 sind allfällige Vorschüsse bis zu 50 Millionen Franken an den Spitalsteuerzehntel während dessen Gültigkeit (bis 1995) nicht zu verzinsen.

Schlussbestimmungen

Artikel 48

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften. Er hält sich dabei an die durch das Neue Rechnungsmodell gegebenen Randbedingungen.

Artikel 49

Die Bestimmungen des geltenden Finanzhaushaltgesetzes über die Finanzaufsicht bleiben vorläufig in Kraft. Eine Neuregelung wird im Rahmen der Erarbeitung der Parlamentsreform zu finden sein.

Bern, 24. Juni 1987

Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Haushaltführung, insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und das Kreditwesen der kantonalen Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten.

2. Grundsätze der Haushaltsführung

Allgemeine Grundsätze

Art. 2 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung.

[2] Jede Ausgabe setzt eine genügende Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Bewilligung des finanzkompetenten Organs voraus.

[3] Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

[4] Im Verfahren zur Vorbereitung von Erlassen hat die antragstellende Behörde die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und die erforderliche Deckung zu beantragen.

Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 3 [1] Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie die Schulden. Zu diesem Zweck werden der Finanzplan, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.

[2] Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit sowie der Vorherigkeit des Voranschlags ; die im Voranschlag eingestellten Beträge unterliegen der Brutto- und Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung (Detailprinzip).

3. Aufbau des Rechnungswesens

Staatsrechnung

Art. 4 Die Staatsrechnung besteht aus der Bestandesrechnung mit den Aktiven und den Passiven sowie aus der Verwaltungsrechnung, welche in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung unterteilt ist.

Aktiven

Art. 5 [1] Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Fonds sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

[2] Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertberichtigung bilanziert.

[3] Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen, insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

[4] Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können.

[5] Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Fonds.

Passiven

Art. 6 [1] Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Fonds und dem allfälligen Eigenkapital.

[2] Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

[3] Das Eigenkapital umfasst jenes Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Verwaltungsrechnung

Art. 7 [1] Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und aus der Investitionsrechnung; sie enthält die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Ausgaben und Einnahmen.

[2] Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

[3] Einnahmen sind
a die Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern,
b die Verwertung von Verwaltungsvermögen oder
c die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Laufende Rechnung

Art. 8 Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahres. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Investitions-Rechnung

Art. 9 Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen und dadurch das Verwaltungsvermögen verändern.

Spezialfinanzierung durch Fonds

Art. 10 [1] Spezialfinanzierungen durch Fonds sind die durch Gesetz für einen bestimmten Zweck gebundenen Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

[2] Die Einlagen in Fonds dürfen die zweckgebundenen Einnahmen beziehungsweise die veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht übersteigen.

[4] Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an Fonds sind lediglich zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken; diese Vorschüsse sind zu verzinsen.

Eventualverpflichtungen

Art. 11 Bürgschaften und Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden in einem Anhang zur Verwaltungsrechnung aufgeführt.

Interne Verrechnungen

Art. 12 [1] Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

[2] Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder Fonds, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Kostenrechnung

Art. 13 [1] Ist zur Ermittlung von Leistungsentgelten oder für die wirtschaftliche Betriebsführung eine Kostenrechnung zweckmässig, kann dafür eine zusätzliche Buchhaltung geführt werden.

[2] Bei unselbständigen Anstalten sind im Voranschlag und in der Rechnung zusätzlich die Investitionen und deren Finanzierung auszuweisen.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Zinsen aus der Anlage von Fonds werden der Laufenden Rechnung gutgeschrieben, sofern nicht ein Gesetz oder Dekret etwas anderes bestimmt.

Antrag der Kommission

[3] Verpflichtungen für Fonds sind zu verzinsen, sofern ein Gesetz oder Dekret dies bestimmt.

Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 14 [1] Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz der finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

[2] Auf Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Abschreibungen auf Vermögenswerten von Anstalten.

Zusätzliche Abschreibungen

Art. 15 [1] Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben.

[2] Die zusätzlichen Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.

Abschreibungen des Bilanzfehlbetrags

Art. 16 Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben.

4. Kredite

Verpflichtungskredit

Art. 17 [1] Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche Zahlungen über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben werden.

[2] Verpflichtungskredite sind besonders für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen.

[3] Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite bewilligt. Sie gelten gleichzeitig als Ausgabenbewilligung.

Zuständigkeiten

Art. 18 [1] Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest.

[2] Im Einzelfall werden die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes bewilligt.

Antrag des Regierungsrates

[3] Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Verfahren

Art. 19 [1] Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

[2] Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

[3] Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über den Stand des bewilligten Kredites, seine Aufteilung in Objekt- oder Voranschlagskredite und seine Beanspruchung.

[4] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes. Der Grosse Rat kann einen von ihm, bei wichtigen Gründen auch einen vom Volk bewilligten, aber nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben; in den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Objektkredit

Art. 20 Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Rahmenkredit

Art. 21 [1] Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm.

[3] Über die Verwendung von Rahmenkrediten ist jährlich in der Staatsrechnung Rechenschaft abzulegen.

Zusatzkredit

Art. 22 [1] Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Projektes zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungkskredit nicht ausreicht.

[2] Neue Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist. Die Finanzkompetenz richtet sich nach der Höhe des Zusatzes.

[3] Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandsklausel, werden die teuerungsbedingten Mehrkosten mit dem Voranschlag bewilligt. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

Antrag der Kommission

[3] Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Antrag des Regierungsrates

[2] Im Beschluss über den Rahmenkredit wird das zuständige Organ für dessen Verwendung bestimmt.

Antrag der Kommission

[2] Im Beschluss über den Rahmenkredit wird das zuständige Organ für die Aufteilung in einzelne Objektkredite bestimmt.

Kredit-übertretung

Art. 22a (neu) Ist das Einholen eines Zusatzkredits vor dem Eingehen der Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, hat der Regierungsrat den Grossen Rat unverzüglich über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten, sofern die gesamten Aufwendungen betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigen.

Voranschlags-kredit

Art. 23 Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates und des Volkes die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Nachkredit

Art. 24 [1] Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, ist ein Nachkredit einzuholen.

[2] Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Voranschlag bewilligt.

[3] Der Regierungsrat kann jedoch Voranschlagskredite im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz überschreiten
a um höchstens 20 Prozent der jeweiligen Kreditsumme, oder
b wenn das Einholen eines Nachkredites im Grossen Rat mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre.

[4] Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Rechnungsablage.

5. Finanzplan, Voranschlag und Rechnungsablage

Finanzplan

Art. 25 [1] Der Regierungsrat erstellt nach dem Grundsatz der rollenden Planung jährlich einen mehrjährigen Finanzplan.

[2] Der Finanzplan enthält
a eine zusammenfassende Darstellung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung,
b eine Übersicht über die Investitionen,
c eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten und
d eine Prognose über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

[3] Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu.

Voranschlag

Art. 26 [1] Der Voranschlag bildet die Grundlage zur Überprüfung der Verwaltungsrechnung. Er ist gemäss dem Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

[2] Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt, mit einem Kommentar versehen und mit konsolidierten statistischen Übersichten ergänzt. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag des Vorjahres oder vom Finanzplan sind zu begründen.

[3] Erfordert es die Wirtschaftslage, kann ein Ergänzungsvoranschlag vorgelegt werden.

[4] Der Grosse Rat behandelt den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres.

[5] Genehmigt der Grosse Rat den Voranschlag nicht, unterbreitet der Regierungsrat einen neuen Voranschlag in der nächstfolgenden Session des Grossen Rates; bis zur Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

[6] Voraussehbare Ausgaben, für welche im Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, können mit einem Sperrvermerk in den Voranschlag aufgenommen werden; solche Kredite bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Rechnungsablage

Art. 27 [1] Der Grosse Rat behandelt die Staatsrechnung spätestens im September des folgenden Jahres.

[2] Für die Rechnungsablage ist die Verwaltungsrechnung gleich zu gliedern wie der Voranschlag.

[3] Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen mit
a der Bilanz,
b der Liste der vom Regierungsrat bewilligten Überschreitungen der Voranschlagskredite,
c der Liste der Eventualverpflichtungen,
d den Rechnungen der Legate und der unselbständigen Stiftungen,
e dem Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen mit den Begründungen allfälliger Abweichungen,
f dem Verzeichnis der Verwendung der Rahmenkredite,
g dem Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr und
h der funktionalen Gliederung der Ausgaben.

6. Zuständige Behörden

Grosser Rat

Art. 28 Der Grosse Rat ist zuständig für
a die Genehmigung des Voranschlags und der Staatsrechnung sowie für die Entlastung des Regierungsrates,
b die Bewilligung der Nachkredite,
c die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und Ausgaben im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz.

Regierungsrat

Art. 29 [1] Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für

a die Verabschiedung des Voranschlags und der Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates,

b die Antragstellung betreffend der Nachkredite,

c das Erstellen des Finanzplans,

d die Bewilligung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes,

e die Bewilligung von Überschreitungen der Voranschlagskredite in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen,

f die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen und

g die Aufnahme langfristiger Mittel im Rahmen der vom Volk genehmigten Anleihen.

[2] Dem Regierungsrat obliegt die Oberleitung des Finanzhaushaltes sowie die Zusammenarbeit mi den Gemeinden, den anderen Kantonen und dem Bund.

Direktionen

Art. 30 [1] Der Regierungsrat kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse den Direktionen oder anderen Amtsstellen übertragen.

[2] Diese sind in ihrem Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich.

Finanzdirektion

Art. 31 Der Finanzdirektion obliegt namentlich

a die Leitung und Koordination der Finanzverwaltung,

b die Organisation des Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung,

c der Erlass von Weisungen über die Finanzverwaltung,

d die Antragstellung für den Finanzplan, den Voranschlag und die Staatsrechnung,

e die finanzielle Vorprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,

f die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen,

g die Führung der Buchhaltung und der Tresorerie,

h die Beschaffung kurzfristiger Mittel,

i die Antragstellung für die Aufnahme langfristiger Mittel,

k die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel,

l die Erstellung der Finanzstatistik und

m die Bewilligung und Überwachung besonderer Buchführungen für unselbständige Anstalten sowie der Kostenrechnungen; die Befugnisse der Finanzkontrolle bleiben vorbehalten.

Amtsstellen

Art. 32 Die Amtsstellen sind verpflichtet,
a Die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,
b die finanziellen Ansprüche des Staates gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen,
c die Kontrolle der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie die sonstigen Bücher und Inventare vorschriftsgemäss zu führen und
d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltführung bereitzustellen.

Prozessführung

Art. 33 [1] Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.

[2] Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Erwerb von Grundstücken

Art. 35 Der Staat erwirbt Grundstücke nur, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt wird.

7. Gebühren und Entschädigungen

Grundsatz

Art. 36 [1] Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

[2] Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[3] In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen
a Grosser Rat

Art. 37 Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen
a für die Verrichtungen der Zivilgerichte,
b für die Verrichtungen der Strafgerichte,
c für die Verrichtungen des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und
d für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

b Regierungsrat

Art. 38 Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere

a für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommision sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden,
b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen,
c für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungsstatthalter und
d für die Jugendstrafrechtspflege.

Verwaltungsgebühren

Art. 39 Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt Bestimmungen über die Pflicht, die Sicherung, die Rückforderung, die Nachforderung, den Erlass sowie den Bezug von Gebühren aufzustellen.

Justizgebühren

Art. 40 [1] Für die Justizgebühren gelten die Bestimmungen der Prozessgesetze.

[2] Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vorrang vor dem Gesetz

Art. 41 Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Beamte

Art. 42 Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende kostendeckende Entschädigung zu leisten.

8. Übergangsbestimmungen

Forsten

Art. 43 Der Erlös aus der Veräusserung von Forsten ist für die Wiederbeschaffung gebunden.

Eingangsbilanz

Art. 44 Der Regierungsrat erstellt in einem Zwischenabschluss die Eingangsbilanz nach den Vorschriften dieses Gesetzes und bringt sie dem Grossen Rat zur Kenntnis.

Auflösung von Fonds

Art. 45 Für Fonds, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und über keine genügende gesetzliche Grundlage verfügen, ist eine solche innert fünf Jahren zu erlassen. Andernfalls gilt der Fonds als aufgelöst.

9. Schlussbestimmungen

Vollziehungsvorschriften

Art. 48 Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz. Er kann weitere Bestimmungen über die Gliederung des Verwaltungs- und Finanzvermögens, des Voranschlags und der Staatsrechnung sowie die Bewertung von Vermögen und die Abschreibungen erlassen.

Änderung eines Erlasses

Art. 49 Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz über die Finanzaufsicht

Art. 1–47 aufgehoben.

Art. 51 *e* aufgehoben.

Inkafttreten

Art. 50 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Voranschlag für das Jahr 1989 wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt.

Bern, 25. März/1. Juli 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Loeb*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

1. Ausgangslage

Die heute gültige Stipendiengesetzgebung ist revisionsbedürftig. Parlamentarische Vorstösse zu verschiedenen Problemkreisen und Mängel im heutigen System legen eine Totalrevision nahe.

1.1 Parlamentarische Vorstösse

- Motion Egli vom 18. Mai 1981:

  Der Motionär verlangt, dass zehnte Schuljahre auch dann stipendienberechtigt sein sollen, wenn sie nicht unmittelbar im Anschluss an die obligatorische Schulzeit absolviert werden.

- Interpellationen Steinlin und Kretz vom 15. November 1982:

  Beide Vorstösse verlangen eine raschere Bearbeitung der Stipendiengesuche. (Voraussetzung dazu ist ein einfacher Aufbau des Stipendienwesens und entsprechend rationelle Arbeitsabläufe.)

- Motion Ruf vom 17. Mai 1983:

  Im Vorstoss wird ein verstärkter Einsatz rückzahlbarer Darlehen anstelle von A-fonds-perdu-Beiträgen verlangt.

- Motion Kretz vom 23. Februar 1984:

  Frau Kretz verlangt einen wirksamen Einsatz der verfügbaren Mittel und eine Reorganisation der Dienststelle Stipendien.

1.2 Hauptmängel der geltenden Stipendienregelung

- Das heute gültige Stipendiensystem ist für den Laien (d. h. die Stipendienbezüger) schwer durchschaubar. Es kommt daher häufig zur Einreichung aussichtsloser Gesuche.
- Stipendiaten/Stipendiatinnen, welche ein Ausbildungsziel nicht auf direktem Weg (sondern auf dem 2. Bildungsweg) erreichen, sind oft in erheblichem Ausmass benachteiligt.
- Die Ausbildungsbeiträge decken oft nicht den effektiven, sondern einen (in der Regel tieferen) normalisierten Fehlbetrag im Budget des/der Auszubildenden.
- Sehr gute elterliche Verhältnisse werden nach dem 25. Altersjahr nur noch sehr beschränkt in die Beitragsberechnung einbezogen. Dafür werden benachteiligte Gruppen zuwenig favorisiert.
- Die laufende EDV-Applikation für das Stipendienwesen ist über 10 Jahre alt und erneuerungsbedürftig. Diese Anpassung geschieht mit Vorteil auf der Basis neuer Rechtsgrundlagen.

2. Zielsetzungen und Merkmale einer Neuregelung

- Der Staat soll dann Ausbildungsbeiträge leisten, wenn sonst aus finanziellen Gründen eine angemessene Ausbildung unterbleiben müsste.
- Die Ausbildungsbeiträge sollen den effektiven (anerkannten) Fehlbetrag im Budget des/der Auszubildenden decken. Der/die Stipendiat/in soll nicht durch das System gezwungen werden «zu lügen oder zu stehlen».
- Mit dem Einbezug der elterlichen Verhältnisse über das 25. Altersjahr hinaus soll der Unterhalts- und Unterstützungspflicht, aber auch den später zu erwartenden Erbansprüchen angemessen Rechnung getragen werden.
  Es ist vorgesehen, die elterlichen Verhältnisse nach dem 30. Altersjahr weniger stark einzubeziehen als vor dem Erreichen dieses Alters.
- Die Berechnungsweise soll betont einfach sein. Verfügbare Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen) sollen für die Stipendienberechnung nutzbar gemacht werden. Für die Festlegung der Ausbildungsbeiträge soll nicht eine zweite (Steuer-)Veranlagung nötig sein.
- Der regelmässige Teuerungsausgleich wird mit der Anrechnung der *effektiven* Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten gewährt.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Von den Auszubildenden und ihren Angehörigen wird erwartet, dass sie in erster Linie mit eigenen Mitteln eine Ausbildung finanzieren. Der Staat wirkt nur subsidiär.

Art. 2

Es wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr unterschieden zwischen «Erstausbildung» und «Weiterbildung». Grundsätzlich werden für die Erreichung eines anerkannten Ausbildungsziels für soviele Semester Beiträge ausgerichtet, wie die Ausbildung inklusive erforderlicher Vorbildung und allfälliger Toleranzsemester normalerweise dauert.
Mit der Einsetzung eines Fachgremiums zur Prüfung nicht beitragsberechtigter Ausbildungsgänge und Ausbildungsstätten soll sichergestellt werden, dass insbesondere zukunftsträchtige, aber noch nicht stipendienrechtlich anerkannte Ausbildungen oder in besonderen Fällen Ausbildungen im Ausland sowie z. B. künstlerische Ausbildungen unterstützt werden können.

Art. 3

Stipendien (= A-fonds-perdu-Beiträge) sind vor allem für Ausbildungen vorgesehen, welche die Auszubildenden in die Lage versetzen können, wirtschaftlich selbständig zu werden. Im Gegensatz zur heute geltenden Regelung, welche nur die Unterstützung einer sog. Erstausbildung und *einer* Weiterbildung oder *einer* Umschulung zulässt, sollen neu Beiträge in Form von Stipendien ausgerichtet werden können, auch wenn mehrere Berufsabschlüsse auf dem Weg zum eigentlichen Ausbildungsziel erreicht werden. Es wird allerdings nur diejenige Ausbildungszeit stipendiert, die normalerweise für die angestrebte Ausbildung auf dem ordentlichen Weg benötigt wird. Für «Umwege» können Darlehen gewährt werden.
Absatz 3 ermöglicht die Beitragsgewährung in Form von Stipendien auch für eine Umschulung. Dies entspricht einer Forderung, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erhoben worden ist. Ausserdem soll es möglich sein, auch für ergänzende Ausbildungen (wie z. B. Maurer/Hochbauzeichner oder Spengler/Sanitärinstallateur) Beiträge zu leisten.
Die gesamte Beitragsdauer wird neu limitiert. Stipendien können während höchstens 12 Jahren, Darlehen während voraussichtlich höchstens 5 Jahren ausgerichtet werden. Dabei werden auch Ausbildungsjahre mitgerechnet, für welche keine Ausbildungsbeiträge beansprucht worden sind. Die obligatorische Schulzeit zählt selbstverständlich dafür nicht.

Art. 4

Die Bedeutung der Darlehen wird mit der vorgeschlagenen Lösung grösser, ohne dass Stipendienleistungen abgebaut werden. Es ist aber zu verhindern, dass sich Darlehensbezüger/innen hoch verschulden. Es muss deswegen eine Begrenzung sowohl der Beitragsdauer als auch der Beitragshöhe eingeführt werden. Die Amortisations- und Zinspflicht soll in der Regel im Jahr nach Abschluss der Ausbildung beginnen. Schliesst eine weitere Ausbildung an, beginnt die Zins- und Amortisationspflicht erst nach deren Abschluss. Die Amortisationsdauer wird voraussichtlich wie bereits bisher 10 Jahre betragen und der Zinssatz demjenigen von 1. Hypotheken entsprechen.

Art. 5

In jedem Fall wird zur Bestimmung der Beitragsberechtigung die effektiv absolvierte Ausbildungszeit angerechnet und nicht bloss diejenige, für welche schon Beiträge ausgerichtet wurden. Ziel dieser Regelung ist eine möglichst gerechte Behandlung aller Auszubildenden.
Die Limitierung der Beitragsberechtigung auf das 40. Altersjahr wird erfahrungsgemäss eher selten zum Tragen kommen, da die Ausbildung normalerweise früher abgeschlossen wird. Es kann ausserdem davon ausgegangen werden, dass Vierzigjährige über genügend Mittel verfügen, um eine so späte Ausbildung selber finanzieren zu können. In besonderen Fällen (Wiedereinstieg, struktur- oder gesundheitsbedingte Umschulung) sind Ausnahmen möglich.

Art. 6

Ausbildungswechsel können (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) notwendig sein. Es muss deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls die Beitragsberechtigung zeitlich auszudehnen. Bei mehrmaligem Wechsel ohne besondere Gründe soll eine Beschränkung auch der Darlehen möglich sein.

Art. 7

Die Umschreibung der beitragsberechtigten Personenkategorien und des stipendienrechtlichen Wohnsitzes entspricht den interkantonalen Absprachen.

Art. 8

Die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes entspricht dem Wortlaut des interkantonalen Mustergesetzes.

Art. 9

Die neue Berechnungsart für Ausbildungsbeiträge richtet sich nach dem Prinzip der Fehlbetragsrechnung. Das Ausgabenbudget des/der Auszubildenden, bestehend aus Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, wird den verfügbaren Mitteln gegenübergestellt. Ein allfälliger Fehlbetrag wird mit Ausbildungsbeiträgen gedeckt. Die Ermittlung der verfügbaren Mittel wird vereinfacht, indem die zumutbaren Leistungen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens festgelegt werden. Auf diese Weise kann auf eine besondere, in der Regel komplizierte Berechnung verzichtet werden.

Art. 11

Eine Ausbildung gilt dann als ohne wichtigen Grund abgebrochen, wenn die Ursache nicht im Unvermögen (Nichtbestehen von Prüfungen) oder in der Gesundheit des/der Auszubildenden, bzw. in äusseren Umständen, die nicht durch den/die Auszubildende/n beeinflusst werden können, liegt. Für mit einer bestandenen Zwischenprüfung abgeschlossene Ausbildungsteile wird keine Rückerstattung verfügt.

Art. 12

Ein Stipendiensystem wird immer zu gewissen – vor allem sozialen – Härten führen, die in Einzelfällen zwingend korrigiert werden müssen. Der bisherige besondere Fonds soll weitergeführt werden. Die Ausgaben für Härtefälle betragen gegenwärtig rund Fr. 350 000.– jährlich.

Art. 13

Die grosse Zahl der Stipendiengeschäfte erfordert zwingend eine Kompetenzdelegation für alle Entscheide an die Erziehungsdirektion. Die Kompetenzdelegation innerhalb der Erziehungsdirektion soll in der Geschäftsordnung der Erziehungsdirektion geregelt werden.

Mit dem neuen Stipendiengesetz wird der Aufwand für die Darlehensbewirtschaftung erheblich zunehmen. Diese Aufgabe soll deshalb einer Staatsbank übertragen werden, welche dafür über ein ausgebautes Instrumentarium verfügt. Ein entsprechender Vertrag soll erst nach Genehmigung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und der damit verbundenen grundsätzlichen Zustimmung des Grossen Rates zum Abschluss eines solchen Abkommens ausgehandelt werden. Offerten der Hypothekarkasse und der Kantonalbank liegen vor.

Art. 14

Bisher hat eine Rekurskommission über Beschwerden gegen Entscheide der Erziehungsdirektion entschieden. Neu soll dieser besondere Weg der Verwaltungsrechtspflege aufgehoben werden. Es soll das ordentliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung kommen.

Art. 16

Es ist vorgesehen, die neue Stipendiengesetzgebung grundsätzlich auf den 1. Januar 1989 mit Wirkung auf den nächstfolgenden Semesterbeginn in Kraft zu setzen. Vorgängig müssen eine neue EDV-Anwendung entwickelt und die Ausführungserlasse erarbeitet werden.

4. Vernehmlassung

Mit RRB Nr. 1972 vom 14. Mai 1986 hat die Regierung die Erziehungsdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dessen Ergebnisse (es sind 74 Stellungnahmen eingegangen) sind im vorliegenden Gesetzesentwurf soweit möglich verarbeitet.
Folgende Elemente mussten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen angepasst werden:

- Die im ersten Entwurf vorgesehene Altersbegrenzung auf das 25. Altersjahr für A-fonds-perdu-Beiträge ist auf massive Kritik gestossen. An ihrer Stelle und um den zweiten Bildungsweg nicht zu behindern, wurde in Art. 3 die Begrenzung der Beitragsdauer nicht nach Alters- sondern nach Ausbildungsjahren eingeführt.
- Die Durchbrechung der oberen Altersbegrenzung (40. Altersjahr) wurde mehrfach gefordert und soll in der neuen Formulierung als Ausnahme möglich sein.
- Die Zinsfreiheit für Darlehen während der Ausbildung wurde explizit festgehalten.
- Die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wurde besser auf die interkantonalen Richtlinien abgestimmt.
- Umstritten geblieben ist die Frage der Rückerstattungspflicht bei Ausbildungsabbruch. Aus der Überlegung heraus, dass jeder absolvierte Ausbildungsteil einen nicht unbeträchtlichen Wert für die Betroffenen darstellt, mit dem sie in der Regel etwas anfangen können, wurde eine eher grosszügige Lösung gewählt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage geht von der Auffassung aus, dass die neue Stipendienregelung ein zentrales Instrument für die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und die langfristige Förderung qualifizierter Ausbildung darstellt. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel haben deshalb eine hohe Priorität und sollten unbedingt zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Ist-Kosten

Gemessen an den Budgetbeträgen für das Jahr 1987 werden im heutigen System jährlich folgende Kosten verursacht:

	Fr.
– Jährliche A-fonds-perdu-Beiträge	38 000 000
– Beiträge für Härtefälle	350 000
– Darlehenskosten: Durchschnittliche Laufzeit = 8 Jahre Kalkulatorischer Zinssatz = 5% Zins und Zinseszinse für einen jährlichen Darlehensbetrag von 6 000 000 Franken	2 865 000
Total brutto	41 215 000
./. Bundesbeiträge	17 500 000
Total netto	23 715 000

5.2 Soll-Kosten

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind bei gleichem Indexstand für das neue System folgende Aufwendungen zu erwarten:

		Fr.
– Bisherige +20% höhere A-fonds-perdu-Beiträge durch Fehlbetragsrechnung mit effektiven Kosten		45 600 000
– zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge aus der Erweiterung der Beitragsberechtigung		10 000 000
– Erhöhung der jährlichen Darlehenssumme auf 14 000 000 Franken durchschnittliche Laufzeit 6 Jahre		4 760 000
– Reduktion der Beiträge an über 25jährige durch verstärkten Einbezug der Eltern	./.	5 000 000
– Rückgang der Beitragsbezüger um 15% (Auswirkungen Geburtenrückgang)	./.	5 700 000
Total brutto		49 660 000
./. Bundesbeiträge		22 450 000
Total netto		27 210 000

Daraus ergeben sich geschätzte Mehraufwendungen im Vergleich zu den Ist-Kosten von *3495000* Franken
Das sind weniger als *0,3%* der jährlichen ED-Ausgaben von rund 1,2 Mia Franken. Sie sind angesichts der zentralen Bedeutung der Vorlage vertretbar.
Die Kosten für die Entwicklung einer neuen EDV-Applikation sind im Kostenausweis nicht eingerechnet worden. Auch bei Weiterführung der bisherigen Regelung ist eine neue EDV-Lösung nötig, da die laufende Anwendung bereits über 10jährig ist. Eine neue EDV-Lösung ist deshalb in bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf kostenneutral.

Bern, 27. Januar 1987

Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Stipendienauszahlungen 1985: Vergleichszahlen

Kanton	Bruttoausgaben		Bundesbeiträge ./. 10% Kürzung	Nettobelastung Kanton			Steuerbelastung pro 40000 Einkommen Verheirateter ohne Kinder	(Bezüger) Stipendiaten bezogen auf Bevölkerung	Anteil pro Bewohner, wenn Bezügeranteil gleich wie Bern (siehe Vergleiche unten)
				Kantonsanteil 1985	pro Stipendiat	pro Einwohner			
	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		%	
BE	37 680 563	51	17 121 401	20 559 162	2155	22,54	4171	1,04	22,54
GR	6 433 100	55	3 172 716	3 260 384	2113	19,80	2744	0,93	22,14
JU	4 172 874	60	2 351 885	1 820 989	966	28,02	4821	2,90	10,05
UR	1 449 030	60	927 374	521 656	1076	15,40	3623	1,43	11,20
SO	5 316 830	54	2 557 612	2 759 218	1170	12,65	3022	1,08	12,18
VD	6 840 225	39	2 217 039	4 623 186	2188	8,75	4636	0,40	22,76
ZH	36 866 950	20	6 437 449	30 429 501	4050	27,10	2698	0,66	42,70
SG	12 639 097	47	5 272 123	7 366 974	2513	18,79	3274	0,74	26,41

Kantonale Vergleiche

Geografisch ähnliche Verhältnisse:	BE, GR, JU, UR, VD	BE, GR und VD ungefähr gleich, UR und JU ca. ½ davon
Uni-Kantone:	BE, ZH, SG	ZH weit voraus, SG vor BE
Ähnliche Steuerstruktur:	BE, SO	BE vor SO, doch bezahlt ein Verheirateter ohne Kinder in SO ca. 1150 Franken weniger Steuern.

Besondere Hinweise:

BE hat Bruttoaufwand 1986 gegenüber 1985 um 2,2 Millionen Franken gesenkt.
VD sieht Erhöhung der Beiträge auf die neuen Ansätze des Bundes vor (heute 9000 Fr., neu 13000 Fr.)

Quellen:

IKSK-Statistik 1985, Stat. Jahrbuch der Schweiz 1986, Zusammenstellung Bundesbeiträge BBW 1986.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat unterstützt im Rahmen dieses Gesetzes die Finanzierung von Ausbildungen und deren Vorbereitung.

[2] Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer Verpflichteter und der Auszubildenden selber.

[3] Sind diese Mittel zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten der Auszubildenden nicht ausreichend, deckt der Staat auf Gesuch hin den anerkannten Fehlbetrag.

[4] Über Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten ist in geeigneter Weise zu informieren.

Beitragsberechtigte Vorbereitung und Ausbildung

Art. 2 [1] Der Staat leistet nur Beiträge an anerkannte Ausbildungen und an deren Vorbereitung.

[2] Als Vorbereitung gilt der Besuch eines anerkannten 10. Schuljahres sowie von Schulen und Kursen ausserhalb der Schulpflicht, die für die nachfolgende anerkannte Ausbildung vorausgesetzt werden.

[3] Als anerkannte Ausbildung gilt ein geregelter Lehrgang von mindestens einem Jahr Dauer an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Dieser muss zu einem Abschluss führen, der in Berufs- oder Fachkreisen zur Ausübung eines Berufes als geeignet angesehen und anerkannt wird.

[4] Ausbildungen zu Berufen, die nicht vom Bund oder vom Kanton Bern geregelt oder anerkannt sind, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag eines Fachgremiums stipendienrechtlich anerkennen. Entscheide der Erziehungsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

[5] Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion die Zahl der grundsätzlich stipendienberechtigten Ausbildungen und Ausbildungsstätten einschränken, sofern die vom Grossen Rat im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten Mittel dies erforderlich machen.

[6] Während der Schulpflicht werden in der Regel nur Beiträge an die Kosten für Reise und auswärtige Verpflegung ausgerichtet.

Stipendien

Art. 3 [1] Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Stipendien ausgerichtet.

[2] Der Anspruch auf Stipendien besteht grundsätzlich nur für soviele Jahre, wie die angestrebte Ausbildung einschliesslich der erforderlichen Vorbereitung normalerweise dauert; in begründeten Fällen können Stipendien für höchstens zwei weitere Semester gewährt werden.

[3] In besonderen Fällen können Stipendien an eine zweite Ausbildung gleicher Stufe ausgerichtet werden; ausgeschlossen sind Stipendien an ein zweites Hochschulstudium.

[4] Die Beitragsberechtigung für Stipendien besteht, einschliesslich der Vorbereitung, während höchstens 12 Ausbildungsjahren.

Darlehen

Art. 4 [1] Für zusätzliche, nicht stipendienberechtigte Ausbildungsjahre können Ausbildungsbeiträge als rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

[2] Die gesamte Darlehenssumme wird auf 50 000 Franken begrenzt. Sie kann vom Regierungsrat der Teuerung angepasst werden.

[3] Weiter können Darlehen gewährt werden, wenn die Ausbildungskosten den stipendienberechtigten Höchstwert übersteigen.

[4] Darlehen werden in der Regel auf Beginn des dem Abschluss, beziehungsweise Abbruch der Ausbildung folgenden Kalenderjahres zins- und rückzahlungspflichtig.

Weitere Beitragsbedingungen

Art. 5 [1] Beiträge werden gewährt, solange die Auszubildenden den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen.

[2] Bei der Beitragsgewährung und für die Bestimmung der Dauer gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist die gesamte, nach Erfüllung der Schulpflicht bereits absolvierte Ausbildungszeit mit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dafür Beiträge gewährt wurden oder nicht.

[3] Die Beitragsberechtigung endet in der Regel mit dem Erreichen des 40. Altersjahres.

[4] Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

Wechsel der Ausbildung

Art. 6 [1] Bei Wechsel der Ausbildung vor Abschluss können in begründeten Fällen für die ganze neue Ausbildung Stipendien gewährt werden.

[2] Bei wiederholtem Wechsel der Ausbildung vor Abschluss kann die weitere Leistung von Ausbildungsbeiträgen verweigert werden.

Beitragsberechtigte Personen

Art. 7 Beitragsberechtigt sind:
a Schweizer Bürger/innen, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
b Bernische Kantonsbürger/innen, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;
c Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern;
d Flüchtlinge mit schweizerischer Asylberechtigung, Niederlassungsbewilligung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Art. 8 [1] Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers/einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz des Inhabers/der Inhaberin der elterlichen Gewalt, beziehungsweise am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Mündige Bewerber/innen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit während dieser Zeit finanziell unabhängig gewesen sind, begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern.

[3] Wer einen stipendienrechtlichen Wohnsitz nach diesem Gesetz begründet hat, behält ihn bis zum Erwerb eines neuen bei.

Berechnungsgrundlagen

Art. 9 [1] Die Ausbildungsbeiträge entsprechen den anerkannten effektiven Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers/der Bewerberin. Davon abzuziehen sind die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Leistungen der Eltern, des Ehegatten/der Ehegattin oder anderer Verpflichteter sowie Leistungen Dritter.

[2] Die zumutbaren Leistungen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin werden in der Regel aufgrund ihres steuerbaren Einkommens und Vermögens ermittelt.

Meldepflicht, Anpassung

Art. 10 [1] Beitragsbewerber/innen haben der Erziehungsdirektion alle für die Bemessung und Zusprechung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu zu melden, und, sofern sie einen Ausbildungsbeitrag bezogen haben, innert zweier Monate jede Änderung der im Gesuch genannten Tatsachen schriftlich bekanntzugeben.

[2] Bei Änderung der Verhältnisse werden die Berechtigung und die Höhe des gesprochenen Beitrags überprüft und der Beitragsentscheid gegebenenfalls angepasst.

[3] Wenn der/die Bewerber/in die Pflichten gemäss Absatz 1 missachtet, können weitere Beiträge verweigert oder gekürzt werden.

Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 11 [1] Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn der/die Empfänger/in Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder sie nicht zur Ausbildung verwendet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

[2] Beitragsempfänger/innen, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund abbrechen, haben in der Regel die bezogenen Stipendien zurückzuerstatten.

[3] Die Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung.

Härtefälle

Art. 12 [1] Die Erziehungsdirektion kann in Härtefällen aus einem zweckbestimmten Fonds ausserordentliche Beiträge gewähren oder Darlehen in Stipendien umwandeln; sie entscheidet endgültig.

[2] Diesem Fonds werden freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Stipendien zugewiesen.

Zuständigkeit

Art. 13 [1] Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes erlässt, ungeachtet der Beitragshöhe, die zuständige Amtsstelle der Erziehungsdirektion.

[2] Der Staat kann für die Darlehensbewirtschaftung die Dienste einer Bank in Anspruch nehmen. Er leistet Garantie für die daraus entstehenden Aufwendungen. Für den Abschluss eines entsprechenden Vertrages und die Bewilligung der erforderlichen Kredite im Rahmen des Budgets ist der Regierungsrat zuständig.

Rechtsmittel

Art. 14 [1] Gegen Verfügungen der für Stipendien zuständigen Amtsstelle kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Ein Einspracheverfahren wird nicht durchgeführt.

[2] Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ausführungserlasse

Art. 15 [1] Durch Dekret des Grossen Rates werden geregelt:
1. Die Berechnungsgrundsätze;
2. die Voraussetzungen für die Einschränkung oder Erweiterung der Bezugsberechtigung bei Ausbildungswechsel;
3. die Rückerstattungsgrundsätze;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und die Aufgaben des Fachgremiums für die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsstätten.

[2] Durch Verordnung werden insbesondere geregelt:

1. die anerkannten Höchstwerte der Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung;
2. die Darlehensbedingungen;
3. das Gesuchsverfahren;
4. die Behandlung der Härtefälle.

[3] Der Regierungsrat erlässt auch die übrigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 16 [1] Die Bestimmungen des bisherigen Rechts gelten weiterhin
1. für rechtskräftige Entscheide;
2. für die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen, die nach bisherigem Recht gesprochen worden sind.

[2] Bewerber/innen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung stehen, die nach neuem Recht nicht mehr beitragsberechtigt ist, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung weiterhin nach bisheriger Regelung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht.

Aufhebung von Erlassen

Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:
1. Das Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) unter Vorbehalt von Artikel 16 dieses Gesetzes;
2. die Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 11. März 1987/
24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1987

Im Namen der Kommission:
Der Präsident: *Brüggemann*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung)

I. Einleitung

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes ist ein Rahmenerlass, der als Grundlage für die darauf abgestützten Wohnbauförderungsdekrete dient. Dieses Konzept hat sich in der Praxis bewährt, da die einzelnen Massnahmen, je nach Bedarf, schnell beschlossen und nötigenfalls geändert werden können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll grundsätzlich nichts Neues eingeführt werden; es geht vielmehr um die rechtliche Festlegung der bisher geübten Praxis und um Anpassungen, die sich aus der bisherigen Anwendung ergeben.
Die Zuständigkeit für die Zusicherung von Staatsleistungen soll an den Regierungsrat delegiert werden.

II. Ausgangslage

Bei zwei Anschlussdekreten erfolgt die Hilfe unter anderem in Form von Lastenzuschüssen über mehrere Jahre hinweg. In beiden Dekreten findet sich die Bestimmung, dass für die Festlegung des für die Zusicherung zuständigen finanzkompetenten Organs auf einen Jahresbetrag abzustellen sei. Gegen diese Regelung hat die Besondere Untersuchungskommission des Grossen Rates (BUK) rechtliche Bedenken angemeldet und die Ansicht vertreten, dass wiederkehrende Beiträge für dieselbe Sache über die ganze Laufzeit zusammenzuzählen seien. Dies hätte nun aber zur Folge, dass bereits für die Zusicherung von Staatsleistungen für ein bescheidenes Vierfamilienhaus die regierungsrätliche Finanzkompetenz überschritten und das Geschäft zur Beschlussfassung an den Grossen Rat überwiesen werden müsste. Solches ist der Attraktivität einer Förderungsmassnahme abträglich. Nach einem zeitraubenden Baubewilligungsverfahren würde die Behandlungsdauer der Geschäfte nochmals um Monate verlängert und der Baubeginn weiter verzögert. Zudem widerstrebt es manchem Bauherrn, der bereit wäre mit Staatshilfe preisgünstige Wohnbauten zu erstellen, sein Vorhaben vor dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit auszubreiten.
Das geltende Gesetz ging von der Annahme aus, dass jede zehnte Bürgschaft notleidend würde. Diese Annahme hat sich als viel zu pessimistisch herausgestellt. Bis heute ist noch nie ein Bürgschaftsverlust entstanden. Die Aufhebung dieser Vorschrift ist deshalb verantwortbar.

III. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Revision des Gesetzes ist im Grundsatz von keiner Seite bestritten. Insbesondere wird die abschliessende Übertragung der Ausgabenbefugnisse auf den Regierungsrat allseits befürwortet.
Zu den hauptsächlichsten in den Stellungnahmen enthaltenen weiteren Punkten kann folgendes gesagt werden:
Die Erhöhung des jährlichen Kreditrahmens muss der Finanzlage des Kantons wegen abgelehnt werden.
Alle zur Verbilligung über die Förderungsaktionen angemeldeten Bauvorhaben unterstehen, ungeachtet der Art des Bauträgers, den genau gleichen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen. Die bevorzugte Behandlung gemeinnütziger Bauträger ist deshalb, nicht zuletzt auch wegen des Gleichheitsprinzips, abzulehnen.
Die steuerliche Begünstigung des Wohneigentums kann im Rahmen dieses Gesetzes nicht behandelt werden; dieses Begehren müsste bei der nächsten Revision des Steuergesetzes gestellt werden.

IV. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4, Absatz 2 Zuständigkeit

Sowohl nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts als auch nach dem im Gefolge der BUK-Untersuchungen eingeholten Rechtsgutachten der Herren Professoren Saladin und Kälin ist die Delegation von Finanzkompetenzen auf Gesetzesstufe zulässig. Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet die Delegation an den Regierungsrat, indem diesem die abschliessende Zuständigkeit für die Zusicherung von Staatsleistungen übertragen werden soll. Mit dieser Änderung wird im übrigen die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion und des Amtes für Wohnungswesen nicht aufgehoben; deren Finanzkompetenzen bleiben im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes bestehen.
Diese Übertragung der Ausgabenbefugnisse auf den Regierungsrat würde die bisherige Praxis wieder herstellen, wonach alle Subventionsgeschäfte ohne grossen Zeitverlust vom Regierungsrat beschlossen werden könnten.

Artikel 6 Begrenzung der Verpflichtungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen ersten Satz der alten Formulierung. Der zweite Satz der alten Formulierung wird in Übereinstimmung mit der Meinung der Finanzdirektion ersatzlos gestrichen. Bis heute sind keine Bürgschaftsverluste eingetreten, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist kaum je mit solchen zu rechnen. Sollte es wider Erwarten dazu kommen, müsste die Bürgschaft aus Mitteln des jährlichen Kreditrahmens abgelöst oder aber mit Nachkredit finanziert werden.
Der bisherige Wortlaut von Absatz 2 verlangte lediglich eine betragsmässige Begrenzung der einzelnen auf dem Dekretsweg getroffenen Förderungsaktionen. Die neue Fassung präzisiert, dass diese Limitierung entweder auf ein Jahr oder auf die ganze Laufzeit der Massnahme bezogen werden kann.

Im neuen Absatz 3 wird die durch die Vernehmlassung verlangte Kreditkontrolle gesetzlich verankert.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Änderungen berühren den gesetzlichen Kreditrahmen nicht, und es werden auch keine neuen Förderungsmassnahmen geschaffen. Sie haben deshalb keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Zustimmung zur beiliegenden Gesetzesänderung.

Bern, 18. Februar 1987 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes wird wie folgt geändert:

Massnahmen im Einzelfall, Voraussetzungen, Zuständigkeit

Art. 4 [1] (Art. 4 gemäss bisherigen Wortlaut).

[2] (neu) Über die Zusicherung von Staatsleistungen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Begrenzung der Verpflichtungen

Art. 6 [1] Die Verpflichtungen für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes dürfen insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen.

[2] Die Verpflichtungen für die in einem Dekret getroffenen Massnahmen sind je Jahr oder für die Dauer der Massnahme betragsmässig zu begrenzen.

[3] (neu) Das Amt für Wohnungswesen sorgt mit einer laufenden Kreditkontrolle für die Einhaltung des gesetzlichen Verpflichtungsrahmens.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 11. März 1987/
24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Seiler,*
Moosseedorf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Justizdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben der Justizdirektion

Gesetzgebung

Art. 1 [1] Der Justizdirektion obliegt die Vorbereitung der Gesetzgebung auf dem Gebiete
1. der Totalrevision der Staatsverfassung;
2. der Justizgesetzgebung;
3. der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben;
4. der Advokatur und des Notariats;
5. des Datenschutzes;
6. der Ausführung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie der Stiftungsaufsicht;
7. der Jugend- und Familienhilfe, des Jugendschutzes und der Jugendstrafrechtspflege, des Pflegekinderwesens, der Inkassohilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

[2] Die Justizgesetzgebung umfasst kantonales Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozessrecht, Verwaltungsrechtspflege, Organisation der Gerichtsbehörden und der Bezirksverwaltungen, Einführung und Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Gebührentarife und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung und die fürsorgerische Freiheitsentziehung.

[3] Die Justizdirektion wirkt bei der Gesetzgebung anderer Direktionen mit.

Aufsicht

Art. 2 Die Justizdirektion stellt die Aufsicht sicher über
1. die Bezirksverwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, der Finanzdirektion oder der Finanzkontrolle fällt;
2. das Notariat;
3. die Gültschätzungs- und Enteignungsschätzungskommissionen;
4. die Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Artikel 89bis Absatz 6 ZGB;

5. die übrigen Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton angehören, soweit die Aufsicht nicht einer andern Direktion übertragen ist;
6. die Jugend- und Familienhilfe, den Jugendschutz und die Geschäftsführung der Organe der Jugendrechtspflege;
7. den Datenschutz.

Weitere Aufgaben

Art. 3 [1] Die Justizdirektion ist zuständig für Instruktion und Antragstellung an den Regierungsrat in Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Entscheide anderer Direktionen.

[2] Auf Zuweisung durch den Regierungsrat führt die Justizdirektion die Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte und Angestellte des Staates durch.

[3] Die Justizdirektion stellt dem Regierungsrat Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer anderen Direktion und der Finanzkontrolle.

[4] Der Justizdirektion obliegt die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

[5] Der Justizdirektion obliegt die rechtliche Begutachtung von Geschäften aus den Fachbereichen anderer Direktionen.

II. Gliederung der Justizdirektion

Gliederung

Art. 4 Die Justizdirektion umfasst
1. das Direktionssekretariat,
2. das Inspektorat,
3. das Jugendamt,
4. das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht.

Kommissionen

Art. 5 [1] Als ständige Kommissionen sind der Direktion zugeordnet:
1. die Gültschätzungskommissionen der sechs Schätzungskreise;
2. die Enteignungsschätzungskommissionen der fünf Schätzungskreise;
3. die Aufsichtskommission der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen;
4. die Kantonale Jugendkommission;
5. die Prüfungskommissionen für Notare des deutsch- und französischsprachigen Kantonsteils;
6. die Notariatskammer.

[2] Der Regierungsrat regelt deren Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgabenbereich, Befugnisse, Organisation und Entschädigungen, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Die Befugnisse der Kantonalen Jugendkommission umfassen auch ein Antragsrecht für alle jugendpolitisch massgebenden Fragen.

III. Aufgaben und Kompetenzen im allgemeinen

Justizdirektor

Art. 6 [1] Der Justizdirektor trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Direktion, soweit Gesetze, Dekrete und Verordnungen nicht etwas anderes vorsehen.

[2] Er regelt in der Geschäftsordnung der Direktion die Organisation der Justizdirektion im einzelnen, insbesondere
1. die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung;
2. die Stellvertretung;
3. die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Direktion;
4. die Information nach innen und aussen;
5. das Sitzungswesen;
6. weitere die Organisation der Direktion betreffende Fragen.

[3] Er kann nötigenfalls einzelne Geschäfte dem Sekretariat oder einem an sich nicht zuständigen Amt zuweisen.

Direktionssekretäre und Amtsvorsteher

Art. 7 Die Direktionssekretäre und die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Personal

Art. 8 [1] Dem Direktionssekretariat und den Ämtern steht das durch Dekret besonders bezeichnete und das vom Regierungsrat in dessen eigener Kompetenz bewilligte Personal zur Verfügung.

[2] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiter obligationenrechtlich angestellt werden.

IV. Direktionssekretariat, Inspektorat und Ämter

1. Das Direktionssekretariat

Aufgaben
a Grundsatz

Art. 9 Das Direktionssekretariat unterstützt den Justizdirektor in der Leitung der Direktion.

b Koordination

Art. 10 Das Direktionssekretariat hat folgende Koordinationsaufgaben:
1. die Prüfung aller Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Direktion unterbreiten;
2. die Abstimmung der Tätigkeiten der Ämter und die Sicherstellung der Geschäftskontrolle;
3. den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Präsidialabteilung.

c Beschwerdewesen

Art. 11 Dem Direktionssekretariat obliegen
1. die Instruktion von Beschwerdeverfahren zu Handen des Regierungsrates und des Direktors;

2. die Vorbereitung von Beschlüssen des Grossen Rates betreffend Verantwortlichkeitsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Enteignungen;
3. die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Beamte und Angestellte des Staates auf Zuweisung durch den Regierungsrat.

d Zentrale Dienste

Art. 12 Das Direktionssekretariat sorgt für
1. die Sicherstellung des Personal- und Rechnungswesens der Direktion in Zusammenarbeit mit den Ämtern und den Bezirksverwaltungen und in Abstimmung mit den dafür zuständigen Direktionen sowie die Unterstützung der Direktion und der Ämter in allen organisatorischen Belangen;
2. die Führung der Kanzlei, des Übersetzungsdienstes, der Registratur und des Archivs der Direktion, soweit dies in der Geschäftsordnung nicht den Ämtern übertragen wird.

e Datenschutz

Art. 13 Dem Beauftragten für Datenschutz obliegt die Aufsicht über den Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz.

f Weitere Aufgaben

Art. 14 [1] Dem Direktionssekretariat obliegen ferner
1. die Vorbereitung der Gesetzgebung der Direktion in Zusammenarbeit mit den Ämtern; vorbehalten bleiben Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 1 und Artikel 20 Absatz 2 Ziffer 1;
2. die Mitwirkung bei der Gesetzgebung der anderen Direktionen, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Ziffern 3 und 6 des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung;
3. die Vorbereitung der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse in Zusammenarbeit mit den Ämtern;
4. in Zusammenarbeit mit den Ämtern die Mitberichte und die rechtliche Begutachtung von Geschäften anderer Direktionen, die der Direktion zu diesem Zweck vom Regierungsrat oder von andern Direktionen zugewiesen werden;
5. die Vorbereitung der Geschäfte aus der Aufsicht über das Notariat, die Führung des Sekretariates der Notariatskammer, die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Notariatskammer und der Mitglieder der Prüfungskommission für die Notare;
6. die Antragstellung an den Regierungsrat als Änderungs- und Umwandlungsbehörde der Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton angehören und der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht unterstehen;
7. die Behandlung von Rechtshilfegesuchen;
8. die Vorbereitung der Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften und Rechtsamegemeinden, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 des Gemeindegesetzes fallen.

[2] Das Direktionssekretariat behandelt im übrigen alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftsbereich der Ämter fallen.

Personal

Art. 15 Dem Direktionssekretariat stehen der 1. und 2. Direktionssekretär, ein Adjunkt, der Datenschutzbeauftragte und der Koordinator für Gesetzgebung zu.

2. Das Inspektorat

Aufgaben

Art. 16 [1] Das Inspektorat übt die Aufsicht über die Bezirksverwaltung aus, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts, der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, der Finanzdirektion oder der Finanzkontrolle fällt.

[2] Ihm obliegen ferner
1. die Behandlung von Fragen der Einführung des schweizerischen Grundbuches;
2. die Vorbereitung von Erlassverfügungen der Justizdirektion und des Regierungsrates betreffend Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben;
3. die Behandlung von Personal- und Besoldungsfragen sowie von Fragen der Organisation der seiner Aufsicht unterstellten Amtsstellen im Rahmen von Artikel 12.

Personal

Art. 17 Dem Inspektorat stehen der geschäftsleitende Inspektor und zwei bis drei weitere Inspektoren zu; einer der Inspektoren ist französischer Muttersprache.

3. Das Jugendamt

Aufgaben

Art. 18 [1] Das Jugendamt fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugend- und Familienhilfe und arbeitet zu diesem Zweck mit andern Organisationen zusammen.

[2] Ihm obliegen ferner
1. die Vorbereitung gesetzlicher Erlasse auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Jugendschutzes;
2. die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen;
3. die Aufsicht über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder;
4. die Instruktion von Verfahren betreffend Mündigerklärungen und Adoptionen;
5. die Beratung und Unterstützung der vormundschaftlichen Behörden und Gerichte in seinem Zuständigkeitsbereich;
6. die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug jugendgerichtlicher Sanktionen und die Geschäftsführung der Jugendgerichte;
7. die Aufsicht über die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen;

8. die Sicherstellung der zweckmässigen Zusammenarbeit sämtlicher Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe (Art. 317 ZGB);
9. die Durchführung der Bewilligungsverfahren für Adoptionsvermittlungsstellen.

Personal

Art. 19 Dem Jugendamt stehen der Vorsteher und zwei Adjunkte zu.

4. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Aufgaben

Art. 20 [1] Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ist Aufsichtsbehörde der im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 89bis Absatz 6 ZGB entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen. Es beaufsichtigt auch die Stiftungen, die nicht auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge tätig sind, ihrer Bestimmung nach aber dem Kanton angehören, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer anderen Direktion überträgt.

[2] Dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung gesetzlicher Erlasse auf dem Gebiet der Aufsicht über die berufliche Vorsorge und die Stiftungen;
2. die Unterstellung von Vorsorgeeinrichtungen und anderen Stiftungen unter die Aufsicht des Amtes und die Entlassung aus der Aufsicht;
3. die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen;
4. die Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln von Amtes wegen oder auf Antrag des obersten Organs;
5. die Führung des Registers für die berufliche Vorsorge und des Verzeichnisses der klassischen Stiftungen;
6. die Zulassung von Kontrollstellen und Experten im Rahmen der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen;
7. die Kontrolle über den Anschluss der BVG-pflichtigen Arbeitgeber;
8. die Beratung der Organe sowie der Experten und Kontrollstellen der Vorsorgeeinrichtungen und der anderen Stiftungen;
9. die Antragstellung an die Justizdirektion als Änderungs- und Umwandlungsbehörde von Stiftungen, die der Aufsicht einer Gemeinde oder eines Regierungsstatthalters unterstehen.

Personal

Art. 21 Dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht stehen der Vorsteher und ein Adjunkt zu.

V. Schlussbestimmungen

1. Änderung eines Erlasses

Art. 22 Das Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Rechtsetzung

Art. 23a (neu) [1] Die Direktionen melden alle Rechtsetzungsvorhaben der Justizdirektion. Nicht zu melden sind teilweise Änderungen von Verordnungen.

[2] Die zuständige Fachdirektion und die Justizdirektion legen ihre Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Rechtsetzung durch Absprache fest.

[3] Alle Anträge an den Regierungsrat, die einen Gegenstand der Rechtsetzung betreffen, sind der Justizdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

2. Inkrafttreten

Art. 23 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes. Er kann einzelne Abschnitte und Bestimmungen zeitlich gestaffelt in Kraft setzen.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 4. Mai 1955 aufgehoben.

Bern, 25. März/1. Juli 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1987

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Merki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu) Repräsentationskosten

Spesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates als Angehörige der Gesamtregierung oder als Direktionsvorsteher erwachsen, sind zu belegen. Sie werden je einem entsprechenden Budgetkredit belastet. Auslagen der Gesamtregierung inklusive Beiträge an Veranstaltungen von Organisationen und Institutionen gehen zu Lasten des Allgemeinen Ratskredites. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. März 1987/
24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brügger*

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 1987 in Kraft.

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 10. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Mandate

Art. 13a (neu) [1]Vertreten Beamte den Staat in Organen privater oder gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften oder Stiftungen, haben sie die aus dieser Tätigkeit fliessenden Entschädigungen an die Staatskasse abzuliefern, soweit sie pro Kalenderjahr 5 Prozent der Bruttojahresbesoldung der Lohnklasse 24/8 inkl. Teuerungszulagen aber ohne Sozialzulagen übersteigen. Unter diese Ablieferungspflicht fallen die festen Entschädigungen sowie die über die staatlichen Ansätze hinausgehenden Tag- und Sitzungsgelder und anderen Spesenentschädigungen.

[2] Beamte, die solche Mandate ausüben, haben jährlich ein Verzeichnis der ihnen auf Grund dieser Tätigkeit zufliessenden Entschädigungen und Vergütungen zu erstellen.

[3] Der Regierungsrat ordnet das Abrechnungsverfahren und bestimmt, wo die Verzeichnisse einzureichen sind.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Sie findet erstmals auf die im Jahre 1987 ausgerichteten Entschädigungen und Vergütungen Anwendung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Nichteintreten.

Bern, 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Juli 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brügger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 10. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1] Die Fahrkosten werden nach den für die Beamten geltenden Ansätzen entschädigt. Anstelle der Entschädigungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Benützung des Privatwagens zu dienstlichen Zwecken können die Mitglieder des Regierungsrates ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB beziehen.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf einen reservierten Parkplatz.

[3] Für Dienstfahrten können die Mitglieder des Regierungsrates den staatlichen Automobildienst benützen.

Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 5.

II.

Das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 10. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Regierungsrat: Kein Antrag

Antrag der Kommission

Art. 3 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten als Abgeltung für die ihnen aufgrund ihres Amtes erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und Mehraufwendungen im privaten Bereich eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 8000 Franken pro Jahr.

Art. 2 [1] Unverändert.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

III.

Die Änderung tritt per 1. Oktober 1987 in Kraft.

Bern, 24. September 1986/
24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Dezember 1986/
16. Juni 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Brügger*

Regierungsrat: Kein Antrag

Antrag der Kommission

Art. 2 [2] (neu) Der Staatsschreiber erhält eine persönliche Repräsentationsentschädigung von 5000 Franken pro Jahr. Die übrige Spesenregelung für Direktionsvorsteher wird sinngemäss auf den Staatsschreiber angewendet.

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7a der Schutzbautenverordnung (BMV) vom 27. November 1978,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes wird wie folgt geändert:

Art. 8 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Kosten für die Errichtung und Ausrüstung von Pflichtschutzräumen in öffentlichen Gebäuden werden auf mindestens 50 Prozent und höchstens 75 Prozent festgelegt (vgl. GKG Art. 39 Abs. 3).

[2 und 3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 4. März/5. August 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

800

Antrag der Staatswirtschaftskommission

Nichteintreten.

Bern, 4. August 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Kurt*

Beilage 35

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Zusammenzug der Nachkredite 1987, 1. Serie (September-Session 1987):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1987, première série (session de septembre 1987):

	siehe Seite: voir page:	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialabteilung	2	20 000.—	Section présidentielle
Gerichtsverwaltung	3	86 281.60	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	4	20 160.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	5	56 500.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	6	72 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	7	603 200.—	Direction de la police
Militärdirektion	—	–.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—	–.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	—	–.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	8	97 500.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	9–10	1 671 168.65	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	11	6 958.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	—	–.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	12	77 904.55	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	13	121 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—	–.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal		2 832 672.80	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialabteilung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Section présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1140	*Amt für Information*			*1140*	*Office d'information*
830	Entschädigungen an Dritte PR-Beraterin der Arbeitsgruppe für die Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und Verwaltung (RRB 1610 vom 8. April 1987)	25 000.—	20 000.—	830	Indemnité à des tiers Conseillère PR du groupe de travail «relations publiques du gouvernement et de l'administration» (ACE 1610 du 8.4.87)
	Total Präsidialabteilung		20 000.—		Total Section présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
612	Besoldungen Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Courtelary	23 919 800.—	60 000.—	612	Traitements Création d'un second poste de président de tribunal dans le district de Courtelary
642	Sozialversicherungsbeiträge vgl. Kommentar 612	2 906 900.—	7 500.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire ad 612
771	Anschaffungen Neu- und Umbauten Irrtümlicherweise wurde ein Kreditübertragungsgesuch auf 1987 unterlassen (Sanierung Schloss Nidau)	—.—	10 542.60	771	Acquisitions, constructions et transformations Une demande de report de crédit sur 1987 a été omise (rénovation du château de Nidau)
801	Telefon, Porti und Frachten Kauf einer modernen Occasions-Telefonzentrale (Ersatzinvestition)	92 800.—	8 239.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Achat d'un central téléphonique moderne d'occasion (investissement de remplacement)
	Total Gerichtsverwaltung		86 281.60		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
612	Besoldungen Zusätzliche Schreinerkurse aufgrund der grossen Nachfrage	2 161 700.—	18 000.—	612	Traitements Organisation de cours de menuiserie supplémentaires, suite à la forte demande
642	Sozialversicherungsbeiträge vgl. Kommentar 612	221 200.—	2 160.—	642	Contributions pour assurance sociale Cf. commentaire ad 612
	Total Volkswirtschaftsdirektion		20 160.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1470	*Frauenspital/Spital*			*1470*	*Maternité cantonale/Hôpital*
770	Anschaffungen Unvorhersehbarer Ersatz eines Zählgerätes	531 000.—	56 500.—	770	Acquisitions Remplacement imprévu d'un calculateur
	Total Gesundheitsdirektion		56 500.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1500	*Sekretariat/Inspektorat und Schätzungskommission*			*1500*	*Secrétariat/Inspectorat et commissions d'estimation*
830	Entschädigungen an Dritte Nicht budgetierter Begutachtungsauftrag (Organisation der Justizdirektion)	60 500.—	72 000.—	830	Indemnité à des tiers Mandat d'expertise ne figurant pas au budget (organisation de la Direction de la justice)
	Total Justizdirektion		72 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
770	Anschaffungen Anschaffung von 3 gebrauchten Textbildschirmen sowie eines Occasion-Typenraddruckers vom Rechenzentrum BEDAG	289 000.—	17 100.—	770	Acquisitions Achat à la BEDAG de trois écrans et d'une imprimante d'occasion
780	Unterhalt von Mobiliar etc. vgl. Kommentar 770	156 000.—	4 100.—	780	Entretien de mobilier etc. Cf. commentaire ad 770
799	Verschiedene Sachausgaben Wechselsignalisation zur Optimierung des Bahnverlads BLS Lötschberg in Kandersteg	6 270 000.—	90 000.—	799	Autres dépenses matérielles Changement de signalisation afin d'optimiser le chargement du BLS Lötschberg à Kandersteg
1650	*Polizeikommando*			*1650*	*Commandement de police*
771	Anschaffungen Neu- und Umbauten Ausstattung der Bezirkswache der Kantonspolizei in Moutier	298 000.—	322 000.—	771	Acquisitions, constructions et transformations Equipement du corps de garde de la police cantonale à Moutier
1660	*Autobahnpolizei*			*1660*	*Police des autoroutes*
936	Staatsbeiträge an Gemeinden Beiträge an Gemeinden (Feuerwehr- und Rettungsdienst N8)	70 000.—	170 000.—	936	Subventions de l'Etat pour les communes Subventions aux communes (service du feu et service de sauvetage N8)
	Total Polizeidirektion		603 200.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Abatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
770	Anschaffungen Intensivierte Lehrerfortbildung im Zusammenhang mit der Einführung des Schuljahresbeginns im Spätsommer	221 000.—	45 000.—	770	Acquisitions Intensification du perfectionnement des enseignants à cause de l'introduction de la rentrée scolaire à la fin de l'été
800	Büroauslagen und Druckkosten vgl. Kommentar 770	709 800.—	25 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Cf. commentaire ad 770
801	Telefon, Porti und Frachten vgl. Kommentar 770	182 000.—	10 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. commentaire ad 770
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren vgl. Kommentar 770	765 000.—	10 500.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Cf. commentaire ad 770
822	Reinigung und Energie vgl. Kommentar 770	216 600.—	7 000.—	822	Nettoyage et électricité Cf. commentaire ad 770
	Total Erziehungsdirektion		97 500.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	20 000.—	3 015.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
820	Miet- und Pachtzinse Autoeinstellplatz im Rathaus Parking für den Baudirektor	—.—	1 176.—	820	Loyers et fermages Place de stationnement au parking du Rathaus pour le directeur des travaux publics
2110	*Rechtsamt*			*2110*	*Office juridique*
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	10 000.—	900.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
2120	*Raumplanungsamt*			*2120*	*Office de l'aménagement du territoire*
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrassse)	43 000.—	4 900.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
2130	*Vermessungsamt*			*2130*	*Office du cadastre*
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	27 100.—	3 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2140	*Hochbauamt*			*2140*	*Office des bâtiments*
771	Anschaffungen Neu- und Umbauten Anschaffungen von Mobiliar im Allgemeinbereich des Verwaltungsgebäudes Reiterstrasse	–.—	750 000.—	771	Acquisitions, constructions et transformations Acquisitions de mobilier pour le secteur communautaire du bâtiment administratif de la Reiterstrasse
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	41 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
2150	*Tiefbauamt*			*2150*	*Office des ponts et chaussées*
780	Unterhalt von Mobiliar etc. Dringliche Revisionsarbeiten an der Kehrmaschine FRIMOCAR (Oberingenieurkreis III, Biel)	1 166 300.—	33 928.—	780	Entretien de mobilier etc. Révision urgente de la balayeuse FRIMOCAR (arrondissement d'ingénieur en chef III, Bienne)
799	Verschiedene Sachausgaben Entschädigung für die Übernahme der Tankstellenanlagen der ARAL auf der Raststätte Münsingen-Ost	1 500.—	868 049.65	799	Autres dépenses matérielles Indemnité pour la reprise des installations de la station-service ARAL sur l'aire de repos de Münsingen-est
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	373 200.—	1 700.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
	Total Baudirektion		1 671 168.65		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
801	Telefon, Porti und Frachten Erhöhte Umzugskosten (Reiterstrasse)	65 500.—	6 958.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des frais de déménagement (Reiterstrasse)
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		6 958.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2420	*Meliorationsamt*			*2420*	*Service des améliorations foncières*
602	Kommissionsentschädigungen Unerwarteter Anstieg der Geschäftslast und Erhöhung der Entschädigungsansätze	16 000.—	20 538.55	602	Remboursement de comptes pour commissions Augmentation imprévue du nombre des affaires et augmentation du tarif des indemnités
2450	*Gartenbauschule Oeschberg, Schule*			*2450*	*Ecole d'horticulture Oeschberg, Ecole*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Erhöhung wegen Inbetriebnahme eines Transporters	1 500.—	700.—	893	Primes d'assurance Augmentation suite à l'appel aux services d'un transporteur
2470	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal, Schule*			*2470*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal, Ecole*
770	Anschaffungen Erweiterung der Telefonanlage im Zusammenhang mit der Installation eines PC	65 700.—	12 820.—	770	Acquisitions Développement de l'installation téléphonique liée à l'installation d'un PC
801	Telefon, Porti und Frachten vgl. Kommentar 770	17 200.—	8 250.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. commentaire ad 770
2481	*Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins, Landwirtschaft*			*2481*	*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet, Agriculture*
770	Anschaffungen Kauf eines neuen Traktors	59 800.—	35 596.—	770	Acquisitions Acquisition d'un nouveau tracteur
	Total Landwirtschaftsdirektion		77 904.55		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 juillet 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen und Druckkosten Aufwendungen für den Druck des «Handbuches der sozialen und medizinischen Institutionen im Kanton Bern» (Fr. 46 000.–) Herausgabe eines «Weissbuches», Entwicklung des bernischen Fürsorgewesens seit 1961 (Fr. 25 000.–)	54 600.—	71 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Dépenses pour l'impression du «Manuel des institutions sociales et médicales du canton de Berne» (46 000 francs) Publication d'un «livre blanc», évolution du système bernois d'assistance sociale depuis 1961 (25 000 francs)
830	Entschädigungen an Dritte Projektierung einer Entzugsstation für Drogenabhängige (Stiftung «Contact-Bern»)	365 000.—	50 000.—	830	Indemnité à des tiers Planification d'une station de désintoxication (Fondation «Contact-Berne»)
	Total Fürsorgedirektion		121 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 8. Juli 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 8 juillet 1987

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Müller*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaftsdirektion	1
Landwirtschaftsdirektion	3
Forstdirektion	4
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	7
Baudirektion	13
Justizdirektion	16
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	17
Finanzdirektion	19
Erziehungsdirektion	21
Polizeidirektion	24

Volkswirtschaftsdirektion

3163. Krisenfonds; Beschäftigungsprogramm für Arbeitslose «Kinderhilfswerk UNICEF»; Beitragsgesuch 1987; Gemeinde Biel. — Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Artikel 7 und 35, wird beschlossen:

1. Angesichts der Arbeitsmarktlage wird dem Städtischen Arbeitsamt Biel an die im Jahr 1987 anfallenden Kosten des Beschäftigungsprogrammes «Kinderhilfswerk UNICEF» ein Kantonsbeitrag gewährt.

2. Es werden Kosten von rund Fr. 1 500 000.— budgetiert. Der Kanton sichert einen Beitrag von 45% an die anrechenbaren Kosten, höchstens aber **Fr. 675 000.—**, zu. Der Zahlungskredit geht zu Lasten des Krisenfonds.

3. Die Restkosten von rund Fr. 825 000.— werden vom Bund und der Gemeinde Biel getragen.

4. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit der Prüfung der Abrechnung und dem Vollzug beauftragt. Es ist für die Geltendmachung des Budgetbeitrages verantwortlich.

5. Konto 259830-600 (neu 132591-5000). Rechnungsjahr 1988.

3816. Krankenversicherung: Abrechnung und Auszahlung der Staatsbeiträge pro 1986. — Gestützt auf die Artikel 2–5 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung, Artikel 3 des Dekretes vom 7. November 1984 sowie § 22 und 23 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 hat der Staat Bern jährliche Beiträge an die Krankenkassen auszurichten.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Versicherungsamt die Abrechnungen der 60 Krankenkassen, die Staatsbeiträge geltend machten, geprüft und für richtig befunden hat.

2. Gestützt auf diese Abrechnungen bewilligt der Staat Bern die Auszahlung der folgenden Staatsbeiträge an die Krankenkassen:

	Fr.
– Prämienbeiträge (Art. 2)	7 365 479.50
– Verwaltungskostenbeiträge (Art. 3)	43 711.—
– Wöchnerinnenbeträge (Art. 4)	8 725.—
– Tbc-Versicherungsbeiträge (Art. 5)	975 082.—
Total	8 392 997.50

3. Das Versicherungsamt wird beauftragt, den Krankenkassen die Beiträge anzuweisen.

3817. Obligatorische Krankenversicherung der Einwohnergemeinde Biel: Auszahlung des Staatsbeitrages pro 1986 (inkl. Nachkredit). — Gestützt auf Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung hat der Staat Bern den Gemeinden, die nach ihrem Reglement die Prämien für die obligatorisch Versicherten ganz oder teilweise übernehmen, einen Drittel dieser Auslagen zu vergüten, soweit die obligatorisch Versicherten die Voraussetzungen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Versicherungsamt die Abrechnung der Gemeinde Biel geprüft und für richtig befunden hat.

2. Gestützt auf diese Abrechnung bewilligt der Staat Bern an die von der Gemeinde Biel übernommenen Prämien von Fr. 643 225.60 den Staatsbeitrag von **Fr. 214 408.—**.

3. Der Betrag von Fr. 214 408.— überschreitet den Budgetbetrag von Fr. 180 000.— um Fr. 34 408.—. Dafür wird hiermit ein entsprechender **Nachkredit** von **Fr. 34 408.—** auf Konto 1335 933 zu Lasten der Rechnung 1987 bewilligt.

4. Das Versicherungsamt wird beauftragt, der Gemeinde Biel den Staatsbeitrag anzuweisen.

3818. Lehrwerkstätten der Stadt Bern; Staatsbeitrag an die Weiterbildungsveranstaltungen 1986.

1. Gegenstand

Den Lehrwerkstätten der Stadt Bern werden an die Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen 1986 ein Staatsbeitrag bewilligt und ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 51 und 58 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 22 und 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Gesamtkosten des Schuljahres 1986	2 867 625.20
Beitragsberechtigte Kosten	1 673 525.20
Staatsbeitrag 45%	753 086.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit geht zu Lasten von Konto 1355 9301, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Gemeinden.
Der nach Abzug der Vorschussleistung von Fr. 300 000.— verbleibende Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 453 086.— wird zu Lasten der Staatsrechnung 1987 ausbezahlt.

3942 B. Amt für Berufsberatung; Staatsbeiträge 1986. —
Gestützt auf
- Artikel 54 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 20–22 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Berufsberatung (BBV)

bewilligt der Grosse Rat die nachfolgend aufgelisteten Staatsbeiträge an die Betriebskosten 1986 der Berufsberatungsstellen:

	Beitragssatz	Fr.
Aarberg, Büren	67%	220 929.—
Bern	55%	1 042 883.95
Biel	63%	915 134.70
Fraubrunnen	68%	211 841.70
Frutigen, Nieder- und Obersimmental, Saanen	70%	284 170.65
Jura Bernois	71%	320 623.10
Konolfingen	70%	251 426.25
Signau, Trachselwald	74%	244 225.10
Thun	69%	531 466.65
Worblental, Ostermundigen	64%	282 127.15
		4 304 827.95

Die Ausgaben gehen zu Lasten des Kontos 1350 9300-000 Staatsbeiträge an die Gemeinden, Rechnungsjahr 1987. Es wird zur Kenntnis genommen, dass, gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 BBV, bereits Vorschüsse von insgesamt Franken 3 855 000.— geleistet worden sind.

4063. Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern HWV; Betriebsbeitrag 1986.

1. Gegenstand

Der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern wird an die Betriebskosten des Schuljahres 1986 ein Staatsbeitrag bewilligt und ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Grundsatz)
- Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Beitragssatz)
- Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Beitragsberechtigte Betriebskosten).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Gesamtkosten des Schuljahres 1986	1 068 786.45
Beitragsberechtigte Kosten	903 583.—
Staatsbeitrag	302 375.50

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit geht zu Lasten von Konto 1355 9302, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an höhere Fachschulen.
Der nach Abzug der Vorschussleistung von Fr. 250 000.— verbleibende Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 52 375.50 wird zu Lasten der Staatsrechnung 1987 ausbezahlt.

4191. Berufsschulen; Staatsbeiträge 1986.

1. Gegenstand

Die Staatsbeiträge von 45% der Netto-Betriebskosten 1986 der Berufsschulen werden bewilligt und ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 56 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 17 Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.

3. Massgebende Kreditsummen/Staatsbeiträge

Berufsschule	Netto-Betriebskosten 1986/Fr.	Staatsbeitrag Fr.
Kaufmännische Berufsschule Bern	8 282 702.—	3 727 215.—
Kaufmännische Berufsschule Biel	3 841 667.—	1 728 750.—
Kaufmännische Berufsschule Burgdorf	1 706 271.—	767 822.—
Kaufmännische Berufsschule Interlaken	911 384.—	410 123.—
Kaufmännische Berufsschule Langnau	615 831.—	277 124.—
Kaufmännische Berufsschule Langenthal	1 570 431.—	706 694.—
Kaufmännische Berufsschule Lyss	930 256.—	418 615.—
Kaufmännische Berufsschule Moutier	761 956.—	342 880.—
Kaufmännische Berufsschule Thun	2 470 022.—	1 111 510.—
Berufsschulen Tramelan	1 064 756.—	479 140.—
Berufsschule für Verkaufspersonal und Apothekenhelferinnen Bern	2 765 178.—	1 244 330.—
Berufsschule für Verwaltung Bern	1 099 566.—	494 805.—
Handelsmittelschule Neuenstadt	1 985 889.—	893 650.—
Wirtschaftsmittelschule Bern	3 288 122.—	1 479 655.—
Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern	20 772 554.—	9 347 649.—
Schule für Gestaltung Bern	6 212 280.—	2 795 526.—
Lehrwerkstätten der Stadt Bern	5 537 295.—	2 491 783.—
Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern/Abteilung Berufsbildung	2 415 867.—	1 087 140.—
Gewerbeschule Biel	7 076 563.—	3 184 453.—
Gewerbeschule Burgdorf	3 946 095.—	1 775 743.—
Berufsschulzentrum Interlaken	2 064 362.—	928 963.—
Gewerbeschule Langenthal	3 179 009.—	1 430 554.—
Gewerbeschule Langnau	994 715.—	447 622.—
Gewerbeschule Lyss	1 363 347.—	613 506.—
Gewerbeschule Moutier	1 305 534.—	587 490.—
Gewerbeschule St. Immer	695 451.—	312 953.—
Gewerbeschule Tavannes	644 147.—	289 866.—
Berufsschule TORNOS Moutier	841 149.—	378 517.—
Werkjahr Bern	620 311.—	279 140.—
Werkjahr Biel	916 182.—	412 282.—
		40 445 500.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit geht zu Lasten von Konto 1355 9301, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Gemeinden.
Der nach Abzug der Vorschussleistungen von Franken 37 320 000.— verbleibende Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 3 125 500.— wird zu Lasten der Staatsrechnung 1987 ausbezahlt.

4192. Kaufmännische Berufsschule Bern; Staatsbeitrag an die Weiterbildungsveranstaltungen 1986.

1. Gegenstand

Der Kaufmännischen Berufsschule Bern wird an die Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen 1986 ein Staatsbeitrag bewilligt und ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 51 und 58 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung
- Artikel 22 und 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Gesamtkosten der Weiterbildungsveranstaltungen 1986	1 466 167.20
Beitragsberechtigte Kosten	1 074 180.70
Staatsbeitrag rund 25%	267 500.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Zahlungskredit geht zu Lasten von Konto 1355 9301, Amt für Berufsbildung, Staatsbeiträge an Gemeinden.
Der nach Abzug der Vorschussleistung von Fr. 200 000.— verbleibende Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 67 500.— wird zu Lasten der Staatsrechnung 1987 ausbezahlt.

4373. Hilfe an Unwettergeschädigte des Jahres 1987; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag an unversicherte und ungedeckte Schäden von Privaten und öffentlichen Körperschaften im Zusammenhang mit den Unwettern des Sommers 1987 in den Kantonen Bern, Uri, Graubünden, Tessin und Wallis.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c, d und h sowie Artikel 15 der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Beitragssumme Fr.

– Kanton Bern	350 000.—
– Kanton Uri	60 000.—
– Kanton Graubünden	30 000.—
– Kanton Tessin	30 000.—
– Kanton Wallis	30 000.—
Insgesamt	500 000.—

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre: 1987, 1988 und eventuell 1989.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Auflagen

7.1 *Kanton Bern*

- Der Regierungsrat hat eine fachlich ausgewiesene, neutrale Arbeitsgruppe einzusetzen, die für eine ordnungsgemässe, gerechte und jederzeit überprüfbare Verteilung der Beiträge an die am meisten betroffenen Unwettergeschädigten sorgt.
- Beiträge dürfen nur an unversicherte und ungedeckte Schäden von Privaten und öffentlichen Körperschaften ausgerichtet werden, soweit es sich um ins Gewicht fallende finanzielle Belastungen handelt und diese belegt werden.
- Auszahlungen erfolgen erst, wenn alle entsprechenden Unterlagen vorhanden sind.

7.2 *Übrige unwettergeschädigte Kantone*

- Die Beiträge an die übrigen Kantone (Uri, Graubünden, Tessin und Wallis) werden nur ausgerichtet, wenn diese ebenfalls Beiträge aus ihren Lotteriemitteln sprechen.
- Die Beiträge sind dem jeweiligen kantonalen Koordinator für Unwetterschäden zur Verfügung zu stellen, soweit unversicherte und ungedeckte Schäden vorhanden sind.
- Wird eine der beiden Auflagen nicht erfüllt, sind die entsprechenden Beiträge für Unwetterschäden im Kanton Bern zu verweden.

Landwirtschaftsdirektion

3502. Molkereischule Rütti; Nachkredit.

1. Gegenstand

Für die Anschaffung von Ersatzteilen für die Abfüllmaschine von pasteurisierten Produkten wird der Molkereischule Rütti ein Nachkredit bewilligt.

2. Rechtsgrundlage

- EG vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz, Artikel 3
- Gesetz über Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968, Artikel 17
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1975, Artikel 6.

3. Kreditbezeichnung und Rechnungsjahr

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1987.

4. Konto und Kreditsumme Fr.

2456 770, Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	8 795.80

3503. Landwirtschaftsdirektion; Tierseuchenkasse und Gesundheitsdienste; Staatsbeitrag für das Jahr 1986.

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge an die Kosten zur Bekämpfung der Zoonosen und an die Aufwendungen für die Gesundheitsdienste.
An den Gesamtkosten der Zoonosen beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit ca. 25% und der Staat mit ca. 75%.
An die Aufwendungen für die Gesundheitsdienste leistet der Staat 20%.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 48 der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981.

Beitragsermittlung	Zoonosen	Gesundheitsdienste
Aufwendungen total	939 169.05	134 133.—
Staatsbeitrag	704 312.05	
Staatsbeitrag		26 826.60
Staatsbeitrag total	731 138.65	
Im Voranschlag 1987 ausgewiesen	850 000.—	

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

Der Kredit von Fr. 731 138.65 wird zu Lasten des Kontos 2400 947 70 des Rechnungsjahres 1987 bewilligt.

4080. Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft; Staatsbeitrag für das Jahr 1987 und Nachkredit.

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Versicherung von Hagelschäden pro 1987 zu Lasten des Rechnungsjahres 1987.
Da der budgetierte Betrag nicht ausreicht, wird ein Nachkredit von Fr. 95 366.30 bewilligt.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960

– Artikel 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968.

3. Kreditbezeichnung und Kreditsumme

	Fr.
Staatsbeitrag an die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft	495 366.30
Im Voranschlag 1987 enthalten	400 000.—
Nachkredit	95 366.30

4. Rechnungsjahr: 1987.

5. Konto: 2400 947 50 (Hagelversicherung).

4218. Gemeinde Lauperswil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Witenbach-Moosegg an die Kosten der 2. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Genehmigung des Detailprojektes; Verpflichtungskredit. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes und Artikel 10 Meliorationsdekret, **beschliesst:**

1. Gegenstand

Das vom Ingenieurbüro Walter Lüssi in Langnau ausgearbeitete Bauprojekt der 2. Etappe vom 20. März 1987 wird genehmigt.

Das Projekt umfasst:

– Den Bau des 1280 m langen Hauptweges Witenbachgraben–Felbach sowie der 120 m langen Anfahrt Zürcher mit einer 3,00 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht inklusiv die erforderlichen Entwässerungs- und Anpassungssarbeiten.

Die Kosten werden auf Fr. 700 000.— veranschlagt, beitragsberechtigt sind Fr. 700 000.—.

2. Staatsbeitrag

35% von Fr. 700 000.—, höchstens Fr. 245 000.—.

3. Kreditart

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1988 Fr. 100 000.—
1989 Fr. 145 000.—

4. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	700 000.—	700 000.—
Beiträge	245 000.—	238 000.—

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit Konto 2420 9470.

6. Auflagen

– Die Ausführung hat gemäss den in Absatz 1 genehmigten Projektplänen zu erfolgen.
– Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1989 gewährt.
– Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
– Die durch dieses Projekt verbesserten Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.G.
– Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Forstdirektion

4090. Gemeinde Biel; waldbauliches Wiederherstellungsprojekt «Vingelzberg», Nr. 12.2727 (BE 1172) der Burgergemeinde Biel; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Biel.

Projektart und -name: waldbauliches Wiederherstellungsprojekt «Vingelzberg».
Bauherrschaft: Burgergemeinde Biel.
Vollendungstermin: Ende 1996.

2. Rechtsgrundlagen:

– Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
– Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen
– RRB Nr. 3367 vom 13. August 1986.

3. Zustimmung des Bundes

Das Bundesamt für Forstwesen hat am 12. Juni 1987 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:

Fr. 1 300 409.— (abzüglich Holzerlös Fr. 192 000.—, zuzüglich Kostendeckungsbeitrag von Fr. 288 409.—, zuzüglich Erschliessungskosten Fr. 310 000.—).

5. Finanzierung:

Bundesbeitrag 68%. Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsbeitrag 20%, maximal ca. Fr. 287 000.—.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:

Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1987 Fr. 35 000.—, 1988 Fr. 30 000.—, 1989 Fr. 30 000.—, 1990 Fr. 30 000.—, 1991 Fr. 25 000.—, 1992 Fr. 25 000.—, 1993 Fr. 25 000.—, 1994 Fr. 30 000.—, 1995 Fr. 30 000.—, 1996 Fr. 27 000.—.

7. Konto: 2300 9374-000.

8. Auflagen:

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4219. Court; Burgerwald von Court; Wiederherstellungsprojekt «Ouragan novembre 1983»; Projekt Nr. BE 1147; 14/2724; Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Court.

Projektart und -name: Wiederherstellung «Ouragan novembre 1983»; Burgerwald.
Bauherrschaft: Burgergemeinde Court.
Vollendungstermin: 2000.

2. Rechtsgrundlagen:

Artikel 5, 6, 22, 52, 57, 59, Forstgesetz von 1973, RRB 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz hat am 2. März 1987 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag:
Fr. 1 500 000.— (1. Rate Fr. 500 000.—).

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 54%: Fr. 810 000.—.
Kantonsanteil 36%: Fr. 540 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 100 000.—, 1988 Fr. 50 000.—, 1989 Fr. 50 000.—, 1990 Fr. 20 000.—, 1991 Fr. 20 000.—, 1992 Fr. 50 000.—, 1993 Fr. 50 000.—, 1994 Fr. 25 000.—, 1995 Fr. 25 000.—, 1996 Fr. 25 000.—, 1997 Fr. 50 000.—, 1998 Fr. 20 000.—, 2000 Fr. 55 000.—.

7. Konto: 00.9371-00.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

Gesundheitsdirektion

4099. Inselspital Bern; Spitalinformationssystem (SIS), EDV-Projekt; Ersatzinvestition für die bestehenden EDV-Anwendungen PAS (Patientenadministration) und LEA (Leistungserfassung- und Abrechnung); gebundener Verpflichtungskredit. — Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 42, Artikel 44
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984 (vom Grossen Rat am 7. November 1984 genehmigt).

Projekt:
- EDV-Projekt, Spitalinformationssystem SIS
- Ersatzinvestition.

Kosten:	Fr.
Total Investitionskosten	2 045 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	305 000.—
Total Investitionskosten inkl. Reserve	2 350 000.—

Finanzierung:	Fr.
80% Konto 1400 9495 (Spitalzehntel)	1 880 000.—
20% Konto 1400 9443-0002 (Selbstbehalt Kanton)	470 000.—

Staatsbeitrag
(gebundener Verpflichtungskredit):
Zu bewilligen ..... 2 350 000.—

Besondere Bestimmungen:
1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 2 350 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfällig ausgewiesenen Teuerung.

2. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 1400 9495 (80%)	Konto 1400 9443-0002 (20%)
1987	Fr. 200 000.—	Fr. 50 000.—
1988	Fr. 360 000.—	Fr. 90 000.—
1989	Fr. 480 000.—	Fr. 120 000.—
1990	Fr. 440 000.—	Fr. 110 000.—
1991	Fr. 400 000.—	Fr. 100 000.—
Total	Fr. 1 880 000.—	Fr. 470 000.—

Die Zahlungstranche pro 1987 dient ebenfalls zur Abdekkung allfällig bereits über die Betriebsrechnung pro 1987 finanzierter Ausgaben im Rahmen des vorliegenden Projektes.

3. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

5. Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages einzureichen.

4101. Übertragung einer zusätzlichen staatlichen Aufgabe an den Spitalverband Interlaken mit gleichzeitiger Vertragserneuerung; Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Interlaken erneuerte Vertrag vom 26. Februar 1987 bzw. vom 12. August 1987 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973, genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgabe erforderlichen Betriebsbeitrag inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

4102. Gemeindeverband Bezirksspital Fraubrunnen, Jegenstorf; Erweiterung des Spitals um rund 50 C-Betten; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Jegenstorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 9 und Artikel 10.

Vorgesehenes Projekt:
- Erweiterung des Bezirksspitals Jegenstorf um rund 50 C-Betten
- Projektierungskredit.

Kosten: Fr.

Projektierungskosten ..... **540 000.—**

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):

Zu bewilligen 100% ..... **540 000.—**

Kostenstand 1. April 1987, Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400 9491.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 40 000.—
1988 Fr. 500 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projekierungskrediten

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Gesundheitsdirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Teuerung, werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Wettbewerbskosten sind separat abzurechnen.

4103. Gemeindeverband Regionalspital Thun; Erneuerungsbauten; Genehmigung von teuerungsbedingten Mehrkosten; gebundener Zusatzkredit. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Volksbeschluss vom 6. Juni 1982
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 10.

Projekt: Teuerungsbedingte Mehrkosten.

Kosten und Finanzierung:

Volksbeschluss vom 6. Juni 1982 (GRB 1961) Gemeindeverband Regionalspital Thun; Erneuerungsbauten.

Fr.

- Bewilligter Staatsbeitrag inkl. Projektierungskredit ..... **42 617 000.—**
- Aufgelaufene Teuerung auf dem Staatsbeitrag ..... **9 846 287.—**

Staatsbeitrag:

Zu bewilligender Staatsbeitrag (Teuerungstranche) ..... **9 000 000.—**

Konto: 1400 9491 (Rechnungsjahr 1978).

Besondere Bestimmungen:

Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang zum Volksbeschluss vom 6. Juni 1982 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4222. Gemeindeverband Bezirksspital Langnau; Neubau eines Untersuchungs- und Behandlungstraktes, Sanierung der bestehenden Bettenhäuser 1 und 2; Genehmigung von projektbedingten Mehrkosten; Zusatzkredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Langnau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Volksbeschluss vom 2. März 1980
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 10.

Projekt: Genehmigung von projektbedingten Mehrkosten.

Kosten: Fr.

Total anrechenbare Mehrkosten ..... 531 269.—

Finanzierung:

./. Selbstbehalt Gemeindeverband (26%) .... 138 130.—

Staatsbeitrag:

Zu bewilligen (74%) (Auszahlung 1987) ..... 393 139.—

Konto: 1400 9491.

Besondere Bestimmungen:

Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang zum Volksbeschluss vom 2. März 1980 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4223. Gemeindeverband Bezirksspital Laufen; Sanierung des Bezirksspitals; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Laufen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1 und 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4a, Artikel 4c, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt: Sanierung des Bezirksspitals Laufen.

Kosten: BKP	A-Bereich Fr.	C-Bereich Fr.	Total Fr.
1–9	8 797 262.—	4 136 738.—	12 934 000.—
+ Bearbeitungsreserve	366 000.—	165 000.—	531 000.—
Maximal anrechenbare Kosten brutto	9 163 262.—	4 301 738.—	13 465 000.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 907 vom 5. März 1986)			284 000.—
Maximal anrechenbare Kosten netto			13 181 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1986; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Maximal anrechenbare Kosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.	Anteil Gemeindeverband Fr.
Akutbereich	9 163 262.—	5 543 774.— (60,5%)	3 619 488.—
C-Bereich	4 301 738.—	4 301 738.— (100%)	—.—
Total	13 465 000.—	9 845 512.—	3 619 488.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 907 vom 5. März 1986)		171 820.—	
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen:		9 673 692.—	

Konto:
1400 9491 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 13 465 000.—** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1988 Fr. 1 800 000.—
1989 Fr. 1 500 000.—
1990 Fr. 3 000 000.—
1991 Fr. 2 200 000.—
1992 Fr. 1 173 692.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 39,5% der Kosten für den Akutbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung des Bezirksspitals erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; mit Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Anträge) im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheitsdirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes, eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und auszurichten.

Fürsorgedirektion

3742. Genossenschaft Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg; Neu- und Umbauten; Genehmigung der teuerungsbedingten sowie unvorhergesehenen Mehrkosten; gebundener Zusatzkredit. — Der Genossenschaft Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 12, Artikel 18.

Projekt

Teuerungsbedingte sowie aufgrund unvorhergesehener Projektänderungen entstandene Mehrkosten.

Kosten/Finanzierung	Fr.
Anteil Kanton an die inzwischen aufgelaufene Teuerung	1 200 000.—
Mehrkosten für Trennsystem Sauberwasser	70 000.—
Mehrkosten für zusätzliche Schutzräume	60 000.—
Staatsbeitrag	
Total zu bewilligender Staatsbeitrag; Zahlungskredit (gebundener Zusatzkredit)	1 330 000.—

Konto: 2500 9490-500.

Besondere Bestimmungen

Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang zum GRB 3266 vom 10. September 1980 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4108. Pilotprojekt «Alkohol am Arbeitsplatz».

1. Für das **Pilotprojekt «Alkohol am Arbeitsplatz»**, das in den Jahren 1986–1988 durchzuführen ist, wird ein Kredit von **Fr. 335 000.—**, bewilligt.

2. Mit der Durchführung dieses Projektes wird der «Bernische Verein für gesunde Arbeitsplatzverpflegung (VAV)» beauftragt.

3. Der Fürsorgedirektion sind jeweils im ersten Quartal des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres ein Bericht über den Fortschritt der Projektarbeit des abgelaufenen Jahres und ein Budget für das laufende Jahr einzureichen.

4. Im ersten Quartal des Jahres 1989 ist ein Gesamtbericht über das Projekt mit Darlegung der erreichten Ziele vorzulegen. Dieser Bericht dient sodann als Grundlage für den Beschluss über das weitere Vorgehen.

5. Im Jahre 1986 sind gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 629 vom 12. Februar 1986 für die Startphase Fr. 66 000.— bereits bewilligt worden. Sie sind vom Gesamtbetrag von Fr. 335 000.— in Abzug zu bringen.

6. Der Restbetrag von Fr. 269 000.— wird wie folgt aufgeteilt:
Fr. 130 000.— sind ins Budget 1987 aufgenommen worden und werden nach der Beschlussfassung des Grossen Rates ausbezahlt, während für
Fr. 139 000.— ein Verpflichtungskredit eröffnet wird, der als Zahlungskredit ins Budget 1988 einzustellen ist.

7. Die Zahlungen gehen zu Lasten des zweckbestimmten Fonds «Bekämpfung des Alkoholismus (Konto 009820-000) der Staatsrechnungen 1987 und 1988.

8. **Rechtsgrundlage:** Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 Artikel 3 Absatz 2 sowie Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 Artikel 135, Dekret vom 20. Februar 1962 Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Verordnung vom 13. März 1974 Artikel 5 ff. über die Bekämpfung des Alkoholismus.

4109. Gemeindeverband Altersheim Sunnsyta, Ringgenberg; Neubau eines Altersheims; Bauabrechnung; Einbezug von teuerungsbedingten Mehrkosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Ringgenberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, die teuerungsbedingten Mehrkosten des Altersheims Sunnsyta in die Lastenverteilung einzubeziehen.

Rechtsgrundlage:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 12, Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt:
- Neubau Altersheim Ringgenberg
- Teuerungsbedingte Mehrkosten.

Kosten/Finanzierung	Fr.
Total anrechenbare Teuerung gemäss Bericht Hochbauamt vom 12. September 1986	1 519 222.60
./. zu Lasten des GRB 1352 vom 20. Mai 1980 bereits abgedeckte Teuerungskosten (inklusive Anteil des Bundesamtes für Sozialversicherung)	399 000.—
Zum Einbezug in die Lastenverteilung total zu bewilligende teuerungsbedingte Mehrkosten	1 120 222.60

Besondere Bestimmungen:

Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang zum GRB 1352 vom 20. Mai 1980 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4110. Stiftung Altersheim «Les Roches» in Orvin; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Orvin wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 18
  Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Aufwendungen der Gemeinden in die Lastenverteilung.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Orvin.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag . Kostenstand 1. Oktober 1986; Zürcher Baukostenindex.	7 957 770.—
Finanzierung:	
Anlagekosten	7 957 770.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten	423 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	160 730.—
Maximal anrechenbare Kosten	7 695 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der AHV	1 700 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 920 vom 5. März 1986)	340 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 655 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 695 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen sowie der Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss Ziffer 2 und 3.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind die Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 695 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der geschätzte Beitrag der AHV (Bundesamt für Sozialversicherung) an die Baukosten beträgt Fr. 1 700 000.—, sofern der effektive Baubeginn des Heims vor dem 30. Juni 1988 stattfindet. Kann dieser Termin ohne Verschulden der Bauherrschaft nicht eingehalten werden, so ist dem Grossen Rat ein Zusatzkredit in der Höhe der wegfallenden Bundesbeiträge zu beantragen.

4. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

5. Die Einwohnergemeinde Orvin wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2 für die Baukosten des Altersheims Orvin jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 655 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Orvin hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

6. Der unter BKP 7 der Kostenaufstellung ausgewiesene Betrag von Fr. 260 420.— für die Holzschnitzelfeuerung (vgl. Ziffer 3.1 des Vortrages) kann nur gestützt auf ein durch die Fürsorgedirektion zu bewilligendes Gesuch beansprucht werden.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, lastenverteilungsberechtigt, mit Baubegleitung, mit Sicherstellung bei privaten Trägerschaften)

1. Die Einwohnergemeinde Orvin hat mit der Stiftung Altersheim «Les Roches» in Orvin einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht lastenverteilungsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Anhang zu den Allgemeinen Subventionsbedingungen
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzhaushaltgesetzes eine allfällige Teuerung gemäss den Allgemeinen Subventionsbedingungen festzusetzen und den Betrag in die Lastenverteilung einzubeziehen.

4111. Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung; Sanierung des Werkstattgebäudes und des Personalhauses; Projektierungskredit (Verpflichtungskredit). — Der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 12.

Vorgesehenes Projekt:
- Sanierung des Werkstattgebäudes und des Personalhauses
- Projektierungskredit.

Kosten:	Fr.
Projektierungskosten	**220 000.—**
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): 100% ..	**220 000.—**

(Der zu erwartende Beitrag aus Mitteln der IV wird bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.)

Konto: 2500 9490-5001, verschiedene Baubeiträge.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1987 Fr. 120 000.—
1988 Fr. 100 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projekierungskrediten
(direktfinanziert)

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss Weisungen der Fürsorgedirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Fürsorgedirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Fürsorgedirektion anerkannte Teuerung, werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Fürsorgedirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Wettbewerbskosten sind in der Regel separat abzurechnen.

4112. Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung; Neubau eines Behindertenwohnheims; Projektierungskredit (Verpflichtungskredit). — Der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 12.

Vorgesehenes Projekt:
- Neubau eines Behindertenwohnheims
- Projektierungskredit.

Kosten:	Fr.
Projektierungskosten	**452 000.—**
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): 100% ..	**452 000.—**

(Der zu erwartende Beitrag aus Mitteln der IV wird bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.)

Konto: 2500 9490-5001, verschiedene Baubeiträge.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1987 Fr. 300 000.—
1988 Fr. 152 000.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Wettbewerbs- und Projekierungskrediten
(direktfinanziert)

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss Weisungen der Fürsorgedirektion in Angriff genommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Bei Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann die Fürsorgedirektion eine teuerungsbedingte Anpassung berücksichtigen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.
Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge, inklusive eine von der Fürsorgedirektion anerkannte Teuerung, werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.
Die Kosten für die Projektierung (Vorprojekt- und Projektphase) sind im Sinne einer Teilabrechnung in die Bauabrechnung zu integrieren und der Fürsorgedirektion zur Genehmigung einzureichen.

4. Die Wettbewerbskosten sind in der Regel separat abzurechnen.

4230. Service social du Jura bernois (SSJB): Betriebsbeitrag pro 1988. — Dem Service sociale du Jura bernois wird ein Betriebsbeitrag pro 1988 von Fr. 757 900.— bewilligt, abzüglich Saldo von Fr. 31 773.80 zugunsten des Staates aus der Betriebsbeitragsabrechnung pro 1986.

Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgegesetz, Artikel 32 und 37
- Gesetz vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel, Artikel 20 Absatz 3
- Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung, Artikel 1.

Betriebsbeitrag	Fr.
Ende Februar 1988	226 126.20
Ende Juni 1988	250 000.—
Ende September 1988	250 000.—
Total	726 126.20

Konto
2500 942 15 Verschiedene Beiträge (25009428-300880 Vorschusszahlungen pro 1988 an verschiedene Beratungstellen), Staatsrechnung 1988.

4231. Betriebsbeitragsberechtigung der Heilpädagogischen Wohn- und Schulgruppen Nils Holgersson in Wattenwil (HPWS).

1. Institution und Zweck
Die Heilpädagogischen Wohn- und Schulgruppen Nils Holgersson in Wattenwil nehmen normalintelligente, aber psychisch behinderte Jugendliche beiderlei Geschlechtes im Alter von etwa 14–20 Jahren auf, um ihnen intensive heilpädagogisch-therapeutische Hilfe zu geben, damit sie später unabhängig von sozialen Institutionen leben können.
Trägerschaft ist der Verein Heilpädagogische Wohn- und Schulgruppen Nils Holgersson mit Sitz in Wattenwil.

2. Betriebsbeitragsberechtigung
Die Heilpädagogischen Wohn- und Schulgruppen Nils Holgersson in Wattenwil werden ab 1. Januar 1988 als subventionsberechtigt anerkannt. Im ersten Betriebsjahr benötigen sie ca. Fr. 264 000.—.

3. Rechtsgrundlage
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

4. Finanzierung
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.

5. Konto
2500 942 11 10 Beiträge an Berner Bezirks- und Privaterziehungsheime (25009421-3000880 Vorschusszahlungen pro 1988 an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche, Staatsrechnung 1988.

4232. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand
Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**30 731 000.—**

4. Konto
25009421-300088 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Christophorus, Bern	510 000.—
Tagesheim Biel	1 838 000.—
Heilpädagogisches Schulheim Weissenheim, Bern	973 000.—
Nathalie-Stiftung, Gümligen	1 610 000.—
CP-Intensivtherapiestation und Sonderschule Kinderspital Wildermeth, Biel	706 000.—
Sonderschulheim Lerchenbühl, Burgdorf	850 000.—
Sonderschulheim Mätteli, Münchenbuchsee	3 261 000.—
Kinderheim Stern in Ried, Biel	1 104 000.—
Sonderschule Langnau	1 144 000.—
Kinderheim Sonnenblick, Ringgenberg	335 000.—
Oberländisches Krankenheim «Asyl Gottesgnad», Sonderschule, Spiez	273 000.—
Schulheim Sunneschyn, Steffisburg	1 145 000.—
Centre de pédagogie curative du Jura bernois CPCJB, Tavannes	530 000.—
Sprachheilschule Wabern	1 900 000.—
Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche, Zollikofen	1 110 000.—
Sonderschulheim Aarhus, Gümligen	1 539 000.—
St. Michael, Oberhofen	352 000.—
Kinderheim Tabor, Aeschi	1 440 000.—
Knabenheim «Auf der Grube», Niederwangen	693 000.—
Viktoria-Stiftung, Richigen	1 296 000.—
Maiezyt, Wabern	1 065 000.—
Home d'enfants, Courtelary	1 108 000.—
Waisenasyl zur Heimat, Bern	692 000.—
Burgerliches Waisenhaus, Bern	962 000.—
Sunnehus, Frutigen	370 000.—

Friedau, Koppigen	374 000.—
Aeschbacherheim, Münsingen	925 000.—
Wartheim, Muri	260 000.—
Früherziehungsdienst des Kantons Bern, Münchenbuchsee	312 000.—
Heimgarten, Bern	831 000.—
Lindenheim, Bern	265 000.—
Foyer de Boujean, Biel	381 000.—
Sonnegg, Belp	337 000.—
Foyer des Jeunes, St-Imier	240 000.—
Total	30 731 000.—

4233. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**12 437 000.—**

4. Konto

25009421-300188 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Schulungs- und Wohnheim Rossfeld, Bern	2 278 000.—
Schulungs- und Arbeitszentrum für Behinderte, Burgdorf	1 414 000.—
Heim Sunneschyn, Meiringen	1 269 000.—
Heilpädagogische Sonderschule und Behindertenwerkstätte, Interlaken	500 000.—
KIO Bau- und Wohngenossenschaft, Bern, Wohnheim für Behinderte	888 000.—
Wohnheim des Blindenfürsorgevereins, Bern	584 000.—
Stiftung «La Pimpinière», Tavannes, Geschützte Werkstätte und Wohnheim	367 000.—
Wohn- und Beschäftigungsstätte Säget, Belp	654 000.—
Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Wohn- und Beschäftigungsstätten Villette und Feldegg, Bern	217 000.—
Stiftung Tannacker, Moosseedorf	600 000.—
Beschäftigungsstätte Alchemilla, Oberhofen	243 000.—
Nathalie-Stiftung Gümligen, Hagrösli, Steffisburg	390 000.—
Stiftung Bernaville, Schwarzenburg	1 018 000.—
St. Michael, Sutz	210 000.—
Eingliederungsstätte für Behinderte, Thun-Gwatt	1 000 000.—
Heim Sonnegg, Walkringen	269 000.—
Friederika-Stiftung	236 000.—
Haus Felsenau des bernischen Vereins für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Bern	300 000.—
Total	12 437 000.—

4234. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**2 435 000.—**

4. Konto

25009425-30088 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Florahof, Thun	438 000.—
Wysshölzli, Herzogenbuchsee	357 000.—
Heilstätte für Männer, Kirchlindach	386 000.—
4 Vorsorgestellen	1 254 000.—
Total	2 435 000.—

4235. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu er-

wartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**3 290 000.—**

4. Konto

25009426-300088 Beiträge an bernische Fürsorgeinstitutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Beratungsstelle Contact, Bern	2 085 000.—
Beratungsstelle Drop-in, Biel	585 000.—
Beratungsstelle Contact, inkl. Wärchlädeli, Thun	620 000.—
Total	3 290 000.—

4236. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**5 800 000.—**

4. Konto

25009423-30088 Beiträge an Regionale Pflegeheime.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Alterspflegeheim, Burgdorf	1 780 000.—
Oberländisches Pflege- und Altersheim, Utzigen	1 025 000.—
Oberaargauisches Pflegeheim, Wiedlisbach	630 000.—
Seelandheim, Worben	1 525 000.—
Private Nervenklinik Meiringen, CP-Abteilung	840 000.—
Total	5 800 000.—

4237. Betriebsbeitragsberechtigung von Fürsorgeinstitutionen.

1. Gegenstand

Die nachstehend aufgeführten Fürsorgeheime werden aufgrund der von der Fürsorgedirektion geprüften Betriebsbudgets pro 1988 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Subventionen der IV, des EJPD und anderer Kantone, die hiernach aufgelisteten mutmasslichen Betriebsbeiträge pro 1988 benötigen.
Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, diesen Fürsorgeinstitutionen im Rahmen der aufgeführten Betriebsbeiträge für das Jahr 1988 Vorschusszahlungen zu leisten und zu gegebener Zeit die Schlusszahlung auszurichten und in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens aufzunehmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 14 und 32
- Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderungen der Ausbildung von Sozialarbeitern, Artikel 1.

	Fr.
3. Massgebende Gesamtsumme	**2 680 000.—**

4. Konto

25009400-30088 Beiträge an die Berufsbildung im Fürsorgewesen.

Name der Institution	Vorraussichtlich benötigter Betriebsbeitrag pro 1988 Fr.
Hauspflegerinnenschule, Bern	570 000.—
Bildungsstätte für Soziale Arbeit, Bern	1 752 000.—
Aktivierungstherapie Bärau	358 000.—
Total	2 680 000.—

Baudirektion

5106. Diemtigtal; Kileyalp, Vorder-Filderich; Sanierung von Gebäuden und der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Sanierung von Gebäuden und der Wasserversorgung im Pachtbetrieb Vorder-Filderich, Kileyalp.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Baudirektion vom 31. August 1983, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV, Kostenstand 1. April 1986)

	Fr.
Projektierungskosten (Verschiedene Verfügungen für Geometeraufnahmen, Gebäudeaufnahmen und Projektierung)	57 000.—
Baukosten	1 534 000.—
Total	1 591 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 1 000 000.—
2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 534 000.—

5. Finanzreferendum
Da Fr. 1 100 350.— auf werterhaltende Massnahmen entfallen, unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

6. Bedingungen
Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5248. Bern; Länggassstrasse/Bremgartenstrasse; Neubau Demonstrationshörraum Veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Erstellung eines Demonstrationshörraumes für die Veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen
- Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954, Artikel 1.

3. Kosten und Finanzierung
(Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 11 FHV, Kostenstand 1. Oktober 1986.)

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Projektierung (RRB 3271 vom 21. August 1985)	195 000.—	95 000.—	100 000.—
Baukosten	2 905 000.—	1 410 000.—	1 495 000.—
Ausstattungskosten	170 000.—	85 000.—	85 000.—
Total	3 270 000.—	1 590 000.—	1 680 000.—

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten
Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 1 300 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 1 605 000.—
2050 770.65	(Erziehungsdirektion, Veterinär-medizinische Fakultät, Anschaffung von Mobilien)	1989 Fr. 170 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Baukosten auf Konto 2140 409 und für die Ausstattung auf Konto 2050 400.65 zu vereinnahmen.

5. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

3536. Wattenwil; Korrektion und Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1985, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung der Gürbe im Gebirge, Richtprojekt 1985, 1. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		2 500 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1467 vom 11. Dezember 1986 (44% von Franken 2 500 000.—)	1 100 000.—	
./. Anteil Oberer Gürbeschwellenbezirk (7,7% von Fr. 2 500 000.—)	192 500.—	1 292 500.—
Staatsbeitrag (48,3% von Fr. 2 500 000.—)		1 207 500.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV	1 207 500.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988 Fr. 607 500.—
1989 Fr. 600 000.—

6. Konto
Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 dem **fakultativen Referendum** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8. Bedingungen
- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

9. Eröffnung
Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.
Eröffnung an: Oberer Gürbeschwellenbezirk, Wattenwil.

3537. Trub; Verbauung des Brandöschgrabens und Zuflüsse, Richtprojekt 1986, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Verbauung des Brandöschgrabens und Zuflüsse, Richtprojekt 1986, 1. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen
- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		610 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1472 vom 30. April 1987, 36% von Fr. 610 000.—	219 600.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Trub, 26% von Fr. 610 000.—	158 600.—	378 200.—
Staatsbeitrag 38%		231 800.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 231 800.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit Zahlungskrediten:

1988 Fr. 45 000.—
1989 Fr. 45 000.—
1990 Fr. 45 000.—
1991 Fr. 45 000.—
1992 Fr. 51 800.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.
- Bei der Detailprojektierung an Gewässern im Naturschutzgebiet ist der Naturschutzverband des Kantons Bern beratend beizuziehen.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Trub.

3538. Trub; Verbauung des Fankhaus- und Hüttengrabens, Richtprojekt 1977, 4. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung des Fankhaus- und Hüttengrabens, Richtprojekt 1977, 4. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		735 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1328c vom 30. April 1987, 36% von Fr. 735 000.—	264 600.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Trub, 26% von Fr. 735 000.—	191 100.—	455 700.—
Staatsbeitrag 38%		279 300.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 279 300.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit Zahlungskrediten:

1988 Fr. 50 000.—
1989 Fr. 50 000.—
1990 Fr. 50 000.—
1991 Fr. 50 000.—
1992 Fr. 50 000.—
1993 Fr. 29 300.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.
- Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Trub.

3863. Gemeinde Adelboden; Verbauung der Seitenbäche, Projekt II/1986, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Verbauung der Seitenbäche in der Gemeinde Adelboden, Projekt II/1986, 1. Bauetappe.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877, Artikel 5 ff.
- Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 mit Abänderung vom 7. Juni 1970.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		1 500 000.—
./. Anteil Bund mit Beschluss des EVED Nr. 1470 vom 6. März 1987 (34% von Fr. 500 000.—)	170 000.—	
Provisorische Baubewilligung des Bundes für weitere Arbeiten im Betrage von Fr. 1 000 000.—, voraussichtlicher Subventionsbeitrag 34%)	340 000.—	
./. Anteil Schwellengemeinde Adelboden (34% von Franken 1 500 000.—)	510 000.—	1 020 000.—
Staatsbeitrag (32% von Fr. 1 500 000.—)		480 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss Artikel 11 FHV ..... 480 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1988 Fr. 96 000.—
1989 Fr. 96 000.—
1990 Fr. 96 000.—
1991 Fr. 96 000.—
1992 Fr. 96 000.—

6. Konto

Budgetrubrik 2150 9392 (Staatsbeiträge an Gemeinden Wasserbau).

7. Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Bedingungen des RRB Nummer 4864 vom 11. November 1986.

– Die Annahmeerklärung ist innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses abzugeben.

8. Eröffnung

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss EVED zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Eröffnung an: Schwellengemeinde Adelboden.

4124. Sonvilier; Werkhof für das Tiefbauamt; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau eines Werkhofes für den Unterhalt der Staatsstrassen im St. Immertal in Sonvilier.

2. Rechtsgrundlage

– Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 44 Absatz 1.

3. Kosten und Finanzierung

Kostenstand: 1. April 1987.

Projektierung:	Fr.
– Verfügung der Baudirektion vom 9. September 1985	12 000.—
– RRB Nr. 4070 vom 16. Oktober 1985	130 000.—
Baukosten	1 936 000.—
Ausstattungskosten	22 000.—
Landkosten (Kaufvertrag vom 9. September 1983, anteilmässig Werkhof	60 000.—
Total	2 160 000.—
Abzüglich bewilligte Projektierungskredite	142 000.—
Beantragter Kredit	2 018 000.—

4. Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV ..... 2 160 000.—

5. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 178 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 1 200 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1990 Fr. 558 000.—
2150 775	(Tiefbauamt, Anschaffungen)	1990 Fr. 22 000.—

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Bedingungen

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

Der Kredit gilt als obere Limite. Vor Baubeginn ist auf der Basis des detaillierten Kostenvoranschlages der Nachweis der Einhaltung der Kreditlimite zu erbringen.

4125. Bern; Areal Engehalde; Aus- und Neubauten für die Informatik der Universität sowie der kantonalen Verwaltung; Projektierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Projekt und Kostenvoranschlag für den Ausbau des Areals Engehalde für die Bereiche der Informatik der Universität Bern sowie des Amtes für Informatik der kantonalen Finanzdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

– Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954
– Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 6. September 1983.

3. Kosten und Finanzierung

	Total Fr.	Bund Fr.	Kanton Fr.
Baustudie (RRB 5017 vom 17. Dezember 1985)	100 000.—	35 000.—	65 000.—
Projektierung	940 000.—	330 000.—	610 000.—
Gesamtkosten	1 040 000.—	365 000.—	675 000.—
Abzüglich bewilligter Kredit für die Baustudie	100 000.—	35 000.—	65 000.—
Zu bewilligende Kosten	940 000.—	330 000.—	610 000.—

4. Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV ..... **Fr. 675 000.—**

5. Kreditart/Rechnungsjahr/Konti

Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1988 Fr. 640 000.—
2140 705	(Hochbauamt, Hochbauten)	1989 Fr. 300 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2140 409 zu vereinnahmen.

6. Finanzkompetenz

Für die vorliegende Kreditbewilligung ist gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung der Grosse Rat in abschliessender Kompetenz zuständig.

6. Bedingungen

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle bis heute angefallenen Aufwendungen enthalten.

Justizdirektion

4261. Ordentliche Nachkredite. Der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen wird für das Rechnungsjahr 1987 auf Konto 068000 (alt 1506.800) ein Nachkredit von Fr. 1 000.— und auf Konto 068300 (alt 1506.830) ein Nachkredit von Fr. 2 000.— bewilligt.

Begründung

Bei der Planung des Budgets 1987 war nicht vorauszusehen, dass bei den Stelleninseraten ein beträchtlich grösserer Aufwand zu verzeichnen ist. Ein Nachkredit für Büroauslagen und Drucksachen bzw. Stelleninserate in der Höhe von Fr. 1 000.— ist unerlässlich. Zur Sicherstellung der Supervision sowie der Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission ist ein Nachkredit von Fr. 2 000.— für Entschädigungen an Dritte notwendig.

4262. Ordentlicher Nachkredit. Dem kantonalen Jugendamt wird für das Rechnungsjahr 1987 auf Konto 056550-000 (alt 1505.655) ein Nachkredit von Fr. 2 000.— bewilligt.

Begründung

Am 9. September 1986 erfolgte die Änderung des Dekretes betreffend die Organisation der Justizdirektion, mit welcher u. a. der Justizdirektion die kantonale Jugendkommission zugeordnet worden ist. Daraus resultierte die Neuschaffung der Stelle des kantonalen Jugendsekretärs sowie einer Verwaltungsbeamtin beim kantonalen Jugendamt. Anlässlich der Budgeteingabe war ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt die beiden Stellen besetzt werden können. Die beiden neuen Mitarbeiter konnten nun gewählt werden und es ist für sie die unumgängliche Ausbildung für die Bedienung des vorhandenen Textsystems sicherzustellen.

4263. Ordentliche Nachkredite. Den bernischen Jugendgerichten wird für das Rechnungsjahr 1987 auf Konto 156550 (alt 1215.655) ein Nachkredit von Fr. 3 000.— und auf Konto 157970 (alt 1215.797) ein Nachkredit von Fr. 2 000.— bewilligt.

Begründung

Neben einer bereits fest geplanten gemeinsamen Weiterbildung ist noch pro Dienststelle der Besuch der in Genf stattfindenden Jahreskonferenz der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege sicherzustellen. Dies erfordert einen Nachkredit von Fr. 3 000.—. Zur Neuausrüstung des Jugendgerichtes der Stadt Bern ist für Bücherneuanschaffungen ein Nachkredit erforderlich. Im übrigen muss der noch verbleibende Aufwand der Jugendgerichte für Bücher, Zeitungen und Lehrmittel sichergestellt werden, was einen Nachkredit von Fr. 2 000.— erfordert.

4264. Justizdirektion; Projekt Büroautomation Justizdirektion (BAJUS); Realisierungsbewilligung; Nachkredit; Zahlungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Realisierung eines Büroautomationsprojektes an der Münstergasse 2 (Zentrale) und Gerechtigkeitsgasse 81 (Jugendamt) in Bern und Installation einer Grundausrüstung für alle EDV-Anwendungen in den erwähnten Gebäuden in den Jahren 1988 und 1989.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 6b, 26 und 36 ff. Staatsverfassung
- Artikel 27 Finanzhaushaltgesetz
- Artikel 1 ff. Organisationsdekret der Justizdirektion
- RRB 1578 vom 18. April 1984 (Konzept der Informatikdienste)
- RRB 1588 vom 18. April 1984 (Konzept für die interne Kommunikation)
- RRB 1589 vom 18. April 1984 (Konzept für die Büroautomation in der Staatsverwaltung)
- RRB 4797 vom 5. November 1986 (Projektierungsbewilligung BAJUS)
- RRB 2882 vom 1. Juli 1987 (Informatikplan 1988–1991).

3. Bewilligung

Die Justizdirektion wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion (Amt für Informatik) ein Büroautomationsprojekt mit Netzwerk zu realisieren sowie die entsprechenden Liefer-, Wartungs- und Lizenzverträge abzuschliessen.

4. Kredite

Für die Realisierung des Projektes werden folgende Kredite bewilligt:

Entwicklungskosten (einmalige Kosten)

Konto	Bezeichnung	1988 Nachkredit Fr.	1988 Zahlungskredit Fr.	1989 Verpflichtungskredit Fr.
1500.655	Kosten Weiterbildung	68 750.—		30 700.—
2140.705	Hochbauten	44 000.—		
1500.770	Anschaffung Mobiliar	22 500.—		7 500.—
1500.770	Reserve			50 000.—
1500.7701	Anschaffung EDV-Geräte		670 195.—	244 611.—
1500.8013	Installation EDV/PTT-Leitungen	36 000.—		
Total Nachkredit 1988		171 250.—		
Total Zahlungskredit 1988			670 195.—	
Total Verpflichtungskredit 1989				332 811.—

Finanzkompetenter Betrag Entwicklung Fr. 1 174 256.—

Produktion (jährlich wiederkehrende Kosten)

Konto	Bezeichnung	1988 Fr.
1500.8300	Miete/Lizenzen Software	13 796.—
1500.800	Verbrauchsmaterial	10 000.—
1950.8013	PTT-Gebühren	3 000.—
1500.8200	Mietzins EDV-Raum	1 000.—
1500.7801	Miete/Wartung EDV-Geräte	91 980.—
1500.8223	Energie-/Klimakosten	9 000.—
1500.8300	Dienstleistung Dritter (jährliche Programmanpassungen)	30 000.—
Finanzkompetenter Betrag Produktion		**158 776.—**

5. Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

3888. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen in der Region Tramelan 1987–1989; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64/71, Artikel 127a.

Projekt:

Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen in der Region Tramelan 1987–1989.

Kosten: Fr. 696 030.—.

Bundesbeitrag

Ein Gesuch um Subventionierung ist eingereicht worden. Die mögliche Bundessubvention ist auf Konto 2230 4050-000 zu vereinnahmen.

Konto: 2230 7230-000 (Untersuchungen von Grund-und Abwasser).

Verpflichtungskredit und Zahlungskredit

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 696 030.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1988 Fr. 232 000.—
1989 Fr. 464 030.—

3889. AVAG, AG für Abfallverwertung, Uttigen, Kehrichtumladestation Zweilütschinen/Wilderswil; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage/Erfüllung der Subventionskriterien

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 18a Absatz 1. Die Kriterien gemäss diesem Artikel zur Leistung eines Staatsbeitrages sind erfüllt.

2. Gegenstand/Massgebende Summe (Art. 11 FHV)

Projekt Nr. AB 1058	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Anlagekosten	1 259 000.—	20,5	258 095.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektverfasser: Ingenieurbüro für Kies und Abfall, Uttigen
- Vollendungstermin: 1988.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit: Fr. 258 095.—.
Dieser wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
Budget 1989 Fr. 258 095.—.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Konto: 2240 9353-000.

6. Bedingung

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

4156. RBS; Verzicht auf die nachträgliche Genehmigung einer rückzahlbaren Subvention (RRB Nr. 4804 vom 19. Dezember 1984). — Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom beiliegenden Vortrag des Regierungsrates. Er verzichtet darauf, dass ihm die rückzahlbare Subvention an den RBS (ehemals VBW) im Betrag von Fr. 12 175 000.— nachträglich zur Genehmigung unterbreitet und dem obligatorischen Referendum unterstellt wird.

4158. Bern–Lötschberg–Simplon-Bahn (BLS); Regelung der Zins- und Amortisationsverhältnisse für die Hypothekardarlehen 1943/1965 sowie des Kredites 1975 für den Doppelspurausbau.

1. Gestützt auf den GRB vom 28. August 1986 betreffend die Umwandlung der BLS-Darlehen 1943/1965 in Darlehen mit variablem, nicht kumulativem Zins wird festgelegt, dass die variable Zinsforderung nur entstehen kann, wenn das Rechnungsergebnis der BLS die Bezahlung eines Zinses erlaubt. Ist dies der Fall, ist die Zinsforderung in der durch die Bundesbehörden festgelegten Höhe in der Staatsrechnung des folgenden Jahres zu erfassen. Für das Jahr 1986 ist kein Zins geschuldet, da die BLS einen defizitären Rechnungsabschluss aufweist.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund eines Kreditbeschlusses vom 29. Oktober 1975 der BLS von 1979–1986 für den Doppelspurausbau Fr. 16 870 000.— ausgerichtet wurden, entsprechend den während dieser Zeit bezogenen Dividenden sowie Zinsen und Amortisationen auf den Staatsdarlehen 1943/1965. Der Grosse Rat erachtet es als nicht opportun, diesen Kreditbeschluss nachträglich dem finanzkompetenten Organ zur Sanktionierung zu unterbreiten.

3. Es wird darauf verzichtet, die in den Jahren 1979–1986 geleisteten Baukredite von Fr. 16 870 000.— für den BLS-Doppelspurausbau dem finanzkompetenten Organ zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

4159. Thun; Sanierung der Mühleschleuse; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für die Sanierung der Mühleschleuse in Thun wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 565 000.— bewilligt. Zusammen mit den Sanierungsarbeiten werden die nötigen Massnahmen für die Öffnung der Schleuse als Fussgängerbrücke und für die Sicherheit der Passanten ergriffen.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 15 lit b. des Dekretes über die Organisation der VEWD vom 13. Dezember 1983.

3. Kosten und Finanzierung	Fr.
Nachweis der Stabilität (Verfügung der VEWD und FD vom 3. Dezember 1984)	30 000.—
Projektierung (Verfügung der VEWD und FD vom 11. März 1987)	34 000.—
Baukosten	752 000.—
Realisierungskosten	816 000.—
abzüglich bewilligte Kredite	64 000.—
abzüglich Anteil Stadt Thun	187 000.—
Beantragter Kredit	565 000.—

4. Massgebende Kreditsumme

gemäss Artikel 11 FHV Fr. 629 000.—.

5. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit.
Nach Massgabe der Bauarbeiten wird dieser mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
1987 Fr. 165 000.—
1988 Fr. 400 000.—

6. Konto: 2230.7254-000 Wasserregulierung allgemein.

7. Bedingungen

Die Bedingungen der bau-, fischerei- und wasserbaupolizeilichen Bewilligungen sind integrierender Bestandteil des Ausführungsprojektes. Die Bau- und Unterhaltskosten, die durch die Öffnung der Schleuse als Fussgängerbrücke entstehen, sind durch die Stadt Thun zu tragen.

4164. Abfall-Leitbild Kanton Bern; Projektphase 2 (Strategien, Abfallentsorgungskonzept); Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Abfälle vom 10. Dezember 1985, Artikel 3. Die Kriterien gemäss diesem Artikel für die vorgesehene Ausgabe sind erfüllt.

2. Gegenstand/Kosten

	Fr.
Projektphase 1, Projektvorbereitung, bewilligt am 7. Mai 1987	48 000.—
Projektphase 2, Projektbearbeitung mit Einzelaufträgen für Teilbereiche	700 000.—
Massgeblicher Kredit für Finanzkompetenz	748 000.—
Beantragter Kredit Projektphase 2	700 000.—

3. Informationen zum Geschäft

- Projektleiter:
  TBF, Toscano-Bernardi-Frey AG, Planer und Ingenieure, 8006 Zürich.

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 700 000.— bewilligt, der voraussichtlich 1988 und 1989 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird:
1988 Fr. 350 000.—
1989 Fr. 350 000.—

5. Konto: Nr. 2240 7210-000.

6. Bedingungen

Die Ausarbeitung der Projektphase 2 erfolgt unter der Leitung des Gewässerschutzamtes und aufgrund des Berichtes zum Arbeitsvorgang des Ingenieurbüros TBF vom August 1987.

4165. Sanierung der Grundwasserverschmutzung mit Perchloräthylen im Raume Bützberg–Aarwangen–Langenthal 1988–1989; Verpflichtungskredit; Nachkredit 1988.

Rechtsgrundlage

Artikel 130c des bernischen Wassernutzungsgesetzes von 1950/64/71.

Projekt

Sanierung der Grundwasserverschmutzung mit Perchloräthylen im Raume Bützberg–Aarwangen–Langenthal 1988–1989.

Projektverfasser:

Ingenieur- und Studienbüro A. Werner in Zusammenarbeit mit Villiger Systemtechnik AG in Zofingen.

Kosten

Kostenstand 1. August 1987	Fr.
Voruntersuchungen zur Ermittlung des Verantwortlichen und des Vorgehens	
– RRB 2734 vom 1. August 1984, Total Franken 451 000.—, Staatsanteil 50%	225 000.—
Sanierungskosten;	
Staatsanteil 50% von 1,2 Mio Franken	600 000.—
Total	825 000.—
abzüglich bewilligter Kredit für Voruntersuchungen	225 500.—
Beantragter Kredit	600 000.—
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV	825 500.—

Beteiligung des Gemeindeverbandes WV an der unteren Langeten (WUL):

Der WUL hat 50% der Kosten zu leisten.

Rückgriff auf die Verantwortlichen

Soweit rechtlich möglich, ist auf die Verantwortlichen Rückgriff zu nehmen.

Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit)

Es wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 600 000.— bewilligt, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1988 Fr. 450 000.—
1989 Fr. 150 000.—

Konto: 2230 7230-000.

Nachkredit

Für 1988 wird einem Nachkredit von Fr. 450 000.— auf Konto 2230 7230-000 zugestimmt.

Finanzdirektion

3892. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 15. Juli 1987 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, die Baurechtsparzelle Orpund-Grundbuchblatt Nr. 1244 mit der Autoprüfhalle Nr. 1, amtlicher Wert Fr. 1 418 000.—, zu den ausgewiesenen Gestehungskosten von Fr. 3 358 857.—, abzüglich Beitrag von Fr. 1 060 000.—, netto Fr. 2 298 857.— erwirbt, wird genehmigt.
Der Kaufpreis von Fr. 2 298 857.— ist der Rubrik 1910 500 7490, Kauf von Domänen, zu belasten (Rechnungsjahr 1987).

Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Artikel 106 Absatz 2.

4288. KOFINA; Neues Rechnungsmodell; Realisierungsbewilligung; Verpflichtungskredit (Ausgabenbewilligung) und Nachkredit.

1. Für die Einführung des Neuen Rechnungsmodells wird die Realisierungsbewilligung erteilt.

2. Für die Realisierung werden die folgenden Verpflichtungskredite bzw. Nachkredite bewilligt:

1910 Finanzverwaltung,
Konto 8300 Entschädigung an Dritte

	Fr.
Rechnungsjahr 1987, Nachkredit	66 000.—
Rechnungsjahr 1988	178 000.—
Rechnungsjahr 1989	178 000.—
Rechnungsjahr 1990	178 000.—
Rechnungsjahr 1991	178 000.—
Rechnungsjahr 1992	178 000.—
Rechnungsjahr 1993	109 000.—
Total Konto 1910 8300	1 065 000.—

1950 Amt für Informatik,
Konto 8400 EDV-Kosten BEDAG-Produktion

	Fr.
Rechnungsjahr 1987	125 000.—
Rechnungsjahr 1988	410 000.—
Rechnungsjahr 1989	430 000.—
Rechnungsjahr 1990	260 000.—
Rechnungsjahr 1991	80 000.—
Total Konto 8400	1 305 000.—
Massgebende Kreditsumme für Gesamtausgabe	2 370 000.—

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.
Sollte gegen das neue Finanzhaushaltgesetz ein Referendum zustandekommen (Art. 59 Gesetz über die politischen Rechte), sind die Vollzugsarbeiten im Rahmen dieses Beschlusses unverzüglich einzustellen, und zwar bis zum Datum der Volksabstimmung. Wird das Finanzhaushaltsgesetz gutgeheissen, können die Arbeiten fortgesetzt werden, wobei die Einführung des Neuen Rechnungsmodells auf 1989 nicht mehr möglich wäre. Bei Ablehnung des Finanzhaushaltsgesetzes durch das Volk fällt dieser Beschluss als gegenstandslos dahin.

4289. Ringhof AG; Auflösung gemäss Artikel 751 OR.

Der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Der Staat Bern übernimmt, gemäss Artikel 751 OR, sämtliche Aktiven und Passiven der **Ringhof AG** per 1. Januar 1988.

2. Der Übernahmevertrag vom 13. August 1987 wird genehmigt und die Finanzdirektion ermächtigt, denselben im Namen des Staates Bern zu unterzeichnen.

3. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, zu Lasten der ins Staatsvermögen übergehenden flüssigen Mittel der Ringhof AG sämtliche im Jahr 1988 noch anfallenden Verbindlichkeiten (Steuerschulden, Gebühren, Liquidationskosten usw.) der Gesellschaft zu begleichen.
Die Übernahmebilanz per 31. Dezember 1987 bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Für das Jahr 1988 sind folgende **Nachkredite** zu bewilligen:

	Fr.
Zu Lasten der Rubrik 105002-500 «Zinsen auf Darlehen»	240 000.—
Zu Lasten der Rubrik 108300-500 «Entschädigungen an Dritte»	30 000.—

5. Aufgrund der vollständigen Übernahme aller Bilanzpositionen sind ferner folgende **buchungstechnische Massnahmen zu treffen:**

	Fr.
– Ausbuchung der Darlehen an die Ringhof AG:	
A 3700-0000023 «Darlehen»	200 000.—
A 3700-105008 «Darlehen»	1 160 820.—
– Ausbuchung des Aktienkapitals der Ringhof AG:	
A 3000-100001261 «Aktien und Anteilscheine»	220 000.—
Die entsprechenden Wertberichtigungskonti sind ebenfalls aufzulösen.	
– Passivierung der Hypotheken zugunsten der Hypothekarkasse (P 1610 105001 «Längerfristige Bankschulden»)	4 345 200.—
– Passivierung und anschliessende Rückzahlung der Hypotheken auf den Gebäuden Nordring 30/32 und Turnweg 7	9 200 000.—
– Übernahme des Umlaufsvermögens ca.	5 000 000.—
und der kurzfristigen Schulden ... ca.	2 000 000.—
auf die entsprechenden Konti der Staatsbilanz gemäss Schlussbilanz der Ringhof AG per 31. Dezember 1987.	
– Übertrag des Saldos nach Vornahme aller erforderlichen Übernahmebuchungen zugunsten Konto 103590-500 «Verschiedene Einnahmen»	nach Ergebnis
– Aktivierung (A 3402-10500 «Ertragslose Liegenschaften») und gleichzeitige Wertberichtigung der Liegenschaften Nordring 30/32 und Turnweg 7 zum amtlichen Wert von	16 869 300.—
– Aktivierung (A 3401-10500 «Ertragsabwerfende Liegenschaften») der Liegenschaften Aebi-, Sahli-, Gewerbe-, Waldheim- und Muesmattstrasse mit Gegenbuchung im Ertrag der Rechnung der Vermögensveränderungen (0130-10500 «Zunahme der Liegenschaften») zum amtlichen Wert	7 169 300.—

6. Auf die Bezahlung sämtlicher im Zusammenhang mit der Übernahme stehenden Steuern wird, soweit es sich um Steuerschulden der Ringhof AG gegenüber dem Staat Bern handelt, verzichtet.

Rechtsgrundlage: Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12.

4290. Verlegung der Abteilung Individuelle Informatik des Amts für Informatik an die Kramgasse 5 in Bern; Genehmigung Mietvertrag und Bewilligung von Zahlungs- und Nachkrediten. — Im Zusammenhang mit der Verlegung der Abteilung Individuelle Informatik wird beschlossen:

1. Der am 6. August 1987 abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern im Gebäude Kramgasse 5 in Bern eine Fläche von ca. 620 m^2 Büro- und Archivraum zum Preise von Fr. 84 000.— p. a., zuzüglich Fr. 6 000.— als Akonto-Zahlung für Nebenkosten, für die Dauer von vorläufig 10 Jahren ab 1. März 1988 mietweise übernimmt, wird genehmigt.

2. Dem Amt für Informatik werden folgende Kredite bewilligt:

- Rubrik 1950 700 Gebäudeunterhalt:
  a) Ausgaben-Beschluss in der Höhe von Fr. 35 000.—
  b) Finanzierung: Nachkredit zum Budget 1988 von Franken 35 000.—.
- Rubrik 1950 770 Anschaffungen:
  a) Ausgaben-Beschluss in der Höhe von Fr. 110 000.—
  b) Finanzierung: zu Lasten Budget 1987 Fr. 50 000.—
  zu Lasten Budget 1988 Fr. 60 000.—.
- Rubrik 1950 801 Telefon, Porti und Frachten:
  a) Ausgaben-Beschluss in der Höhe von Fr. 67 000.—
  b) Finanzierung: zu Lasten Budget 1988 Fr. 67 000.—.
- Rubrik 1950 820 Miet- und Pachtzinse:
  a) Ausgaben-Beschluss in der Höhe von Fr. 80 200.—
  b) Finanzierung: zu Lasten Budget 1988 Fr. 75 000.—
  plus Nachkredit zum Budget 1988 von Fr. 5 200.—.
- Rubrik 1950 822 Reinigung und Energie:
  a) Ausgaben-Beschluss in der Höhe von Fr. 40 100.—
  b) Finanzierung: zu Lasten Budget 1988 Fr. 17 000.—
  plus Nachkredit zum Budget 1988 von Fr. 23 100.—.

Rechtsgrundlagen
- Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 9
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 15.

4291. Bern; Murtenstrasse 35; Genehmigung Mietvertrag (Universität). Der am 10. September 1987 abgeschlossene Mietvertrag mit der Inselspital-Stiftung, wonach der Staat Bern im Gebäude Murtenstrasse 35 in Bern ab 1. Juli 1987 ca. 3249 m² Büro-, Archiv-, Laborraum sowie Tierställe für die feste Dauer von 10 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit), zum Preise von Fr. 789 400.—, zuzüglich Akontozahlung für Nebenkosten von Fr. 200 000.—, total Fr. 989 400.— p. a., mietweise übernimmt, wird genehmigt.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Absatz 9
- Vertrag Staat/Inselspital-Stiftung vom 21. Mai 1984.

4292. Liegenschaftsverwaltung; ordentlicher Nachkredit. Der Liegenschaftsverwaltung wird auf ihrer Rubrik 1910 8224 500 (Heizung) pro 1987 ein ordentlicher Nachkredit von Fr. 333 835.— bewilligt.

Begründung

Bei der Revision der Staatsrechnung 1986 beanstandet die Finanzkotrolle unter Waren (Konto 3.5) eine Überbewertung des Pflichtlagers für Heizöl. Die Menge beträgt 8 551 062 kg was zu einem Durchschnittspreis von Fr. 25.— pro 100 kg = Fr. 2 137 765.— ergibt. Auf dem früheren Konto 3.5.1912.1 waren Fr. 2 471 600.— aktiviert. Die Differenz beträgt Fr. 333 835.—, wofür ein Nachkredit benötigt wird, damit diese Überbewertung ausgebucht werden kann.

Rechtsgrundlage

Finanzhaushaltgesetz vom 29. September 1968, Artikel 17.

Erziehungsdirektion

2903. Stiftung «Reine Berthe», St-Imier; Renovationsarbeiten an den Gebäuden beim St.-Martins-Turm; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung «Reine Berthe» in St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (Art. 4, Buchst. a, Art. 7 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1)
- Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer (Art. 11)
- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

2. Projekt

Umbau und Renovation der Gebäude beim St.-Martins-Turm in St-Imier im Hinblick auf die Schaffung eines Kultur- und Freizeitzentrums, einer Regionalbibliothek, eines Museums sowie kunsthandwerklicher Werkstätten.

3. Renovations- und Umbaukosten (ohne Möblierung)

BKP		Fr.
0+1	Kauf und dringende Arbeiten	350 000.—
1/2/4/5	Erste Etappe, Hauptgebäude	2 090 000.—
1/2/4/5	Nebengebäude	1 260 000.—
Gesamtinvestition		3 700 000.—

Staatsbeitrag/Konto/Kreditbezeichnung/Rechnungsjahr

a) Lotteriefonds: 1 Mio Franken, davon Fr. 300 000.— für die Denkmalpflege:
   1988 Fr. 350 000.—
   1989 Fr. 350 000.—
   1990 Fr. 300 000.—

b) Budgetrubrik 2015 9490 000:
   1988 Fr. 250 000.—
   1989 Fr. 250 000.—
   1990 Fr. 200 000.—

5. Bedingungen

5.1 Der vorliegende Staatsbeitrag hat Ausnahmecharakter und präjudiziert keine weiteren Beiträge an Unterhalt und Einrichtung dieser Gebäude.

5.2 Jede Erhöhung des Staatsbeitrags aufgrund von Mehrkosten (Zusatzarbeiten, Teuerung der Lohn- oder Materialkosten usw.) ist ausgeschlossen.

5.3 Die Zahlung des Staatsbeitrags erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten.

5.4 Der Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Stiftung sämtliche für die Verwirklichung dieses Projekts notwendigen Mittel aufbringen kann.

5.5 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3459. Bern; Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF); Abrechnung über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung; Staatsbeitrag/Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Im Jahr 1986 hat die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule (BFF) im Rahmen der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung Kurse durchgeführt. Die Kursleiterbesoldungen werden vom Staat subventioniert.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen (Art. 23)
- Verordnung vom 19. Januar 1983 über die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung (Art. 17).

3. Massgebende Kreditsumme	Fr.
– Subventionsberechtigte Kosten gemäss Abrechnung	2 015 898.—
– Kantonsbeitrag:	
50% an Fr. 2 940.—	1 470.—
37% an Fr. 401 752.—	148 648.—
27% an Fr. 1 611 206.—	435 026.—
	585 144.—
– Akontozahlung	200 000.—
– Massgebende Kreditsumme	385 144.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Zahlungskredit von Fr. 385 144.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9303 000 des Rechnungsjahres 1987 bewilligt.

5. Überweisung

Der Betrag von Fr. 385 144.— wird auf PC-Konto 30-106 der Kantonalbank von Bern, zugunsten Konto 20/165.201.079 (Städtische Finanzdirektion/BFF), überwiesen.

3662. Langenthal: Sanierung Aula Seminar/Gymnasium; Staatsbeitrag, Zahlungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die heruntergehängte Holzkassettendecke der Aula in der Mittelschulanlage Hard ist wegen Kondenswasserbildung durchnässt. Neben den notwendig gewordenen Sanierungsarbeiten sollen die alte Lautsprecheranlage und die Bestuhlung erneuert sowie neue Scheinwerfer eingebaut werden. 30% der Kosten sind subventionsberechtigt (Gemeindeanteil); der Staatsanteil beträgt 70%.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Art. 1)
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 6, 14b und 46)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1 und 7)
- Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien (Art. 3).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
3.1 Wertvermehrende Arbeiten gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 21. April 1987	200 000.—
– Anteil Seminar 70% (Staatsanteil zu Lasten der Baudirektion)	140 000.—
– Anteil Gymnasium 30%	60 000.—
Subventionierung des Anteils Gymnasium 39,7% der Kosten von Fr. 60 000.—	23 820.—
3.2 Einmalige Abgeltung der Beiträge an Zins- und Amortisationskosten Gymnasium	
Massgebende Summe	36 180.—
Fr.	
Annuität (0,070952) 2 567.—	
./. Selbstbehalt auf Amortisation (20%) 289.—	
Jährlich subventionsberechtigte Kosten 2 278.—	
Staatsbeitrag 85% 1 936.—	
Barwert (14,093945)	27 286.—
3.3 Werterhaltende Arbeiten:	
Baukosten	413 000.—
./. wertvermehrende Arbeiten	200 000.—
	213 000.—
– Anteil Seminar 70% (Staatsanteil zu Lasten der Baudirektion, gedeckt durch Ausgabenermächtigung für Konto 2140 705 im Voranschlag 1987)	150 000.—
– Anteil Gymnasium 30%	63 000.—
Subventionierung des Anteils Gymnasium 85% der Kosten von Fr. 63 000.—	53 550.—
3.4 Ausstattung	72 000.—
– Anteil Seminar 70% (Staatsanteil zu Lasten der Erziehungsdirektion)	50 400.—
– Anteil Gymnasium 30%	21 600.—
Subventionierung des Anteils Gymnasium	
Subventionsberechtigte Kosten 80% von Fr. 21 600.—	17 280.—
Staatsbeitrag 85%	14 688.—

	Fr.
3.5 Zusammenstellung	
– Wertvermehrende Arbeiten Anteil Seminar	140 000.—
– Baubeitrag Anteil Gymnasium	23 820.—
– Einmalige Abgeltung der Beiträge an Zins- und Amortisationskosten Anteil Gymnasium	27 286.—
– Betriebskostenbeitrag werterhaltende Arbeiten Anteil Gymnasium	53 550.—
– Betriebskostenbeitrag Ausstattung Anteil Gymnasium	14 688.—
– Ausstattung Anteil Seminar	50 400.—
Massgebende Summe für die Kreditbewilligung	309 744.—
– Subventionen Gymnasium (Erziehungsdirektion)	119 344.—
– Ausstattung Seminar (Erziehungsdirektion	50 400.—
– Wertvermehrende Arbeiten Seminar (Baudirektion)	140 000.—
Massgebende Summe für die Kreditbewilligung	309 744.—
– Werterhaltende Arbeiten Seminar (Baudirektion), mit der Ausgabenermächtigung im Voranschlag 1987 für Konto 2140 705 bereits bewilligt	150 000.—
– Anteil Einwohnergemeinde Langenthal	25 256.—
Gesamtkosten	485 000.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

4.1 Der **Zahlungskredit** von **Fr. 155 700.—** wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 wie folgt bewilligt:

– Konto 2074 7701 Anschaffung Geräte Seminar	15 700.—
– Konto 2140 705 Hochbauten Staat	140 000.—
Zahlungskredit total	155 700.—

4.2 Der **Verpflichtungskredit** von **Fr. 154 044.—** wird zu Lasten des Rechnungsjahres 1988 wie folgt bewilligt:

– Konto 2010 9391 Baubeiträge Gymnasium	23 820.—
– Konto 2010 9305 Betriebskostenbeiträge Gymnasium	95 524.—
– Konto 2074 7700 Anschaffung Mobilien Seminar	34 700.—
Verpflichtungskredit total	154 044.—

5. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieser Zusicherung mit den Arbeiten begonnen, sind die Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im Juni 1997 enden.
- Die Betriebskostenabrechnung des Gymnasiums Langenthal darf keine Aufwendungen für die Aulasanierung enthalten.

4038. Kaufdorf: Erweiterungsbau zum bestehenden Primarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die dreiklassige Primarschule wird ab Frühjahr 1988 auf vier Klassen erweitert. Die Gemeinde plant, die fehlenden Räume und Aussenanlagen zu erstellen. Der Kanton subventioniert die entstehenden Baukosten gestützt auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (Art. 12)
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen (Art. 1–6 und 10–19).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.	Fr.
Subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht vom 11. August 1987 des kantonalen Hochbauamtes:		
– Gebäudekosten		1 389 650.—
– Umgebung und Aussenanlagen		380 000.—
– Allfällige kleine Umbauarbeiten		15 350.—
		1 785 000.—
Baubeitrag:		
– 30,8% der Kosten von Fr. 1 785 000.—		549 780.—
– ./. Staatsbeitrag gemäss RRB Nr. 141 vom 8. Januar 1965, Beitrag Fr. 5 568.—, nicht amortisiert 56% (28 Jahre zu 2%)	3 118.—	
– ./. Wandtafel Abrechnung 1984, Beitrag Fr. 1 664.—, nicht amortisiert 94% (47 Jahre zu 2%)	1 564.—	4 682.—
Total Staatsbeitrag		545 098.—

4. Kreditbezeichnung/Konto/Rechnungsjahr

- Der Verpflichtungskredit von Fr. 545 098.— wird zu Lasten des Kontos 2010 9391 0001 des Rechnungsjahres 1991 bewilligt.

6. Auflagen/Bedingungen

- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 85–88 der Bauverordnung).
- Ohne Umgestaltung des bestehenden Pausenbereichs wird bei der Abrechnung ein entsprechender Abzug vorgenommen.
- Massgebend für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist die Anzahl Klassen im Zeitpunkt der Abrechnung.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird somit im November 1997 enden.

4039. Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG); Staatsbeiträge 1988 und 1989 (Geschäftsjahre 1987/88 und 1988/89). Dem Atelier Theater Bern (Kammerspiele Bern AG) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Atelier Theaters Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Atelier Theaters Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1988 (Geschäftsjahr 1987/88) Fr. 1 664 750.—. (Personalaufwand 70%, Spielbetrieb 20% und übriger Aufwand 10%), die Betriebseinnahmen Franken 601 500.—. Die ungedeckten Betriebskosten betragen somit Fr. 1 063 250.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Fünftel der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 230 000.—. Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1988 und 1989; der Betrag von Fr. 230 000.— wird als Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 2015 9411 000 für die Jahre 1988 und 1989 bewilligt.

4.2 Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Ziffer 4.1 über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und als Zahlungskredit in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Beiträge.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von vier Fünfteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

4337. Stiftung «Giessbach dem Schweizervolk»; Beiträge an die Kosten der Restaurierung des Parkhotels Giessbach, Brienz; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Beitrag an die Stiftung «Giessbach dem Schweizervolk» für die Restaurierung des Parkhotels Giessbach als einzigartigem Zeugen der goldenen Tourismuszeit im Berner Oberland, erbaut in den Jahren 1874/75.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 115 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Konten/Rechnungsjahre

	Fr.
a) Lotteriefonds, Rechnungsjahre voraussichtlich 1987 (Fr. 520 000.—), 1988 (Fr. 350 000.—), 1989 (Fr. 150 000.—)	1 020 000.—

b) Budgetrubrik 2015 9418 000 Beiträge für die Erhaltung von Kunstaltertümern; Rechnungsjahr 1987 (Fr. 50 000.—, bereits ausbezahlt, aufgrund von RRB Nr. 0423 vom 4. Februar 1986), Rechnungsjahr 1988 (voraussichtlich Franken 25 000.—), Rechnungsjahr 1989 (voraussichtlich Fr. 20 000.—) ..... Fr. 95 000.—

6. Kosten und Finanzierung

Gesamtkosten (Erwerb und Bauarbeiten) .	18 467 000.—
Erwerb	3 000 000.—
1. und 2. Renovationsetappe (abgerechnet)	5 117 000.—
3. Renovationsetappe (abgerechnet)	2 850 000.—
4. Renovationsetappe (veranschlagt)	7 050 000.—
Diverse nicht zuordnungsbare Kosten	450 000.—
Gesamtfinanzierung	18 500 000.—
Eigene Mittel (Stiftungs- und Aktienkapital, Spenden)	10 469 000.—
Beitrag der Gemeinde Brienz an Erwerb ..	500 000.—
Staatsbeitrag an Erwerb (RRB Nr. 1112 vom 16. März 1983)	500 000.—
Bankdarlehen	5 000 000.—
Staatsbeitrag an Restaurierung	1 115 000.—
Erwarteter Bundesbeitrag	916 000.—

7. Bedingungen

7.1 Die Denkmalpflege des Kantons Bern begleitet als federführende Dienststelle der Verwaltung die Restaurierungsarbeiten; ihre Weisungen sind strikte zu befolgen. Sie orientiert die Polizeidirektion in regelmässigen Abständen über den Stand der Arbeiten. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite bzw. Lotteriemittel in Raten aufgrund von belegten und durch die kantonale Denkmalpflege überprüften Abrechnungen.

7.2 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages bleibt eine Kürzung der bewilligten Beiträge durch den Regierungsrat vorbehalten.

8. Aufnahme ins kantonale Inventar der geschützten Kunstaltertümer

Das Parkhotel Giessbach (Geb. Nr. 1201, Parz. Nr. 1325 der Gemeinde Brienz) wurde mit RRB Nr. 0423 vom 4. Februar 1986 ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen. Der Schutz umfasst das Haus als Ganzes, insbesondere auch die Gesellschaftsräume im Hochparterre, die Eingangshalle und die Treppenhäuser, sowie die Umgebung in ihrer Gesamtheit.

9. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Polizeidirektion

4360. Genossenschaften KIO und BAND; Bauvorhaben in Bern-Bethlehem; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die KIO Bau- und Wohngenossenschaft und die BAND-Genossenschaft für das Bauvorhaben in Bern-Bethlehem (Behindertenwohnheim mit Sportgebäude, Behindertenwerkstätte).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 220 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre

1987 Fr. 110 000.—
1988 Fr. 110 000.—

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	Mio Fr.
Gesamte Baukosten	29,67
Subventionen (IV, Kanton)	22,22
Aufzunehmende Hypotheken	6,235
Eigenmittel und Spenden	1,215

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds entlastet die Spendensammlung.

4361. Stiftung Kornhaus Burgdorf; Umbau- und Einrichtungskosten; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Kornhaus Burgdorf für die Einrichtung des Schweizerischen Museums und Institutes für Volksmusik und Musikinstrumente, der Schweizerischen Trachtensammlung und einer Sammlung von Musikapparaten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b und e der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 000 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahre	Fr.
1988	650 000.—
1989	350 000.—

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung	Fr.
Baukosten gemäss GRB vom 11. September 1986	12 547 880.—
Kantonsbeitrag aus ordentlichen Mitteln (GRB vom 11. September 1986)	2 850 000.—
Beitrag aus dem Lotteriefonds	1 000 000.—
Bundesbeitrag	1 500 000.—
Beitrag Stadt Burgdorf (inkl. Übernahme Projektkosten)	3 940 000.—
Restbetrag (Spenden) ..... (ca.	3 300 000.—)

8. Bedingungen

8.1 Der Bund und die Stadt Burgdorf haben sich im vorgesehenen Rahmen finanziell zu beteiligen.

8.2 Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch die Polizeidirektion nach Massgabe des Baufortschritts gegen Vorlage von Abrechnungen. Diese sind der Erziehungsdirektion, Abteilung Kulturelles, zur Prüfung und Weiterleitung an die Polizeidirektion einzureichen.

8.3 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages bleibt eine Kürzung des bewilligten Beitrages durch den Regierungsrat vorbehalten.

4362. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg; Bauernhaus Grosstannen von Eggiwil; Beitrag aus dem Lotteriefonds.

1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Freilichtmuseum Ballenberg für die Kosten der Versetzung des Bauernhauses Grosstannen aus dem 17. Jahrhundert von Eggiwil auf den Ballenberg.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 328 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto: Lotteriefonds.

7. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Bundesamt für Kulturpflege (31%)	254 200.—
Gemeinden (15%)	123 000.—
Private (14%)	114 800.—
Lotteriefonds (40%)	328 000.—
Gesamtkosten	820 000.—

8. Bedingungen

8.1 Das Projekt darf nur zur Ausführung gelangen, wenn seine Finanzierung durch Beiträge vollumfänglich sichergestellt ist.

8.2 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung durch die Polizeidirektion. Diese wird ermächtigt, entsprechend dem Stand der Bauarbeiten gegen Vorlage von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen zu leisten. Die Abrechnungen sind der kantonalen Stelle für Bauern- und Dorfkultur zur Prüfung und Weiterleitung an die Polizeidirektion einzureichen.

8.3 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages bleibt eine Kürzung des bewilligten Beitrages durch den Regierungsrat vorbehalten.

4363. Vertrag über die Besorgung des Kriminalpolizei-Dienstes in der Gemeinde Bern; Überprüfung; Nachkredit.

1. Gegenstand

Der Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bern über die Besorgung des Kriminalpolizei-Dienstes in der Stadt Bern ist auf seine Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Die Überprüfung soll durch die Firma T C Team Consult AG vorgenommen werden.

2. Rechtsgrundlage

Der Regierungsrat ist gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über einen Nachkredit wurde die Polizeidirektion des Kantons Bern von der Staatswirtschaftskommission aufgefordert, die Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des geltenden Vertrages zu überprüfen.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 75 000.—.

4. Kreditbezeichnung: Ordentlicher Nachkredit.

5. Rechnungsjahr: 1988.

6. Konto

1650 830 (KOFINA 8301-000) Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Beratungen.

Geschäfte der Verkehrskommission

4252. Rohrbach; Staatsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Langenthal–Huttwil/Kantonsgrenze, Teilstrecke Rohrbach innerorts, Einmündung Mühlegasse bis Fabrikareal Lanz; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erneuerung der Staatsstrasse mit Umgestaltung und Ergänzung der Gehweganlage.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964, Artikel 18a, 18b, 24a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt am 4. Juli 1985 durch die Baudirektion des Kantons Bern.

3. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Januar 1987)

Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV.

	Fr.
Gesamtkosten	1 925 000.—
abzüglich Anteil der Gemeinde	155 854.—
Kosten zu Lasten Staat	1 769 146.—
davon gebundene Ausgaben gemäss SFD, Artikel 4	1 141 420.—
Neue Ausgaben zu Lasten Staat	627 726.—

4. Kreditart/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:

1988 Fr. 900 000.—
1989 Fr. 869 146.—

5. Konto

Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt), Erneuerung und Ausbau der Staatsstrassen.

Der Gemeindeanteil wird über dieses Konto vereinnahmt.

4253. Adelboden; Staatsstrasse Nr. 516 Frutigen–Adelboden; Gehweg Margelibrücke–Schmittengraben; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neuer Gehweg längs Staatsstrasse auf eine Länge von rund 485 m.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24a, 31b, 31c
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985, Artikel 3, 5, 6 und 7
- Überbauungsplan Nr. 5 «Margeli» am 22. Oktober 1980 genehmigt (mit Änderung, am 6. März 1986 genehmigt).

3. Kosten und Finanzierung
(Preisbasis 1987)
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV.

	Fr.
Gesamtkosten	490 000.—
abzüglich Anteile Dritter (Gemeindeanteil)	135 000.—
Kosten zu Lasten Staat	355 000.—

4. Kreditart und Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1988 Fr. 200 000.—
1989 Fr. 120 000.—
1990 Fr. 35 000.—

5. Konto
Budgetrubrik 2150 7121 (Tiefbauamt, Erneuerung und Ausbau von Staatsstrassen).
Die Gemeindeanteile werden über dieses Konto vereinnahmt.

6. Finanzreferendum
Der Verpflichtungskredit unterliegt dem Finanzreferendum nicht.

4254. Steffisburg; Staatsstrasse Nr. 229.4: Thun–Steffisburg–Schwarzenegg, Ausbau der Teilstrecke Oberdorf Steffisburg–Müren; Zusatzkredit zum Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1985.

1. Gegenstand
Mehrkosten am randvermerkten Strassenbauvorhaben infolge geologisch bedingter Projektänderungen, Pflichtteil Staat an der Dorfbachverbauung, Projektverbesserungen und Teuerung.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 18a, 24b, 24e
- Eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
- Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1985 betreffend den Ausbau der Teilstrecke Oberdorf Steffisburg–Müren.

3. Kosten und Finanzierung

	Bruttokosten gemäss KV	Anteile Dritter	Nettokosten z. L. Staat
	Fr.	Fr.	Fr.
Bisher bewilligter Kredit gemäss Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1985	4 380 000.—	1 256 600.—	3 123 400.—
Zusatzkredit	991 400.—	—.—	991 400.—
Total bisherige und neue Verpflichtungen	5 371 400.—	1 256 600.—	4 114 800.—
Massgebende Kreditsumme		991 400.—	

4. Kreditart/Rechnungsjahre/Konten
Zusatzkredit zum Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1985, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungskrediten:
1987 Budgetkredit 2150 7121 Fr. 600 000.—
1988 Budgetkredit 2150 7121 Fr. 386 000.—
Budgetkredit 2150 9391 Fr. 5 400.—
Dem erhöhten Finanzbedarf wurde in den betreffenden Budgetrubriken bereits Rechnung getragen.

5. Finanzreferendum
Der Zusatzkredit zum Grossratsbeschluss vom 17. Dezember 1985 unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

4019. Oberaargau–Jura-Bahnen (OJB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes und Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über den öffentlichen Verkehr werden der OJB für technische Verbesserungen zu Lasten von Konto 2220 209451-3623 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

	Fr.
Bedingt rückzahlbare Subventionen	656 500.—
Beitrag à fonds perdu	2 323 000.—
Total	2 979 500.—

2. Der Kantonsbeitrag ist auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 4. Quartal 1986 berechnet. Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung sind gegebenenfalls mit Zusatzkredit zu bewilligen.

3. Der Kantonsbeitrag geht voraussichtlich zu Lasten folgender Rechnungsjahre:
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 1 000 000.—
1990 Fr. 979 500.—
Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Kapitaleinsatz zu Lasten der entsprechenden Rechnungsjahre ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich der Bund mit einem Beitrag von Franken 2 920 500.— an der Hilfeleistung beteiligt.

6. Von der Hilfeleistung entfallen Fr. 2 777 500.— auf gebundene Ausgaben. Der Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

4020. Solothurn–Münster-Bahn (SMB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969 wird der SMB für technische Verbesserungen zu Lasten der Rechnung 1988, Konto 2220-209451-3622, ein Kantonsbeitrag von Fr. 414 000.— bewilligt. Er entfällt mit Fr. 360 000.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und mit Fr. 54 000.— auf einen Beitrag à fonds perdu.

2. Der Kantonsbeitrag ist auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 4. Quartal 1986 berechnet. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Wenn nötig ist zu deren Deckung ein Zusatzkredit zu erwirken.

3. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sich der Bund mit Fr. 975 200.— und der Kanton Solothurn mit Fr. 910 800.— an der Hilfeleistung beteiligen.

6. Dieser Kreditbeschluss liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Rates und unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

4155. Konzessionierte Transportunternehmungen; Vollzug der Hilfeleistungen im Jahr 1988; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung der Artikel 58 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie der Artikel 3, 4, 9, 10, 12, 15 und 15a des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr werden folgende Verpflichtungskredite zu Lasten der Rechnung 1988, Konto 2220.209452, bewilligt:

1.1 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 40 000 000.— zur Deckung der Kantonsanteile an den Betriebsfehlbeträgen 1987 der Eisenbahnen, und der Bevorschussung von 80% der mutmasslichen Betriebsfehlbeträge 1988 der Eisenbahnen in folgendem Rahmen:

		Fr.
BN	Bern–Neuenburg-Bahn	3 000 000.—
GBS	Gürbetal–Bern–Schwarzenburg–Bahn	5 900 000.—
SEZ	Simmentalbahn	2 900 000.—
STB	Sensetalbahn	700 000.—
EBT	Emmental–Burgdorf–Thun-Bahn	5 800 000.—
VHB	Vereinigte Huttwil-Bahnen ...	2 800 000.—
SMB	Solothurn–Münster-Bahn ...	500 000.—
CJ	Chemins de fer du Jura	1 300 000.—
MOB	Montreux–Oberland-Bahn ...	2 800 000.—
BOB	Berner Oberland-Bahnen	2 600 000.—
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn	5 100 000.—
BTI	Biel–Täuffelen–Ins-Bahn	2 130 000.—
OJB	Oberaargau–Jura-Bahnen ...	2 600 000.—
SNB	Solothurn–Niederbipp-Bahn .	650 000.—
GFM	Freiburgerbahnen	350 000.—
LTB	Ligerz–Tessenberg-Bahn	95 000.—
BE	Biel–Leubringen	340 000.—
BM	Biel–Magglingen	320 000.—
StIMS	St. Imier–Mont Soleil	100 000.—
MIB	Meiringen–Innertkirchen-Bahn	15 000.—
	Total	40 000 000.—

1.2 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 850 000.— zur Deckung der Kantonsanteile an den Betriebsfehlbeträgen 1986 und 1987 sowie zur Bevorschussung von 80% der mutmasslichen Betriebsfehlbeträge 1988 der konzessionierten Automobillinien in folgendem Rahmen:

		Fr.
AHV	Autoverkehr Heimenschwand	410 000.—
TSG	Thun–Stocken–Gürbetal	380 000.—
AOE	Autoverkehr Oberemmental .	350 000.—
OAK	Oberaargauische Automobilkurse	480 000.—
BGU	Busbetrieb Grenchen und Umgebung	350 000.—
ABM	Autoverkehr Biel–Meinisberg	180 000.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Überlandlinien)	300 000.—
VB	Verkehrsbetriebe Biel (Vorortslinien)	600 000.—
SVB	Städtische Verkehrsbetriebe Bern (Vorortslinien)	1 550 000.—
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn (Waldau-Linie)	240 000.—
32	weitere Linien, deren Betriebsfehlbetrag einen Kantonsanteil unter Fr. 200 000.— ergibt, sowie den Rest der Betriebsfehlbeträge 1986	2 010 000.—
	Total	6 850 000.—

1.3 Ein Verpflichtungskredit von Fr. 610 000.— zur Deckung der Kantonsanteile an den Ertragsausfällen der Verkehrsunternehmungen, welche an den Tarifverbünden Bern, Biel, Thun und Nordwestschweiz beteiligt sind.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Verpflichtungskredite durch Zahlungskredite abzulösen und die Kantonsbeiträge auszurichten, sowie Abweichungen, die sich bei den verschiedenen Unternehmungen ergeben, im Rahmen des Gesamtkredites gegenseitig zu kompensieren. Sollten die Gesamtkredite nicht genügen, sind dringende Nachkredite zu erwirken.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Defizitbeiträge sind gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

4157. Bern–Neuenburg-Bahn (BN); Investitionsbeitrag für technische Verbesserungen (8. Vereinbarung); Genehmigung einer Programmänderung. — Der Grosse Rat hat am 28. August 1986 für technische Verbesserungen zugunsten der Bern–Neuenburg-Bahn einen Kantonsbeitrag von Franken 5 829 525.— bewilligt, der unter anderem für den Ausbau der Station Riedbach zu einer Kreuzungsstation sowie den Bau von Perrons und Personenunterführungen bestimmt war. Infolge einer erheblichen Verschiebung im Fahrplan der Bundesbahnen auf Frühjahr 1987 und der daraufhin eingetretenen Änderung der Zugsabläufe der BN erfolgen die regelmässigen Zugskreuzungen nicht mehr in Riedbach, sondern in Rosshäusern. Der Ausbau der Stationen Riedbach und Gümmenen ist nicht mehr von erster Dringlichkeit, während der Ausbau der Station Rosshäusern für die regelmässige Abwicklung der Zugskreuzungen dringend geworden ist.

In Anwendung von Artikel 2 der zwischen dem Bund, den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg sowie der BN abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung hat das Bundesamt für Verkehr eine entsprechende Programmänderung beschlossen und die Bahnunternehmung ermächtigt, statt der Stationen Riedbach und Gümmenen jene von Rosshäusern zu einer Kreuzungsstation auszubauen.

Dieser Programmänderung wird zugestimmt und es wird zur Kenntnis genommen, dass sich daraus keine Mehrkosten ergeben, die eine Änderung des Kreditbeschlusses vom 28. August 1986 erfordern würden.

4364. Nationalstrasse N8 (linksufrige Brienzerseestrasse); Feuerwehr- und Rettungsdienst; Verpflichtungskredit 1988 ff.

1. Gegenstand

Beitrag an die Gemeinden Brienz und Interlaken, welche den Feuerwehr- und Rettungsdienst auf der N8, Teilstrecke Krattiggraben bis Brienzwiler besorgen, für die restlichen Investitionskosten sowie die jährlichen Betriebskosten, inkl. Ernstfalleinsätze.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 20a der Verordnung vom 3. März 1961/3. Dezember 1986 über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen im Kanton Bern.

3. Massgebende Kreditsumme (brutto):

3.1 Einmalige Abgeltung für restliche Investitionskosten:	Fr.
an Gemeinde Brienz	772 378.—
an Gemeinde Interlaken	737 622.—
maximal einmaliger Staatsbeitrag total	1 510 000.—

Die Zahlung erfolgt in Raten aufgrund der geprüften Zwischen- resp. Schlussabrechnungen.

3.2 Beiträge an die jährlichen Betriebskosten:	Fr.
an die Gemeinde Brienz	134 700.—
an die Gemeinde Interlaken	150 300.—
maximal jährlicher Staatsbeitrag total	285 000.—

Die Zahlungen erfolgen auch hier aufgrund der jeweiligen geprüften Abrechnungen.

4. Kreditbezeichnung: Verpflichtungskredit.

5. Rechnungsjahr

5.1 Einmalige Abgeltung:
1988 ..... Fr. 1 510 000.— (maximal)

5.2 Jährliche Betriebskostenbeiträge:
ab 1988 ..... Fr. 285 000.— (maximal)

6. Konto

1660 9360-002 (Staatsbeiträge an Gemeinden/Feuerwehr- und Rettungsdienst N8).

7. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, die gemäss diesem Beschluss bewilligten Ausgaben zu tätigen. Zugleich wird der Polizeidirektion rückwirkend noch formell die Ermächtigung erteilt, die mit Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1987 (Nachkredit 1987, provisorische Lösung) bewilligten Ausgaben zu tätigen.

8. Die Polizeidirektion wird zum Abschluss der nötigen definitiven Verträge mit den Gemeinden ermächtigt. Darin werden auch die Zahlungsmodalitäten im einzelnen festgelegt.

9. Ein Bundesbeitrag von 74% an die anrechenbaren Kosten ist zugesichert worden. Die Bundesbeiträge fallen vollumfänglich dem Kanton zu und werden auf einem Einnahmenkonto zu verbuchen sein (Brutto-Prinzip).

10. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4160. Verwertung des Deponiegases in der Deponie Teuftal, Gasfassung und Aufbereitung/Gasmotoranlage; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Für die Verwertung des Deponiegases in der Deponie Teuftal wird ein Staatsbeitrag von Fr. 1 751 700.— zugesichert. Mit dem Gas wird in einer Anlage mit vier Gasmotoren Strom produziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz (14. Mai 1981), Artikel 24 und Artikel 26
- Leitsatzdekret (10. Februar 1986), Leitsatz 1.8
- Beitragsdekret (4. Februar 1987), Artikel 14 Absatz 1 d, Absatz 2 (DEV).

Massgebende Kreditsumme

Fassung und Aufbereitung		Fr.
Total Investitionen seit 1983 nach Angaben DETAG		3 517 000.—
Anrechenbare Investitionen:	Fr.	
Prozess-Station max.	900 000.—	
Optimierungsarbeiten	45 000.—	
Energieversorgung	145 000.—	
Druckleitung zur Verwertungsanlage 300 m	160 000.—	1 250 000.—
Beitragssatz 30%		375 000.—
Gasmotorenanlage	Fr.	
Bauliche Massnahmen	890 000.—	
4-Motorenanlage inkl. Generatoren	3 043 300.—	
Total	3 933 300.—	
Gebühren und Unvorhergesehenes sind in der Beitragsrechnung abgezogen.		
Beitragssatz 35%		1 376 700.—
Total Verpflichtungskredit		1 751 700.—

Kreditbezeichnung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:
1987 Fr. 400 000.—
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 351 700.—

Nach Massgabe der vorhandenen Kredite können Akontozahlungen geleistet werden.

Konto

Belastet wird das Konto Nr. 2230-9450, Beiträge nach Energiegesetz.

Bedingungen

1. Der vorliegende Beschluss entbindet die Deponieeigentümer nicht von einem geregelten, sauberen Betrieb der Deponie und von einer einwandfreien Geruchsbeseitigung. Forderungen von dieser Seite haben Priorität vor allen anderen Massnahmen. Wenn nötig müssen namentlich auch Geruchsemissionen aus dem Deponieareal auf Kosten der abgesaugten Gasqualität bekämpft werden.

2. Die Staatsbeiträge werden für die Gasfassung nur ausgerichtet, wenn zwischen DETAG (Gaslieferant) und BKW (Gasbenützer für Motoren) ein Liefervertrag abgeschlossen wird, bei dem der Gaslieferpreis max. 1,1 Rappen pro kWh (chemisch) beträgt.

3. Die Optionen für eine zukünftige Schlammtrocknung mit Deponiegas, Gemüsetrocknung und auch Wärmelieferung in Wohngebiete dürfen nicht durch entgegenlaufende Massnahmen verunmöglicht werden.

4. Die Fassungsanlagen sind während mindestens 10 Jahren, die Motorenanlagen während 5 Jahren in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu betreiben.

5. Dem Kanton sind während mindestens 5 Jahren die gesamten Betriebsunterlagen (Kosten, Nutzen, Mengen usw.) offenzuhalten und auf Verlangen in Zusammenzügen auszuhändigen.

6. Für weitergehende Nutzungen des Gases haben die Subventionsnehmer jederzeit Betriebsstatistiken offenzulegen.

7. Die Anlagen und Motoren haben die Bedingungen der Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) jederzeit einzuhalten. Eventuelle Nachrüstungen sind nicht beitragsberechtigt.
8. Für alle Berechnungen von Tarifen sind die Staatsbeiträge von den Gesamtkosten abzuziehen.
9. Die Auszahlungen erfolgen aufgrund von vorgelegten Teilabrechnungen.
10. Die beiden Subventionsnehmer haben einzeln die Annahme dieses Beschlusses inkl. seine Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

4161. Wärmeversorgung aus der ARA Sensetal; Nutzung von gereinigtem Abwasser; Verpflichtungskredit.

Gegenstand

Der Spitalverband Laupen, die Gemeinde Laupen und der ARA-Verband Sensetal planen gemeinsam, den Neubau des Alters- und Krankenhauses Laupen, den Altbau des Alters- und Krankenheimes sowie die bestehende Schulanlage mit Wärmepumpenheizungen zu versorgen. Als Wärmequelle dient das gereinigte Abwasser aus der ARA Laupen. Das Projekt ist sehr teuer, jedoch als Pilot- und Demonstrationsobjekt gut geeignet.
Es ist eine Pumpstation für das Abwasser, eine Druckleitung und eine Rückleitung in den Thalbach zu erstellen neben den Wärmepumpenanlagen in den betroffenen Gebäuden.

Projektverfasser: Luco AG, Wabern.

Projektunterlagen

28. April 1987 mit Ergänzungen Juni 1987 und Auflagen des Kantonalen Fischereiinspektorates betreffend Einleitung im Thalbach.

Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 2a
- Leitsatzdekret vom 10. Februar 1986, Satz 1.8
- DEV, Artikel 14 Absatz 1d.

Kreditsumme	Fr.
Baukosten Pumpwerk, Leitung, Rückleitung	705 300.—
Kosten WP-Anlage im A+K-Heim, Neubau .	322 000.—
Kosten WP-Anlage im A+K-Heim, Altbau ..	65 000.—
WP-Anlage für Schulbauten	465 000.—
Total Aufwendungen	1 557 300.—
Staatsbeitrag 40%	623 000.—

Kreditbezeichnung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1988 Fr. 290 000.—
1989 Fr. 333 000.—
Die Auszahlung erfolgt aufgrund geprüfter Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Konto

Belastet wird das Konto 2230.9450 Beiträge nach Energiegesetz.

Bedingungen

1. Die Beiträge sind vollständig auf die Wärmebezugspreise umzulegen.
2. Über die Lieferung des gereinigten Abwassers ist ein Vertrag abzuschliessen. Die Rechnungsführung ist detailliert zu regeln.
3. Über die Kosten von Unterhalt, Betrieb und Amortisation der Leitungen und des Pumpwerkes ist eine separate Rechnung zu führen.
4. Der Wärmebezug in den einzelnen Gebäuden ist separat zu messen und zu verrechnen.
5. Für zukünftige Interessenten sind Anschlussmöglichkeiten unter Einbezug des Staatsbeitrages offen zu halten.
6. Die drei Partner haben je separat die Annahme des vorliegenden Beschlusses schriftlich zu bestätigen.

4162. Energieforschungsprojekt Kühlsystem zur Reduktion des Energieverbrauchs und Vermeidung von Kühlschwaden; Verpflichtungskredit.

Gegenstand

Die Firma Jäggi AG, Bern, beabsichtigt, zusammen mit dem nationalen Energieforschungsfonds (NEFF), mit der Kommission für wissenschaftliche Forschung (KWF), dem Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) und unter Mithilfe des Kantons Bern ein schwadenfreies Prozess-Kühlsystem zu entwickeln. Als Grundlage dienen die vorhandenen Trokkenkühler, die zur besseren Ausnützung mit Wasser berieselt werden sollen. Es sind verschiedene Probleme, wie Oberflächenbeschaffenheit, Materialwahl, Wirkungsgrad und Verschmutzung zu bearbeiten. Zur Bearbeitung von Teilproblemen werden Techniken im Kanton Bern und Hochschulinstitute beigezogen.
Bis heute existieren solche Systeme für kleine Leistungen (1–100 MW) nicht und auch grosse Anlagen haben aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten. In einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt soll der ganze Problemkreis breit abgestützt angegangen werden. Die gesamten Aufwendungen dafür betragen rund Fr. 2 600 000.—.

Rechtsgrundlage

- EnG vom 14. Mai 1981, Artikel 24 Absatz 1
- Leitsatzdekret vom 10. Februar 1986, Satz 1.9
- DEV, Artikel 14 Absatz 1a und Absatz 1c.

Kreditsumme	Fr.	
Gesamtaufwand	2 594 000.—	
Anteile:		
Firma Jäggi AG	872 000.—	(Jäggi)
Nationaler Energieforschungsfonds	473 000.—	(NEFF)
Kommission für wissenschaftliche Forschung	499 000.—	(KWF)
Bundesamt für Energiewirtschaft .	294 000.—	(BEW)
Kanton Bern	456 000.—	(BE)

Der Kantonsanteil entspricht 18% der Gesamtaufwendungen und wird als Maximalbetrag auf **Fr. 456 000.**— limitiert.

Kreditbezeichnung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst wird:
1988 Fr. 356 000.—
1989 Fr. 100 000.—

Konto

Belastet wird das Konto 2230.9450 Beiträge nach Energiegesetz.

Bedingungen

1. Das Projekt ist gemäss Programm vom 22. Dezember 1986 zu Ende zu führen.
2. Die erarbeiteten Unterlagen sind dem WEA zur Einsichtnahme zuzustellen.

3. Alle patentrechtlichen Ansprüche verbleiben beim Gesuchsteller.

4. Der Kantonsbeitrag wird nur gewährt, wenn die andern Subventionsgeber ebenfalls die zugesicherten Beiträge entrichten.

5. Es können aufgrund von Teilrechnungen Zwischenauszahlungen veranlasst werden.

6. Der Beitragsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses schriftlich zu bestätigen.

4163. Szenarien für den Ausstieg aus der Kernenergie; Verpflichtungskredit.

Gegenstand

Gemäss den Aufträgen des Grossen Rates sind Szenarien für den Ausstieg aus der Kernenergie zu erarbeiten.

Rechtsgrundlage

Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 5 und 6.

Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 11 FHV

Fr. 750 000.—.

Kreditart/Rechnungsjahr

Es wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 660 000.— bewilligt, welcher durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

1988 Fr. 600 000.—
1989 Fr. 60 000.—

Für Vorbereitungsarbeiten haben die VEWD beziehungsweise der Regierungsrat bereits Fr. 90 000.— bewilligt.

Konto: 2230.7270.

4274. Energiekonzept der Regionen Biel-Seeland, EOS und GBB, Phase II 585100/220200; Verpflichtungskredit.

Gegenstand

Die drei Planungsverbände erstellen phasenweise ihr Energiekonzept. Nach Abschluss der Phase I (Ist-Zustand, Vernehmlassung, Planung Phase II) soll nun im Laufe der Jahre 1987/88/89 mit der Phase II abgeschlossen werden. Es geht um die Erarbeitung von Konzeptvarianten, Auswahl eines Konzeptes, Genehmigung durch die Gemeinden und durch die VEWD.

Bearbeiter:

- Ingenieurbüro Sulzer, Energieconsulting AG, Liestal
- Koordinationsstelle EKS, Berz+Droux, Bern.

Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 7 und Artikel 26 Absatz 1
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1987, Artikel 9 und Artikel 10
- Beschluss der VEWD vom Februar 1982 über die Abstufung der Beitragssätze gemäss Artikel 10 DEV.

Kosten		Fr.	Fr.
Phase II	Totalkosten	460 000.—	
	Anteil Kanton Bern = 88%	404 800.—	
	Beitrag = 55% an 88%		222 640.—
Phase I	bereits bewilligt am 29. Mai 1985		112 750.—
Total Beschluss-Summe			335 390.—

Kreditbezeichnung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985–1986 Fr. 112 750.— (ausbezahlt)
1987 Fr. 80 000.—
1988 Fr. 100 000.—
1989 Fr. 42 640.—

Konto

Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Kredite aufgrund kontrollierter Abrechnungen. Es können Akontozahlungen geleistet werden.
Belastet wird das Konto 2230.9450, Beiträge nach Energiegesetz.

Bedingungen

1. Die Phase II ist mit einem kleinen, effizienten Fachausschuss zu bearbeiten.

2. Die Entscheidungswege sind gegenüber Phase I durch geeignete organisatorische Massnahmen zu verkürzen.

3. Die Vorstände der Planungsregionen und die Gemeinden sind an der Bearbeitung direkt zu beteiligen, indem anschliessend an Orientierungen Zwischenentscheide eingeholt werden.

4. Die Vernehmlassungsfristen für Zwischenentscheide dürfen maximal 1 Monat betragen.

5. Falls notwendig, sind in den drei Planungsverbänden ausserordentliche Delegiertenversammlungen zeitlich koordiniert anzusetzen.

6. Dem Fachausschuss sind für seine Entscheide Varianten vorzulegen, aus denen er mit Mehrheitsbeschluss auswählt.

7. Die Phase II ist den Gemeinden spätestens im November 1988 zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Projektleitung EKS hat die Annahme dieses Beschlusses schriftlich zu bestätigen.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes wird wie folgt geändert:

Massnahmen im Einzelfall, Voraussetzungen, Zuständigkeit

Art. 4 [1] (Art. 4 gemäss bisherigen Wortlaut).

[2] (neu) Über die Zusicherung von Staatsleistungen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Begrenzung der Verpflichtungen

Art. 6 [1] Die Verpflichtungen für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes dürfen insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen.

[2] Die Verpflichtungen für die in einem Dekret getroffenen Massnahmen sind je Jahr oder für die Dauer der Massnahme betragsmässig zu begrenzen.

[3] (neu) Das Amt für Wohnungswesen sorgt mit einer laufenden Kreditkontrolle für die Einhaltung des gesetzlichen Verpflichtungsrahmens.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 26. August 1987

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schwab*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 16. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Seiler* (Moosseedorf)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Aenderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 10. April 1978 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 [1] Das Gesetz umschreibt die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

[2] Es regelt die Ausübung dieser Rechte, die übrigen Aufgaben sowie die Organisation der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche die betroffene Bevölkerung vertritt.

B. Die Fédération des communes

I. Grundlagen

Bestand

Art. 5 Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville und Biel bilden von Gesetzes wegen die «Fédération des communes».

Befugnisse

Art. 5a (neu) [1] Die Fédération des communes übt die Mitwirkungsrechte im Sinne dieses Gesetzes aus.

[2] Zu ihren Obliegenheiten gehören ausserdem

a Tätigkeiten, die geeignet sind, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

b Tätigkeiten von regionalem Interesse, die nicht dem Kanton vorbehalten sind und nicht zu den wesentlichen Befugnissen der einzelnen Gemeinden gehören. Das Organisationsreglement des Verbandes legt diese Tätigkeiten im Einzelnen fest,

c die Lösung von Aufgaben, die der Fédération des communes von Gemeinden oder vom Kanton übertragen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[3] Ferner kann die Fédération des communes ein Lokalradio für den Berner Jura unterstützen.

[4] Die Gemeinden Biel und Leubringen nehmen an der Ausübung der Mitwirkungsrechte in den Bereichen Sprache und Kultur teil. Sie können sich mit Einwilligung der Fédération des communes an deren anderen Tätigkeiten beteiligen.

Anwendbares Recht

Art. 6 [1] Die Fédération des communes bestimmt die Organisation und den Sitz in ihrem Organisationsreglement.

[2] Soweit dieses Gesetz oder das Organisationsreglement keine Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Organe

Art. 7 [1] Die Organe der Fédération des communes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

[2] Das Reglement kann Kommissionen und weitere Organe vorsehen.

II. Die Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 8 Die Abgeordnetenversammlung besteht

a aus Abgeordneten der Gemeinden des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel. Auf 2000 Einwohner oder Bruchteile davon entfällt ein Sitz;

b aus den im Berner Jura gewählten Mitgliedern des Grossen Rates sowie aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

Wahl

Art. 11 [1] Wenn das Gemeindereglement nichts anderes bestimmt, ist für die Wahl der Abgeordneten die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament zuständig.

[2] Die Wahlbehörde kann Ersatzleute bezeichnen. Diese treten mit den Rechten und Pflichten an die Stelle von Abgeordneten, die an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Die Ersatzleute werden gleichzeitig mit den Abgeordneten und für dieselbe Amtsdauer gewählt.

Art. 12 Aufgehoben.

Wählbarkeit

Art. 13 [1] Mindestens ein Abgeordneter jeder Gemeinde (ausgenommen Biel und Leubringen) und dessen Ersatzperson müssen Mitglieder des Gemeinderates sein.

[2] Im übrigen ist in einer Gemeinde, die über mehr als einen Sitz verfügt, jede dort wohnende Person wählbar, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 14 Aufgehoben.

Amtsdauer, Einberufung

Art. 15 [1] Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Organisationsreglement der Fédération des communes legt den Beginn der Amtsdauer fest.

[2] Wird ein Sitz frei, findet für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

[3] Nach einer Gesamterneuerung wird die Abgeordnetenversammlung vom Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes zur ersten Sitzung einberufen. Zu den übrigen Sitzungen lädt der Präsident ein.

Taggelder und Entschädigungen

Art. 16 Die Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung dürfen die Beträge nicht übersteigen, die den Mitgliedern staatlicher Kommissionen zustehen.

Aufgaben

Art. 17 [1] Die Abgeordnetenversammlung als oberstes Organ der Fédération des communes

a erlässt das Organisationsreglement und gibt sich eine Geschäftsordnung;

b nimmt die Wahlen vor, die nach diesem Gesetz (Art. 18) und dem Organisationsreglement in ihren Zuständigkeitsbereich fallen; für die Wahl des Vorstandes, wie auch für jene des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Fédération des communes müssen der Versammlung die Wahlvorschläge 10 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden;

c–e unverändert;

f genehmigt die Verträge, welche die Fédération des communes abschliesst, und

g nimmt alle weiteren ihr übertragenen Aufgaben wahr.

[2] Das Organisationsreglement kann vorsehen, dass der Vorstand bei zeitlicher Dringlichkeit in eigener Kompetenz im Sinne von Absatz 1, Buchstabe *c* Stellung nimmt. Der Vorstand gibt der Versammlung an ihrer nächsten Sitzung davon Kenntnis.

[3] Jede Gemeinde kann Anträge an die Versammlung richten. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

Beschlussfassung

Art. 17a (neu) [1] Die Abgeordnetenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden.

[2] Für die Vorlagen nach Artikel 2, Absätze 1 und 2 sowie für Änderungen des Organisationsreglementes ist das doppelte Mehr der Gemeindeabgeordneten einerseits und der Grossräte anderseits erforderlich, wenn ein Fünftel der Gesamtheit der Gemeindeabgeordneten oder ein Fünftel der gewählten Grossräte dies verlangen.

[3] Die Geschäftsordnung regelt das weitere Verfahren für Beschlüsse und Wahlen.

III. Der Vorstand

Bestand

Art. 18 Die Abgeordnetenversammlung wählt den Vorstand. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement.

Aufgaben

Art. 19 Der Vorstand vertritt die Fédération des communes nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder dem Organisationsreglement nicht der Versammlung oder einem anderen Organ der Fédération des communes vorbehalten sind.

IV. Finanzierung

Kosten der Mitwirkung

Art. 20 [1] Die Kosten, die sich aus der Ausübung der Mitwirkungsrechte ergeben, werden zur Hälfte vom Staat, zu vier Zehnteln von der Fédération des communes ohne die Gemeinden des Amtsbezirks Biel und zu einem Zehntel von den Gemeinden des Amtsbezirks Biel getragen.

[2] Der Kostenanteil des Berner Jura (4/10) wird auf dessen Gemeinden nach ihrer absoluten Steuerkraft verteilt, derjenige der Gemeinden Biel und Leubringen (1/10) nach ihrer absoluten Steuerkraft und der Zahl der französischsprachigen Einwohner.

[3] Aufgehoben.

[2] Für die Änderung des Organisationsreglements ist das doppelte Mehr der Gemeindeabgeordneten einerseits und der Grossräte anderseits erforderlich.

Antrag der Mehrheit der Kommission

[3] Für die Stellungnahme nach Artikel 2, Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes*) stimmen die Gemeindeabgeordneten und die Grossräte getrennt ab, wenn die Mehrheit der anwesenden Grossräte oder Gemeindeabgeordneten dies verlangt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dem Regierungsrat mitgeteilt.

Antrag der Minderheit der Kommission

[3] ... ab, wenn die Mehrheit der Grossräte dies verlangt. Das Ergebnis ...

[4] Die Geschätfsordnung regelt das weitere Verfahren für Beschlüsse und Wahlen.

*) Gesetzestext, siehe Beilage

Kosten der anderen Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 20a (neu) [1] Die Fédération des communes regelt die Finanzierung der anderen Aufgaben nach Massgabe der geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Einvernehmen mit dem Regierungsrat.

[2] Der Kanton kann die Fédération des communes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5a Absätze 2 und 3 finanziell unterstützen.

V. Aufsicht und Rechtspflege

Allgemeine Aufsicht

Art. 21 Die allgemeine Aufsicht wird vom Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes ausgeübt.

Organisationsreglement

Art. 22 Das Organisationsreglement der Fédération des communes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Rechtspflege

Art. 24 [1] Beschwerden gegen Abgeordnetenwahlen entscheidet der örtlich zuständige Regierungsstatthalter.

[2] Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe der Fédération des communes entscheidet der Regierungsstatthalter am Sitz der Fédération des communes.

[3] Unverändert.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 [1] Die Amtsdauer der im Oktober 1987 wieder- und neugewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung läuft spätestens 1988 aus.

[2] Die erste Amtsdauer der nach diesem Gesetz neu bestellten Abgeordnetenversammlung wird vom Organisationsreglement festgelegt, läuft aber spätestens 1992 aus.

Art. 26 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 7. September 1987

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schwab*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 23. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Büschi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel

Art. 2 [1] Dem Berner Jura sind alle Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsentwürfe, welche seine besonderen Verhältnisse betreffen, zur Vernehmlassung vorzulegen, bevor sie dem Grossen Rat zugeleitet werden. Seine Stellungnahme ist in den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat aufzunehmen.

[2] Der Berner Jura ist vor dem Abschluss, der Änderung oder der Aufhebung von interkantonalen Vereinbarungen sowie von Verordnungen des Regierungsrates anzuhören, sofern sie ihn betreffen.

3 bis 7 ...

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Haushaltführung, insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, die Staatsrechnung und das Kreditwesen der kantonalen Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten.

2. Grundsätze der Haushaltsführung

Allgemeine Grundsätze

Art. 2 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung.

[2] Jede Ausgabe setzt eine genügende Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Bewilligung des finanzkompetenten Organs voraus.

[3] Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

[4] Im Verfahren zur Vorbereitung von Erlassen hat die antragstellende Behörde die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und die erforderliche Deckung zu beantragen.

Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 3 [1] Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie die Schulden. Zu diesem Zweck werden der Finanzplan, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.

[2] Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit sowie der Vorherigkeit des Voranschlags ; die im Voranschlag eingestellten Beträge unterliegen der Brutto- und Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung (Detailprinzip).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

3. Aufbau des Rechnungswesens

Staatsrechnung

Art. 4 Die Staatsrechnung besteht aus der Bestandesrechnung mit den Aktiven und den Passiven sowie aus der Verwaltungsrechnung, welche in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung unterteilt ist.

Aktiven

Art. 5 [1] Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Fonds sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

[2] Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertberichtigung bilanziert.

[3] Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen, insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

[4] Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können.

[5] Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Fonds.

Passiven

Art. 6 [1] Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Fonds und dem allfälligen Eigenkapital.

[2] Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.

[3] Das Eigenkapital umfasst jenes Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Verwaltungsrechnung

Art. 7 [1] Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und aus der Investitionsrechnung; sie enthält die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Ausgaben und Einnahmen.

[2] Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

[3] Einnahmen sind
a die Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern,
b die Verwertung von Verwaltungsvermögen oder
c die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Laufende Rechnung

Art. 8 Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahres. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Investitions-Rechnung

Art. 9 Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen und dadurch das Verwaltungsvermögen verändern.

Spezialfinanzierung durch Fonds

Art. 10 [1] Spezialfinanzierungen durch Fonds sind die durch Gesetz für einen bestimmten Zweck gebundenen Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

[2] Die Einlagen in Fonds dürfen die zweckgebundenen Einnahmen beziehungsweise die veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht übersteigen.

[3] Verpflichtungen für Fonds sind zu verzinsen, wenn ein Gesetz oder Dekret dies bestimmt.

[4] Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an Fonds sind lediglich zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken; diese Vorschüsse sind zu verzinsen.

Eventualverpflichtungen

Art. 11 Bürgschaften und Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden in einem Anhang zur Verwaltungsrechnung aufgeführt.

Interne Verrechnungen

Art. 12 [1] Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

[2] Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder Fonds, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Kostenrechnung

Art. 13 [1] Ist zur Ermittlung von Leistungsentgelten oder für die wirtschaftliche Betriebsführung eine Kostenrechnung zweckmässig, kann dafür eine zusätzliche Buchhaltung geführt werden.

[2] Bei unselbständigen Anstalten sind im Voranschlag und in der Rechnung zusätzlich die Investitionen und deren Finanzierung auszuweisen.

Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 14 [1] Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz der finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

[2] Auf Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

[3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Abschreibungen auf Vermögenswerten von Anstalten.

Zusätzliche Abschreibungen

Art. 15 [1] Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben.

[2] Die zusätzlichen Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.

Abschreibungen des Bilanzfehlbetrags

Art. 16 Der Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung der Konjunkturlage mittelfristig abzuschreiben.

4. Kredite

Verpflichtungskredit

Art. 17 [1] Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche Zahlungen über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben werden.

[2] Verpflichtungskredite sind besonders für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen.

[3] Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite bewilligt. Sie gelten gleichzeitig als Ausgabenbewilligung.

Zuständigkeiten

Art. 18 [1] Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest.

[2] Im Einzelfall werden die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes bewilligt.

[3] Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Verfahren

Art. 19 [1] Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

[2] Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

[3] Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über den Stand des bewilligten Kredites, seine Aufteilung in Objekt- oder Voranschlagskredite und seine Beanspruchung.

[4] Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zweckes. Der Grosse Rat kann einen von ihm, bei wichtigen Gründen auch einen vom Volk bewilligten, aber nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben; in den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Objektkredit

Art. 20 Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Rahmenkredit

Art. 21 [1] Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm.

[2] Im Beschluss über den Rahmenkredit wird das zuständige Organ für dessen Verwendung sowie für die Verlängerung der Frist für den Rahmenkredit bestimmt.

[3] Über die Verwendung von Rahmenkrediten ist jährlich in der Staatsrechnung Rechenschaft abzulegen.

Zusatzkredit

Art. 22 [1] Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Projektes zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungkskredit nicht ausreicht.

[2] Neue Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist. Die Finanzkompetenz richtet sich nach der Höhe des Zusatzes.

[3] Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandsklausel, werden die teuerungsbedingten Mehrkosten mit dem Voranschlag bewilligt.

Kredit-überschreitung

Art. 22 a (neu) Ist das Einholen eines Zusatzkredits vor dem Eingehen der Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, hat der Regierungsrat den Grossen Rat unverzüglich über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten, sofern die gesamten Aufwendungen betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigen.

Kredit-übertretung

Voranschlags-kredit

Art. 23 Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates und des Volkes die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Nachkredit

Art. 24 [1] Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, ist ein Nachkredit einzuholen.

[2] Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Voranschlag bewilligt.

[3] Der Regierungsrat kann jedoch Voranschlagskredite im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz überschreiten
a um höchstens 20 Prozent der jeweiligen Kreditsumme, oder
b wenn das Einholen eines Nachkredites im Grossen Rat mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre.

[4] Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Rechnungsablage.

5. Finanzplan, Voranschlag und Rechnungsablage

Finanzplan

Art. 25 [1] Der Regierungsrat erstellt nach dem Grundsatz der rollenden Planung jährlich einen mehrjährigen Finanzplan.

[2] Der Finanzplan enthält
a eine zusammenfassende Darstellung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung,
b eine Übersicht über die Investitionen,
c eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten und
d eine Prognose über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

[3] Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu.

Voranschlag

Art. 26 [1] Der Voranschlag bildet die Grundlage zur Überprüfung der Verwaltungsrechnung. Er ist gemäss dem Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

[2] Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt, mit einem Kommentar versehen und mit konsolidierten statistischen Übersichten ergänzt. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag des Vorjahres oder vom Finanzplan sind zu begründen.

[3] Erfordert es die Wirtschaftslage, kann ein Ergänzungsvoranschlag vorgelegt werden.

[4] Der Grosse Rat behandelt den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres.

[5] Genehmigt der Grosse Rat den Voranschlag nicht, unterbreitet der Regierungsrat einen neuen Voranschlag in der nächstfolgenden Session des Grossen Rates; bis zur Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 26 [1] Der Voranschlag bildet insbesondere die Grundlage zur Überprüfung der Verwaltungsrechnung. ...

[6] Voraussehbare Ausgaben, für welche im Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, können mit einem Sperrvermerk in den Voranschlag aufgenommen werden; solche Kredite bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Rechnungsablage

Art. 27 [1] Der Grosse Rat behandelt die Staatsrechnung spätestens im September des folgenden Jahres. Die Staatsrechnung ist zeitlich so abzuschliessen, dass den vorbereitenden Organen (Finanzkontrolle und vorberatende Kommission des Grossen Rates) je mindestens zwei Monate zu deren Prüfung zur Verfügung stehen.

[2] Für die Rechnungsablage ist die Verwaltungsrechnung gleich zu gliedern wie der Voranschlag.

[3] Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen mit
a der Bilanz,
b der Liste der vom Regierungsrat bewilligten Überschreitungen der Voranschlagskredite,
c der Liste der Eventualverpflichtungen,
d den Rechnungen der Legate und der unselbständigen Stiftungen,
e dem Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen mit den Begründungen allfälliger Abweichungen,
f dem Verzeichnis der Verwendung der Rahmenkredite,
g dem Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr und
h der funktionalen Gliederung der Ausgaben.

6. Zuständige Behörden

Grosser Rat

Art. 28 Der Grosse Rat ist zuständig für
a die Genehmigung des Voranschlags und der Staatsrechnung sowie für die Entlastung des Regierungsrates,
b die Bewilligung der Nachkredite,
c die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und Ausgaben im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzkompetenz.

Regierungsrat

Art. 29 [1] Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für
a die Verabschiedung des Voranschlags und der Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates,
b die Antragstellung betreffend der Nachkredite,
c das Erstellen des Finanzplans,
d die Bewilligung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes,
e die Bewilligung von Überschreitungen der Voranschlagskredite in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen,

f die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen und
g die Aufnahme langfristiger Mittel im Rahmen der vom Volk genehmigten Anleihen.

[2] Dem Regierungsrat obliegt die Oberleitung des Finanzhaushaltes sowie die Zusammenarbeit mi den Gemeinden, den anderen Kantonen und dem Bund.

Direktionen

Art. 30 [1] Der Regierungsrat kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse den Direktionen oder anderen Amtsstellen übertragen.

[2] Diese sind in ihrem Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich.

Finanzdirektion

Art. 31 Der Finanzdirektion obliegt namentlich
a die Leitung und Koordination der Finanzverwaltung,
b die Organisation des Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung,
c der Erlass von Weisungen über die Finanzverwaltung,
d die Antragstellung für den Finanzplan, den Voranschlag und die Staatsrechnung,
e die finanzielle Vorprüfung von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,
f die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen,
g die Führung der Buchhaltung und der Tresorerie,
h die Beschaffung kurzfristiger Mittel,
i die Antragstellung für die Aufnahme langfristiger Mittel,
k die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel,
l die Erstellung der Finanzstatistik und
m die Bewilligung und Überwachung besonderer Buchführungen für unselbständige Anstalten sowie der Kostenrechnungen; die Befugnisse der Finanzkontrolle bleiben vorbehalten.

Amtsstellen

Art. 32 Die Amtsstellen sind verpflichtet,
a die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,
b die finanziellen Ansprüche des Staates gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen,
c die Kontrolle der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie die sonstigen Bücher und Inventare vorschriftsgemäss zu führen und
d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltführung bereitzustellen.

Prozessführung

Art. 33 [1] Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.

[2] Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Erwerb von Grundstücken

Art. 35 Der Staat erwirbt Grundstücke nur, wenn damit einem öffentlichen Zweck gedient oder ein öffentliches Interesse gewahrt wird.

7. Gebühren und Entschädigungen

Grundsatz

Art. 36 [1] Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

[2] Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[3] In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Zuständigkeit zum Erlass von Gebührentarifen
a Grosser Rat

Art. 37 Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen

a für die Verrichtungen der Zivilgerichte,
b für die Verrichtungen der Strafgerichte,
c für die Verrichtungen des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und
d für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

b Regierungsrat

Art. 38 Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere

a für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommision sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden,
b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen,
c für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungsstatthalter und
d für die Jugendstrafrechtspflege.

Verwaltungsgebühren

Art. 39 Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt, Bestimmungen über die Pflicht, die Sicherung, die Rückforderung, die Nachforderung, den Erlass sowie den Bezug von Gebühren aufzustellen.

Justizgebühren

Art. 40 [1] Für die Justizgebühren gelten die Bestimmungen der Prozessgesetze.

[2] Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vorrang vor dem Gesetz

Art. 41 Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Beamte

Art. 42 Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende kostendeckende Entschädigung zu leisten.

8. Übergangsbestimmungen

Forsten

Art. 43 Der Erlös aus der Veräusserung von Forsten ist für die Wiederbeschaffung gebunden.

Eingangsbilanz

Art. 44 Der Regierungsrat erstellt in einem Zwischenabschluss die Eingangsbilanz nach den Vorschriften dieses Gesetzes und bringt sie dem Grossen Rat zur Kenntnis.

Auflösung von Fonds

Art. 45 Für Fonds, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und über keine genügende gesetzliche Grundlage verfügen, ist eine solche innert fünf Jahren zu erlassen. Andernfalls gilt der Fonds als aufgelöst.

9. Schlussbestimmungen

Vollziehungsvorschriften

Art. 48 Der Regierungsrat erlässt die Vollziehungsvorschriften zu diesem Gesetz. Er kann weitere Bestimmungen über die Gliederung des Verwaltungs- und Finanzvermögens, des Voranschlags und der Staatsrechnung sowie die Bewertung von Vermögen und die Abschreibungen erlassen.

Änderung eines Erlasses

Art. 49 Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz über die Finanzaufsicht

Art. 1–47 aufgehoben.

Art. 51 *e* aufgehoben.

Inkafttreten

Art. 50 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Voranschlag für das Jahr 1989 wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt.

Bern, 8. September 1987

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schwab*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Loeb*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat unterstützt im Rahmen dieses Gesetzes die Finanzierung von Ausbildungen und deren Vorbereitung.

[2] Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer Verpflichteter und der Auszubildenden selber.

[3] Sind diese Mittel zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten der Auszubildenden nicht ausreichend, deckt der Staat auf Gesuch hin den anerkannten Fehlbetrag mit Stipendien oder Darlehen.

[4] Über Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten ist in geeigneter Weise zu informieren.

Beitragsberechtigte Vorbereitung und Ausbildung

Art. 2 [1] Der Staat leistet nur Beiträge an anerkannte Ausbildungen und an deren Vorbereitung.

[2] Als Vorbereitung gilt der Besuch eines anerkannten 10. Schuljahres sowie von Schulen und Kursen ausserhalb der Schulpflicht, die für die nachfolgende anerkannte Ausbildung vorausgesetzt werden.

[3] Als anerkannte Ausbildung gilt ein geregelter Lehrgang von mindestens einem Jahr Dauer an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Dieser muss zu einem Abschluss führen, der in Berufs- oder Fachkreisen zur Ausübung eines Berufes als geeignet angesehen und anerkannt wird.

[4] Ausbildungen zu Berufen, die nicht vom Bund oder vom Kanton Bern geregelt oder anerkannt sind, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag eines Fachgremiums stipendienrechtlich anerkennen. Entscheide der Erziehungsdirektion können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

[5] Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion die Zahl der grundsätzlich stipendienberechtigten Ausbildungen und Ausbildungsstätten einschränken, sofern die vom Grossen Rat im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellten Mittel dies erforderlich machen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

6 Während der Schulpflicht werden in der Regel nur Beiträge an die Kosten für Reise und auswärtige Verpflegung ausgerichtet.

Stipendien und zinslose Darlehen

Art. 3 1 Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als Stipendien oder zinslose Darlehen gewährt.

2 Der Anspruch auf Stipendien oder zinslose Darlehen besteht grundsätzlich nur für soviele Jahre, wie die angestrebte Ausbildung einschliesslich der erforderlichen Vorbereitung normalerweise dauert; aus wichtigen Gründen können Stipendien für höchstens zwei weitere Semester gewährt werden.

3 In besonderen Fällen können Stipendien oder zinslose Darlehen an eine zweite Ausbildung gleicher Stufe ausgerichtet werden; ausgeschlossen sind Stipendien an ein zweites Hochschulstudium.

4 Die Beitragsberechtigung für Stipendien oder zinslose Darlehen besteht, einschliesslich der Vorbereitung, während höchstens 12 Ausbildungsjahren.

Verzinsliche Darlehen

Art. 4 1 Soweit keine Beitragsberechtigung für Stipendien oder zinslose Darlehen besteht, können Ausbildungsbeiträge als rückzahlbare verzinsliche Darlehen gewährt werden.

2 Die gesamte Darlehenssumme wird auf 50 000 Franken begrenzt. Sie kann vom Regierungsrat der Teuerung angepasst werden.

3 Darlehen werden in der Regel auf Beginn des dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Kalenderjahres zins- und rückzahlungspflichtig.

Weitere Beitragsbedingungen

Art. 5 1 Beiträge werden gewährt, solange die Auszubildenden den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen.

2 Bei der Beitragsgewährung und für die Bestimmung der Dauer gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist die gesamte, nach Erfüllung der Schulpflicht bereits absolvierte Ausbildungszeit mit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dafür Beiträge gewährt wurden oder nicht.

3 Die Beitragsberechtigung endet in der Regel mit dem vollendeten 40. Altersjahr. Aus wichtigen Gründen kann sie verlängert werden.

4 Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

Wechsel der Ausbildung

Art. 6 1 Bei Wechsel der Ausbildung vor Abschluss können in begründeten Fällen für die ganze neue Ausbildung Stipendien oder zinslose Darlehen gewährt werden.

2 Bei wiederholtem Wechsel der Ausbildung vor Abschluss kann die weitere Leistung von Ausbildungsbeiträgen verweigert werden.

Stipendien

Art. 3 1 Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Stipendien ausgerichtet.

2

... normalerweise dauert. An die normale Ausbildungsdauer wird auch der Erwerb der Maturität nach abgeschlossener Berufslehre angerechnet.

streichen: ... «oder zinslose Darlehen» ...

streichen: ... «oder zinslose Darlehen» ...

Darlehen

streichen: ... «oder zinslose Darlehen» ...

streichen: ... «verzinsliche» ...

streichen: ... «oder zinslose Darlehen» ...

Beitragsberechtigte Personen

Art. 7 Beitragsberechtigt sind:
a Schweizer Bürger/innen, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, und ihre Ehegatten und Kinder;
b Bernische Kantonsbürger/innen, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;
c Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern;

d Flüchtlinge mit schweizerischer Asylberechtigung, Niederlassungsbewilligung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Art. 8 [1] Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers/einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz des Inhabers/der Inhaberin der elterlichen Gewalt, beziehungsweise am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Mündige Bewerber/innen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit während dieser Zeit finanziell unabhängig gewesen sind, begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern.

[3] Wer einen stipendienrechtlichen Wohnsitz nach diesem Gesetz begründet hat, behält ihn bis zum Erwerb eines neuen bei.

Berechnungsgrundlagen

Art. 9 [1] Die Ausbildungsbeiträge entsprechen den anerkannten tatsächlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers/der Bewerberin. Davon abzuziehen sind die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Leistungen der Eltern, des Ehegatten/der Ehegattin oder anderer Verpflichteter sowie Leistungen Dritter.

[2] Die zumutbaren Leistungen der Eltern und des Ehegatten/der Ehegattin werden in der Regel aufgrund ihres steuerbaren Einkommens und Vermögens ermittelt.

Meldepflicht, Anpassung

Art. 10 [1] Beitragsbewerber/innen haben der Erziehungsdirektion alle für die Bemessung und Zusprechung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu zu melden, und, sofern sie einen Ausbildungsbeitrag bezogen haben, innert zweier Monate jede Änderung der im Gesuch genannten Tatsachen schriftlich bekanntzugeben.

[2] Bei Änderung der Verhältnisse werden die Berechtigung und die Höhe des gesprochenen Beitrags überprüft und der Beitragsentscheid gegebenenfalls angepasst.

[3] Wenn der/die Bewerber/in die Pflichten gemäss Absatz 1 missachtet, können weitere Beiträge verweigert oder gekürzt werden.

a Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
b Ehegattinen, Ehegatten und Kinder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gemäss Buchstabe *a*, sofern sie in der Schweiz wohnen;
b wird zu *c* Bernische Kantonsbürgerinnen und -bürger, ...
c wird zu *d* Ausländerinnen und Ausländer ...
d wird zu *e*

... der Bewerberinnen und Bewerber ..

... der Inhaberinnen und Inhaber ...

... Bewerberinnen und Bewerber ...

... der Bewerberinnen und Bewerber ...

... der Ehegattin oder des Ehegatten ...

... der Ehegattin oder des Ehegatten ...

Art. 10 [1] Beitragsbewerberinnen und -bewerber ...

... die Bewerberinnen und Bewerber ... missachten, ...

Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen

Art. 11 [1] Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn der/die Empfänger/in Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder sie nicht zur Ausbildung verwendet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

... die Empfängerinnen und Empfänger ...
... erwirkt haben ...
... verwenden ...

[2] Beitragsempfänger/innen, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund abbrechen, haben die Stipendien in der Regel zurückzuerstatten.

[2] Beitragsempfängerinnen und -empfänger ...

[3] Die Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung.

Härtefälle

Art. 12 [1] Die Erziehungsdirektion kann in Härtefällen aus einem zweckbestimmten Fonds ausserordentliche Beiträge gewähren oder Darlehen in Stipendien umwandeln; sie entscheidet endgültig.

[2] Diesem Fonds werden freiwillig oder auf behördliche Verfügung zurückerstattete Stipendien zugewiesen.

[2] In begründeten Fällen können Darlehenszinse zulasten des Fonds für Härtefälle übernommen werden.

[3] Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

Zuständigkeit

Art. 13 [1] Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes erlässt, ungeachtet der Beitragshöhe, die zuständige Amtsstelle der Erziehungsdirektion.

[2] Der Staat kann für die Darlehensbewirtschaftung die Dienste einer Bank in Anspruch nehmen. Er leistet Garantie für die daraus entstehenden Aufwendungen. Für den Abschluss eines entsprechenden Vertrages und die Bewilligung der erforderlichen Kredite im Rahmen des Budgets ist der Regierungsrat zuständig.

Rechtsmittel

Art. 14 [1] Gegen Verfügungen der für Stipendien oder Darlehen zuständigen Amtsstelle kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Ein Einspracheverfahren wird nicht durchgeführt.

[2] Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ausführungserlasse

Art. 15 [1] Durch Dekret des Grossen Rates werden geregelt:
1. Die Berechnungsgrundsätze;
2. die Voraussetzungen für die Einschränkung oder Erweiterung der Bezugsberechtigung bei Ausbildungswechsel;
3. die Rückerstattungsgrundsätze;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und die Aufgaben des Fachgremiums für die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsstätten.

[2] wird zu [4]

[2] Durch Verordnung werden insbesondere geregelt:
1. die anerkannten Höchstwerte der Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung;
2. die Darlehensbedingungen;
3. das Gesuchsverfahren;
4. die Behandlung der Härtefälle.

[3] Der Regierungsrat erlässt auch die übrigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 16 [1] Die Bestimmungen des bisherigen Rechts gelten weiterhin
1. für rechtskräftige Entscheide;
2. für die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen, die nach bisherigem Recht gesprochen worden sind.

[2] Bewerber/innen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung stehen, die nach neuem Recht nicht mehr beitragsberechtigt ist, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung weiterhin nach bisheriger Regelung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach dem neuen Recht.

Aufhebung von Erlassen

Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:
1. Das Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) unter Vorbehalt von Artikel 16 dieses Gesetzes;
2. die Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 10. September 1987

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Schwab*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

[2] Bewerberinnen und Bewerber, ...

Bern, 30. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brüggemann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

1. Einleitung

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (WFG) in Abständen von vier bis sechs Jahren ein neues Programm zur Förderung der Wirtschaft zur Kenntnisnahme vor. Dieses Programm enthält neben der Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Kanton Bern insbesondere eine Umschreibung der Ziele und Grundsätze der kantonalen Wirtschaftsförderung, eine Berichterstattung über die bisherigen Aktivitäten und Vorschläge für zukünftig zu treffende Massnahmen sowie die Begründung für Anträge zuhanden des Grossen Rates.

Das Zweite Programm zur Förderung der Wirtschaft, das der Regierungsrat am 4. Oktober 1978 auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt und der Grosse Rat mit Beschluss vom 7. Februar 1979 zur Kenntnis genommen hatte, brachte gestützt auf die Erfahrungen seit 1971 sowie auf einen von den Professoren Hess und Krippendorf erstellten Grundlagenbericht in Teilbereichen eine gewisse Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung. In diesem Zusammenhang erfolgte 1979 (beschlossen vom Grossen Rat am 9. Mai 1979) eine erste Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes von 1971.

Die Vorbereitung des Dritten Wirtschaftsförderungsprogrammes ist frühzeitig eingeleitet worden. Mit Beschluss Nr. 3380 vom 19. September 1984 hat der Regierungsrat die Herren Professoren Dr. H. J. Mey und Dr. C. C. von Weizsäker, beide Universität Bern, damit beauftragt, wissenschaftliche Grundlagen für die Bereiche Technologieförderung (Prof. Mey) sowie Risiko-/Wagniskapitalbereitstellung (Prof. von Weizsäcker) unter besonderer Berücksichtigung der Struktur und der Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft zu erarbeiten. Die im Rahmen dieses Auftrages und unter Mitarbeit der zur Begleitung der Studien eingesetzten Projektgruppe erstellten Grundlagenberichte konnten bereits im September 1985 von der Regierung zur Kenntnis genommen werden. Diese Berichte sind veröffentlicht worden und haben breite Beachtung gefunden: Bestimmte Erkenntnisse und Empfehlungen der Studie von Weizsäcker konnten in die Steuergesetzrevision 1987 einfliessen, und die Studie Mey war Anstoss für die Gründung der Bernischen Genossenschaft für Technologie-Vermittlung/BE-TECH.

Gestützt auf diese Grundlagenstudien sowie ausgehend von den bisherigen Erfahrungen erarbeitete das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung einen Entwurf zum Dritten Wirtschaftsförderungsprogramm. Dieser Entwurf ist nach einem Mitberichtsverfahren unter Einbezug der Direktionen, der Volkswirtschaftskommission, der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft, der Verwaltung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft sowie der bernischen Bergregionen bereinigt und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5350 vom 10. Dezember 1986 auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt worden.

Ausgehend von den im Dritten Wirtschaftsförderungsprogramm formulierten Erfahrungen und Erkenntnissen sind geringfügige Anpassungen des geltenden Wirtschaftsförderungsgesetzes vorzunehmen. Zudem besteht aufgrund neuerer juristischer Erkenntnisse Anlass zu gewissen formellen Änderungen der geltenden Bestimmungen des Gesetzes; dies insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung der finanziellen Kompetenzen. Diesbezüglich hat die Besondere Untersuchungskommission (BUK) in ihrem Teilbericht vom 15. April 1986 mit Mehrheitsbeschluss die Regierung beauftragt u. a. die Kompetenzregelung, wonach sämtliche Landgeschäfte der Wirtschaftsförderung in die Zuständigkeit des Regierungsrats fallen, auf ihre Zweckmässigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls wieder einzuführen, was eine klare rechtliche Regelung bedingt.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Änderungsentwurf des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft wurde Anfang Januar 1987 einer breit abgestützten Vernehmlassung unterzogen. Bis Ende April 1987 gingen 42 Stellungnahmen ein. Die aus dem Dritten Wirtschaftsförderungsprogramm resultierenden Anpassungen des geltenden Wirtschaftsförderungsgesetzes wurden fast durchwegs positiv aufgenommen. Von keiner Seite wurde ein Systemwechsel in der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik gewünscht. Häufig wurde auf die zentrale Bedeutung günstiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft hingewiesen. Die zahlreichen Bemerkungen und Anregungen insbesondere zur Steuer-, Finanz- und Bildungspolitik tangieren das Wirtschaftsförderungsgesetz nicht direkt und sind im Rahmen künftiger Revisionen der entsprechenden Gesetzgebungen zu berücksichtigen. Verschiedene Einzelheiten konnten aufgrund der Stellungnahmen verbessert werden. So wurden die im Wirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Delegationsnormen (Art. 3 a Abs. 2; Art. 4 a Abs. 2; Art. 5 a Abs. 2; Art. 8 a Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3) im Hinblick auf die Rechtssprechung des Bundesgerichtes (Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit von Delegationsnormen, vgl. Kälin/Saladin-Gutachten, S. 81) konkretisiert. Aufgrund praktisch aller Stellungnahmen soll das vom Regierungsrat genehmigte Wirtschaftsförderungsprogramm auch weiterhin dem Grossen Rat zur Kenntnis unterbreitet werden. Eine Forderung von Gewerkschaftsseite geht dahin, in das Wirtschaftsförderungsgesetz explizit eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Empfänger von Finanzierungshilfen die in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen orts- und branchenüblichen Arbeitsbestimmungen einzuhalten haben. Dem kann nicht entsprochen werden, weil sonst der Staat in die Autonomie der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen eingreifen würde. Von seiten der Finanzdirektion wurde schliesslich die Zweckmässigkeit der Mittelbereitstellung für Aufgaben der Wirtschaftsförderung über Fonds zur Diskussion gestellt. An der bisherigen, formell-rechtlich verankerten Fondslösung wird nicht zuletzt aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsökonomie festgehalten.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 (3. Massnahmen bei Grundstücken; *a* Grundsatz)

Land kann der Staat zum Zweck der Wirtschaftsförderung gemäss geltender Regelung erwerben, erschliessen und veräussern. Rein vorsorglicher Kauf, Instandstellung und Verkauf von Geschäftsliegenschaften zum gleichen Zweck sind ihm dagegen bis heute verwehrt. So kommt es häufig, dass einem Ansiedlungsinteressenten oder einer erweiterungswilligen ansässigen Firma zwar erschlossenes Bauland, nicht aber eine zweckdienliche Geschäftsliegenschaft angeboten werden kann. Die aus allgemein bekannten Gründen notwendige Zurückhaltung bei der Beanspruchung von Bauland einerseits sowie die beschränkte Verfügbarkeit von an attraktiven Standorten befindlichen, leerstehenden Geschäftsliegenschaften andererseits lassen ein zukünftiges Engagement der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der Umnutzung und Weiterbelegung von Fabrik- und Gewerbeliegenschaften als geboten erscheinen. Um in diesem Bereich rasch handeln zu können, muss der Staat zum Zwecke der Wirtschaftsförderung Liegenschaften auch vorsorglich erwerben, instandstellen und gegebenenfalls erst später einmal veräussern sowie sich an der Instandstellung von Gebäuden im Eigentum Dritter beteiligen können.

Artikel 3 a (*b* Grundstückfonds)

Die Finanzierung der staatlichen Massnahmen der Bodenpolitik ist im geltenden Gesetz in Artikel 3 Absatz 3 bis 5 geregelt. Insbesondere im Interesse einer klaren Regelung der finanziellen Kompetenzen werden die entsprechenden Bestimmungen neu in einem separaten Artikel gefasst.

zu Absatz 1:
Entsprechend der in Artikel 3 eingeführten Erweiterung der Zweckbestimmung wird der bestehende Fonds für Landerwerb und -erschliessung umbenannt in Grundstückfonds. Das Fondsvermögen, das mit Grossratsbeschluss vom 8. Februar 1979 von ursprünglich 30 Millionen Franken um den im Gesetz vorgesehenen Betrag von 20 Millionen Franken erhöht worden war, übersteigt zur Zeit infolge von Erträgen aus Landverkäufen die Summe von 50 Millionen Franken; es sind vorderhand keine zusätzlichen Mittel notwendig.

zu Absatz 2:
Die verfügbaren liquiden Mittel des Fonds haben dank der Erhöhung von 1979 ausgereicht für die zweckentsprechende Finanzierung der ergriffenen Massnahmen der Landpolitik. Per Ende 1985 war denn auch bereits mehr als die Hälfte des Fondsvermögens in Grundstücken und Darlehen angelegt. Mit der hier vorgesehenen Möglichkeit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Umfang von höchstens 20 Millionen Franken durch abschliessenden Beschluss des Grossen Rates wird die Voraussetzung geschaffen für eine effiziente Grundstückpolitik bis in die neunziger Jahre, die neben den bisherigen Aufgaben nun neu und schwergewichtig in den Dienst einer gezielten Förderung der Umnutzung und Weiterbelegung heute leerstehender Fabrikliegenschaften gestellt werden soll.

zu Absatz 3:
Die zur Zeit in der Verordnung vom 14. November 1972 über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung enthaltenen Bestimmungen über Vermehrung bzw. Verminderung des Fondsvermögens (Artikel 2) werden neu auf Gesetzesebene festgehalten.

zu Absatz 4:
Neu werden die Anlagemöglichkeiten der Fondsmittel abschliessend aufgezählt.

Artikel 4 (3 a Finanzierungshilfe; *a* Grundsatz)

Zweck und Möglichkeiten der Finanzierungshilfe werden grundsätzlich festgehalten. Reine Liquiditätsspritzen sind ausgeschlossen.

Artikel 4 a (*b* Wirtschaftsförderungsfonds)

zu Absatz 2:
Die jährlichen Verwendungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds sind in den letzten Jahren deutlich über 2 Millionen Franken gelegen. Aufgrund der bereits zugesicherten Finanzierungshilfen und der laufenden Geschäftstätigkeit einerseits sowie im Hinblick auf neue, zusätzliche Aufgaben (etwa im Zusammenhang mit der Förderung der Technologie-Vermittlung) andererseits, ist eine weiterhin zunehmende Beanspruchung des Fonds abzusehen. Der Höchstbetrag für die jährlich maximal mögliche Äufnung – abschliessend durch den Grossen Rat – ist deshalb entsprechend zu erhöhen.

zu Absatz 3:
Der Fondsbestand soll weiterhin 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

zu Absatz 4:
Die heute in der Verordnung vom 19. Februar 1980 über den Wirtschaftsförderungsfonds enthaltene Bestimmung über die Anlage der Fondsmittel wird neu auf Gesetzesebene fixiert.

Artikel 4 b (*c* Finanzielle Massnahmen)

Die Verwendung der Fondsmittel, heute zum Teil im Gesetz und zum Teil in der Fondsverordnung geregelt, wird neu auf Gesetzesebene festgehalten.

zu Buchstabe *b:*
Die für die Dauer der Startphase gewährten Beiträge könnten zum Teil von den geförderten Firmen aufgrund des später eintretenden finanziellen Erfolges durchaus zurückerstattet werden. Mit dem neuen Instrument der bedingt rückzahlbaren Investitionskostenbeiträge wird der Staat die Gewährung von Zuschüssen mit der Auflage verbinden können, diese nach einer angemessenen Startphase innerhalb einer gewissen Frist erfolgsabhängig zu amortisieren. Dieses Instrument wird analog zu und arbeitsteilig mit den Mitteln der Eidg. Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gezielt zur Förderung von Innovationsvorhaben und Technologietransfer eingesetzt.

zu Buchstabe *e:*
Die anteilmässige Übernahme von Bürgschaftsverlusten aufgrund der zugunsten von Bürgschaftsorganisationen geleisteten Staatsgarantien geht neu zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds. Der bis anhin geführte Budgetkredit «Übernahme von Bürgschaftsverlusten» entfällt.

zu Buchstabe *f:*
Die Finanzierung von förderungswürdigen Investitionsvorhaben, insbesondere im hochtechnologischen Bereich, bedingt zunehmend den Beizug von Experten für professionelle Evaluationen der betreffenden Projekte. Die damit verbundenen Kosten könnten sich im Einzelfall durchaus auf fünfstellige Beträge belaufen. Die Finanzierung der notwendigen Evaluationskosten stellt deshalb gerade für Einzelfirmen, aber auch für Klein- und Mittelbetriebe eine oft unüberwindbare Hürde dar. Dieser Engpass soll in Zukunft durch die Möglichkeit zur Mitfinanzierung der Abklärungskosten bei als förderungswürdig erachteten Investitionsvorhaben behoben werden.

zu Buchstabe *h:*
Die Bestimmung ist restriktiv auszulegen. Gegenwärtig kommt unter diesem Titel vor allem die Bernische Genossenschaft für Technologie-Vermittlung/ BE-TECH in Frage.

zu Buchstabe *i:*
Der Kanton muss und will vermehrt Anstrengungen zugunsten einer Intensivierung der Technologie-Vermittlung und der Innovationstätigkeit der bernischen Wirtschaft unternehmen. Massnahmen auf verschiedenen Ebenen sind bereits ergriffen oder zumindest eingeleitet worden. Flankierend ist auch die Finanzierungshilfe der Wirtschaftsförderung in diesem Bereich einzusetzen. Es wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, zugunsten förderungswürdiger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bernischer Unternehmungen Beiträge an die bei beauftragten Universitätsinstituten, Ingenieurschulen und Forschungsanstalten entstehenden Kosten für projektspezifische Dienstleistungen ausrichten zu können.

zu Buchstabe *k:*
Die Standortpromotion ist bereits von Anfang an eine der ersten Aufgaben der Wirtschaftsförderung gewesen. Inzwischen ist der internationale Wettbewerb um ansiedlungswillige Unternehmungen noch härter, noch anspruchsvoller geworden. Der Kanton Bern hat deshalb seine Anstrengungen in diesem Bereich auf die wichtigsten Märkte konzentriert und bisher nur sehr beschränkte Werbemittel (jährlich rund 100000 Franken) äusserst effizient eingesetzt. Die Strategie einer gezielten, aber «geballten» Standortpromotion soll weiterhin verfolgt werden.

zu Buchstabe l:
Für jährliche Beiträge, welche bisher die Volkswirtschaftsdirektion an drei Volkswirtschaftskammern leistete, fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage.

Artikel 5 (3b Garantie für Bürgschaftsverluste; *a* Grundsatz)

Die Regelung entspricht weitgehend den materiellen Bestimmungen von Artikel 4 des geltenden Gesetzes und fasst die heutige Praxis in klarer, formell richtiger Form.

zu Absatz 2 Buchstabe *a:*
Die Bürgschaftsgewährung hat sich als ausserordentlich effizientes Finanzierungshilfeinstrument erwiesen: Während der zweiten Programmperiode 1979–1985 ist die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft insgesamt 95 Bürgschaften und Rückbürgschaften zugunsten von Firmen mit Investitionsvorhaben im Kanton Bern eingegangen. Dabei kam es in zwei Fällen zu einem Verlust; insgesamt betrug dieser 530000 Franken, d.h. knapp ein Prozent der gesamthaft verbürgten Summe an Investitionskrediten von mehr als 55 Millionen Franken. Aufgrund der Garantieleistung musste der Staat die Hälfte dieses Verlustes, d.h. rund 260000 Franken, tragen.
Der Bürgschaftsbestand der Förderungsgesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Jahre 1973 ständig angestiegen; Ende 1985 hat die Gesellschaft 82 laufende Engagements mit einer Bürgschaftssumme von rund 45 Millionen Franken ausgewiesen. Inzwischen haben sich die laufenden Verpflichtungen auf gegen 50 Millionen Franken erhöht und sind damit gemäss geltendem Recht auf dem Maximalbetrag angelangt. Neue Engagements können nur noch im Umfang der Entlassungen aus bereits bestehenden Bürgschaften eingegangen werden. Dadurch wird die Anwendung dieses effizienten und für den Kanton sehr kostengünstigen Instrumentes drastisch eingeschränkt: immer häufiger müssen Bürgschaftsgesuche für förderungswürdige Investitionsvorhaben bernischer Unternehmungen mit dem Hinweis auf den bestehenden Engpass abgelehnt werden. Damit dieser unbefriedigende, dem Zweck der kantonalen Wirtschaftsförderung zuwiderlaufende Zustand behoben werden kann, wird die staatliche Garantie zugunsten der Förderungsgesellschaft auf 50 Millionen Franken verdoppelt. Gestützt darauf wird die Gesellschaft Engagements bis zu einem Bürgschaftsbestand von insgesamt 100 Millionen Franken eingehen können. Dabei wird der Bürgschaftsbetrag zugunsten einer einzelnen Unternehmung weiterhin maximal 3 Millionen Franken betragen.

zu Absatz 2 Buchstabe *b:*
Die im Jahre 1979 eingeführte Möglichkeit der Verlustgarantie für Zusatzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsorganisationen (maximal 100000 Franken) für Investitionsvorhaben kleinerer Unternehmen, welche den Grundsätzen der bernischen Wirtschaftsförderung entsprechen, deckt ein echtes Bedürfnis ab und ist in den vergangenen Jahren rege benützt worden. Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit mit den gewerblichen Bürgschaftsorganisationen hat sich dabei bestens bewährt. Kleinere Investitionsvorhaben können auch in Zukunft zweckmässigerweise von einer gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft beurteilt werden. Bei der erprobten Aufgabenteilung kann auch der administrative Aufwand tief gehalten werden. Zwecks Effizienzsteigerung soll daher durch Anpassung der einschlägigen Verordnung die Verlustgarantie des Staates für Zu-

satzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften von heute im Einzelfall maximal 100000 Franken auf 200000 Franken erhöht werden. Im Interesse der Wirtschaftsförderung liegende, förderungswürdige kleinere Investitionsvorhaben werden auf diese Weise (unter einzelfallweiser, institutionalisierter Absprache mit der Wirtschaftsförderung) direkt von den Bürgschaftsgenossenschaften unterstützt. Der auf 5 Millionen Franken festgesetzte – heute bereits stark beanspruchte – Gesamtbetrag der Garantien für Zusatzbürgschaften wird, um in diesem Bereich einen möglichen Engpass in den nächsten Jahren zu verhindern, vorsorglich auf 10 Millionen Franken erhöht.

zu Absatz 3:
Die Kompetenz zur Eingehung der Engagements im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsvorhaben liegt weiterhin bei den einzelnen Bürgschaftsorganisationen. Vom Regierungsrat in die Entscheidorgane dieser Organisationen delegierte Staatsvertreter stellen Kontrolle und Überwachung der Risiken durch den Kanton sicher.

Artikel 5 a (*b* Deckung von Bürgschaftsverlusten)

Inhaltlich werden die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 4 des geltenden Gesetzes übernommen und in klarer, formell richtiger Form gefasst.

zu Absatz 2:
Die Kompetenz für Entscheidungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die aus der Staatsgarantie für Bürgschaftsverluste entstehen könnten, wird abschliessend dem Regierungsrat übertragen.

Artikel 6 (*a* Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft)

Inhaltlich werden die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 6 des geltenden Gesetzes sowie der Statuten der Förderungsgesellschaft vom 12. März 1979 übernommen und in klarer, formell richtiger Form gefasst.

Artikel 7 (*d* Verbürgung von Krediten)

Analog gleiche Bemerkung wie zu Artikel 6 oben.

Artikel 8 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel der beiden für Zwecke der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehenden Fonds (Landerwerbs- und -erschliessungsfonds sowie Wirtschaftsförderungsfonds) werden unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 12 der Staatsverfassung (betreffend Grundstückgeschäfte) abschliessend dem Regierungsrat übertragen; dieser kann einen Teil seiner Befugnisse durch Verordnung delegieren.

Artikel 9 (Einarbeitung, Umschulung, Weiterbildung)

zu Absatz 1:
Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass gerade im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben im hochtechnologischen Bereich die Unterstützung von einzelbetrieblichen Massnahmen der Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung von Mitarbeitern einen zunehmenden Stellenwert erhält und als Instrument der Wirtschaftsförderung ausserordentlich effizient eingesetzt werden kann. Im Interesse eines vermehrten und zweckentsprechenden Einsatzes dieses Instrumentes wird deshalb die im geltenden Gesetz enthaltene Beschränkung auf solche Arbeitskräfte, die bereits arbeitslos oder unmittelbar vom Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind, aufgehoben. Grundsätzlich werden durch dieses Instrument der Wirtschaftsförderung die arbeitsmarktlichen Massnahmen von Gemeinden und Kanton nicht tangiert; im Einzelfall kann sich aber durchaus ein erwünschtes Zusammenwirken ergeben.

zu Absatz 2:
Der Inhalt deckt sich mit Absatz 2 des geltenden Gesetzes; es geht rein um eine sprachlich-formelle Neuformulierung.

zu Absatz 3:
Die Kompetenz zur Gewährung von Beiträgen wird abschliessend dem Regierungsrat übertragen; dieser regelt die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Unterstützung von einzelbetrieblichen Massnahmen der Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung in einer Verordnung.

Artikel 11 (*b* Beratende Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft)

Entsprechend der geltenden Praxis werden auch die Stellvertreter der Kommissionsmitglieder durch den Regierungsrat gewählt.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

4.1. Personelle Auswirkungen

Die in den letzten Jahren ständig zunehmende Arbeitslast konnte dank frühzeitig eingeleiteter und zielstrebig fortgesetzter Rationalisierungsmassnahmen – Textverarbeitung, Geschäftskontrolle und Statistik über EDV usw. – mit dem gegebenen Personalbestand bewältigt werden. Heute ist man aber an der Grenze der Belastung angelangt. Nur unter der Voraussetzung, dass administrative Aufgaben auf ein angemessenes Mass gesenkt werden, kann das Büro des Delegierten auch in den kommenden Jahren ohne zusätzliche Stellen auskommen.

4.2. Finanzielle Auswirkungen

Der heutige Landerwerbs- und Erschliessungsfonds (neu: Grundstückfonds) ist selbsttragend; er wirft aufgrund von Landverkäufen Erträge ab, welche die laufenden Ausgaben leicht übersteigen. Sollte es sich aufgrund der Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsförderung zukünftig als notwendig erweisen, könnte der

Grosse Rat durch Beschluss dem Fonds zusätzliche Mittel von höchstens 20 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Bei diesem Beschluss wäre selbstverständlich die finanzielle Lage des Kantons mitzuberücksichtigen.
Der Bestand des Wirtschaftsförderungsfonds soll weiterhin 10 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Höhe der jährlichen Einlage soll von bisher höchstens 2 Millionen auf neu höchstens 5 Millionen erhöht werden. Diese Erhöhung der jährlichen Äufnungsmöglichkeit drängt sich aufgrund der laufenden Geschäftstätigkeit sowie im Hinblick auf neue, zusätzliche Ausgaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds auf:

- Die Beanspruchung des Fonds aufgrund der gewährten Finanzierungshilfe (Zinsverbilligungen, Investitionskostenbeiträge) ist in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Intensivierung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen laufend angestiegen und liegt seit 1982 über den gegebenen Äufnungsmöglichkeiten. Der Fondsbestand ist deshalb drastisch gesunken; sich abzeichnende Liquiditätsprobleme drohen die Finanzierungshilfe zu blockieren.
- Eine wesentliche Ursache für den heutigen Engpass beim Wirtschaftsförderungsfonds liegt in der seit Einführung des Gesetzes im Jahre 1971 aufgelaufenen Teuerung von rund 85 Prozent. Auch Investitionsvorhaben sind entsprechend teurer geworden, und bei der Finanzierungshilfe muss zwangsläufig ebenfalls mit höheren Beträgen operiert werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Äufnung von 2 Millionen Franken entspräche denn auch heute einem Betrag von 3,7 Millionen Franken.
- Zu den bereits bisher aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zu finanzierenden Aufgaben kommen aufgrund des neugefassten Artikels 4 b des Gesetzes einige neue Ausgaben hinzu, die aber Einsparungen an anderen Stellen im gleichen Ausmass bringen und deshalb insgesamt nicht zu Mehrausgaben des Kantons führen:
  - Die Übernahme von Bürgschaftsverlusten soll neu zulasten des Fonds erfolgen; das bisher in Voranschlag und Rechnung geführte Konto entfällt.
  - Die Einführung des neuen Instrumentes «bedingt rückzahlbarer Investitionskostenbeiträge» soll alternativ zu den bereits heute bestehenden Instrumenten eingesetzt werden. Die Massnahme wird deshalb nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Fonds führen.
  - Die Subventionierung von drei Volkswirtschaftskammern neu zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds würde diesen mit jährlichen Mehrausgaben von rund 200000 Franken belasten; das entsprechende, bisher bei der Volkswirtschaftsdirektion geführte Konto würde im gleichen Ausmass entlastet.
- Schliesslich sind im Zusammenhang mit den vermehrten Anstrengungen des Kantons zugunsten einer Intensivierung des Technologie-Transfers und der Innovationstätigkeit in der bernischen Wirtschaft folgende zusätzliche Ausgaben zu erwarten:
  - Für den Betrieb des bernischen Technologiezentrums BE-TECH ist ein jährlicher Beitrag von höchstens 200000 Franken an die Kosten allgemein zugänglicher Auskunfts- und Beratungsdienstleistungen sowie an öffentliche Kurse und Informationsveranstaltungen vorgesehen.
  - Für die Mitfinanzierung von Evaluationskosten im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsvorhaben dürften in Zukunft jährlich 25000 bis 50000 Franken aufgewendet werden.
  - Die im Hinblick auf die Förderung volkswirtschaftlich interessanter Projekte geschaffene Möglichkeit der anteilmässigen Mitfinanzierung von Investitionen in technisches Know how dürfte den Fonds mit höchstens 400000 bis 500000 Franken belasten.
- Mit der Erhöhung der Staatsgarantien für Bürgschaftsverluste auf den jeweils doppelten Betrag sind direkt keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Mittel- und längerfristig ist aber mit einem langsam ansteigenden Bestand an Bürgschaften bei den garantienehmenden Bürgschaftsgesellschaften zu rechnen. Wird aus der nun vierzehnjährigen Erfahrung auf die Entwicklung der Verluste in der Zukunft geschlossen, dann sind aufgrund der Verdoppelung der Staatsgarantien Mehrausgaben von im Mittel jährlich weniger als 100000 Franken zu erwarten.

Aufgrund der bereits bestehenden Finanzierungshilfeengagements und unter Berücksichtigung der laufenden Förderungsaktivitäten sowie der neu aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zu finanzierenden Massnahmen ist anzunehmen, dass die jährlichen Ausgaben zulasten dieses Fonds in den nächsten Jahren bei rund 4 Millionen Franken liegen werden. Es werden deshalb auch Äufnungen in dieser Grössenordnung nötig sein. Die echten Mehrausgaben gegenüber der geltenden Ordnung werden dabei weit unter einer Million Franken betragen und insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung der Technologievermittlung und der Innovation in der bernischen Wirtschaft anfallen. Sollten sich aufgrund von heute nicht zu erwartenden – aber auch nicht völlig auszuschliessenden – Entwicklungen grössere Bürgschaftsverluste abzeichnen, müssten vorübergehend entsprechend höhere Äufnungen getätigt werden können. Deshalb ist dem Grossen Rat trotz der bescheidenen Mehrkosten die Kompetenz für die Beschliessung von jährlichen Einlagen bis zu 5 Millionen Franken zu übertragen.

Bern, 17. Juni 1987

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft wird wie folgt geändert:

3. Massnahmen bei Grundstücken *a* Grundsatz

Art. 3 [1] Der Staat kann zum Zweck der Förderung der Wirtschaft vorsorglich und im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben Grundstücke zu Eigentum erwerben oder andere Rechte daran begründen sowie die Erschliessung von Baugrundstücken und die Instandstellung von Gebäuden im Eigentum von Gemeinden oder Dritten übernehmen oder sich daran beteiligen.

[2] Er kann Grundstücke gegen volles Entgelt oder, wenn nötig, mit Vergünstigung zu Eigentum, im Baurecht oder zum Gebrauch übertragen.

[3] Er trifft seine Massnahmen unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinden.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden zu Absatz 4.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b Grundstückfonds

Art. 3a (neu) [1] Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen besteht als zweckgebundenes Vermögen der Grundstückfonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft in der Höhe von 50 Millionen Franken.

[2] Der Grosse Rat kann dem Fonds zusätzliche Mittel von höchstens 20 Millionen Franken zur Verfügung stellen; er beschliesst endgültig.

[3] Der Bestand des Fonds wird mit den Erträgen aus Grundstückgeschäften und mit den Zinsen der Fondsmittel erhöht sowie durch Vergünstigungen im Zusammenhang mit Grundstückgeschäften und durch Beiträge an Erschliessung, Unterhalt und Erneuerung von Grundstücken bzw. Gebäuden vermindert. Der Bestand des Fonds darf angegriffen werden. Er ist alsdann für das nächstfolgende Budgetjahr wieder auf den gesetzmässigen Betrag zu bringen.

[4] Die Fondsmittel sind angelegt in:
a Grundstücken;
b Darlehen im Zusammenhang mit Grundstückgeschäften;
c flüssigen Mitteln.

3a. Finanzierungshilfe *a* Grundsatz

Art. 4 [1] Der Staat kann für Strukturverbesserungen und Innovationen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen, Firmengründungen und Unternehmungsansiedlungen sowie zur Standortsicherung entwicklungsfähiger Betriebe mit Sitz im Kanton Bern Beiträge und Darlehen gewähren sowie im Zusammenhang mit solchen Geschäften allfällige Bürgschaftsverluste übernehmen.

[2] Der Staat beachtet dabei im besonderen die Bedürfnisse der wirtschaftlich benachteiligten Regionen.

b Wirtschaftsförderungsfonds

Art. 4a (neu) [1] Für die Finanzierungshilfe besteht als zweckgebundenes Vermögen der Wirtschaftsförderungsfonds.

[2] Der Grosse Rat beschliesst endgültig die Höhe der jährlichen Einlage, die höchstens 5 Millionen Franken betragen darf.

[3] Der Fondsbestand darf 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

[4] Die Zinsen werden dem Fonds gutgeschrieben.

c Finanzielle Massnahmen

Art. 4b (neu) Die Mittel des Fonds sind in Übereinstimmung mit dem Ziel dieses Gesetzes und in Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu verwenden für:
a Investitionskostenbeiträge;
b bedingt rückzahlbare Investitionskostenbeiträge;
c Zinsübernahmen und Zinsverbilligungen;
d Direktdarlehen in Ausnahmefällen, wenn nötig zu Vorzugsbedingungen, sofern der Geld- und Kapitalmarkt so angespannt ist, dass die Kreditversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die Kredite ohne zureichende Gründe verweigert werden;
e Verpflichtungen aus der Staatsgarantie für Bürgschaftsverluste gemäss Artikel 5a;
f die Mitfinanzierung von Evaluationskosten im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsvorhaben;
g die Rückerstattung des Verwaltungsaufwands der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft;
h Unkostenbeiträge an Institutionen mit gemeinnütziger, im Interesse der bernischen Wirtschaftsförderung liegender Zielsetzung;
i Unkostenbeiträge an Forschungsanstalten, die Aufträge im Interesse der bernischen Wirtschaftsförderung übernehmen;
k Werbemassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern;
l jährliche Beiträge an die regionalen Volkswirtschaftskammern.

3.b Garantie für Bürgschaftsverluste
a Grundsatz

Art. 5 [1] Der Staat kann zum Zweck der Förderung der Wirtschaft die Garantie für Bürgschaftsverluste übernehmen.

[2] Die Garantie kann abgegeben werden
a durch Beschluss des Grossen Rats zugunsten von Bürgschaften und Rückbürgschaften der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 50 Millionen Franken;
b durch Beschluss des Regierungsrats zugunsten von Zusatzbürgschaften gewerblicher Bürgschaftsorganisationen im Kanton Bern bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 10 Millionen Franken.

[3] Die garantienehmenden Bürgschaftsgesellschaften entscheiden abschliessend über die Eingehung der einzelnen Bürgschaften.

b Deckung von Bürgschaftsverlusten

Art. 5a (neu) [1] Der Staat trägt Verluste aus
a Bürgschaften und Rückbürgschaften der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft bis zur Hälfte des Verlustbetrags,
b Zusatzbürgschaften der gewerblichen Bürgschaftsorganisationen im Kanton Bern bis zum vollen Verlustbetrag.

[2] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Verpflichtungen aus der Staatsgarantie für Bürgschaftsverluste.

c Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Art. 6 [1] Die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft mit Sitz in Bern.

[2] Das Kapital der Gesellschaft wird zur Hälfte von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern getragen; an der andern Hälfte können sich die übrigen im Kanton Bern niedergelassenen Banken beteiligen.

[3] Die Gesellschaft ist von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit.

[4] Der Regierungsrat genehmigt die Statuten.

d Verbürgung von Krediten

Art. 7 [1] Der Gesellschaft obliegt insbesondere die Verbürgung von Krediten, deren Zweck sich nach dem Ziel dieses Gesetzes sowie nach den Kriterien des geltenden Wirtschaftsförderungsprogramms richtet.

[2] Der Höchstbetrag der zu leistenden Bürgschaften wird statutarisch bestimmt.

[3] Mit der Verbürgung wird kein Gewinn bezweckt.

[4] Die Gesellschaft führt getrennt Rechnung für Bürgschaften und für sonstige Aufwendungen.

Zuständigkeit

Art. 8 [1] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Verwendung der Fondsgelder; er kann einen Teil seiner Befugnisse durch Verordnung delegieren.

[2] Der Regierungsrat entscheidet über Grundstückgeschäfte unter Vorbehalt von Artikel 26 Ziffer 12 der Staatsverfassung.

Einarbeitung, Umschulung, Weiterbildung

Art. 9 [1] Der Staat unterstützt im Rahmen der einzelbetrieblichen Unternehmensförderung die Einarbeitung, Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften.

[2] Für die Finanzierung sind die Mittel des gestützt auf die Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffenen Krisenfonds einzusetzen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Gewährung von Beiträgen; er regelt Einzelheiten in einer Verordnung.

Beratende Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Art. 11 [1] Unverändert.

[2] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertreter; er erlässt ein Reglement.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 1. Juli/23. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. September 1987 — Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Marthaler (Kirchlindach)

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Änderung)

1. Einleitung

Mit dem vom Grossen Rat am 28. Juni 1974 verabschiedeten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (EG IHG) schuf der Kanton Bern als erster Stand das Instrument, um die Bundesleistungen zum Ausbau der Infrastruktur in Bergregionen gemäss den regionalen Entwicklungskonzepten vollumfänglich nutzen zu können. Nunmehr besteht eine über 10jährige Vollzugspraxis, welche zeigt, dass sich das EG IHG bewährt hat und keiner grundlegenden Überarbeitung bedarf. In Anwendung des EG IHG konnte von 1975 bis 1985 in zehn Bergregionen die Restfinanzierung von 543 konzeptkonformen Infrastrukturvorhaben mittels zinslosen oder zinsgünstigen Investitionsdarlehen des Bundes (total 127,6 Millionen Franken) und des Kantons (32,3 Millionen Franken) zulasten des kantonalen Investitionshilfefonds sichergestellt werden. Den Projektträgern erwachsen dadurch Zinsersparnisse in der Grössenordnung von ca. 80 Millionen Franken. Indessen geben folgende Umstände Anlass zur Gesetzesrevision:

- Änderungen beim Investitionshilfegesetz des Bundes in bezug auf die finanzielle Unterstützung der Arbeiten an regionalen Entwicklungskonzepten;
- die Präzisierung der Zuständigkeit bei Ausgabenbeschlüssen und Verpflichtungen des Staates; und zwar entsprechend den einschlägigen Erkenntnissen der Besonderen Untersuchungskommission (BUK);
- die langfristige Sicherung der Investitionshilfe durch eine Aufstockung des Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten.

Im wesentlichen tragen die nachfolgenden kommentierten Anpassungen des Gesetzestextes diesen drei Anliegen Rechnung.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Januar 1987 wurde der Änderungsentwurf des EG IHG im Rahmen der Revision der Wirtschaftsförderungsgesetzgebung in eine breit abgestützte Vernehmlassung geschickt. Er wurde von allen Parteien und Organisationen positiv aufgenommen. Neben einer rein sprachlichen Anpassung (Artikel 6a Buchstabe *c*) wurde die bisher in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Delegationsnorm im Hinblick auf die Rechtssprechung des Bundesgerichtes (Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit von Delegationsnormen, vgl. Kälin/Saladin-Gutachten, S. 81 ff.) konkretisiert. Die von den Bergregionen gewünschte Streichung des Wortes «höchstens» im Artikel 3 Absatz 1 (maximaler Beitragssatz) und im Artikel 6 Absatz 1 (maximale Höhe des Investitionshilfefonds) lässt sich sachlich nicht begründen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 (2. Massnahmen, *a* Förderungsbereiche)

Die Praxis der Investitionshilfe hat verschiedentlich die Notwendigkeit von zusätzlichen Beurteilungsgrundlagen bei grossen oder technisch und finanziell anspruchsvollen Projekten bewiesen. In einem Förderfall war die Einsetzung von Experten zur Beurteilung der Aussichten einer Sanierung einer Anlage und zur Wahrung der Gläubigerinteressen notwendig. In Zukunft sind auch umweltrelevante Studien, wie z. B. Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bedeutenden Infrastrukturprojekten, zu erwarten. Soweit solche Studien nicht ganz oder teilweise dem Projektträger oder Anlageneigentümer zugemutet werden können/sollen – zwecks Gewährleistung der Objektivität –, ist die Beteiligung des Staates aus Mitteln des Investitionshilfefonds angezeigt. Dies bedingt im vierten Lemma im Sinne einer Präzisierung und rechtlichen Fundierung die Bestätigung der bisherigen Praxis. Die heutige Abstützung solcher Leistungen auf das dritte Lemma («die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung») vermochte nicht zu befriedigen.
Die Übernahme von Kosten für Gutachten hat sich – der bisherigen Praxis folgend – auf wenige Einzelfälle zu beschränken. Eine finanzielle Mehrbelastung entsteht durch diese Gesetzesänderung nicht; eine Mehräufnung des Investitionshilfefonds ist deswegen nicht vorgesehen.

Artikel 3 Absatz 1 (*b* Beiträge an Entwicklungskonzepte)

Mit Änderung vom 20. Juni 1980 reduzierte der Bund den Beitragssatz für die Überarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten von 80 Prozent auf 30 Prozent. Gleichzeitig hat sich der Kanton an der Finanzierung der Arbeiten im gleichen Ausmass wie der Bund zu beteiligen. Bisher leistete der Kanton an die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung 12 Prozent. Damit die Bundesleistung von 30 Prozent ausgeschöpft werden kann und eine übermässige finanzielle Belastung der Bergregionen bzw. ihrer Gemeinden vermieden werden kann, ist mit Blick auf die nunmehr fällig werdenden Überarbeitungen der regionalen Entwicklungskonzepte der Beitragssatz des Staates somit auf 30 Prozent zu erhöhen. Die finanzielle Mehrbelastung dürfte sich durchschnittlich auf 70 000 Franken pro Entwicklungskonzept belaufen oder bei zehn Bergregionen 700 000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 6 (4. Finanzierung)

zu Absatz 1:
Aufgrund der in der Staatsrechnung 1984 neu eingeführten Praxis, das Fondsvermögen aus flüssigen Mitteln und Darlehensvermögen zu definieren, wird der Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten voraussichtlich bereits im Jahre 1988 seinen gesetzlichen Maximalbestand von 30 Millionen Franken erreichen.

Bei der bisherigen jährlichen Beanspruchung von durchschnittlich 3 Millionen Franken neu gewährten Investitionshilfedarlehen reicht der Ertrag aus den Fonds- und den Darlehenszinsen sowie der Rückfluss aus Darlehensrückzahlungen ohne weitere Äufnungen nicht aus, um die Fördermassnahmen nach Massgabe der Realisierungspläne und Prioritäten der von Bund und Kanton genehmigten regionalen Entwicklungskonzepte weiterzuführen. Zudem würden in Zukunft die gemäss Investitionshilfegesetz möglichen Bundesleistungen geschmälert: die gestützt auf Artikel 21 der Verordnung des Bundes zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete geforderte äquivalente Leistung des Kantons wäre in zahlreichen Fällen nicht mehr gesichert. Die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Aufstockung des Investitionshilfefonds von 30 auf 50 Millionen Franken würde es in Zukunft ermöglichen, die bisherigen Äufnungen von jährlich unverändert mindestens 2 und höchstens 3 Millionen Franken fortzuführen. Damit ist dereinst ein Bestand zu erreichen, welcher die Bewirtschaftung im Sinne eines «fonds de roulement» ermöglicht.

zu Absatz 2:
Die Ausgabenkompetenz (Äufnung des Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten) wird abschliessend dem Grossen Rat übertragen.

Artikel 6a (4 *a* Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel des Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten wird abschliessend dem Regierungsrat übertragen; dieser kann einen Teil seiner Befugnisse durch Verordnung delegieren. Eine Praxisänderung ist damit nicht impliziert (siehe Artikel 7 nachfolgend).

Artikel 7 (5. Staatsgarantie)

Die Regelung entspricht materiell den Bestimmungen des geltenden Gesetzes, fasst aber die heutige Praxis in klarer, formell richtiger Form.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

4.1 Personelle Auswirkungen

Keine.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Eine Mehrbelastung des Staates entsteht lediglich aus der bundesseitig beschlossenen Kürzung der Beiträge an die Überarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte. Konzeptrevisionen, wie die für die Jahre 1988–1993 in Aussicht genommenen, finden periodisch alle zehn bis 15 Jahre statt. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung beschränken sich auf Artikel 3 Absatz 1 und bewirken maximale Mehrkosten von einer Million Franken, verteilt auf eine Periode von zehn Jahren. Budgetmässig hat dies jedoch keine finanziellen Konsequenzen; die Finanzierung erfolgt innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Minimal- und Maximaläufnungen des Investitionshilfefonds (Artikel 6 Absatz 2).

Bern, 17. Juni 1987 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 6. Mai 1975 zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (EG IHG) wird wie folgt geändert:

2. Massnahmen *a* Förderungsbereiche

Art. 2 Erstes bis drittes Lemma unverändert.

Viertes Lemma:

– die Beteiligung an der Ausführung und Beurteilung von Infrastrukturvorhaben und -anlagen.

b Beiträge an Entwicklungskonzepte

Art. 3 [1] Erster Satz unverändert

Zweiter Satz: Der Beitragssatz beträgt höchstens 30 Prozent.

[2] Unverändert.

4. Finanzierung

Art. 6 [1] Der Staat erbringt seine finanziellen Leistungen aus einem als zweckgebundenes Vermögen gebildeten Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten (Investitionshilfefonds) mit einem Bestand von höchstens 50 Millionen Franken.

[2] Der Grosse Rat beschliesst endgültig entsprechend dem Bedarf die jährliche Einlage von mindestens 2 Millionen Franken und höchstens 3 Millionen Franken.

[3] Unverändert.

a Zuständigkeit

Art. 6a (neu) Der Regierungsrat entscheidet endgültig über

a Beiträge an Entwicklungskonzepte gemäss Artikel 24 des Investitionshilfegesetzes;

b die Gewährung von Darlehen und Zinskostenbeiträgen gemäss Artikel 24 des Investitionshilfegesetzes;

c die Übernahme von Kosten für vom Staat veranlasste Gutachten gemäss Artikel 2 dieses Einführungsgesetzes.

5. Staatsgarantie

Art. 7 [1] Der Staat übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehens- und Bürgschaftsnehmern gemäss Artikel 22 des Investitionshilfegesetzes.

[2] (neu) Er trägt die Verluste von Darlehen und Bürgschaften des Kantons bis zum vollen Verlustbetrag.

[3] (neu) Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Verpflichtungen aus der Staatsgarantie.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 1. Juli/23. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Marthaler (Kirchlindach)

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über den Steuerrabatt 1988 bis 1990

1. Ausgangslage

1.1 Überdurchschnittliche Steuerbelastung

Die Belastung mit direkten Steuern im Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich nach einer vorübergehenden Senkung in den letzten Jahren wieder zugenommen. Der Grosse Rat hat deshalb im September 1986 durch Überweisung einer Motion dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, als Sofortmassnahme steuerliche Entlastungen (Steuerrabatt) zu gewähren.
Gemäss der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Untersuchung «Steuerbelastung in der Schweiz 1985» ist der Belastungsindex – bei einem schweizerischen Mittel von 100 Punkten – bezüglich der natürlichen Personen auf 122,1 Punkte und bezüglich der juristischen Personen auf 118,1 Punkte gestiegen. Dies entspricht im interkantonalen Vergleich – bei für den Kanton Bern mittlerer Finanzkraft – der fünfthöchsten bzw. der siebthöchsten Besteuerung aller Kantone (Beilage 1).
Auf den 1. Januar 1987 ist eine weitere Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) in Kraft getreten. Neben dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression hat die Teilrevision unter anderem eine steuerliche Besserstellung der Ehe und Familie sowie zusätzliche Entlastungen zugunsten unterster Einkommenskategorien gebracht. Entgegen ursprünglicher Erwartungen wird sich die Teilrevision indes bezüglich der allgemeinen Indexposition kaum auswirken: Gemäss einer Prognose der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss zufolge der auf 1. Januar 1987 in praktisch allen Kantonen ebenfalls erfolgten Entlastungsmassnahmen nach wie vor bei den natürlichen Personen mit einem Totalindex von über 120 Punkten gerechnet werden (Beilage 5). An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass durch die Ablehnung der Steuergesetzrevision 1985 der Kanton Bern seine Indexposition markant verschlechtert hat.
Diese Situation ist unbefriedigend, insbesondere deshalb, weil eine Revision des Einkommen- und Vermögensteuerrechts erst ab 1991 zum Tragen kommen kann, eine Korrektur sich aber möglichst rasch aufdrängt. Wird länger zugewartet, so besteht die Gefahr, dass der Rückstand des Kantons Bern anderen Kantonen gegenüber noch grösser wird. Für einen finanzmittelstarken Kanton wäre das schwer verständlich.
Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen zudem, dass der Kanton Bern bezüglich Erwerbs- und Einkommenskategorien seiner Steuerpflichtigen eine vergleichbare Struktur mit Ständen aufweist, die eine durchschnittliche oder sogar unterdurchschnittliche Steuerbelastung kennen. Die bernische Mehrbelastung der natürlichen Personen beträgt – umgerechnet auf die Steueranlage – für Staats- und Gemeindesteuern insgesamt schätzungsweise sechs Anlagezehntel.
Die Steuerbelastung gehört zu den wesentlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Wirtschaft wie auch für den einzelnen Steuerpflichtigen. Bei den natürlichen Personen muss insbesondere auf die zunehmende Mobilität vieler Steuerpflichtiger hingewiesen werden sowie darauf, dass sämtliche Personenunternehmungen (Einzelfirmen, Personengesellschaften) bei den Inhabern bzw. Teilhabern mit der Einkommen- und Vermögensteuer erfasst werden. Eine sofortige Verbesserung dieser Rahmenbedingungen drängt sich auf.

1.2 Steuerpolitisches Konzept des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat verbindliche steuerpolitische Aufträge erteilt, nämlich
– kurzfristig:
steuerliche Entlastungen in Form eines Steuerrabattes zu realisieren (Motion Schmid);

– mittelfristig:
die bernische Steuerbelastung bis 1991 dem schweizerischen Mittel anzupassen (Antrag Grossniklaus anlässlich der Finanzplandebatte im November 1986).

Der Grosse Rat ist somit wie der Regierungsrat der Auffassung, dass mit Steuerentlastungsmassnahmen nicht länger zugewartet werden darf (Sofortmassnahme) und das Ziel einer gesamtschweizerischen durchschnittlichen Steuerbelastung 1991 erreicht werden soll. Dieses Ziel kann aus finanzpolitischen Gründen nur schrittweise erreicht werden. Dabei soll die Sofortmassnahme die ordentliche Revision des Steuergesetzes in einem späteren Zeitpunkt nicht präjudizieren. Beim vorgelegten Entwurf geht es somit um den ersten Schritt.

1.3 Verfassungsrechtliche Forderungen im Bereich der Ehegattenbesteuerung

In seinem Entscheid vom 13. April 1984 hat das Schweizerische Bundesgericht bekanntlich die sogenannte «Progressionsauswirkung des Ja-Wortes» von Ehegatten für verfassungswidrig erklärt und die Kantone aufgefordert, ihre Steuergesetze entsprechend anzupassen.
Im Kanton Bern hat die Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 1987 den Ehepaaren im Vergleich mit den Konkubinatspaaren belastungsmässig eine merkliche Verbesserung gebracht und das Problem der fehlenden Gleichbehandlung entschärft. Zudem hat eine vom Regierungsrat im September 1984 eingesetzte Arbeitsgruppe in einem Bericht vom April 1986 dem Grossen Rat mögliche Modelle der Ehegattenbesteuerung zur Würdigung und Beurteilung vorgelegt. Der Entscheid über ein konkretes Modell ist im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision möglich, welche auf 1991 vorgesehen ist. Da allen Besteuerungssystemen Vor- und Nachteile eigen sind und die zu treffende Lösung in Würdigung der steuer- und finanzpolitischen Auswirkungen sorgfältig geprüft werden muss, benötigt ein allfälliger Systemwechsel einige Zeit. Anderseits sind

auch im Kanton Bern Steuerjustizverfahren zur Frage der Ehegattenbesteuerung hängig, was den Gesetzgeber zum Handeln veranlassen muss.
Aufgrund dieser rechtlichen Situation kann nicht weiter zugewartet werden. Die Forderung des Bundesgerichts muss in jeder Steuergesetzesvorlage berücksichtigt werden. Diesem Anliegen trägt der vorgeschlagene Steuerrabatt Rechnung.

1.4 Zeitliche Anforderungen

Eine Revision des Steuergesetzes vor 1991 ist nicht möglich, wenn – wie vorgesehen – eine grundlegende Systemüberprüfung in verschiedenen zentralen fiskalrechtlichen Bereichen durchzuführen ist. Insbesondere die Besteuerung des Grundeigentums sowie die Ehegattenbesteuerung sollen eine prinzipielle Überprüfung erfahren. Es ist in diesem Zusammenhang auf die beiden Volksbegehren in Steuersachen (Initiative für Sparen und Wohneigentum und Initiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern) hinzuweisen. Wohl hat der Grosse Rat das erstgenannte Volksbegehren im Mai 1987 als verfassungswidrig erklärt, doch hat er gleichzeitig eine Motion und ein Postulat überwiesen, welche verschiedene Punkte der Initiative aufgreifen. Neben diesen steuerlichen Fragen muss im finanzpolitischen Gesamtrahmen nach Lösungen gesucht werden, was ebenfalls einen erheblichen Zeitbedarf nach sich zieht.
Aus diesen Gründen kann eine grundlegende Änderung der Steuergesetzgebung erst auf 1991 ins Auge gefasst werden. Die jetzige unbefriedigende Situation wird dadurch verschärft, dass für 1989 voraussichtlich kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression durch Dekret möglich sein wird.
Auf der anderen Seite besteht – wie erwähnt – zeitliche Dringlichkeit für
– wirksame Steuerentlastungen,
– weitere Verbesserungen auf dem Gebiet der Ehegattenbesteuerung.

Sofort realisierbare Massnahmen, um die es im jetzigen Zeitpunkt geht, können nur in einem einfachen und raschen Verfahren getroffen werden.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion am 25. Februar 1987 ermächtigt, in der Zeit von anfangs März bis Ende April 1987 das Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für ein Steuerrabattgesetz durchzuführen.
Als Ergebnis dieses Vernehmlassungsverfahrens kann festgehalten werden, dass eine beachtliche Mehrheit der Vernehmlassungspartner die Zielsetzung anerkennt, die Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel zu senken, und die Begründetheit erster Massnahmen auf den in Aussicht genommenen Zeitpunkt (1988) positiv beurteilt. Nur eine Minderheit lehnt Steuersenkungen im vorgegebenen zeitlichen Rahmen angesichts der Auswirkungen derartiger Fiskalentlastungen auf die Finanzhaushaltssituation und die staatliche Aufgabenerfüllung ab.
In bezug auf Methode und Art der zu treffenden Massnahmen werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Eine beachtliche Zahl von Vernehmlassungsantworten gibt einer Senkung der Steueranlage gegenüber einem Steuerrabatt den Vorzug. Andere Vernehmlassungspartner befürworten anstelle frankenmässiger Abzüge von der Bemessungsgrundlage Prozentabzüge von der Bemessungsgrundlage oder Abzüge vom Steuerbetrag (feste Beträge oder Prozentabzüge) oder verlangen weitergehende steuergesetzliche Anpassungen. In verschiedenen Stellungnahmen wird zudem die Beschränkung auf die Staatssteuern und die Ausklammerung der Gemeindesteuern aus der Entlastungsvorkehr gefordert, dies namentlich mit dem Hinweis auf die Gemeindeautonomie. Verschiedene Antworten schliesslich bemängeln die Ausdehnung des Steuerrabattes auf die juristischen Personen.

3. Anforderungen an die zu treffenden Massnahmen

Die im jetzigen Zeitpunkt im Sinne einer steuerlichen Sofortmassnahme zu treffenden Vorkehren haben nach dem Gesagten folgenden Anforderungen gerecht zu werden:
– sofortige Anwendbarkeit (einfaches und rasches Verfahren),
– genügendes Ausmass der Steuerentlastungen,
– Berücksichtigung der Bundesgerichtspraxis zur Ehegatten- und Konkubinatsbesteuerung.

Die möglichen Methoden der Steuermassnahmen (Anlagesenkung, Steuerrabatt, steuergesetzliche Anpassungen) sind im Hinblick auf diese Anforderungen wie folgt zu würdigen:
Die Senkung der *Steueranlage* ist grundsätzlich ein sofort anwendbares Instrument, das in einem raschen Verfahren (Budgeterstellung) eingesetzt werden kann. Die Massnahme erweist sich indes als ungenügend, da der Grosse Rat nur zuständig ist zur Festsetzung der Staatssteueranlage. Eine Beschränkung der Steuersenkung auf die Staatssteuer erweist sich als ungenügender Beitrag und erster Schritt zur Erreichung des angestrebten Zieles. Denn die Belastung der bernischen Steuerpflichtigen mit Gemeindesteuern macht im Durchschnitt mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung an Einkommen- und Vermögensteuern aus. Eine Begrenzung der Entlastungswirkungen auf die Hälfte ist als nicht ausreichend zu betrachten. Vielmehr muss die Massnahme auch auf der Ebene der Gemeindesteuern wirksam werden. Zudem berücksichtigt die Anlagesenkung, mit oder ohne Gemeindesteuern, die Anforderungen im Bereiche der Ehegattenbesteuerung nicht.
Die Anlagesenkung hätte zur Folge, dass nur für die Staatssteuer obligatorischerweise eine Steuerentlastung zum Tragen käme. Auf Stufe Gemeindesteuer wäre es den Gemeinden freigestellt, der kantonalen Massnahme Folge zu leisten. Dies hätte als Konsequenz, dass die Bandbreite der kommunalen Steueranlagen vergrössert würde, weil insbesondere die finanzstarken, nicht aber die finanzschwachen Gemeinden dem Kanton nachkämen. Diese Tendenz würde aber dem Anliegen der am 5. November 1986 vom Grossen Rat überwiesenen Motion Moser, höchste Gemeindesteueranlage 2,8 und maximale Bandbreite 0,8 Einheiten, widersprechen.
Der *Steuerrabatt* kann so ausgestaltet werden, dass alle drei genannten Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere kann dem Bundesgerichtsentscheid von

1984 zur Ehegattenbesteuerung erneut Rechnung getragen werden. Zudem wird die auf 1991 vorgesehene Steuergesetzrevision durch einen Steuerrabatt in keiner Art und Weise präjudiziert, weil er zeitlich befristet ist.
Steuergesetzliche Anpassungen im Bereich des Abzugssystems und der Tarife wären ebenfalls geeignet, in genügendem Ausmass entlastend zu wirken und den Ehegattenbesteuerungs-Entscheid zu berücksichtigen, doch sind sie kein im Sinne einer Sofortmassnahme einsetzbares Instrument.
Von den erwähnten Methoden wird demzufolge einzig eine Steuerrabatt-Vorlage den gestellten Anforderungen gerecht. Diese Massnahme entspricht auch dem Auftrag des Grossen Rates (vgl. Beilage 6).

4. Bedeutung der Gemeindeautonomie im Steuerwesen

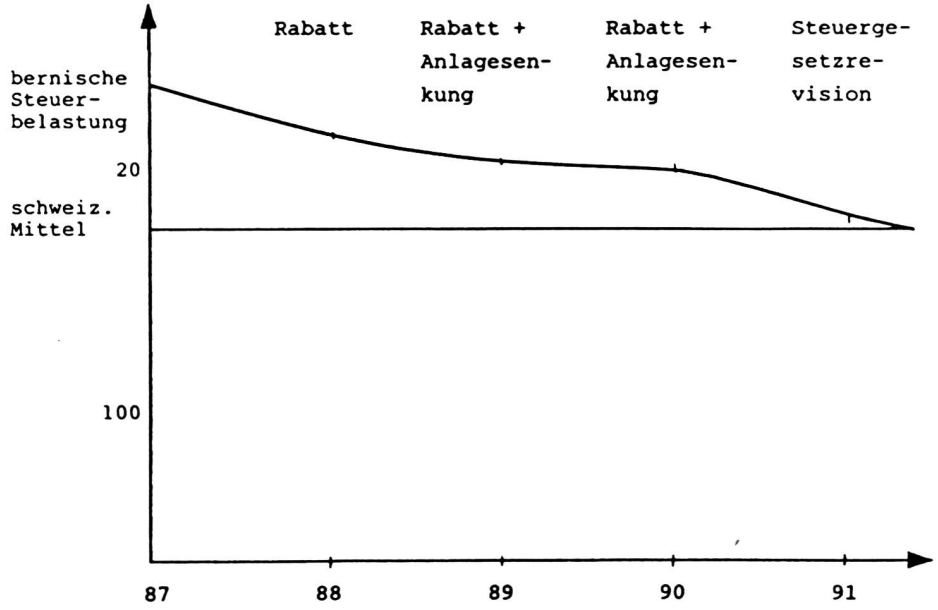
In der Vernehmlassung wird vorab von seiten der Gemeinden ein Eingriff in ihre Gemeindeautonomie gerügt. Diese Rüge hält einer näheren Betrachtung nicht stand.
Nach Art. 92 der Staatsverfassung und nach dem Steuergesetz (Art. 195–197 StG) sind auf die Gemeindesteuerpflicht grundsätzlich die für die Staatssteuern anwendbaren Vorschriften anwendbar. Insbesondere gelten für die Bemessungsgrundlagen und die Veranlagung der Gemeindesteuern sowie für die Einheitsansätze dieselben Bestimmungen wie für die Staatssteuern. In diesem Sinne ist die Gemeindeautonomie in Steuersachen eine vom Staat abgeleitete Autonomie, die sich im wesentlichen auf die Festsetzung der Steueranlage beschränkt. Massnahmen im steuerlichen Bereich, welche der Staat ergreift, wirken sich demzufolge nach der verfassungsmässigen und steuergesetzlichen Ordnung ebenfalls auf die Gemeindesteuern aus (Beispiele: Änderung der Einheitsansätze und Abzüge, Anpassungen der amtlichen Werte usw.). Dies gilt auch für einen Steuerrabatt.
Das entspricht auch der Zielsetzung, einen wesentlichen Schritt zu vollziehen in Richtung schweizerisches Mittel der Steuerbelastung. Mit einer Senkung der Staats- und Gemeindesteuern im beantragten Ausmass wird nämlich erst ein Drittel der überdurchschnittlichen bernischen Steuerlast abgebaut. Eine allein auf die Staatssteuern begrenzte Steuerentlastung hätte demnach allzu beschränkte Auswirkungen und vermöchte keinen wesentlichen und fühlbaren Beitrag zur Verbesserung des Steuerklimas zu leisten. Ein Einbezug der Gemeindesteuern ist auch deshalb richtig, weil der Steuerrabatt als (teilweise) Vorwegnahme von Steuererleichterungen gedacht ist, welche später im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu gewähren sein werden.
Im Sinne der erwähnten steuerpolitischen Zielsetzungen sind deshalb auch die Gemeinden aufgerufen, ihren Beitrag zur Verbesserung der steuerpolitisch ungünstigen Situation zu leisten.

5. Weitere steuerliche Massnahmen

Der ab 1988 wirksame Steuerrabatt ist die erste Massnahme eines regierungsrätlichen Konzeptes, welches darauf abzielt, die bernische Steuerbelastung bis 1991 dem eidgenössischen Mittel anzugleichen. Das schrittweise Vorgehen sieht folgende weitere Massnahmen vor:
– auf 1989 eine Senkung der Staatssteueranlage,
– auf 1991 eine Steuergesetzrevision.

Die Revision des Steuergesetzes auf 1991 wird ermöglichen, die Steuerbelastung differenziert und gezielt dem schweizerischen Durchschnitt anzugleichen. Dieses Ziel soll möglichst für alle Kategorien von Steuerpflichtigen erreicht werden. Die Revision wird in diesem Sinne gestatten, die Übergangsmassnahme des Steuerrabattgesetzes abzulösen.

Im Gesamtkonzept sieht die Steuerpolitik bis 1991 somit folgendermassen aus:



6. Die Ausgestaltung des Steuerrabattgesetzes

Wie bereits einleitend dargestellt, soll dem Rabattgesetz ein einfaches und rasches Verfahren zugrunde gelegt werden, welches den geltenden Belastungsverhältnissen möglichst gerecht zu werden vermag. Aus diesem Grund soll auf jenes System abgestellt werden, das bereits für das Rabattgesetz 1979/80 Gültigkeit besass und sich bewährt hat. Vorgeschlagen wird eine Rabattformel, die wie folgt konzipiert ist:

6.1 Die Steuerrabatt-Methode (Art. 1 des Entwurfes)

Der Rabatt ist auf die periodisch erhobene Einkommensteuer der natürlichen Personen zu beschränken, um die verfügbaren Mittel konzentriert einsetzen zu können. Die Vermögensteuer wird ausgeklammert. Das lässt sich verantworten, weil die Belastung der kleineren und mittleren Vermögen nicht übermässig ins Gewicht fällt. Vom Rabatt ausgenommen sind auch alle nichtperiodischen Steuern vom Einkommen (Liquidationsgewinne, Kapitalabfindungen usw.) sowie die Vermögensgewinne (Grundstück- und Lotteriegewinne). Der Rabatt wird in Form eines Abzuges von der Bemessungsgrundlage, d.h. von der Einkommensveranlagung gewährt, wie das schon für das Jahr 1972 und die Jahre 1979/80 der Fall war. Dieses Vorgehen ist einfach, transparent und sachgerecht. Die Steuererklärung bleibt grundsätzlich unverändert, denn der Abzug von der Taxation gemäss Ziffer 14 der Steuererklärung wird von Amtes wegen im Datenverarbeitungsverfahren vorgenommen. Da nach überwiegender Auffassung den Steuerpflichtigen mit Familienverpflichtungen eine grössere steuerliche Entlastung zu gewähren ist, wird der ihnen zukommende Abzug von der Einkommensveranlagung auf 1800 Franken festgesetzt.
Damit wird – wie erwähnt – dem Bundesgerichtsentscheid von 1984 zur Ehegattenbesteuerung erneut Rechnung getragen.
Für alle andern natürlichen Personen beträgt der Rabatt 900 Franken. Der Rabatt soll auch den ausländischen Arbeitnehmern zukommen, deren Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert wird. Er ist in die Quellensteuertarife einzubauen (Art. 1 Abs. 2 des Entwurfes). Aus technischen Gründen ist aber die Berücksichtigung des Rabattes hier erst ab dem 1. Januar 1989 möglich.
In der Beilage 2 findet sich eine Zusammenstellung der Auswirkungen des Steuerrabattes auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Ein Vergleich zwischen Steuerrabatt und Anlagesenkung ergibt, dass sich der Rabatt bei Verheirateten und diesen Gleichgestellten bis zu einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 60 000.– als steuergünstiger auswirkt. Damit werden von dieser Gruppe von Steuerpflichtigen mehr als 85% durch den Rabatt steuerlich bessergestellt. Bei den übrigen natürlichen Personen werden über 84% der Steuerpflichtigen durch den Rabatt bessergestellt. Daraus kann gefolgert werden, dass gesamthaft gesehen der vorgeschlagene Steuerrabatt über 84% der Steuerpflichtigen im Kanton Bern besser stellt, als es eine Steueranlagesenkung von einem Zehntel bewirken könnte. Bei diesem Vergleich werden ausserdem nur die Auswirkungen bei der Staatssteuer berücksichtigt. Berücksichtigt man zusätzlich die Entlastung auf Stufe Gemeindesteuer und geht von der Voraussetzung aus, dass nur der Staat die Anlage um einen Zehntel senkt, so fahren bei den Verheirateten mehr als 96 Prozent und bei den übrigen Steuerpflichtigen mehr als 97 Prozent mit dem Steuerrabatt besser als mit einer Anlagesenkung. Dieser Vergleich zeigt, dass allein der Steuerrabatt geeignet ist, die bernische Steuerbelastung kurzfristig an das schweizerische Mittel heranzuführen (Beilage 4).
Die vom Grossen Rat aufgestellte Zielsetzung verlangt, dass mit geeigneten Massnahmen das Steuerbelastungsniveau des Kantons Bern bis 1991 dem schweizerischen Mittel angenähert wird. Aufgrund der neuesten zur Verfügungen stehenden Zahlen kann gefolgert werden, dass die bernische Steuerbelastung für juristische Personen durch die Steuergesetzrevision 1987 diesem schweizerischen Mittel bereits angenähert werden konnte, und dass dieses Ziel per 1989, d.h. mit dem vollumfänglichen Abzug der Steuern als Aufwand, als erreicht betrachtet werden kann. Diese Überlegungen und die Ergebnisse der Vernehmlassungen führen dazu, dass auf einen Steuerrabatt für die juristischen Personen verzichtet werden kann. Dies um so mehr, weil damit insbesondere städtischen Gemeinden die Steuerausfälle verringert werden können.

6.2 Geltungsbereich und -dauer (Art. 2 des Entwurfs)

Der Steuerrabatt bezieht sich auch auf die Gemeindesteuern (vgl. Ziffer 4 hievor). Er soll für die Jahre 1988, 1989 und 1990 Geltung haben, von der Annahme ausgehend, dass die nächste Revision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden kann.

7. Finanzielle Auswirkungen des Steuerrabattes

7.1 Staatssteuerausfall

Bei den natürlichen Personen hat der Steuerrabatt einen Einkommensteuerausfall von jährlich ca. 80,2 Millionen Franken zur Folge. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Bei den Verheirateten 51,9 Millionen Franken und bei den übrigen Steuerpflichtigen 26,6 Millionen Franken. Zusätzlich entsteht durch den erhöhten Abzug für Halbfamilien ein Ausfall von 1,7 Millionen Franken. Gemessen am gesamten Ertrag des Staates an direkten Steuern von 1819,1 Millionen Franken gemäss Budget für das Jahr 1987 macht der Ausfall 4,4 Prozent aus.
Wir halten dafür, dass der vorgeschlagene Steuerrabatt, der den ersten Schritt darstellt, um die bernische Steuerbelastung dem schweizerischen Mittel anzugleichen, einen finanziellen Preis darstellt, der tragbar ist und sich von der genannten Zielsetzung her rechtfertigt.
Im Rahmen einer finanzpolitischen Gesamtkonzeption müssen auf der Ausgabenseite Korrekturen vorgenommen werden, um mittelfristig ein ausgeglichenes Staatsbudget zu erreichen. Der Grosse Rat hat die Regierung mit der in der Mai-Session 1987 überwiesenen Motion Schmid verbindlich beauftragt, diese zur Stabilisierung des Staatshaushaltes nötigen Massnahmen einzuleiten. Vorzukehren sind Massnahmen im Bereich:
- der Stellenplafonierung und Stellenbewirtschaftung,
- der Kürzung von Staatsbeiträgen,
- der Lockerung der Zweckbindung der Motorfahrzeugsteuer,
- der verpflichtenden Einführung einer Investitionsplanung,
- der Steigerung der Produktivität des Staatsvermögens.

7.2 Gemeindesteuerausfall

Der Steuerausfall, den die Gemeinden insgesamt zu tragen haben, wenn der Rabatt in der vorgeschlagenen Form verwirklicht wird, ist auf jährlich rund 82,8 Millionen Franken zu schätzen. Die meisten Gemeinden werden in der Lage sein,

ihren Anteil daran zu verkraften (Beilage 3). Das darf aus den zahlreichen erfreulichen Rechnungsabschlüssen des vergangenen Jahres sowie aus der Tatsache geschlossen werden, dass 71 Gemeinden ihre Steueranlage auch 1987 wieder senken konnten.
Eine Übersicht über die Entwicklung der nach der Bevölkerungszahl gewichteten Mittelwerte der Gemeindesteueranlagen in den letzten zehn Jahren zeigt, dass die Steuerentlastungen des Rabattgesetzes 1979/80, der Steuergesetzrevision auf 1981 und des Dekrets zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression auf 1983 – gesamthaft betrachtet – ohne sichtbare Auswirkungen auf die Gemeindesteueranlagen blieben. Im Gegenteil, die kommunalen Steueranlagen sanken trotz staatlichen Fiskalerleichterungen kontinuierlich in leichtem Ausmass:

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
2,517	2,508	2,470	2,453	2,438	2,437	2,438	2,434	2,427	2,419

Die Gewichtung erfolgte nach der Einwohnerzahl (Anzahl je Gemeinde multipliziert mit der Anlage, dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl).
Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass die bernischen Gemeinden ab 1989 als Folge der Hauptrevision der amtlichen Werte mit beachtlichen Mehreinnahmen rechnen können (insgesamt jährlich mindestens 40 Mio. Franken).

7.3 Verstärkung des Finanzausgleichs (Art. 3 des Entwurfs)

Ausfallmässig am stärksten wirkt sich der Steuerrabatt auf die finanzschwachen Gemeinden aus. Aus diesem Grund soll gleichzeitig mit dem Steuerrabatt der direkte Finanzausgleich für diese Kategorie von Gemeinden verstärkt werden. Die Grundlage hiefür bildet Artikel 3 des Entwurfes. Das Gesamtkonzept stellt auch hier auf ein phasenweises Vorgehen ab: In einem ersten Schritt wird der geltende Finanzausgleich direkt unter Beibehaltung des bisherigen Systems mit dem Rabattgesetz verstärkt. In einem zweiten Schritt wird eine Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich zu erfolgen haben, voraussichtlich auf 1989.

8. Antrag

Die Vorlage entspricht der vom Grossen Rat vorgegebenen steuerpolitischen Zielsetzung und einem von ihm erteilten Auftrag. Das Rabattgesetz ist zur Verbesserung der ungünstigen Steuersituation begründet und finanziell für Staat und Gemeinden tragbar. Für steuerschwache Gemeinden ist eine gleichzeitige Verstärkung des Finanzausgleiches vorgesehen.

Deshalb beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Bern, 11. Juni 1987 Der Finanzdirektor: *Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Steuerrabatt für natürliche Personen

Art. 1 [1] Die periodische Veranlagung für Einkommen (Gesamtschatzung) einer natürlichen Person wird um 900 Franken und, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug nach Artikel 46 Absatz 2 oder Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) hat, um weitere 900 Franken ermässigt.

[2] Die Zusatzleistungen werden dem Sonderfonds entnommen.

Antrag der Kommission

Gesetz über den Steuerrabatt 1989/90

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über den Steuerrabatt 1988 bis 90

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Ermässigung nach Absatz 1 findet mit erstmaliger Wirkung per 1. Januar 1989 sinngemäss Anwendung auf die Quellensteuer vom Erwerbseinkommen der ausländischen Arbeitnehmer.

Geltungsdauer und Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz gilt für die periodischen Staats- und Gemeindesteuern der Steuerjahre 1988, 1989 und 1990.

Zusätzlicher Finanzausgleich

Art. 3 [1] Zum teilweisen Ausgleich der Auswirkungen des Steuerrabattes auf die ordentlichen Gemeindesteuern werden den nach Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich leistungsberechtigten Gemeinden ab 1988 bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über den Finanzausgleich gesamthaft jährlich um fünf Millionen Franken erhöhte ordentliche Leistungen ausgerichtet.

Antrag der Kommission

[2] Die Ermässigung nach Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung auf die Quellensteuer vom Erwerbseinkommen der ausländischen Arbeitnehmer.

Art. 2 Dieses Gesetz gilt für die periodischen Staats- und Gemeindesteuern der Steuerjahre 1989 und 90.

Art. 3 [1]Zum teilweisen Ausgleich der Auswirkungen des Steuerrabattes auf die ordentlichen Gemeindesteuern werden den nach Artikel 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich leistungsberechtigten Gemeinden ab 1989 bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über den Finanzausgleich gesamthaft jährlich um sechs Millionen Franken erhöhte ordentliche Leistungen ausgerichtet.

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Gesetz tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Antrag der Kommission

Art. 4 Dieses Gesetz tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Bern, 1. Juli/30. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. September 1987 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hirt*

Vortrag
der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

---

1. Ausgangslage

Am 13. September 1983 wurde eine Interpellation Zimmermann eingereicht mit der Frage, welche konkreten Möglichkeiten der Regierungsrat vorschlage, um umweltschädigende Veranstaltungen (u.a. Autorennen) inskünftig zu verhindern.
Am 9. Mai 1984 stimmte der Grosse Rat der Motion Waber betreffend das Verbot von Automobil- und Motorradrennen im Kanton Bern sowie der Motion Ruf betreffend das Verbot des Gurnigel-Bergrennens zu (Tagblatt des Grossen Rates 1984, S. 427–433). In seinem Beschluss Nr. 1988 vom 23. Mai 1984 hat der Regierungsrat von der Erheblicherklärung der beiden Motionen und dem damit verbundenen Auftrag Kenntnis genommen. Als vorübergehende Sofortmassnahme wurden die an die Veranstalter gestellten Auflagen bei der Bewilligungserteilung verschärft.
In Beantwortung der Interpellation Bieri stellte der Regierungsrat am 11. Februar 1987 eine Änderung des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge in Aussicht.

2. Zielsetzung

Durch die Änderung des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge soll bewirkt werden, dass künftig für motorrennsportliche Veranstaltungen im Kanton Bern keine Bewilligungen mehr erteilt werden, was einem Verbot dieser Veranstaltungen gleichkommt. Der mit den Motionen verbundene Auftrag wird damit vom Regierungsrat erfüllt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bundesrecht

Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) verbietet die öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen. Der Bundesrat kann einzelne Ausnahmen von diesem Verbot gestatten oder das Verbot auf andere Arten von Motorfahrzeugrennen ausdehnen. Bei seinem Entscheid berücksichtigt er vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.

Nach Absatz 2 dieses Artikels bedürfen andere motorsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.
Öffentliche Rundstreckenrennen sind gemäss Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV) «alle Rennen, bei denen die gleiche Strecke ununterbrochen mehrmals zu befahren ist, wenn Zuschauer zugelassen sind». Die Regelung gilt als lex specialis zu Artikel 1 Absatz 2 SVG. Die Rennen sind unabhängig davon verboten, ob sie auf einer öffentlichen Strasse oder ausserhalb davon durchgeführt werden.
Nach Artikel 94 Absatz 3 VRV sind mit Bewilligung der kantonalen Behörde Rasenrennen mit Motorrädern, Geschicklichkeits-Wettfahrten im Gelände, Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 100 ccm Zylinderinhalt (Karts) und Autoslaloms gestattet. Artikel 95 Absatz 2 VRV hält fest, dass kein Anspruch auf die Bewilligung des Kantons besteht. Die Bewilligung ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Wie sich aus dem verwendeten Begriff «namentlich» entnehmen lässt, sind die möglichen Verweigerungsgründe in der VRV nicht abschliessend aufgezählt. Eine allgemeine Einschränkung der Bewilligungserteilung bei rennsportlichen Veranstaltungen lässt das Bundesrecht zu, sofern sich die Regelung auf sachliche Gründe stützen lässt.

3.2 Kantonales Recht

Artikel 1 des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge überträgt die Zuständigkeit zur Durchführung des Strassenverkehrsrechts des Bundes der Polizeidirektion. Das Dekret über die Organisation der Polizeidirektion regelt die Zuständigkeit innerhalb der Direktion. Die Erteilung von motorsportlichen Bewilligungen obliegt dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (Art. 18 Ziff. 1 und 3 Org.D). Eine gesonderte Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch bzw. Sondernutzung an einer öffentlichen Strasse entfällt, sofern eine Bewilligung im Sinne von Artikel 52 SVG erteilt wurde (Art. 27 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation, Strapol.V). Findet die Veranstaltung ausserhalb öffentlicher Strassen statt, ist indessen neben der Veranstaltungsbewilligung eine Ausnahmebewilligung der kantonalen Polizeidirektion nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge sowie Artikel 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1971 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse erforderlich. Dieses Bewilligungserfordernis gilt auch für Trainingsfahrten im Gelände.
Die Kantone sind aus eigener Kompetenz zuständig, die Anforderungen an die Bewilligungserteilung im Bereiche des gesteigerten Gemeingebrauchs sowie beim Verkehr mit Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen zu regeln. Bei der Bewilligung einer Veranstaltung nach Artikel 52 SVG gilt es, die verfassungsmässigen Grundsätze sowie die bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten. Da die Bewilligung einer Veranstaltung nach Artikel 52 SVG in der Regel immer auch eine Bewilligung nach kantonalem Recht (gesteigerter Gemeingebrauch, Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen)

voraussetzt, besteht aus der Sicht des Bundes, in Hinblick auf die kantonale Hoheit keine Veranlassung, dem Veranstalter einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung der motorsportlichen Veranstaltung zu gewähren. Es liegt somit keine eigentliche «Polizeibewilligung» vor, auf die nach Lehre und Rechtsprechung regelmässig ein durchsetzbarer Anspruch besteht.

4. Begriffe

Von der Einschränkung der Bewilligungserteilung sollen nicht alle motorsportlichen Veranstaltungen erfasst werden. Wie aus den Motionen ersichtlich ist, sollen nur die Automobil- und Motorradrennen vom Verbot erfasst werden.
Als «Rennen» gelten motorsportliche Veranstaltungen, bei denen die Bewertung hauptsächlich nach der erzielten Geschwindigkeit erfolgt oder eine Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h verlangt wird (Art. 72 Abs. 1 SVG). Darunter fallen insbesondere Rundstreckenrennen, Stock-Car-Rennen, Ballonverfolgungsfahrten auf Zeit, Bergrennen, Rasenrennen, Auto- und Moto-Cross, Autoslaloms, Kartrennen und Rallyes mit höherer Durchschnittsgeschwindigkeit als 50 km/h. Keine Rennen bilden Parcoursfahrten, die die Elemente des Rennbegriffs nicht erfüllen (z. B. Rallyes mit geringeren Durchschnittsgeschwindigkeiten, Sternfahrten, Bildersuchfahrten), sowie die reinen Geschicklichkeitswettbewerbe, wo die Bewertung einzig nach Fehlerpunkten erfolgt (Gymkhanas, Trials, spezielle Autoslaloms). Eine Einschränkung einzelner dieser Nichtrennveranstaltungen liesse sich unter sachlichen Gesichtspunkten im Einzelfall durch eine Praxisänderung bei der Bewilligungserteilung erreichen. Die Geschicklichkeitswettbewerbe für die Führer schwerer Motorwagen sowie bestimmte Autoslaloms vermögen bestimmt zur Verbesserung der Fahrausbildung und damit zur Hebung der Verkehrssicherheit beizutragen. Nicht das schnelle Fahren wird prämiert, sondern der geschickte, sorgfältige Umgang mit seinem Fahrzeug, namentlich beim Manövrieren.

5. Gründe für die Änderung

5.1 Umwelt

Ausgangslage für die Vorstösse der Motionäre bildeten die eidgenössischen und kantonalen Berichte über den schlechten Zustand der Wälder. Wie der Diskussion zu den Motionen im Grossen Rat zu entnehmen ist, wird mit einem Verbot der Bewilligungserteilung für Automobil- und Motorradrennen vor allem angestrebt, andere sinnvolle Umweltschutzmassnahmen auszulösen. Unbestritten blieb grundsätzlich die in der damaligen Antwort des Regierungsrates vertretene Meinung, dass die Belastung durch Abgase infolge der im Kanton Bern bewilligten Rennen im Verhältnis zur Gesamtbelastung sehr klein sei. Die Hauptbelastung entsteht zudem durch den motorisierten Besucheraufmarsch. Motorsportliche Veranstaltungen unterscheiden sich diesbezüglich nicht von anderen sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern. Trotzdem bleibt nicht zu verkennen, dass auch mit einem noch so geringfügigen Schritt, wie dies das Verbot von Automobil- und Motorradrennen darstellt, ein kleiner Beitrag zur Verminderung der Abgasproblematik geleistet wird und so gewisse Denkanstösse vermittelt werden.
Umweltpolitik und Verkehrspolitik sind heute nicht mehr voneinander unabhängig zu sehen. Nachweislich beeinflusst der private Motorfahrzeugverkehr, neben anderen Verursachern, die Umwelt negativ (Schadstoffe, Lärm, u. a.). Gerade Automobil- und Motorradrennsport stehen als Symbole des ungebremsten positiven Glaubens an den Privatverkehr. Die Werbewirkung für das Motorfahrzeug als sportliche, dynamische Unterhaltungsmöglichkeit und Prestigeobjekt ist nicht zu unterschätzen. Darin unterscheiden sich die motorrennsportlichen Veranstaltungen grundsätzlich von anderen sportlichen Veranstaltungen. Diese Werbung ist indessen unter Berücksichtigung der sozialen Schäden (Luftverschmutzung, Landverschleiss, Unfalltote und -verletzte), die vom allgemeinen Motorfahrzeugverkehr mitverursacht werden, nicht unproblematisch und daher zu beseitigen.

5.2 Verkehrserziehung

In mehreren grossrätlichen Voten kamen neben den umweltpolitischen Aspekten auch die verkehrserzieherischen Aspekte zum Ausdruck. Auch diese sind bei einem Verbot der Automobil- und Motorradrennen zu gewichten. Rennen beinhalten nicht nur Werbung für das sportliche Objekt, mit dem die Rennen bestritten werden. Sie beeinflussen psychologisch auch das Verhalten der Zuschauer. Dabei dürfte es keine Rolle spielen, ob es sich um jüngere oder ältere Personen handelt. Gerade aber bei jüngeren Fahrzeugführern kann beobachtet werden, dass viele Unfälle auf die Kombination von mangelnder Fahrpraxis und sportlichem Geschwindigkeitsverhalten zurückzuführen sind. Dass die Gefahr von Unfällen namentlich unter dem Eindruck von Rennen grösser ist, kann wohl kaum von der Hand gewiesen werden.
Wie aus Artikel 52 SVG hervorgeht, ist dem Element der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nicht allein aus umwelt- und verkehrspolitischer Sicht, sondern vorwiegend aus verkehrserzieherischen Überlegungen, sind motorrennsportliche Veranstaltungen nicht mehr zu bewilligen.

5.3 Region

Der wirtschaftliche Faktor, den die Rennen für die von der Einschränkung betroffenen Regionen bilden, dürfte nicht unbeachtlich sein. Dies gilt vor allem für die grossen Veranstaltungen am Gurnigel und in Roggenburg.
Die Verbesserung der Qualität der Umwelt lässt sich nur mit einer allgemeinen Veränderung der persönlichen Einstellung zu dieser Umwelt erreichen. Die Beschränkung der motorsportlichen Veranstaltungen ist geeignet, einen Denkanstoss in diese Richtung zu vermitteln. Angesichts dieser vorteilhaften psychologischen Wirkung sowie im Hinblick auf die positive verkehrserzieherische Seite der Einschränkung müssen die erwerbswirtschaftlichen Aspekte der Region zurücktreten.

Bern, 17. März 1987

Der Polizeidirektor: *Hofstetter*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Veranstaltungen

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Motorsportliche Rennen werden auf dem Gebiet des Kantons Bern nicht bewilligt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 8. Juli/30. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

909

Antrag der Kommission

Nichteintreten

Bern, 21. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Probst*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ziffern 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 aufgehoben.

Ziffer 4 unverändert.

Art. 3 Ziffern 1–13 unverändert.

Ziffer 14 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 1. Juli/
16. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schütz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wohnbaulandsicherung (Dekret III zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung wird wie folgt geändert:

Art und Umfang der Staatsleistung

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der Staat kann zudem während höchstens dreier Jahre die Zinskosten der Darlehen vorschiessen, welche die Gemeinden für den Erwerb von noch nicht eingezontem Land aufnehmen. Die Vorschüsse werden in Beiträge umgewandelt, wenn innert dieser Frist das Land eingezont worden ist; andernfalls sind sie ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

[3] Unverändert.

Begrenzung der Verpflichtungen

Art. 7 Die Verpflichtungen dürfen jährlich höchstens 3 Millionen Franken betragen; vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 12 [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

[2] (neu) Zusicherungen von Staatsleistungen aufgrund dieses Dekrets dürfen bis zum 31. Dezember 1992 abgegeben werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 11. März/
16. September 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Juni 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Seiler* (Moosseedorf)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten (Dekret IV zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten wird wie folgt geändert:

Anwendungsbereich

Art. 2 [1 und 2] Unverändert.

[3] Keine Hilfe nach diesem Dekret wird geleistet für:

a Bauvorhaben mit einem subventionierten Wohnanteil von weniger als 75 Prozent;

b und *c* unverändert.

Begrenzung der Verpflichtungen

Art. 4 Die Verpflichtungen für Staatsleistungen dürfen jährlich höchstens 7 Millionen Franken betragen; vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes.

Verfahren

Art. 8 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Zusicherungen von Staatsleistungen aufgrund dieses Dekrets dürfen längstens bis 31. Dezember 1992 abgegeben werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 11. März/
16. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Juni 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Seiler* (Moosseedorf)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, .

in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 115 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 7. November 1984 aufgehoben.

Bern, 1. Juli/23. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1987 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Beerli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung der Familienzulagen in der Landwirtschaft

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die kantonalen Familienzulagen bestehen aus monatlichen
a Haushaltungszulagen von 50 Franken;
b Kinderzulagen von 35 Franken.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1988 in Kraft.

Bern, 1. Juli/23. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1987 — Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Beerli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. November 1968 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1] In der Kirchgemeinde Lengnau wird eine zweite ordentliche Pfarrstelle errichtet.

[2] Der Beitrag der Kirchgemeinde Lengnau an die Kosten eines Gemeindevikariats in der Kirchgemeinde Pieterlen wird zwischen den beiden Kirchgemeinden vertraglich festgesetzt. Der entsprechende Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Direktion des Kirchenwesens.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Oktober 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

945

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 10. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

Familienzulage

Art. 7 [1] Familienzulagen werden ausgerichtet an Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte, die

a verheiratet sind,

b für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufzukommen haben, sofern für dieses Kind nach dem Gesetz über die Kinderzulagen für die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage besteht,

c zufolge Scheidung oder gerichtlicher Trennung Unterhaltsbeiträge an ihren früheren Ehepartner zu leisten oder

d im Sinne von Artikel 328 ZGB Verwandte zu unterstützen haben, wenn die Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge jährlich insgesamt mindestens 10 Prozent des Jahres-Bruttogehalts betragen.

[2] Die Familienzulage beträgt jährlich 2400 Franken.

[3] Für die gleiche Familie wird höchstens eine ganze Familienzulage ausgerichtet. Leben zwei Anspruchsberechtigte im gleichen Haushalt, kann die Auszahlung verschiedener Teilansprüche gesamthaft an einen der Anspruchsberechtigten erfolgen.

Anspruchsberechtigung und Änderungen; Meldepflicht

Art. 9 [1] Tatsachen, die einen Anspruch auf Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam. Solche Tatsachen sind dem Personalamt unverzüglich zu melden.

[2] Die Ausrichtung einer Sozialzulage kann befristet werden.

[3] Teilbeschäftigte haben im Ausmass ihres Beschäftigungsgrads Anspruch auf Sozialzulagen.

[4] Wer eine Sozialzulage nicht bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag längstens für fünf Jahre nachfordern.

[5] Zu Unrecht bezogene Sozialzulagen sind für längstens fünf Jahre zurückzuerstatten. Das Personalamt ist befugt, die dem Staat geschuldete Summe mit den Besoldungsbezügen zu verrechnen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 1. Juli/23. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wülser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Lehrerbesoldungen vom 15. November 1972 wird wie folgt geändert:

Familienzulage

Art. 11 [1] Familienzulagen werden ausgerichtet an Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Lehrerinnen und Lehrer, die

a verheiratet sind,

b für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufzukommen haben, sofern für dieses Kind nach dem Gesetz über die Kinderzulagen für die Arbeitnehmer Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage besteht,

c zufolge Scheidung oder gerichtlicher Trennung Unterhaltsbeiträge an ihren früheren Ehepartner zu leisten oder

d im Sinne von Artikel 328 ZGB Verwandte zu unterstützen haben, wenn die Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge jährlich insgesamt mindestens 10 Prozent des Jahres-Bruttogehalts betragen.

[2] Die Familienzulage beträgt jährlich 2400 Franken.

[3] Für die gleiche Familie wird höchstens eine ganze Familienzulage ausgerichtet. Leben zwei Anspruchsberechtigte im gleichen Haushalt, kann die Auszahlung verschiedener Teilansprüche gesamthaft an einen der Anspruchsberechtigten erfolgen.

Anspruchsberechtigung und Änderung; Meldepflicht

Art. 13 [1] Tatsachen, die einen Anspruch auf Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauffolgenden Monat wirksam. Solche Tatsachen sind dem Personalamt unverzüglich zu melden.

[2] Die Ausrichtung einer Sozialzulage kann befristet werden.

[3] Teilbeschäftigte haben im Ausmass ihres Beschäftigungsgrads Anspruch auf Sozialzulagen.

[4] Wer eine Sozialzulage nicht bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag längstens für fünf Jahre nachfordern.

[5] Zu Unrecht bezogene Sozialzulagen sind für längstens fünf Jahre zurückzuerstatten. Das Personalamt ist befugt, die dem Staat geschuldete Summe mit den Besoldungsbezügen zu verrechnen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, 1. Juli/23. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1987 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wülser*

Antrag der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend Regelung des Vollzuges überwiesener persönlicher Vorstösse bei Fristablauf

Die Kommission Parlamentsreform wird beauftragt, eine Regelung im GRG vorzusehen, mit welcher der Vollzug durch eine weitere Fristansetzung oder die ausserordentliche Abschreibung von überwiesenen persönlichen Vorstössen geregelt wird, bei welchen die vierjährige Vollzugsfrist nach Artikel 103 Absatz 2 GO abgelaufen ist. Die Regelung berücksichtigt die von der Staatswirtschaftskommission mit Schreiben vom 4. August 1987 der Präsidentenkonferenz unterbreiteten Anregungen.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung im GRG gilt nach Absprache mit dem Regierungsrat die folgende

Übergangsregelung:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Staatsverwaltungsbericht, erstmals für das Jahr 1987, die ausserordentliche Abschreibung von Vorstössen zu beantragen, deren vierjährige Vollzugsfrist nach Artikel 103 Absatz 2 GO abgelaufen ist.
2. Der Regierungsrat kann an Stelle der Abschreibung in einer separaten Rubrik des Staatsverwaltungsberichtes um eine weitere Fristverlängerung für den Vollzug eines persönlichen Vorstosses nachsuchen.
3. Der Grosse Rat entscheidet über die Anträge des Regierungsrates anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes.
4. Diese Übergangsregelung bleibt solange in Kraft, bis sie durch entsprechende Bestimmungen im neuen GRG und seinen Ausführungserlassen ersetzt wird.

Bern, 19. Oktober 1987

Im Namen der Präsidentenkonferenz

Der Präsident: *Schwab*

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Initiative «Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr»

1. Einreichung und Initiativtext

Am 25. März 1986 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP) bei der Staatskanzlei die Initiative «Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr» ein. Die Prüfung des kantonalen Amtes für Statistik ergab 13963 gültige Unterschriften. Da gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Staatsverfassung für eine Gesetzesinitiative 12000 Unterschriften erforderlich sind, stellte der Regierungsrat am 7. Mai 1986 das Zustandekommen fest und überwies die Initiative der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) zur Behandlung. Diese erfolgte zusammen mit der Baudirektion wegen der engen Verknüpfung der Bereiche öffentlicher Verkehr, Strassenbau und Siedlungsplanung.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr

Ziele

Art. 1 Dieses Gesetz will
- den Verkehr umweltfreundlich gestalten,
- leistungsfähige und attraktive öffentliche Verkehrsmittel schaffen und erhalten,
- die Zusammenarbeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Region verbessern,
- das Umsteigen vom privaten Motorfahrzeug auf öffentliche Verkehrsmittel fördern,
- Gütertransporte von der Strasse auf die Schiene verlagern,
- Verkehrsgefahren und -immissionen vermindern,
- den motorisierten Verkehr in Dörfern und Wohnquartieren eindämmen,
- für Fussgänger und Radfahrer attraktive Verkehrswege schaffen,
- eine Siedlungsentwicklung fördern, die wenig Verkehr verursacht und eine gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht.

Massnahmen

Art. 2 Die Ziele werden verwirklicht durch

1. Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ohne Luftverkehr), namentlich durch
   - neue Linien und Separatspuren,
   - technische Verbesserung und Erneuerung der Anlagen sowie des Rollmaterials,
   - Anschlussgeleise für Industrie und Gewerbe,
   - Fahrplanverdichtungen und bessere Verbindungen,
   - Tarif- und Verkehrsverbünde, Verbilligung von Abonnementen,
   - Tarifermässigungen für Ortschaften, die durch Strassen unzureichend erschlossen sind,
   - finanzielle Sicherung des Betriebs attraktiver öffentlicher Verkehrsmittel;
2. Massnahmen zu besseren Verknüpfungen des öffentlichen und des privaten Verkehrs, namentlich durch
   - dezentrale Park-and-Ride-Anlagen,
   - sichere und direkte Zugänge für Fussgänger und Radfahrer zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,
   - Güterumschlagsstellen und Anpassung der Strassen zur Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr;
3. Massnahmen im Bereich des Strassenbaus, namentlich durch
   - bauliche Veränderungen bestehender Verkehrsflächen zur Beruhigung und Verminderung des motorisierten Verkehrs in Dörfern und Wohnquartieren (Schutz vor dem Durchgangsverkehr, Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsbremsen, Wohnstrassen, Fussgängerzonen, Verlegung von Parkplätzen usw.),
   - Lärmschutz, wie Tieflegung und Überdeckung von Strassen,
   - sichere und direkte Fuss- und Radwege für Schulkinder und Berufspendler sowie zu öffentlichen Gebäuden, Einkaufszentren und Freizeitanlagen;
4. Massnahmen im Bereich der Siedlungsplanung, namentlich durch
   - Rückzonung von Baugebieten, die durch den öffentlichen Verkehr ungenügend erschlossen werden,
   - Verdichtung von Baugebieten, die durch den öffentlichen Verkehr besonders gut erschlossen werden.

Verkehrskonzepte

Art. 3 [1] Der Regierungsrat erlässt Verkehrskonzepte, die zeigen,
- mit welchen Massnahmen die Ziele zu verwirklichen sind,
- in welcher zeitlichen Folge, mit welchen Mitteln und durch wen die Massnahmen zu vollziehen sind,
- wie die Massnahmen mit der Siedlungsplanung koordiniert werden.

[2] Die Gemeinden, die öffentlichen Verkehrsbetriebe sowie die Verkehrs- und Umweltschutzorganisationen können Massnahmen für die Verkehrskonzepte beantragen. Die Bevölkerung erhält das Recht mitzuwirken.

[3] Die Regionalplanungsvereine sichten die Vorschläge, koordinieren sie untereinander und mit der Richtplanung, entwerfen die Verkehrskonzepte und reichen diese dem Regierungsrat ein. Sie stellen auch Meinungen von Minderheiten und abgelehnte Anträge dar.

[4] Die Verkehrskonzepte werden veröffentlicht und periodisch gesamthaft überarbeitet.

Vollzug der Massnahmen

Art. 4 [1] Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe vollziehen die ihnen nach Verkehrskonzept zugewiesenen Massnahmen.

[2] Für den Vollzug der Massnahmen ist grundsätzlich die Zustimmung jener Gemeinden nötig, welche die Massnahmen mitfinanzieren. Sind mehrere Gemeinden finanziell beteiligt, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig die Mehrheit der Wohnbevölkerung vertreten. Der Regierungsrat beschliesst Ausnahmen, wenn sonst wesentliche Teile des Verkehrskonzepts gefährdet wären.

[3] Die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen berücksichtigen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Ziele dieses Gesetzes. Insbesondere sind nur Bauzonen auszuscheiden, die durch den öffentlichen Verkehr genügend erschlossen werden.

Finanzierung

Art. 5 [1] Der Kanton sorgt für die Finanzierung der im Konzept vorgesehenen Massnahmen durch Beiträge und Darlehen.

[2] Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder eines öffentlichen Verkehrsbetriebes auch weitere Massnahmen von überwiegend lokaler Bedeutung unterstützen, wenn diese den Artikeln 1 und 2 sowie dem Verkehrskonzept entsprechen und der betroffene Regionalplanungsverein zustimmt.

[3] Die Leistungen für Investitionen des öffentlichen Verkehrs können ganz oder teilweise an die Stelle anderer Leistungen des Kantons treten. Die übrigen Massnahmen werden nur unterstützt, wenn die Leistungen des Kantons aufgrund anderer Gesetze nicht ausreichen.

[4] Massnahmen von überwiegend lokaler Bedeutung werden von den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und dem lokalen Gewicht der Massnahmen mitfinanziert. Bei Massnahmen von überwiegend regionaler und kantonaler Bedeutung kann auf Leistungen der Gemeinden verzichtet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates erstellt einen Beitragsplan. Sie hört die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe an.

Verkehrsfonds

Art. 6 [1] Zur Finanzierung der kantonalen Beiträge wird ein Fonds gebildet. Dieser wird gespeist aus:

a einem Anteil von 20% des Reinertrags aus den Motorfahrzeugsteuern,

b einem Anteil, der 40% der dem Kanton zukommenden, nicht werkgebundenen Bundesbeiträge aus Treibstoffzoll und -zollzuschlag entspricht,

c Rückzahlungen von Fondsdarlehen,

d allgemeinen Staatsmitteln, die vom Grossen Rat festgesetzt werden.

[2] Der Grosse Rat kann die Anteile erhöhen, wenn die Durchführung wichtiger Massnahmen dies erfordert. Das Fondsvermögen soll jedoch 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz der Fondsgelder. Er knüpft an die Beiträge Auflagen und Bedingungen, welche die Verwirklichung der Ziele sichern. Die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes bleiben vorbehalten.

Ausserordentlicher Vollzug

Art. 7 [1] Wird eine Massnahme trotz zugesicherter Finanzierung nicht zeitgerecht vollzogen, kann der Regierungsrat sie ersatzweise vornehmen, wenn sonst wesentliche Teile des Verkehrskonzepts gefährdet wären.

[2] Auf Antrag der Gemeinden und öffentlichen Verkehrsbetriebe können vor der Genehmigung des Verkehrskonzepts Fondsbeiträge an dringliche Massnahmen geleistet werden, sofern diese die Konzeptarbeiten nicht erschweren.

Änderung bestehender Erlasse

Art. 8 [1] Die Gemeinden können vorsehen, dass die Parkgebühren und die Parkplatzersatzabgaben für den Vollzug der in den Verkehrskonzepten vorgesehenen Massnahmen eingesetzt werden.

[2] Artikel 10 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird durch den folgenden Absatz 2 ergänzt:
Vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes für einen umweltfreundlichen Verkehr.

Ausführung, Inkrafttreten

Art. 9 [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

[2] Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) muss der Regierungsrat die Initiative innerhalb von 12 Monaten – bei einem Gegenentwurf innerhalb von 18 Monaten – nach dem Zustandekommen dem Grossen Rat unterbreiten.
Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel (Artikel 60 Absatz 4 GPR).

2. Ausgangslage

2.1 Konzeptionelles

Seit dem Erscheinen der Gesamtverkehrskonzeption Schweiz im Dezember 1977 haben sich grundlegende verkehrspolitische Erkenntnisse durchgesetzt. Der Verkehr und die Verkehrssysteme sind gesamtheitlich zu beurteilen, zu planen und zu koordinieren. Die enormen Umweltbelastungen des Verkehrs zeigen sich namentlich beim Landverbrauch, in der Zerstörung naturnaher Lebensräume und Landschaften, bei der Luftverschmutzung und der Lärmbelastung.

Die Energieproblematik ruft nach sparsamem und rationellem Einsatz der Energie zur Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse. All das kann unter dem Stichwort «Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität» zusammengefasst werden. Schliesslich ist von Bedeutung, dass die finanziellen Mittel im Verkehrssektor optimal verwendet werden müssen. Finanzielle Steuerungsinstrumente können für verkehrspolitische Ziele eingesetzt werden.
Es hat sich rasch gezeigt, dass die Umsetzung dieser Erkenntnisse in der Tat schwierig und zeitraubend ist. Auf die verschiedenartigen Ansprüche, Bedürfnisse und gesellschaftlichen Strömungen ist Rücksicht zu nehmen. So werden die Vorschläge des Bundesrates für eine Teilrevision der Bundesverfassung im Bereich des Verkehrs (Botschaft vom 20.12.1982 über die Grundlagen einer koordinierten Verkehrspolitik) in den eidgenössischen Räten erst im Frühjahr 1987 fertig behandelt sein, die Volksabstimmung ist für 1988 vorgesehen.
Im Kanton Bern wurden mit einiger Verspätung – bedingt namentlich durch die Unklarheiten über die künftige Aufgabenteilung Bund/Kantone – die Arbeiten für eine kantonale Verkehrsplanung in Angriff genommen. Am 17. Dezember 1985 genehmigte der Grosse Rat einen Kredit von 900000 Franken zur Grundlagenbeschaffung für die koordinierte Verkehrsplanung des Kantons Bern. Der Bund hat in Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan gemäss Raumplanungsgesetz die Ausarbeitung provisorischer Grundsätze über die Verkehrsplanung verlangt. Diese sind zur Zeit in Arbeit und werden eine erste Richtschnur für die Beurteilung von Einzelprojekten, Teilplanungen und Programmen bilden.
Der Regierungsrat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik 1986–1990 zahlreiche Aussagen gemacht, welche die Verkehrspolitik beeinflussen. Im speziellen hat er zwei Ziele formuliert, die als Kerngehalt der künftigen kantonalen Verkehrspolitik zu verstehen sind:

1. Die Raumordnungs-, Verkehrs- und Energiepolitik müssen als Schlüsselgrössen im Umweltbereich alles daran setzen, die Lärm- und Schadstoffbelastung der Umwelt zu reduzieren.
2. Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr durch Umverteilung der finanziellen Mittel und Lockerung der zweckgebundenen Mittel des Strassenverkehrs.

Neben den konzeptionellen Arbeiten ruht die übrige Tätigkeit nicht. Dringende Einzelfragen müssen vorweg entschieden und Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur laufend realisiert werden. Ihre Auswirkungen auf die künftige Verkehrspolitik sind unterschiedlich, sie können positiv, neutral oder negativ sein.

2.2 Die kantonalen Rechtsgrundlagen im Verkehrsbereich

In der Verkehrsgesetzgebung hat der Kanton von seinem Handlungsspielraum auszugehen, wie er durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung abgesteckt ist. Bereiche mit vorwiegend ausführenden Aufgaben (Nationalstrassenbau, Polizeigesetzgebung über den Strassenverkehr) stehen neben Bereichen mit erheblichem Gestaltungsspielraum (Besteuerung der Motorfahrzeuge, Staatsstrassenbau, Unterstützung der Gemeindestrassen, Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in seinen zahlreichen Erscheinungsformen).

In den Jahren 1985 und 1986 wurden verschiedene Erlasse im Sinne der neuen verkehrspolitischen Grundhaltung geändert. Es sind dies:

Öffentlicher Verkehr: Mit der Revision vom 5. Februar 1986 wurde das *Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969* zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr ausgestaltet (Inkrafttreten am 1. Januar 1987). Das Gesetz fördert
- den Betrieb der Privatbahnen und der konzessionierten Automobilunternehmungen des allgemeinen Verkehrs mit Investitionen und Betriebsbeiträgen (bisher);
- den Betrieb von regional bedeutenden touristischen Transportanlagen wie Bergbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Zusammenwirken mit den Gemeinden (bisher);
- besondere Leistungsangebote der SBB und PTT im Regionalverkehr (neu);
- regionale Tarifmassnahmen aller beteiligten Unternehmungen (neu);
- Tarifverbilligungen für autofreie Orte (neu).

Von kantonalen Förderungsmassnahmen weitgehend ausgeklammert bleiben der nationale öffentliche Verkehr einerseits und der reine Ortsverkehr andererseits.

Strassenverkehr: Mit der Revision vom 12. Februar 1985 wurde das *Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen* geändert und gleichzeitig ein neues *Strassenfinanzierungsdekret* erlassen, beide am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Die Erlasse fördern
- die umweltfreundliche Gestaltung der öffentlichen Strassen hinsichtlich: (neu)
  - möglichste Schonung der Umwelt, Immissionsschutz gemäss Umweltschutzgesetzgebung;
  - Ortsbild- und Landschaftsschutz im Sinne der Bestimmungen des Baugesetzes, sorgfältige Gestaltung des Strassenraums in Siedlungsbereichen;
  - Schutz der Wohnquartiere, verkehrsberuhigende Massnahmen;
- eine intensivere Koordination zwischen dem privaten und dem öffentlichen Verkehr:
  - Berücksichtigung der Anforderungen an die Strassen, die sich aus der Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben, wie die Anlagen von Busspuren (sinngemäss neu) und Haltebuchten (bisher) durch den Strasseneigentümer sowie Erteilung von Sondernutzungsbewilligungen für die Erstellung von Geleiseanlagen im Strassengebiet (bisher);
  - Leistung von Staatsbeiträgen an die Neuanlage, den Ausbau und den Unterhalt von Gemeindestrassen, die von einem Automobilkurs befahrene Überlandstrecken darstellen (teilweise neu), ferner an die Erstellungskosten von Park-and-Ride-Anlagen, die sich zwecks Förderung des Umsteigeverkehrs in zweckdienlicher Nähe der Haltestellen regelmässig bedienter öffentlicher Verkehrsmittel befinden (neu).

– die Erstellung von Fuss-, Geh- und Radwegen/Radstreifen durch das zuständige Gemeinwesen zwecks Entflechtung des Verkehrs zum Schutze der schwächeren Verkehrsteilnehmer (teilweise neu). Leistung von Staatsbeiträgen an die Neuanlage, den Ausbau und den Unterhalt wichtiger kommunaler Fuss-, Geh- und Radwege sowie wichtiger öffentlicher Radwege privater Eigentümer, z. B. die Führung von Radwegen über Flurwege betreffend (neu).

Das *Baugesetz* vom 9. Juni 1985 mit der *Bauverordnung* vom 6. März 1985 enthalten ebenfalls einige Bestimmungen, die das Verkehrsgeschehen unmittelbar beeinflussen. Zu nennen sind
– die Anforderungen an die Strassenerschliessung und die Parkflächen, wobei die Bedürfnisse nach Umweltqualität gleichwertig neben den Verkehrsbedürfnissen stehen;
– der Anschluss grösserer Baugebiete an den öffentlichen Verkehr und bahnnaher Industriegebiete an das Schienennetz.

2.3 Finanzierung der Verkehrsausgaben

Die Finanzierung der Aufwendungen des Staates für den Verkehr erfolgt nach der geltenden Gesetzgebung folgendermassen:
Öffentlicher Verkehr: Die obenerwähnten Aufwendungen werden über allgemeine Staatsmittel finanziert.
Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen: Die Aufwendungen werden gedeckt durch zweckgebundene Einnahmen (Kantonsanteil an den Treibstoffzollerträgen des Bundes, Motorfahrzeugsteuern) und aus allgemeinen Staatsmitteln.
Zu beachten ist dabei, dass ein wichtiger Teil des öffentlichen Verkehrs auf dem Strassennetz abgewickelt wird (850 km Bahnen, 1560 km Automobillinien).

2.4 Investitionsprogramme

Das Verkehrsgeschehen wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst wie Ausbaustandard der Verkehrsnetze, Komfort, Schnelligkeit und Gesamtreisezeit, Angebot, Tarife, finanzielle Belastungen und polizeiliche Verkehrsmassnahmen. Mehrere dieser Faktoren werden geprägt durch die *Investitionen* aus öffentlichen Mitteln.

Im *öffentlichen Verkehr* engagiert sich der Kanton zur Hauptsache bei den Privatbahnen. Er unterstützt den Ausbau ihrer Infrastruktur und die Anschaffung von Rollmaterial zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen. Diese Investitionsprogramme umfassen jeweils einen Zeitraum von 5–6 Jahren. Zur Zeit ist das 6. Rahmenprogramm in Durchführung, das 7. Rahmenprogramm in Vorbereitung (ab 1988 wirksam).

Im *Strassenbau* stehen neben den Nationalstrassen die Staatsstrassen im Vordergrund. Grundlage sind die Strassenbauprogramme. Das Programm 1987–1990 enthält zahlreiche Vorhaben zugunsten der Fussgänger und Radfahrer. Strasseninvestitionen dienen häufig auch der Förderung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs. Strassenbau darf heute nicht mehr ausschliesslich mit der Förderung des privaten Motorfahrzeugverkehrs gleichgesetzt werden.

3. Beurteilung der Initiative

3.1

Die SP als Initiantin der Initiative strebt folgende *Ziele* an (Art. 1 des Gesetzes):
– Die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch den Bau neuer Linien, dichtere Fahrpläne und Tarifvergünstigungen;
– die Förderung des Umsteigens vom privaten auf den öffentlichen Verkehr;
– die Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene;
– die Verminderung von Verkehrsgefahren und -immissionen;
– die Eindämmung des motorisierten Verkehrs in Dörfern und Wohnquartieren;
– die Schaffung attraktiver Verkehrswege für Fussgänger und Radfahrer;
– eine Siedlungsentwicklung, die Pendlerströme abbaut und die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht.

Es ist ein umfangreiches *Massnahmenpaket* vorgesehen, das sich in vier Gruppen gliedert (Art. 2 des Gesetzes):
– Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ohne Luftverkehr);
– Massnahmen zu besseren Verknüpfungen des öffentlichen Verkehrs und des privaten Verkehrs;
– Massnahmen im Bereich des Strassenbaus;
– Massnahmen im Bereich der Siedlungsplanung.

In die Durchführung teilen sich Kanton, Gemeinden und Verkehrsunternehmen. Die einzelnen Massnahmen werden gestützt auf Verkehrskonzepte realisiert. Die Konzepte werden unter Mitwirkung der interessierten Kreise vom Regierungsrat erlassen. Für die Finanzierung der staatlichen Aufwendungen soll ein spezieller Verkehrsfonds geschaffen werden (Art. 3–6 des Gesetzes).
Die Initiantin ist der Auffassung, die bernische Verkehrspolitik befinde sich trotz verschiedener Gesetzesrevisionen in einer Sackgasse. Die Realisierung der neuen Verkehrspolitik werde gebremst. Es brauche neue Gesetzesgrundlagen, um namentlich mit finanziellen Anreizen die Verkehrspolitik in die gewünschte Richtung zu lenken.

3.2

In *rechtlicher Hinsicht* muss eine ausformulierte Gesetzesinitiative im Einklang mit der Staatsverfassung stehen und darf dem übergeordneten Recht, der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung, nicht widersprechen. Die vorstehende Initiative erfüllt diese Anforderungen. Sie schöpft den Handlungsspielraum des Kantons in der Verkehrspolitik stark aus, überschreitet ihn jedoch nirgends.
Allerdings enthält die Initiative einzelne Punkte, die rechtlich zwar nicht zu beanstanden, staatspolitisch aber auch differenzierter geordnet werden könnten. Die Regierung hat eine starke Stellung. Sie erlässt die Verkehrskonzepte, entschei-

det über deren Durchführung sowie über den Einsatz der Fondsgelder und kann unter gewissen Voraussetzungen Massnahmen ersatzweise vollziehen oder Gemeinden zum Mitmachen zwingen. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes. Kritische Punkte sind hier:
- Das Gesetz geht offensichtlich von regionalen Verkehrskonzepten aus. Diese werden aber nicht von den Regionen beschlossen, sondern vom Kanton. Gemeinden, Regionen, verschiedene Organisationen, Verkehrsunternehmungen und Bevölkerung haben Mitwirkungsrechte.
- Die Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates beschränken sich auf die letzte Stufe im Planungs- und Entscheidungsprozess, nämlich auf die Bewilligung von Krediten. Programmbeschlüsse des Parlaments sind nicht vorgesehen.

3.3

Das die Initiative prägende *verkehrspolitische Konzept* ist die Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs, der Radfahrer und Fussgänger sowie der Wohnqualität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Es will das Umsteigen vom privaten auf das öffentliche Verkehrsmittel nachhaltig beeinflussen und die «sanfte» Mobilität (Fuss- und Radwege) fördern. Das Konzept ist auf die dicht bevölkerten Agglomerationen ausgerichtet. Hier erscheinen viele der vorgesehenen Massnahmen realisierbar und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzusetzenden finanziellen Mittel verantwortbar. In den dünner besiedelten Gebieten unseres Kantons liegen die Verhältnisse anders. Der öffentliche Verkehr kann dort viele Bedürfnisse der Bevölkerung nicht befriedigen. Tendenziell könnte die Initiative das Attraktivitätsgefälle zwischen den Zentren und den Randgebieten verstärken.
Das Massnahmenpaket enthält viele bauliche Massnahmen wie neue Verkehrslinien, Separatspuren für den öffentlichen Strassenverkehr, Park-and-Ride-Anlagen, Veränderungen der Verkehrsfläche zur Verkehrsberuhigung, Lärmschutzmassnahmen wie Tieflegung und Überdeckung von Strassen. Solche Bauvorhaben, welche zu Kulturlandverlusten oder zu Eingriffen in die Siedlungen führen, sind häufig ebenso umstritten wie traditionelle Strassenbauvorhaben.
Die starke Orientierung der Initiative auf den öffentlichen Verkehr hat hinsichtlich der Raumordnung und des Umweltschutzes nicht nur Vorteile. Der Verkehr soll durch Attraktivitätssteigerungen umgelagert, nicht aber vermindert werden.

3.4

Hinsichtlich *Planung, Ausführung und Finanzierung* ist ein sehr grosser Teil des Massnahmenpaketes durch die bereits geltende Gesetzgebung abgedeckt. Die Initiative eröffnet neue Finanzierungsmöglichkeiten des Kantons in folgenden Bereichen:
- Unterstützung von Investitionen des öffentlichen Verkehrs, welche ausschliesslich dem Ortsverkehr dienen und Ausrichtung von Betriebsbeiträgen sowie Unterstützung von Tarifmassnahmen im Ortsverkehr;
- Anschlussgeleise für Industrie und Gewerbe;
- Unterstützung von Massnahmen zur Beruhigung des Individualverkehrs und für den Immissionsschutz innerhalb der Siedlungen sowie der Erstellung von Fuss- und Radwegen.

Die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen wird als Kriterium im Gesetz nicht erwähnt. Es ist nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen und Belastungen des Staates, aber auch der Gemeinden zuverlässig abzuschätzen. Die Ausführung der Massnahmen des Gesetzes wird sich daher in erster Linie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel richten.

3.5

Ein Schwerpunkt der Initiative ist denn auch das *Finanzierungssystem.* Die bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten mittels Bundes- und Kantonsgeldern sollen bestehen bleiben. Wo sie nicht ausreichen, kommt das neue Gesetz zum Zug. Einzig bei den Investitionen für den öffentlichen Verkehr können die Leistungen nach dem neuen Gesetz die bisherigen Subventionen ersetzen. Hinsichtlich der Gemeinden vertritt die Initiantin die Ansicht, dass sich diese im lokalen öffentlichen Verkehr stärker als bisher engagieren sollten, was jedoch durch Kantonsbeiträge für Rad- und Fusswege, Lärmschutz und Verkehrsberuhigungsmassnahmen kompensiert werde. Die Belastung der Gemeinde bliebe etwa im heutigen Rahmen.
Zur Finanzierung der Kantonsleistungen soll ein *Verkehrsfonds* geschaffen werden (Art. 6). Er wird gespiesen aus:
- einem Anteil von 20 Prozent des Reinertrags aus den Motorfahrzeugsteuern,
- einem Anteil, der 40 Prozent der dem Kanton zukommenden, nicht werkgebundenen Bundesbeiträge aus Treibstoffzoll und -zollzuschlag entspricht,
- Rückzahlungen von Fondsdarlehen,
- allgemeinen Staatsmitteln, die vom Grossen Rat festgesetzt werden.

Der Grosse Rat kann die Anteile erhöhen, wenn die Durchführung wichtiger Massnahmen dies erfordert. Das Fondsvermögen soll jedoch 200 Millionen Franken nicht übersteigen.
Die Initiative enthält ferner eine Änderung des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Motorfahrzeuge. Sie dient der Lockerung der Zweckbindung der Motorfahrzeugsteuern im Sinn von Artikel 6 der Initiative.
Die Initiantin veranschlagt den kantonalen Mittelbedarf für den Vollzug des Gesetzes auf rund *50 Millionen Franken jährlich.* Davon kämen 28 Millionen Franken aus der Motorfahrzeugsteuer, 18 Millionen Franken aus dem Treibstoffzollanteil und rund 4 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln. Die Verwendung soll etwa wie folgt aussehen: Schaffung neuer Linien und Ausbau bestehender Verkehrslinien 20 Millionen Franken, Tarifverbünde/Tarifermässigungen 10 Millionen Franken, Verkehrsberuhigung, Fahrradwege und Lärmschutz 10 Millionen Franken, diverse zusätzliche Massnahmen 10 Millionen Franken.
Inwieweit der Kanton gegenüber heute *zusätzlich* belastet würde, lässt sich aus folgenden Gründen schwer beurteilen:

Die Schätzung der Initiantin scheint vorwiegend von Annahmen über die Fondseinlagen bestimmt und weniger von effektiv ermittelten Bedürfnissen. Geht man von 50 Millionen Franken jährlich aus und wird angenommen, die Hälfte der Investitionen in den öffentlichen Verkehr würden inskünftig über den Fonds finanziert, ergibt sich bei den bisherigen Leistungen gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr eine Entlastung um rund 15 Millionen Franken pro Jahr.

Andererseits sollen dem Fonds rund 4 Millionen Franken aus allgemeinen Staatsmitteln zufliessen. Sollen die 46 Millionen Franken aus Motorfahrzeugsteuern und Treibstoffzolleinnahmen dem Strassenbau entzogen werden, müssten diesem entweder zusätzliche allgemeine Staatsmittel zugeführt werden, oder die zur Verfügung stehenden Mittel gingen stark zurück. Beim Strassenbetrieb und -unterhalt können sie jedenfalls nicht abgezogen werden.
Ungewiss ist auch, ob dem Kanton inskünftig Treibstoffzollanteile in der angenommenen Höhe zufliessen werden. Der Kanton kann sie nicht beeinflussen. Ginge der Motorfahrzeugverkehr im gewünschten Umfang spürbar zurück, flössen auch weniger Einnahmen. Ähnliches gilt, jedenfalls theoretisch, für den Ertrag aus der Motorfahrzeugsteuer.
Insgesamt ist wohl mit einer Zunahme der Gesamtbelastung des Staates für den Verkehr zu rechnen.

3.6

Sowohl im Amt für öffentlichen Verkehr der VEWD wie in den Abteilungen der Baudirektion (Tiefbauamt und Raumplanungsamt) könnten die zahlreichen Aufgaben, die der Kanton bei Annahme der Initiative zu übernehmen hat, nicht ohne ins Gewicht fallenden Mehrbedarf an Personal und an Sachmitteln bewältigt werden. Prognosen sind schwierig. Die Aufstockung würde wohl nicht sofort in vollem Umfang nötig, sondern entsprechend der Zunahme der Arbeiten. Auch bei den Gemeinden und den Regionalplanungsvereinen ist eine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten.

4. Schlussfolgerungen und Antrag

Das Volksbegehren ist in formeller und materieller Hinsicht gültig und daher der Volksabstimmung zu unterstellen. Es stimmt weitgehend mit den verkehrspolitischen Absichten des Regierungsrates gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik überein. Es enthält zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsgeschehens und der Umweltqualität. Es bezweckt eine erwünschte Umlagerung der Mittel auf den öffentlichen Verkehr. Gewisse Schwächen sind der zu erwartende Planungsaufwand, der Vorrang von Massnahmen zur Umlagerung statt zur Vermeidung des Verkehrs und die tendenzielle Bevorzugung der dicht besiedelten Regionen mit ihren grossen Verkehrsaufkommen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt sind schwer abschätzbar.
Im Hinblick darauf, dass die heute massgebenden Gesetze 1985 und 1986 geändert wurden und bereits Verbesserungen in Richtung der neuen Verkehrspolitik brachten, soll auf einen Gegenvorschlag verzichtet werden.
In Würdigung aller Gesichtspunkte wird beantragt, die Initiative unter Verzicht auf einen Gegenvorschlag, mit Empfehlung auf Annahme, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, 9. März 1987 Der Direktor für Verkehr, Energie und Wasser: *Bärtschi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichte Gesetzesinitiative «Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr» mit 13963 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr. 1825 vom 7. Mai 1986).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt den Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz für einen umweltfreundlichen Verkehr

Ziele

Art. 1 Dieses Gesetz will
- den Verkehr umweltfreundlich gestalten,
- leistungsfähige und attraktive öffentliche Verkehrsmittel schaffen und erhalten,
- die Zusammenarbeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Region verbessern,
- das Umsteigen vom privaten Motorfahrzeug auf öffentliche Verkehrsmittel fördern,
- Gütertransporte von der Strasse auf die Schiene verlagern,
- Verkehrsgefahren und -immissionen vermindern,
- den motorisierten Verkehr in Dörfern und Wohnquartieren eindämmen,
- für Fussgänger und Radfahrer attraktive Verkehrswege schaffen,
- eine Siedlungsentwicklung fördern, die wenig Verkehr verursacht und eine gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht.

Massnahmen

Art. 2 Die Ziele werden verwirklicht durch

1. Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ohne Luftverkehr), namentlich durch
   - neue Linien und Separatspuren,

- technische Verbesserung und Erneuerung der Anlagen sowie des Rollmaterials,
- Anschlussgeleise für Industrie und Gewerbe,
- Fahrplanverdichtungen und bessere Verbindungen,
- Tarif- und Verkehrsverbünde, Verbilligung von Abonnementen,
- Tarifermässigungen für Ortschaften, die durch Strassen unzureichend erschlossen sind,
- finanzielle Sicherung des Betriebs attraktiver öffentlicher Verkehrsmittel;

2. Massnahmen zu besseren Verknüpfungen des öffentlichen und des privaten Verkehrs, namentlich durch
   - dezentrale Park-and-Ride-Anlagen,
   - sichere und direkte Zugänge für Fussgänger und Radfahrer zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,
   - Güterumschlagsstellen und Anpassung der Strassen zur Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr;

3. Massnahmen im Bereich des Strassenbaus, namentlich durch
   - bauliche Veränderungen bestehender Verkehrsflächen zur Beruhigung und Verminderung des motorisierten Verkehrs in Dörfern und Wohnquartieren (Schutz vor dem Durchgangsverkehr, Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsbremsen, Wohnstrassen, Fussgängerzonen, Verlegung von Parkplätzen usw.),
   - Lärmschutz, wie Tieflegung und Überdeckung von Strassen,
   - sichere und direkte Fuss- und Radwege für Schulkinder und Berufspendler sowie zu öffentlichen Gebäuden, Einkaufszentren und Freizeitanlagen;

4. Massnahmen im Bereich der Siedlungsplanung, namentlich durch
   - Rückzonung von Baugebieten, die durch den öffentlichen Verkehr ungenügend erschlossen werden,
   - Verdichtung von Baugebieten, die durch den öffentlichen Verkehr besonders gut erschlossen werden.

Verkehrskonzepte

Art. 3 [1] Der Regierungsrat erlässt Verkehrskonzepte, die zeigen,
- mit welchen Massnahmen die Ziele zu verwirklichen sind,
- in welcher zeitlichen Folge, mit welchen Mitteln und durch wen die Massnahmen zu vollziehen sind,
- wie die Massnahmen mit der Siedlungsplanung koordiniert werden.

[2] Die Gemeinden, die öffentlichen Verkehrsbetriebe sowie die Verkehrs- und Umweltschutzorganisationen können Massnahmen für die Verkehrskonzepte beantragen. Die Bevölkerung erhält das Recht mitzuwirken.

[3] Die Regionalplanungsvereine sichten die Vorschläge, koordinieren sie untereinander und mit der Richtplanung, entwerfen die Ver-

kehrskonzepte und reichen diese dem Regierungsrat ein. Sie stellen auch Meinungen von Minderheiten und abgelehnte Anträge dar.

4 Die Verkehrskonzepte werden veröffentlicht und periodisch gesamthaft überarbeitet.

Vollzug der Massnahmen

Art. 4 1 Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe vollziehen die ihnen nach Verkehrskonzept zugewiesenen Massnahmen.

2 Für den Vollzug der Massnahmen ist grundsätzlich die Zustimmung jener Gemeinden nötig, welche die Massnahmen mitfinanzieren. Sind mehrere Gemeinden finanziell beteiligt, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig die Mehrheit der Wohnbevölkerung vertreten. Der Regierungsrat beschliesst Ausnahmen, wenn sonst wesentliche Teile des Verkehrskonzepts gefährdet wären.

3 Die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen berücksichtigen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Ziele dieses Gesetzes. Insbesondere sind nur Bauzonen auszuscheiden, die durch den öffentlichen Verkehr genügend erschlossen werden.

Finanzierung

Art. 5 1 Der Kanton sorgt für die Finanzierung der im Konzept vorgesehenen Massnahmen durch Beiträge und Darlehen.

2 Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder eines öffentlichen Verkehrsbetriebes auch weitere Massnahmen von überwiegend lokaler Bedeutung unterstützen, wenn diese den Artikeln 1 und 2 sowie dem Verkehrskonzept entsprechen und der betroffene Regionalplanungsverein zustimmt.

3 Die Leistungen für Investitionen des öffentlichen Verkehrs können ganz oder teilweise an die Stelle anderer Leistungen des Kantons treten. Die übrigen Massnahmen werden nur unterstützt, wenn die Leistungen des Kantons aufgrund anderer Gesetze nicht ausreichen.

4 Massnahmen von überwiegend lokaler Bedeutung werden von den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und dem lokalen Gewicht der Massnahmen mitfinanziert. Bei Massnahmen von überwiegend regionaler und kantonaler Bedeutung kann auf Leistungen der Gemeinden verzichtet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates erstellt einen Beitragsplan. Sie hört die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe an.

Verkehrsfonds

Art. 6 1 Zur Finanzierung der kantonalen Beiträge wird ein Fonds gebildet. Dieser wird gespeist aus:

a einem Anteil von 20% des Reinertrags aus den Motorfahrzeugsteuern,

b einem Anteil, der 40% der dem Kanton zukommenden, nicht werkgebundenen Bundesbeiträge aus Treibstoffzoll und -zollzuschlag entspricht,
c Rückzahlungen von Fondsdarlehen,
d allgemeinen Staatsmitteln, die vom Grossen Rat festgesetzt werden.

[2] Der Grosse Rat kann die Anteile erhöhen, wenn die Durchführung wichtiger Massnahmen dies erfordert. Das Fondsvermögen soll jedoch 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz der Fondsgelder. Er knüpft an die Beiträge Auflagen und Bedingungen, welche die Verwirklichung der Ziele sichern. Die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes bleiben vorbehalten.

Ausserordentlicher Vollzug

Art. 7 [1]Wird eine Massnahme trotz zugesicherter Finanzierung nicht zeitgerecht vollzogen, kann der Regierungsrat sie ersatzweise vornehmen, wenn sonst wesentliche Teile des Verkehrskonzepts gefährdet wären.

[2] Auf Antrag der Gemeinden und öffentlichen Verkehrsbetriebe können vor der Genehmigung des Verkehrskonzepts Fondsbeiträge an dringliche Massnahmen geleistet werden, sofern diese die Konzeptarbeiten nicht erschweren.

Änderung bestehender Erlasse

Art. 8 [1]Die Gemeinden können vorsehen, dass die Parkgebühren und die Parkplatzersatzabgaben für den Vollzug der in den Verkehrskonzepten vorgesehenen Massnahmen eingesetzt werden.

[2] Artikel 10 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird durch den folgenden Absatz 2 ergänzt:
Vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes für einen umweltfreundlichen Verkehr.

Ausführung, Inkrafttreten

Art. 9 [1]Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

[2] Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag, mit der Empfehlung auf Annahme, der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 3

Regierungsrat: unverändert

Verkehrskommission:

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag, mit der Empfehlung auf Ablehnung, der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 18. März 1987/
24. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kirchhofer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern sowie Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Für die Jahre 1988–1990 wird der Höchstbetrag für die jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

Ziffer 1: Baubeiträge für Schulhausbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: durchschnittlich 11,5 Millionen Franken pro Jahr (1988 12 Mio., 1989 12 Mio. und 1990 11 Mio. Franken);
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: durchschnittlich 5,5 Millionen Franken pro Jahr (1988 6 Mio., 1989 5 Mio. und 1990 5 Mio. Franken);
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Beiträge an Gemeindestrassen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 9 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 23 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen I (Abwasserbeseitigung) und K (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 5 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung und Beitragsskala B des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 4 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret) vom 17. November 1970.

Ziffer 7: Baubeiträge an Fürsorgeheime (inkl. Pflegeheime)

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 17,5 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime.

Ziffer 8: Beiträge an Meliorationen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 23 Millionen Franken pro Jahr;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979.

Ziffer 9: Beiträge an Viehschauplätze

b Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 10: Beiträge an Wasserbauten

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 7 Millionen Franken pro Jahr;

Ziffer 11: Investitionsbeiträge an Privatbahnen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 36 Millionen Franken pro Jahr;
b die Ausrichtung von Beiträgen basiert auf dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969.

Ziffer 12: Beiträge an Aufforstungen, Waldwege und Lawinenverbauungen

a Höchstbetrag der Zusicherungen 1988–1990: 9 Millionen Franken pro Jahr;
b die Beitragsgewährung basiert auf dem Gesetz vom 1. Januar 1973 über das Forstwesen.

II.

Der vorliegende Beschluss ist grundsätzlich gültig für die Jahre 1988–1990. Eine Neufestsetzung der Baubeiträge vor Ablauf dieses Beschlusses bleibt bei veränderten Rahmenbedingungen, z. B. bei Naturkatastrophen mit ausserordentlichen Schadenfolgen, und auf Antrag des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

III.

Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1988 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der entsprechende Grossratsbeschluss vom 17. Februar 1987 wird aufgehoben.

Bern, 9. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Oktober 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die «Volksinitiative für gerechte Steuern» der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

I. Einreichung und Text der Initiative

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat am 25. März 1986 eine Gesetzesinitiative in Form der einfachen Anregung eingereicht. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen. Das Amt für Statistik des Kantons Bern hat die Unterschriftenbogen geprüft und die Zahl der gültigen Unterschriften mit 13 125 ermittelt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 30. April 1986 festgestellt, dass die Gesetzesinitiative zustande gekommen ist. Gleichzeitig wurde sie der Finanzdirektion zur weiteren Behandlung überwiesen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichnenden Stimmberechtigten verlangen als Volksbegehren gemäss Artikel 9 der Staatsverfassung (einfache Anregung)

Initiativtext:

Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkommen unter 30 000 Franken sind steuerlich zu entlasten. Einkommen unter dem Existenzminimum sind steuerfrei.

Vermögenssteuer

2. Reinvermögen unter 100 000 Franken sind von der Steuer zu befreien. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle werden durch eine höhere Besteuerung der obersten Vermögensklassen ausgeglichen.

Steuerermässigung Kinder

3. Steuerermässigungen für Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung sind gegenüber heute um durchschnittlich die Hälfte zu erhöhen. Sie sind als fester Betrag von der Steuer abzuziehen.

Steuerermässigung Krankenkassen

4. Die Krankenkassenabzüge sind so zu erhöhen, dass sie im Durchschnitt die allgemeinen Krankenkassenprämien für Erwachsene und Kinder decken.

Gleichstellung von Mietern und Eigenheimbesitzern

5. Miete und selbstgenutztes Wohneigentum sind steuerrechtlich gleich zu behandeln. Sollte die Besteuerung des Eigenmietwertes gemildert werden, so ist diese Begünstigung den Mietern im gleichen Ausmass in Form eines Mietzinsabzuges vom Einkommen zu gewähren. Die Steuerermässigung ist in beiden Fällen auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Gleichstellung von Frau und Mann

6. Ehegatten sind steuerrechtlich gleich zu behandeln. Sind beide erwerbstätig, so dürfen ihre Erwerbseinkommen weder höher noch tiefer besteuert werden als die Erwerbseinkommen unverheirateter Personen, die zusammenleben. Ehepaare mit kleinen und mittleren Einkommen dürfen nicht höher belastet werden als heute. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle sind durch eine höhere Belastung der obersten Einkommensklassen auszugleichen.»

II. Gültigkeitsvoraussetzungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 der Staatsverfassung und Art. 65 a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Grosse Rat die Gültigkeit der Initiative zu überprüfen. Dabei hat das Parlament bewusst davon abgesehen, die Gründe, die zur Ungültigkeit führen, im GPR aufzunehmen. Zur Abklärung dieser Frage kann die Praxis des Bundesgerichts herangezogen werden (Vortrag zum GPR, Tagblatt des Grossen Rates 1984, Beilage 31/10).

2. Die einzelnen Voraussetzungen

Zur Überprüfung gehört die Einhaltung sowohl der formellen wie der materiellen Voraussetzungen der Gültigkeit.
Zu den formellen Voraussetzungen gehören nebst den Formvorschriften und den nötigen Unterschriften die Grundsätze der Einheit der Form und der Materie (BGE *48* I 157 und *99* Ia 645).
In materieller Hinsicht darf die Initiative weder Bundesrecht noch kantonales Verfassungsrecht verletzen. Ungültig ist ein Volksbegehren auch dann, wenn es faktisch nicht durchführbar ist (BGE *105* Ia 366, Erw. 4).

3. Beurteilung der Initiative

Die Initiative ist formgerecht eingereicht und zustande gekommen. Das Volksbegehren ist in der Form der einfachen Anregung ausgestaltet und entspricht offensichtlich der Forderung nach Einheit der Form. Inhaltlich hat die Volksinitiative Änderungen im Bereich des materiellen und des formellen Einkommens- und Vermögenssteuerrechts zum Ziel. Gefordert wird die Steuerbefreiung bzw. -entlastung der untersten Einkommensbezüger, eine Erhöhung und neue Ausgestaltung der Kinderabzüge, eine Erhöhung des Abzuges für Krankenkassenprämien; im weitern eine steuerliche Gleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern sowie von Zweiverdienerehepaaren und unverheiratet zusammenlebenden Personen, die erwerbstätig sind. Bei der Vermögensteuer wird eine Umverteilung der Steuerbelastung verlangt. Im Verfahrensrecht fordert die Initiative eine Gleichbehandlung der Ehegatten. Da alle Forderungen der Volksinitiative einen inneren Zusammenhang aufweisen, ist der Grundsatz der *Einheit der Materie* berücksichtigt worden. Aus formeller Sicht ist die Initiative somit nicht zu beanstanden.

Die Initiative verletzt grundsätzlich weder Bundesrecht noch kantonales Verfassungsrecht. Immerhin stellt sich im Bereich der geforderten Gleichstellung von Mietern und Wohneigentümern die Frage der Verfassungsmässigkeit. Anderseits ist ein Anliegen enthalten, welches bei strikter Ausführung kaum durchführbar wäre, nämlich die steuerliche Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren. Falls diese Punkte jedoch in eine Gesamtbetrachtung gestellt werden, erscheint es als möglich, sie in verfassungsgemässer Weise zu realisieren. Die Initiative kann somit auch aus materieller Sicht als gültig erklärt werden.

III. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die einzelnen Forderungen der Initiative

1. «Steuerbare Einkommen unter 30000 Franken sind steuerlich zu entlasten. Einkommen unter dem Existenzminimum sind steuerfrei.»

Diese Forderung ist mit der per 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) teilweise erfüllt worden. Diese Revision brachte den Steuerpflichtigen mit Bruttoeinkommen bis zu 40000 Franken erhebliche Entlastungen. Von diesen Entlastungen profitierten rund 320000 Steuerpflichtige (ohne Berücksichtigung der rund 60000 sog. Null-Taxationen). Die Erleichterungen resultierten aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression, aber auch wegen der effektiven Erhöhung gewisser Abzüge sowie durch die «Streckung» des Tarifs im untersten Bereich. Steuerpflichtige mit steuerbaren Einkommen bis ca. 14500 Franken sind dabei gezielt und wesentlich entlastet worden.
Weitere Entlastungen, welche ausschliesslich Steuerpflichtigen mit steuerbaren Einkommen unter 30000 Franken zugute kommen sollen, erscheinen aus folgenden Gründen als nicht angezeigt: Viele Steuerpflichtige mit steuerbaren Einkommen unter 30000 Franken sind wirtschaftlich recht leistungsfähig. Zu denken ist insbesondere an junge berufstätige Personen, die noch bei den Eltern oder im Konkubinat leben; aber auch an Steuerpflichtige, die nur vorübergehend ein verhältnismässig bescheidenes Einkommen ausweisen, z. B. weil sie in der Bemessungsperiode an ihrem Grundstück bedeutende werterhaltende Arbeiten vorgenommen oder ein negatives Geschäftsergebnis erzielt haben, oder infolge des unbegrenzten Schuldzinsenabzuges ein kleines steuerbares Einkommen ausweisen. Es wäre nicht sachgerecht, alle diese Steuerpflichtigen mit z. B. Rentnern oder kinderreichen Familien steuerlich gleichzustellen.
Steuerpflichtige mit steuerbaren Einkommen unter 30000 Franken bilden – wirtschaftlich betrachtet – keine homogene, einheitliche Bevölkerungsgruppe. Eine generelle Entlastung dieser Einkommenskategorie hätte Steuerausfälle zur Folge, die gezielte Entlastungen, beispielsweise zugunsten gewisser Rentner oder für Familien und Kinder, in Frage stellen würden. Die Ausfälle könnten auch nicht ohne weiteres durch die Mehrbelastung von Steuerpflichtigen mit Einkommen über 30000 Franken kompensiert werden. Diese sind – bezogen auf das schweizerische Mittel – bereits heute steuerlich überdurchschnittlich belastet.

Mit der Initiative wird im weitern verlangt, dass Einkommen unter dem Existenzminimum nicht zu besteuern sind. Gegen diese Forderung können im wesentlichen dieselben Einwände vorgebracht werden. Es kommt hinzu, dass kein für alle Steuerpflichtigen gültiges Existenzminimum festgesetzt werden kann. Gemäss den Richtlinien des bernischen Obergerichts vom 1. Dezember 1982 für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 119 [1983] S. 151 ff.) beträgt das jährliche Existenzminimum für Ledige ca. 18000 bis 20000 Franken, für Verheiratete ca. 24000 bis 28000 Franken. Bei der Festsetzung dieser Minima ist von einem monatlichen Mietzins inkl. Heizkosten von 580 bzw. 800 Franken ausgegangen worden. Einkommen in der Höhe der erwähnten jährlichen Existenzminima führen zu steuerbaren Einkommen von rund 8000 bis 11000 Franken. Würde die Steuerpflicht erst bei einem steuerbaren Einkommen von 10000 Franken einsetzen, ergäben sich für den Staat Steuerausfälle von jährlich rund 29 Mio. Franken und für die Gesamtheit der Gemeinden einen ungefähr gleich grossen Betrag. Zu den vorerwähnten rund 60000 sog. Null-Taxationen kämen rund 102000 weitere Personen ohne Steuerpflicht, sogenannte «Gratisbürger», hinzu.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Grenze von 30000 Franken sowie diejenige eines Existenzminimums zu schematisch sind. Sie tragen den konkreten Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen zuwenig Rechnung. Steuerliche Erleichterungen bei den unteren Einkommenskategorien sind durch gezielte Massnahmen anzustreben. Für ausgesprochene Härtefälle sieht das Steuergesetz im übrigen die Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Steuererlasses vor. Die Initiative erweist sich demnach im Punkt 1 als nicht zielkonform bzw. als zu eng.

2. «Reinvermögen unter 100000 Franken sind von der Steuer zu befreien. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle werden durch eine höhere Besteuerung der obersten Vermögensklassen ausgeglichen.»

In der Veranlagungsperiode 1985/86 hat die Vermögensteuerpflicht bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 40000 Franken eingesetzt. Mit der Steuergesetzrevision 1987 ist diese Grenze um 50 Prozent erhöht worden; mithin beginnt die Steuerpflicht in der Veranlagungsperiode 1987/88 erst bei einem steuerbaren Vermögen von 60000 Franken. Damit bezahlen über 75 Prozent der Steuerpflichtigen keine Vermögensteuer.
Bei der Erfüllung des Initiativbegehrens (Beginn der Steuerpflicht bei einem steuerbaren Vermögen von 100000 Franken) würden rund 83 Prozent der Steuerpflichtigen keine Vermögensteuer bezahlen. Die Erhöhung der Grenze um 40000 Franken brächte einen jährlichen Ausfall an Staatssteuern von rund 4 Mio. Franken, für die Gesamtheit der Gemeinden einen solchen in ungefähr demselben Ausmass.
Die Initiative verlangt jedoch nicht nur die Erhöhung der Steuerfreigrenze, sie fordert auch zwingend eine Kompensation, indem die «obersten Vermögensklassen» stärker zu besteuern sind. Von den Steuerpflichtigen, die die Vermögensteuer zu bezahlen haben, besitzen rund 4 Prozent ein Vermögen von über

500000 Franken. Diese 4 Prozent tragen mehr als 62 Prozent zum gesamten Vermögensteuerertrag bei. Die bernischen Steuerpflichtigen mit grossen Vermögen werden – im Vergleich mit dem schweizerischen Mittel – bereits heute überdurchschnittlich stark besteuert. Für die Kompensation des vorerwähnten Ausfalls an Staatssteuern müsste die Besteuerung der im Kanton Bern relativ raren hohen Vermögen massiv erhöht werden. Dies würde den Bestrebungen, die Steuerbelastung im Kanton Bern ganz allgemein dem schweizerischen Mittel anzunähern, krass zuwiderlaufen. Im weitern würde eine hohe Vermögensteuer vorab solche Steuerpflichtige treffen, die in bezug auf ihren Wohnsitz eher mobil sind. Ebenso wären von einer derartigen Vermögensteuer insbesondere Kaderangehörige und Inhaber von Personenunternehmungen betroffen, was für die bernische Wirtschaft insgesamt nachteilige Folgen zeitigen könnte.

3. «Steuerermässigungen für Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung sind gegenüber heute um durchschnittlich die Hälfte zu erhöhen. Sie sind als fester Betrag von der Steuer abzuziehen.»

Die vorliegende Initiative ist im Jahre 1986 eingereicht worden. In der Veranlagungsperiode 1985/86 hat der Kinderabzug 1900 Franken je Kind betragen. Für Kosten der auswärtigen Ausbildung haben höchstens weitere 2700 Franken je Kind abgezogen werden können. Bei einer Erhöhung um 50 Prozent würden die beiden Abzüge 2850 Franken bzw. 4050 Franken ausmachen.
Im Rahmen der Steuergesetzrevision 1987 ist der Kinderabzug um gegen 40 Prozent auf 2600 Franken und der Abzug für auswärtige Ausbildung um fast 30 Prozent auf 3500 Franken je Kind erhöht worden. Die Erhöhungen lagen mithin deutlich über dem, was der blosse Ausgleich der kalten Progression erfordert hätte.
Den Kinderabzügen soll auch in Zukunft Beachtung geschenkt werden. Die Erhöhung dieser – wie auch weiterer – Abzüge stellt eine geeignete Massnahme dar, gezielt Verbesserungen für bestimmte Steuerpflichtige zu verwirklichen. Deshalb ist das Anliegen der Initianten, die Kinderabzüge zu erhöhen, grundsätzlich zu begrüssen. Was diesen Punkt der Initiative aber als problematisch erscheinen lässt, ist die Forderung, die Kinderabzüge nicht von der Bemessungsgrundlage, sondern als feste Abzüge vom Steuerbetrag auszugestalten. Der Grosse Rat hat diese Forderung im Rahmen der Steuergesetzrevision der letzten Jahre stets abgelehnt. Ihre Realisierung würde das Abzugswesen unnötig erschweren. Es gäbe dadurch nämlich zwei verschiedene Abzugssysteme: einerseits Abzüge, die von der Bemessungsgrundlage, mithin auf der Steuererklärung, vorgenommen werden können, und andererseits die Kinderabzüge, die erst nach Errechnung des Steuerbetrages gewährt würden. Berücksichtigt man, dass der «normale» Kinderabzug bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern meist aufgeteilt wird und dass die Kosten der auswärtigen Ausbildung ganz unterschiedlich hoch sein können, so kommt man erst recht zum Schluss, dass dieser Punkt der Initiative abzulehnen ist. Gründe der Einfachheit und Transparenz sprechen eindeutig gegen eine solche Regelung. Zudem entstünde eine weitere unerwünschte Verschiedenheit zur Regelung bei der direkten Bundessteuer. Schliesslich wäre eine derartige Lösung sachlich insofern nicht gerechtfertigt, als die Abzüge nach geltendem Recht generell von der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden können und damit auf den Progressionssatz Auswirkungen zeitigen. Dies wäre bei der vorgesehenen Regelung nicht der Fall. Wollte man an diesem Grundsatz rütteln, müsste das ganze Abzugssystem überdacht werden.

4. «Die Krankenkassenabzüge sind so zu erhöhen, dass sie im Durchschnitt die allgemeinen Krankenkassenprämien für Erwachsene und Kinder decken.»

Krankenkassenprämien können zusammen mit bestimmten anderen Versicherungsprämien im Rahmen des sog. Versicherungsabzuges geltend gemacht werden. In der Veranlagungsperiode 1985/86 betrug dieser für Verheiratete 1900 Franken, für die übrigen Steuerpflichtigen 1400 Franken. Sofern keine Beiträge an die 2. Säule entrichtet wurden, erhöhte sich der Abzug auf 3400 bzw. 2100 Franken.
Mit der Steuergesetzrevision 1987 sind diese Abzüge erheblich erhöht worden. Sie betragen für Verheiratete neu 2400 bzw. 4300 (für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet haben) Franken, für Nichtverheiratete 1700 bzw. 2700 Franken. Alle diese Beträge erhöhen sich um 500 Franken pro Kind.
Gemäss einer Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Krankenkasse KKB – Kantonalverband Bernischer Krankenkassen aus dem Jahre 1985 betragen die Mindestprämien der Krankenpflegeversicherung einschliesslich der obligatorischen Spitaltaggeldversicherung für 40jährige Versicherte bei den zehn grössten Krankenkassen des Kantons Bern: Frauen 1429 Franken (Stadt)/890 Franken (Land), Männer 1312/831 Franken, Kinder 407/264 Franken und Familien mit zwei Kindern 2777/1751 Franken. Mithin steht fest, dass diese Forderung der Initiative aufgrund des geltenden Rechts bereits erfüllt ist. Beispielsweise hat ein in der Stadt Bern wohnhafter verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern bei Krankenkassenprämien von 2777 Franken pro Jahr einen Versicherungsabzug von maximal 3400 Franken zugut. Ein Rentnerehepaar kann ebenfalls seine Krankenkassenprämien vollumfänglich im Rahmen des ihm zustehenden maximalen Versicherungsabzuges von 4300 Franken abziehen.
Die auf die Veranlagungsperiode 1987/88 erfolgte Erhöhung des Versicherungsabzuges darf insofern hervorgehoben werden, als dieser Abzug bei den meisten Kantonen und beim Bund auf den 1. Januar 1987 nicht erhöht oder sogar heruntergesetzt worden ist. So ist der Versicherungsabzug bei der direkten Bundessteuer von 3200 Franken (für Verheiratete) bzw. 2700 Franken (für Nichtverheiratete) in der Veranlagungsperiode 1985/86 auf 2000 Franken bzw. 1000 Franken in der Veranlagungsperiode 1987/88 reduziert worden, wobei sich diese Abzüge pro Kind um 400 Franken erhöhen. Dies mit Blick darauf, dass bei der direkten Bundessteuer ab der laufenden Veranlagungsperiode die an die 2. Säule und an die Säule 3a geleisteten Beiträge abgezogen werden können. Im Kanton Bern können die Beiträge an die 2. Säule seit der Veranlagungsperiode 1957/58 abgezogen werden. Beiträge an die Säule 3a sind – was vom

Bundesrecht zwingend vorgeschrieben ist – im Kanton Bern ab der laufenden Veranlagungsperiode im Rahmen der entsprechenden Maximalbeiträge zum Abzug zugelassen. Trotzdem ist der Versicherungsabzug mit der Steuergesetzrevision 1987 erhöht worden. Zusätzlich besteht neu die Möglichkeit, im Rahmen des Versicherungsabzuges die Zinsen auf Sparkapitalien abzuziehen. Diese Neuerung wirkt sich vor allem für die Rentner positiv aus.
Auch wenn der Versicherungsabzug nach geltendem Recht über das hinausgeht, was die Initiative verlangt, dürften auch in Zukunft Verbesserungen möglich sein. Anzustreben ist in erster Linie eine bessere Differenzierung zwischen verheirateten und übrigen Steuerpflichtigen. Die Differenzen zwischen 1700 und 2400 Franken sowie zwischen 2700 und 4300 Franken erscheinen eher gering; eine Verbesserung zugunsten der Verheirateten könnte sich rechtfertigen. Sie soll im Rahmen der Diskussion zur Ehegattenbesteuerung geprüft werden.

5. «Miete und selbstgenutztes Wohneigentum sind steuerrechtlich gleich zu behandeln.
Sollte die Besteuerung des Eigenmietwertes gemildert werden, so ist diese Begünstigung den Mietern im gleichen Ausmass in Form eines Mietzinsabzuges vom Einkommen zu gewähren.
Die Steuerermässigung ist in jedem Fall auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.»

Nach Art. 28 Abs. 1 lit. *a* StG wird der Eigengebrauch eines Hauses oder einer Wohnung als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen besteuert. Da es sich dabei um ein sog. Naturaleinkommen handelt, kommt im weitern Art. 32 Abs. 1 StG zur Anwendung; nach dieser Vorschrift sind Naturalbezüge zu ihrem ortsüblichen Marktwerte anzurechnen. Diese Regelung entspricht der bundesrechtlichen und der überwiegenden Mehrheit der kantonalen Regelungen.
Es kann somit festgestellt werden, dass nach dem geltenden Recht der sog. Eigenmietwert zum Marktwert zu versteuern ist. Dies ist auch richtig so, kann doch der Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung die entsprechenden Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Liegenschaftsteuer von seinem Einkommen abziehen; im weitern kann er sämtliche Schuldzinsen, insbesondere die Hypothekarzinsen, zum Abzug bringen. Da mithin der Haus- oder Wohnungseigentümer – im Gegensatz zum Mieter – seine sämtlichen privaten «Wohnkosten» steuerlich geltend machen kann, ist ihm auf der anderen Seite ein entsprechender Eigenmietwert als Einkommen anzurechnen. Würde letzteres nicht gemacht, hätte dies eine Ungleichbehandlung zwischen Eigentümern und Mietern zur Folge. Die geltende gesetzliche Regelung will eine Gleichbehandlung der Mieter mit den Eigentümern. Sie steht demnach im Einklang mit der diesbezüglichen Forderung der Initiative. Dieses Initiativbegehren ist folglich gegenstandslos.
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, begleitet von entsprechenden Erleichterungen für Mieter, noch nicht zu einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelung führen würde. Vielmehr ist zu beachten, dass im Verhältnis vom Eigentümer beweglicher Werte und Vermieter einerseits zum selbstnutzenden Eigentümer anderseits sich nach wie vor verfassungswidrige Privilegierungen ergeben könnten.
Punkt 5 der vorliegenden Initiative ist im Zusammenhang mit dem am 20. November 1984 eingereichten «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» zu sehen. Mit dieser Gesetzesinitiative wird hauptsächlich die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung verlangt. Regierungsrat und grossrätliche Kommission beantragen dem Grossen Rat übereinstimmend, diese Initiative wegen Verletzung der Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) als ungültig zu erklären und nach Art. 65 a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht der Volksabstimmung zu unterwerfen. Bei Ungültigerklärung der Initiative durch das Parlament wird es beim bisherigen Recht bleiben.

6. «Ehegatten sind steuerrechtlich gleich zu behandeln. Sind beide erwerbstätig, so dürfen ihre Erwerbseinkommen weder höher noch tiefer besteuert werden als die Erwerbseinkommen unverheirateter Personen, die zusammenleben.
Ehepaare mit kleinen und mittleren Einkommen dürfen nicht höher belastet werden als heute.
Die dadurch entstehenden Steuerausfälle sind durch eine höhere Belastung der obersten Einkommensklassen auszugleichen.»

Seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 1984 i. S. Hegetschweiler ist auch im Kanton Bern betreffend Ehegattenbesteuerung einiges in Bewegung geraten.
Zu erwähnen ist zunächst die Steuergesetzrevision 1987. Diese brachte die verfahrensrechtliche Gleichstellung der Ehegatten im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren. Die Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann gehört der Vergangenheit an. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die aufgrund des Steuergesetzes dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus (Art. 96 a Abs. 1 StG). Die einzige noch bestehende Ungleichbehandlung besteht darin, dass die Ehefrau bloss für ihren Anteil am Steuerbetrag haftet, der Ehemann aber für den gesamten Steuerbetrag belangt werden kann. Die Steuergesetzrevision 1987 brachte im Bereiche der Ehegattenbesteuerung nicht nur die verfahrensrechtliche Gleichstellung der Ehegatten. Mit verschiedenen Massnahmen wurde erreicht, dass die Belastungsdifferenzen zwischen Verheirateten und Konkubinatspaaren weiter zugunsten der ersteren verschoben wurden.
Im weitern hat der Regierungsrat im Jahre 1984 eine verwaltungsunabhängige Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Ehegatten- und Familienbesteuerung eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe lieferte ihren Bericht im April 1986 ab. Der Bericht ist den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden. Der Regierungsrat nimmt im Frühling 1987 zuhanden des Grossen Rates zum Bericht Stellung. Vorgesehen ist eine Neuregelung der Ehegattenbesteuerung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision auf 1991. Zwischenzeitlich soll ein Steuerrabatt auch in dieser Richtung eine weitere Verbesserung bringen.
Der allgemeinen Zielrichtung dieses Punktes der Initiative kann zugestimmt werden. Doch weist der Forderungskatalog erhebliche Mängel auf. Die Initiative hat

nur die Zweiverdienerehe und das Zweiverdienerkonkubinat im Auge. Ihre Sicht beschränkt sich im weitern ausschliesslich auf das Erwerbseinkommen. Ebenso schreibt sie – was die Besteuerung der Erwerbseinkommen anbetrifft – eine absolute Gleichbehandlung von Zweiverdienerehen und Zweiverdienerkonkubinaten vor. Die steuerliche Behandlung der Zweiverdienerehe darf indessen nicht nur mit derjenigen des Zweiverdienerkonkubinats verglichen werden. Sie muss auch einem Vergleich mit der steuerlichen Situation der Einverdienerehe standhalten. Im weitern muss für die Steuerbelastung einer Ehe bzw. für die Gesamtsteuerbelastung eines Konkubinats nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch das Ertragseinkommen berücksichtigt werden. Das genannte Bundesgerichtsurteil schreibt schliesslich eine absolute Gleichbehandlung, wie sie die Initiative verlangt, nicht vor. Es ist denn auch sehr unsicher, wenn nicht sogar unmöglich, dass diese absolute Gleichbehandlung überhaupt erreicht werden könnte. Im übrigen hätte die Erfüllung der Forderung der Initiative nach absoluter Gleichbehandlung zur Folge, dass sich für eine beträchtliche Anzahl von Zweiverdienerkonkubinaten die steuerliche Belastung im Vergleich zu Zweiverdienerehen verbessern würde. Konkret müssten Nichtverheiratete mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet werden, da ein Zweiverdienerehepaar mit einem Gesamteinkommen bis rund 60000 Franken nach geltendem Recht steuerlich besser gestellt ist als ein entsprechendes Zweiverdienerkonkubinatspaar.
Die Initiative verlangt, dass Ehepaare mit kleineren und mittleren Einkommen nicht höher belastet werden dürfen. Daraus darf geschlossen werden, dass Ehepaare mit hohen Einkommen stärker belastet werden können. Die Initianten fordern sogar, dass die entstehenden Steuerausfälle durch eine höhere Belastung der obersten Einkommensklassen auszugleichen sind. Der Initiativtext schweigt sich aber darüber aus, was unter «oberste Einkommensklassen» zu verstehen ist. Steuerausfälle würden einmal deshalb resultieren, weil – wie erwähnt – Nichtverheiratete mit kleinen und mittleren Einkommen zwingenderweise zu entlasten wären. Weitere Steuerausfälle brächte grundsätzlich die steuerliche Entlastung von Zweiverdienerehen mit einem gesamten Einkommen ab ca. 60000 Franken.
Was unter Ziffer 2 hievor zur höheren Belastung der obersten Vermögensklassen ausgeführt worden ist, hat in gleicher Weise Gültigkeit für eine Höherbelastung der Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen. Allein dieser Punkt der Initiative, der zwingend einer Mehrbelastung der Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen verlangt, muss zur Ablehnung der Initiative führen. Im interkantonalen Vergleich sind die hohen Einkommen im Kanton Bern überdurchschnittlich stark belastet. Auch für sie gilt deshalb die allgemeine fiskalpolitische Zielsetzung, die Steuerbelastung bis 1991 dem schweizerischen Mittel anzugleichen. Eine noch höhere Steuerbelastung hätte insgesamt zweifellos einschneidende negative Auswirkungen. Beispielsweise würde dies Kaderleute und Unternehmer treffen, welche für einen Wohn- und Arbeitsort im Kanton Bern kaum mehr zu gewinnen wären. Einzelfirmen und Personengesellschaften, welche der Einkommensteuer bei ihren Inhabern bzw. Teilhabern unterliegen, hätten gegenüber ausserkantonalen Konkurrenten grosse Wettbewerbsnachteile auf sich zu nehmen.

IV. Zusammenfassung und Antrag

1. Zusammenfassung

Die am 25. März 1986 von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichte «Volksinitiative für gerechte Steuern» ist gültig. Sie enthält teilweise Anliegen, die unterstützenswert sind. Betrachtet man aber die Initiative als Ganzes, so kann ihr wegen schwerwiegender Nachteile nicht zugestimmt werden. Dies im wesentlichen aus den folgenden wesentlichen Gründen:

1. Mehrere Postulate sind mit der Steuergesetzrevision 1987 ganz oder teilweise erfüllt worden. Zu erwähnen sind insbesondere die überdurchschnittliche Entlastung der untersten Einkommen, die weit über der Teuerung liegenden Erhöhungen der Kinder- und der Versicherungsabzüge, die Heraufsetzung der Steuerfreigrenze bei der Vermögensteuer um 50 Prozent, die Verbesserungen zugunsten der Zweiverdienerehe im Vergleich zum Zweiverdienerkonkubinat sowie die verfahrensrechtliche Gleichstellung von Ehefrau und Ehemann.

2. Gewisse Forderungen der Initiative sind zu eng und zu restriktiv formuliert. Dies gilt in erster Linie für die materiellen Forderungen im Bereich der Ehegattenbesteuerung. Im weitern würden das Festsetzen einer Steuerfreigrenze beim Existenzminimum und die generelle Entlastung der steuerbaren Einkommen unter 30000 Franken undifferenzierte Massnahmen darstellen und zu stossenden Ergebnissen führen. Die entstehenden Steuerausfälle würden verhindern, dass mit gezielten Massnahmen erwünschte Verbesserungen realisiert werden können. Zu eng und sachlich nicht gerechtfertigt sind auch die Begehren, den Kinderabzug vom Steuerbetrag vorzunehmen, und die erwähnten Forderungen im Bereich der Ehegattenbesteuerung.

3. Um die steuerliche Stellung des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich zu verbessern, muss eine Annäherung der Steuerbelastung möglichst aller Einkommens- und Vermögenskategorien an das schweizerische Mittel angestrebt werden. Verschiedene Forderungen der Initiative, namentlich die zwingend geforderten Kompensationsmassnahmen im Bereich höherer Einkommen und Vermögen, wirken dieser Zielsetzung entgegen.
   Das geltende Recht beinhaltet eine Gleichstellung von Mietern und Grundeigentümern, die ihr Wohneigentum selber nützen. Regierungsrat und vorberatende Kommission des Grossen Rates beantragen dem Grossen Rat, das «Volksbegehren für Sparen und Wohneigentum» ungültig zu erklären. Schliesst sich der Grosse Rat diesem Antrag an, so bleibt es bei dieser Gleichbehandlung.

Einige der in der Initiative formulierten Forderungen sind anlässlich der nächsten Steuergesetzrevision, welche auf die Veranlagungsperiode 1991/92 in Kraft treten dürfte, zu überprüfen. Zu denken ist insbesondere an die Verbesserungen bei den Kinder- und Versicherungsabzügen. Dies muss aber ohne die starren Bindungen geschehen können, wie sie die Initiative enthält. Die nächste Steuergesetzrevision muss zudem dem fiskalpolitischen Ziel dienen, die Steuer-

belastung im Bereich der Einkommen- und Vermögensteuer in genereller Hinsicht an das schweizerische Mittel anzugleichen.

2. Antrag

Die am 25. März 1986 von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichte «Volksinitiative für gerechte Steuern» sei als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.

Bern, 20. März 1987 Der Finanzdirektor: Dr. *U. Augsburger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Volksinitiative für gerechte Steuern»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass das von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichte Volksbegehren «Volksinitiative für gerechte Steuern» mit 13 125 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr. 1760 vom 30. April 1986).

Art. 2 Die Initiative weist die Form einer einfachen Anregung auf und hat folgenden Wortlaut:

«Volksinitiative für gerechte Steuern

Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkommen unter 30 000 Franken sind steuerlich zu entlasten. Einkommen unter dem Existenzminimum sind steuerfrei.

Vermögenssteuer

2. Reinvermögen unter 100 000 Franken sind von der Steuer zu befreien. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle werden durch eine höhere Besteuerung der obersten Vermögensklassen ausgeglichen.

Steuerermässigung Kinder

3. Steuerermässigungen für Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung sind gegenüber heute um durchschnittlich die Hälfte zu erhöhen. Sie sind als fester Betrag von der Steuer abzuziehen.

Steuerermässigung Krankenkassen

4. Die Krankenkassenabzüge sind so zu erhöhen, dass sie im Durchschnitt die allgemeinen Krankenkassenprämien für Erwachsene und Kinder decken.

Gleichstellung von Mietern und Eigenheimbesitzern

5. Miete und selbstgenutztes Wohneigentum sind steuerrechtlich gleich zu behandeln. Sollte die Besteuerung des Eigenmietwertes gemildert werden, so ist diese Begünstigung den Mietern im gleichen Ausmass in Form eines Mietzinsabzuges vom Einkommen zu gewähren. Die Steuerermässigung ist in beiden Fällen auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Gleichstellung von Frau und Mann

6. Ehegatten sind steuerrechtlich gleich zu behandeln. Sind beide erwerbstätig, so dürfen ihre Erwerbseinkommen weder höher

noch tiefer besteuert werden als die Erwerbseinkommen unverheirateter Personen, die zusammenleben. Ehepaare mit kleinen und mittleren Einkommen dürfen nicht höher belastet werden als heute. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle sind durch eine höhere Belastung der obersten Einkommensklassen auszugleichen.»

Art. 3 Das Volksbegehren wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 29. April/
30. September 1987

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. September 1987

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hirt*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 17. Juni 1986 hat das Initiativkomitee für eine bessere Volksschule bei der Staatskanzlei folgende Gesetzesinitiative eingereicht:
«Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe
Die Klassen der Sekundarstufe I (Oberstufe) werden kooperativ an gemeinsamen Standorten geführt. Die Gemeinden beziehungsweise Schulgemeinden können eine engere Zusammenführung der Oberstufenklassen beschliessen. Kleine Schulen in abgelegenen Gebieten sind möglichst zu erhalten.»
Mit RRB Nr. 3159 vom 30. Juli 1986 stellte der Regierungsrat fest, dass diese Gesetzesinitiative mit 13 043 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.
Die Initiative ist in der Form einer einfachen Anregung gehalten. Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, arbeitet er innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese der Volksabstimmung. Lehnt er die Initiative ab, ist diese mit oder ohne Empfehlung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Wird sie angenommen, hat der Grosse Rat innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage auszuarbeiten. (Art. 65 c des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte).

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 0351 vom 21. Januar 1987 wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, zur Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 23. Januar 1987 bis 21. April 1987.

2.1. Ergebnisse der Vernehmlassung

Den Vernehmlassern sind mit den Texten zu den beiden Gesetzesinitiativen weitere Unterlagen für die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden.

Die Auswertung der Antworten ergab numerisch folgendes Bild:

Anzahl Antworten	52
dafür	19
dagegen	20
Enthaltung	13

2.2 Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse

Eine rein numerische Auswertung ergibt eine schwache Ablehnung der Initiative.

Nach Parteien ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl Antworten	9
dafür	5
dagegen	4
Enthaltung	–

Die Vernehmlasser pädagogischer Richtung äusserten sich wie folgt:

Anzahl Antworten	11
dafür	4
dagegen	6
Enthaltung	1

Es bestätigt sich eine schwache Ablehnung.

Argumente der Befürworter:

- Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Schultypen wird ermöglicht und ist sinnvoll.
- Die Durchlässigkeit wird verbessert und dadurch bessere Chancengerechtigkeit erreicht.
- Die Strukturprobleme sind lösbar.
- Das soziale Lernen und die Teamfähigkeit werden gefördert.

Argumente der Gegner:

- Der Aufwand ist zu gross, die bestehende Infrastruktur würde schlecht genutzt, und es könnte leerstehende dezentrale Schulanlagen geben.
- Bildungszentren sind unerwünscht; die Tendenz hin zu Gesamtschulen wird abgelehnt (gegen Gleichmacherei).
- Der Kampf um Niveaus wird stattfinden, bzw. das Niveau wird sinken.
- Die Kostenfolgen müssen noch besser abgeklärt werden.
- Der Eingriff in die Gemeindeautonomie ist zu stark, und durch Zwang zur Zusammenarbeit wird die Gestaltungsfreiheit der Schule zu stark eingeschränkt.
- Heute ist schon vieles möglich und kann künftig noch getan werden.

3. Begehren des Initiativkomitees für eine bessere Volksschule – Haltung des Regierungsrates

3.1 Begehren des Initiativkomitees

(Zitat aus dem Begleitblatt zur Initiative)

«Was will die Initiative für eine kooperative Oberstufe?

Sie will, dass
- das Gemeinsame zwischen den Primar- und Sekundarschulklassen gestärkt und das Trennende abgebaut wird;
- die Klassen der Oberstufe (Primar- und Sekundarschulklassen) wenn immer möglich im gleichen Schulhaus unterrichtet werden;

– die Spezialeinrichtungen (Turnhallen, Fachräume u. a.) gemeinsam genützt, Veranstaltungen, Feste, Feiern gemeinsam durchgeführt werden können;
– beispielsweise Primarschüler mit einer Stärke in Mathematik den Unterricht mit den Sekundarschülern, umgekehrt z. B. Sekundarschüler mit einer Französischschwäche den Unterricht der Primarschüler besuchen können.»

3.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat würdigt, in Kenntnis der Absicht des Initiativkomitees und der Vernehmlassungsergebnisse, die beiden Initiativen wie folgt:

3.2.1 Zur formalen Unabhängigkeit der beiden Initiativen

Das Initiativkomitee hat gleichzeitig zwei Initiativen (für ein Schulmodell 6/3 sowie für eine kooperative Oberstufe) eingereicht, die rechtlich getrennt sind, die inhaltlich aber seitens der Initianten als zusammengehörend angesehen werden. Die Bürgerin/der Bürger wird sich zu jeder Initiative einzeln äussern müssen. Mit dieser Aufteilung wollte das Initiativkomitee verhindern, dass sich die Nein-Stimmen kumulieren, dass also das Ganze abgelehnt wird, nur weil man mit einzelnen Teilen nicht einverstanden ist.

In der heutigen Ausgangssituation stehen somit folgende Organisationsformen zur Diskussion:

GBG[1]	=	Schulmodell 4/5 plus
Initiative I	=	Schulmodell 6/3
Initiative II	=	Kooperative Oberstufe

[1] Grundsätze betreffend die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

Damit ergeben sich folgende Varianten, die je nach den Ergebnissen der Beratungen des Grossen Rates und dem Entscheid des Volkes entstehen können:

Variante 1

Initiativen I + II werden angenommen
Schulmodell 6/3 mit kooperativer Oberstufe

Variante 2

Initiative I wird angenommen, II wird abgelehnt
Schulmodell 6/3

Variante 3

Initiative I wird abgelehnt, II wird angenommen
Schulmodell 4/5 plus mit kooperativer Oberstufe

Variante 4

Initiativen I + II werden abgelehnt
Schulmodell 4/5 plus

Schliesslich sind noch zwei weitere Varianten denkbar. Falls nämlich auch ein Volksschulgesetz auf der Basis von GBG abgelehnt würde, könnte immer noch eine Kombination der heutigen Schulstruktur mit einer kooperativen Oberstufe (Variante 5) in Betracht gezogen werden. Als letzte Möglichkeit bliebe bei Ablehnung sämtlicher Reformvorhaben der unveränderte Ist-Zustand (Variante 6) übrig.
Entsprechend der beschlossenen Varianten wird bei der Gesetzgebung von den Grundsätzen betreffend die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) abzuweichen sein.

3.2.2 Zur Initiative für eine kooperative Oberstufe (Initiative II)

Die Initianten betrachten die kooperative Oberstufe als die geradlinige Folgestruktur aus der Beobachtungsstufe gemäss Initiative I. Viel stärker jedoch als die Beobachtungsstufe wird die Oberstufe unserer Volksschule durch die örtlichen Schulverhältnisse bestimmt. Die Formulierung des Initiativtextes: «Die Klassen der Sekundarstufe I (Oberstufe) werden kooperativ an gemeinsamen Standorten geführt» verlangt aber einerseits zwingend, dass für alle 7.–9. Klassen der heutigen Primaroberstufe und der Sekundarschule gemeinsame Standorte bestimmt werden müssen. Die geforderte Rücksichtnahme auf dünnbesiedelte Gebiete (sofern eine solche überhaupt im Gesetz umschrieben werden kann) widerspricht der Forderung nach gemeinsamen Standorten und lässt den Gemeinden nur einen kleinen Entscheidungsspielraum.
Andererseits besagt die Initiative nicht, was für eine Struktur mit einer «kooperativ geführten Sekundarstufe I» genau gemeint ist. Die in den Grundsätzen zur bernischen Bildungsgesetzgebung gewählte Formulierung: «Die Organisationsform und die Zusammenarbeit der Schulen bzw. Klassen werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten festgelegt» sieht je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor, bei denen sich die kooperative Oberstufe als eine davon darbietet. Bei dieser Lösung könnten die Gemeinden innerhalb bestimmter Vorgaben die Struktur ihrer Schule selber wählen. Die Schulentwicklung könnte zudem ohne Zeitdruck erfolgen; es könnten auch zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Strukturkorrekturen vorgenommen werden.
Der Regierungsrat gibt einer offeneren Formulierung, nach der auch die heutige Struktur möglich ist, den Vorzug. Er wird bestärkt durch die Tatsache, dass durch die zwingende Forderung von gemeinsamen Standorten viele Gemeinden, Ortschaften und Gemeinwesen (Bäuertgemeinden) ihre Oberstufenklassen an ein Oberstufenzentrum abzugeben hätten. Dies würde mancherorts die Schule zu einer weniger bedeutsamen Primarschule zusammenschrumpfen lassen. Für eine Dorf- oder Bäuertgemeinschaft bildet die Schule indessen oft das gesellschaftliche und kulturelle Zentrum, das durch die Wegnahme der obersten Klassen möglicherweise an Bedeutung verlieren könnte.

3.2.3 Zu den Kostenfolgen

Vorweg geht es darum festzuhalten, dass Reformen im Bildungswesen zugunsten des Kindes durchgeführt werden müssen. Kostenfolgen sind in Abwägung

der erzielbaren Verbesserung wenn nötig in Kauf zu nehmen. Durch die vom Grossen Rat vorgesehene Verlagerung der Trägerverantwortung im Volksschulbereich hin zu den Gemeinden wird eine vermehrte Beteiligung der Gemeinden geprüft werden müssen. Bereits heute kann klar ausgesagt werden, dass sowohl die Änderung der Schulstruktur als auch die Verwirklichung der Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung insgesamt vermehrte Aufwendungen für Infrastruktur und Betrieb im Volksschulbereich erfordern werden. Dabei wird unabhängig von der schliesslich gewählten Struktur für die Lehrerschaft mindestens die nominelle Besitzstandgarantie zu gewähren sein. Für eine Übergangsdauer von zehn Jahren ist sowohl für das Strukturmodell 6/3 als auch für das verbesserte Modell 4/5 mit Mehraufwendungen von 100 bis 150 Mio. Franken jährlich für Anpassung der Infrastruktur und lerndifferenzierende Massnahmen zu rechnen, an denen sich der Staat und die Gemeinden zu beteiligen haben.
Längerfristig ist ein Rückgang der jährlichen Mehrkosten auf brutto 80–100 Mio. Franken zu erwarten.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für eine kooperative Oberstufe dem Volk mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten.

Bern, 1. Juli 1987 — Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee für eine bessere Volksschule eingereichte Gesetzesinitiative für eine kooperative Oberstufe mit 13043 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist.

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:
«Volksinitiative für eine kooperative Oberstufe
Die Klassen der Sekundarstufe I (Oberstufe) werden kooperativ an gemeinsamen Standorten geführt. Die Gemeinden beziehungsweise Schulgemeinden können eine engere Zusammenführung der Oberstufenklassen beschliessen. Kleine Schulen in abgelegenen Gebieten sind möglichst zu erhalten.

Rückzugsklausel
Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiativen aufgrund eines mit Zweidrittelsmehrheit gefällten Beschlusses zurückzuziehen.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative für eine kooperative Oberstufe wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 1. Juli/
30. September 1987 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1987 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Zürcher*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Volksinitiative für ein Schulmodell 6/3

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 17. Juni 1986 hat das Initiativkomitee für eine bessere Volksschule bei der Staatskanzlei folgende Gesetzesinitiative eingereicht:

«Initiative für ein Schulmodell 6/3

Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1.–6. Schuljahr) und der Sekundarstufe (7.–9. Schuljahr). Die 5. und 6. Klasse werden in der Regel als Beobachtungsstufe geführt.»

Mit RRB Nr. 3158 vom 30. Juli 1986 stellte der Regierungsrat fest, dass diese Gesetzesinitiative mit 15349 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Die Initiative ist in der Form einer einfachen Anregung gehalten. Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, arbeitet er innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese der Volksabstimmung. Lehnt er die Initiative ab, ist diese mit oder ohne Empfehlung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Wird sie angenommen, hat der Grosse Rat innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage auszuarbeiten (Art. 65c des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte).

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 0351 vom 21. Januar 1987 wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, zur Volksinitiative für ein Schulmodell 6/3 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 23. Januar 1987 bis 21. April 1987.

2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Den Vernehmlassern sind mit den Texten zu den beiden Gesetzesinitiativen weitere Unterlagen für die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden.

Die Auswertung der Antworten ergab numerisch folgendes Bild:

Anzahl Antworten	52
dafür	19
dagegen	22
Enthaltung	11

2.2 Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse

Eine rein numerische Auswertung ergibt eine schwache Ablehnung der Initiative.

Nach Parteien ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl Antworten	9
dafür	6
dagegen	3
Enthaltungen	–

Die Vernehmlasser pädagogischer Richtung äusserten sich wie folgt:

Anzahl Antworten	12
dafür	6
dagegen	6
Enthaltungen	–

Es zeichnete sich somit eine positive Haltung ab.

Argumente der Befürworter:

- Wer der Meinung ist, dass die schweizerische Demokratie auf eine Verbindung der Bildungselite mit den bäuerlichen und arbeitenden Grundschichten der Bevölkerung angewiesen ist, muss für 6/3 eintreten.
- Die Mehrheit der Kantone weist dieses Modell auf; alle schweizerischen Parteien befürworten eine Verschiebung des Selektionszeitpunktes.
- Soziales Lernen und Teamfähigkeit werden gefördert; die Verschiebung des Selektionszeitpunktes ist der Entwicklung des Kindes angepasst.
- Weniger Leistungsdruck, bessere Beurteilung und Förderung werden ermöglicht; innere Reformen werden günstigere Randbedingungen haben.

Argumente der Gegner:

- Der Grosse Rat hat sich für 4/5 entschieden, und das Modell 4/5+ wird befürwortet.
- Eine zu einseitige Verschiebung hin zu undifferenzierter Ausbildung wird abgelehnt.
- Die Kostenfolgen sind unabsehbar, und das Begehren geht zu weit.
- Ein Strukturwechsel garantiert noch keine bessere Schule.
- Eine sanftere Revision wird auf der Basis der heutigen Struktur befürwortet.
- Der Fortbestand der dezentralen Oberstufen ist gefährdet.

3. Begehren des Initiativkomitees für eine bessere Volksschule – Haltung des Regierungsrates

3.1 Begehren des Initiativkomitees

(Zitat aus dem Begleitblatt zur Initiative)

«Was will die Initiative für ein Schulmodell 6/3?

Sie will, dass

- der Übertritt in die Sekundarschule um 2 Jahre hinausgeschoben wird, denn der jetzige Übertritt ist zu früh;

– die besonderen Neigungen und Fähigkeiten der Kinder besser erkannt und gefördert werden können;
– die Chancen auch für Kinder mit besonderen handwerklichen, musischen oder sportlichen Fähigkeiten – aber auch für «Spätzünder» – verbessert werden.
– Darum soll das 5. und 6. Schuljahr als Beobachtungsstufe geführt werden.»

3.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat würdigt, in Kenntnis der Absicht des Initiativkomitees und der Vernehmlassungsergebnisse, die beiden Initiativen wie folgt:

3.2.1 Zur formalen Unabhängigkeit der beiden Initiativen

Das Initiativkomitee hat gleichzeitig zwei Initiativen (für ein Schulmodell 6/3 sowie für eine kooperative Oberstufe) eingereicht, die rechtlich getrennt sind, inhaltlich aber seitens der Initianten als zusammengehörend angesehen werden. Die Bürgerin/der Bürger wird sich zu jeder Initiative einzeln äussern müssen. Mit dieser Aufteilung wollte das Initiativkomitee verhindern, dass sich die Nein-Stimmen kumulieren, dass also das Ganze abgelehnt wird, nur weil man mit einzelnen Teilen nicht einverstanden ist.

In der heutigen Ausgangssituation stehen somit folgende Organisationsformen zur Diskussion:

GBG[1]	=	Schulmodell 4/5 plus
Initiative I	=	Schulmodell 6/3
Initiative II	=	Kooperative Oberstufe

[1] Grundsätze betreffend die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung.

Damit ergeben sich folgende Varianten, die je nach den Ergebnissen der Beratungen des Grossen Rates und dem Entscheid des Volkes entstehen können:

Variante 1

Initiativen I + II werden angenommen
Schulmodell 6/3 mit kooperativer Oberstufe

Variante 2

Initiative I wird angenommen, II wird abgelehnt
Schulmodell 6/3

Variante 3

Initiative I wird abgelehnt, II wird angenommen
Schulmodell 4/5 plus mit kooperativer Oberstufe

Variante 4

Initiativen I + II werden abgelehnt
Schulmodell 4/5 plus

Schliesslich sind noch zwei weitere Varianten denkbar. Falls nämlich auch ein Volksschulgesetz auf der Basis von GBG abgelehnt würde, könnte immer noch eine Kombination der heutigen Schulstruktur mit einer kooperativen Oberstufe (Variante 5) in Betracht gezogen werden. Als letzte Möglichkeit bliebe bei Ablehnung sämtlicher Reformvorhaben der unveränderte Ist-Zustand (Variante 6) übrig.
Entsprechend der beschlossenen Variante wird bei der Gesetzgebung von den Grundsätzen betreffend die Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) abzuweichen sein.

3.2.2 Zur Initiative für ein Schulmodell 6/3 (Initiative I)

Der Regierungsrat ist bereit, in Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse sowie auch im Interesse einer schweizerischen Schulkoordination, eine Veränderung der Struktur unserer bernischen Volksschule vorzuschlagen. Er erachtet folgende Verbesserungen, die ein Strukturwechsel ermöglichen würde, als ausschlaggebend:
Die heutige Struktur des bernischen Schulsystems hat eine lange Tradition und stammt aus der Zeit, als es galt, einem relativ kleinen Teil der Kinder eine Schulbildung zu vermitteln, die wesentlich über derjenigen der allgemeinen Volksschulbildung stand und die den Doppelauftrag der bernischen Sekundarschule erfüllen konnte: die Vorbereitung auf die höheren Mittelschulen einerseits und diejenige für anspruchsvollere Berufe andererseits. Dieser ursprüngliche Förderauftrag geriet, besonders seit dem Zweiten Weltkrieg, immer stärker in ein Spannungsverhältnis zur Selektionsaufgabe, welche zudem in jenem Alter der Kinder erfüllt werden muss, in dem sich die jeweiligen Neigungen und Eignungen bei einem Grossteil noch nicht klar erkennen lassen.
Eine gegenüber der heutigen Situation spätere Selektionierung hätte verschiedene schulpolitische und pädagogische Vorteile:
– Der Kanton Bern würde einen Beitrag leisten zur äusseren Schulkoordination, steht er doch mit seiner frühen Selektion zusammen mit zwei andern Kantonen in der Schweiz allein. Eine gleich frühe Selektion weisen weltweit nur einige Länder der Bundesrepublik sowie Österreich auf.
– In den dünner besiedelten Gebieten unseres Kantons sind lange Schulwege zum Besuch einer Sekundarschule oft ein Grund dafür, dass die Eltern ihre Kinder in der Primarschule am Wohnort belassen. Dazu kommt, dass die Kinder die Beziehung zu ihrer Dorfgemeinschaft eher verlieren, wenn sie in einem frühen Alter auswärts zur Schule gehen. Für eine Dorf- oder Bäuertgemeinschaft bildet die Schule zudem oft das gesellschaftliche und kulturelle Zentrum; wenn mehr Kinder für längere Zeit hier unterrichtet werden, kann dies zur Erhaltung solcher gemeinschaftsfördernder Zentren beitragen.
– Der Förderauftrag der Schule könnte dem Selektionsauftrag gegenüber in jener schulischen Phase verstärkt werden, da sowohl in der Primar- wie in der Sekundarschule mit der ersten Fremdsprache und den Realfächern neue Anforderungen an die Schüler gestellt und damit auch neue Interessen geweckt werden. Es kann kaum länger verantwortet werden, aufgrund von Schullei-

stungen vor allem in den Fächern Muttersprache und Mathematik im vierten Schuljahr eine Prognose für die Leistungen in den genannten neuen Fächern und zudem für eine über fünf Jahre dauernde Schulphase zu stellen.
- Eine längere Zeit gemeinsamen Lernens ohne Selektionsdruck wirkt sich für den Erwerb sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen – ein Grundgedanke unserer Volksschule – günstig aus. Dies ist insbesondere für jene Kinder eine Hilfe, deren sozio-kulturelle Herkunft weniger gute Voraussetzungen für gute Schulleistungen bietet.

Die Verschiebung des Selektionszeitpunktes um zwei Jahre darf nicht zu einer Überforderung schwächerer Kinder und nicht zu einer Unterforderung jener Schülerinnen und Schüler führen, welche die Voraussetzungen für gute Schulleistungen mitbringen. Das 5. und das 6. Schuljahr sind deshalb als sogenannte Beobachtungsstufe mit zwei Hauptaufgaben zu führen:
- Durch Differenzierung des Unterrichts (meist durch unterschiedliche Aufgabenstellung oder Leistungsanforderung innerhalb einer Klasse oder aber durch allmähliche Bildung von zwei Leistungsgruppen in einem Fach, insbesondere in den Fächern Französisch und Mathematik) soll den unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler besser entsprochen und der Förderauftrag der Schule ernst genommen werden. Eine Nivellierung des Unterrichts wird dadurch vermieden.
- Mit der inneren Unterrichtsdifferenzierung setzt ein langsamer Selektionierungsprozess ein, wobei aber zu keinem Zeitpunkt in der Beobachtungsstufe definitive Entscheide gefällt werden müssen. Die Lehrerinnen und Lehrer können vielmehr durch ihre Beobachtungen feststellen, in welchen Fächern die einzelnen Kinder ihre Stärken und ihre Schwächen haben. Zusammen mit den Beobachtungen über das Arbeits- und Lernverhalten lässt sich am Ende des 6. Schuljahres eine Prognose über künftige Lernleistungen besser verantworten.

Die innere Differenzierung des Unterrichts kann insbesondere in Mehrklassenschulen zu einer stärkeren Belastung der Lehrkräfte führen. Weil die Schülerzahl in der Beobachtungsstufe zunehmen wird und weil in dieser Stufe auch für die Sekundarschule ausgebildete Lehrkräfte unterrichten werden, sollten organisatorische Lösungen vorgesehen werden können, durch welche der Auftrag für die Beobachtungsstufe erfüllt wird.

3.2.3 Zu den Kostenfolgen

Vorweg geht es darum festzuhalten, dass Reformen im Bildungswesen zugunsten des Kindes durchgeführt werden müssen. Kostenfolgen sind in Abwägung der erzielbaren Verbesserungen wenn nötig in Kauf zu nehmen. Durch die vom Grossen Rat vorgesehene Verlagerung der Trägerverantwortung im Volksschulbereich hin zu den Gemeinden wird eine vermehrte Beteiligung der Gemeinden geprüft werden müssen. Bereits heute kann klar ausgesagt werden, dass sowohl die Änderung der Schulstruktur als auch die Verwirklichung der Grundsätze zur Gesamtrevision des Bildungswesens insgesamt vermehrte Aufwendungen für Infrastruktur und Betrieb im Volksschulbereich erfordern werden. Dabei wird unabhängig von der schliesslich gewählten Struktur für die Lehrerschaft mindestens die nominelle Besitzstandgarantie zu gewähren sein. Für eine Übergangsdauer von zehn Jahren ist sowohl für das Strukturmodell 6/3 als auch für das verbesserte Modell 4/5 mit Mehraufwendungen von 100 bis 150 Mio. Franken jährlich für Anpassung der Infrastruktur und lerndifferenzierende Massnahmen zu rechnen, an denen sich der Staat und die Gemeinden zu beteiligen haben. Längerfristig ist ein Rückgang der jährlichen Mehrkosten auf brutto 80–100 Mio. Franken zu erwarten.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Initiative für ein Schulmodell 6/3 von sich aus zu entsprechen.

Bern, 1. Juli 1987 Die Erziehungsdirektorin: *Robert*

Beilagen:

- Strukturmodelle Volksschule, synoptische Darstellung
- Vergleich der Strukturmodelle
- Überlegungen zu den finanziellen Auswirkungen der beiden Schulinitiativen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative für ein Schulmodell 6/3

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee für eine bessere Volksschule eingereichte Gesetzesinitiative für ein Schulmodell 6/3 mit 15349 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist.

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung mit folgendem Wortlaut auf:

«Initiative für ein Schulmodell 6/3
Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr) und der Sekundarstufe (7. bis 9. Schuljahr). Die 5. und 6. Klasse werden in der Regel als Beobachtungsstufe geführt.

Rückzugsklausel
Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiativen aufgrund eines mit Zweidrittelsmehrheit gefällten Beschlusses zurückzuziehen.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative für ein Schulmodell 6/3 wird angenommen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren eine entsprechende Vorlage zu einem Volksschulgesetz zu unterbreiten.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 1. Juli/
30. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 1987

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zürcher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1988

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1988 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 9. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Oktober 1987

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Kurt*

Antrag des Regierungsrates

vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif

du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1987, 2. Serie (November-Session 1987):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1987, 2e série (session de novembre 1987):

	Siehe Seite / Voir page	Nachkredite / Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialabteilung	–	—.—	Section présidentielle
Gerichtsverwaltung	–	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	2	177 400.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	3	42 000.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	–	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	4	46 724.35	Direction de la police
Militärdirektion	5	45 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	–	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	6	112 672.90	Direction des finances
Erziehungsdirektion	7	219 650.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	–	—.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	8	49 000.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	–	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	–	—.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	–	—.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	–	—.—	Direction des affaires communales
		692 447.25	
Für 1987 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1987 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1987)		2 832 672.80	1re série (session de septembre 1987)
2. Serie (November-Session 1987)		692 447.25	2e série (session de novembre 1987)
Gesamttotal		3 525 120.05	Somme totale

933

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
822	Reinigung und Energie Kosten für das Stiftungsgebäude werden ab sofort vom Direktionssekretariat übernommen (Weiterverrechnung erst 1988)	10 000.—	17 000.—	822	Nettoyage et électricité Les frais relatifs au bâtiment de la fondation sont repris avec effet immédiat par le secrétariat de la Direction (répartition subséquente en 1988 seulement)
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office de l'industrie, des arts et métiers et du travail*
801	Telefon, Porti und Frachten EDV-Installation an der Laupenstrasse 22	337 000.—	151 570.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation TED à la Laupenstrasse 22
923	Staatsbeiträge an den Bund Mehrkosten infolge obligatorischem Teuerungsausgleich	4 200.—	60.—	923	Subventions de l'Etat pour la confédération Supplément de frais dû à la compensation obligatoire du renchérissement
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
602	Kommissionsentschädigungen Mehr Sitzungen als geplant und interne Verlagerung auf dieses Konto gemäss den neuen Kontierungsrichtlinien	7 000.—	6 070.—	602	Remboursement de comptes pour commissions Séances plus nombreuses que prévu et transfert interne sur ce compte en vertu des nouvelles Directives concernant les comptes
820	Miet- und Pachtzinse, Benutzungsgebühren Anpassung der Miete an Landesindex der Konsumentenpreise (Maeder-Leschot-Gebäude)	252 000.—	2 700.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Adaptation des loyers à l'indice suisse des prix à la consommation (bâtiment Maeder-Leschot)
	Total Volkswirtschaftsdirektion		177 400.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1480	*Psychiatrische Klinik Münsingen / Klinik*			*1480*	*Clinique psychiatrique Münsingen / clinique*
800	Büroauslagen und Druckkosten Hohe Insertionskosten, unvorhergesehene Druckkosten aufgrund abgeänderter Analysenliste, frühzeitige Erneuerung des KARDEX-Systems	91 000.—	38 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonces importants, frais d'impression imprévus du fait de la modification de la liste d'analyses, renouvellement prématuré du système KARDEX
1490	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus*			*1490*	*Clinique universitaire pour adolescents de l'université de Berne, Neuhaus*
770	Anschaffungen Auswirkungen des Bruttoprinzips (Ersatzanschaffung eines Transporters)	59 000.—	4 000.—	770	Acquisitions Effets du principe des chiffres bruts (remplacement de l'ancien véhicule de transport)
	Total Gesundheitsdirektion		42 000.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhter Kantonsbeitrag an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal und zusätzlicher ausserordentlicher Jahresbeitrag (Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz)	170 000.—	13 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation de la contribution cantonale au Centre suisse pour la formation du personnel pénitentiaire et contribution annuelle supplémentaire extraordinaire (planification du régime pénitentiaire de la Suisse du Nord-Ouest et centrale)
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
770	Anschaffungen Installationskosten für den bewilligten Neubezug von Räumlichkeiten (Schermenweg 5)	289 000.—	5 724.35	770	Acquisitions Frais d'installation relatifs au déménagement dans des nouveaux locaux déjà autorisé (Schermenweg 5)
1670	*Strafanstalt Thorberg Anstaltsbetrieb*			*1670*	*Pénitencier de Thorberg exploitation de l'établissement*
770	Anschaffungen Anschaffung eines Kehricht-Presscontainers	144 000.—	28 000.—	770	Acquisitions Acquisition d'un camion compresseur d'ordures
	Total Polizeidirektion		46 724.35		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1740	*Militärpflichtersatzverwaltung*			*1740*	*Administration de la taxe militaire*
830	Entschädigungen an Dritte Organisationsüberprüfung und Variantenabklärung zur Informatikkonzeption	—.—	45 000.—	830	Indemnité à des tiers Révision de l'organisation et épuration de variantes en vue de la conception de l'informatique
	Total Militärdirektion		45 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
1910	*Finanzverwaltung*			*1910*	*Administration des finances*
800	Büroauslagen und Druckkosten Nicht vorhersehbare Insertionskosten für Vermietungen und eine Stellenausschreibung	143 800.—	12 000.—	800	Frais de bureau et d'impression Frais d'annonce imprévus pour des locations et une mise au concours
830	Entschädigungen an Dritte Erhöhter Arbeitseinsatz des externen Beraters (neues Rechnungsmodell)	60 000.—	50 000.—	830	Indemnité à des tiers Plus grande mise à contribution du conseiller externe (nouveau modèle de comptes)
1920	*Steuerverwaltung*			*1920*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffungen Zum Budgetierungszeitpunkt waren Raumangebot und Übernahmetermin nicht bekannt (Waaghaus Thun)	403 100.—	18 157.—	770	Acquisitions L'offre de locaux et la date de la reprise n'étaient pas encore connus au moment de l'établissement du budget (Waaghaus Thoune)
781	Unterhalt von Fahrzeugen Versicherungsprämie (VW-Kombi der EDV-Leitstelle) wird ab 1. Juli 1987 durch die Steuerverwaltung bezahlt	—.—	615.90	781	Service des automobiles Prime d'assurance (VW-Combi de la Gestion TED) payée dès le 1er juillet 1987 par l'Intendance des impôts
1930	*Personalamt*			*1930*	*Office du personnel*
770	Anschaffungen Mehrkosten infolge Weiterausbau von EDV-Arbeitsplätzen (22 675.–) Installation von EDV-gerechten Beleuchtungskörpern (6325.–)	52 500.—	29 000.—	770	Acquisitions Frais supplémentaires dus au développement des places de travail TED (22 675.–) Installation d'appareils d'éclairage appropriés au TED (6325.–)
832	Rechts- und Bezugskosten Übernahme der Parteikosten laut Urteilen des Versicherungsgerichtes (800.–/2100.–)	2 000.—	2 900.—	832	Frais judiciaires et frais sur achats Prise en charge de dépens en vertu de jugements du Tribunal des assurances (800.–/2100.–)
	Total Finanzdirektion		112 672.90		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2000	*Sekretariat*			*2000*	*Secrétariat*
830	Entschädigungen an Dritte Studie in Zusammenhang mit der Revision des Organisationsdekretes	79 000.—	170 000.—	830	Indemnité à des tiers Etude relative à la révision du décret d'organisation
2010	*Abteilung Unterricht*			*2010*	*Service de l'enseignement*
820	Miet- und Pachtzinse, Benützungsgebühren Zeitliche Verzögerung der Neufassung eines Vertrages; Miete pro 1986 wird erst jetzt fällig	765 000.—	26 850.—	820	Loyers et fermages, taxes d'usager Retard dans la nouvelle rédaction d'un contrat; le loyer 1986 n'échoit que maintenant
822	Reinigung und Energie vgl. Kommentar 820	216 600.—	20 300.—	822	Nettoyage et électricité cf. commentaire ad 820
2071	*Seminar Biel (deutschsprachig)*			*2071*	*Ecole normale Bienne (de langue allemande)*
780	Unterhalt von Mobiliar usw. Zusätzliche Stimmung der Instrumente im Zusammenhang mit der Demontage der Befeuchtungsanlage	19 000.—	2 500.—	780	Entretien de mobilier, etc. Accordage supplémentaire des instruments suite au démontage de l'installation d'humidification
	Total Erziehungsdirektion		219 650.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1987

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1987

Nachkredite für das Jahr 1987 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1987 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1987 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1987 Fr.		
2230	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2230*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770	Anschaffungen Nicht vorgesehene Umkontierung (IBM–PS/2-System)	252 000.—	17 000.—	770	Acquisitions Transfert imprévu à ce compte (du système IBM-PS/2)
2240	*Gewässerschutzamt*			*2240*	*Office de la protection des eaux*
770	Anschaffungen Vorgezogene Anschaffung von drei PC-Stationen (Inforeit)	458 000.—	32 000.—	770	Acquisitions Acquisition anticipée de trois PC complètement équipés (Inforeit)
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		49 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 23. September 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 23 septembre 1987

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Müller*
le chancelier: *Nuspliger*